
Liber Coll Omn An Fidel Defunct in Oxon.

CENTRALBLATT

FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT.

Unter Mitwirkung

von

Oberlandesgerichtsrat **Achilles** in Berlin, Prof. **Afzelius** in Upsala, Prof. D. **Bierling** in Greifswald, Prof. **Brie** in Breslau, Geh.-Rat **A. Bulmerincq** in Heidelberg, Prof. **Burckhard** in Würzburg, Prof. **Costi** in Athen, Geh.-Rat Prof. **v. Cuny** in Berlin, Prof. **Dargun** in Krakau, Regierungsrat Dr. **Eger** in Breslau, Prof. **Engelmann** in Dorpat, Prof. **Ferri** in Siena, Oberlandesgerichtsrat Prof. **Fuchs** in Jena, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **W. Fuchs** in Wien, Prof. **Gareis** in Giessen, Landgerichtsrat Dr. **Gaupp** in Tübingen, Geh.-Rat **Geffcken** in Hamburg, Prof. **Geyer** in München, Divisionsauditeur **Hecker** in Breslau, Oberlandesgerichtsrat **Heinsheimer** in Karlsruhe, Prof. **v. Holtzendorff** in München, Geh.-Rat **Hübler** in Berlin, Wirkl. Legationsrat **Kayser** in Berlin, Kammerger.-Rat **Keyssner** in Berlin, Geh.-Rat **Klostermann** in Bonn, Prof. **König** in Bern, Bergamtsdirektor Dr. **Leuthold** in Freiberg i. S., Advokat Prof. **Meili** in Zürich, Reichsgerichtsrat **Meves** in Leipzig, Regierungsrat Dr. **v. Müller** in München, Landgerichtsdirektor Dr. **Olshausen** in Schneidemühl, Prof. **Pescatore** in Greifswald, Reichsgerichtsrat **Petersen** in Leipzig, Gerichtsrat **Platou** in Christiania, Prof. **Pražak** in Prag, Prof. **Rivier** in Brüssel, Prof. **Rümelin** in Freiburg i. B., Staatsminister **v. Sarwey** in Stuttgart, Ministerialrat **Schenkel** in Karlsruhe, Geh.-Rat Ritter **v. Schulte** in Bonn, Reichsgerichtsbibliothekar Prof. **Schulz** in Leipzig, Prof. **Schuster** in Wien, Geh.-Rat **Stobbe** in Leipzig, Professor **F. Stoerk** in Greifswald, Strafanstalts-Direktor **Streng** in Hamburg, Gerichtsrat **van Swinderen** in Groningen, Geh.-Rat **Sydow** in Berlin, Prof. **Ullmann** in Wien, Reichs-Oberhandelsgerichtsrat a. D. **Voigt** in Hamburg, Geh.-Rat **Wach** in Leipzig, Geh.-Rat **v. Windscheid** in Leipzig, Prof. **Zitelmann** in Bonn und anderen Rechtsgelehrten

herausgegeben von

Dr. von KIRCHENHEIM,

Dozent der Rechte in Heidelberg.

Vierter Band.

STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1885.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band.	Oktober 1884.	Nr. 1.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Bericht der Redaktion
über die ersten drei Jahrgänge des Centralblattes.

I. Inhalt.

Es wurden Schriften besprochen	Bd. I.	Bd. II.	Bd. III.	zusammen
I. Allgemeines	21	32	32	85
II. Rechtsgeschichte	42	41	27	110
III. Privatrecht	66	54	53	173
IV. Handelsrecht	36	31	29	96
V. Gerichtsverfassung u. Zivilproz.	61	35	31	127
VI. Strafrechtswissenschaft . . .	54	42	43	139
VII. Kirchen- und Eherecht . . .	25	13	9	47
VIII. Staats- und Verwaltungsrecht .	56	35	39	130
IX. Internationales Recht	27	14	18	59
X. Hilfswissenschaften	2	8	7	17
zusammen . .	390	305	289	983
Es umfasste:				
die Abteilung A. . . . . Seiten	367	363	309	1039
„ Zeitschriftenüberschau . „	27	30	23	80
„ Bibliographie . . . . „	62	68	68	198
„ Register . . . . . . „	20	15	10	45

Ausserdem erschien in Bd. III, S. 1—78 ein zusammenfassender Litteraturbericht für 1880—83. — Zahl der bearbeiteten Journalnummern: 4251.

In der Zeitschriftenüberschau wurden berücksichtigt:
124 deutsche Zeitschriften, worunter 35 rein juristische,
9 österreichische, 7 schweizerische,
6 englische, 5 amerikanische,
8 niederländische, 1 finnländische,
21 französische,
36 italienische,
2 spanische, 2 griechische,
1 ungarische, 10 österr.-slavische,
11 russische,
1 lateinische, 1 dreisprachige.
Im Ganzen 245.

II. Verzeichnis der Mitarbeiter.

Achilles, (Oberlandesgerichtsrat in Celle) Hilfsredaktor der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch in Berlin — Privat-R. (Grundbuch-R.) und Prozess-R., insbes. preussisches.
Afzelius, ordentl. Professor in Upsala — schwedisches R.
Bierling, ordentl. Professor in Greifswald — evangel. Kirchen-R.
Brie, ordentl. Professor in Breslau — Allgemeines, Rechtsgeschichte, Staats-R.
Bulmerincq, Geh.-Rat, ordentl. Professor in Heidelberg — Völker-R.
Burckhard, ordentl. Professor in Würzburg — r. R.
Carreras y Gonzalez, Professor, Mitglied des Senats in Madrid — spanisches R.
Cuny, v., Geh.-R. und ausserordentl. Professor in Berlin — französisches R.
Eger, Regierungsrat, Syndikus der oberschles. Eisenbahn und Privatdozent in Breslau — Handels-R. (Eisenbahn-R., Haftpflicht).
Elster, ausserordentl. Professor der Staatswissenschaften in Königsberg — Volkswirtschaftslehre.
Engelmann, ordentl. Professor in Dorpat — russ. Litteratur.
Ferri, ordentl. Professor in Siena — italienisches Straf-R.
Fuchs, C., Oberlandesgerichtsrat in Jena — Straf-R., preuss. Privat-R.
Fuchs, W., Hof- nnd Gerichtsadvokat in Wien — österr. Privat-R.
Gareis, ordentl. Professor und Gr. Kanzler in Giessen — Handels-R., Versicherungs-R.
Gaupp, Landgerichtsrat in Ellwangen (z. Z. in Tübingen) — Zivilprozess, heutiges deutsches R., württembergisches R.
Geffken, Geh. Justizrat in Hamburg — Kirchenstaats-R.
Geyer, ordentl. Professor in München — Strafprozess-R.
Gierke, Geh.-Rat, ordentl. Professor in Heidelberg — deutsche Rechtsgeschichte und Privat-R.
Hecker, Justizrat, Divisionsauditeur in Breslau — Militär-R.
Heinsheimer, Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe — Handels-, Privat- und Prozess-R.
Holtzendorff, v., ordentl. Professor in München — allgemeines Staats-R.
Hübler, Geh. Ober-Regierungsrat, ordentl. Professor in Berlin — katholisches Kirchen-R., Ehe-R.
Kayser, Regierungsrat im Reichsjustizamt in Berlin — Aktien-R., internationales R., ausländische Litteratur u. a.
Keyssner, Kammergerichtsrat in Berlin — Handels-R., internationales Privat-R., Landwirtschafts-R.
Kirchenheim, v., Privatdozent in Heidelberg — Allgemeines, Straf-R., Staats- und Verwaltungs-R.
Klostermann, Geh. Bergrat und ausserordentl. Professor in Bonn — Urheber-R., preussisches Verwaltungs-R.
König, ordentl. Professor in Bern — Rechtsgeschichte, Handels-R., schweizerisches R., englische und französische Litteratur.
Laas, ordentl. Professor der Philosophie in Strassburg — Rechtsphilosophie.
Leuthold, Bergamtsdirektor in Freiberg (Sachsen) — Verwaltungs-R., Berg-R., sächsisches R.
Liman, Geh. Medizinalrat, gerichtl. Physikus und ausserordentl. Professor in Berlin — gerichtl. Medizin.

Meili, Advokat und Privatdozent in Zürich — Post- und Eisenbahn-R., schweizerisches R.
Meves, Reichsgerichtsrat in Leipzig — preussisches Privat-R., Prozess- und Straf-R.
Müller, v., Regierungsrat, Direktor des Kgl. statist. Bureaus in München — deutsches und bayrisches Verwaltungs-R., Statistik.
Olshausen, Landrichter in Berlin — Straf-R.
Pescatore, ordentl. Professor in Greifswald — r. R., italienische Litteratur.
Platou, Gerichtsrat in Christiania — norwegisches und dänisches R.
Post, Richter in Bremen — allgemeine Rechtsgeschichte.
Pražak, ordentl. Professor in Prag — Verwaltungs-R., slavisches R.
Rivier, ordentl. Professor in Brüssel — französisches R., internationales Privat-R.
Rümelin, ordentl. Professor in Freiburg — r. R.
Sarwey, v., wirkl. Staatsrat in Stuttgart — Konkurs-R., Staats- und Verwaltungs-R.
Schenkel, Ministerialrat in Karlsruhe — Jagd-, Forst-, Wasser-R.
Schulte, Ritter v., Geh. Justizrat, ordentl. Professor in Bonn — deutsche Rechtsgeschichte, Kirchen-R.
Schulz, Professor, Bibliothekar des Reichsgerichts in Leipzig — Rechtsgeschichte und deutsches Privat-R.
Schuster, ausserordentl. Professor in Wien — deutsches Privat-R. und Rechtsgeschichte.
Stobbe, Geh.-Rat, ordentl. Professor in Leipzig — deutsches R.
Stoerk, ausserordentl. Professor in Greifswald — Staats- und Völker-R.
Streng, Strafanstaltsdirektor in Hamburg — Gefängniswissenschaft, Justizstatistik.
Swinderen, v., Gerichtsrat in Groningen — niederländisches R.
Sydow, Ober-Postrat in Berlin — Gerichtsverfassung und Zivilprozess.
Ullmann, ordentl. Professor in Innsbruck — Straf- und Strafprozess-R.
Voigt, Ober-Handelsgerichtsrat a. D. in Hamburg — See-R., englisches R.
Wach, Geh.-Rat, ordentlicher Professor in Leipzig — Zivilprozess.
Windscheid, Geh.-Rat, ordentl. Professor in Leipzig — r. R.
Zitelmann, ordentl. Professor in Bonn — r. R. (allgemeine Lehren).

Mit einzelnen Beiträgen beteiligten sich ausserdem die Herren

Geh.-Rat Bechmann in Bonn (r. R.).
Geh.-Rat Bluntschli (†) in Heidelberg (Völker-R.).
Prof. Dr. Kasparek in Krakau (polnische Litteratur).
Physikus Dr. Kornfeld in Grottkau (gerichtl. Medizin).
Dr. Lehmann in Berlin (nordisches R.).
Prof. Dr. Leonhard in Halle (r. R.).
Dr. Pappenheim in Breslau (schwed. Litteratur).
Prof. Poignant in Lund (Prozess-R.).
Prof. Dr. Ullmann in Prag (slavische Litteratur).

III. Verbreitung.

Von den abonnierten Exemplaren des Centralblattes für Rechtswissenschaft gehen:

nach Deutschland, Oesterreich und der Schweiz ca. 79 Prozent
ins Ausland . . . . ca. 21 „

An den ersteren sind beteiligt Preussen mit . . 38 „
wovon auf Berlin entfallen 14 Prozent,
Mecklenburg und die Hansestädte . . . . . 5 „
Baden, Bayern und die Schweiz je . . . 4—5 „
Oesterreich . . . . 12 „

Eine verhältnismässig hohe Zahl von Exemplaren findet sich in
Berlin — Wien — Leipzig — Breslau — Strassburg — — Rostock — Karlsruhe — Giessen — Agram — Petersburg (3 ½ Prozent).

Im Auslande (exkl. Oesterreich u. Schweiz) ist das C.Bl. hauptsächlich in folgenden Städten verbreitet:

Brüssel — Gent — Lyon — Paris; — London; — Mailand — Padua — Rom — Turin — Verona; — Amsterdam — Groningen — Haag — Rotterdam — Utrecht; — Dorpat — Moskau — Petersburg — Riga — Warschau; — Kopenhagen; — Lund — Malmoe — Stockholm — Upsala; — Boston — New-York; — Konstantinopel.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Bluntschli, J. C. Denkwürdiges aus meinem Leben. Auf Veranlassung der Familie durchgesehen und veröffentlicht von Dr. R. Seyerlen. 3 Bde. Nördlingen, Beck. 1884. 22 M. 50 Pf.

Diese Denkwürdigkeiten haben keinerlei Aehnlichkeit mit der sonst üblichen Gattung von „Memoiren“. Des Pikanten und Anekdotischen enthalten sie wenig. Dafür sind sie eine in der Form höchst anziehende, im Inhalt lehrreiche Biographie eines Mannes, in dessen Wirksamkeit sich ein wesentliches Stück der deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte wiederspiegelt. Auch in diesen Denkwürdigkeiten bewährt sich B. als öffentlicher Charakter, indem er von rein persönlichen Angelegenheiten nicht mehr erzählt, als notwendig ist. Spätere Kulturhistoriker werden in den „Denkwürdigkeiten“ mancherlei finden, was für die Geschichte unseres deutschen Universitätswesens verwertet werden kann. Von ihrem rein politischen, bis in die Gegenwart herabreichenden Inhalt kann hier abgesehen werden.

Die Gliederung der drei vorliegenden Bände entspricht den drei Abschnitten, in die B.'s Lebensschicksale fallen: die Schweizer Periode, die mit der Uebersiedlung B.'s nach München abschliesst; die mittlere bayrische Periode, und der letzte Lebensabschnitt der Heidelberger Wirksamkeit (vgl. I, S. 52).

Der erste Band (451 S.) umfasst somit gerade vierzig Jahre (1808—1848). Es könnte scheinen, als ob gerade dieser Zeitraum dem heute lebenden Geschlechte bereits völlig fern-gerückt sei. In Wirklichkeit sind nicht nur die inneren Zwistig-

keiten der schweizerischen Kantone vor 1848, sondern sogar der Sonderbundskrieg, der die europäischen Staatsmänner mit Besorgnis erfüllte, durch die Bedeutung der im Jahre 1848 begonnenen grossen Nationalitätsbewegungen in den Schatten gestellt. Dennoch ist dasjenige, was Bluntschli berichtet, für das Verständnis seiner späteren Wirksamkeit geradezu unentbehrlich. Als fertiger, abgeschlossener und gereifter Charakter kam B. aus der Schweiz nach Deutschland. Aus dieser ersten Periode stammen die Beziehungen zu F. Rohmer, die auch jetzt noch trotz der vorliegenden Publikation sehr dunkel bleiben und wahrscheinlich nur von solchen verstanden werden können, die sowohl B. als Rohmer persönlich kannten, ohne gleichzeitig in dem Bann einer Lehre befangen gewesen zu sein, die B. selbst auf das Tiefste empfunden hat, ohne sie jemals für andere reproduzieren zu können. Immerhin gewinnt der Leser aus B.'s Mitteilungen den Eindruck, dass F. Rohmer auf sein vornehmlich psychologisches Verständnis der einzelnen Menschen und Parteien in ähnlich entscheidender Weise einwirkte, wie sein damaliger Amtsgenosse F. L. Keller auf seine historische Behandlung politischer Streitfragen. An Keller lernte B. jene vornehme Art der Duldung gegnerischer Ueberzeugungen, die ihn späterhin in seiner kirchlichen und parlamentarischen Wirksamkeit auszeichnete. „Das ist der Fluch des Parteiwesens, dass die Parteiführer zu mancher Unbill, welche die Parteianhänger wider ihre Gegner verüben, die Augen zudrücken“ (Bd. I, S. 168). Im übrigen kritisiert sich B. nachträglich selbst, wenn er von seiner Jugendzeit bemerkt: „Mein damaliger Fehler war, dass ich noch immer der geschichtlichen Macht zu viel und der persönlichen Freiheit zu wenig Wert beilegte.“

Manche Urteile des jungen Schweizer Gelehrten, der in Zürich doch nur ein enges städtisches Beobachtungsfeld überschaute, sind von überraschender Feinheit. So sagt er bereits vor dem Jahre 1837, was sich neuerdings viel klarer herausstellte: „Die Amerikaner sind ein junges Volk und rechnen doch wie die Alten. Wie erklärt sich das? Kinder, die von bejahrten Eltern erzeugt werden, haben in ihrer Jugend schon recht alte Gesichter. So sind die Amerikaner die Kinder des alten Europa mit ältlicher Anlage.“

Der zweite Band schildert auf 319 Seiten die Münchner Periode (1848—1861) mit der wissenschaftlichen Wendung, die B.'s Lehrthätigkeit nahm. War er in der Schweiz thätiger Parteiführer gewesen, der seine Studien vornehmlich dem Privat-R.

zuwendete, so erscheint B. nunmehr als Privatmann, zurückgezogen vom öffentlichen Leben, wider Willen ohne politischen Beruf, aber vielleicht gerade aus diesem Grunde in staatsrechtliche Studien vertieft. Die wissenschaftlich bedeutendsten Werke, das allgemeine Staats-R., das Staatswörterbuch und die Geschichte der Staatswissenschaften entstehen oder reifen in diesem Zeitraum ihrer Vollendung entgegen. Von historischem Interesse ist, was B. über jene Ereignisse aus eigener Erfahrung berichtet, die der Thronentsagung Ludwigs I. in München vorangingen. Dass sein Nachfolger B. nicht ohne einiges Misstrauen empfing, wird begreiflich, wenn man bedenkt, was uns berichtet wird: dass B. schon 1848 im April als seine Grundansicht in der deutschen Verfassungsfrage andeutete, dass im Interesse deutscher Einheit die Institution des Deutschen Kaiserreichs späterhin unvermeidlich sein würde, wenn man auch vorläufig ein Direktorium von sieben Fürsten mit einem Bundesparlament und Bundesministerium ins Auge fasse. Nach dreizehnjähriger Wirksamkeit schied B. aus München. Sein Freund Sybel hatte ihm ganz richtig erklärt, dass er zu $^4/_7$ Politiker, zu $^3/_7$ Professor sei. B.'s Schilderungen der Münchner Universitätsverhältnisse enthalten mancherlei, was nicht in Vergessenheit geraten sollte.

Mit dem dritten Bande (524 S.) erhalten wir die Schilderung des letzten Heidelberger Lebensabschnittes (1861—1881). Es ist der Zeitraum, in dem B. die Ehren seiner früheren wissenschaftlichen Thätigkeit reichlich erntete und am thätigsten in das öffentliche Leben Deutschlands und Badens eingriff. Sein wissenschaftliches Interesse hatte sich vornehmlich dem Völker-R. und der Politik zugewendet. Mit dem grossen Entscheidungsjahre 1870 endet B.'s Ausarbeitung. Der Herausgeber hat aber aus den Tagebüchern des Verstorbenen die vorhandenen Aufzeichnungen verwertet und ergänzt, so dass wesentliche Thatsachen kaum fehlen dürften. Den Beschluss des Ganzen macht ein sehr wertvolles Verzeichnis der von B. veröffentlichten Schriften. Mit der Jahreszahl 1829 beginnend, in welchem seine erbrechtliche Doktordissertation erschien, endet es unter Nr. 144 mit einem Rechtsgutachten. Als Schriften sind in diesem Verzeichnis auch praktisch parlamentarische Arbeiten gezählt, dagegen sind die zahlreichen kleineren, in Zeitschriften und Zeitungen enthaltenen Artikel nicht aufgeführt, ebensowenig die in Brockhaus' Konversations-Lexikon enthaltenen Beiträge. Wahrscheinlich existieren

auch mancherlei namenlose Aufsätze, die in dem Papiermeer des modernen Zeitungswesens als Tropfen verschwunden sind.

v. Holtzendorff.

Archiv für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung im Deutschen Reiche und in Preussen. Hrsgb. v. P. Kayser u. F. Caspar. A. **Reichsarchiv.** I. Bd. XXXVI. u. 830 S. 13 M. — B. **Preussisches Archiv.** XL. u. 814 S. 13 M. Berlin, Müller. 1884.

Der praktische Jurist und Verwaltungsbeamte sieht mit Schrecken, wie alljährlich der Stoff von Gesetzen, Verordnungen etc., die er anzuwenden und auszulegen hat, sich mehrt. Eine Fülle neuer Bestimmungen sind es, welche, ganz besonders dem Einzelrichter in seiner mannigfaltigen Thätigkeit, stets gegenwärtig sein müssen und welche der Theoretiker kennen muss, will er in seiner Wissenschaft mit dem praktischen Leben Fühlung behalten. Dieser Stoff ist verstreut im R.G.Bl., im C.Bl. f. d. Deutche Reich, für Preussen ferner in der Gesetzsammlung und den Amtsblättern dreier Ministerien, ausserdem, sofern er auf Entscheidungen beruht, in zahlreichen Sammlungen. Mühsames Zusammensuchen zu ersparen, schufen die Verf., beide Regierungsräte bei Reichsämtern, ein Archiv, welches in je einem Bande jährlich für Preussen und das Reich jenen gesamten Rechtsstoff vereinigen soll. Ein solches Archiv fehlte in Deutschland, während Belgien und Frankreich ähnliche „recueils généraux“ seit 1835 kennen und besonders der von Dalloz 1845 begründete allgemeinere Verbreitung gefunden hat.

Das Reichsarchiv gibt die Gesetze des Jahres 1883, von denen das Krankenversicherungsgesetz durch C., die Gew.O. und die übrigen durch K. kommentiert sind; ausserdem S. 373—451 den Inhalt des C.Bl. f. d. Deutsche Reich, und zwar soweit wichtig im Abdruck, soweit nur von vorübergehendem Interesse (Personalien etc.) durch Uebersichtsangabe. Das preussiche Archiv bringt auf S. 1—687 den Inhalt von vier starken Quartbänden, der Gesetzsammlung, des J.Min.Bl., des Min.Bl. f. d. innere und des Min.Bl. f. d. Unterrichtsverwaltung. Die Gesetze sind ebenfalls gründlich kommentiert, das kirchenpolitische von Hinschius, die Landgüterordnung für Brandenburg von Schultzenstein (vgl. C.Bl. III, 141), die Subhastationsordnung von Rudorff (C.Bl. III, 106), die Verwaltungsgesetze von Parey.

Den Schluss jedes Bandes bildet eine systematische Zu-

sammenstellung der von den höchsten Gerichten angenommenen Grundsätze, das erste Mal etwas umfangreicher, da für das Reichs-R. weiter zurüchgegriffen ist. So ist im Reichsarchiv S. 450—811 die gesammte hisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesamts für Heimatwesen in einer bisher nicht gekannten Vollständigkeit verwertet: die Rechtssprüche sind aus acht Sammlungen zusammengetragen und nach dem Systeme der Gesetze geordnet, deren einzelne Paragraphen und Bestimmungen durch Randtitel hervorgehoben werden. Für das preuss. R. sind auch die Entscheidungen des Kammergerichts benutzt, während die des Ober-Verwaltungsgerichts von Beginn seiner Thätigkeit an erst in Bd. II. berücksichtigt werden können. Voraufgeschickt ist jedem Bande eine Uebersicht über die gesamte Thätigkeit der betreffenden Volksvertretungen.

Die Kommentierung ist eine reichhaltige und von berufenen Kräften erfolgt; die Zusammenstellung der Entscheidungsgrundsätze wie des gesamten Materials sehr sorgsam und vollständig, Druck und Anordnung korrekt und übersichtlich. Die Herausgeber, welche als geistigen Mitarbeiter den frühverstorbenen M. v. Brauchitsch (C.Bl. I, 36) bezeichnen, haben in der That einen deutschen Dalloz geschaffen. Fortan ist für uns das gesamte Material eines Jahres in einem bezw. zwei handlichen Bänden vereinigt und ein Mittel gegen die so grosse Gefahr des Uebersehens einer gesetzlichen Bestimmung gefunden, zugleich aber auch für die vollständige Uebermittlung aller von den höchsten Gerichtshöfen aufgestellten Grundsätze gesorgt.

v. Kirchenheim.

Bauer, B. Der Eid. Eine Studie. Heidelberg, Winter. 1884. VIII u. 128 S. (cf. II, 354.) 3 M.

Die inhaltreiche und anziehend geschriebene Schrift zerfällt in drei Hauptabschnitte.

Im ersten erörtert der Verf. „Wesen und Zweck des Eides“, genauer: 1. Inhalt des Eides, — der Eid ist ihm, wie der älteren Ansicht, die er gegen die Einwendungen der neueren Doktrin scharfsinnig verteidigt, wesentlich „Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit“; 2. Umfang des Eides, — der Verf. behandelt hier teils einige dem Eide verwandte Dinge, teils einige spezielle Punkte zur näheren Bestimmung des Eidbegriffes, nämlich die naturgemässe Beschränkung seiner Gültigkeit, seine Entfaltung in verschiedene

Arten, seine Erfüllung und Nichterfüllung (Meineid und Eidbruch); 3. Form des Eides.

Der zweite Abschnitt führt den für sich selbst redenden Titel: „Der Eid auf dem Boden des alten und neuen Bundes, mit einem Zwischenblick auf das Heidentum". Am ausführlichsten werden natürlich die Aussagen des Neuen Testaments über den Eid behandelt.

Der dritte Abschnitt endlich beginnt mit einigen Bemerkungen über die christliche Eideslitteratur und erörtert dann eingehend die Stellung, welche Kirche und Staat einerseits im Laufe der Geschichte eingenommen haben, andererseits nach Meinung des Verf. einnehmen sollten. Die praktischen Resultate dieser Betrachtungen gipfeln in folgenden Sätzen: „Für die Kirche des Evangeliums ist weder in ihren eigenen Prinzipien, noch in der schuldigen Rücksichtnahme auf den Staat Recht und Pflicht des Eides begründet. Der Kirche kommt vielmehr die Hauptverantwortung für den Eid, ja der entschiedenste Kampf gegen ihn zu. Für den Staat liegt die Wahrheit des gesetzlichen Eides in der Thatsache, dass er der Religion bedarf. Falsch aber ist der Wahn, dieses Bedürfnis durch eine gesetzliche Form, wie den Eid, befriedigen zu können. Er kann auch weder ein sittliches R. für den Eid, noch einen absoluten praktischen Zwang dafür nachweisen. Vielmehr bekennt er selbst in seiner Gesetzung die steigende Wertlosigkeit des Eides und sieht sich, wie durch die eigenen Prinzipien, so schon durch den herrschenden Unglauben genötigt, auf einen Ersatz zu denken. An Ersatzmitteln fehlt es weder auf geistlichem, noch weltlichem Boden; doch gibt es überhaupt keine gesetzliche Form und Formel, die unbedingte Bürgschaft für Wahrheit und Treue leistet". Bierling.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege des Königreichs Bayern im Jahre 1882. München, Kaiser. 1884.

A. Zivil-R. Amtsgerichte: 70,828 ordentliche Prozesse, 2527 Wechselprozesse, 505 sonstige Urkundenprozesse, 847 Entmündigungssachen, 738 Aufgebotsverfahren, 16,498 Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung, 202,279 Zahlungsbefehle gegen 191,804 im Vorjahr, 10,260 Zwangsversteigerungen des unbeweglichen Vermögens gegen 11,415 im Vorjahr; 502 im Laufe des Jahres eröffnete Konkurse gegen 460 im Jahr 1881 und 500 im Jahr 1880. Landgerichte: 14,699 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, darunter 3004 (davon 40,2 %

Wechselprozesse) vor den Handelskammern, 16,651 mündliche, darunter 66,6 % kontradiktorische Verhandlungen; 2258 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz. Oberlandesgerichte: 1559 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz (1610 im Vorjahr). Oberstes Landesgericht: 100 im neuen Verfahren angefallene Revisionen, wovon 47 an das Reichsgericht abgegeben; 81 mündliche Verhandlungen, 45 Beschwerden, wovon 5 an das Reichsgericht abgegeben. Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege: 455,235 neu angefallene Hypothekengeschäfte und 36,402 Verlassenschaften in den Landesteilen rechts des Rheines, 64,357 neue Pflegschaften im Königreich, 154,740,473 M. Kassastand der gerichtlichen Depositenkommissionen.

B. Strafrecht: Anzeigeverzeichnisse der Amtsanwälte 310,861 Nummern gegen 319,936 im Vorjahr (Forstrügesachen ausgenommen). Vor den Amtsgerichten 95,325 Hauptverhandlungen, 64,1 % vor Schöffen; 19 Wiederaufnahmeverfahren mit 10 sofortigen Freisprechungen. Landgerichte: 7081 von der Staatsanwaltschaft ohne weiteres Verfahren erledigte Anträge und Anzeigen, 54,338 Vorverfahren, darunter 6906 Voruntersuchungen. Hauptverhandlungen 642 vor Schwurgerichten, 9714 vor Strafkammern. Berufungen 4835, Wiederaufnahmeverfahren 32, wovon 13 mit sofortiger Freisprechung. Revisionen in Strafsachen beim Oberlandesgericht München 146, beim Reichsgericht 302, davon 80,6 % verworfen.

Zahl der abgeurteilten Verbrechen und Vergehen 59,938 (gegen 60,733 im Vorjahr, 90,342 im Jahre 1877, 59,775 im Jahre 1872). Zahl der abgeurteilten Uebertretungen mit Ausnahme der Forstrügesachen 270,327, gegen 281,015 im Vorjahr. Verurteilungen wegen Bettels und Landstreichens etc. 85,720, gegen 101,493 im Jahre 1880. Strafen: Todesstrafe 16, Zuchthaus 1484 (darunter 10 % über 5 Jahre, Gefängnis 33,883, davon 84,9 % 3 Monate und darunter. Streng.

II. Rechtsgeschichte.

Wlassak, M. Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen. Graz 1884. 3 M.

Jus honorarium ist alles von den Jurisdiktionsmagistraten eingeführte R., dessen Einführung auf deren Amtsgewalt beruht.

Die Geltung der Sätze des prätorischen R. ist ursprünglich zeitlich und örtlich auf die Amtsdauer und den Amtsbezirk des edizierenden Magistrats beschränkt, durch die Julianische Ediktsredaktion ist jedoch dieses Verhältnis geändert worden. Der Inhalt des Julianischen Albums ist nicht gemeines, aber doch allgemeines R. im ganzen Reich geworden. Das zu proponierende Jurisdiktionsalbum ist den Magistraten in bindender Weise vorgeschrieben, aber es beruht der Idee nach immer noch auf der magistratischen Gewalt des einzelnen Edikanten. Das Proponieren des Albums hörte in der nachklassischen Zeit auf und von da an hatte die Unterscheidung von jus civile und honorarium, welche von der Theorie in ihrer ursprünglichen Bedeutung beibehalten wurde, keine praktische Bedeutung mehr.

Alles röm. Privat-R. ist entweder jus civile oder jus honorarium, es gibt keine actiones civiles honorariaeque, wie von Bekker behauptet worden ist. Das jus naturale ist ebensowenig ein R., als das moderne Natur-R. Die klaglose Obligation wird als obligatio naturalis bezeichnet nach dem, was ihr fehlt. Die juristischen Wirkungen der naturalis obligatio gehören entweder dem jus civile oder dem jus praetorium an.

Es ist ferner nicht zulässig, dem jus civile und honorarium ein jus extraordinarium, das sich in der Kaiserzeit ausgebildet hat, entgegen zu setzen. Es gibt eine ganze Reihe heterogener Ordnungen, ausserhalb welcher ein bestimmter Rechtssatz stehen kann und es wird deshalb der Ausdruck extra ordinem in verschiedenem Sinne gebraucht werden. Extra ordinem ist hauptsächlich das Verfahren ohne Scheidung von jus und judicium, dann alles, was wir abnormes, regelwidriges, Ausnahme-, Privilegial-R. nennen.

Den Senatsbeschlüssen kommt schon zu Beginn der Kaiserzeit Gesetzeskraft zu und die Lehre, welche das Konstitutionen-R. dem durch Lex entstandenen gleichachtet und demgemäss als jus civile anerkennt, scheint schon unter Hadrian die herrschende geworden zu sein.

Der römische Prinzeps — und das Gleiche gilt auch von dem Senat — hatte auch die Macht, R. zu schaffen, das als jus honorarium gelten sollte. Eine hierauf gerichtete Absicht wird dann anzunehmen sein, wenn es sich um Interpretation, Weiterbildung, Abänderung prätorischen R. handelt. Solche Rechtssätze sind als sekundär-prätorisches R. zu bezeichnen.

Dass die Kaiserkonstitutionen den Gesetzen gleichstehen, wird auch in der modernen Litteratur angenommen. Von einigen

Schriftstellern ist, übrigens in unhaltbarer Weise, zwischen den verschiedenen Arten der kaiserlichen Verordnungen unterschieden und nur für einige derselben Gesetzeskraft beansprucht worden.

Die herrschende Auffassung ist erst durch Mommsen in erfolgreicher Weise bekämpft worden. Im Anschluss an die Mommsenschen Untersuchungen ist über das kaiserliche Verordnungs-R. folgendes zu sagen.

Der Kaiser ist ebenso wie jeder andere Bürger den Gesetzen unterworfen; auch das R., von der Beobachtung der Gesetze im konkreten Fall zu entbinden, steht nicht ihm, sondern dem Senat zu. Aber der Prinzeps hat eine Verordnungsgewalt, die als Gesetzesanwendung oder authentische Interpretation aufzufassen ist.

Das vom Prinzeps gesetzte R. galt grundsätzlich nur so lange, als dessen Regierung währte, daraus erklärt sich die nachträgliche Bestätigung mancher Konstitutionen durch Senatuskonsulte und die Erlassung der sogenannten leges datae. Wenn Senatuskonsulte sich bestätigend an kaiserliche Konstitutionen anschlossen, oder wenn der Prinzeps durch das Bestellungsgesetz ermächtigt wurde, in gewissen Ausnahmsfällen kraft mandierter Legislation Verordnungen zu erlassen, so hatten diese Formen eben die praktische Bedeutung, dass durch dieselben dem Erlass des Prinzeps Gültigkeit für alle Zukunft verliehen wurden.

Sofern der Prinzeps nur als Interpret funktioniert, kommt dem durch die Auslegung geschaffenen R. dieselbe Bedeutung zu, welche der interpretierte Rechtssatz hat. Es entsteht also durch die Thätigkeit des Prinzeps jus civile oder jus praetorium, je nachdem sich die Auslegung auf das eine oder das andere Gebiet erstreckt. Sofern aber der Princeps durch seine Verordnungen neues R. schafft, kann er nicht als Gesetzgeber, das Resultat seiner Thätigkeit nicht als jus civile anerkannt werden. Die Thätigkeit des Prinzeps ist eine ähnliche wie die des edizierenden Prätors und es wird deshalb keinem Bedenken unterliegen, den Prinzeps als den Urheber einer Art honorarischen R. zu betrachten, wenn das von ihm gesetzte R. auch niemals jus honorarium genannt wird.

Die Quellenstellen lassen sich mit dieser Auffassung nicht in Einklang bringen. Die Aussprüche der klassischen Juristen sind unrichtig oder mindestens ungenau, aber sie finden vielleicht darin ihre Erklärung, dass bei Ulpian und anderen Juristen der severischen Zeit die Tendenz vorhanden war, das Verord-

nungs-R. des Kaisers zu einer wahren Gesetzgebungsgewalt auszubilden, sowie darin, dass die Geltung der kaiserlichen Konstitutionen zwar wohl grundsätzlich auf die Regierungszeit des erlassenden Prinzeps beschränkt war, in der Regel aber thatsächlich auch auf die spätere Zeit erstreckt wurde.

Rümelin.

Mispoulet, J. B. Les institutions politiques des Romains, ou Exposé historique des règles de la constitution et de l'administration romaines depuis la fondation de Rome jusqu'au règne de Justinien. Tome II. L'administration. Paris, Pedone-Lauriel. 1883. 557 S. Beide Bände 18 fr.

Dem C.Bl. I, 411 angezeigten I. Bande ist rasch der II. und Schlussband gefolgt. Derselbe hat die Verwaltung des Reiches zum Gegenstand, und es wird dieselbe in folgenden Abteilungen erörtert: 1. Völker-R. und völkerrechtl. Beziehungen der Römer; 2. die Organisation und Verwaltung des Landes, und zwar ist die Organisation von Italien und diejenige der Provinzen Gegenstand einer besonderen Abteilung, während die Verwaltung in einer anderen erörtert und auseinandergesetzt wird. Diese letztere zerfällt wieder in zwei gesonderte Unterabteilungen; die Regierung der Provinzen unter der Republik und dem Kaiserreich, die Kompetenzen der Provinzialbehörden und die Provinzialversammlungen; den Schluss bildet ein Verzeichnis der röm. Provinzen nach Mommsen und Böcking. In der 2. Unterabteilung wird die städtische und bürgerliche Verfassung des Reiches in den verschiedenen Perioden seines Bestandes ausführlich dargestellt. Ein folgendes Kapitel behandelt die Personen und die Stände; die Einteilung der Angehörigen des Reiches in Bürger und Nichtbürger oder Peregrinen; den Erwerb und Verlust des Bürger-R., den Adel, den Stand der Senatoren und der Ritter. Das 18. Kapitel ist den Finanzen der Republik gewidmet; den Einnahmen und Ausgaben, direkten und indirekten Steuern, der Verwaltung der Finanzen, dem Mass- und Gewichtssystem. Das 19. behandelt die Armee, ihre Geschichte, Organisation und Rekrutierung, sowie die Flotte. Den Gottesdienst und die Priesterschaft bespricht das 20. Kapitel und das letzte die Rechtsquellen, die Quellen des R., Gerichtsbarkeit, Gerichtsorganisation, Richter und Verfahren in Zivil- und Strafsachen. Ein reichhaltiges Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benützung des Werkes, dessen Schluss ein Verzeichnis von Ausdrücken des öffentlichen und Verwaltungs-R. bildet, welche in denselben ihre Erklärung gefunden

haben. Im übrigen zeichnen die Eigenschaften, welche bereits bei Besprechung des I. Bandes hervorgehoben worden sind, auch diesen II. aus. König.

Beauchet, L. Origines de la jurisdiction ecclésiastique et son développement en France jusqu'au XII^e siècle. (Aus Nouv. Revue hist. T. VII, S. 397—477, S. 503—556.)

Vorangeht eine Erörterung über den Grundcharakter der kirchlichen Jurisdiktion, die Verschiedenheit der jurisd. temporalis und spiritualis. Erstere leitet B. lediglich ab von einer staatlichen Konzession, letztere sieht er als eine notwendig der Kirche zustehende an. Wenn er aber S. 399 meint: „ce n'est vraiment pas la peine de s'exposer aux foudres du concile de Trente en disant, avec Postalis, que le pouvoir des chefs de l'Eglise n'est qu'un ministère", so hat er mit der lediglichen Zurückführung der jurisd. temp. auf weltliche Konzession sich den Syllabus und auch foudres von Bullen auf den Hals geladen. Die geschichtliche Betrachtung beginnt mit der ältesten Zeit, befasst sich verhältnismässig lange mit der Const. ad Amblavium vom J. 331 (c. i. Const. Sirmondi apud Haenel, Supplem. Cod. Greg. cet.), deren Unechtheit vermutend aus sehr eigentümlichen Gründen, verfolgt den Gegenstand durch das Corp. jur. civ. und die fränkische Zeit (Synoden, Kapitularien, einzelne Leges u. s. w.) und schliesst im ersten Teile mit dem Stande der Dekretalen. Den zweiten bilden von S. 503 an die justices ecclés. féodales. Abgesehen von ein paar Zitaten ist die nichtfranzösische Litteratur nicht benutzt, und werden die Kapitularien u. s. w. durchweg nur nach Baluze zitiert. Der Gegenstand ist so ausgedehnt aufgefasst, dass die Arbeit nicht über eine blosse Uebersicht hinausgeht, die zur Orientierung nicht ungeeignet ist.

v. Schulte.

III. Privatrecht.

Hartmann, G. Juristischer Kasus und seine Prästation bei Obligationen auf Sachleistung, insbes. beim Kauf. Jena, Fischer. 82 S. 1 M. 50 Pf.

Wie der Verf. bei der Frage, welche Bedeutung Hindernissen zukommt, die sich der Erfüllung der Obligation entgegenstellen, zwischen den verschiedenen Arten der Obligationen unterschieden

hat, ebenso glaubt er auch die Beschaffenheit des Hindernisses beachten zu müssen. Je nachdem dasselbe thatsächlicher oder rechtlicher Natur ist, ist zwischen juristischem und thatsächlichem Kasus zu unterscheiden. Für beide Arten des Kasus gelten nicht dieselben Regeln, aber es lassen sich auch für die juristischen keine einheitliche, für alle Fälle geltende Sätze aufstellen. Wenn der Verlust des R. die Naturalerfüllung verhindert, so hat das in der Regel bei strengen Obligationen keine befreiende Wirkung. Bei der Miete und mietähnlichen Kontrakten hört für die Folgezeit der Mietzins zu laufen auf. Der Verkäufer haftet bei unverschuldetem Rechtsverlust nur so weit, als er ein Aequivalent, das an ihn gelangt, herauszugeben hat, aber der Käufer trägt nicht die Gefahr des juristischen Kasus. Rümelin.

Ebbecke. Berechtigung und äussere Befugnis nach preuss. und gemeinem R. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1884. IV u. 91 S. 2 M.

Das r. R. hat den Satz, dass niemand auf einen andern mehr Rechte übertragen kann, als er selber hat, fast ausnahmslos durchgeführt. In dem modernen R. dagegen finden sich ebenso zahlreiche wie für das Rechtsleben wichtige Ausnahmen. Der Verkehr bedarf vor allem der Rechtssicherheit, und die Rücksicht auf dieses Bedürfnis hat die Gesetzgeber dazu gedrängt, für eine Reihe von Verhältnissen denjenigen, welcher über eine Sache oder ein R. verfügt, ohne dazu berechtigt zu sein, zu Gunsten Dritter als verfügungsberechtigt anzusehen. Diese „äussere Befugnis" im Gegensatze zu der (inneren) „Berechtigung" bildet das Thema, mit welchem die vorliegende Schrift sich beschäftigt. Der Verf. hat die einzelnen Fälle, welche hier in Betracht kommen, eingehend untersucht und die Ergebnisse seiner Untersuchung zusammengestellt. Danach kann die äussere Befugnis 1. mit dem Besitz verbunden sein, 2. gegenüber einer persönlichen Verpflichtung (jus ad rem) bestehen, 3. mit der Eintragung in das Grundbuch erlangt werden, 4. im Verkehr mit Forderungen, 5. im Erb-R. und 6. in Vertretungsverhältnissen vorkommen. Achilles.

Dunkker, G. Die Besitzklagen und der Besitz. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1884. 266 S. 6 M.

Der Verf. behandelt in ausführlicher Darstellung in der ersten Abteilung das interdictum uti possidatis, während er in der zweiten Abteilung die Lehre vom animus, corpus possessionis,

von Objekt und Subjekt des Besitzes darstellt. Den Schluss bildet die Erörterung der Frage, ob der Besitz ein R. sei, wobei der Verf. zu dem Resultat kommt, dass der Besitz kein selbständiges R., sondern ebenso wie das Eigentum ein durch die Rechtsordnung thatsächlich geschütztes Verhältnis sei.

Rümelin.

Ofner, J. Der Servitutenbegriff nach röm. und österr. R. Wien, Hölder. 1884. 90 S. 3 M.

Nach einer Polemik gegen die üblichen Definitionen der Servitut sucht der Verf. glaubhaft zu machen, dass ursprünglich nur die Urbanal-Servituten als Servituten anerkannt worden seien; dass daneben iter, via, actus und aquaeductus als besondere Institute bestanden haben. Der Begriff der Servitut sei dann allmählich ausgedehnt worden; in dieser Ausdehnung sei die Servitut das selbständige R. an fremden Sachen. Dass Superficies, Emphyteusis und Pfand-R. als Servituten nicht anerkannt wurden, habe darin seinen Grund, dass die Römer sie stets bloss als obligatorische Verhältnisse betrachtet haben. Rümelin.

Peyrer R. von Heimstätt. Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüter-R. Wien, Manz. 1884. IV u. 172 S. 3 M.

Die Klagen über den Notstand der Landwirte, über die steigende Verschuldung und die sich häufenden Exekutionen landwirtschaftlicher Güter sind in Oesterreich nicht minder häufig und laut als in Deutschland. (Vgl. C.Bl. I, 247 u. 420; II, 56; III, 141.) Die österr. Regierung hat hierüber umfassende Untersuchungen anstellen lassen. Die Ergebnisse der gepflogenen Nachforschungen sind in der vorliegenden Denkschrift zusammengestellt. Dieselbe bietet ein reichhaltiges Material; sie berücksichtigt nicht bloss das in den österr. Ländern bestehende R. und die unter dessen Herrschaft gewordenen Verhältnisse, sondern auch die entsprechenden Einrichtungen in Deutschland, England, Nordamerika, Frankreich und Italien. Nach der Ansicht des Verf. kann den Uebelständen in Oesterreich nur dadurch abgeholfen werden, dass das R. der Erbfolge in landwirtschaftliche Güter im Sinne des Anerben-R. geändert und die Verschuldbarkeit und Exekutionsfähigkeit dieser Güter, sofern sie die Eigenschaft eines Erbgutes erlangt haben, erheblichen Beschränkungen unterworfen wird. Das Anerben-R. soll aber nicht erst infolge einer Erklärung des

Eigentümers, sondern kraft des Gesetzes eintreten, jedoch durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden können, und die Eigenschaft einer Besitzung als Erbgut soll durch Eintragung in das Erbgüterbuch und durch Anmerkung dieser Eintragung im Grundbuche begründet werden. Die Durchführung dieser Gedanken ist in dem von dem Verf. aufgestellten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüter-R., enthalten. Die Denkschrift kennzeichnet sich als die Begründung dieses Entwurfes; sie zerfällt in die allgemeine Begründung — I. die Ueberschuldung der landwirtschaftlichen Güter, II. die Freiteilbarkeit des Grundbesitzes, III. die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter, IV. das Erbgüter-R., V. Vorteile der geplanten Reform — und die Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

Achilles.

Dankelmann, L. Ueber die Grenzen des Servituts-R. und des Eigentums-R. bei Waldgrundgerechtigkeiten. Berlin, Springer. 1884. 57 S. 1 M. 60 Pf.

Der sowohl rechts- als forstwirtschaftskundige Verf. stellt unter Bezugnahme auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung in Preussen und den Mittelstaaten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nachhaltigen Forstwirtschaft die Konsequenzen dar, welche sich im einzelnen aus den Grundsätzen des auch in die deutschen Kodifikationen übergegangenen röm. Servituten-R. in Anwendung auf die Waldgrundgerechtigkeiten ergeben. Für die Begrenzung des servitutischen Nutzungs-R. ist hiernach massgebend: 1. Der Bedarf des herrschenden Grundstücks an den nach dem Titel der quantitativ unbestimmten Servitut zu beziehenden Nutzungen (Berechtigungsbedarf), wobei je nach dem Titel die aus dem herrschenden Grundstücke oder aus sonstigen Servituten zu beziehenden gleichartigen Nutzungen ganz oder verhältnismässig in Abrechnung kommen; 2. der Ertrag des dienenden Waldes derart, dass der Servitutsberechtigte im Falle der Waldunzulänglichkeit, d. h. wenn und solange der Waldertrag bei nachhaltiger Wirtschaft zur Abgabe der Servitutnutzungen nicht ausreicht, sich eine Einschränkung der Nutzung gefallen lassen muss, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs bei einer durch den Eigentümer verschuldeten Unzulänglichkeit; 3. das Mitnutzungs-R. des Waldeigentümers, derart, dass bei den quantitativ unbestimmten Servituten im Falle unverschuldeter Waldunzulänglichkeit der nach Abzug des

Deputats des Forstbeamten bleibende Waldertrag zwischen dem Servitutberechtigten und dem Waldeigentümer nach Verhältnis des beiderseitigen Bedarfs geteilt wird; 4. die Waldschonpflicht des Servitutberechtigten derart, dass durch die Ausübung der Servitut die Ertragsfähigkeit des Waldbodens und der Holzbestand nicht beschädigt ev. zerstört werden darf; 5. das Bewirtschaftungs-R. des Eigentümers derart, dass dieser, selbst unter Beeinträchtigung des servitutischen Nutzungs-R., alle zur Erhaltung des Waldes, zur Erfüllung seiner Zweckbestimmung und zu einer geregelten Waldwirtschaft gebotenen und alle nicht durch den Rechtstitel ausdrücklich ausgeschlossenen sonstigen Massregeln landesüblicher Bewirtschaftung vornehmen darf. — Das Eigentums-R. am Walde erleidet anderseits durch das Bestehen einer Waldgrundgerechtigkeit folgende Beschränkungen: 1. Hinsichtlich der Befugnis des Eigentümers zur Waldwirtschaft derart, dass der Eigentümer nicht befugt ist, zum Nachteil der servitutischen Nutzungen an der zur Zeit der Servitutbegründung vorhandenen Bestands- und Bewirtschaftungsart Aenderungen vorzunehmen, welche, ohne nach Ziff. 5 geboten zu sein, lediglich zur Erhöhung des Waldertrags oder zu sonstigen Zwecken des Eigentümers dienen; daran schliesst sich 2. bei den auf die Nutzung der Waldbäume gerichteten Grundgerechtigkeiten eine positive Walderhaltungspflicht des Eigentümers derart, dass er verpflichtet ist, durch die Art des Holzeinschlags und durch Nachzucht für Erhaltung eines dem Servitut-R. entsprechenden Waldbestandes zu sorgen; 3. endlich ist der Eigentümer bei Ausübung der Mitbenützung derart beschränkt, dass er nicht durch Bestellung neuer Servituten oder durch vorübergehende Nutzungsübergriffe die rechtmässige Ausübung der Servituten vereiteln oder schmälern darf. Schenkel.

Plitt, C. Das eheliche Güter-R. und das Erb-R. Lübecks, in seinen Grundzügen dargestellt. Wismar, Hinstorff. 1884. 122 S. 3 M.

Die Heimatsstätte des „Lübischen R.“ ist in den Materien des ehelichen Güter-R. und des Erb.-R. nicht von den Uebelständen befreit geblieben, welche mit dem Vorkommen zahlreicher Rechtskontroversen verbunden zu sein pflegen. Diesen Uebelständen abzuhelfen ist die Lübeckische Gesetzgebung thätig gewesen. Ausser einigen minder wichtigen Gesetzen sind zu nennen: das Gesetz von 1862 über „das Erb-R. der Eheleute und Blutsfreunde“, sowie über letztwillige Verfügungen und

Erbgüter, ferner von 1883 über „die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner", und von 1865 über das Formelle der „Testamente". Der Verf. hat das erstgenannte dieser Gesetze schon im Jahre 1870 (2. Aufl. 1872) ausführlich kommentiert, und gegenwärtig die Gesamtheit der bezüglichen Rechtsteile systematisch unter Rückblick auf das ältere R. dargelegt. — In der Einleitung werden die Rechtsquellen und der Charakter des Lübischen ehelichen Güter-R. und Erb-R. behandelt und hierauf in zwei Abschnitten diese Rechtsteile selbst ausführlich dargestellt. — Im ehelichen Güter-R. wirkt noch immer die enge Gemeinschaft der Ehegatten und die Vogtschaft des Ehemannes; beide Teile sind für die Schulden des anderen verhaftet, doch kann die Ehefrau unter gewissen Formalitäten durch einen sogenannten „Aufruf" ihr Vermögen, oder gewisse Teile desselben, den Angriffen der Gläubiger des Ehemannes entziehen (§. 11). Der Verf. ist auch auf die in neuerer Zeit in den Verhandlungen des Juristentages und von Schriftstellern manifestierten Aeusserungen in betreff einer beifallswürdigen Regulierung des ehelichen Güter-R. eingegangen. — Im zweiten Abschnitt wird die gesetzliche Erbfolge, sowohl des überlebenden Ehegatten bei beerbter oder nicht beerbter Ehe, als auch der Blutsfreunde, sodann die testamentarische Succession behandelt. Endlich werden einzelne Fragen: Erbschaftsanfall, Wohlthat des Inventars, Güterseparation, Pflichtheils-R., Kollation etc. zur Erörterung gebracht. Voigt.

IV. Handelsrecht.

Gareis, C. Das deutsche Handels-R. Ein kurzgefasstes Lehrbuch des im Deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsel- und See-R. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1884. XX u. 724 S. 8 M.

In der Reihe der (Guttentagschen) Lehrbücher des deutschen Reichs-R. erschien neben Fittings Zivilprozess und Dochows Strafprozess vor vier Jahren die erste Auflage des Handels-R. von G., eine Arbeit, welche durch die Massenhaftigkeit und Vielseitigkeit des Stoffes für eine kurze Darstellung ganz besondere Schwierigkeiten bot. Die neue Auflage, schon in ihrem äusseren Umfange

um ein Sechstel stärker, stellt sich als eine wesentlich bereicherte Umarbeitung dar. Die Litteratur des Handels-R., das Handelsregister, die Handelsinnung, die Lebens- und Rentenversicherung, der Lotterievertrag, das R. des Bankverkehrs, insbes. die Bankiergeschäfte der Reichsbank, der Giroverkehr, das Abrechnungswesen (clearing), der Checkverkehr haben besondere Darstellung gefunden. Andere Lehren, so vom Handelskaufe überhaupt und von den Zahlungsgeschäften sind in weiterem Rahmen erörtert, einzelne Partien von Grund aus geändert worden. Die Benützung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (bis zum 9. Bande der Entscheidungen), sowie der zahlreichen Litteraturerscheinungen der jüngsten Jahre, insbes. der Handbücher von Endemann und Marquardsen, gestaltet das handliche Buch zu einer Darstellung des neuesten Standes der deutschen Handelsrechtslehre.

Heinsheimer.

Pollock, Fr. A Digest of the Law of Partnership. 3th ed. London, Stevens & Sons. 1884. 162 S.

Die 1. Auflage dieses Werkes erschien 1877 und stellte sich dar als einen Versuch, die Rechtsgrundsätze, welche die Kollektivgesellschaft beherrschen, zu kodifizieren. P. folgte dabei dem von Sir James Stephen in seiner Law of Evidence gegebenen Beispiel, und wie anregend dasselbe gewirkt hat, beweist die Thatsache, dass seither auch andere Gegenstände in gleicher Weise bearbeitet worden sind, namentlich Odger, on Slander and Libel und Lawson the Law of Expert and opinion Evidence, und dass das neue englische Wechselgesetz in dieser für England nicht ganz gewöhnlichen Form publiziert worden ist. Man will offenbar das Publikum nach und nach an die Kodifikation einzelner Materien gewöhnen und sich nicht immer mit blossen Konsolidationen begnügen.

König.

Wagner, R. Handbuch des See-R. I. Bd. Leipzig, Duncker & Humblot. 1884. XI u. 456 S. 8 M. (I. Bd. des 3. T. von Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.)

Der Verf., von welchem schon früher wertvolle „Beiträge zum See-R.“ geliefert worden sind, hat sich durch das vorstehend bezeichnete Werk um die wissenschaftliche Bearbeitung des genannten Rechtsteils hochverdient gemacht. Dasselbe (dem Professor Stobbe zugeeignet und gegenwärtig im ersten der im

Binding'schen Programm dem See-R. zugewiesenen zwei Bände vorliegend) ist dem „Privatsee-R.", und zwar demjenigen „des Deutschen Reichs" gewidmet.

In der umfangreichen Einleitung werden zumeist die Begriffsbestimmung und Begrenzung des Privatsee-R. dargelegt, und hierauf wohlgeordnet die Rechtsquellen behandelt, diejenigen der antiken Welt, des Mittelalters (sowohl die romanischen, als die des Westens und Nordens Europas) und der neueren und neuesten Zeit. Ueber die ältere und neuere Litteratur, sowohl über die ausserdeutsche als über die deutsche, werden ausführliche Mitteilungen geliefert, endlich werden der Rechtszustand im Deutschen Reich und das Anwendungsgebiet des deutschen See-R. zu Gegenständen der Erörterung gemacht.

Das bis jetzt nur vorliegende erste Buch, unter der allgemeinen Ueberschrift „Personen des See-R.," behandelt in vier Abschnitten die Rechtslehre: 1. vom Reeder, 2. von den Ladungsinteressenten, 3. von der seerechtlichen Stellvertretung, und zwar sowohl derjenigen des Reeders, als auch der Ladungsinteressenten, 4. von der Stellung der auf einem Schiffe befindlichen Personen (oder, wie der Verf. sich ausdrückt, „von der Schiffsgewalt").

Es mag nur bemerkt werden, dass die geltenden Rechtsnormen überall ihrem Inhalte und Charakter nach klar und zutreffend dargelegt worden sind; dass auch der Verf. die Ergebnisse der Rechtsprechung bis auf die neueste Zeit sorgfältig berücksichtigt hat. Des See-R. der wichtigeren Seestaaten des Auslandes ist dort, wo es für die einheimische Praxis oder zur genauen Begriffsbestimmung des einheimischen Seerechtssitzes ratsam erschien, unter Angabe der Litteratur Erwähnung gethan worden.

Voigt.

Orelli, A. v. Das schweizerische Bundesgesetz betr. das Urheber-R. an Werken der Litteratur und Kunst, unter Berücksichtigung der bezüglichen Staatsverträge erläutert. Zürich 1884. 3 M.

Das schweizer. Gesetz über das Urheber-R. vom 23./IV. 1883 nimmt das Interesse der Rechtswissenschaft nicht bloss deshalb in Anspruch, weil es neben dem niederländischen Gesetze vom 20./VI. 1881 die neueste Kodifikation dieses Zweiges der Gesetzgebung ist. Das Gesetz stellt auch unzweifelhaft einen Fortschritt gegenüber den in den Nachbarländern früher ergangenen Gesetzen über das Urheber-R. dar. Dies gilt auch gegenüber

den deutschen Gesetzen vom 11./VI. 1870, 9., 10. und 11./I. 1876, welche übrigens bei der Abfassung des Gesetzes als vorzüglichste Quelle benutzt worden sind. Der vorliegende Kommentar zerfällt in drei Teile, von welchen der erste die Geschichte des Autor-R. in der Schweiz darstellt, der zweite das Gesetz vom 23./IV. 1883 mit Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen begleitet, während der dritte die von der Schweiz mit den benachbarten Staaten abgeschlossenen Litterar-Konventionen und die Vollziehungsverordnung zu dem Gesetze enthält.

Die historische Einleitung enthält einen ausserordentlich interessanten Beitrag zur Rechtsgeschichte des Autor-R. Bis 1856 entbehrte die Schweiz, mit Ausnahme des Kantons Genf, welcher die franz. Gesetzgebung beibehalten hatte, und des Kantons Solothurn, welcher in seinem von Bluntschli verfassten Zivilgesetzbuch das Autor-R. zur Anerkennung brachte, jedes Rechtsschutzes für die schriftstellerische und künstlerische Produktion. Auch die neue Bundesverfassung von 1848 änderte in diesem Rechtszustande nichts; erst die dringenden Mahnungen der franz. Regierung führten am 3./XII. 1856 zu einer Vereinbarung von 12½ Kantonen und demnächst am 30./VI. 1864 zu einem Staatsvertrage zwischen Frankreich und der Schweiz über den Autorschutz vom 30./VI. 1864. Erst später schlossen sich andere Kantone dem Konkordat von 1856 an. 6 Kantone dagegen blieben bis zum vorigen Jahre ohne jeden Rechtsschutz der litterarischen und künstlerischen Schöpfung, so dass während der letzten beiden Dezennien in einem grossen Teil der Schweiz die einheimischen Autoren ganz schutzlos blieben, während die franz. Litteratur den Rechtsschutz gegen Nachdruck genoss.

Erst die Bundesverfassung von 1874 gab im Artikel 64 dem Bundesrat das R. der Gesetzgebung über das Autor-R., und erst am 23./IV. 1883 gelangten die gesetzgebenden Körper zum Einverständnis über das jetzt erlassene Gesetz.

Die im zweiten Abschnitt enthaltene Erläuterung der Artikel des angeführten Gesetzes fusst auf einer eingehenden Benutzung der legislatorischen Vorarbeiten und der rechtswissenschaftlichen Litteratur, insbes. von Deutschland und Frankreich. Wie schon bemerkt ist, schliesst sich das schweizer. Gesetz vorwiegend an die deutsche Gesetzgebung über das Urheber-R. an, man darf indess unbedenklich zugeben, dass manche der abweichenden Bestimmungen einen unverkennbaren Fortschritt enthalten, so z. B. die Vorschriften über das Uebersetzungs-R. (Art. 2, Abs. 3 u. 4). Selbstverständlich konnten die Grundsätze des

franz. R., welches die Uebersetzung einfach als Nachdruck behandelt, in einem dreisprachigen Lande, wie die Schweiz, keine Annahme finden, da, wie der Verf. S. 44 bemerkt, die Uebertragung von Schriftwerken aus der einen in die andere Sprache durchaus begünstigt werden muss. Aus diesem Grunde ist das Uebersetzungs-R. resolutiv durch die Ausübung binnen fünf Jahren bedingt worden. Anderseits würden in einem mehrsprachigen Lande die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung, welche das Uebersetzungs-R. auf höchstens fünf Jahre beschränkten, nicht am Platze sein, weil sie da, wo jeder Gebildete sowohl deutsch wie französisch zu lesen versteht, im Grunde das ganze Autor-R. auf diese Frist beschränken würden. Diese Beschränkung kann auch in Deutschland nicht für berechtigt anerkannt werden, und es erklärt sich wohl nur durch das neben dem geschriebenen Gesetz herrschende Gebot der Sitte, wenn nicht von dieser Uebersetzungsfreiheit zum Zweck des Nachdrucks teurer deutscher Romane oder wissenschaftlicher Werke in franz. Sprache Gebrauch gemacht wird. Die bekannte Kontroverse, ob die Verlängerung der Schutzfrist dem Urheber und dessen Erben oder aber dem Verleger zu gute komme, ist im Art. 20 im Sinne der ersten Alternative beantwortet worden. Die Annahme des Verf., dass die Rechtsprechung in Deutschland das Gegenteil angenommen habe, trifft nicht zu. Die Seite 113 zitierten Urteile des Reichsgerichts beziehen sich nur auf das Aufführungs-R., welches von dem Verlags-R. wesentlich verschieden ist, und erkennen ausdrücklich an, dass das auf die ganze Dauer der Schutzfrist eingeräumte Verlags-R. durch die Verlängerung der Schutzfrist nicht ausgedehnt wird.

Die Erläuterungen des Verf. zeigen sich durch tiefen Einblick in das System des Urheber-R. und umfassende Kenntnis der Litteratur und der Gesetzgebung in diesem Rechtsgebiete aus. Sie bereichern daher nicht bloss die Kenntnis des schweiz. R., sondern bilden zugleich einen wertvollen Beitrag zu der Litteratur des Urheber-R. überhaupt. Klostermann.

Pavliček, A. Smeňka a ček v evropskem akonodarstoí. Studie srovnavaci. (Wechsel und Check in der europäischen Gesetzgebung. Eine vergleichende Studie.) Prag, Otto. 1884. 165 S.

Der bereits durch mehrere zivilistische Abhandlungen, insbesondere durch seine Monographie über die Bereicherungsklagen bekannte Verf. hat es in der vorliegenden Schrift unternommen,

eine Uebersicht des in Europa geltenden Wechsel-R. sowie der bezüglich der Checks geltenden Bestimmungen vom rechtsvergleichenden Standpunkte aus zu bieten. Zu diesem Behufe werden die europäischen Wechselgesetze mit Einschluss des Entwurfes eines russ. Wechselgesetzes in drei Gruppen geschieden, von welchen die erste die nach dem Muster des franz. R. gebildeten W.O. (span. Gesetz von 1829, holl. Gesetz von 1839, griech. Gesetz von 1835, rumän. Gesetz von 1840 resp. 1863, serb. Gesetz von 1860, portug. Gesetz von 1833, türk. Gesetz von 1850 resp. 1860; teilweise gehören hierher auch die neueren Wechselgesetze für Belgien von 1872 und für Italien von 1882), die zweite die auf Grund des deutchen R. zustande gekommenen Wechsel-R. (W.O. für Finnland von 1858, ungar. W.O. von 1876, skandin. W.O. von 1880, schweiz. W.O. von 1881, russ. Entwurf von 1882, zum Teile auch die oben erwähnten W.O. für Belgien und Italien), die dritte schliesslich das engl. Wechsel-R. umfasst. Den bedeutenderen der erwähnten Gesetze werden besondere Kapitel gewidmet, in welchen unter Hinweis auf die einschlägige Litteratur die einzelne Materien des Wechsel-R. betreffenden Bestimmungen verglichen und kritisch beleuchtet werden. Der dem Check gewidmete Abschnitt (§. 9 d. W.) behandelt die Geschichte der Bankanweisungen, die Erfordernisse der Checks, sowie die aus Anlass der Ausstellung solcher Anweisungen sich ergebenden Rechtsverhältnisse gleichfalls vom rechtsvergleichenden Standpunkte. Dem mit grossem Fleisse und Aufwande juristischen Wissens geschriebenen Werke sind als Anhang beigegeben: die Mitteilung des wichtigsten Inhaltes der in den Jahren 1876—1878 gefassten, auf Vereinheitlichung des Wechsel-R. abzielenden Resolutionen der „association for the reform and codification of the laws of nations“, sowie eine Erklärung der in den ausländischen Wechselgesetzen vorkommenden technischen Ausdrücke. Pražak.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Weismann, J. Hauptintervention und Streitgenossenschaft. Ein Beitrag zu den Grundlehren des Aktionen- und Prozess-R. Leipzig, Duncker und Humblot. 1884. VIII u. 176 S. 4 M.

Verf. rekapituliert zunächst die Ergebnisse seiner in Bd. I

der Zeitschr. der Savignystiftung veröffentlichten Untersuchung über die Entwickelung der Hauptintervention in Italien und nimmt dann ohne weiteres an, dass der im M.A., namentlich in der lehenrechtlichen Praxis ausgebildete Begriff der Hauptintervention auch den §§. 61 und 62 der Z.Pr.O. zu Grunde liege. Während nun aber §. 61 nach seinem Wortlaute unter dem Anspruch des Hauptintervenienten denjenigen Anspruch versteht, welcher dem letzteren an sich, zivilrechtlich — also abgesehen von der Hauptintervention — gegen den Erstkläger und den Erstbeklagten zusteht, und während die herrschende Lehre (so auch Bruns, Wach, A. S. Schulze und Gaupp) in Uebereinstimmung hiermit und mit dem geltenden Aktionensystem in der Hauptintervention eine besonders qualifizierte Verbindung zweier Klagansprüche, eines Leistungsanspruchs gegen den Erstbeklagten und eines Feststellungsanspruchs gegen den Erstkläger, erblickt, so konstruiert dagegen der Verf. als angebliche Folge jener Entwickelung einen „einheitlichen Interventionsanspruch" und eine einheitliche Klage gegen beide Interventionsbeklagten zur Verwirklichung dieses Anspruchs, welche Klage zugleich auf eventuelle Verurteilung des Erstklägers gerichtet sein soll. So gelangt der Verf., indem er an die Stelle einer bloss prozessrechtlichen Verbindung mehrerer Ansprüche eine neue, wenn auch auf dem Prozessrecht beruhende Einheit schafft, durch blosse Schlussfolgerung hieraus zu dem Resultate, dass, wenn die Hauptintervention gegen den Erstbeklagten als unbegründet erklärt sei, sie dann ohne weiteres auch gegen den Erstkläger abzuweisen sei und umgekehrt, wenn sie gegen den Erstkläger unbegründet sei, daraus von selbst auch die Abweisung der Hauptintervention gegen den Erstbeklagten folge. Darüber, wie der Richter, der doch nur auf Grund des materiellen Aktionen-R. entscheiden kann, zu diesem Ergebnis gelangen soll, weiss Verf. keinen Aufschluss zu geben, denn der „einheitliche Interventionsanspruch", aus welchem argumentiert wird, ist ein inhaltsloser prozessualischer Begriff, ein blosser Rückschluss aus der formalen Einheit des Interventionsurteils (§. 18), wie überhaupt die Deduktionen des Verf., von einzelnen Ausführungen in den Noten abgesehen, in der Hauptsache auf eine formale Begriffsgymnastik hinauslaufen, welche auch die einfachsten prozessualischen Wahrheiten erst begreiflich „klar zu legen" sucht, in Wirklichkeit aber bei allem aufgewendeten Scharfsinn nicht selten mehr verdunkelt als aufhellt.

Die Hauptintervention „um Recht", welche in §. 61 der

Z.Pr.O. der Hauptintervention „um Sache" durchaus gleichgestellt ist, soll nach dem Verf. zur Voraussetzung haben, dass sich die Klagen des Erstklägers und des Intervenienten auf dasselbe R. gründen, so dass nur bei der Hauptintervention um Sache das Objekt der beanspruchten Leistung massgebend wäre, bei der Hauptintervention um R. aber stets Identität des Rechtsanspruchs und der Klagbegründung erforderlich sein soll. Auch für diese dem §. 61 widerstreitende Grundauffassung fehlt eine sachliche Rechtfertigung.

Im übrigen benützt W. die — wenig praktische — Lehre von der Hauptintervention dazu, um bei jeder Gelegenheit die „obersten Begriffe des Aktionen- und Prozess-R." zu zerlegen, wobei in den Noten so ziemlich alles und jedes, was dem Verf. im deutschen Zivilprozess-R. der begrifflichen Klarstellung bedürftig erscheint, von demselben formalen Standpunkt aus erörtert wird. Gaupp.

Fels, G. Revisions-R. und Sonder-R. Ein Beitrag zur Lehre von der Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Leipzig, Hinrichs. 1884. 135 S. 2 M.

Die Kontroversen, welche durch die §§. 511 und 525 der Z.Pr.O., bezw. durch §§. 1 und 2 der kais. V.O. vom 28./IX. 1879 hervorgerufen worden sind, werden hier unter sorgfältiger Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts einer gründlichen Erörterung unterworfen. Es handelt sich namentlich um die Fragen, ob nach §. 511 die bloss materielle Uebereinstimmung des im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Gesetzes mit dem auf einer anderen Quelle beruhenden Gesetz eines anderen Bezirks etc. zur Revisibilität genügt, ob auch aufgehobene Gesetze die Revision begründen, ob im Gebiete des gemeinen R. ein Partikulargesetz, sofern es materiell mit dem gemeinen R. übereinstimmt, revisibel, und ob das gemeine und franz. R. absolut oder nur relativ — sofern es nämlich im Bezirk des Berufungsgerichts gilt — revisibel ist; ob endlich das Reichsgericht in dem Streit, ob das revisible oder das Sonder-R. zur Anwendung zu bringen sei — abgesehen vom Reichs-R. — an die Entscheidung des Oberlandesgerichts gebunden sei. Verf. bekämpft die in den Entscheidungen des Reichsgerichts hervortretende allzugrosse Beschränkung der Revision und befürwortet zur Beseitigung der damit verbundenen Unzuträglichkeiten eine Abänderung der angeführten Paragraphen, indem er zu diesem Behufe einen formulierten legislatorischen Vorschlag macht.

Gaupp.

Barazetti, C. Zur Lehre von der Prozessfähigkeit. Mannheim 1884. 48 S.

Mit der Darstellung der Lehre von der Prozessfähigkeit verbindet der Verf. Erörterungen aus der Lehre von den Prozessvoraussetzungen, von den prozesshindernden Einreden, der Abweisung angebrachtermassen und dem Versäumnisurteil.

Gaupp.

Dorendorf, W. Arrest und einstweilige Verfügungen. Zum Gebrauch für den Praktiker. Breslau, Kern. III und 176 S. 4 M.

Die Bestimmungen der Z.Pr.O. über den Arrest und die einstweiligen Verfügungen sind hier mit den entsprechenden Vorschriften über das Zwangsvollstreckungsverfahren kombiniert. Die Erläuterungen schliessen sich im wesentlichen an den Inhalt einiger Kommentare an. Selbständige Erörterungen enthält das Buch nicht. Neben den Reichsgesetzen sind die preuss. Ausführungsbestimmungen und die einschlagenden Normen des preuss. Grundbuchs-R. berücksichtigt. Den Schluss bilden Formulare. Gaupp.

Krech und Fischer. Das preuss. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13./VII. 1883, nebst dem Gesetze, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 18./VII. 1883 und einem Anhange, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in diesen Fällen, sowie den Bestimmungen über freiwillige Subhastationen, mit Einleitung, Kommentar in Anmerkungen und Kostentabellen. Berlin und Leipzig, Guttentag. 1884. XII u. 798 S. 15 M.

Die Einleitung zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt gibt eine geschichtliche Uebersicht über die in dem Gesetze vom 13./VII. 1883 kodifizierten Institute (S. 1—71); er enthält: 1. r. R.; 2. älteres deutsches R.; 3. deutsches R. nach der Rezeption des r. R.; 4. preuss. R.; 5. das besondere R. der gemeinrechtlichen Gebietsteile im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 13./VII. 1883; 6. die gemeinsame neuere Gesetzgebung. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit dem Gesetze selbst (S. 72—180); seine einzelnen Abteilungen sind überschrieben: 1. Entstehungsgeschichte; 2. Anwendung nach Ort und Zeit;

3. Grundzüge; 4. Verhältnis zu dem bestehenden Reichs- und Landes-R.; 5. die rechtliche Natur der Beschlagnahme und der Zwangsversteigerung; 6. die allgemeinen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung und den Arrest in ihrer Anwendung auf die Zwangsvollstreckung und die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen. Auf die Einleitung folgt das Gesetz vom 13./VII. 1883 in korrektem Abdruck mit dem die einzelnen Paragraphen begleitenden systematisch gegliederten Kommentar (S. 181—722). Hieran schliesst sich der aus dem Titel ersichtliche Rest des Werkes (S. 723—764) mit den Ausführungsbestimmungen (S. 765—771) und einem genauen und erschöpfenden Sachregister (S. 772—898). Der Inhalt und die tief in das Rechtsleben eingreifende Bedeutung des Gesetzes vom 13./VII. 1883 sind in dem C.Bl. III, S. 106—108, 153, 154, 365—368 bereits gekennzeichet worden.

Die vorliegende Bearbeitung des Gesetzes ist in hohem Masse geeignet, das Verständnis desselben zu fördern. Die Einleitung entwirft ein lebhaftes Bild von der Entwickelung des R. der Zwangsvollstreckung in Grundstücke und des damit eng zusammenhängenden Hypotheken-R.; sie dringt tief in das Wesen der Zwangsversteigerung ein und kommt dabei zu dem Ergebnisse, dass dieselbe ein selbständiges, nicht als Verkauf zu behandelndes Rechtsinstitut ist. In dem Kommentar sind die sogenannten Materialien des Gesetzes angemessen verwertet, die Litteratur und die Rechtsprechung erschöpfend benutzt und die einschlägigen Fragen vollständig und klar erörtert und zu lösen versucht. Das Buch ist mit Kenntnis der Bedürfnisse der Praxis geschrieben, und dass es denselben Genüge leistet, wird jeder finden, der es zu Rate zieht; es ist eine wissenschaftliche Leistung im besten Sinne des Wortes. Achilles.

Uppström, H. V. Öfversigt af den svenska processens historie. Stockholm 1884. 177 S.

— Öfversigt af straffprocessräten enligt främmonde och svensk räte. Stockholm 1884. 259 S.

— Om Domstolarnas inrätening och dermed sammanhängende ämnen. Stockholm 1884. 187 S.

Seit Jahren hat man in Schweden eine Reform der geltenden Prozessordnung gewünscht. Mit wenigen Veränderungen gilt noch in dieser Beziehung das Gesetzbuch von 1734, eine für ihre Zeit treffliche Leistung, welche jedoch den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht. Im Jahre 1880 wurde daher

einer Kommission („Lagberedning") der Auftrag gegeben, eine vollständige Revision des geltenden Prozess-R. vorzunehmen und, nach sorgfältiger Prüfung der Mängel der jetzigen Ordnung, einen vollständigen Reformvorschlag auszuarbeiten. Mit allem Ernste ist die Kommission zum Werke gegangen. Um die allgemeine Meinung für die Reform vorzubereiten, hat sie es nötig gehalten, eine Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung und Reformbewegung im Auslande, wie auch der geschichtlichen Entwickelung des einheimischen Prozess-R. vorzulegen. Die drei angezeigten Schriften von Dr. U., Schriftführer der Kommission, sind zu diesem Zwecke veröffentlicht worden.

Von wissenschaftlichem Interesse ist wohl eigentlich nur die erstgenannte — die Uebersicht der Geschichte des schwedischen Prozess-R. Es lag hier eine ausserordentlich dankbare, aber auch sehr schwierige Aufgabe vor. Die Geschichte unseres Prozess-R. ist wenig bearbeitet; einzelne Partien sind in verschiedenen Monographien mehr gelegentlich behandelt worden, und Nordström hat in seiner bekannten Arbeit — „Svenske Samhäles förfatsningens historie" — eine Uebersicht, besonders der älteren Entwickelung gegeben, aber diese Darstellung muss jetzt als veraltet bezeichnet werden. Auch die Quellen einer solchen Darstellung sind nicht leicht zugänglich; für die älteste Zeit bietet wohl die Schlytersche Ausgabe der Provinzial- und Landesgesetze eine feste Unterlage, aber für die Zeit nach den Landesgesetzen bis zum Jahre 1734 — die eigentliche Reformperiode — ist das Material von verschiedenen Seiten, zum grössten Teile aus den Archiven zusammenzusuchen. Es liegt dann auf der Hand, dass eine solche Aufgabe nicht mit einem Wurfe zu bewältigen ist; erst nach Jahren von gründlichen Vorarbeiten wird es möglich werden, eine erschöpfende Geschichte des Prozess-R. zu geben. Als eine Vorbereitung zu dem grossen Werke ist auch diese Schrift anzusehen. Der Verf. hat die gedruckten Quellen mit Kenntnis benutzt und aus ungedruckten Quellen viel Neues gebracht. Von besonderem Interesse ist, was Verf. aus den Protokollen des Appellationsgerichtes in Stockholm („Swea Hofräts") mitgeteilt hat zur Beleuchtung der Ausbildung des jetzigen, rein schriftlichen Obergerichtsverfahrens aus den früheren, viel freieren Formen.

Die beiden anderen Schriften wollen nur eine objektive, gemeinverständliche Darstellung der ausländischen Gesetzgebung in stetiger Vergleichung mit dem einheimischen Rechtszustande geben. In der Uebersicht des Strafprozess-R. gibt Verf. zuerst

eine kurze Charakteristik des Strafverfahrens und dessen prinzipiellen Grundlagen, widmet nachher „der Juryfrage“ eine eingehende Besprechung und behandelt, in verschiedenen Abschnitten, die Stellung der Parteien im Prozesse, die Zwangsmittel, die Gliederung des Verfahrens und endlich die verschiedenen Arten von Rechtsmitteln. Ausser dem schwed. R. hat Verf. engl., deutsches, österr., franz. und holl. R., sowie den dän. Entwurf einer St.Pr.O. mit in seine Darstellung gezogen. Mit eigenen Ansichten ist er sehr zurückhaltend: von positivem Materiale gibt er viel, zu viel könnte es scheinen mit Rücksicht auf den Zweck, zu welchem das Buch geschrieben ist. — In der letzten der drei Schriften hat Verf. zuerst einen Umriss der Gerichtsorganisation in den nordischen Ländern, in England, Frankreich, Holland, Deutschland und Oesterreich gegeben. Den Handelsgerichten widmet er ein besonderes Kapitel, welches unter anderem interessante Auszüge aus den im Auftrage der engl. Justizkommission von 1877 von verschiedenen Personen erstatteten Gutachten liefert. Im dritten Kapitel behandelt er die Organisation der Advokatur in verschiedenen Ländern; endlich gibt er im vierten Kapitel eine Uebersicht des zur Zeit in Schweden geltenden Verfahrens in geringfügigen Uebertretungsfällen.

Platou.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Fuld, W. Die strafrechtliche Immunität der Mitglieder des deutschen Reichstages (Gerichtssaal XXXV, S. 529—553).

Zimmermann, F. Zur Auslegung der §§. 11, 199, 233 des Str.G.B. (Archiv f. Straf.-R. XXXI, 197—202).

F. versucht den Inhalt der Art. 30 u. 31 Reichs-Verf. im einzelnen festzustellen. Nach striktester Interpretation erscheint ihm, gleich dem Reichsgericht (5./III. 81), bei beleidigenden Aeusserungen von Abgeordneten Kompensation unzulässig. Zwang zum Zeugnis sei als „Ziehung zur Verantwortung“ ausgeschlossen. G.V.G. 178, 179 seien indes anwendbar, da Art. 30 nicht Ordnungsstrafen im Auge habe. Durchsuchung könne nur im Falle des §. 103 Str.Pr.O. bei Abg. stattfinden, da sie sonst ein „zur Untersuchung ziehen“ sei. Die Befreiung von der Verhaftung

bezieht sich nur auf die Untersuchungshaft, wie besonders die Geschichte dieser Bestimmung ergebe.

Z. erklärt sich gegen die im angeführten Erk. d. R.-Ger. vertretene Auffassung, dass Beleidigungen von Abg. mit anderen Beleidigungen nicht kompensabel seien. Der Abg. stehe nur insoweit nicht unter dem Gesetze, als es sich um seine Bestrafung handle, Die Retorsion des §. 199 R.Str.G.B. falle unter den Gesichtspunkt Einrede. Das R. auf Wahrheit dürfe sowenig wie das R. auf Notwehr verkümmert werden. Jenes Urteil mache die Abg. zu Souveränen, heilig und unverletzlich, und gehe über den Sinn des als Ausnahmebestimmung strictissime auszulegenden §. 11 des Str.G.B. weit hinaus. v. Kirchenheim.

Horn, L. Die Berufungsinstanz im Strafverfahren. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1884. 83 S. 2 M.

Der Verf. nennt seine Schrift einen „Beitrag zur Orientierung über die Frage der Wiedereinführung der Berufung“ und gibt zunächst einen historischen Ueberblick über die Entwickelung des genannten Rechtsmittels (S. 9—30), sodann werden die Motive zur Reichs-Str.Pr.O. mitgeteilt, die Gründe für und wider die Berufung zusammengestellt, wobei namentlich die Gleichstellung mit der zweiten Instanz im Zivilprozess bekämpft wird, ferner werden die dem Angeklagten im heutigen R. zur Seite stehenden Garantien näher auseinandergesetzt, und sodann mit den bereits bekannten Gründen die Unvereinbarkeit der Berufung mit dem Prinzipe der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung dargelegt. Wir treten hier insbesondere dem Satze bei, den schon Lessing an einer vom Verf. mitgeteilten Stelle näher erörtert hat, dass die Beweismittel beim nochmaligen Gebrauch notwendig ein verändertes Resultat ergeben (S. 70). Am Schlusse wird noch auf den bekannten Antrag des Abgeordneten Munkel im Reichstage eingegangen und sodann auf diejenigen, schon von Schwarze teilweise hervorgehobenen Punkte hingewiesen, welche dem Verlangen nach Wiedereinführung der Berufung den Boden zu entziehen geeignet sind (C.Bl. III, 369). Dahin werden insbesondere gerechnet: Entlastung der Strafgerichte, Erweiterung der Grenzen der notwendigen Verteidigung, Abschaffung oder doch Beschränkung der polizeilichen Vernehmungen, öfterer Wechsel in den richterlichen Kollegien.

C. Fuchs (Jena).

Dangelmaier, E. Die Militärverbrechen und Vergehen nach österr. R. mit Berücksichtigung des r. R., des

deutschen, franz. und ital. Militär-Strafgesetzes. Innsbruck, Wagner. 1884. 205 S. 1 fl. 40.

Der Verf. gibt in der vorliegenden Schrift eine kurze aber erschöpfende systematische Darstellung des zur Zeit in Oesterreich geltenden Militär-Straf-R. Im ersten Teile bespricht er die allgemeine Lehre des Straf-R. und die militärischen Strafen, soweit sich hier Abweichungen von dem allgemeinen Straf-R. ergeben; im zweiten Teile behandelt er die einzelnen Militärdelikte, die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte und das Verbrechen der Plünderung, welches nach jetzigem österr. Militär-Straf-R. zu den gemeinen Delikten gehört. Er nimmt bei seiner Darstellung sowohl auf die historische Entwickelung des Militär-Straf-R. als auch auf die eigentümliche Gestaltung desselben bei den verschiedenen Nationen und auf die Nachbarwissenschaften Rücksicht. Dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20./V. 1872 schenkt er ganz besondere Beachtung. Seine Klage über den Mangel an Monographien auf dem Gebiete des Militär-Straf-R. wie überhaupt über die Vernachlässigung desselben in der Rechtswissenschaft ist nicht ganz unberechtigt. Er hat Recht, wenn er meint, dass die Gesetzgebung auf diesem Gebiete der Theorie vorausgeeilt sei. Jedenfalls ist die neue Arbeit D.'s, welcher in den letzten Jahrgängen von Streffleurs Oesterr. mil. Zeitschrift mehrere Abhandlungen militärstrafrechtlichen Inhalts veröffentlicht und auch ein Militär-Privat-R. der k. k. österr. Armee verfasst hat, namentlich durch die schlichte und doch anregende Weise, in welcher er den oft spröden Stoff bearbeitet hat, als eine Bereicherung der Militär-Strafrechtslitteratur zu betrachten. K. Hecker.

VII. Kirchenrecht.

Scaduto, F. Guarentigie pontificie e relazioni tra stato e chiesa. (Legge 13 maggio 1871.) Storia, esposizione, critica, documenti. Torino, Loescher. 1884. 503 S. 9 L.

Die Geschichte entwickelt in Kürze an der Hand der parlamentarischen Verhandlungen die für die Stellung des Papstes in dem Königreich Italien und für beider Verhältnis vom Beginn des ital. nationalen Staates seit Cavour bis zum Garantiegesetz von 1871 aufgetauchte Prognose, das Verhalten der Mächte und den Gang der Entwickelung des Gesetzes. In der Espo-

sizione (von S. 111 an) erhalten wir an der Hand des Gesetzes, unter äusserst genauer und vollständiger Benutzung der Vorlagen und der Verhandlungen im Deputiertenhause und Senate eingehende Untersuchung über die Garantien des Papstes nach deren Mitteln (Souveränität: Unverletzlichkeit; Strafsanktionen u. dgl., Ehren, völkerrechtliche Stellung, Immunität in örtlicher und persönlicher Hinsicht, Gewähr der Freiheit für Konklave und Konzilien; finanzielle Unabhängigkeit in der Dotation und in den ihm gelassenen Palästen) und Zweck (Freiheit der kirchlichen Regierung: Gesetzgebung u. s. w., Fremdenverkehr, Post- und Telegraphenverkehr, Errichtung und Leitung der Anstalten für Heranbildung des Klerus u. s. w.). Hieran schliesst sich (von S. 217 an) die Erörterung über das Verhältnis von Staat und Kirche. Zuerst wird die Trennung beider dargestellt, im einzelnen behandelt der Verzicht auf die sog. legatio sicula und das Ernennungs- und Vorschlags-R. für die beneficia majora (Bistümer u. s. w.), Fahrenlassen des Eides der Bischöfe, Forderung des Indigenats ausser für Rom und die suburbikarischen Sitze, königliches Patronat; Beseitigung des Placet für Verordnungen, Beibehaltung für die Akte bezüglich der Verwendung des Kirchenguts und des Empfangs von Benefizien ausserhalb Roms und der suburbikarischen Bistümer; Beseitigung der appellatio tanquam ab abusu und Verweisung des Urteils über Rechtsfolgen kirchlicher Akte und diesen selbst an den Zivilrichter, Entziehung der Rechtswirkung für Akte gegen Staatsgesetz und öffentliche Ordnung oder bei Schädigung von Privat-R., Unterstellung unter die Strafgesetze für den Fall, dass sie eine strafbare Handlung enthalten; Vorbehalt der Neuordnung bezüglich der Kirchengüter. Es folgt die Schilderung des gemeinen R. des Kultus, für Vereine und Stiftungen religiöser Art wie für weltliche, der Gleichheit des Privat-R., des gemeinen öffentlichen und privaten R. im Garantiegesetz. In der Kritik (von S. 419 an) wird untersucht, was politisch allein nötig gewesen, inwiefern andere Bestimmungen inopportun erscheinen mussten, welche Reformen noch stattfinden könnten. Die mitgeteilten Urkunden (S. 453 ff.) geben die Entwürfe von Pantaleoni mit Cavours Bemerkungen, von Cavour, von Ricasoli, eine synoptische Tabelle derselben, den Text der Konvention vom 15./IX. 1864 zwischen Frankreich und Italien, die spätern Entwürfe und Amendements, das Gesetz vom 13./V. 1871 u. a. m.

Der Wert des Buchs besteht einmal darin, dass dasselbe

das vollständige Material bietet für die innere Geschichte des Garantiegesetzes und hierdurch die Erkenntnis der Motive desselben, sowie der Gründe, weshalb die getroffenen Bestimmungen gerade wie sie getroffen sind, angenommen wurden. Ob diese wissenschaftliche Verarbeitung des Materials freilich, wie Verf. meint, die herkömmliche Bekämpfung des Cavourschen Standpunktes, besonders in Deutschland, heben werde, bleibt dahingestellt. Zweitens geht das Werk überall auf den juristischen Charakter der Sätze ein. Es bietet so in der That ein bisher fehlendes Hilfsmittel für die richtige Einsicht in den rechtlichen Zustand von Kirche und Staat in Italien. v. Schulte.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Sailer, F. Der preuss. Staatsrat und seine Reaktivierung. Unter Benutzung archivalischer Quellen. Berlin, Deubner. 1884. 142 S. 2 M. 40 Pf. 1. u. 2. Aufl.

S. 1—75 wird eine allgemeine Erörterung und zwar zunächst in drei Abschnitten eine Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung des preuss. Staatsrates gegeben, gleichsam ein verbindender Text zu den achtzehn S. 77—142 enthaltenen Anlagen, welche alle wichtigen Aktenstücke von der Geheimen Ratsordnung von 1607 bis auf das Dekret Napoleons vom 3./I. 1865 umfassen. In den drei letzten Abschnitten erörtert Verf. die Zusammensetzung des Staatsrats in den verschiedenen Staaten, gibt die Urteile bedeutender Schriftsteller (Gneist, Bluntschli, Frantz), besonders für den Staatsrat wieder und plaidiert energisch für die Reaktivierung, welche nunmehr durch Allerhöchsten Erlass vom 11./VI. 1884 bereits erfolgt ist.

Verf. verspricht in einer Schrift, die sich nicht, wie vorliegende, an das grössere, sondern nur an das juristische Publikum wendet, wichtige Mitteilungen zur Geschichte der preuss. Verwaltung und Gesetzgebung aus den ihm zugänglichen Staatsratsakten zu machen. v. Kirchenheim.

Gneist, R. Das engl. Verwaltungs-R. der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen. 3. nach deutscher Systematik umgearb. Aufl. 1. Bd. 1883. 2. Bd. 1884. 1144 S. Gbd. 25 M.

Die Autorität der Schriften G.'s über das engl. Staatswesen und Staatsleben ist allgemein anerkannt.

Der tiefgehende Einfluss, welchen diese epochemachenden Arbeiten G.'s auf die Entwickelung des öffentlichen R. in Deutschland und speziell Preussens unmittelbar geübt haben, gehört der Geschichte an. Die ihnen zu Grunde liegende Staatsauffassung und ihre Methode sind als bekannt vorauszusetzen.

Wie schon in dem als zweite Auflage der Geschichte und Gestalt der Aemter eingeführten „Engl. Verwaltungs-R." (2 Bde. 1866 und 1867) durch die Erweiterung zu „einer zusammenhängenden Geschichte des engl. Verwaltungs-R. und zu einer Darstellung der heutigen Verwaltungsdepartements" mehr ein neues Werk als eine zweite Auflage geboten wurde, so ist auch die vorliegende dritte Auflage so wesentlich von der zweiten verschieden, dass von ihr dasselbe gesagt werden kann. G. selbst begründet diese „völlige Umgestaltung des Stoffes in so modernisierter Gestalt, wie sich allenfalls auch ein deutsches Verwaltungs-R. schreiben liesse", mit dem Hinweis auf die grossen seit dem Erscheinen der zweiten Auflage eingeführten engl. Verwaltungs- und Justizreformen. „Mehr als hundert wichtige Verwaltungsgesetze, von dem Umfang eines deutschen Gesetzbuchs, sind der engl. Gesetzgebung angewachsen. Mehr als 1400 Foliobände eines legislatorischen Materials sind seitdem in den Parlamentspapieren hinzugekommen. Kein europäischer Staat hat in dem halben Jahrhundert seit der Reformbill von 1832 so vielseitige Reformen in Verwaltung und Justiz mit einem solchen Mass von praktischer Einsicht, Energie und Folgerichtigkeit durchgeführt, wie England." (Vorr. S. VI.) In dem ersten „Allgemeinen Teil" erörtert G. in einer zusammenfassenden geschichtlichen Einleitung (Buch I) und sodann dogmatisch (Buch II) „eine Reihe leitender Maximen, welche aus dem Wesen der Staatsthätigkeit hervorgehen, im wesentlichen deshalb die gleichen in unseren Kulturstaaten, also auch in England, Frankreich und Deutschland wesentlich ein und dieselben sind." (Vorr. S. VII.) Die dogmatische Darstellung dieser „Allgemeinen Grundlagen des Verwaltungs-R." teilt sich in drei Kapitel. In dem I. Kapitel, „die Verwaltungsrechtsnormen", wird Begriff und Entstehung derselben, das Verhältnis von Gesetz und Verordnung, das System der Departements-, Bezirks- und Lokalverordnungen erörtert und endlich unter dem Titel „Konsolidation der Verwaltungsgesetze im XIX. Jahrhundert" ein Ueberblick über den dermaligen Stand der engl. Verwaltungsgesetzgebung und über die Gesetzsammlungen gegeben. Das II. Kapitel behandelt in Abschnitt I die königliche Prärogative und die königlichen

Ehrenrechte, die Lehre von den königl. Räten, das Parlament als Glied des Verwaltungsorganismus, den Geheimen Staatsrat (Privy Council) und den Uebergang desselben in das neuere Kabinet, in dem II. Abschnitte die Centralbehörde und das unmittelbare Staatsbeamtentum, in dem III. Abschnitte die Organe des Selfgovernment und die Local Boards. Das stete Anwachsen des permanenten Beamtentums und das Zurücktreten des Selfgovernment gegenüber der eigentlichen Amtsthätigkeit durch besoldete Beamte auf den breiten Gebieten der Armenverwaltung, der Bau- und Gesundheitspolizei, der Fürsorge für die Wege und des Schulwesens tritt in den zwei letzten Abschnitten dem Leser noch schärfer entgegen, als in der zweiten Auflage. In dem III. Kapitel, „die Kontrollen der Verwaltung", werden zuerst die allgemeinen Grundsätze über die Kontrollen und den Rechtsschutz im öffentlichen R. überhaupt erörtert, wobei G. die administrative, die Rechts- und parlamentarischen Kontrollen unterscheidet, welche sodann in den folgenden drei Abschnitten nach ihrer Durchführung im einzelnen eingehend dargestellt werden. Den grössten Raum (S. 373 bis 421) und wohl auch das hervorragendste Interesse für die deutsche Wissenschaft des Verwaltungs-R. nimmt die Darstellung der „Rechtskontrollen" in Anspruch, in welcher G. sehr eingehend die Stellung der ordentlichen Zivilgerichte und der ordentlichen Strafgerichte zu der Verwaltung, endlich das Verhältnis der Verwaltung zu der Verwaltungsrechtsprechung behandelt. Ob in diesem Teile nicht die an sich vollkommen berechtigte Warnung G.'s vor den Versuchen, „querfeldein aus dem Privat-R." in das Gebiet des öffentlichen R. überzutreten, über das Ziel hinausgeführt hat, soweit die Parallelen mit deutschen Rechtszuständen gezogen werden, kann hier unerörtert bleiben.

In dem zweiten besonderen Teile (Buch III) gelangen die Einzelgebiete des Verwaltungs-R. in folgender Einteilung zur Darstellung: Das Gebiet der Verwaltung des Auswärtigen, des Kriegs und der Kriegsmarine, der Finanzverwaltung, der Verwaltung des Innern nach dem System der Friedensbewahrung und in besonderem Kapitel der Verwaltung des Innern nach dem System des Local Governments, das Gebiet des Handels, der Schiffahrt und der Eisenbahnen, das Gebiet der Justizverwaltung, der Staatskirche, der Universitäten und gelehrten Professionen, endlich der Anschluss der Provinzen, Kolonien und auswärtigen Besitzungen an die Verwaltung Englands. In den einzelnen Kapiteln ist, mit wenigen Ausnahmen, das materielle

Verwaltungs-R. des betreffenden Verwaltungszweigs vorangestellt, demselben folgt die Darstellung seiner Organisation und endlich der Kontrollen der Verwaltungsthätigkeit. Vergleicht man diese Systematik mit derjenigen, welche sich für die Darstellung des deutschen Verwaltungs-R. allmählich entwickelt, so ergibt sich, dass G. in das Gebiet des Verwaltungs-R. die Darstellung von Verwaltungszweigen aufgenommen hat, welche die deutsche Wissenschaft in der Regel dem Staats- oder Verfassungs-R. zuweist (die Verwaltung des Auswärtigen und des Kriegs und der Marine), oder als besondere Disziplinen, wie die Justizverwaltung und das Finanzwesen, von dem Verwaltungs-R. auszuscheiden pflegt. Begrifflich ist diese Ausdehnung vollkommen gerechtfertigt. Die in der deutschen Wissenschaft herkömmliche Beschränkung des Verwaltungs-R. auf das Gebiet der inneren Verwaltung (vgl. Loening, Verwaltungs-R. Vorr. S. V, C.Bl. III, 412) erklärt sich aus zufälligen Umständen, zum Teil aus den Bedürfnissen und Gewohnheiten des akademischen Lehrsystems. Aus dieser Grenzbestimmung folgt sodann von selbst, dass G. den in dem besonderen Teil zu behandelnden Stoff nach den die Organisation der Verwaltung Englands bestimmenden einzelnen Zweigen derselben geordnet hat, woraus sich beispielsweise erklärt, dass das Volks- und Volkserziehungswesen als Teil der inneren Verwaltung nach dem System des Local Government (Kapitel VI) getrennt von dem im X. Kapitel dargestellten Gebiet der Universitäten und der gelehrten Professionen behandelt wird, während das deutsche Verwaltungs-R. diese Zweige der inneren Verwaltung unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt der staatlichen Fürsorge für das geistige Volkswohl erörtert. Von hervorragendem Interesse für das deutsche Rechtsleben sind die zwei mit der Verwaltung des Innern nach dem System der Friedensbewahrung und des Local Government sich beschäftigenden Kapitel, aus welchen die fortschreitende gegenseitige Annäherung der engl. und der deutschen Rechtszustände in dem R. und der Organisation der inneren Verwaltung erkennbar wird. Auch an diesem neuen Werke G.'s ist der Fleiss und die Umsicht, mit welcher das umfassende Material bis in die Einzelheiten gesammelt ist, ebenso hervorzuheben, wie die Kunst, mit welcher dieser überreiche Stoff unter allgemeine Gesichtspunkte gebracht und nach denselben geordnet wurde. v. Sarwey.

Arndt, A. Das Verordnungs-R. des Deutschen Reichs auf der Grundlage des preuss. und unter Berücksichtigung

des fremdländischen Verordnungs-R. systematisch dargestellt. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1884. VIII u. 240 S. 7 M.

Seit durch die konstitutionellen Verfassungen die Aufrichtung für die Staatsunterthanen verbindlicher Rechtsnormen — Gesetze im materiellen Sinne — in mehrerem oder minderem Umfange an die zustimmende Mitentschliessung der Volksvertretung gebunden worden ist, hat die Abgrenzung desjenigen Normengebietes, auf welchem nur der Regent mit der Volksvertretung zusammen gültige Normen errichten kann — Gebiet der Gesetzgebung im formellen Sinne — von demjenigen Gebiet, auf welchem die Normengebungsbefugnis des Regenten allein fortdauert — Gebiet der Rechtsverordnungen — hohe praktische Bedeutung erlangt. Von vornherein handelt es sich aber bei dieser Grenzbestimmung nur um Rechtsnormen. Dahin gehören allgemeine Anordnungen der Regierung, welche lediglich Anweisungen für die Behörden und Beamten enthalten, an sich ebensowenig, als etwa allgemeine Anweisungen des Direktoriums einer Aktiengesellschaft oder Berggewerkschaft an die ihr unterstellten Beamten in Bezug auf deren dienstgeschäftliches Verhalten den Charakter von Rechtsnormen haben. Freilich ist auch die Abgrenzung zwischen Rechtsverordnungen und Verwaltungsanweisungen (Verwaltungsverordnungen) deshalb keineswegs immer leicht und nach bloss äusseren Merkmalen ausführbar, weil beide Arten Verordnungen von der Staatsregierung und ihren Organen ausgehen und zahlreiche Regierungserlasse einen gemischten Charakter tragen. Festzuhalten ist aber jedenfalls auf der einen Seite, dass verfassungsrechtlich — im formellgesetzlichen Wege — die Regierung in Bezug auf Erlassung von Verwaltungsverordnungen an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden sein kann, welcher ja durch das Budget-R. ohnehin ein Einfluss auf die laufende Verwaltung gesichert erscheint (S. 73. 224 f.). Anderseits versteht es sich von selbst, dass alle Verwaltungsverordnungen, welche die Beamten anweisen, ein gewisses Verhalten Dritter zu fordern, inhaltlich im Einklange mit den geltenden Rechtsnormen stehen, also entweder auf ein formelles Gesetz oder auf eine Rechtsverordnung sich stützen müssen, da andernfalls der Dritte zu einem bestimmten Verhalten gegenüber der öffentlichen Gewalt eben nicht verbunden sein würde (S. 226).

Der Verf. legt nun dar, dass nach dem Staats-R. des Deutschen Reichs — anders als in Preussen (S. 65 ff.) — von der Regierung Verordnungen nur auf Grund (formell-)gesetzlicher Er-

mächtigung erlassen werden dürften, nimmt aber an, dass letztere keine besondere und ausdrückliche im Einzelfalle sein müsse, da insbes. dem Bundesrate nach Art. 7 der Reichsverfassung die Erlassung der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften allgemein und grundsätzlich vorbehalten sei. Aus diesem Satze folgert Verf. einerseits im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Art. 7, dass der Bundesrat auch Rechtsverordnungen zur Ausführung von Gesetzen ohne spezielle Delegation erlassen dürfe, anderseits, dass von den Organen des Reichs Verwaltungsverordnungen ebenfalls nur auf Grund von genereller, ja selbst stillschweigender gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden könnten. Er setzt sich damit in Widerspruch gegen die herrschende Meinung, welche den Bundesrat u. s. w. nur zur Erlassung von Verwaltungsverordnungen allgemein für ermächtigt, dagegen zur Erlassung von Rechtsverordnungen für das Reich spezielle Ermächtigung durch das betr. Reichsgesetz für erforderlich erachtet, eine Meinung, welche in der Hauptsache auch die Praxis (anders freilich S. V) für sich haben dürfte.

Leuthold.

Ulbrich. Grundzüge des österr. Verwaltungs-R. (Handbibliothek des österr. R. Prag, Tempsky 1884. (Leipzig, Freytag). 336 S. 5 M.

Der Grundriss, welcher der Behandlung der inneren Verwaltung Oesterreichs gewidmet ist, geht von der Scheidung der mittelbaren und unmittelbaren Verwaltung aus. Erstere umfasst danach die Bestellung, Leitung und Beaufsichtigung des Verwaltungspersonals — welche Funktionen U. mit dem Kollektivnamen „Regiminalthätigkeit“ bezeichnet, — letztere die Oekonomie des Verwaltungsvermögens, worunter er die Gesamtheit aller jener Sachgüter versteht, welche zum Dienste der Verwaltungsbehörden und zum Betriebe der Staatsanstalten gehören. Die Beschaffung, Zurüstung, Erhaltung und Ergänzung dieses Inventars bildet dabei die Oekonomie des Verwaltungsvermögens. Von Wichtigkeit erscheint uns die in der Einleitung betonte Unterscheidung und Einteilung der Verwaltungshandlungen in solche juristischer und solche nichtjuristischer Natur. Die juristischen Handlungen der Verwaltung erscheinen als Determinationen von R. und Pflichten — nicht juristischen Charakters seien dagegen die Geschäfte der Beobachtung, Feststellung und Mitteilung von Thatsachen, sowie die an gewissen Personen oder Sachgütern vorgenommenen technischen Arbeiten, z. B. die ad-

ministrative Statistik, die Leitung des Strassenbaues, des öffentlichen Unterrichts. (S. 2). — In solcher Allgemeinheit sind die Positionen des Verf. allerdings einer sorgfältigern Ausführung bedürftig, umsomehr als die Darstellung, ihrer praktischen Bestimmung Rechnung tragend, jeden Hinweis auf die fachliche Litteratur vermeidet. — Die Verwaltungsorganisation und Verwaltungsjustiz haben im ersten Buche knappe nnd doch übersichtliche Darstellung gefunden. Der übrige Teil des Buches ist seinem wesentlichen Inhalte nach eine nach den Rubriken der einzelnen Verwaltungszweige vorgenommene Gruppierung des positiven Gesetzesstoffes unter stellenweiser Verwertung der Rechtsprechung des österr. Verwaltungsgerichtshofes. — Eine erschöpfende Darstellung des Verwaltungsrechtsstoffes liegt in der Arbeit nicht vor und durfte auch von derselben ihrem Titel nach nicht erwartet werden. Stoerk.

IX. Internationales Recht.

Salvioli, G. Il diritto di guerra secondo gli antichi giuristi italiani. Programma al corso di storia del diritto. Camerino 1884. 46 S.

Eine kurze auf umsichtigen Litteraturstudien beruhende Betrachtung des Einflusses, welchen die Stadt-Republiken Italiens und die älteren italienischen Juristen auf die Entwickelung des Kriegs-R. — namentlich in der auf die Kreuzzüge folgenden Epoche — genommen haben. Stoerk.

Twiss, Tr. La libre navigation du Congo. (Revue de dr. int. T. XV, p. 437—442, 547—563. T. XVI, p. 237 bis 246).

Verf. gibt in den bezeichneten Aufsätzen die Geschichte der Landnahme in jenem Gebiete, das durch die Entdeckungsreisen Livingstones und Stanleys dem überseeischen Verkehr näher gebracht werden soll. An der Hand geographischer Daten bespricht er sodann die Chancen der von Laveleye und Moynier in Vorschlag gebrachten Neutralisierung des Congostromes, welche notwendig den Ausschluss fremder Kriegsschiffe vom Verkehr, damit aber auch den dauernden Wiederaufschwung des Sklavenhandels längs seines Laufes zur Folge hätte. T. schliesst sich

dem gegenüber dem Projekte G. Rolfs an, welches auf eine „Internationalisierung“ des Stromgebietes, d. h. auf eine Anwendung derjenigen Schiffahrtsmaximen ausgeht, welche in Europa seitens des Wiener Kongresses für solche Flüsse aufgestellt wurden, die das Gebiet mehrerer Staaten durchziehen. Indem Verf. sodann die von Portugal erhobenen Ansprüche und die Gründungen Savorgnan de Brazzas auf ihren rechtlichen Bestand und ihren praktischen Wert für den transmarinen Verkehr prüft, gelangt er unter Heranziehung zahlreicher einschlägiger Fälle aus der Geschichte der Kolonien zu dem Vorschlage: un protectorat international du bas Congo, sous la présidence du Portugal, et un système de villes libres pour le haut Congo.

Stoerk.

X. Hilfswissenschaften.

Elwell, John S. A medico-legal Treatise on Malpractice, medical Evidence and Insanity, comprising the Elements of medical Jurisprudence. IV. ed. New-York, Baker, Voochi & Co. 1881. 600 S. 6 Doll.

Das Buch, welches hier in 4. Auflage erscheint, ist von einer der anerkanntesten Autoritäten Amerikas geschrieben, und da der Verf. mit seinem Gegenstande nach allen Seiten hin vollkommen vertraut ist, so ist dasselbe für Aerzte und Juristen gleich wertvoll. Die Malpractice und ihre gerichtlichen Folgen sind bei uns weniger bekannt und weniger häufig als in Amerika, und mit um so mehr Befriedigung wird der deutsche Arzt das Buch lesen, als er vom sicheren Strande aus die Gefahren seiner amerikanischen Kollegen mit Teilname verfolgen kann. Im übrigen werden alle wichtigeren Gegenstände aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, insoferne ihre Kenntnis für Juristen und Mediziner unentbehrlich ist, übersichtlich und mit anerkannter Sachkenntnis behandelt. Von hervorragender Bedeutung ist namentlich der Abschnitt über den Beweis der Geisteskrankheit und die Aufgabe der Gerichte, wenn eine Berufung auf solche stattfindet, sei es zu Entschuldigung eines Verbrechens oder zu Annullierung eines Rechtsgeschäftes. König.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschrift.

Revue de la législation des mines etc., de la jurisprudence et du droit comparé en ces matières par Émile Delacroix à Lille. Paris et Bruxelles 1884.

Von dieser neubegründeten Vierteljahrsschrift für Berg-R. sind bisher zwei Hefte erschienen, welche Abhandlungen über die R. des Bergwerksbesitzers an dem beim Betriebe mitgewonnenen nicht verleihbaren Mineralien, und über die geschichtliche Entwickelung der Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen bringen. Die zweite Abteilung jedes Heftes teilt Entscheidungen des Staatrats, sowie der franz. u. belg. Gerichte in Bergwerkssachen mit. (Klostermann.)

Nouvelle Revue historique. VIII. 4. Dareste, la transcription des ventes en droit hellénique. Girard, la garantie d'éviction. Prou, l. coutumes de Lorris.

Zeitschr. f. schweizer. R. XXV. N.F. III. 2 u. 3. Hafner, das Rechtsmittel der Anrufung des Bundesgerichts 1 u. 2. Wagner, Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Heusler, die schweiz. Rechtsgesetzgebung d. J. 1883.

Revue judiciaire. Nr. 11 ff. Stoecklin, art. 59 d. la constitution fédéral. 13. du déni de justice.

Archivio giuridico. XXXIII. 1/2. Brugi, una recente opera sul diritto delle XII tavole (Voigt). Scotti, la cambiale nei giuristi avanti il 1500. Pistoni, della competenza in ordine ai sequestri di temporalità beneficiarie in caso di malversione. Gulli, furtum conceptum sec. l. XII tav. e la legislazione posteriore. Priora, trascrizione. Manaresi, de jure retentionis. Cimbali, la funzione sociale de' contratti.

Diritto commerciale. II. 4. Delpino, sulla commercialità delle compre e vendite di obbligazioni dello stato. Picinelli, sulle definizione delle avarie.

Revista general. LXIV. 5./6. Puchere, de la condicion de las sociedades extranjeras en Francia.

Δικηγορικος συλλογος. 3—7. Μομφερρατος, περὶ τοῦ Μακεδονιανείου δόγματος (Dig. 16, 4). 3. Χαριτακη, περὶ ὑπερημερίας τοῦ δημοσίου. Οἰκονομιδος, περὶ ὑπολογισμοῦ τῆς στρατιωτικῆς μετὰ τῆς πολιτικῆς ὑπηρεσίας. Στατιστική. 4. Θεοδωριδος, π. τ. διαιρέσεως τῆς ὁμολογίας δι' ἐπαγωγῆς ὅρκον. 6. Σακελλαριος, ἡ ἱστορικὴ σχολὴ ἐν τῇ νομικῇ ἐπιστήμῃ. 7. Τυπαλδος, τὸ περὶ πολιτ. ἀποκεντρώσεως σύγγραμμα τοῦ Γλαράκη.

Rivista penale. XIV. 6. Troise, del decreto di grazia in generale e delle riabilitazione dei condannati. de Mauro, della competenza per connessione. Cisotti, sulla pena da applicarsi ai minorennei.

Blätter f. Gefängniskunde. (Organ d. Vereins d. deutschen Strafanstaltsbeamten.) XVIII. 4. Baer, nach welchen Grundsätzen ist vom Standpunkt der Gesundheit u. des Strafvollzugs die Ernährung der Gefangenen einzurichten? Krauss, die Ernährung der Sträflinge. Protokoll über die vom 7.—9./X. 1882 zu Luzern

abgehaltene Sitzung des Bureaus der intern. Kommission für Gefängniswesen.

Deutsche Kolonialztg. I. 12—16. Die Angra Pequena-Frage (üb. d. juristische Verhältnis bes. Nr. 12, 15). 13. Pechuel-Loesche, das Kongogebiet (auch üb. d. Kongogesellschaft vgl. oben S. 43).

Revue de droit international. XVI. 4. Fundation Bluntschli. Lorimer, la doctrine de la reconnaissance. Engelhardt, le droit fluvial conventionnel et le traité de Londres d. 1813. Bogivic, d'une forme particulière de la famille rurale chez les Serbes et les Croates.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 1. August bis 5. September 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Brinz, A. v. u. Hölder, E., zwei Abhandlungen aus dem r. R. Herrn Prof. Dr. A. v. Scheurl zum 50jährigen Doktorjubiläum. Im Auftrag der Juristen-Fakultät zu München u. Erlangen überreicht. Freiburg, Mohr. 66 S. 2 M.

Inhalt: Die Freigelassenen der Lex Aelia Sentia u. das Berliner Fragment v. den Dediticiern. Von A. v. Brinz. — Das Wesen der Korrealobligation. Von E. Hölder.

Collectio librorum juris antejustiniani in usum scholarum. Edd. Paulus Krueger, Theod. Mommsen, Guilelm. Studemund. Tom. I. 8. Berlin, Weidmann. 3 M.

Inhalt. Gai institutiones. Ad codicis Veronensis apographum Studemundianum notis curis auctum. Iterum edd. Paulus Krueger et Guilelm. Studemund. Insunt supplementa ad codicis Veronensis apographum a Studemundo composita. XXXIX u. 206 S.

*Deumer, Dr. H., der rechtliche Anspruch Böhmen-Oesterreichs auf d. königl. sächs. Markgrafentum Oberlausitz. Eine staatsrechtl. Deduktion unter Benutzung archival. Quellen. Leipzig, Liebeskind. VIII u. 79 S. 1 M. 50 Pf.

Egloffstein, G. v., Carl Oskar Bretschneider, Senatspräsident d. gem. Thür. Oberlandesgerichts zu Jena. (Aus „Blätter f. Rechtspflege in Thür. u. Anhalt".) Jena, Pohle. 16 S. 50 Pf.

Fasching, G., ausführliche Geschichte d. öffentl. u. Privatstipendien im Reg.-Bez. Oberfranken. Mit Anh.: Abdruck sämtl. auf das Stipendienwesen Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen u. Entschliessungen, soweit solche vom J. 1804 bis 1884 erschienen sind. Ansbach, Brügel. VI u. 204 S. 2 M.

Fick, Fr., d. juristische Charakter d. Lebensversicherungsvertrages. Inaugural-Dissertation. Zürich, Meyer u. Zeller. 68 S. mit 1 Steintaf. 1 M. 50 Pf.

Fuchs, W., Sammlung v. Entscheidungen in Grundbuchssachen. 2. Bd. 2. Lfg. Wien, Bloch u. Hasbach. 1883. VI u. S. 161 bis 369 S. 2 M. 40 Pf.

Gallinger, d. Offenbarungseid. München, Ackermann. 4 M.

*Grünewald. Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Reichsgerichts. Nach dem System der Gesetzbücher geordnet u. gesammelt. Berlin, Heymann. 1884. 8. Bd. IV u. 181 S., 9. Bd. 10. Bd. IV u. 256 S.

Die vorliegenden 3 Bände des im C.Bl. II, 47, 48 u. 243 angezeigten Werkes sind mit derselben Sorgfalt gearbeitet wie die früheren. Der 10. Bd. enthält die Generalregister zu Bd. 6—10. (Achilles.)

Jus graeco-romanum. Pars VII. Leipzig, Schulze. 5 M. (I—VII 64 M.)

Inhalt: Epitomae legum tit. XXIV et sequentes. Ed. Dr. C. E. Zachariae a Lingenthal. VI u. 213 S.

Kuntze, d. Wechsel-R. Unter Mitwirkg. v. Brachmann bearb. Sep.-Ausg. a. d. Handbuche d. deutschen Handels-, See- u. Wechsel-R., hrsg. v. Endemann. Leipzig, Fues. VIII u. 350 S. 7 M. 50 Pf.

Lang, H., Handbuch d. im Königr. Württemberg geltenden Sachen-R. Suppl. 1. Hft. Ellwangen, Hess. 67 S. 1 M. 50 Pf. (Hauptwerk u. Suppl. 1: 25 M. 50 Pf.)

Lehre, die, v. d. Testamenten nach bad. R., Gesetzen u. Verordnungen zunächst f. Bürger, u. solche Staats- u. Gemeinde-Beamten, welche nicht Juristen sind. Mit Mustern zur Benützung bei Errichtung v. eigenhänd., geheimen u. öffentl. Testamenten bearb. v. einem Fachmanne. Heidelberg, Bangel u. Schmitt. 48 S. 60 Pf.

*Leuthold, C. E., öffentliches Interesse u. öffentl. Klage im Verwaltungs-R. (Sep.-Abdr. a. Hirths Annalen, S. 321—444.)

Löhren, A., Beiträge z. Geschichte d. gesandtschaftl. Verkehrs im Mittelalter. I. v. 4.—9. Jahrh. (Diss.) Heidelberg. 115 S.

Insbes. 1. Aktiv. u. positives Gesandtschafts-R. 6. Pflichten u. R. 7. R. d. Unverletzlichkeit.

Löwe, E., d. Str.Pr.O. f. d. Deutsche Reich nebst d. Gerichtsverfassungsgesetz u. den das Strafverfahren betr. Bestimmungen der übrigen Reichgesetze. Mit Kommentar. 4. verb. u. verm. Aufl. 1. u. 2. Lfg. Berlin, Guttentag. S. 1—608. 6 M.

Marck, v., d. Staatsanwaltschaft bei d. Land- u. Amtsgerichten in Preussen. Eine Darstellung d. ges. Thätigkeit d. Staatsanwaltschaft. Berlin, Decker. VII u. 631 S. 12 M.

Plenarbeschlüsse u. Entscheidungen d. k. k. Kassationshofes, veröffentlicht im Auftrage v. k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes v. d. Red. d. allgem. österr. Gerichtsztg. 6. Bd. Entscheidungen Nr. 501—600. Wien, Manz. XIV u. 305 S. 4 M. (1—6: 22 M.)

— dasselbe. 1. u. 2. Bd. 2. Aufl. Ebd. 9 M.

1. Entscheidungen 1—100. (Mit doppeltem Register.) XV u. 532 S. 4 M. 2. Entscheidungen 101—200. (Mit doppeltem, die erschienenen 2 Bde. umfass. Register.) XV u. 592 S. 5 M.

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens par Jules Hopf. 2. série. Tome IX. 2. livr. S. 251—502. Göttingen, Dietrich. à 9 M. 60 Pf.

Sailer, d. Staatsrat (vgl. oben S. 35). 2. Aufl.

*Schey, J. v., Begriff und Wesen der mora creditoris im österr. u. im gem. R. Eine zivilist. Untersuchung. Wien, Manz. VI u. 132 S. 3 M.

Schrutka-Rechtenstamm, E. v., üb. den Schlusssatz in Kap. XXI legis Rubriae de Gallia Cisalpina. (Aus „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.") Wien, Gerold's Sohn. 16 S. 40 Pf.

*Seydel, M., bayr. Staats-R. I. München, Riedel. 658 S. 12 M.

Siegfried, R., die R. d. Aktionäre u. d. Schutz ihrer Interessen nach dem neuen Aktiengesetz vom 18./VII. 1884. Eine Erläuterung d. Aktiengesetzes u. zugleich Ergänzung zu „Salings Börsenpapiere". Berlin, Haude u. Spener. III u. 63 S. 1 M.

Statistik d. Deutschen Reichs. Hrsgb. vom kaiserl. statist. Amt. N. F. 8. Bd. 2. T. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 6 M.

Inhalt: Kriminalstatistik f. d. J. 1882. 2. T. Die im J. 1882 rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen u. Vergehen gegen Reichsgesetze nach dem Ort der That, der Zeit der That, sowie nach Heimat, Wohnort u. persönl. Verhältnissen der Abgeurteilten; nebst Erläuterungen zu den Uebersichten. LXXVIII u. S. 145—331.

Steffenhagen, E., d. Entwickelung d. Landrechtsglosse d. Sachsenspiegels. IV. Die Tzerstedische Glosse. (Aus „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.") Wien, Gerolds Sohn. 40 S. 60 Pf. (I—IV 2 M. 80 Pf.)

Steinfeld, H., üb. den Grundsatz der benevolentia f. d. Gültigkeit letztwilliger Zuwendungen. Eine erbrechtl. Studie. Celle, Capaun-Karlowa. 42 S. 80 Pf.

Sturm, A., Gewohnheits-R. u. Irrtum. Ein Beitrag z. allgem. Rechtsgeschichte nebst einem rechtsphilosoph. Anh.: Die monist. Grundlage d. R. Kassel, Wigand. 48 S. 1 M. 20 Pf.

Ueber Testamente der Geistlichen. Eine prakt. Abhandlung, wie ein Testament muss abgefasst werden. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 64 S. 60 Pf.

Götzinger, E., Reallexikon d. deutschen Altertümer, welches I, S. 7 angezeigt wurde, erscheint in 2. Aufl. in kleinerem Formate u. illustriert. Leipzig, Urban. Ca. 20—25 Lfg. à 60 Pf.

Kraus, A., die Physiologie d. Verbrechens. Tübingen, Laupp. 8 M.

Kraussold, C., Melancholie u. Schuld. Psychologische u. psychiatr. Betrachtungen. Stuttgart, Enke. 77 S. 2 M.

*Jolli, L., die franz. Volksschule unter der 3. Republik. Tübingen, Laupp. 1884. 84 S. 1 M. 80 Pf.

Verf. gibt eine Uebersicht über die Kämpfe, welche in den franz. Kammern über das Schulzwanggesetz geführt worden sind, und erkennt den grossen Fortschritt, welchen Frankreich mit diesem Gesetz erzielt hat, an; im einzelnen tadelt er besonders zwei Punkte: die Einführung der Bürgerrechtslehre in den Schulen, wodurch der politische Streit in dieselbe hineingetragen werde; und die Fernhaltung des geistlichen Elementes sowohl von der Aufsicht wie von der Erteilung des Religionsunterrichts. Ein Anhang bringt d. Gesetz v. 28./III. 1882.

Wunderlich, O., üb. Wiedereinführung d. Erbpacht. (Inaug.-Diss.) Königsberg, Beyer. 74 S.

2. Ausgaben von Gesetzen.

*Gesetz-Sammlung f. d. Reich. 71 S. 2 M. — Desgl. f. Preussen. 218 S. 5 M. Supplementband 1877—83. (Chronolog. Zusammenstellung m. Sachregister). Berlin, Heymann. (in Qu.)

Grotefend, G. A., d. Gesetze u. Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen f. d. preuss. Staat u. d. Deutsche Reich. Aus d. Gesetzsammlungen f. d. Königr. Preussen, d. nordd. Bund u. d. Deutsche Reich chronol. zusammengestellt u. kommentiert. Suppl.-Bd. 1880—83. Düsseldorf, Schwann. 345 S. 6 M.

H.G.B. Berlin, Decker. 1 M.

Gesetz v. 18./VII. 1884 (Aktiengesetz) v. Esser II. Berlin, Springer. 2 M. — Dresden, Barth. 50 Pf. — Berlin, Heymann. 1 M. — (Ströll.) Nördlingen, Beck. 1 M. 20 Pf. — Leipzig, Rossberg. 1 M. 20 Pf. — Elberfeld, Lukas. 75 Pf.

Unfallversicherungsgesetz v. 6./VII. 1884. Berlin, Heymann. 1 M. — Chemnitz, Hager. 50 Pf. — Dresden, Barth. 40 Pf. — Berlin, Decker. 40 Pf. — Breslau, Kern. 60 Pf. — Düsseldorf, Schwann. 60 Pf. — Kempten, Dannheimer. 40 Pf. — Elberfeld, Lukas. 50 Pf. — (v. Woedtke.) Berlin, Reimer. 7 M. — Berlin, Löwenthal. 1 M. 50 Pf. — (Zoller.) Nördlingen, Beck. 1 M. 50 Pf.

Bekanntmachung v. 14./VII. 1884. Berlin, Kortkampf. 15 Pf.

Gesetzgebung üb. Krankenversicherung (Ebert). Hannover, Nordd. Verlag. 2 M.

Desgl. v. Mahlitz. Hamburg, Meissner. 1 M. 20 Pf.

Ausführung d. Reichsges. üb. Krankenversicherung in Bayern. 1. u. 2. Lfg. Würzburg, Stahel. 70 Pf.
Innungsgesetz. Dresden, Barth. 20 Pf.
Gesetz. üb. Hilfskassen (Zoller). Nördlingen, Beck. 1 M.
Gesetz v. 16./VII. 1884 (Feingehalt der Goldwaren etc.) Gmünd, Schmid. 68 Pf.
Bestimmungen üb. Taggelder etc. i. d. Marineverwaltung (Dreger). Leipzig, Koch. 119 S. 2 M. 40 Pf.
Betriebsreglement f. Eisenbahnen. 8. Aufl. Berlin, Heymann. 1 M.
Gesetze üb. Viehandel etc. (Schulz). 2. Aufl. Berlin, Burmester. 50 Pf.
Elsass. Polizei- u. Sicherheitsdienst (Hack). (Deutsch u. franz.) Gebweiler, Boltze. 1884. 4 M.
Gesetz betr. Bereinigung d. Kataster etc. (deutsch u. franz.). Strassburg, Schultz. 80 Pf.
Preussen. Verwaltungsgesetzgebung f. Hannover (Brüning). XVI u. 508 S. Hannover, Meyer. 7 M.
Gesetze etc. in Kirchensachen f. Hannover 1878—83 (Böckler). 5. Heft (S. 833—920 u. Register 108 S.) Hannover, Helwing. 4 M. (vollst. 19 M. 60 Pf.)
Gesetz betr. Haftung d. Versicherungsgelder f. Hypotheken etc. in Köln. Elberfeld, Lukas. 60 Pf.
Lippe. Grundeigentumsgesetz v. 27./VII. 82. Detmold, Meyer. 80 Pf.
Bayern. Verfassungsgesetze. 2. Aufl. Würzburg, Stahel. IV u. 233 S. 1 M. 80 Pf.
Repertorium üb. d. Erlasse f. Oberbayern 1857—83 (Wery). München, Huber. 1 M. 50 Pf.
Baderordnung. 1. u. 2. Lfg. Würzburg, Stahel. 45 Pf. — Desgl. Kempten, Dannheimer. 30 Pf.
Württemberg. Gemeindewaldgesetz v. 16./VIII. 1875. Stuttgart, Kohlhammer. 2 M. 40 Pf.
Oesterreich. Gesetze üb. Branntweinbesteuerung (Hft. 83). Wien, Staatsdruckerei. 3 M. 20 Pf. — Dasselbe. Prag, Mercy. 1 M. 20 Pf. — Wien, Manz. 1 M. 20 Pf.
Anwendung d. Gebührengesetze auf Verlassenschaftsabhandlungen (Niemeczek). 2. Aufl. Troppau, Buchherr. 1 M. 60 Pf.
*Gesetze betr. Abwehr etc. v. Tierkrankheiten in Oesterreich-Ungarn, Bosnien. Wien, Manz. 3 M. 60 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Betz, J. H., een en ander, 'sGravenhage.
Rog, S. B., het bank-octrooi tegenover onze staatsfinanciën. 'sGravenhage.
Rozemaad, C., de Italiaansche leening ten behoeve der afschaffing van den gedwongen koers en Italiï na de afschaffing van den gedwongen koers. Rotterdam.
Schnurbeque Boeye, M. J., de eedskwestie. Zierikzee.
Wintgens, W., Redevoeringen in de Tweede Kamer der Staten Generaal. 1883—1884. Met aanteekeningen en bylagen. 'sGravenhage.

*Amiaud, aperçu de l'état actuel des législations de l'Europe etc. Paris, Marpon. 244 S.
Fonssagrives, étude historique sur le droit de brise. (Paris, Revue maritime.) 45 S.
Villard, P., des administrateurs dans les sociétés anonymes. Paris, Pichon. 272 S.

Battistini, dei contratti in genere ecc. il codit. civ. ital. Bologna, Zanichelli. 306 S.
Brandileone, il dir. romano nelle leggi normanne e Sveve del regno di Sicilia. Torino, Bocca. 139 S.
Buccellati, istituzioni di diritto e procedura penale. Milano, Hoepli. 550 S.
*Chironi, della responsabilità dei padroni e della garanzia contro gli infortuni di lavoro. Siena, Torrini. 108 S.
Fusinato, questioni di dir. internazionale privato. Turin, Unione. 68 S.
*Gianturco, delle fiducie nel diritto civile italiano. 2. Ausgabe. Napoli, Vallardi. 65 S.
Lombroso e Bianchi, Misdea e la nuova scuola penale. Turin. 119 S.
Lucchini, soldati delinquenti; giudici e carnefici. Bologna, Zanichelli.
Miraglia, la storia della proprietà nella filosofia di diritto. Napol. 23 S.
Piano, sulla estraterritorialità del diritto di punire. Turin, Giuseppe. 48 S.
Santoni de Sio, la donna e l'avvocatura. I. Rom. 182 S.
*Olivar, de la posesion. Madrid (Leipzig, Brockhaus). 18 fr.

Skandinavische Werke.

Arntzen, V., den privata Soret efter dansk Lovgivning. 2. Ausg. 380 S. 3 kr.
Berger, O., om tyllsynen å förmyndares förvaltning af omyndiges egendom samt om förmyndarekamrar enligt svensk rätt. 144 S. 2 kr. 50 öre.
Bergstrand, W., handbok för den svenska kommunalförvaltningen med undantag af Stockholms stads. 2:a öfversedda och tillökade uppl. Stockholm. 508 S. geb. 3 kr. 75 öre.
Brandt, Fr., Forelæsninger over den norke Retshist. II. VIII. 431 S. 6 kr., gb. 7 kr. 50 öre.
Donner, O., om Finlands statsförfattningsrätt enligt regeringsformen, förenings- och säkerhetsakten samt af dem beroende författningar. (Öfvertryck ur jurid. föreningens tidskrift, för 1882.) Helsingfors. 2 kr.
Flemström, A. O., om lifförsäkring. Upusala. 18 S. 10 öre.
Gran, J., fonctionnement de la justice militaire dans les différents états de l'Europe. Première partie. VI. 207 S. 3 kr. 50 ör.
Håndbog for juridisk Studerande, beregnet til Brug under Studeringerne til fuldstændig jur. Examen. 124 S. 4 kr. 25 öre.
Landtmanson, L. S., svensk rättshistoria i utlandet: Karl v. Armira, Altschwedisches Obligationsrecht. 71 S. 1 kr.
Naumann, Chr., sveriges statsförfattnings-rätt. Ny upplaga, öfversedd och tillökad. IV, 2:a hft. S. 141—308. Stockholm. 2 kr.
Schweigaard, A., den norske Proces. 3 Udg. II, II. S. 305—563. 2 kr. 75 öre.
Secher, V. A., fortegnelse over den danske Rets Literatur 1876—83. 130 S. 40 öre.
*Uppström, W., om domstolanars inrättning 187 S. öfversigt af den svenska processens historia 177 S. Stockholm 1884. (Vgl. S. 29.)
Wrede, R. A., om kvittning enligt finsk rätt. Akademisk afhandling. Helsingfors. 3 kr. 50 öre.
— Processinvändningarna enligt finsk allmän civilprocessrätt. Helsingfors.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band.	November 1884.	Nr. 2.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Sohm, R. Die deutsche Rechtswissenschaft. (Allg. konservative Monatsschrift XLI. S. 229—235.)

Drei Rektoratsreden bedeutender Germanisten versuchten kürzlich die deutsche Rechtswissenschaft und ihre Entwicklung in grossen Zügen zu schildern: Gierkes Bd. II. S. 93 angezeigte, Boretius' in den „Preuss. Jahrbüchern" veröffentlichte, nunmehr die in der Ueberschrift genannte von S., welche die deutsche Rechtswissenschaft als Erzeugnis unseres Volksgeistes darstellen will. Von der röm. Jurisprudenz, welche vom lateinischen Volkstum das edle Blut und die Schönheit der Form vom hellenischen Geiste als Erbteil empfing, lernten wir die Interpretation — wir übertrafen die Römer, indem wir hinzufügten: die Kunst der dogmatischen Konstruktion; das ist der Lebensnerv unserer Wissenschaft. Hiermit verbindet sich die historische Forschung, und als drittes Moment erscheint die Philosophie, das Natur-R.

Die Ausführung dieser Gedanken erfolgt in schöner Sprachweise und gibt S. Gelegenheit, mehrfach seine zuweilen angefochtenen wissenschaftlichen Anschauungen zu formvollendetem Ausdruck zu bringen. In Bezug auf die wissenschaftliche Arbeit sagt er, dass die Probleme unlösbar, dass im Hintergrunde ein ewig verborgenes Geheimnis ruhe, all unser Streben titanenhaft sei, und als Aufgabe der rechtsgeschichtlichen Forschung erklärt er, nicht Sammeln und Aufspeichern, sondern aus einzelnen Quellenäusserungen die Vergangenheit neu beleben, mit Prophetenblick die vom Dunst der Ferne verschleierten Geheim-

nisse erschauen und — aussprechen; „dazu gehört der Mut zu irren, aber der Mut zu irren ist die allein treibende Kraft aller wissenschaftlichen Forschung.“ S. schliesst mit der Klage: „Die Ernte ist gross, doch wenig sind der Arbeiter“ — auf allen Gebieten der Rechtswissenschaft. Es genügt nicht, die Menge des Rechtsstoffes zu sehen und mechanisch zusammenzufügen, auf den philosophischen Gedanken, der das Chaos gestaltet, kommt es an. Das ist das Ziel unserer Wissenschaft, und damit ist zugleich die Aufgabe des Unterrichts bezeichnet: Jünger heranzubilden, die nicht bloss zusammenkarren, sondern welche die Riesensteine des R. kunstgemäss zu schönem Bau zu ordnen wissen. Kirchenheim.

Tullio, S. de. Il concetto del diritto nella dottrina di Spinoza. Estratto del Giornale Napolitano di Filosofia e Lettere ecc. Anno V. Vol. IX. Fasc. 27. Napoli, Morano, 1884. 2 L.

Der Verf. sucht nachzuweisen, dass nicht, wie Trendelenburg und K. Fischer behaupten, für Spinoza das Recht eine ganz äusserliche und formale Bedeutung habe. Er muss zugeben, dass viele Aussprüche Spinozas diese Auffassung bestätigen, namentlich insofern dieser das Recht als die natürliche Macht sich selbst zu erhalten und den Staat als eine Schicksalsfügung ansieht, welche nach mechanischen Gesetzen zur Existenz kommt, während die Menschen in einer Illusion befangen glauben, zu schieben, wo sie nur geschoben werden. Anderseits aber sehe Spinoza den Menschen als entwicklungsfähig zu einem absoluten geistigen Wesen mit freiem Willen an, und so werde ihm das Recht zur Verwirklichung des Absoluten in der Welt und der Staat nicht bloss zu einem Mechanismus, sondern zu einer organischen Vereinigung und zwar zu einem ethischen Organismus, indem er die vernünftige Bestimmung des Menschen, die Freiheit, verwirklicht. (Anderswo, p. 20, bezeichnet der Verf. das gemeinsame Leben als vernünftige Bestimmung des Menschen.) Auch das Recht erlange so nach Spinoza „objektiven“ selbständigen Wert selbst gegenüber der Staatsgewalt, so dass die Revolution eine legitime, wenn auch nicht „gesetzlich“ (legale) sein kann. — Dass die Ethik und Politik Spinozas ein Nest von Widersprüchen ist, geht allerdings gerade aus den Ausführungen des Verf. von neuem hervor. Geyer.

Stricker, S. Physiologie des R. Wien 1884. X u. 144 S.

Das Hauptthema der Schrift wird vom Verf. (Prof. d. Pathologie) bereits in der Einleitung kurz dahin charakterisiert: „Die Rechtsidee, so behaupte ich, entwickelt sich im Menschen aus zweierlei Erfahrungsweisen: die eine Erfahrungsweise resultiert aus den willkürlichen Bewegungen, die Beziehungen des Willens zu den Muskeln bilden aber gleichzeitig die erste Quelle des Rechtsbewusstseins. Ich sage daher in Kürze, dass sich die Rechtsidee aus der Machtidee entwickle. Ich bediene mich hier des Ausdrucks „Entwickelung" in demselben Sinne, welchen man diesem Worte in der Zoologie unterlegt, wenn man sagt: das Wirbeltier entwickelt sich aus dem mütterlichen Ei ... Ebensowenig wie aus dem unbefruchteten Ei ein Embryo, ebensowenig würde aus der Macht allein jemals die Rechtsidee entssprungen sein. Zu unserem Machtbewusstsein musste sich noch eine zweite Erfahrung hinzugesellen, um der Rechtsidee den Ursprung zu geben. Diese besteht darin, dass auch die anderen Menschen Macht besitzen und imstande sind, unsere eigene Machtentfaltung zu hemmen. Die Ideen von der eigenen Macht und der Macht der anderen Menschen bilden also gleichsam die Keime der Rechtsidee. Noch bedurfte es aber dann der günstigen Bedingungen, um die verknüpften Keime zur Reife zu bringen. Und diese Bedingungen werden durch den geselligen Verkehr, resp. durch unsere Neigung geschaffen, im geselligen Verkehr zu leben. Dieser Verkehr wird nur dadurch möglich, dass sich die Menschen gegenseitig Konzessionen machen, und diese Konzessionen, resp. die daran geknüpften Verträge sind es, welche das Bewusstsein der Macht in ein Bewusstsein des R. umgestaltet haben."

Neuer als diese aus der Geschichte der Rechtsphilosophie schon ziemlich wohlbekannten Anschauungen von der Entstehung des R., ja zum Teil ebenso überraschend als — oberflächlich, sind zahlreiche Einzelausführungen. Sie verteilen sich auf drei Hauptstücke: 1. die Vernunft und das Gefühl; 2. R. und Gesetz; 3. Strafe und Entschuldigung. Bierling.

Wharton, F. Commentaries on law, embracing chapters on the nature, the source and the history of law; on international law, public and private; and on constitutional and statutory law. Philadelphia, Kay & Brother. 1884. 856 S.

Das vorliegende Werk ist eine Enzyklopädie des öffentlichen R. für Studierende. Die drei ersten Kapitel handeln von der

Natur und der Einteilung des R., seinen Quellen und seiner Geschichte. Um wirksam zu sein, muss alles R. aus dem Bewusstsein und dem Bedürfnisse des Volkes hervorgehen, und es ist daher dasselbe mehr ein Ausfluss des Volkswillens als eine Erklärung desselben. Dabei wird jedoch unter Volk nicht die jeweilige Mehrheit der Bewohner eines Landes verstanden, sondern das Volk, welches zu einem gemeinsamen Körper verschmolzen ist mit den Angehörigen der nämlichen Rasse, welche ihm vorangegangen sind. In diesem Sinne bildet das amerik. Volk ein Ganzes mit dem engl., welchem wir die Jury verdanken, welches das Parlament zur obersten Gewalt des Landes erhob, welches Karl I. die petition of right und seinem Sohne den writ of habeas corpus entriss. So ist auch das R. der Vereinigten Staaten nicht die Schöpfung eines Staatsmannes, sondern das Resultat der stillen und stetigen Entwicklung der Nation, welche den Lebensbedingungen jeder Epoche sich anschmiegt. Diese Grundsätze werden des weiteren ausgeführt und in allen Teilen des öffentlichen R. der massgebende Einfluss der Volksüberzeugung auf die Entstehung und Entwicklung des R. nachgewiesen, wobei sich W. sowohl mit der historischen Schule, auf deren Boden er steht, als auch mit Hobbes und Austin, mit denen er sich im Widerspruch befindet, auseinanderzusetzen genötigt sieht. In dem Kapitel über die Quellen und die Entstehungsgründe des R. analysiert W. die Ansichten von Aristoteles und Cicero, Bacon und Hobbes, Spinoza und Locke, Burke, Kant und Savigny, Bentham und Austin, Wilson und Spencer und anderen, und hebt die innere, grundsätzliche Uebereinstimmung von Savigny und dem auf dem Kontinente noch viel zu wenig bekannten und anerkannten Burke hervor. Das dritte Kapitel enthält eine kurze geschichtliche Entwicklung und Darstellung des englisch-amerikan. R., verbunden mit einer juristischen Litteraturgeschichte, worin auch die deutschen Autoren, wie Brunner und Gneist, gebührend anerkannt werden. Nach diesen mehr einleitenden Kapiteln folgt ein Abriss des Völker-R. in Krieg und Frieden (S. 184—360) und seine Geschichte; ferner ein Abriss des internationalen Privat- und Straf-R. mit Inbegriff der Auslieferung (S. 361—403). Es kann derselbe als eine Ergänzung des conflict of laws des nämlichen Verfassers gelten, von welchem Werke 1881 eine zweite Auflage erschienen ist. W.'s Grundauffassungen nähern sich weit mehr denjenigen der deutschen Juristen als denjenigen der ital. Schule, welche ein allzu grosses Gewicht auf die Staatsangehörigkeit legt. Bei den

Fortschritten, welche diese Lehre in Frankreich und Belgien gemacht hat, ist es erfreulich, solche Bundesgenossen zu finden wie W. Das sechste Kapitel (S. 404—720) ist dem Verfassungs-R. der Vereinigten Staaten gewidmet und enthält einen trefflichen und über alle Teile des Staats-R. sich erstreckenden Abriss dieses Zweiges. Es kann dieses sechste Kapitel geradezu als eine Monographie des amerik. Bundesstaats-R. angesehen werden, welche über alle wesentlichen Punkte ausgiebige und genügende Auskunft erteilt, wobei für gründlichere Studien die Werke von Story und Rüttiman immerhin vorbehalten bleiben. Das letzte Kapitel handelt von dem Gesetze, der gesetzgebenden Gewalt des Staates, der Wirkung der Gesetze mit Bezug auf Zeit, die formellen und materiellen Erfordernisse derselben, ihre Verfassungsmässigkeit, Auslegung und Aufhebung etc. (S. 721—776). Die table of cases weist über 2200 zitierte und im Texte verarbeitete Fälle auf, ein Beweis, dass Verf. seine Darstellung auf festem Boden aufführt. König.

Amiaud. Aperçu de l'état actuel des législations civiles de l'Europe, de l'Amérique etc. Avec indication des services bibliographiques suivi de trois appendices. Paris, librairie Cotillon. 1884. 244 S.

Der Verf., Hilfssekretär und Bibliothekar des Comité de législation comparée, gibt nach einer kurzen den Verdiensten des Code Napoléon gewidmeten Einleitung alphabetisch eine Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand des bürgerlichen R. in den einzelnen Staaten. Voraus geht eine kleine Rechtsgeschichte, die in sehr lapidaren und nicht immer exakten Zügen eine Entwicklung des R. gibt. Es folgt dann die Aufführung der geltenden Gesetze — nicht selten mit einer kurzen Kritik — das Geltungsgebiet, Quellen und Litteratur (letztere nur in den Hauptwerken). Ungenauigkeiten finden sich nicht selten, so in den Namen oder auch in den Daten und den Erscheinungsorten (die G.-S. f. Elsass-Lothr. erscheint seit 1879 in Strassburg, während der Verf. Berlin angibt u. dgl. m.). Sorgfältiger und offenbar durch das dem Komite zustehende Material begünstigt sind die Angaben über die neuesten Gesetze. Da sich das Buch auf alle Staaten Europas und der anderen Weltteile erstreckt, so wird es — in Ermangelung eines umfangreicheren und genaueren Nachweises — immerhin ein sehr guter Behelf sein, wenn man sich in Schnelligkeit orientieren will. Die Anhänge enthalten Verzeichnisse und Auszüge aus sämtlichen zwischen Frankreich

und anderen Staaten geschlossenen Verträgen über die Nachlassbehandlung von Ausländern, Vormundschaftsbestellung, Vollstreckung der Urteile und Befreiung von Leistung der cautio judicatum solvi. Kayser.

II. Rechtsgeschichte.

Burkhard, W. Die Rechtsgeschichte Würzburgs, die Entwicklung und Bedeutung des fränkischen R. für Franken und Deutschland. (S. 113—147 der Festschrift zum XVII. Deutschen Juristentag.) Sep.-Abdr. 71 S. Würzburg, Stuber. 1 M.

Die praktischen Juristen Würzburgs boten dem XVII. Juristentage eine zierliche Festgabe, welche neben dem üblichen Inhalt auch einen Rückblick auf die politische Geschichte Würzburgs wie die in der Ueberschrift genannte wissenschaftliche Beigabe — ebenfalls von einem Praktiker, Regierungsrat und Fiskalrat B. herrührend — enthielt. In kurzer und ansprechender Weise wird uns hier das Bild einer städtischen Rechtsgeschichte entrollt, wobei das in Würzburg ausserordentlich stark hervortretende Prinzip der Territorialität und die Ausbildung der bischöflichen Gewalt, die Unzahl weltlicher und geistlicher Gerichte im Anfang des 16. Jahrhunderts und die Bedeutung der fränkischen Landgerichtsordnung von 1622, wie deren Abweichungen vom r. R. besonders lebhaft geschildert werden. Das Schriftchen hat nicht nur seinen Zweck erfüllt, ein wissenschaftlicher Festgruss zu sein und die in Würzburg versammelten Juristen über die Rechtsgeschichte der gastlichen Stadt zu orientieren — es kann auch dem engeren Kreise der Fachgelehrten eine angenehme Lektüre durch die kurze Zusammenfassung einer Spezialgeschichte bieten. v. Kirchenheim.

Guélat, E. Histoire élémentaire du droit français depuis ses origines gauloises jusqu'à la rédaction de nos codes modernes. Paris, Larose et Forcel. 1884. 604 S. 8 Fr.

Unter den Neuerungen, welche in Frankreich mit Bezug auf den höheren Unterricht in jüngster Zeit eingeführt worden sind, wird als eine der wohlthätigsten die Gründung besonderer Lehrstühle für die Rechtsgeschichte hervorgehoben. Während früher

die Studierenden von dem Studium des r. R. unmittelbar zu demjenigen des R. der Gegenwart übergingen, wird dagegen jetzt der Uebergang passend vermittelt durch einen Kursus über franz. Rechtsgeschichte. Dem Bedürfnis nach Handbüchern, welche Professoren und Studierenden als Leitfaden dienen können, verdankt das Werk G.'s seine Entstehung. Der Verf. gibt einen Abriss der franz. Rechtsgeschichte von der gallischen Periode bis zur Unifikation des R. im Anfang dieses Jahrhunderts. Die einzelnen Institute werden nach Perioden dargestellt, welche im wesentlichen mit denjenigen der deutschen Rechtsgeschichte zusammenfallen, und es findet daher der ganze Rechtszustand für jede einzelne Periode eine übersichtliche und vollständige Darstellung. Nur ausnahmsweise werden einzelne Institute in ihrem Zusammenhang ununterbrochen dargestellt. Jede Periode wird nach ihren wesentlichen und unterscheidenden Momenten charakterisiert; ihre besonderen Quellen werden angeführt und überall auf die betreffende Litteratur verwiesen, wobei jedoch Vollständigkeit nicht angestrebt wird. Seinen Zweck eine präzise, klare und vollständige Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung des französischen R. in einem Werke von mässigem Umfang zu liefern, erfüllt das Buch vollständig, und bietet überdies den Nebenvorteil einer angenehmen Lektüre. Von deutschen Werken ähnlicher Art möchte es am ehesten mit der Schulteschen Rechtsgeschichte verglichen werden dürfen. König.

Gautier, A. Précis de l'histoire du droit français. II. édition. Paris, Larose et Forcel. 634 S. 8 Fr.

Das Buch G.'s entsprang dem nämlichen Bedürfnis wie dasjenige Guélats, und dass es demselben entsprochen hat, beweist die in kurzer Zeit notwendig gewordene neue Auflage. Beide Schriftsteller verfolgen jedoch verschiedene Ziele. Der Abriss Guélats ist stoffhaltiger als derjenige G.'s; der letztere soll mehr als Einleitung in das Studium der Rechtsgeschichte, namentlich der französischen, dienen, wenn der Verf. jedoch in der Vorrede bemerkt: „j'ai voulu uniquement venir en aide à ceux qui débutent dans la science du droit, qui sont peu familiers avec les termes dont elle se sert et que de trop nombreux détails auraient pu rebuter," so spricht er sich offenbar, wenn auch nicht über seine Absicht, so doch über seine Leistungen zu bescheiden aus. Die Einleitung führt in die Geschichte des R. überhaupt ein und nicht nur in diejenige des französischen R.; G. erörtert ihre Bedeutung für die Erkenntnis und das Verständnis des R. im allgemeinen, hebt

die wesentlichen Gesichtspunkte hervor, welche dabei in Betracht kommen und namentlich von Sumner Maine in seinen bekannten Schriften entwickelt worden sind. Auch das erste Kapitel gehört ganz der allgemeinen Rechtsgeschichte an, indem es die Begriffe von Familie, Eigentum, Erb-R., Vertrag, Verbrechen und Rechtsverfolgung behandelt, wie sich dieselben nicht bei einem bestimmten Volke, sondern bei den Völkern des Altertums überhaupt ausgebildet haben. Nachdem er auf diese Weise eine solide und ziemlich breite Grundlage gewonnen hat, geht der Verf. auf die eigentliche Geschichte des französischen R. über. Jede einzelne Periode wird nach ihren Hauptmomenten, ihren Quellen und ihrer Litteratur charakterisiert, der Gang der folgenden Entwickelung angedeutet und diese selbst in der nächsten Periode verfolgt. Als Einleitung in die Rechtsgeschichte überhaupt und in die französische insbesondere leistet das Buch treffliche Dienste und verdient daher auch denjenigen empfohlen zu werden, für welche es nicht in erster Linie geschrieben worden ist. König.

III. Privatrecht.

Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuss. Privat-R. 4. veränd. Aufl. Bd. IV. Abt. 2. Berlin, Reimer. (Vgl. C.Bl. III, 320.)

Während die erste Abteilung des vierten (Schluss-) Bandes das Familien-R. enthält, wird in der zweiten Abteilung das Erb-R. und das Genossenschafts-R. abgehandelt. Durchgreifende Umgestaltungen einzelner Abschnitte, worüber der Herausgeber im Vorwort sich des näheren ausspricht, haben auch hier stattgefunden; insbesondere trägt die Lehre vom Genossenschafts-R. (S. 703 bis Ende) gegenüber den früheren Auflagen ein völlig verändertes Gesicht; nur in wenigen Sätzen, so bemerkt der Herausgeber selbst, ist die Grundlage des F.schen Buches festgehalten worden. Zum erstenmale sind hierbei die ungedruckten Materialien zum A. L.R. verwertet. Wo der Herausgeber von den Ansichten F.'s abweichen zu sollen glaubt, haben die betreffenden Ausführungen Veränderungen im Texte oder Zusätze in den Anmerkungen erfahren; abweichend ist z. B. die prinzipielle Auffassung des Erbvertrages (S. 321), ferner die Auffassung über die rechtliche Natur des Miterben-R. (S. 339 ff.),

insbesondere darüber, ob der Miterbe nach A. L.R. als solcher schlechthin ein Erbe ist oder ob ihm nur ein persönlicher Anspruch gegen den eingesetzten Erben zustehe. Auch die Natur der Pflichtteilsklage wird anders beurteilt, als in den früheren Auflagen (S. 372 ff.); ebenso die Frage, wie es mit dem Erb-R. des überlebenden Ehegatten stehe, wenn der erste Wohnsitz der Eheleute ganz ausserhalb des landrechtlichen Geltungsgebietes belegen war, die Eheleute dann ihren Wohnsitz in das Rechtsgebiet des A. L.R. verlegen und wenn das hier geltende Güter-R. und Erb-R. von dem R. des ersten Wohnsitzes abweicht (S. 552). Im Gegensatze zu F. verteidigt ferner der Herausgeber die auf dem Grunde eines Plenarbeschlusses des früheren Ober-Tribunals vom 16./III. 1857 stehende Gerichtspraxis, wonach die mehreren Erben eines Nachlasses vor der Erbteilung ein besonderes Einzeleigentum an den Nachlassstücken nicht haben (S. 626 ff.). Erwähnt sei die Kontroverse zwischen Verf. und Herausgeber, ob die Promotionskosten des Sohnes, der sich als Arzt niederlassen will, den Charakter der — eventuell in den Nachlass des Vaters zu konferierenden — Ausstattung oder der Erziehungskosten haben. Der Verf. verneint den Charakter der Ausstattung, da die Doktorpromotion jetzt nicht mehr zur Ausübung der ärztlichen Praxis notwendig sei, der Herausgeber erachtet sie aus selbem Grunde für konferabel (S. 656). — Ein eigener ausführlicher Abschnitt (S. 601—622) ist, im Gegensatze zu den früheren Auflagen, der Rechtswohlthat des Inventars gewidmet. — In dem durchaus umgearbeiteten Genossenschafts-R. wird auch die F.sche Klassifikation der juristischen Personen als ungeeignet über Bord geworfen. Die Notwendigkeit der Umarbeitung, die gegenüber den ersten Bänden von mancher Seite geleugnet wurde, wird gegenüber dem Genossenschafts-R. im Hinblicke auf die mannigfache Ausgestaltung des Deutschen Reiches, sowie auf die tiefgehende Neuentwicklung der Selbstverwaltung in Preussen und ihrer Organe wohl nicht in Abrede gestellt werden können.

C. Fuchs (Jena).

Haberstich, J. Handbuch des schweiz. Obligationen-R. I. Bd. 322 u. XVI S. Zürich, Orell Füssli & Cie. 1884. 6 M.

Die vorliegende Arbeit ist der erste deutsch geschriebene Kommentar über das schweiz. Obligationen-R. Die bisherigen Publikationen lehnen sich alle an die Legalordnung an, mit Ausnahme der von Advokat Jaconet in Neuenburg franz.

geschriebenen Bearbeitung: Manuel du droit fédéral des obligations (Neuchâtel 1884. 500 p.) In der Schrift liegt mehr eine glückliche Verschmelzung der Praxis und der Doktrin vor als ein spezifisch wissenschaftliches Opus. Es ist vorläufig der I. Bd. erschienen, der den allgemeinen Teil des Obligationen-R. (Art. 1—228) erörtert. Wir finden hier eingehend und gut geschriebene Ausführungen über die örtlichen und zeitlichen Kollisionen des Obligationen-R. mit den kantonalen R. (1. Kap. S. 5—71); Erörterungen über die Obligationen im allgemeinen (Begriff, Arten, Entstehungsgründe, 2. Kap. S. 73—83). Das 3. Kap. (S. 84—173) beschäftigt sich mit den Obligationen aus Verträgen. (Gegenstand der Verträge, Vertragsfähigkeit, Wesen und Form der Verträge, Offerte und Annahme, Vertragsabschluss und Bevollmächtigung, Willenshindernis, Bedingungen, Bestärkungsmittel der Verträge); die Obligationen ex delicto (4. Kap. S. 174 bis 187). Das 5. Kap. (S. 188—196) beschäftigt sich mit den weiteren Entstehungsgründen der Obligationen (Bereicherung etc.); das 6. Kap. (S. 197—211) mit dem Eintritte in ein fremdes Forderungs-R. (Zession etc.); das 7. Kap. (S. 212—223) mit den Solidarobligationen; das 8. Kap. (S. 224—247) mit den Wirkungen der Obligationen (Erfüllung, mora); das 9. Kap. (S. 248—294) mit dem Erlöschen der Obligationen; das 10. Kap. (S. 295—322) mit den dinglichen R. an beweglichen Sachen.

Der Verf. hofft, den 2. Band „in nicht allzu ferner Zeit“ nachfolgen lassen zu können.

Die Arbeit liefert einen wertvollen Beitrag zur richtigen Erfassung des schweiz. Obligationen-R. Meili.

Lehmann, G. Die Schutzlosigkeit der immateriellen Lebensgüter beim Schadenersatz. Dresden, v. Zahn und Jansch. 1884. 45 S.

Der Verf. ist durch gediegene Arbeiten — namentlich auf dem Gebiete des R. über Schadenersatz — in der juristischen Welt längst bekannt. Der Vortrag, der hier zum Abdruck gelangt, ist die nähere Ausführung einer schon im „Notstand des Schadensprozesses“ (1865) ausgesprochenen Idee. Dieser Gedanke besteht darin, dass der Schadensbegriff und die Entschädigungspflicht notwendigerweise und generell ausgedehnt werden müsse auf solche Verletzungen, welche nicht vermögensrechtliche Interessen betreffen. Mit grossem Geschicke und mit der durch lange Erfahrungen in der Advokatur-Praxis gestärkten Ueberzeugungstreue führt der Verf. an der Hand von Beispielen aus, dass die

Schmach und Schande und das Aergernis und der Schmerz und Kummer so gut Faktoren sind, welche ein id quod interest bilden, als die Verletzung des Eigentums und sonstiger R. Es weht eine kräftige Bergluft in dem Vortrage, der von der inneren Begeisterung des Verf. Zeugnis ablegt. Meili.

IV. Handelsrecht.

Endemann, W. Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechsel-Rechts. II. Bd. Buch III. Die Handelsgeschäfte; Abschn. 1: Allgemeine Grundsätze, Abschn. 2: Das Kaufgeschäft. Leipzig, Fues. 1882. (Vgl. C.Bl. II, S. 419).

Das 3. Buch (die Handelsgeschäfte) hätte an sich Anspruch auf zusammenhängende Besprechung gehabt, allein da dasselbe auch in dem bereits erschienenen ersten Halbbande des dritten Bandes noch nicht zum Abschluss gelangt ist, soll hier zunächst nur der im zweiten Bande gebotene Teil in Kürze geschildert werden. Derselbe enthält im Abschn. 1 die „allgemeinen Grundsätze“, dargestellt von Prof. Dr. Regelsberger, und das „Kaufgeschäft“ von Prof. Dr. Gareis.

Regelsberger (S. 383—539) behandelt seine grundlegende Arbeit in sechs dem Umfange nach sehr ungleichen Abteilungen. Die rechtliche Regelung der Handelsgeschäfte im allgemeinen, die Auslegung der Handelsgeschäfte, die Personen der Handelsgeschäfte, sowie die Schlussabteilung, „die Uebertragung von Forderung und Schuld“ sind je in einem einzigen Paragraphen behandelt, während die Abteil. IV, der Abschluss der Handelsgeschäfte (§§. 240—249) und V, Inhalt und Wirkung der Handelsgeschäfte (§§. 250—256) den Hauptstock der Darstellung bilden. Unter IV wird Wille und Willenserklärung bezw. die rechtliche Bedeutung ihrer Mängel, sowie die Haftung für den wegen Irrung beim Vertragsschluss entstehenden Schaden erörtert, sodann die in Traktaten, Vorverträgen und Punktationen bestehenden Vorbereitungen eines Handelsgeschäfts, Antrag und Annahme, sowie Zeit und Ort des Vertragsschlusses: Abteil. V (Inhalt und Wirkung) behandelt die allgemeinen Erfordernisse der Giltigkeit in Ansehung des Inhalts, den Schuldgrund, den Umfang der Verpflichtung bezüglich der Entgeltlichkeit, der Zinsen, der Mehr-

heit von Verpflichteten, der diligentia und culpa, des Verzugs, der Konventionalstrafe und Daraufgabe, Zeit und Ort der Erfüllung, sowie deren Sicherung.

Auch die Arbeit von Gareis, das Kaufgeschäft (S. 540 bis 738) zerfällt in sechs Abteilungen. I. Einleitend werden die auf das K.-G. anzuwendenden Rechtsnormen und deren Tragweite dargelegt. II. Zu Wesen und Abschluss des K.-G. wird der Begriff des K.'s, Waare, Preis (Geld, bestimmter Preis, gerechter Preis, Einschränkung durch Taxen) und in ausführlicher Weise der Abschluss des Vertrags erörtert. Die verschiedenen Arten des K. werden in zwei Abteilungen behandelt. Unter III. begegnen wir dem Baarkredit- und Pränumerationsk., dem Tags- und Lieferungsk., dem Kauf auf, nach und zur Probe, dem Genus- und Speziesk., dem Spekulations- und Realisationsk. und Verkauf, während sich Abteil. IV mit Platz- und Distanzgeschäft, Selbsthilfek. und Verkauf, Zwangsk., Wiederk. und Vorkaufs-R. beschäftigt. Abteil. V handelt von R. und Pflicht aus dem K.-G. zunächst im allgemeinen. Die Einzeluntersuchung beschäftigt sich mit dem Uebergange der Gefahr, mit Uebergabe, Lieferung, Abnahme und Empfang, Haftung des Verkäufers wegen Entwehrung (Entwerung oder Entwährung dürfte richtiger sein), und wegen mangelhafter Beschaffenheit der Ware, mit den einzelnen bei der Dispositionsstellung in Betracht kommenden Personen und Handlungen (Ablieferung, Abnahme, Untersuchung, Anzeige, Feststellung des Zustands, Aufbewahrung u. s. w.), mit dem Verzuge in Abnahme und Leistung. Unter VI wird schliesslich die Aufhebung des K.-Vertrags erörtert.

In beiden Arbeiten kommen, was das Verständnis und die Uebersichtlichkeit erschwert, einzelne Paragraphen von ungewöhnlicher Ausdehnung, von 12 bis zu 25 Seiten, vor (§. 246, 50. 62. 70.) Wenn auch dabei die Rücksicht auf ein allzugrosses Anschwellen der Paragraphenzahl des Handbuchs bestimmend gewesen sein mag, so wäre für den Gebrauch des Handbuchs doch eine grössere Gliederung oder wenigstens eine rasch orientierende Randangabe des Inhalts zu wünschen gewesen. Der Mangel eines einheitlichen Charakters tritt in mehrfachen Wiederholungen des im allgemeinen Teil schon Begriffenen in der Einzeldarstellung zu Tage, welche Gefahr freilich schon durch den Geschäftsplan des Handbuchs gegeben wurde. Heinsheimer.

Bergmann, G. Die Vorschriften über das Schiffsregister. Auf Grund amtlicher Quellen und unter Be-

nutzung der Akten des Reichsamtes des Innern, der preuss. Ministerien der Justiz und des Handels etc. zusammengestellt und erläutert. Berlin, Heymann. 1884. VIII u. 370 S. 4 M.

Der Verf. zeigt die Wichtigkeit des Schiffsregisters und der damit in Verwandtschaft stehenden gesetzlichen Institutionen. Das Handelsgesetzbuch hatte sich darauf beschränkt, für die Führung des Schiffsregisters so weit eine gemeinsame Grundlage zu schaffen, als der internationale Seeverkehr dies notwendig machte. Hierauf hat die Landes- und Reichsgesetzgebung fortgebaut, allein ohne die Gesetze der Partikularseestaaten des Reichs völlig ausser Kraft zu setzen. Bei dieser Sachlage ist es für den Praktiker mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, sich über das für den einzelnen Fall zur Anwendung zu bringende R. zu orientieren. Diesen Schwierigkeiten abzuhelfen, ist das Werk des Verf. bestimmt. — Dasselbe enthält drei Abteilungen. In der ersten werden unter 14 Nummern die bezüglichen Reichsgesetze mitgeteilt, die betreffenden Artikel des H.G.B. und der Reichsverfassung, die Gesetze über das Schiffsregister, selbst die Schiffsvermessungen, die Schiffspapiere, die Reichskonsulate etc. Die letzte Nummer beschäftigt sich mit dem im internationalen Seeverkehr eingeführten Signalbuch. Beigefügt ist eine die Flaggen des Signalbuchs und deren Bedeutung darstellende Karte. Die zweite Abteilung enthält in 63 Nummern die betreffenden Gesetze Preussens (mit Einschluss der die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover betreffenden Gesetze), Mecklenburg-Schwerins, Oldenburgs, Lübecks, Bremens, Hamburgs. Der dritte Abschnitt gibt Uebersichten über die Schiffsregisterbehörden, die Amtsbezirke, ebenso die Seeämter und die Vermessungs- und Vermessungsrevisionsbehörden. Ueberall hat der Verf. Erläuterungen dort hinzugefügt, wo solche zum Verständnis der Bestimmungen ratsam erschienen. Ein chronologisches und ein die Auffindung gesuchter Materien erleichterndes Sachregister sind dem wohlausgestatteten Werke hinzugefügt. Voigt.

Pouillet, E. Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres. 2[e] édition. Paris, Marchal, Billard & Co. 1883. 868 S. f. 10.

In gleicher Weise wie die Fabrikmarken hat P. auch die Brevets d'invention, die Propriété litteraire und die Dessins de fabrique behandelt, und es gehört dieser Autor unzweifelhaft zu den sachverständigsten und tüchtigsten juristischen Schriftstellern

über diese Materien. Für Belgien besteht das angefangene Werk von Braun, für England dasjenige von Sebastian und für Amerika dasjenige von Brown; daneben die Urteilssammlungen von Sebastian, Cox und Coddington. Für Deutschland fehlt es an einem solchen Werke, welches die Fragen des litterarischen, künstlerischen und industriellen Eigentumes mit gleicher Ausführlichkeit und Vollständigkeit behandelte (vgl. jetzt unten S. 83, Kohler), und da wir somit grossenteils, um nicht zu sagen beinahe vollständig, auf auswärtige Produkte angewiesen sind, so erscheint es um so mehr geboten, auf dieselben aufmerksam zu machen. Das Werk P.'s über die Fabrikmarken zerfällt in sechs Bücher folgenden Inhalts: 1. Marques de fabrique: Geschichte der Gesetzgebung, Wesen und Bedeutung der Marke, Eigentum, Uebertragung und Eintragung derselben; Nachahmung und ihre Folgen; Einführung auswärtiger Marken in Frankreich; R. der Fremden; die obligatorische Marke; amtliche Bezeichnung derselben; Täuschung mittels Marken. 2. Du nom commercial: Wesen, unberechtigte Anmassung und R. der Ausländer. 3. De la concurrence déloyale (vgl. Bd. I, S. 186): Aehnlichkeit, Gleichartigkeit des Namens; Anmassung unrichtiger Eigenschaften oder Titel, welche einem anderen zustehen; Verbindlichkeiten, welche aus dem Verkaufe eines Handelsgeschäftes entstehen; Anzeigen und Prospekte; Verkauf von Waren zu Schleuderpreisen in böswilliger Absicht; Bezeichnungen von Produkten; verschiedene Formen der concurrence déloyale; Rechtsverfolgung. 4. Enseigne, besonders Bezeichnung eines Geschäfts und die daraus entstehenden Rechtsverhältnisse. 5. De la concurrence au point de vue du contrat de louage. 6. De la dévulgation des secrets de fabrique.

Ein Anhang (S. 741—850) ist der franz. und der auswärtigen Gesetzgebung gewidmet. Ein alphabetisches und ein Materialregister beschliessen das Werk.

P. bezweckt nicht nur Vollständigkeit des Materials, sondern eine Verarbeitung desselben nach allgemeinen, wissenschaftlichen Grundsätzen und Gesichtspunkten. Die Fabrikmarke gewährt nur ein relatives und durch die Verhältnisse beschränktes Eigentum; sie dient dazu, die Konkurrenz zu regeln, sie zu einer ehrenhaften und ehrlichen zu machen und jedem die Früchte seines Fleisses und seiner Arbeit zu sichern. Die Verwendung der Marke eines anderen ist daher an sich nicht rechtswidrig, sofern sie für Produkte verwendet wird, deren Verschiedenartigkeit eine Konkurrenz und die Absicht einer solchen aus-

schliesst. Die Anmassung eines fremden Namens oder einer fremden Marke für ein eigenes Produkt ist daher nur eine Form, in welcher die Unehrlichkeit der geschäftlichen Thätigkeit sich äussert und deren Zweck es ist, auf unerlaubte Weise die Klientel eines anderen an sich zu ziehen. Daran ist die concurrence déloyale zu erkennen.

Die Anordnung des Ganzen ist die nämliche, welche der Autor auch bei seinen übrigen Werken zur Anwendung gebracht hat. Er entwickelt vorerst sorgfältig und genau die herrschende Lehre und im Anschlusse daran auch seine eigene, insofern er ganz oder teilweise von derselben abweicht. Daran knüpft sich die Rechtsprechung der franz. Gerichtshöfe, so dass der Leser mit einem Blick die theoretische und die praktische Seite einer Frage oder eines einzelnen Punktes zu überblicken imstande ist. Dieser anfängliche Plan wurde auch in der zweiten Auflage festgehalten. Die Auffassungen und Ansichten P.'s sind im ganzen die nämlichen geblieben; einzelne Kontroversen sind eingehender behandelt, die Ansichten des Verf. hier und da tiefer begründet, seltene Irrtümer berichtigt und die Rechtsprechung in so gewissenhafter Weise vervollständigt, dass wohl kaum ein wichtiger Entscheid fehlen möchte.

Bei dem sehr häufigen Gebrauche des Buches wird ein Verzeichnis der beurteilten und angeführten Fälle vermisst, welches bei Benutzung engl. Werke so treffliche Dienste zu leisten pflegt.

König.

Fabre, J. Des courtiers. 2 vols. Paris, Thorin. 1883. f. 16.

Dieses Werk enthält die vollständigste Darstellung des Maklerwesens in Frankreich mit Ausschluss der agents de change. Seit der Freigebung des Berufes durch das Gesetz vom 18./VII. 1866 gibt es in Frankreich nur noch zwei Arten von privilegierten und als officiers publics anerkannten courtiers: die courtiers d'assurances maritimes und die courtiers interprètes conducteurs de navires. Im ersten Bande werden nun die allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche das Institut der Makler beherrschen, entwickelt, und daran anschliessend die beiden privilegierten Klassen von Maklern mit ihren Obliegenheiten, ihrer Organisation, ihren Rechten und Verbindlichkeiten eingehend und gründlich behandelt mit steter Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und die Rechtsprechung der obersten Gerichte. Der zweite Band behandelt diejenigen courtiers, welche nicht officiers publics sind; dieselben sind entweder solche, die sich beim Handels-

gericht ihres Ortes haben einschreiben lassen, courtiers inscrits et assecurentés, und welchen gewisse Funktionen ausschliesslich übertragen sind, welche vor 1866 von den privilegierten courtiers ausgeübt wurden; oder courtiers libres, welche mit ihrem Berufe jedes andere Gewerbe betreiben können und einfach als Kaufleute behandelt werden. In einem Appendix werden die Gesetze, Ordonnanzen und Reglements mitgeteilt, welche sich auf dieses Institut beziehen, von 1350—1881. Ein treffliches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Werkes, welches gegenwärtig als das vollständigste und zuverlässigste über diesen Gegenstand, soweit er sich auf Frankreich bezieht, angesehen werden kann.

König.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen R. (Rassow und Künzel) XXVIII. Bd. 3—5 H.

Dr. Fr. Stein gibt eine kritische und dogmatische Darstellung der Lehre vom forum contractus, wobei namentlich das Verhältnis des Kompetenzgrundes zum Prozessstoff der Hauptsache erörtert und der circulus vitiosus, in welchem sich die gewöhnliche Behandlung der letzteren Frage befindet, zu lösen versucht wird. Aschrott sucht — im Resultate, wenn auch nicht in der Begründung übereinstimmend mit Dernburg, preuss. Privat-R., 3. Aufl., aber im Gegensatz zur ganzen bisherigen Auslegung der Z.Pr.O. — nachzuweisen, dass im Mahnverfahren die Unterbrechung der Verjährung nicht auf Grund der Z.Pr.O., sondern in Konsequenz der allgemeinen Grundsätze des Zivil-R. erfolge, da der §. 633 der Z.Pr.O. auf die Wirkungen der Rechtshängigkeit i. e. S. zu beschränken sei und sich nicht auch auf die in Satz 2 der §. 239 bezeichneten Wirkungen der Klagerhebung, zu welchen die Unterbrechung der Verjährung gehöre, erstrecke. Deshalb sollen auch durch §§. 637 und 641 die Grundsätze des Zivil-R. über die Fortdauer dieser Unterbrechung nicht berührt werden, also, wenn die sechsmonatliche Frist dieser beiden §§. abgelaufen ist, die Wirkungen der Unterbrechung nicht rückwärts aufgehoben werden, sondern es soll eine neue Verjährung nach Massgabe des bisherigen Zivil-R. beginnen.

J. Petersen hält gegen die neueste Entscheidung des Reichsgerichts, 3. Senat, vom 4./I. 1884 seine bereits in Bd. III. der

Zeitschr. f. Zivilproz. näher ausgeführte Ansicht aufrecht, dass unter dem Klagegrund im Sinne des §. 230 Z.Pr.O. nicht die Klagethatsachen, sondern der Klagegrund im Sinne des röm. und kanon. R. zu verstehen sei. Dabei stellt Verf. in dem Streben, seine Ansicht als die neuerdings mehr und mehr durchdringende darzustellen, die Behauptung auf, dass auch Fitting und Birkmeyer den von ihm vertretenen Standpunkt teilen, während diese in Wirklichkeit (s. namentlich Fitting zivil. Archiv LXI. S. 422 f. und Reichszivilprozess §. 43 zu Note 10) ebenso wie Gaupp eine vermittelnde Stellung einnehmen, d. h. im Anschluss an die von Petersen nicht genügend berücksichtigten Worte des §. 230: „bestimmte Angabe“ (des Grunds des erhobenen Anspruchs) diejenigen Thatsachen für wesentlich erklären, welche zur Individualisierung des konkreten Klagegrundes erforderlich sind oder wie Fitting sich ausdrückt: „welche in Verbindung mit einem bestimmten Rechtssatz oder mit mehreren zusammenwirkenden Rechtssätzen den durch die Klage erhobenen Anspruch als begründet erscheinen lassen, wobei der Kläger zur Begründung der Klage Thatsachen anführen muss, weche nach Massgabe des bürgerlichen R. genügen, um für ihn den erhobenen Anspruch dem Beklagten gegenüber zur Entstehung zu bringen.“ H. Meyer erörtert den Unterschied zwischen Fortsetzung der Verhandlung und Neuverhandlung der Sache, wobei er zu dem Resultat gelangt, dass Fortsetzung ausgeschlossen, also von neuem zu verhandeln ist, wenn in der späteren Verhandlung nicht dieselben Richter sitzen oder einer derselben sich der Sache nicht mehr genügend erinnert, so dass prinzipiell jeder neue Verhandlungstermin — ohne Unterscheidung zwischen den verschiedenen Anlässen der Unterbrechung — in dem Sinne neu angesetzt wird, dass möglicherweise die Sache einfach fortgesetzt wird. Ist Fortsetzung nicht möglich, sondern Neuverhandlung erforderlich, was in der Stellung neuer Anträge hervorzutreten hat, so ist nur der Inhalt der neuen Verhandlung im Thatbestand festzustellen und sind diesem gegenüber nur die Feststellungen im Protokolle der neuen Verhandlung zu berücksichtigen.

F. Barkhausen verteidigt gegenüber einer Entscheidung des Reichsgerichts (Seuff. A. Bd. 38. Nr. 359) seine früheren Ausführungen in Bd. XXVI. der Beiträge, dass nämlich der Berufungsrichter, wenn er auf ein unbedingtes Urteil erster Instanz ein durch Eid bedingtes Urteil erlässt, die Aufhebung des erstrichterlichen Urteils nicht unbedingt, sondern nur für den Fall

auszusprechen habe, dass infolge der Leistung oder Nichtleistung des Eides eine Abänderung dieses Urteils eintrete, also ein etwa für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erster Instanz so lange in Kraft bleibe, bis dasselbe durch ein unbedingtes Urteil der zweiten Instanz abgeändert sei. Gaupp.

Hilse. Formulare für Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zum Gebrauche für Richter, Anwälte, Auditeure, Konsularbeamte, Anwärter zum Richteramte, Gerichtsschreiber und Privatpersonen entworfen und aus den Gesetzen, der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft erläutert. 5. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Heymann. 1884. XVIII u. 538 S. (Vgl. II. 430.)

Zweck und Inhalt dieses Buches erhellen im allgemeinen aus dem Titel desselben. Die Formulare sind nach den Akten, für deren Vornahme sie als Muster dienen sollen, in vier Gruppen eingeteilt: Rechtshandlungen in gerichtlicher Form; Rechtshdlgn. in administrativer Form; Rechtshdlgn. in notarieller Form: Rechtsgeschäfte in schriftlicher Form. Jede Gruppe enthält so zahlreiche Formulare, dass der Praktiker, der nach einem Muster sucht, der Regel nach ein solches auch finden wird. Die Noten, welche den Text begleiten, verweisen auf die einschlägigen Gesetze und gerichtlichen Entscheidungen, nicht selten auch auf die Lehrbücher des preuss. R. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn der Verf. das Förstersche Privat-R. auch in der Ausgabe von Eccius zitiert hätte. Im übrigen ergibt sich die Brauchbarkeit des Buches daraus, dass dasselbe seit seinem Erscheinen im Jahre 1870 jetzt schon die 5. Auflage erlebt. Achilles.

Hesse. Immobiliar-R. und Immobiliar-Exekution nach den preussischen Gesetzen vom 5./V. 1872 und vom 13. und 18./VII. 1883. Dargestellt durch systematische Texte dieser Gesetze (Gesetzestexte in Gestalt eines Leitfadens). Berlin, Siemenroth. 1884. XXX u. 369 S.

Dieses Buch ist, wie es in der Vorrede heisst, „seinem Wesen nach genauer Text der Gesetze, aber im Gewande eines Kompendiums, sowohl Rechtsquelle wie Leitfaden, ein juristisches System, aber vorgetragen in der ernsten, gemessenen Sprache des Gesetzgebers selbst; der Verf. redet darin wenig, nur mit den kurzen Worten seiner systematischen Disposition.“ Ein Hauptvorzug dieser Methode soll darin liegen, dass „das für das Auge des nachschlagenden Praktikers, noch mehr des Studieren-

den und Laien, so störende Gestrüpp der Paragraphen zwischen den praktischen Spitzen des Textes von den Stellen, wohin der Gesetzgeber die Zahlen zu setzen für gut fand, entfernt und an den ihnen gebührenden bescheideneren Platz hinter die betreffenden Vorschriften versetzt worden ist." Die zur Erläuterung der Gesetze dienenden Bestimmungen etc. sind entweder, durch den Druck kenntlich gemacht, in den Text eingeschaltet, oder in die Anmerkungen, welche denselben begleiten, verwiesen.

Achilles.

Werner, J. Das R. des Arrestes im Zivilprozesse. Erlangen, Deichert. 1884. 1 M.

Das R. des Arrestes wird hier auf 40 Seiten behandelt, wovon 9 Seiten sich mit dem bisherigen bayer. Arrest-R. beschäftigen.

Gaupp.

Sichel, W. and **Chance,** W. The Law Relating to Interrogatories, Production, Inspection of Documents, and Discovery, as well in the Superior as in the Inferior Courts, together with an Appendix of the Acts, Forms and Orders. Stevens and Sons. 1883. 291 S. 12 sh.

In den common law-Gerichten wurde die Edition von Urkunden und die Pflicht zur Zeugenaussage auf die nämliche Linie gestellt. Infolge dessen konnten wohl dritte Personen zur Urkundenedition angehalten werden, nicht aber die Parteien selbst, da sie auch nicht als Zeugen angerufen werden konnten. Ueberhaupt konnte eine Partei ihren Gegner nicht zwingen, Papiere, die in seinem Besitze waren, vorzuweisen, oder Gegenstände, die ihm gehörten oder in seiner Verwahrung sich befanden, besichtigen zu lassen, oder überhaupt sich persönlich über das streitige Verhältnis auszusprechen. Wer daher sich seines Gegners oder seiner Dokumente oder anderer Gegenstände desselben durch Abhörung, Edition oder Augenschein bedienen wollte, musste sich an die Kanzlei- oder Billigkeitsgerichte wenden und einen sachbezüglichen Befehl auswirken. Neben der Court of Chancery stand dieses R. bis 1842 auch der Court of Excheque r zu. Durch die Indicature Act von 1875 wurde dasselbe auf alle Abteilungen der High Court of Justice übertragen, so dass nun jede Prozesspartei von der anderen gezwungen werden kann, sich über das streitige Rechtsverhältnis wie ein Zeuge abhören zu lassen und Urkunden vorzulegen oder eine Prüfung derselben zu gestatten. Das obige Werk nun von S. u. Ch. ist das erste, welches seit der

Gerichtsreorganisation von 1875 diesen Gegenstand mit einiger Ausführlichkeit und Vollständigkeit behandelt. Die Verf. geben zuerst eine Geschichte dieser Jurisdiktion bis zum Jahre 1875 und erörtern sodann in sieben Kapiteln die Zeit der Anbringung des Begehrens, die Legitimation, die Gegenstände, auf welche sich dasselbe erstrecken kann, das Verfahren und die daherigen Rechtsmittel. In einem Anhange werden die Formulare mitgeteilt, welche in den oberen und unteren Gerichten zur Anwendung kommen und die noch geltenden Gesetze, Beschlüsse und Verfügungen vollständig mitgeteilt. Die Darstellung ist knapp und lässt oft grössere Ausführlichkeit wünschbar erscheinen. Die Entscheidungen, ungefähr 800 an der Zahl, sind bis auf die jüngste Zeit gewissenhaft angeführt und verarbeitet, so dass dieses Handbuch über den gegenwärtigen Stand von Theorie und Praxis mit Bezug auf diesen Teil des Beweis-R. die beste Uebersicht gewährt. König.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Binding, K. Grundriss zur Vorlesung über gemeines deutsches Straf-R. I. Einleitung und allgemeiner Teil. 3. umgest. und verb. Aufl. Leipzig, Engelmann. 1884. VIII u. 192 S. 3 M.

In der neuen Auflage dieses Grundrisses hat sich nicht bloss die Seitenzahl von 170 auf 192 gesteigert, sondern es ist namentlich auch die Systematik eine wesentlich geänderte. Der Verf. sagt in dieser Hinsicht in der Vorbemerkung: „Für das System sind die Gesichtspunkte der allgemeinen Rechtslehre hinter die rein kriminalistischen zurückgeschoben worden.“ — In eben jener Vorbemerkung lesen wir: „Wem meine weitgehende Zurückhaltung in der Angabe von Präjudizien missfällt, dem bemerke ich, dass m. E. der akademische Lehrer, dessen eine Hauptaufgabe es ist, den Keim der Selbständigkeit in seinen Zuhörern zu voller Entwickelung zu bringen, sich sehr hüten muss, dem grössten Feinde der juristischen Eigenart, dem Präjudize, Eingang in die Vorlesung zu verschaffen. Der Feind kommt immer noch früh genug!“ — Was das System des Grundrisses anbelangt, so ist dies das folgende. Auf die Einleitung, welche vom Begriff und Gegenstand, Geschichte, Quellen

und Litteratur handelt, folgen zwei Bücher unter der Ueberschrift: Das objektive Straf-R. und das subjektive Straf-R. In dem ersten Buche werden die Normen und die Strafgesetze, ihre Entstehung und ihr Geltungsgebiet behandelt. Alle übrigen Lehren fallen unter den Begriff des subjektiven Straf-R. Die Gliederung des zweiten Buches ist sodann die folgende: Erste Abteilung. Das Straf-R. und sein Zusammenhang mit dem Delikte. I. Das Straf-R.: Sein Inhaber, sein Inhalt. Der Sträfling. Sein Unterschied vom Strafklag-R. II. Grund und Zweck des Straf-R. (Strafrechtstheorien). Zweite Abteilung. Die Entstehung des Straf-R. Vom Verbrechen insbesondere. I. Das Verbrechen. II. Die anderweiten Bedingungen des Straf-R. Insbesondere der Strafantrag. Erstes Kapitel. Die Handlungsfähigkeit als Voraussetzung des Verbrechens. (Nach wie vor behandelt hier B. den Irrtum als einen Fall vorübergehend aufgehobener Schuldfähigkeit.) Zweites Kapitel. Die Schuldseite des Verbrechens. Drittes Kapitel. Die Thatseite des Verbrechens (hauptsächlich Versuch und Vollendung). Viertes Kapitel. Die Zurechnung der That zur Schuld (Kausalzusammenhang). Fünftes Kapitel. Das Subjekt des Verbrechens (Teilnahme). Sechstes Kapitel. Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit. — Dritte Abteilung. Gründe der Nichtentstehung des Straf-R. Hierher gehört: I. Fehlende Handlung (bei Wegfall der Handlungsfähigkeit). II. Rechtliche Irrelevanz der Handlung (Selbstverletzung, Untauglichkeit des angegriffenen Objekts, unter welche Wahnverbrechen, Rechtlosigkeit und „Untauglichkeit durch Einwilligung des Verletzten“ zusammengefasst werden). III. Erlaubtheit der Handlung, also fehlendes Delikt (Notwehr, Notstand, Ausübung eines sonstigen Spezial-R., Rechtspflicht und bindender Befehl). IV. Privilegium der Straflosigkeit von Delikten. V. Mangel des nötigen Antrags und der nötigen Ermächtigung. Vierte Abteilung. Inhalt und Umfang des Straf-R. Erstes Kapitel. Die Strafmittel. Zweites Kapitel. Das Strafäquivalent für das einzelne Verbrechen. Fünfte Abteilung. Untergang des Straf-R.

Geyer.

Schütze, Reformvorschläge im Entwurfe einer Strafprozess-Ordnung für Ungarn. (Sep.-Abdr. a. d. „Oesterr. Centralbl. f. d. jur. Pr.“ Bd. II.) Wien 1884, 20 S.

Bei dem Mangel einer Uebersetzung des (übrigens unvollständigen) Entw. musste sich Verf. auf die Auszüge in der deutsch ge-

schriebenen Schrift von Szegheö (II, 439) über denselben Gegenstand beschränken. Verf. fasst jene Eigentümlichkeiten des Entw. ins Auge, in welchen der Konzipient desselben offenbar einen Fortschritt gegenüber dem reformierten Verfahren erblicken mochte. Sch. zeigt nun, wie wenig dies der Fall ist, und deckt auch den Widerspruch auf, dem Szegheö verfällt, indem dieser mit dem Entw. die Jury ablehnt, aber für das Schöffengericht plaidiert, für welches die Bedingungen im Volke vorhanden seien, während doch zugleich der Mangel dieser Bedingungen für die Jury behauptet wird. — Einer scharfen und durchaus zutreffenden Kritik wird die höchst sonderbare Gestaltung der Versetzung in Anklagestand (Anklagebeschluss auf Grund kontrad. Verhandlung mit event. doppeltem Rechtsprinzip) und die Zulassung der Berufung im Schuldpunkt unterworfen, in letzterer Beziehung insbesondere der wahre, aber von den Motiven verschwiegene Grund dieser Einrichtung, nämlich das Misstrauen gegen die Entscheidungen der unteren Gerichte namhaft gemacht. Ullmann.

G. Majorana-Calatabiano, Il reato di tentativo. (Estratto dalla Rivista: Il Circolo Giuridico.) Palermo, Stabilimento tipografico. Virzi 1884. 98 S.

Der Verf. handelt im ersten Kapitel von dem Verbrechen überhaupt und seinen „Graden“ (der Vorbereitung und den Graden des Versuchs). Er definiert das Verbrechen als eine Kraft, welche mit Intelligenz und Willen so geäussert wird, dass sie einem andern einen rechtswidrigen Schaden zufügt, woraus er folgert, dass zum Versuch erforderlich sei: eine Handlung, welche anderen in rechtswidriger Weise schädlich ist, mit voller Intelligenz und Willenskraft begangen, ausgestattet mit der Möglichkeit, die Absicht zu verwirklichen, eine taugliche Annäherung zur Ausführung, wirksame Unternehmung der letzteren, so dass aber noch etwas zu thun übrig bleibt, bloss weil sie durch zufällige und vom Willen des Handelnden unabhängige Umstände aufgehalten worden ist (S. 9). Im 2. Kapitel wird der Begriff des Versuchs näher entwickelt, welchen der Verf., wie schon der Titel der Schrift zeigt, für ein besonderes Verbrechen (reato) ansieht. Die beiden folgenden Kapitel handeln von der Strafbarkeit des Versuchs, wobei der Verf. zu zeigen sucht, dass Versuch im rechten Sinne und „unvollendetes Verbrechen“ (reato mancato) milder zu strafen sind, als das vollendete Verbrechen, das reato mancato aber schwerer, als der Versuch (reato tentato). Auch eine genauere Unterscheidung

zwischen Vorbereitung und Versuch sucht der Verf. durchzuführen. Im 5. Kapitel wird der Rücktritt vom Versuch erörtert, den der Verf. zwar in der Regel, aber doch nicht ohne weiteres bei schwereren Verbrechen und weit vorgeschrittenem Versuch als einen Strafausschliessungsgrund gelten lassen will. — Unter der Ueberschrift: „Mangel am physischen oder am moralischen Element des Versuchs" spricht der Verf. im 6. Kapitel über die Gründe, welche die Zurechnung beim Versuch beeinflussen, negiert die Möglichkeit eines culposen Versuchs, bejaht dagegen die eines Versuchs im impetus und behandelt dann die Frage vom untauglichen Versuch und zwar die inidoneità del fine (Untauglichkeit des Objekts und Wahnverbrechen) und die inidoneità del mezzo. Er macht dabei eigentümliche Unterscheidungen zwischen absoluter und relativer Untauglichkeit; nur wenn erstere vorliegt, solle Straflosigkeit eintreten. Die Ungeschicklichkeit im Gebrauch der Mittel soll nur ein Strafmilderungsgrund sein. Im 7. und letzten Kapitel (p. 76 segg.) behandelt der Verf. die „positiven Gesetzgebungen" über den Versuch. Er bespricht aber ausser den neueren italienischen Gesetzbüchern und Entwürfen nur den C. pénal, das spanische Str.G.B. und einzelne deutsche Partikulargesetzbücher. Von der Existenz unseres jetzigen deutschen Str.G.B. scheint er nichts zu wissen, sowie er auch von den Werken deutscher Schriftsteller nur Kenntnis hat, insofern sie ins Italienische übersetzt worden sind.

Geyer.

Kessler, R. Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung. Berlin und Leipzig, Guttentag. 1884. 112 S.

Die alte Streitfrage nach den Grenzen des „Volenti non fit injuria" wird in der vorliegenden interessanten Schrift einer scharfsinnigen Erörterung unterzogen, bei welcher es dem Verf. weniger auf eine systematisch erschöpfende Behandlung als auf „die Entwicklung der für das Problem erheblichen Grundbegriffe und die Angabe der Methode zu seiner Lösung" ankam.

Nach einer Kritik der herrschenden Ansicht, welche ihren schärfsten Ausdruck in der Entsch. des R.G. vom 15./XI. 1880 (Entsch. II. 442) dahin gefunden habe, dass der Einwilligung im St.G.B. ausser im Falle des §. 216 eine rechtliche Wirksamkeit nicht habe beigelegt werden sollen, entwickelt K. zunächst den Begriff der „Einwilligung" und zwar als „die Erklärung der Uebereinstimmung des Willens des Erklärenden mit dem Willens-

akte eines anderen." Zur Bestimmung des Wirkungsgrundes der Einwilligung flicht K. seine Darstellung einem „Exkurs über den Strafzweck" ein; Zweck des Strafgesetzes sei „Schutz menschlicher Interessen mittels Verhütung ihrer Beeinträchtigung durch menschliche Handlungen", folgeweis der durch ein Verbrechen Verletzte derjenige, dessen „Interesse durch die bezügliche Strafsanktion bestimmungsmässig geschützt werden sollte", während „das Interesse einer Person an einer Thatsache das Verhältnis der Person zu dieser Thatsache sei, vermöge dessen das Eintreten oder Nichteintreten derselben für ein Gut der Person eine nachteilige Folge habe". Daraus ergebe sich der hochwichtige Satz: die Einwilligung des Verletzten schliesst stets die Strafbarkeit der verletzenden Handlung aus. Demnach komme es für die Wirksamkeit der Einwilligung in Ansehung eines bestimmten Verbrechens darauf an, ob die Handlung zum Schutze entweder des Interesses nur einer bezw. mehrerer Personen oder eines Staats- bezw. öffentlichen Interesses verboten sei.

K. erörtert darauf die einzelnen Anwendungsfälle, zunächst an der Sachbeschädigung (§. 303) seine Methode demonstrierend; bei ihr sowie bei der wissentlich falschen Anschuldigung (§. 164) und der vorsätzlichen Körperverletzung (§§. 223 ff.) schliesse die Einwilligung stets die Strafbarkeit aus, desgleichen bei dem als „Kampf zweier Personen unter Einwilligung eines jeden in die Angriffshandlungen des anderen" definierten Zweikampfe, soweit er nicht mit „tödlichen Waffen" ausgefochten werde, d. h. im Sinne der §§. 201 ff. mit solchen Waffen, welche bei ihrer Anwendung im konkreten Falle bestimmt seien, wenigstens event. tödlich zu wirken (was bei den studentischen Paukereien nicht zutreffe, weshalb dieselben straflos seien). Bei den Tötungsverbrechen (§§. 211 ff.) habe dagegen der Gesetzgeber, wie die Ausnahmsbestimmung des §. 216 zeige, einen abweichenden Standpunkt eingenommen, so dass die Tötung des Einwilligenden, mit Ausnahme des leichtesten im §. 216 aufgestellten Falles, als Mord bezw. Totschlag zu bestrafen sei.

Nachdem noch die Frage nach der Wirkung der Einwilligung bei Fahrlässigkeitsvergehen berührt worden, stellt K. schliesslich die einzelnen Erfordernisse der strafrechtlich erheblichen Einwilligung auf, d. h. der erklärten Uebereinstimmung des Willens einer Person mit der, abgesehen von dieser Erklärung, zum Schutze eines Interesses des Erklärenden bei Strafe verbotenen Handlung eines anderen. Olshausen.

Lajoye, R. La loi du pardon. Paris, Pedone-Lauriel. 1882. 228. 3 fr.

Die Schrift wurde veranlasst durch auffallende Freisprechungen durch die Geschwornen. Trotz des klaren Thatbestandes und unumwundenen Geständnisses wurden Kindsmörderinnen freigesprochen, Weibspersonen, welche ihre bisherigen Liebhaber mit Vitriol begossen hatten, nichtschuldig erklärt, Angeschuldigte, die zum erstenmale vor dem Richter standen und aufrichtige Reue bezeigten, straflos entlassen. Die nämliche Erscheinung wurde schon früher konstatiert. Die Geschwornen fanden die Strafen zu hart und wollten ihre Anwendung verhindern. Die Zulassung der Frage betreffend mildernder Umstände war die Folge dieser Freisprechungen. Die nämlichen Gründe machen sich nach L. wieder geltend. Dazu kommt noch, dass die Hälfte der Sträflinge aus Rückfälligen besteht, rückfällig aber auch derjenige ist, welcher einmal auf Abwege geraten und zum Verbrecher geworden. Wird er verurteilt, so ist er ausgestossen und findet seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft niemals wieder. Solche Fälle hat L. im Auge. Er will daher dem Richter das Recht erteilen, für den ersten Fehler Verzeihung zu gewähren und den Schuldigen straflos ausgehen zu lassen, um ihn dadurch vor sicherem Verderben zu bewahren, wenn er Reue zeigt und Aussicht auf Besserung vorhanden ist. Er soll in diesem Falle nicht verurteilt und begnadigt werden, sondern er soll Verzeihung finden und straflos ausgehen. Sollte er sich aber eines zweiten Verbrechens schuldig machen, so soll er die Strafe des Rückfalls leiden. Die Anregung hat vielfach Anklang gefunden, praktische Folge aber wurde ihr bis jetzt nicht gegeben.

König.

VII. Kirchenrecht.

Markoviča, O. I. Papino poglavarstvo u crkvi za proih osam vie kova. Poojestno-kritična. (Der Primat des Papstes in den ersten acht Jahrhundertan der Kirche. Eine historisch-kritische Studie.) Agram, Albrecht. 1883. 453 S.

Die päpstliche Bulle „Grande munus“ gab zwei griech.-orient. Patriarchen Anlass, in besonderen Hirtenbriefen die Frage des päpstlichen Primates zu behandeln. Gegen diese Hirtenbriefe, deren Ideen bereits Franchi in einer besonderen Abhandlung bekämpfte, hierdurch jedoch eine Entgegnung seitens des griech.-

orient. Archimandriten Dr. Milas hervorrief, kehrt sich M. in dem vorliegenden Werke. Dasselbe sucht die These: „Der Primat des röm. Papstes sei eine göttliche Institution, welche als solche ebenso wie die päpstliche Unfehlbarkeit ursprünglich selbst von den orient. Patriarchen, den byzant. Kaisern und den im Orient abgehaltenen ökumenischen Konzilien bis zum zweiten Konzil von Nicäa ohne Widerspruch anerkannt werde" gegenüber den Ausführungen Dr. Milas' und im Anschlusse an Franchis Schrift zu verteidigen. Es zerfällt nach den Quellenbelegen für die obige Behauptung in vier Abteilungen: 1. Zeugnisse aus der heiligen Schrift; 2. Aussprüche der Kirchenväter; 3. die Lehre und Wirksamkeit der Päpste; 4. die ökumenischen Synoden bis zum zweiten Konzil von Nicäa.

Seiner ganzen Anlage nach gehört das Werk mehr der theologischen als der kirchenrechtlichen Litteratur an. Der Anlage entspricht auch die Art der Behandlung des Stoffes. Die äussere Ausstattung ist tadellos. Pražak.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Dareste, F. R. u. **Dareste** L. Les constitutions modernes, recueil des constitutions actuellement en vigueur etc. Tome II. (Vgl. C.Bl. II, S. 335).

Dieser II. Band des nunmehr vollendeten Werkes verdient durchweg das Urteil, welches wir über den I. Band gefällt haben. Die behandelten Staaten sind folgende:

Spanien: Verf. 1876. — Portugal: carta constitucional 1826, acto addicional 1852, Gesetz betr. die pares do Reino 1878. — Andorra: Geschichtliches und Bibliographisches (neueste Schrift von Moras, Toulouse 1882). — Monaco: Geschichtliches, Bibliographisches (Schaeffer, 1875). — San Marino: Geschichtliches, Bibliographisches (De Bruc, Paris 1876). — Dänemark: Verf. 1849, rev. 1866. Island: Low om Islands forfatningsmaessige Stilling i Riget 1871, Stornarskra um hin sjerstaklegu malefni Islands 1874. — Schweden: Verf. 1809, Riksdagsordning 1866. Norwegen: Verf. 1814. Gemeinsames: Riksact 1815. — Finnland: Verf. 1772, Förenings-og Säkerhets-akt 1789, Landtdagsordning 1869. — Russland: Svod zakonof I, I, 1. — Rumänien: Verf. 1866. — Serbien: Verf. 1869. — Montenegro: Berliner

Vertrag 1878, art. 27, 30, ad 2. — Bulgarien: Berliner Vertrag, art. 1, 3, 5, Gesetz v. 1./13. VII. 1881 (die V.U. v. 1879 steht im Annuaire de législation étrangère 1880). — Griechenland: Verf. 1864. — Türkei: Geschichtliches und Bibliographisches. — Aegypten: Ges. v. 1./V. 1883. — Kanada: British North-american act 1867. — Vereinigte Staaten von Nord-Amerika: Verf. 1787, Zusätze und Aenderungen. Geschichtliches über die Verf. der einzelnen Staaten, V.U. von Pennsylvanien 1873. — Mexiko: Verf. 1857, Reformakte 1873. — Guatemala: Geschichtliches; gleichfalls Salvador, Honduras, Costa-Rica, Nicaragua, Haïti, Domingo, Kolumbien, Venezuela, Equador, Peru, Bolivien, Chili. — Argentinischer Bund: Verf. 1860. — Paraguay, Uruguay: Geschichtliches. — Brasilien: Verf. 1824, Reformgesetz 1834, Interpretationsgesetz 1840. — Liberia: Geschichtliches. — Oranien: Verf. 1879. — Transvaal: Vertrag 1881. — Victoria: Zwei Acts 1855. — Hawaï: Geschichtliches. — Die sonstigen engl. Kolonien: Geschichte und Bibliographie.

Den Schluss des wertvollen Buches bilden zwei Register: ein Index géographique und eine Table analytique.

Rivier.

Brauchitsch, M. v. Die neuen preuss. Verwaltungsgesetze. Neue Aufl., bearbeitet von Studt und Braunbehrens. 2. Abdruck. (7. Gesamtaufl.) Berlin, Heymann. 1884. I. XII u. 614 S. II. VII u. 467 S. Eleg. geb. à 8 M.

Die frühere Auflage dieses Werkes wurde im C.B. I 36 u. 119 angezeigt, und das was S. 120 über sie gesagt wurde, gilt auch für die vorliegende. M. v. B., welcher in hervorragender Weise bei der neuen preuss. Organisationsgesetzgebung beteiligt war, wurde durch einen frühzeitigen und plötzlichen Tod am 10./III. 1882 seinem Berufe entrissen. Die neue Auflage des eingebürgerten Handbuches besorgten Studt, Regierungspräsident zu Königsberg, und Braunbehrens, der Nachfolger B.'s, als Dezernent im Ministerium des Innern. Letzterer bearbeitete den I., ersterer den die Kreis- und Provinzialordnung und die Dotationsgesetze enthaltenden II. Teil, welcher nur geringe Veränderungen aufweist.

Der I. Teil musste infolge der Gesetze von 1883 erheblicher umgestaltet werden und ist von 466 auf 614 S. (etwas grösseren Formates) gewachsen, während die Zuständigkeitstabelle 261 (gegen 231) Nummern aufweist. Die Anmerkungen sind durchweg einer Umarbeitung und Erweiterung teilhaftig geworden,

besonders durch Hinweis auf die neuesten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts wie auf einzelne litterarische Erscheinungen. Im übrigen ist der Charakter und die Anordnung des Buches unverändert, und verweisen wir deshalb auf die oben erwähnten Besprechungen. Dem I. Bande ist eine kurze Lebensbeschreibung v. B.'s und sein Bildnis in Stahlstich beigegeben.

v. Kirchenheim.

Baranski, A. Handbuch sämtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien gültig sind. Wien, Manz. 1884. X und 445 S. 5 M.

Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten für Oesterreich-Ungarn, Bosnien und die Herzegowina, samt den einschlägigen Verordnungen und Staatsverträgen und der Hinweisung auf die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts, als Kassationshofs. Wien, Manz. 1884. XII u. 508 S. 1 fl. 80 kr. Geb. 2 fl. 30 kr.

B., Veterinärprofessor in Lemberg, bietet in den 21 ersten von den überhaupt 23 Abschnitten seiner Sammlung ausführlich den Text aller derjenigen gesetzlichen und instruktionellen Normen der cisleithanischen Reichshälfte, welche auf die Viehwirtschaft Bezug haben. Am meisten Raum nehmen naturgemäss die Vorschriften über den tierärztlichen Beruf einerseits (1.—5. Abschnitt) und über das Seuchenwesen andererseits (Abschnitt 6—12) ein. Doch fehlen auch die einschlagenden straf- und zivilrechtlichen Normen (Tierquälerei, Viehmängel) nicht. Von besonderem Interesse für weitere Kreise sind die Einrichtungen wegen ständiger Katastrierung des Hornviehbestandes an der russ.-rumän. Grenze (10. Abschnitt), sowie die Landes- (Provinzial-) Gesetze zur Hebung der Pferde- und Rindviehzucht (16. u. 17. Abschnitt). Der 23. Abschnitt gibt den Text der Veterinärgesetzgebung (namentlich Rinderpestgesetz v. 9./I. 1880) für Bosnien, der 22. dagegen ist den Veterinärgesetzen für Ungarn gewidmet. Freilich muss der Verf. hier aussprechen, dass das ungar. Rinderpestgesetz vom Juli 1874 mit den modernen Anschauungsprinzipien über Abwehr und Tilgung der verhängnisvollen Seuche durchaus nicht im Einklange steht.

Während das B.'sche Werk alle Veterinärgesetze umfasst, beschränkt sich die zweitgenannte Ausgabe auf die Seuchengesetzgebung, gibt aber hierbei an verschiedenen Punkten mehr als

B., z. B. den vollen Text des kroat.-slavon. Rinderpestgesetzes, den Text der ungar. Durchführungsvorschriften v. 20./I. 1875 und zahlreiche, für die Auslegung namentlich der cisleithanischen Gesetze v. 29./II. 1880 wichtige Auszüge aus der Kriminalpraxis des Wiener Höchstgerichtes. Leuthold.

IX. Internationales Recht.

Cestiunea Dunarei, acte si documente. XVI und 412 S. 8 Beilagen. Bukarest 1883. (In franz. Sprache).

Wir haben oben (III. S. 164, 340) den Stand der Streitfrage zwischen Rumänien und Oesterreich in Bezug auf die Uferrechte an der Donau und die daran sich knüpfende Litteratur charakterisiert. Grundlage und Ergänzung derselben bildet vorliegendes Werk, ein von der rumän. Regierung zusammengestelltes und fremden Regierungen wie mehreren auswärtigen Gelehrten übersendetes Grünbuch. Auf beinahe tausend Seiten enthält es in grosser Vollständigkeit die auf das europ. Flussschiffahrts-R. wie auf die Donaufrage bezüglichen diplomatischen Aktenstücke, die Auszüge aus den Protokollen der Kongresse (bezw. Konferenzen) zu Rastatt, Wien, Aachen, Paris, London, Berlin, London (1883), wie aus den Akten der Donaukommission etc., ein reichhaltiges und wertvolles Material für das nähere Studium dieser völkerrechtlichen, die internationalen Verkehrsverhältnisse betreffenden und durch die Kongokonferenz wiederum sehr in den Vordergrund des Interesses gerückten Frage.

v. Kirchenheim.

Asser, T. M. Eléments de droit international privé. Ouvrage traduit, complété et annoté par A. Rivier. Paris, Rousseau. 1884. 297 S. 6 frcs.

Unter beträchtlicher Erweiterung seines geschichtlichen Inhalts sowie seines litterarischen Apparates tritt uns hier das in verdienter Anerkennung stehende Werk A.'s in französischer Bearbeitung entgegen. R. hat in den beibehaltenen drei Grundkapiteln die im Zivilrecht, im Prozess und im Gebiete des Handelsrechts seither eingetretenen Wandlungen des Gesetzesstoffes sorgfältig beachtet, die Rechtsprechung allegiert und jede Materie nach dem gegenwärtigen Stande der einschlägigen Litteratur komplettiert. Bei voller Beachtung der dem ursprünglichen Werke zukommenden Eigenart hat R. dabei durch mannig-

fache Ergänzungen und selbständige Zusätze den in Behandlung genommenen Stoffen eine gleichmässigere Durchführung gegeben, so im Familien-R., im Prozess, hier besonders in der Frage der Rechtshilfe, der Exekution fremdländischer Urteile u. s. w. In einem besonderen Anhang bietet uns der Verf. eine wertvolle Uebersicht dar: Principales conventions internationales récentes, relatives au droit international privé, und ein Autorenverzeichnis, welches allerdings auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt.

Stoerk.

Rougelot de Lioncourt. Du conflit des lois personnelles françaises et étrangères. Paris, Lahure. 1883. 307 S.

Der Verf. behandelt in dieser Schrift, welche von der Rechtsfakultät von Caën mit der goldenen Medaille und von der Akademie von Toulouse mit dem Prix Cujas ausgezeichnet worden ist, eine Frage, die anfängt, zu den brennenderen zu zählen, und welche die Aufmerksamkeit der Juristen in hohem Grade verdient. Die ital. Schule von Mancini, Pierantoni und Fiore in Verbindung mit dem Belgier Laurent und einem Teile der franz. Juristen, legen für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Individuums auf die Nationalität desselben ein Gewicht, welches weder die deutsche noch die engl.-amerik. Schule anzuerkennen vermag und gegen welches noch neuerlich Holtzendorff in der Vorrede zu seiner Uebersetzung von Westlakes Int. Privat-R. (vgl. III, 375) zum Aufsehen zu mahnen sich veranlasst gesehen hat. Die Schrift von L. liefert einen achtungswerten Beitrag zur Lösung der Streitfrage, stellt sich aber im Ganzen auf die Seite der ital. Schule. Er untersucht, was eine loi personnelle sei und nach welchem Gesetz die Persönlichkeit eines Individuums, namentlich also eines Fremden, zu beurteilen sei; dabei versteht er unter „personnalité juridique" nicht nur „les dispositions qui se rapportent directement et uniquement à l'état et à la capacité des personnes, mais encore tous les droits patrimoniaux qui sont le complément de la personnalité et dans lesquels se reflètent les moeurs et le caractère national de l'individu." Als massgebend anerkennt er das heimatliche R. Dies führt ihn naturgemäss auf die weitere Frage, wie die Nationalität sich bestimme, wie sie erworben werde und verloren gehe, und sodann, welche Kompetenz den franz. Gerichten mit Bezug auf diese Fragen Fremden gegenüber zustehe. Als allgemeine Regel stellt er nun den Grundsatz auf, der Fremde bleibe mit Bezug auf seine Persönlichkeit seinem Heimat-R. unterworfen, und es habe der franz. Richter das-

selbe anzuwenden in allen Fällen, wo ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten nicht stattfinde. Der zweite Teil der Schrift ist nun der Anwendung des gewonnenen Resultates gewidmet mit Bezug auf Beurteilung der Abwesenheit, des Ehe-, Familien-, Vormundschafts- und ehelichen Güter-R., der Rechts- und Handlungsfähigkeit, der Dispositionsbefugnis unter Lebenden und von Todes wegen, und mit Bezug auf das Intestaterb-R. Der Verf. ist seines Stoffes vollkommen Herr, seine Beweisführung klar, bestimmt und scharf, Schwierigkeiten geht er nicht aus dem Wege, sondern packt sie bei den Hörnern; mit vielen Resultaten können wir vollkommen einig gehen, aber keineswegs mit allen. Sehr wünschenswert wäre es, wenn wieder einmal ein deutscher Gelehrter mit umfassender Litteraturkenntnis alle in dieses Gebiet einschlagenden Fragen einer gründlichen und umfassenden Kritik unterziehen wollte. König.

X. Hilfswissenschaften.

Gide, Ch. Principes d'économie politique. Paris. 1884. 588 S.

In den allgemeinen Erläuterungen, welche die vorliegenden Prinzipien der politischen Oekonomie einleiten (S. 1—24), gibt der Verf. zunächst eine kurze Disposition des Stoffs und geht dann zu einzelnen allgemeinen Betrachtungen und Fragen über, erörtert u. a. die bei der Behandlung der Nationalökonomie zu befolgende Methode, weiterhin die Frage, ob die Gesetze der Volkswirtschaft als zwingende Naturgesetze zu betrachten seien, und beschliesst diese „Einleitung" mit der Darlegung der Stellung des Staates zur Volkswirtschaft.

Alle diese Betrachtungen sind ziemlich kurz gehalten und lassen viele Punkte, die man gerne eingehender behandelt sehen möchte, unberührt. Das gilt besonders auch von der letzten Frage: von der Stellung des Staates zur Volkswirtschaft. Der Verf. meint, dass der Staat auf wirtschaftlichem Gebiete bis jetzt stets seine Unfähigkeit bewiesen habe; damit sei nicht gesagt, dass nicht auch einmal die Thätigkeit des Staates hier von Erfolg gekrönt sein könne, — allein unter den heutigen Verhältnissen sei behufs Durchführung grösserer wirtschaftlicher Aufgaben die Assoziation der Individuen weit besser, ihre Thätigkeit erfolgreicher, als die „action gouvernementale". Das ist nun für viele

Gebiete des wirtschaftlichen Lebens unbestritten richtig, aber damit sind die schwerwiegenden Fragen bezüglich der Pflichten des Staates, die gerade in der Gegenwart nicht nur bei uns, sondern ebenso oder doch ähnlich im Auslande auftauchen, nicht abgethan. —

Das Werk zerfällt in vier Bücher. Das erste Buch (S. 25 bis 99) „la richesse et le valeur" betitelt, behandelt fast ausschliesslich die Theorie des Wortes; das zweite Buch (S. 101—390) erörtert die Produktion, zunächst die drei Produktionsfaktoren, (Natur, Arbeit und Kapital) dann die Organisation der Produktion, die Assoziation, die Arbeitsteilung, den Handel, das Geld-, Münz- und Kreditwesen, den internationalen Handel etc.; das dritte Buch (S. 391—428) bespricht die Konsumtion, das vierte (S. 429—580) die Verteilung.

Bruno Hildebrand hat in seiner „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft" in dem Abschnitt „Adam Smith und seine Schule" einmal sehr richtig bemerkt, dass man an den Smithschen Schülern den verschiedenen Nationalcharakter deutlich wiedererkenne. Die Franzosen hätten die lichtvollsten und geistreichsten Darstellungen des ganzen Systems zur Belehrung aller gebildeten Stände Europas geliefert und hätten vieles durch einzelne neue Gedanken verbessert und ergänzt; die Engländer hätten überall an die Praxis und an das Bedürfnis angeknüpft und auf Grundlage reicher Erfahrungen einzelne Lehren untersucht; die Deutschen endlich hätten vorzugsweise die philosophischen Grundbegriffe der Nationalökonomie verbessert und die meisten Universitätskompendien und systematischen Lehrbücher geschrieben. Diese Charakterisierung passt auch heute noch im grossen ganzen auf die volkswirtschaftlichen Schriftsteller dieser drei Nationen, — ganz besonders aber auf die franz. Nationalökonomen. Auch in dem hier vorliegenden Werke haben wir es mit einer klaren und hübschen Darstellung zu thun, das Ganze ist mit einem gewissen „ésprit" geschrieben; sobald wir indes auf einzelne Fragen tiefer und gründlicher eingehen wollen, lässt uns das Werk vielfach im Stich. Die ausländische Litteratur ist so gut wie gar nicht berücksichtigt; auch die älteren franz. Publikationen scheinen in Frankreich selbst mehr und mehr in Vergessenheit zu geraten, und dennoch finden sich hier — erinnert z. B. an Sismondi's Schriften — sehr beachtenswerte Arbeiten, die gerade jene Fragen eingehend und mit feinem Verständnis erörtern, welche die heutige Nationalökonomie in erster Linie beschäftigen. Elster.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschrift.

Gesetz- u. Verordnungsbl. f. preuss. Verwaltungsbeamte. Berlin, Mosel. I. 1. 50 Pf.

Krit. Vierteljahrsschrift. XXVI. 3. Ulbrich, Staats-R. (Hanke). Zürcher u. Schreiber, krit. Darstellung der bundesrechtl. Praxis betr. Verbot d. Doppelbesteuerung. Muyden, exposé critique de la jurisdiction fédérale en matière de double imposition (Weibel). G. Meyer, Verwaltungs-R. (E. Mayer). Zorn, Staats-R. (Seydel). Marquardsen, Handbuch (v. Müller). Neuere Litteratur üb. d. Hypothek an eigener Sache (Steinlechner). Zwei eheliche Streitfragen (Scheurl). English opportunities & duties (Gruber). Landucci, le obbligazioni in solido. Unger, passive Korrealität (Schneider). Näf, Wasser-R. Birkmeyer, Rechtsfälle (Seuffert). Rintelen, Prozess-R. (Hellmann).

Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft. V. 3. Kohler, Rechtsgeschichte u. Weltentwickelung. Neubauer, Eheschliessung im Auslande. P. Köhne, d. engl. Bankruptcy Act v. 25./VIII. 1883.

Jahrbücher f. Dogmatik. XXIII. 1. Eisele, zivilist. Kleinigkeiten. Voss, Negatorienklage u. Vollstreckungspfändung.

Jurist. Blätter. XIII. 31, 32. Ungermann, Feilbietungsbedingnisse. Kornfeld, Simultanhypotheken. 34—39. Nichtigkeit d. Wuchergeschäfte. 38—40. Der XVII. deutsche Juristentag. 40. Der VII. österr. Advokatentag.

Oesterr. Gerichtsztg. XXI. 53—63. Friedmann, Suspendierung d. Geschworenengerichte vom prozessualen Standpunkte. 66. Gernerth, Rechte d. gesetzl. Vertreters im Strafprozess. 68, 69. Rosenblatt, Abstimmung im Richterkollegium.

Oesterr. Centralblatt. II. 8. Braun, d. trassiert eigene Wechsel. Eine staatrechtliche Frage. (Berichtigung eines Versehens in der Gesetzsammlung.) 9. Tezner, R. d. Eisenbahnunternehmungen an den in das Eisenbahnbereich gehörigen Grundstücken. Geller, d. Rechtshilfe gegenüber d. Börsenschiedsgerichten.

Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving. X. 1884. 2. Duyl, v., het gevangeniswezen in Baden. Schwartz, eenige opmerkingen voor de Responsa prudentium. Neeb, de belegging van het vermogen der minderjarigen door hunne voogden.

Revue générale du droit etc. (Juillet-Août 1884.) Brocher, Rome et l'empirisme juridique. Weiss, le droit constitutionel. Bérard, le livre des constitutions démenées et Chastelet de Paris. Weiss & Louis-Lucas, le droit d'extradition appliqué aux délits politiques.

Journal des sociétés civiles et commerciales. (Ledru et Worms.) Larose et Forcel. Août. Jurisprudence. Doctrine. Thaller, de la clause de répartition d'interêts à défaut de bénéfices dans les sociétés de commerce (suite et fin). Bulletin: Varia. Législation: Projet de loi sur les sociétés (fin).

La France judiciaire. (Constant). Paris, Pedone-Lauriel. Août. Constant, le rétablissement du divorce en France. Ernouf,

la réunion de l'Alsace et de Strasbourg à la France au point de vue du droit public. Constant, la rétablissement du divorce en France. Nouville, étude de droit rural. Législation et Jurisprudence.

Gerichtssaal. XXXVI. 7. Scheffler, Telegraphie. Ortloff, Wahl zwischen Gerichtsstand der Verübung u. d. Wohnsitzes. Zimmermann, Nebenklage. Rotering, Zueignung in §. 242, 246 R.Str.G.B.

Archiv f. Straf-R. XXXII. 2. Hellwig, Entscheidung üb. Eröffnung d. Hauptverfahrens. Herbst, Freiwilligkeit d. Rücktritts vom Versuche. Lucas, üb. Strafen u. Gefängnisse. Fuchs, Krit. Erörterungen v. Entscheidungen d. Reichsgerichts.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin u. Sanitätspolizei. XXXV. Emmert, Folgen schwerer Schädelverletzungen. Rehm, a. d. Praxis. Krafft-Ebing, Gutachten.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. LII. 5. Beltesheim, engl., ital. u. österr. Synoden des letzten Dezenniums. Nourisson, de nova lege civili in Gallia circa campanas (5./IV. 1884 art. 100). Verschiedene Verordnungen etc. Schindler, vom Domizil u. Aufgebot in Oesterreich. Aufenthalt u. Weihe ausländ. Ordenspersonen.

Revue de droit international. XVI. 5. Lyon-Caën, la convention littéraire et artistique entre la France et l'Allemagne. Martin, Revue des faits les plus importants en Suisse 1882 et 1883. Castonnet des Fosses, le Maroc.

Nederlandsch Spectator. 1884. 34. Conrat (Cohn), de dood van Huig de Groot.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 6. September bis 15. Oktober 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Baron, J., Geschichte d. röm. R. I. Institutionen m. Zivilprozess. Berlin, Simion. XII u. 171 S. 8 M.

Bender, Geschichte d. röm. Privat-R., Pandekten etc. (Repetitorium.) Kassel, Wiegand. 4 M.

*Burkhard, Würzburgs Rechtsgeschichte (vgl. oben S. 54).

Craemer, d. bayr. Selbstanwalt. 3. Aufl. München, Wenger. 3 M.

Fitting, Reichszivilprozess (vgl. III, 40). 6. unveränd. Aufl. Berlin, Guttentag. 4 M. 50 Pf.

Formularbuch f. alle gerichtlichen u. aussergerichtlichen Geschäfte, als: Klagen, Eingaben, Formulare aus dem Wechsel- u. Handels-R., Verträge, Testamente, Vollmachten etc., nebst einer ausführl. Darstellung d. Prozess-Verfahrens nach der neuen Z.Pr.O. f. d. Deutsche Reich m. einschläg. Formularen. 12. Aufl. Berlin, Burmester & Stempell. VIII u. 148 S. 1 M. 50 Pf.

*Franklin, O., die freien Herrn u. Grafen v. Zimmern. Beiträge z. Rechtsgeschichte nach d. Zimmerischen Chronik. Freiburg, Siebeck. 173 S. 5 M.

Friedrich, R., die Succession der Regredienterbin u. Erbtochter. (Inaugural-Dissertation.) Breslau, Köhler. 1883. 46 S. 1 M.

Gallus, W., Rechte u. Pflichten d. Arbeiter u. Arbeitgeber aus d. Unfallversicherungsgesetz. Eine gemeinverständl. Einführung in das Gesetz v. 6./VII. 1884 f. die beteiligten Kreise. Leipzig, Wolf. 35 S. 1 M.

Gersdorff, J. R., d. gesetzl. Vorschriften üb. d. Verjährungsfristen nach preuss. R. Unter Beifügung der hierzu ergangenen Entscheidungen höchster Gerichtshöfe. Berlin, Hempel. VIII u. 107 S. 2 M. 40 Pf.

Goebbel, F., e. Fall a. d. österr. Zivilgerichtspraxis (summar. Verfahren). Znaim, Fournier. 60 Pf.

Hahn, C., d. gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. Auf Veranlassung d. kaiserl. Reichs-Justizamtes hrsg. 3. Bd. Materialien zur Str.Pr.O. 2. Aufl., hrsg. v. Ed. Stegemann. 1. Lfg. Berlin, Decker. 320 S. 6 M.

Häpe, G., d. Krankenversicherungs-R. nach dem Reichsgesetze vom 15./VI. 1883. Leipzig, Rossberg. 1885. VII u. 116 S. 3 M.

Handbuch d. öffentl. R. der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung v. Arntz, Aschehoug, Becker etc. hrsg. v. H. Marquardsen. 1. Bd. Allgem. Teil. 2. Halbbd. 1. Lfg. Freiburg, Mohr. 5 M.

Inhalt: Allgem. Verwaltungs-R. Bearb. von O. v. Sarwey. Völker-R. Bearb. von A. v. Bulmerincq. Politik. Bearb. von H. Marquardsen. 1 Lfg. VII u. 176 S.

— dasselbe. 4. Bd. Das Staats-R. der ausserdeutschen Staaten. 1. Hlbbd. 1. Abt. Ebd. 5 M.

Inhalt: Das Staats-R. d. österr.-ungar. Monarchie. Bearb. v. J. Ulbrich. VII u. 190 S.

Handbuch d. deutschen Handels-, See- u. Wechsel-R. Unter Mitwirkung v. Brunner, Cohn, Gareis etc. hrsg. v. W. Endemann. 3. Bd. 2. Halbbd. 2. Abt. u. 4. Bd. 2. Halbbd. 2. (Schluss-)Abt. Leipzig, Fues. 12 M.

Hailliant, N., d. röm. Privatstrafen. (Diss.) Breslau, Köhler. 56 S. 1 M.

Hauptsachregister zum Reichsgesetzblatt 1867—1883. Hagen, Risel. 309 S. 4°. 7 M.

Hermann, O., d. Irrung der Jurisprudenz im Strafprozesse, d. Irrung d. Philosophie in d. Schlussfolgerung. Borna, Noske. 24 S. 1 M.

Huber, E., d. histor. Grundlage d. ehelichen Güter-R. d. Berner Handfeste. Basel, Detloff. 62 S. 2 M.

Kalender, Amtskalender f. Gutsvorsteher etc. in Sachsen von Wolke u. Ludwig. Leipzig, Rossberg. XXIV u. 165 S. 1 M. 50 Pf.

— f. preuss. Verwaltungsbeamte. Berlin, Schulze. 2 M. 50 Pf.

*— f. Beamte. Berlin, Heymann. 2 M. 50 Pf.
*— f. Schiedsmänner. Ebd. 2 M. 25 Pf.
*— f. Justizbeamte. Ebd. 3 M.
*— f. Rechtsanwälte. Ebd. 3 M. 60 Pf.
} (Vgl. hiezu III, 129. II, 89.)

— Juristenkalender, österr. 2 Bde. Wien, Perles. 5 M. 20 Pf.

— Juristenkalender, österr. Wien, Fromme. 3 M. 20 Pf.

*— Gemeindeverwaltungskalender, allgem. deutscher, von Ueberschaer. Leipzig, Zechel.

Enthält ausser Terminkalender etc. 27 Formulare f. d. verschiedenen Verwaltungszweige u. im Anhang eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen etc., welche d. Polizeiwesen etc. betr.

*Kohler, R. d. Markenschutzes. I. Heft. Würzburg, Stahel.

Kraus, die Psychologie d. Verbrechens. Tübingen, Laupp. VIII u. 421 S. 8 M.

*Kosjek, aus den Papieren eines Verteidigers. 2. Aufl. Leipzig, Rossberg. 1 M. 20 Pf.

Kleine, L., genügt Affektions-Interesse bei Geltendmachung eines

Forderungs-R.? (Inaug.-Diss.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 68 S. 1 M. 50 Pf.

Krah, Erb-R., Erbschaftsregulierung etc. (vgl. III, 139). 2. Aufl. Neuwied, Heuser. 1885. 4 M. 50 Pf.

Mascher, H. A., d. Polizei-Verwaltung d. preuss. Staates. Handbuch, f. den prakt. Gebrauch systematisch zusammengestellt. 4. u. 5. (Doppel-)Aufl. Bernburg, Bacmeister. LI u. 844 S. 13 M. 50 Pf.

*Mejer, O., Einleitung in d. deutsche Staats-R. 2. Aufl. Freiburg, Mohr. VIII u. 353 S. 8 M.

Niggeler, N., Gutachten f. die Berner Bankvereinigung üb. Interpretation der Art. 826 u. 828 O.R. betr. domizilirte Eigenwechsel. Bern, Nydegger u. Baumgart. 66 S. 1 M. 50 Pf.

Peters, W., der Arrest u. die einstweiligen Verfügungen nach preuss. R. Berlin, Müller. VIII u. 99 S. 2 M.

Rechtsbeistand, der. Sammlung populärer Rechtsbücher. 1. Bd. 1. Lfg. Hannover, Norddeutsche Verlagsanstalt. 50 Pf.

Inhalt: Das kaufmännische R. d. Deutschen Reiches. Ein Hand- u. Lehrbuch f. Laien. Mit Beispielen, Mustern, Formularen, Registern etc. Von E. Heuser. 1. Lfg. 2. Abdr. 48 S.

*Rudorff, hannov. Privat-R. (vgl. III, 472). 2. Hälfte. Vollst. geb 13 M.

Schmidt, Lehrbuch d. preuss. R. (vgl. III, 226). 3. Bd. 8. Aufl. Breslau, Maruschke. VIII u. 184 S. 3 M.

Tredde, die propaganda fide in Rom, ihre Geschichte u. Bedeutung. Berlin, Habel. 8 M.

Unruh, v., Denkschrift üb. die Ausführung d. Reichsgesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15./VI. 1883 im Kreise Ploen, nebst einem Anh., enth. eine Zusammenstellung u. Erläuterung der Befugnisse, welche dem weiteren Kommunalverbande (Kreistag) durch das Gesetz erteilt worden sind. Ausgearb. im Auftrage d. Frhrn. v. Brackel. Ploen, Hahn. 52 u. Anh. 20 S. 4°. 1 M.

Vorschläge z. Aenderung d. deutschen Straf-R. Von? Berlin, Issleib. 21 S. 50 Pf.

*Weinrich, A. v., z. Frage der Einführung d. Berufung. Strassburg. Trübner. 32 S. 1 M.

Wirth, d. neuen Verwaltungsgesetze f. d. Provinz Hessen-Nassau. Wiesbaden, Limbarth. 1 M. 50 Pf.

Wolf, d. schweizerische Rechtsgeschäftsfreund. Zürich, Meyer u. Zeller. 4 Lfgn. 1. Lfg. 1 M. 50 Pf.

Zachariae a Lingenthal, C. E., appendix ad editionem novellarum Justiniani ordini chronologico digestarum. Leipzig, Teubner. 36 S. 60 Pf.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Gesetzsammlung f. d. Reich 1867—1883, inkl. Register. 4 Bde. 3. Aufl. Berlin, Heymann. gb. 25 M.

— f. Preussen 1806—83 u. d. Reich. 6. Aufl. Berlin, Heymann. gb. 60 M.

*Str.G.B. (v. Olshausen). 2. Aufl. (vgl. III, 362). Berlin, Vahlen. 1 M.

— (v. Staudinger). Nördlingen, Beck. 1 M.

Z.Pr.O. (Seuffert). 4. Aufl. Ebd. 2 M.

*Aktiengesetz (v. Meyer). 2. Aufl. Berlin, Vahlen. IV u. 116 S. 1 M. 20 Pf.

*— (v. Kaiser). Berlin, Müller. 4 M.

*— (v. Völderndorff). 1. Heft. Erlangen, Palm. 4 M. 60 Pf.

Aktiengesetz (v. Keyssner u. Simon). Berlin, Guttentag. 1 M.
*— (v. Ring). 1. Lfg. Berlin, Heymann. 1 M.
— (v. Esser). 2. Aufl. Berlin, Springer. 2 M.
Vorstand u. Aufsichtsrat unter d. neuen Aktiengesetze. Uebersichtl. Zusammenstellung. Berlin, Springer. 80 Pf.
Gesetz v. 15./VI. 1883 (Krankenversicherung). Leipzig, Milde. 15 Pf. (kart. 30, durchschossen 50 Pf. — Berlin, Schildberger. 20 Pf. — (Schicker). Stuttgart, Kohlhammer. 1. Lfg. 30 Pf. Düsseldorf, Schwann. 50 Pf.
Gesetz v. 6./VII. 84 (Unfallversicherung). v. Woedtke. Berlin, Guttentag. 1 M. — (v. Grünewald u. Haas). Berlin, Vahlen. 1 M. 80 Pf. — Desgl. Text. Ebd. 60 Pf. — Berlin, Schildberger. 20 Pf. — Berlin, Kortkampf (erläutert). 3 M. — Würzburg, Stahel. 40 Pf. — Düsseldorf, Schwann. 60 Pf. — (Ebert). Hannover, Nordd. Verlag. 1 M. 20 Pf. — *(Rohr). Berlin, Siemenroth. 1 M. 50 Pf.
Gewerbe-Ordg. (Landmann). Nördlingen, Beck. 6 M. 50 Pf.
Wirtschafts- u. Schankgesetze, die neuesten, enth.: Die Verwaltungs- u. polizeil. Vorschriften üb. das Gewerbe d. Gast- u. Schankwirte, sowie der Händler m. Branntwein u. Spiritus. Unter Berücksichtigung d. Gesetzes, betr. d. Abänderung der Gewerbe-Ordg. vom 1./VII. 1883, zum Handgebrauche praktisch bearb., systematisch geordnet u. m. erklär. Erläutergn. versehen. Neuwied, Heuser. IV u. 51 S. kart. 40 Pf.
Gesetz betr. Zwangsvollstreckung. Neuwied, Heuser. 1 M. 20 Pf.
Organisationsgesetze v. Pfafferoth. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. VIII u. 565 S. 6 M.
Städteordg. v. 30./V. 1853 (Steffenhagen), Demmin, Frantz. 80 Pf.
Nachrichten, amtliche, üb. d. preuss. Staatsschuldbuch. Berlin, Guttentag. 25 Pf.
Hannover. Provinzialordg. 2. Aufl. Hannover, Meyer. 50 Pf.
Sachsen. Subhastationsordg. (Hoffmann). Leipzig, Rossberg. VIII u. 153 S. 1 M. 50 Pf.
— (Schweig). Leipzig, Veit. VIII u. 399 S. 10 M. 40 Pf. — Dresden, Meinhold. 1 M.
Bayern. Gesetz üb. Malzaufschlag. 3. Heft (S. 433—690). X. Bd. vollst. 13 M. Erlangen, Palm.
Württemberg. Behandlung d. Zustellungswesens i. verwaltungsgerichtl. Verfahren. Tübingen, Fues. 30 Pf.
Gesetze, neue, f. d. Grossherzogth. Baden. 1) Unfallversicherungsgesetz v. 6./VII. 1884. 2) Strassengesetz v. 24./V. 1884. 3) Gesetz üb. die gewerbsmässige Ausübung d. Hufbeschlags v. 5./V. 1884. 4) Gesetz üb. gemeine Schafweiden v. 17./IV. 1884. Tauberbischofsheim, Lang. IV u. 116 S. 1 M.
Hessen. Jagdgesetzgebung (Haller). 3. Aufl. Darmstadt, Bergsträsser. IX u. 114 S. 2 M.
Bremen. Seuchen u. Seuchenpolizei. Währschaftsgesetzgebung u. Gewährfehler. Mit einem Anh., enth.: das Reichsseuchengesetz v. 23./VI. 1880, die Artikel 1641 bis 1649 d. französ. Ziv.-R. Bremen, Heinsius. 2 M. 50 Pf.
Oesterreich. Gesetze betr. Branntweinbesteuerung. 3. Aufl. Prag, Mercy. 3 M. 60 Pf.
Ungarn. Gesetzartikel 54 v. 1884 etc. etc. (Regulirung d. Theiss). Budapest, Rath. 1 M. — Steuergesetze. 13. Heft. Ebd. 40 Pf. u. 1 M. (mit Grundsteuergesetz v. 1875).

8. Wichtige ausländische Werke.

Bankruptcy-Act 1883. Kommentare u. Darstellungen v. Baldwin. (Stevens & Haynes. 16 sh.) — Hazlith. (Ebenda. 10 1/2 sh.) — Holdsworth. (Routledge. 2 1/2 sh.) — Lee. (Maxwell. 38 sh.) — Morrel. (Sweet. 5 sh.) — Ringwood. (Stevens & Haynes. 10 1/2 sh.) — Taylor. (Maxwell. 15 sh.)

Barclay, T., the French Law of Bills of Exchange, Promissory Notes and Cheques, compared with the Bills of Exchange Act, 1882, with a Parallel Table of Reference and Index. 40 S. Waterlow. 2 sh. 6 p.

Braxter, W. E., the Judicature Acts and Rules, 1873—1884. 5th ed. With Supplement containing the Rules and Decisions to March, 1884. Supplement, separate. Butterworth. 5 sh.

Black, W. G., the Law Agent Act, 1873; its Operation and Results as affecting Legal Education in Scotland. Maclehose (Glasgow). Macmillan. 2 sh. 6 p.

Bund, J. W., a Handy Book of the Fishery Laws. 2nd ed. With Supplement, containing the Act of 1884, and Notes. Supplement only. Butterworth. 1 sh.

Cowell, H., Tagore Law Lectures. The History and Constitution of the Courts and Legislative Authorities in India. 2nd ed. Thacker. 10 sh. 6 p.

Cunningham, J. and Mattinson, M. W., a Selection of Precedents of Pleading under the Judicature Act in the Queen's Bench and Chancery Divisions. 2nd ed. By M. W. Mattinson and Stuart C. Macaskie. Stevens and Haynes. 28 sh.

Elliot, G., the Newspaper Libel and Registration Act, 1881. Stevens and Haynes. 4 sh. 6 p.

Ferrell, T., the Law and Practice Relating to Lettres Patent for Inventions. Sweet. 20 sh.

Folsom, C. F., M. D., Abstract of the Statutes of the United States and of several States and Territories, Relating to the Custody of the Insane. 108 S. Philadelphia. 7 sh. 6 p.

Goodeve, L. A., an Exposition of the New Law of Bankruptcy. W. Maxwell. 3 sh. 6 p.

Hallilay, R., a Concise View of the Proceedings in the Chancery Division of the High Court of Justice. 2nd ed. H. Cox. 8 sh.

Harris, S. F., Principles of the Criminal Law. 3rd. ed., Revised by the Author of „A. Agabeg". Stevens and Haynes. 20 sh.

Holdsworth, W. A., the Corrupt and Illegal Practices Prevention Act, 1883. With Introduction, Summaries of Offences, and Notes; an Appendix containing the Corrupt Practices Prevention Act, 1854, and the Parliamentary Elections (Returning Officers) Act, 1875, and an Index. 238 S. Routledge. 1 sh.

Hunt, A. J., the Law of Boundaries and Fences. 3rd ed. By Arthur Brown. Butterworth. 14 sh.

Kookogey, W. P., Patent Law in Brief. A Succinct Treatise on the Patent Law of the United States, Designed for Inventors and Others Interested in Patents. 67 S. New-York. 5 sh.

Lawson, W. N., the Practice as to Letters Patent for Inventions, Copyright in Design, &c. Butterworth. 15 sh.

Machwinny, R. F., the Law of Mines, Quarries, and Minerals. W. Maxwell. 35 sh.

Rankine, J., a Treatise on the Rights and Burdens incident to the

Ownership of Lands and other Heritage in Scotland. 2nd ed. Blackwoods. 45 sh.

Seaborne, H., a Concise Manual of the Law relating to Vendors and Purchasers of Real Property. 3rd ed. Butterworths. 12sh. 6p.

Sweet, G., Concise Precedents in Conveyancing. 3rd ed., by C. C. Tucker and George Cave. 2 vols. Sweet. 55 sh.

Travis, J., a Law Treatise on the Constitutional Powers of Parliament, and of the Local Legislatures under the British North America Act, 1867. II u. 184 S. St. John's (N. B.) 7 sh. 6 p.

Tudor, O. D., a Selection of Leading Cases on Mercantile and Marine Law. With Notes. 3rd. ed. W. Maxwell. 42 sh.

Twiss, Sir T., the Law of Nations Considered as Independent Political Communities. Part I. On the Rights and Duties of Nations in Times of Peace. New ed., revised and enlarged. 542 S. Longmans. 15 sh.

Underhill, A., a Practical and Concise Manual of the Law Relating to Private Trusts and Trustees. 2nd ed., enlarged and revised. Butterworth. 12 sh. 6 p.

*Annuaire de législation française. III. (Vgl. III, 384.)

Holtzendorff, Fr. v., les droits riverains de la Roumanie sur le Danube. Consultation de droit international. Éd. française. Augmentée d'un tableau chronologique, contenant les traités, conventions et règlements, relatifs à la navigation fluviale internationale de 1648 à 1883. VII u. 202 S. Leipzig, Duncker u. Humblot. 6 M. (Vgl. III, 164, 340; IV, 77.)

Abignente, G., elementi della storia del Diritto in Italia, ad uso dello insegnamento universitario. Parte I: Dalla caduta dell' impero romano fino alla costituzione dei feudi. 260 S. Napoli. 4 l.

Brandileone, F., il Diritto romano nelle leggi normanne e sveve del regno di Sicilia: studio; con introduzione di Bartolomeo Capasso. 138 S. Torino. 4 l.

*Chironi, G. P., della Non-Retroattività della Legge in Materia civile. Vol I. 80 S. Siena, Torrini. 2 l.

Ciotti-Grasso, P., del Diritto pubblico siciliano al tempo dei Normanni. 144 S. Palermo. 2 l. 50 ct.

De Cardara, A., fondamento delle leggi positive. 176 S. Napoli. 2 l.

Manara, U., là responsabilità delle Amministrazioni ferroviarie, regolata dal Codice di Commercio del 1882; e gli allegati E al disegno di legge sull' esercizio ferroviario presentato alla Camera il 5 maggio 1884: studio. 183 S. Roma. 2 l. 50 ct.

Michelozzi, C., le vigenti leggi sui consorzii di irrigazione commentate. 56 S. Firenze. 1 l.

Orlando, V. E., la legislazione statutaria e i giureconsulti italiani del secolo XIV: memoria. 58 S. Firenze. 2 l.

Palma, L., corso di Diritto costituzionale. 3.a ediz. riveduta ed ampliata. vol. II, parte 2.a: Dell'ordinamento dei poteri pubblici. 628 S. Firenze. 10 l.

Pascucci, R., dell'esecuzione immobiliare studiata nelle principali leggi antiche e moderne, e delle riforme di cui si presenta meritevole. 308 S. Macerata. 4 l. 50 ct.

*Polacco, della divisione operata da ascendenti fra descendenti. 514 S. Verona, Drucker. 6 l.

Prestandrea, E., commento teorico-pratico sulla nuova legge elettorale politica. 477 S. Catania. 7 l.

Quartarone, M., Diritto agli alimenti, e le azioni alimentarie, se-

condo il Codice civile e il Codice di procedura civile d'Italia: studio teorico-pratico. Seconda edizione, riveduta ed ampliata, con la giurisprudenza posteriore alla prima. 234 S. Torino. 4 l.

Savigny, F. C. di, sistema del Diritto romano attuale; traduz. dall' originale tedesco di Vittoria Scialoja. Vol. I, disp. 1. 64 S. Torino. 1 l.

Scaduto, Fr., il divorzio e il cristianesimo in Occidente: studio storico. 172 S. Firenze. 3 l.

Siragusa, A., l'enfiteusi: studii di Diritto civile. VII u. 152 S. Palermo. 2 l.

Turazza, G., della condotta forzata delle acque. VIII u. 323 S. u. XIX Taf. Padova. 10 l.

Ugo, G. B., i diritti e i doveri dei pubblici ufficiali governativi e locali. 222 S. Torino. 5 l.

Zanichelli, D., le Costituzioni moderne: prolusione al corso libero di Diritto costituzionale (Leggi speciali politiche) nella R. Università di Bologna. 74 S. Bologna. 1 l.

Handek, A., a katholikus egyhaz közjoga. (Das öffentl. R. d. katholischen Kirche.) Raab 1884. 166 S.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band. | Dezember 1884. | **Nr. 3.**

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Mayer, V. Thomas Hobbes. Darstellung und Kritik seiner philosophischen, staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Lehren. Vom Standpunkte der modernen Weltanschauung. Freiburg 1884. VIII u. 290 S.

Die Vorrede bringt eine ganz kurze Notiz über das Leben des Hobbes, ohne auch nur ein einziges seiner Werke zu nennen; und ebenso wird in den beiden Teilen, in welche das Buch, dem Nebentitel entsprechend, zerfällt, jede ausdrückliche Verweisung auf den Ort, wo Hobbes die betreffende Ansicht ausgesprochen, vermieden. Der Verf. bemerkt nur, dass er die lateinische Amsterdamer Ausgabe benutzt habe.

Die Darstellung der Lehren Hobbes' ist klar und verständlich, fast populär gehalten. Das Gleiche gilt im allgemeinen von der „Kritik", die aber durchweg auf Darlegung des persönlichen Gefühls des Verf. auf Grund seiner „modernen Weltanschauung" sich beschränkt. Eine Charakteristik der Stellung von Hobbes innerhalb der Geschichte der Philosophie, resp. Wissenschaften überhaupt scheint völlig ausserhalb des Planes des Verf. gelegen zu haben.

Im einzelnen zerfallen die beiden Teile des Buches in je drei, einander parallel gehende Abschnitte: I. Logik und Metaphysik, II. Vom Menschen, III. Vom Staate; der letztere Abschnitt aber (im Anschluss an die Abhandlung de cive) in wiederum je drei Unterabteilungen: a) Naturzustand, b) der Staat, c) Staat und Kirche (1. die natürliche Herrschaft Gottes, 2. die Herrschaft

Gottes nach dem alten Bunde, 3. die Herrschaft Gottes nach dem neuen Bunde). Bierling.

Nouveau Code général des lois françaises, édition entièrement refondue du Code général des lois françaises de MM. Durand et Panetre par M. Em. Durand. Paris, Marchal, Billard et Compagnie. 1884. 1800 S. 30 Fr.

Diese neue und vermehrte Ausgabe der bekannten Gesetzessammlung enthält die fünf Codes und alle sich denselben anschliessenden Gesetze, nicht chronologisch, sondern nach Gruppen geordnet. Lois politiques et administratives, Organisation judiciaire, Industrie et commerce, Agriculture et propriété immobiliaire, Contributions directes et indirectes, instruction publique, médecine. Armée de terre et de mer, poste et télégraphe etc. Diese Beilagen nehmen ungefähr den dritten Teil des ganzen, 1800 S. haltenden Bandes ein, und um dasselbe immer auf der Höhe zu erhalten, soll je am 1. Nov. ein Supplement erscheinen, welches die seither publizierten Gesetze enthalten wird. Den Schluss bildet eine chronologische Tabelle, welche über jede einzelne Materie einen raschen und vollständigen Ueberblick gestattet und ein sehr sorgfältig gearbeitetes Sachregister, welches nicht weniger als 15,000 Ausdrücke aufweist und schon dadurch hinlängliche Garantie dafür bietet, dass nach keinem vergeblich gesucht wird. König.

Reed, J. C. American Law Studies, or Self-Preparation for Practice in the United States. Boston, Little, Brown & Co. 1882. 743 S.

Das Buch verfolgt einen doppelten Zweck. Es ist Hodegetik und Enzyklopädie. Der Student soll angeleitet werden, wie er studieren solle, und zugleich eingeleitet in die Wissenschaft der Jurisprudenz. Ein solches Werk mag für den amerik. Studenten viel notwendiger sein als für den deutschen, denn von einem akademischen Bildungsgang, wie der letztere ihn durchzumachen gewohnt ist, ist bei dem ersteren keine Rede. Seine Anleitung findet er daher nicht in Vorlesungen über das akademische Studium oder über juristische Enzyklopädie, sondern er muss anderswo eine freundliche Hand suchen, die ihn sicher bis zur aurea praxis geleitet. R. nimmt sich seiner wahrhaft väterlich an; sein Körper wird untersucht, ob er die Strapazen auch aushalten könne, welche seiner warten, und die Frage nach dem

inneren Beruf wird ernstlich und wiederholt gestellt. Ist aber einmal diese Frage in bejahendem Sinne entschieden, so bietet er den ganzen Reichtum seiner eigenen, wissenschaftlichen und praktischen Erfahrung auf, um seinen Schützling sicher durch seine Lehr- und Wanderjahre zu geleiten. Er führt ihn nach gehöriger Vorbereitung in die Schreibstube eines Advokaten und lässt von Kopistenarbeit zu selbständigeren Verrichtungen fortschreiten; er macht ihn mit den erforderlichen Büchern bekannt und mit der Reihenfolge, in welcher sie gelesen werden müssen; erklärt ihm die Bedeutung und den Wert der Urteilsammlungen, Zeitschriften u. s. w., und fordert ihn auf, eine Reihe von Kenntnissen zu sammeln, welche ausserhalb seiner Fachstudien liegen. So gross sind die Anforderungen, welche er an ihn stellt, dass er den Beginn der Vorbereitung für das praktische Berufsleben erst nach seiner Aufnahme unter die Zahl der Advokaten versetzt. Die Anforderungen werden so hoch gestellt, dass nicht angenommen werden darf, R. habe diejenige Bildung im Auge, welche unter den amerik. Juristen die durchschnittliche, sondern diejenige, welche die wünschbare sei. Für den nicht-amerik. Juristen ist das Buch in doppelter Beziehung von grossem Nutzen und Interesse; vorerst lernt er aus demselben den gesamten Rechtsstoff kennen, welchen der amerik. Jurist sich zu eigen machen muss, um mit Erfolg die Advokatenlaufbahn beginnen zu können, und sodann wird er mit allen Teilen der englisch-amerik. Rechtslitteratur, allgemeinen Werken und Monographien weit besser bekannt, als aus irgend einem anderen Werke. Auf das r. R. legt R. ein besonderes Gewicht, obgleich er vorsichtshalber die Uebersetzung des Corp. juris von Sintenis anempfiehlt, da nicht jeder ein Mommsen oder Huschke sei; allein auch die deutsche Rechtslitteratur wird zu eingehendem Studium empfohlen, entgegen der Vorliebe für Pothier und Donat, welche die Zeitgenossen Storys erwärmt hatten. Das Buch ist nach allen Richtungen eine interessante Erscheinung. König.

II. Rechtsgeschichte und Privatrecht.

Esmein, A. Études sur les contrats dans le très-ancien droit français. Paris, Larose et Forcel. 1883. 229 S.

Die hier veröffentlichten Studien haben die Bildung, den Be-

weis und die Exekution der Verträge nach den Bestimmungen des älteren französ. R. zum Gegenstand. Die beiden ersten sind aus den Nouvelle Revue historique de droit français et étranger wieder abgedruckt, während die dritte hier zum erstenmale erscheint. In dem droit contumier français galt der Grundsatz, dass Verträge durch blosse Willenseinigung verbindlich abgeschlossen werden können, und Loysel gibt demselben einen sehr plastischen Ausdruck mit den Worten: on lie les boeufs par les cornes et les hommes par les paroles, et autant vaut une simple promesse ou convenance que les stipulations du droit romain. E. macht es sich nun zur Aufgabe, den Ursprung dieser Rechtsauffassung zu erforschen; früher habe man denselben auf das germanische R. zurückgeführt, dem widerspreche aber Sohm, welcher für die ältesten Zeiten keine Konsensualkontrakte anerkenne. E. weist nun nach, dass auch nach dem très ancien droit contumier durch blosse Willenseinigung kein bindender Vertrag abgeschlossen werden konnte, dass aber allerdings später unter dem Einflusse der Geistlichkeit und des Corp. jur. can. ein eidlich bekräftigtes Versprechen von den geistlichen Gerichten als verbindlich anerkannt wurde, selbst wenn die weltlichen Gerichte die Unverbindlichkeit desselben ausgesprochen hatten. Dem Eid wurde eine Bedeutung beigelegt, welche den Vertrag zu einem Formalkontrakt stempelte, und dieser Auffassung gegenüber gingen nun die französischen Juristen auf das r. R. zurück und führten in die Coutumes die Regel ein, dass die konstatierte Willenseinigung der Parteien zu Erzeugung einer Verbindlichkeit genüge. Dies bezog sich aber nur auf Verbalkontrakte, und nicht auch auf solche, welche der schriftlichen Form bedurften, namentlich nicht auf obligations par lettres. Mit Bezug auf den Beweis kann ein einheitliches System nicht nachgewiesen werden und E. beschränkt sich daher darauf, einzelne Systeme gleichsam als Typen hervorzuheben. Dies wird durchgeführt mit Bezug auf den Livre de Justice et de Plet und den Livre Roisin de Lille.

Die zweite Studie handelt von den Bestärkungsmitteln der Verträge, den Formen, welche zur Anwendung kamen, um dieselben verbindlich zu machen, und von der Bürgschaft, cautionnement a plégerie. Er verfolgt diese Rechtsinstitute durch das ganze M.A. hindurch und weist sodann die Umwandlung nach, welche dieselben unter dem Einfluss des corp. iuris civilis erfahren haben, und welche vor dem 16. Jahrh. eine vollendete Thatsache gewesen sein muss.

Die dritte und letzte Studie endlich behandelt die Exekution in unbewegliches Vermögen und die Obligation. Durch letztere wird wie bei der röm. Hypotheca das sämtliche bewegliche und unbewegliche Gut des Schuldners für eine Forderung verhaftet. Diese Obligation kommt als Verbindung sämtlicher Habe und Güter oder Verschreibung von Habe und Gut nur noch im bernischen Rechte unter dem alten Namen „Obligation" vor.

König.

Merkel, J. Abhandlungen aus dem Gebiete des r. R. Heft II. Ueber die Geschichte der klassischen Appellation. Halle, Niemeyer. 1883. VI. u. 176 S.

Kap. I. „Die Entwickelung der Appellation bis zur klassischen Zeit der röm. Jurisprudenz", sucht, ausgehend von einer Schilderung des Zustandes der Rechtsmittel am Ende der Republik, das für die Appellation in der früheren Kaiserzeit bis zum Beginne des 3. Jahrh. vorhandene Material zusammenzustellen und zu sichten, um so einen sichern Anhalt für die Beantwortung der im zweiten Kapitel behandelten Frage nach der Herkunft der klassischen Appellation zu gewinnen.

Die Appellation des klassischen r. R. hat sich nach M. weder im Anschlusse an die Appellation der par maiorve potestas um Intercession, noch im Anschlusse an die provocatio ad populum entwickelt. Dieselbe hat vielmehr ihren Ausgangspunkt genommen von der gleich zu Beginn des Principates auftauchenden kaiserlichen cognitio, insofern diese begehrt wurde, um den Prozess dem sonst zuständigen Richter zu entziehen. Ihren Namen entlehnte sie von der alten appellatio und provocatio deshalb, weil es sich bei ihr um Ablehnung eines andern Gerichts handelte, welches entweder schon dekretiert hatte, oder dessen Dekretur bevorstand. Im Gegensatze zu Savigny und Keller, nach welchen das Vorhandensein eines Instanzenzuges als charakteristisches Merkmal der neuen kaiserlichen Appellation erscheint, betont M. die allmählige historische Entwickelung eines solchen. Ebensowenig will er es als Charakteristikum der neuen Appellation anerkennen, dass dieselbe nicht wie die alte kassatorisch, sondern reformatorisch gewirkt habe. Auch die alte Appellation habe zu einer Reformation des bisherigen Verfahrens führen können. Einen Gegensatz findet M. dagegen darin, dass in dem Appellationsverfahren des Kaiserrechts die Reformation wie die Bestätigung des Urteils der früheren Instanz von dem Magistrate selbst ausging, an welchen appelliert worden war, dass

der Appellationsrichter stets per cognitionem, stets iure extraordinario d. h. ohne Geschworene erkannte. Somit liege die Neuerung nicht in einem neuen Inhalte des Appellationsjudicium, sondern in einer Veränderung der Beamtenkompetenz.

Ein drittes Kapitel behandelt das Verhältnis der Appellation zu den übrigen Rechtsmitteln der Kaiserzeit. Pescatore.

Zwei Abhandlungen aus dem r. R. Hrn. Prof. Dr. A. v. Scheurl zum 50jährigen Doctorjubiläum im Auftrage der Juristenfakultäten zu München u. Erlangen überreicht von **A. v. Brinz** u. **E. Hölder**. Freiburg, Mohr. 1884. 66 S. 2 M.

Eine communio, veranlasst durch das 50jährige Doctorjubiläum von Scheurl's, gegründet auf Erlanger Beziehungen der Autoren und des Gefeierten. Weiter reicht sie nicht, die Abhandlung von B. ist historischer, die von H. dogmatischer Natur.

Zu der Abhandlung von B.: die Freigelassenen der L. Aelia und das Berliner Fragment von den Dediticiern hat das letztere, bereits mehrfach Gegenstand scharfsinniger Untersuchung, den Anstoss gegeben. Es handelt sich um die Frage, ob es liberti Latini Aeliani als Vorläufer der Latini Juniani gegeben hat, eine Frage, die freilich nur aufgeworfen werden kann, wenn man mit der herrschenden Ansicht die L. Aelia Sentia für älter als die Lex Junia hält. Schon Mommsen hat Bedenken gegen diese Annahme erhoben, im Jahr 1882 und wieder 1883 ist Romanet de Caillaud und in diesem Jahre Schneider für das höhere Alter der Lex Junia eingetreten. B. berührt die Frage nach dem Altersverhältnis nicht: auf dem Boden der comm. opinio stehend, kommt er auf Grund von Ulpian I. 12 zu dem Resultat, dass es keine liberti Aeliani gab; dass die minores der L. Aelia, wenn sine consilio manumissi, bei Gaius doch als Latini erscheinen, erkläre sich daraus, dass, weil sie nach der L. Aelia als voluntate domini liberi zu erachten wären, sie vermöge der L. Junia Latini werden (ideoque fit Latinus, Ulp. cit.); aber auch nach der L. Junia konnten die mit turpitudo behafteten minores wie die inter amicos oder vom bonitarischen Eigentümer Freigelassenen nicht zur Latinität gelangen, sondern blos peregrini dediticii werden, ein Umstand, der allein es ermöglicht, dass es liberti dediticiorum numero gab, welche mit Abstraktion von ihrem vitium nicht cives, sondern nur Latini geworden sein würden. In der dem jurisdicierenden Magistrat diese Fiktion (si dediticiorum numero facti non essent) vorschreibenden Lex des Berliner Fragmentes sieht B. mit anderen gegen Mommsen

die L. Aelia Sentia; die in dem Fragment erwähnte Controverse versteht er, wenn auch zweifelnd, dahin, dass manche dem Patron de bonis rebusque solcher dediticii keinerlei Klage geben wollten, weil die Lex Aelia, zu deren Zeit es noch keine liberti Latini gab, unmöglich von dediticii, die abgesehen von ihrem vitium Latini geworden wären, sprechen konnte, während andere, sei es auf Grund der allgemein lautenden Worte oder doch nach dem Sinne des Gesetzes, sämtliche dediticii der Fiktionsvorschrift unterworfen wissen wollten, eine Ansicht, die der Fragmentist zu billigen scheint.

Die 2. Abhandlung, das Wesen der Korrealobligation, (S. 29—66) sucht das alte Problem auf neuem Wege zu lösen. Wie Unger nimmt H. Mehrheit und Einheit zugleich an, aber er weist des ersteren Auffassung, wonach die Einheit hervorgeht aus der Zusammenfassung der mehreren Obligg. zu einem einheitlichen Kollektivganzen, scharf zurück (inzwischen hat Unger repliziert, Jahrb. f. Dogm. Bd. 23). Dass wir es bei der K.O. nicht schlechthin mit einer Oblig. zu thun haben, ist zweifellos. Wenn die Quellen sowohl von einer Oblig. wie von mehreren Oblig. sprechen, so liegt die Annahme nahe, dass sie in einem gewissen Sinne des Wortes eine, in einem anderen dagegen mehrere Obligationen statuieren. Aber mit dem Betonen der Identität der gegen mehrere oder mehreren zustehenden Oblig. ist weder lediglich die Identität der geschuldeten Leistung gemeint, da in dieser die Einheit der Oblig. nicht aufgeht, noch lässt sich die trotz Mehrheit der Subjekte statuierte Einheit zurückführen auf die Einheit des neben Subjekt und Objekt für die Identität der Oblig. wesentlichen Momentes, des Entstehungsgrundes, denn diese Einheit trifft nicht zu (es ist nicht ein und dieselbe Stipulation, eine bedingte Stipule kann nicht identisch sein mit einer unbedingten) und selbst wenn sie zuträfe, wäre sie nicht geeignet die Besonderheit der K.O. zu erklären (sonst müsste bei gemeinsamem Versprechen stets K.O. entstehen); endlich lässt sich die una oblig. des Korrealverhältnisses auch nicht so verstehen, dass zwar von vornherein mehrere Oblig. existieren (Oblig. in dem weitern Sinne der blossen Gebundenheit), dieselben aber in einem spätern Stadium ihres Daseins sich in eine verwandeln (Oblig. in dem engern Sinne, wonach zu ihrer wirklichen Existenz die Entstehung der actio erfordert wird), so dass von den plures oblig. nur eine zu dem Stadium der definitiven Rechtsbethätigung käme: es ist nicht wahrscheinlich, dass die Quellen von una oblig. reden im Hinblicke auf ein Stadium

ihres Daseins, in welchem sie, da die Geltendmachung der actio zugleich Konsumtion derselben ist, bereits ihre ursprüngliche Natur abgelegt hat und formell nicht mehr als dieselbe gilt, die sie bisher war; dass durch die litis cont. an die Stelle der mehreren Forderungen eine tritt, geschieht nicht dadurch, dass jene zu einer zusammenflössen, sondern dadurch, dass die eine die andere ausschliesst. — Nach Ablehnung dieser verschiedenen denkbaren Erklärungsversuche begründet H. seine Ansicht dahin, dass wir es bei der K.O. zu thun haben mit mehreren Obligg., deren Identität in Gemässheit des sie begründenden Willens fingiert wird: es sind, wie beim Verhältnis kollidierender R. mehrere Forderungen, die durch ihre Realisierung sich ausschliessen, aber dieser Ausschluss beruht nicht wie dort darauf, dass von mehreren kollidierenden Interessen das eine über das andere den Sieg davonträgt, sondern darauf, dass das Verhältnis auf dem gemeinsamen Willen der Beteiligten oder auf dem einheitlichen Willen des Testators beruht und durch diesen Willen das Interesse an der Erfüllung der einen Forderung als identisch festgesetzt ist mit dem Interesse an der Erfüllung der andern; die plures rei sind mehrere Personen, welche in dieser Eigenschaft als Subjekte dieser bestimmten Oblig. für eine und dieselbe Person angesehen werden, die una oblig. ist nicht eine durch Vereinigung mehrerer Obligg. gebildete, sondern eine mit den plures obligg. der einzelnen rei und sonach mit jeder einzelnen derselben identische, da aber doch jeder reus neben dem anderen Subjekt einer eigenen Oblig. ist, also thatsächlich eine Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern vorliegt, so kann jene ohne Einheit des Gläubigers oder Schuldners nicht zu denkende Einheit der Oblig. nur eine fingierte sein. Burckhard.

Scheurl, v. Weitere Beiträge zur Bearbeitung des r. R. 1. Heft: Teilbarkeit als Eigenschaft von Rechten. 1884. 2 M.

Der durch die vorstehend angezeigten zwei Abhandlungen gefeierte Verf. zeigt durch diese weiteren Beiträge, dass sein Rücktritt vom Lehrstuhl des r. R. nicht zugleich ein Rücktritt von der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem r. R. ist. Wenn auch nach seiner Erklärung die Hauptergebnisse seiner Untersuchung sachlich fast ganz mit den Anschauungen von Windscheid, Brinz und Steinlechner zusammentreffen und der Widerspruch gegen diese Schriftsteller sich fast nur auf Ausdrucksweisen, Begriffsbestimmungen und Argumentationen bezieht,

so bietet doch die Schrift des Interessanten, Anregenden und Belehrenden genug. Nachdem (S. 3—18) allgemeine Bemerkungen über die Teilbarkeit als eine Eigenschaft von Rechten vorausgeschickt sind, wird in 7 Abschnitten von Teilbarkeit und Unteilbarkeit der einzelnen R. gehandelt, nämlich Teilbarkeit des Eigentums (S. 18 ff.), des Besitzes (S. 39 ff.), des Usus fructus des superfic. und emphyteut. R. (S. 44 ff.), Unteilbarkeit des Usus und der Prädialservituten (S. 55 ff.), Teilbarkeit und Unteilbarkeit der Obligationen (S. 68 ff.), Teilbarkeit des Pfand-R. (S. 103 ff.) und des Erb-R. (S. 108 ff.). In einem kurzen Schlussabschnitt (S. 113—118) stellt der Verf. seine Auffassung dadurch auf die Probe, dass er sie auf Fälle anwendet, auf deren Beurteilung sie von Einfluss ist hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Herausgabe eines intellektuellen Sachteils oder Erbteils. — Dass das Buch gänzlich anmerkungsfrei ist, darf immerhin als etwas Besonderes erwähnt werden.

Burckhard.

Rudorff, O. Das hannoversche Privatrecht. Eine systematische Zusammenstellung der in der Provinz Hannover geltenden Partikulargesetze, unter Berücksichtigung der hannoverschen Rechtsprechung und Litteratur. Hannover, Norddeutsche Verlagsanstalt. 1884. XXXII. u. 572 S. gb. 13 M.

Das Buch enthält die geschriebenen Rechtsnormen privatrechtlicher Natur, welche neben dem gemeinen Recht, dem A. L.R., den Reichsgesetzen und den neueren preussischen Landesgesetzen in der Provinz Hannover gelten. Der Zeitfolge nach lassen diese Normen sich einteilen in solche, welche vor dem Jahre 1815 für diejenigen Gebiete erlassen sind, aus welchen das vormalige Königreich Hannover sich zusammensetzte, solche, welche in der hannoverschen Gesetzgebung ihre Quelle haben, und solche, welche unter preussischer Herrschaft speziell für die Provinz Hannover gegeben sind. Bezüglich der ersten dieser drei Kategorien gibt die Einleitung ein anschauliches und für den ferner Stehenden gewiss überraschendes Bild von Landesverordnungen, Landrechten und Stadtrechten, welche, vor Jahrhunderten entstanden, noch heute die Richtschnur für das geschäftliche Leben bilden sollen.

Der Verfasser hat sich der Mühe unterzogen, diese zerstreuten Rechtsnormen nicht bloss zu sammeln, sondern auch systematisch zu ordnen und mit erläuternden Noten zu versehen. Er hat damit sicherlich allen Juristen, welche an dem

Partikularrecht Hannovers Interesse haben, einen schätzbaren Dienst geleistet, zumal er durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein gutes Sachregistsr dafür gesorgt hat, dass der Leser sich leicht und schnell in dem Buche zurechtfindet.

Achilles.

Burckhard. System des österr. Privat-R. 2. T. Elemente des Privat-R. XXVIII u. 633 S.

Bei Anzeige des 1. Teiles dieses Werkes (C.Bl. Bd. III, S. 93) hegte Schreiber dieses die Befürchtung, dass der Verf. des vorliegenden Werkes gleich berühmten rechtshistorischen Mustern mitten in seinem grossartig angelegten Werk stecken bleiben werde. Das rasche Erscheinen des vorliegenden Bandes lässt diese Befürchtung als unbegründet erscheinen.

Wie zu erwarten war, hat das vorliegende Buch, das geradezu als schweres Geschütz, gerichtet gegen die rechtshistorische Schule, bezeichnet werden muss, auch manche Erwiderung hervorgerufen. Gegen eine derselben, die in dem Moniteur des österr. Zweiges der rechtshistorischen Schule erschienen ist, nimmt nun der Verf. in der Vorrede zum zweiten Bande seines Werkes Stellung, resp. fertigt die etwas anmassenden Rezensenten in geistreicher und vor allem gebührender Weise ab. Sodann behandelt der Verf. die Elemente des Privatrechts, nämlich A) Personen, B) Sachen, C) Lebensverhältnisse. Der Abschnitt A zerfällt in 3 Abtheilungen: Der Mensch, Ausdehnung der Persönlichkeit, Einschränkung der Persönlichkeit. Die beiden ersten Abteilungen zerfallen wieder in eine Anzahl Unterabteilungen, nämlich die erste in a) Geburt, b) Tod, c) Qualitäten: α) physische Qualitäten, β) ideelle Qualitäten, γ) soziale Qualitäten. In der Abteilung: Ausdehnung der Persönlichkeit werden erörtert die Korporation, die Stiftung und herrenlos gewordene, jedoch rechtlich vinkulierte Vermögensparzellen. — Der Abschnitt B) Sachen zerfällt wieder in 3 Abteilungen: 1. natürliche Sache, 2. Ausdehnung des Sachbegriffes, 3. Einschränkung des Sachbegriffes. — Abschnitt C handelt 1. von den zeitlichen Grenzen des Privatrechts, 2. von den räumlichen Grenzen des Privatrechtes, 3. von den Rechtsverhältnissen. Fuchs (Wien).

Lush, M. The law of husband and wife, within the Jurisdiction of the Queen's Bench and Chancery Divisions. London, Stevens and Sons. 1884. 553.

Nach der common Law ging die Persönlichkeit der Ehefrau in

derjenigen des Ehemannes auf und sie war unfähig, Eigentum zu besitzen oder Verträge abzuschliessen. Hiervon ist ausser dem Domizil, welches für die Ehefrau immer noch dasjenige des Ehemannes ist, wenig mehr geblieben. Die Ehefrau hat gesetzlich eine selbständige und von ihrem Manne unabhängige Existenz und wird überhaupt mit Bezug auf ihr Vermögen als feme sole behandelt, insofern der Ehevertrag kein anderes Verhältnis begründet hat. Dessenungeachtet kann es mit Bezug auf einzelne Verhältnisse noch sehr zweifelhaft sein, inwiefern die alte Unity des common Law noch unter dem neuen Gesetze Wirkungen zu äussern imstande ist. Eine umfassende und zusammenhängende Darstellung dieser herrschenden Streitfrage zu geben, ist daher die Absicht von L. Er hat vorzugsweise die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zum Gegenstande, die R., welche dem einen an dem Vermögen des anderen zustehen, die Berechtigung der Ehefrau, Eigentum zu erwerben, Verträge abzuschliessen, vor Gericht aufzutreten u. s. w. Die persönlichen aus dem Eheabschluss fliessenden R. und Pflichten sind nur insoweit in den Bereich der Untersuchung gezogen, als sie mit dem Vermögen im Zusammenhange stehen, dagegen werden die Grundsätze, welche bei Abschluss von Eheverträgen, wodurch die Vermögensverhältnisse geregelt werden sollen, die Marriage settlements, in den Hauptzügen erörtert. Die völlige Umgestaltung, welche das eheliche Güter-R. in neuerer Zeit erlitten hat, musste notwendig, für den Anfang wenigstens, eine gewisse Unsicherheit erzeugen, und um so mehr hielt sich der Verf., ein angesehener Advokat, verpflichtet, die einzelnen Fragen einer möglichst sorgfältigen und umsichtigen Untersuchung und Prüfung zu unterziehen, und die bisherige Rechtsprechung erschöpfend zu benutzen. Dabei macht der Verf. auch auf verschiedene Lücken aufmerksam, welche kaum anders als durch die Gesetzgebung ausgefüllt werden können. S. 196—197; 198—211; 247—251; 356—363.

Das Werk zerfällt in 15 Kapitel mit folgendem Inhalt: 1. General Incidents of the marriage relation; 2. Husband's rights in wife's property after her death; 4. Wife's rights in husband's property; 5. Separate property of married women; 6. Separate trading by m. w.; 7. Gifts and dispositions of property between husband and wife during marriage; 8. Restraint against anticipation; 9. Liability of husband and wife for acts done by the wife before marriage; 10. Torts committed by the wife during coverture; 11. Contracts by m. w.; 12. Contracts between hus-

band and wife; 13. Agreements for separation; 14. Proceedings by or against m. w.: Proc. between husband and wife; 15. Marriage settlements.

In dem Appendix werden die Gesetze von 1870, 1874 und 1882 vollständig abgedruckt und überdies ein Verzeichnis aller Gesetze beigegeben, auf welche in der Abhandlung Bezug genommen worden ist, von Heinrich III. bis auf die gegenwärtige Zeit. Die table of cases weist nicht weniger als 1400 Entscheidungen auf. König.

Chironi. Della responsabilità dei Padroni e della garanzia contro gli infortuni del lavoro. Siena, Torrini. 1884. 106 S.

Wie der Titel angibt, zerfällt das Schriftchen in zwei Abteilungen: Verantwortlichkeit des Arbeitgebers und Schutzmittel gegen Unglücksfälle. Der erste Teil gibt eine Uebersicht über die nach röm. und ital. R. bestehende Gesetzgebung und Praxis, eine Darstellung der entgegenstehenden Ansichten, welche eine ausschliessliche Verantwortlichkeit der Arbeitgeber oder eine abweichende Regelung der Beweislast aufstellen und im Anschluss an die verschiedenen in jüngster Zeit im ital. Parlamente eingebrachten Anträge selbständige Reformvorschläge. Die letzteren bestehen hauptsächlich darin, dass der Arbeitgeber verpflichtet sein soll, die von Regierungswegen für notwendig erachteten Vorsichtsmassregeln zu treffen und der Arbeiter für seine Entschädigungsklage nur den Beweis der Ueberschreitung dieser Massregeln zu erbringen hat. Daran schliessen sich Vorschläge, welche eine Abkürzung des Verfahrens zur Folge haben. Der zweite Teil tritt für die Versicherung ein und berührt hierbei hauptsächlich die in Frankreich zur Sprache gekommenen Anträge, sowie genauer das ital. Ges. v. 8./VII. 1883, welches eine nationale Unfallversicherungskasse einführt, die staatlich unterstützt wird, aber keinen Zwang zur Versicherung enthält. Die deutschen parlamentarischen Bestrebungen, die zuletzt zu dem Unfallversicherungsgesetz v. 6./VII. 1884 geführt haben, berücksichtigt Verf. gar nicht, obwohl er zuweilen deutsche Litteratur und Gesetze zitiert. Kayser.

Hjärne, H. Om Fochallandet mellan Landelagens Buda Redactioner. Upsala, akadem. Buchhdlg. 1884.

Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kann man von einem gemeinen schwedischen Land-R. sprechen. Das ältere Land-R.

findet man in den Provinzialgesetzen („Landskapslager“), von verwandtem aber vielfach von einander abweichenden Inhalte. In der Mitte des 14. Jahrhunderts, unter dem K. Magnus Erikson, wurde der Versuch gemacht ein gemeinsames Land-R. („Landslag“) zustande zu bringen, aber dieser Versuch scheiterte und das Gesetz blieb ein Entwurf. Hundert Jahre nachher, unter dem K. Christopher, wurde ein neues „Landslag“ konzipiert und, wie man angenommen hat, vom Könige als Reichsgesetz sanktioniert. Dieses Gesetzbuch wurde später (1608) vom K. Karl IX. gedruckt und wieder promulgiert; erst 1744 wurde es von dem noch geltenden Gesetzbuch abgelöst.

Durch die vorliegende Schrift hat Verf. versucht die hergebrachte Auffassung von dem Verhältnisse der beiden Redaktionen des „Landslag“ als unrichtig aufzuweisen. Nach seiner Ansicht ist das Gesetzbuch nie vom K. Christopher als geltendes R. promulgiert worden, es ist nur eine, aus aristokratischem Einflusse hervorgegangene Variante von demjenigen des K. Magnus; die Bestätigungsurkunde des K. Christophers, welche der Auflage von 1608 beigedruckt ist, rührt nicht von dem Könige her, sondern ist erst später angefertigt. So lautet in wenigen Worten die Ansicht des Verf. Und er führt zu ihrer Unterstützung mehrere Gründe an; sie sind mit tiefer Kenntnis gesammelt und mit Klarheit und Schärfe entwickelt.

Wenn auch das Resultat nicht als endgültig festgestellt zu erachten ist, jedenfalls ist an der Zuverlässigkeit der älteren Auffassung stark gerüttelt worden. Afzelius.

III. Handelsrecht.

Kayser, P. Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften v. 18./VII. Mit Erläuterungen. Berlin, W. Müller. 1884. 173 S. 4 M.

Der Verf., von den ersten Vorarbeiten bis zur letzten Beratung im Reichstage an der Aufstellung des Entwurfs nebst Begründung und dessen Zustandekommen beteiligt, hat sich nicht die kritische Verarbeitung der in den Motiven ruhenden wissenschaftlichen Grundlage des Gesetzes zur Aufgabe gestellt, vielmehr nur die Absicht verwirklicht, den grossen Kreis der Beteiligten möglichst schnell mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes

bekannt zu machen und diese in Kürze an der Hand der Materialien, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der verschiedenen zu Tage getretenen Auffassungen, zu erläutern. Da die Form der Aktiengesellschaften die allgemeine, die Aktien-Kommandite nur eine Unterart der ersteren ist, liegt der Schwerpunkt der Arbeit in der Erläuterung des Titels III von der Aktiengesellschaft, auf welche bei Abschnitt II des Titels II im wesentlichen verwiesen wird, eine Behandlung, welche in der Struktur des H.G.B. ihre Rechtfertigung findet. Die Anmerkungen geben Rechenschaft über die Entstehungsgeschichte der Novelle und ihrer einzelnen Vorschriften, über den Zusammenhang derselben, und in möglichst knappem Umfange Auskunft über die Rechtsbegriffe und ihre Anwendung. Das sorgfältige Sachregister erleichtert die Benutzung des Kommentars.

Heinsheimer.

Kohler, J. Das Recht des Markenschutzes mit Berücksichtigung ausländischer Gesetzgebungen. 1. Liefg. Würzburg, Stahel. XII u. 208 S. 4 M. 20 Pf.

In der Einleitung und im Abschnitt I des materiellen Marken-R. werden zunächst die dogmatischen Grundlagen dieses Rechts-Instituts entwickelt. Die Wurzel des Marken-R. ist in dem Individualrechte, d. h. in dem R. der Person an den Gütern des eigenen leiblichgeistigen Wesens zu suchen (S. 1 bis 5). Aus dieser Wurzel entspringt zuerst das Namen-R., welches die Anerkennung der eigenen Besonderheit und Individualität vermittelt und die unberechigte Anmassung des Namens sowohl in den Beziehungen des Familienverbandes, als auch des sozialen Verkehrs abwehrt (S. 6—17). Hieran reiht sich der Gebrauch der bildlichen Bezeichnung der Person durch das Wappen und die Marke. Letztere erscheint zunächst als Eigentumszeichen, erhebt sich jedoch im Handelsverkehr zum Ursprungszeichen und entsteht auch originär in dieser Bedeutung durch das natürliche Bestreben des Künstlers und des Handwerkers sein Erzeugnis als das Werk seiner Hand und seines Kopfes kenntlich zu machen (S. 18—29). So wird die Marke als Warenzeichen zu einer der wichtigsten Manifestationen des Individual-R., an deren Gebrauch sich das Ansehen und die Kundschaft des Inhabers knüpft und deren Anmassung seinen Erwerb schädigt. Dagegen ist die Marke nicht ein Geisteserzeugnis, an welchem ein selbständiges Immaterial-R. bestände und aus dieser Unterscheidung des Marken-R. von dem Erfinder-R.

ergeben sich entscheidende Folgerungen in Bezug auf die Erfordernisse und den Inhalt des Marken-R. (S. 73—80). Unabhängig von diesen Erfordernissen und von der Appropriation einer Marke nach den Regeln des positiven R., besteht aber ein Zivilschutz gegen jede durch täuschende Nachahmung fremder Warenbezeichnungen begangene unehrliche Konkurrenz (concurrence déloyale), deren Thatbestand und Wesen S. 80—118 entwickelt wird.

Der Erwerb des Marken-R. und dessen objektive Voraussetzungen werden im Abschnitt II erörtert, indem zuerst von der natürlichen Warenbezeichnung durch Namen und Firma (S. 119—157), sodann von den gewillkürten Warenzeichen (S. 158—195) gehandelt wird. An die Darlegung der begriffsmässigen Erfordernisse der gewählten Warenzeichen schliesst sich die Erörterung der durch das deutsche Markenschutz-G. hinzugefügten positiven Erfordernisse und der zu gunsten gewisser privilegierter Warenzeichen gestatteten Ausnahmen (S. 195—208), mit welcher das erste Heft abbricht. Dem Schlussheft ist also neben dem Abschluss des materiellen Teils die Darstellung des formellen Marken-R. und des Straf-R. vorbehalten. Der an die Einleitung angeschlossene historische Teil (S. 30—72) enthält ausser einer Darstellung der geschichtlichen Entwickelung auch eine genaue Nachweisung der in den einzelnen Staaten geltenden Markenschutzgesetze.

Das auf S. VI—XII vorausgeschickte Verzeichnis der benutzten Speziallitteratur gibt Zeugnis von dem gewaltigen Umfange des Stoffs, welchen der Verf. bewältigt hat und niemals ist die umfassende Belesenheit und in die fernsten Litteraturgebiete eindringende Forschung, welche den Verf. auszeichnet, nützlicher und fruchtbarer verwertet worden, als in diesem Werke, welches eine sehr wertvolle Bereicherung unserer handelsrechtlichen Litteratur zu werden verspricht. Der Verf. bemerkt mit Recht im Vorwort, dass die deutsche Jurisprudenz auf dem Gebiete des Marken-R. noch eine sehr junge ist und dass sie eine Fülle von Belehrung aus dem Reichtum der franz., englischen und amerik. Rechtsprechung auf diesem Gebiete schöpfen kann. Dieses Material bietet der Verf. in einer reichhaltigen Auswahl dar und verwertet dasselbe so, dass er nie über der Fülle der Kasuistik die leitenden Gesichtspunkte und den systematischen Zusammenhang ausser Augen verliert. Vielleicht geht der Verf. in der Aneignung des Fremden in Bezug auf die unehrliche Konkurrenz hier und da etwas zu weit, jedoch gewiss nicht aus

Mangel an sorgfältiger Selbstprüfung, wie er denn z. B. die Forderung der franz. Jurisprudenz, dass die gewerbliche Benützung des eigenen Namens zur Abwehr einer unehrlichen Konkurrenz ganz untersagt werden dürfe, entschieden ablehnt (S. 137).

Uebrigens hat der Verf. die erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes einem besondern Werke vorbehalten.

Klostermann.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Schollmeyer, F. Die Kompensationseinrede im deutschen Reichszivilprozess. Berlin und Leipzig, Guttentag. 1884. 4 M.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit der Natur der Kompensationseinrede nach der D. Z.Pr.O. Sie ist nicht reines Verteidigungsmittel, insbesondere bewirkt die ordnungsmässige Erhebung derselben Rechtshängigkeit. Damit aber, dass die Kompensationseinrede zugleich Geltendmachung eines Anspruchs sei, will der Verf. sich noch nicht begnügen: das treffe ja bei allen rechtsverfolgenden Einreden zu, und doch werde die Entscheidung über diese nach der Z.Pr.O. nicht rechtskräftig. Verf. findet in der Geltendmachung der Kompensationseinrede zugleich die Erhebung einer Widerklage, welche auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Gegenforderung gerichtet ist, gleichzeitig aber im Dienste der Verteidigung steht, insofern also eine Zwitternatur hat, und darum vom Verf. auch als „unentwickelte" Widerklage bezeichnet wird.

Der zweite (umfangreichste) Abschnitt verfolgt im einzelnen, wie sich Voraussetzungen und Wirkungen der unentwickelten Widerklage teils aus dem einen, teils aus dem anderen der angegebenen Gesichtspunkte ergeben.

Der dritte Abschnitt ist überschrieben: „die Gegenforderung nach der Trennung zum besonderen Prozess", woraus schon ersichtlich ist, dass Verf. als Gegenstand dieses besonderen Prozesses die Gegenforderung ansieht. Hauptwirkung der Trennung ist grössere Selbständigkeit in der Geltendmachung der Gegenforderung, da diese, solange die Trennung dauert, nicht mehr lediglich im Dienste der Verteidigung erfolgt; es kann daher

über Bestehen oder nicht Nichtbestehen der Gegenforderung erkannt werden auch auf die Gefahr hin, dass es gar nicht zur Kompensation kommt. Erst an dieser Stelle, gelegentlich der Frage, ob Kompensant nach der Verweisung ad separatum auch auf Verurteilung seines Gegners antragen könne, fällt dem Verf. bei, dass Kompensant mit der Kompensationseinrede auch schon vor der Trennung nicht bloss Feststellung, sondern auch Realisierung der Gegenforderung bezweckt, weshalb er jene Frage bejaht.

Von der Kompensationseinrede, die als unentwickelte Widerklage bezeichnet wird, ist wesentlich verschieden die Kompensation mit einer schon rechtshängigen Forderung; sie ist im zweiten Abschnitt in §. 6 behandelt (daselbst beachtenswerte Erörterung über l. 8 de comp.). Dieselbe ist nach dem Verf. lediglich selbständiges Verteidigungsmittel (bezweckt nicht auch sie Realisierung?), woraus wieder verschiedene Folgerungen gezogen werden. Eisele (Freiburg).

Daubenspeck. Leitfaden für die Revision der Geschäfte bei den Preussischen Amts- und Landgerichten. Berlin, Vahlen. 1884. 302 S. 6 M.

In der Vorrede ist zutreffend hervorgehoben, dass es an einem bei der jetzigen Gerichtsverfassung irgendwie brauchbaren Hilfsmittel für die wenig erfreuliche, aber doch notwendige Revisionsarbeit fehle. Nach einer Einleitung (Aufsichtsrecht, Befugnis zur Revision, Allg. Verf. vom 24./V. 1880), erklärt der Allgemeine Teil: Zweck und Gegenstand der Revision, Umfang der Revision, Mittel des Revisors, Darstellung des Revisionsbefundes, Nachrevision. Der spezielle Teil zerfällt in 3 Abschnitte: Revision der Amtsgerichte, Revision der Landgerichte, die dem Amtsrichter obliegenden Revisionen. Angeschlossen sind Formulare. Den Abschluss macht ein sorgfältiges Register. Wenn ein Buch, wie das vorliegende, nicht zum Lesen, sondern zum Benützen in der Praxis ist, so kann nach einzelnen Proben bezeugt werden, dass es überall vollständig ist. Keyssner.

Francke. Die Entscheidungen ausländischer Gerichte über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in ihrer Wirksamkeit nach deutschem Reichs-R. (Zeitschr. f. Z.Pr. B. VIII. S. 1—127.) Berlin, Heymann. 2 M.

Eine umfassende Darstellung der ganzen Lehre von der Vollstreckung auswärtiger Zivilurteile auf Grund der §§. 660 u. 661

der Z.Pr.O. Der Verf. erörtert zunächst in §. 1: „Form und Inhalt“ des R. auf Vollstreckung und beschäftigt sich dann in den §§. 2 u. 3 mit den einzelnen Voraussetzungen der Vollstreckung von Auslandsurteilen im Deutschen Reich; insbesondere werden in §. 3 in Beziehung auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit die in den verschiedenen Kulturstaaten dermalen geltenden Normen über die Vollstreckung auswärtiger Urteile in kritischer Sichtung zusammen- und den Vorschriften der Z.Pr.O. gegenübergestellt, und wird damit eine Lücke unserer neuesten Prozesslitteratur ausgefüllt. Der §. 4 behandelt die möglichen Einreden gegen die Vollstreckung auswärtiger Urteile und das Gericht, vor welchem dieselben geltend zu machen sind, woran sich dann in §. 5 die Darstellung des Prozessverfahrens bei der Klage nach §. 660 anschliesst. In §. 6 gelangt der Verf. zu der höchst bestrittenen Frage von der materiellen Rechtskraft auswärtiger Urteile — im Gegensatz zur Vollstreckung. Nach der Ansicht des Verf. soll zwar bei verurteilenden und feststellenden, nicht aber bei abweisenden Auslandsurteilen die Anerkennung der materiellen Rechtskraft innerhalb Deutschlands bedingt sein durch die Voraussetzungen des §. 661 der Z.Pr.O.

In den §§. 7 u. 8 wird schliesslich die Vollstreckung wie die materielle Rechtskraft in Beziehung auf die deutschen Konsulargerichtsbezirke und in der Anwendung auf ursprünglich ausländische Zivilrechtssprüche in später deutsch gewordenen Gebieten behandelt. Gaupp.

V. Strafrechtswissenschaft.

Rotering. Gefahr und Gefährdung im Str.G.B. Goldtammers Archiv XXXI, S. 266—282.

Siebenhaar. Begriff der Gemeingefährlichkeit und die gemeingefährlichen Delikte nach dem R.Str.G.B., Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft IV, S. 245—191.

Die Abhandlung von R. beschäftigt sich in ihrem Teile I mit dem Begriffe der „Gefahr“ und den Charakter der Gefährdungsverbote im allgemeinen; dabei wird Stellung genommen gegen die Ansicht von v. Liszt (Str.R. S. 8), wonach „Gefährdung“ nur dann vorliege, wenn in über 50 % der Fälle der Erfolg ein-

zutreten pflege, und demgegenüber ausgeführt, dass dieser Prozentsatz ein weitaus zu hoch gegriffener sei, vielmehr ganz derselbe Gesichtspunkt entscheide, den der Gesetzgeber den §§. 240, 241 Str.G.B. zu Grunde gelegt habe, da die Gefährdung ein Zustand sei, in welchem ein Unglück hereinzubrechen drohe; das sei aber dann der Fall, wenn die Gefahr als eine fühlbare Beeinträchtigung von Rechtsgütern zu betrachten sei. Im Teile II werden die einzelnen Fälle einer Erörterung unterzogen, in welcher das Str.G.B. gefährdende Handlungen als solche unter Strafe gestellt habe, namentlich die gemeinfährlichen V. u. V.; R. steht hierbei im wesentlichen auf der hergebrachten Auffassung, obgleich er den beachtenswerten Satz aufstellt, dass bei der Gemeingefahr „niemals mehrere Personen von der Gefahr umfasst zu werden brauchten, vielmehr allemal eine einzelne Person, wenn dieselbe die ‚erste beste‘ sei, eine nicht abgeschlossene Mehrheit, d. h. das Publikum, repräsentieren könne.“

Gerade diesen Satz, den übrigens schon früher, wie Verf. hervorhebt, andere angedeutet haben, nimmt S. zum Ausgangspunkt seiner von der gewöhnlichen Meinung abweichenden Ausführungen über den Begriff der „Gemeingefahr“, nachdem er zuvor den Begriff der „Gefahr“, soweit er juristisches Interesse bietet, im Sinne der v. Liszt'schen „Gefährdung erläutert, unter der Ausführung, dass man nicht vom Gesichtspunkte der Möglichkeit“ sondern von demjenigen der „Wahrscheinlichkeit“ auszugehen habe. Während die herrschende Meinung annimmt, dass bei der Gemeingefahr eine unbestimmte Anzahl von Personen oder Eigentumsobjekten gefährdet sein müsse und dementsprechend die V. u. V. des Str.G.B. T. II Abschn. 27 in drei Gruppen zerlegt — Delikte mit konkreter und mit abstrakter Gemeingefahr sowie Delikte mit Einzelgefahr, ohne dass die Gemeingefahr im einen oder anderen Sinne Deliktsmerkmal zu sein brauche — definiert S. die Gemeingefährlichkeit als „die Eigenschaft einer strafbaren Handlung, durch welche nach den Gesetzen des Ursachzusammenhanges ein Zustand herbeigeführt wird, in welchem erfahrungsgemäss jeder Beliebige, seien es einzelne oder mehrere, eine einzelne oder eine unbestimmte Menge von Personen oder Sachen, der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung ausgesetzt wird.“ Hiervon ausgehend sieht S. alle im Abschn. 27 zusammengefassten Delikte als solche an, bei denen „Gemeingefahr“ — sei es abstrakte, sei es konkrete — ein Erfordernis bilde, indem auch in den Fällen, wo das Gesetz nur die Gefährdung „anderer“ bezw. „eines anderen“ verlange, diese als Repräsen-

tanten einer unbestimmten Menge zu gelten hätten. Dieses wird in dem Teile II der Abhandlung (Individualisierung des Begriffs der Gemeingefährlichkeit im St.G.B.) bei den einzelnen Delikten des Abschn. 27 näher ausgeführt. Olshausen.

Rupp, E. Der Beweis im Strafverfahren. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Prozess-R. Freiburg u. Tübingen, Mohr. 1884. VIII u. 288 S. 7 M.

Die vorliegende Schrift zerfällt in vier Abschnitte. I. Einleitende Bemerkungen S. 3—79. II. Beweis und Beweis-R. S. 80—193. III. Das Beweisverfahren und das Recht des Beweisverfahrens S. 194—252. IV. Das Recht des Beweisverfahrens. Fortsetzung: Die Zwangs- oder Gewaltmittel des Beweisverfahrens S. 253—286. (Die beiden letzten Seiten des Buchs enthalten einen Nachweis der besprochenen Gesetzesstellen.)

Im I. Abschnitt sucht der Verf. zunächst an Sigwarts Logik sich anschliessend die Frage zu beantworten: Wie erlangen wir Gewissheit über thatsächliche Vorgänge, wobei er als Beispiel benützt: „Der Candidat Adoph A. hat dem Fräulein Sch. die Schleppe abgetreten." Er prüft sodann das Zustandekommen der Vorstellungen im Verhältnis zu den Regeln der Logik, indem er nachweist, wie wir auf dem „Gebiete des Einblicks in die Aussenwelt eine absolute objektive Gewissheit nicht zu finden vermögen" und uns statt dessen mit der „Ueberzeugung" oder der subjektiven Gewissheit begnügen müssen. Dass dies auch betreffs der Bildung juristischer Begriffe nicht anders ist, wird S. 36 ff. erörtert. (S. 45 setzt der Verf. unrichtigerweise das Bewusstsein der Folgen und das Wollen derselben einander gleich.) Beachtenswert ist der Satz S. 49: „Die analoge Anwendung einer schwankenden Causalitätserfahrung zur Bestimmung der Folgen eines konkreten Umstandes ergibt die Vorstellung der Möglichkeit einer Folge."

Im II. Abschnitt beginnt der Verf. mit der Zergliederung eines „Beweisbeispiels", sucht dann die Begriffe: Beweis, Beweismittel, Beweis-R. festzustellen, bespricht S. 108—125 die einzelnen Beweismittel (wobei die Indizien nicht gehörig vom direkten Beweis unterschieden werden), weiterhin S. 125 ff. „das Beweisrecht" d. h. das Prinzip der Unmittelbarkeit, das der Mündlichkeit (eine Scheidung, welche verkennt, dass die letztere ein Ausfluss jenes ersten Prinzips ist) und das „Konzentrationsprinzip" (d. h. der Grundsatz, dass der Richter seine Ueberzeugung der Hauptverhandlung entnehmen muss — was ebenfalls

abzuleiten ist aus der Forderung der Unmittelbarkeit des Verfahrens). Eingehend werden die „Ausnahmen“ von den genannten drei Prinzipien bez. die §§ 250, 252, 253, 248, 255 Str.Pr.O. S. 160—192 erörtert.

Der III. Abschnitt behandelt das Beweisverfahren zuerst im allgemeinen, dann mit Rücksicht auf die verschiedenen Abschnitte des Strafprozesses.

Im IV. Abschnitt werden die Zwangsmittel des Beweisverfahrens (Beschlagnahme, Zwang zur Herausgabe eines Gegenstands, Durchsuchung, Verhaftung, Ladung, Vorführung und Zeugniszwang, Eid) zum Teil eingehender erörtert, zum Teil mehr nur berührt.

Der Stil des Verf. ist reich an „diesbezüglich“, „besondersartig“, eine Vorschrift, welche auf den Eröffnungsbeschluss „convergirt“, „Absuchen der Wirklichkeit“ u. s. w. Z. B. S. 220: „Diese Abhandlung kann nur für den gegebenen kurzen Hinweis zuständig erscheinen.“ Geyer.

Weinrich, A. Die Frage der Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern. Ein Vortrag. Strassburg, Trübner. 32 S. 1 M.

Der Verf., ein Anhänger der Berufung, erörtert zunächst die von den namhaftesten Gegnern des Rechtsmittels, von Geyer, Stenglein, Mittelstädt, Schwarze angeführten Gründe. Die von anderer Seite aufgestellte Forderung, dass bei Wiedereinführung der Berufung zu Gunsten des Angeklagten das Rechtsmittel jedenfalls der Staatsanwaltschaft versagt werden müsste, wird von ihm verworfen. Der Verf. erwartet von der Berufung für die erste Instanz eine strengere Prüfung der Beweise, eine sorgfältigere und tiefere Begründung der Urteile und eine bessere Kontrolle der Urteile durch das Sitzungsprotokoll, welches eine möglichst genaue Angabe des Ganges der Hauptverhandlung, insbesondere eine getreue Reproduktion der Zeugenaussagen enthalten müsste. Dagegen vermag er in der Umwandlung der Strafkammern in Schöffengerichte keinen Ersatz für die Berufung zu erblicken, glaubt auch, dass die Wiedereinführung des Rechtsmittels ohne durchgreifende Revision der ganzen Str.Pr.O. und ohne Vermehrung der Kosten sich würde ermöglichen lassen. Dem Schlusse des Vortrags ist ein Gesetzentwurf angefügt.

Fuchs (Jena).

Hetzer, G. Die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 1./II. 1877. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Berlin, Vahlen. 1884. VIII u. 264 S.

„Die vorliegende Ausgabe der deutschen Str.Pr.O. enthält unter dem Texte die bis heute zu den einzelnen Paragraphen ergangenen wesentlichen Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts, soweit sie in der „Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen" und in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" veröffentlicht sind, ferner Urteile des Kammergerichts und einiger andern deutschen Oberlandesgerichte ..... Im Anhange sind einige Gesetze und Verordnungen ganz oder auszugsweise abgedruckt, welche mit der Str.Pr.O. in näherer Verbindung stehen, wenn auch einige derselben nur in Preussen Geltung haben." So der Verf. in dem vom 15./IV. 1884 datierten Vorwort. Der Vollständigkeit halber hätte der Verf. auch die bloss in den „Annalen des Reichsgerichts" zu findenden Entscheidungen mit aufnehmen sollen. Der Inhalt der in das Buch aufgenommenen Entscheidungen, für welche übrigens auch die „Deutsche Juristenzeitung" Quelle gewesen, ist bündig und richtig angegeben. Hier und da hat der Verf. auf Parallelstellen verwiesen oder sonstige kurze Erläuterungen gegeben. — Im Anhang finden wir Auszüge aus Gerichtsverfassungsgesetz, Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Rechtsanwälte, aus der preuss. Schiedmannsordnung, ferner die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, mehrere preuss. Gesetze und Verordnungen betreffend Reisekosten, Tagegelder u. s. w. und „Eidesformulare" für Schöffen, Geschworene, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher. Ein Sachregister macht den Schluss. Geyer.

Kosjek, J. Aus den Papieren eines Verteidigers. (2. Tit.-Aufl.) Graz, Huber; Leipzig, Rossberg. 1884. 63 S. 1 M. 20 Pf.

Eine Reihe zum Teil recht interessanter Strafrechtsfälle, in welchen Verf. als Verteidiger zu intervenieren hatte, wird in anziehender Form für einen grösseren Leserkreis zur Darstellung gebracht. Es sind im ganzen fünfzehn Fälle, von denen einzelne immerhin bemerkenswert genug sind, um teils in psychopathologischer, teils in kriminalpsychologischer Beziehung und als Erscheinungen des heutigen Gesellschaftslebens die Aufmerksamkeit anzuregen. Eine zutreffende Bestätigung der von Lombroso in Goltd. Arch. XXXII über das Verbrechen in den Kinderjahren

niedergelegten Beobachtungen bietet der erste Fall: „Eine zwölfjährige Verleumderin." — Die Notwendigkeit der Entschädigung für schuldlos erlittene Untersuchungs- und Strafhaft lehren zwei Fälle: „Wie man mitunter Verbrecher schafft" und „Schuldlos zum Tode verurteilt." — Die Ausführungen des Verf. beschränken sich indessen nicht auf die blosse Erzählung der Fälle; sie enthalten kritische Bemerkungen über den Zustand der Gesetzgebung, die Reformbedürftigkeit einzelner Bestimmungen derselben (namentlich des Press-R.) und geben zugleich Zeugnis von der ernsten und fachmännisch tüchtigen Auffassung der Aufgaben des Verteidigers (so namentlich die Artikel „Diagnose des Vert." und „das trüglichste Beweismittel").

Ullmann.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

Marquardsen, Handbuch des öffentlichen R. Freiburg u. Tübingen, Mohr. 1884. II, 2. Hlbbd. III, 1. Hlbbd. 2.

Das im grossen Stile angelegte Werk nimmt schnellen Fortgang und lohnt die Arbeit reichlich, welche die Fachgenossen auf die Fülle des Gebotenen verwenden müssen. Im Anschlusse an C.Bl. Bd. III, S. 250 bringen wir als seither neu erschienen zur Anzeige:

Schulze, H. Das Staats-R. des Königreichs Preussen. 165 S.

Die Darstellung, welche in der einleitenden Litteraturübersicht als Skizze bezeichnet wird, geht mit vollem Erfolg über die Grenzlinien einer solchen hinaus und bringt eben in ihrer präzisen Kürze, in ihrer plastischen Hervorhebung des Wesentlichen die grosse Lehrkraft ihres Verf. zum Ausdruck. Auf eine angemessen breite Exposition der geschichtlichen Grundlagen (Genesis des preuss. Staates) folgt eine in grossen Zügen gegebene Darstellung des Verfassungs-R. in einer der Systematik des Verf. vorteilhaft angepassten Umstellung und Verbindung der einzelnen Titel aus Preussens Verfassungsurkunde. Preussens Stellung zum Deutschen Reich und das Verhältnis der beider seitigen Organe wird dabei überall genau bestimmt und die seit dem Abschluss des „Preuss. Staats-R., auf Grund des deutschen Staats-R." (Leipzig 1877) erschienene einschlägige Litteratur schrittweise geprüft und gesichtet. Dem Verwaltungsorganismus

und den Rechtskontrollen der Verwaltung ist ein im Verhältnis zum Gesamtbau des Werkes überraschend breiter Raum zu teil geworden; dies erhöht aber wesentlich die Nutzbarkeit des Buches, das uns in seiner vorliegenden Gestalt als die für Studienzwecke geeignetste, knapp-systematische Darstellung des preuss. Staats- und Verwaltungs-R. erscheint. Eine getrennte Ausgabe dieses Teils des Handbuches trüge voraussichtlich mit Erfolg zur Hebung der publizistischen Studien in Preussen bei.

Leuthold, C. E. Das Staats-R. des Königreichs Sachsen. S. 169—254.

Das an bemerkenswerten Einzelheiten reiche öffentliche R. Sachsens hat in L.'s Arbeit übersichtliche Beschreibung gefunden. Eine kurze Skizzierung der Geschicke des behandelten Staatswesens führt im II. Abschnitte zur systematischen Untersuchung der verfassungsrechtlichen Normen über die konstitutiven Elemente des Gemeinwesens: Staatsgebiet, Staatsangehörige und Staatsvermögen. In der Systematik anfechtbar, zum mindesten aber ungewöhnlich erscheint die Zusammenfassung der im einzelnen mit grosser Sorgfalt und mit reicher Gesetzeskenntnis ausgeführten Partien über die Funktionen des Staates: Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung — unter Gruppenbezeichnung des „Staatszweckes" (III. Abschnitt). Die Verwaltung erörtert Verf. sehr knapp aber deutlich a) im allgemeinen, b) als Sozialverwaltung (Bevölkerungswesen, Armenpflege, Verkehrs- und Versicherungswesen, Luxuspolitik, Urproduktion, Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei), c) Finanzverwaltung (Steuer- und Schuldenwesen), d) Militärverwaltung; Staat und Kirche. Der letzte Abschnitt der lehrreichen Arbeit ist dem Mechanismus der Staatsorgane gewidmet, der detaillierten Darlegung der Kronrechte, der Zusammensetzung der Landesvertretung und ihrer Befugnisse und endlich der Organisation der Staatsbehörden einschliesslich der Grundsätze des sächs. Beamten-R. Verf. hat dabei überall den bis in die jüngste Zeit reichenden Aenderungen der Staatsgrundgesetze bei Darstellung des Rechtsstoffes Rechnung getragen.

Gaupp, L. Das Staats-R. des Königreichs Württemberg. 297 S.

Das öffentliche R. Württembergs hat allezeit eingehende litterarische Pflege gefunden und erst vor kurzem ist ihm wieder durch Sarwey umfassende und fachkundige Darstellung zu teil geworden

(vgl. III, 111). Die vorliegende Bearbeitung geht einen von der Richtung der bisherigen ziemlich abweichenden Weg. Mit grosser Klarheit in der Diktion gibt dieselbe im I. Abschnitt die Geschichte des württ. Staatsbildungsprozesses und die wichtigsten Phasen seiner konstitutionellen Entwickelung. — Der II. Abschnitt besteht in einem Paragraphen von wenigen Zeilen, welcher „die staatsrechtliche Natur des Königreichs und seine Stellung als Glied des Deutschen Reichs“ behandelt. Verf. ist der Ansicht, dass die bezeichnete Materie ihrem Wesen nach in das Reichsstaats-R. gehört und gibt nur mit wenigen Worten eine prinzipielle Erklärung, welche Sarweys Meinung en bloc verwirft. — Der III. Abschnitt behandelt unter voller Beherrschung der herangezogenen Litteratur die Rechtsnormen über Staatsgebiet und Staatsbevölkerung, Naturalisation, Auswanderung etc. In der juristischen Konstruktion der Freiheits- oder Grund-R. steht G. auf durchaus publizistischer Basis, indem er in ihnen eben „einzelne Richtungen der persönlichen Handlungsfreiheit erblickt, welche infolge der historischen Entwickelung eine gewisse publizistische Bedeutung erlangt haben.“ Abweichend von der gebräuchlichen Stoffbehandlung aber richtig in Anlage und Ausführung ist das Kapitel über die Sonder-R. einzelner Klassen der Staatsangehörigen. (S. 37—49.) Der IV. Abschn. gibt scharf modellierte Bilder der einzelnen Organe des Staates und des Amts-R., unter sorgfältiger Berücksichtigung aller teils durch die Landes-, teils durch die Reichsgesetzgebung bewirkten Modifikationen. Bestehende Lücken oder Widersprüche werden vom Verf. mit der ihm eigenen logischen Konsequenz, nicht selten aber auch mit einer Schärfe und Energie aufgedeckt, welche den bedingungslosen Anhängern einer nicht politischen Darstellung staatlicher Dinge als „unzulässiger“ Subjektivismus erscheinen dürften. — Besonders muss noch erwähnt werden die von G. gegebene einlässliche Erörterung der formellen Geschäftsbehandlung in der Ständeversammlung, eine Materie, die durch singuläre Bestimmungen der württ. Rechtsquellen allerdings besondere Berücksichtigung forderte. In den folgenden Abschnitten macht uns Verf. mit den Funktionen des Staates, der Selbstverwaltung und ihren Organen, sowie mit den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung vertraut. Hier kommt dem Werke besonders die bis ins Detail reichende umfassende Kenntnis des Gesetzes- und Verordnungsmaterials zu statten, die dem Verf. stets den Ausblick vom behandelten Rechtsinstitute hinweg auf alle umliegenden Gebiete offen hält. Stoerk.

Seydel, M. Bayerisches Staats-R. I. Bd. München, litterarisch-artistische Anstalt. 1884. X u. 658 S. 12 M.

Dem bayer. Staats-R. hat bis jetzt, eine wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werdende, historisch-dogmatische Bearbeitung gefehlt. Seydel gibt dieselbe nunmehr unter Benützung der Akten der Ministerien und des Staatsrates. In der Art und Weise der Verwertung des Materiales, soweit dasselbe überhaupt zur Veröffentlichung geeignet erscheint, sind dem Verf. von der königl. Staatsregierung Beschränkungen nicht auferlegt; die Anschauungen, welche er vertritt, stellen ausschliesslich seine persönliche Ueberzeugung dar. Das Werk ist auf 3 Bände berechnet. Der erschienene erste Band ist zunächst der geschichtlichen Einleitung gewidmet, welche in einem ersten Teile die staatsrechtlichen Verhältnisse Bayerns bis gegen Ende des 18. Jahrh. (1. der Landesherr und seine Rechte, 2. die Landstände, 3. Der Organismus der Rechtspflege und Verwaltung, 4. das Finanzwesen, 5. Justiz und Polizei, 6. die landesherrliche Gewalt und die katholische Kirche, 7. das Heerwesen) und in einem zweiten Teile die staatsrechtlichen Verhältnisse Bayerns von Ende des 18. Jahrh. bis zur Verfassungsurkunde von 1818 (1. äussere politische Entwickelung, 2. Verfassungsgeschichte, 3. der Organismus der Rechtspflege und Verwaltung, 4) das Finanzwesen, 5. Justiz und Verwaltung, 6. der Staat und die Religionsgesellschaften, 7. das Heerwesen) behandelt. Ausserdem enthält der Band die ersten zwei Bücher des Staats-R. und zwar das erste: der Herrscher (1. Natur und Inhalt der Staatsgewalt, 2. die Ehrenrechte des Königs, 3. die Vermögensrechte des Königs, 4. Erwerb und Verlust der Herrschergewalt, 5. das königl. Haus und die Familiengewalt des Königs, 6. die Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher, 7. das Verhältnis Bayerns zum Reiche), das zweite: die Gegenstände der Herrschaft (1. Von den Gegenständen der Herrschaft im allgemeinen, 2. die Staatsangehörigen, 3. die Gebietshoheit). Seydels grundlegende staatsrechtliche Auffassungen sind aus seinen früheren Schriften bekannt; sie haben hier eine erneute Darlegung in meisterhafter Durchführung gefunden. Bis in das kleinste Detail zeigt sich eine vollständige Beherrschung des massenhaften Stoffes. Das Werk hat neben dem hohen Werte vom theoretischen Standpunkte aus nicht minder eine eminente Bedeutung für die Praxis und wird auch für diese reiche Früchte liefern. v. Müller.

Deumer, H. Der rechtliche Anspruch Böhmen-Oesterreichs auf das königl. sächs. Markgrafentum Oberlausitz. Eine staatsrechtliche Deduktion unter Benutzung archivalischer Quellen. Leipzig, Liebeskind. 1884. VIII u. 78. S. 1 M. 50 Pf.

Bei der Abtretung der Markgraftümer Ober- und Niederlausitz an den Kurfürsten von Sachsen behielt sich die Krone Böhmen durch den Traditionsrezess vom 30./V. 1635 eine Reihe von Rechten an diesen Territorien vor, insbesondere Lehnsherrlichkeit über dieselben, ein Schutz-R. über die katholische Religion und namentlich über die katholischen geistlichen Korporationen in denselben, endlich ein Heimfalls- bezw. Wiedereinlösungs-R. Die Frage, ob, resp. inwieweit diese Rechte noch bestehen, ist Gegenstand langwierigen Streites zwischen der österr. und der sächs. Regierung geworden und auch in der Litteratur mehrfach erörtert (zuletzt in den Bearbeitungen des Staats-R. des Königr. Sachsen von Opitz und von Leuthold, s. o. S. 112). Der Verf. der vorliegenden Abhandlung sucht dieselbe nach rein juristischen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Für seine Arbeiten standen ihm die Akten des auswärtigen Ministeriums und des Hauptstaatsarchivs in Dresden zur Verfügung. — Entgegen der von der sächs. Regierung vertretenen Ansicht führt er aus, dass weder durch die Auflösung des früheren deutschen Reiches und die Gründung des Rheinbundes noch durch die Errichtung des deutschen Bundes die Lehnsqualität der sächs. Oberlausitz aufgehoben worden sei; hiefür macht er besonders Art. 18 der Wiener Kongressakte geltend, welche die Lehnsherrlichkeit Böhmen-Oesterreichs über die beiden Lausitzen als noch fortdauernd bezeichne und einen Verzicht auf dieselbe nur für die an Preussen zedierten Teile enthalte. Wohl aber ist diese Lehnsherrlichkeit nach des Verf.'s Ansicht später durch die sächs. Verfassungsurkunde v. 4./IX. 1831 beseitigt, indem die bisher nur durch Personalunion mit dem souveränen Königreich Sachsen verbundene Oberlausitz nunmehr ein integrierender Teil desselben geworden sei; die Berechtigung Sachsens zu dieser Inkorporation gründet er, im wesentlichen Anschluss an Jellineks Ausführungen über die clausula rebus sit stantibus, auf das in der geschichtlichen Entwickelung hervorgetretene Bedürfnis dagegen nimmt er an, dass nicht nur das kirchliche Schutz-R. Böhmens, sondern auch das Heimfalls-, resp. Wiedereinlösungs-R. desselben bei Aufhebung des Lehnsbandes bestehen geblieben sei; eine Bestätigung dieser Rechte findet er in dem zwischen der sächs. Re-

gierung und den Oberlausitzer Ständen geschlossenen, der sächs. Verf.-U. gleichstehenden Vertrage v. 17./XI. 1834. Durch die norddeutsche Bundesverfassung, bezw. deutsche Reichsverfassung, und durch die Anerkennung derselben von seiten Oesterreichs ist jedoch, wie er weiter darlegt, auch das österr. Heimfalls- bezw. Wiedereinlösungs-R. beseitigt, wenigstens soweit dadurch eine Reinkorporierung der Oberlausitz in das Königreich Böhmen herbeigeführt würde; nur die Ausübung der den deutschen Einzelstaaten noch verbliebenen Hoheitsrechte würde eventuell die Krone Böhmen für sich in der Oberlausitz beanspruchen können.

Die scharfsinnigen Deduktionen des Verf. nehmen, abgesehen von der Bedeutung des speziellen Gegenstandes, ein weitergehendes Interesse in Anspruch durch die Erörterung mehrerer Fragen von allgemeiner staatsrechtlicher Bedeutung. Hieher gehören insbesondere der Begriff der Souveränetät und ihre Unvereinbarkeit mit der Vasallität (S. 21 ff.); die Tragweite der verfassungsmässigen Sanktionierung der Unteilbarkeit eines Landes (S. 49 ff.); die rechtliche Zulässigkeit der Abtretung von Gebietsteilen eines deutschen Einzelstaats an einen fremden Staat (S. 70 ff.). Brie.

Bornhak, C. Geschichte des preuss. Verwaltungs-R. I. Bd. XIV 434 S. Berlin, Springer. 1884. 8 M.

Verf., in welchem man einen Schüler Gneist's erkennen kann, glaubt die Stetigkeit unseres R., welche in den sich unablässig einander ablösenden Verwaltungsnovellen der letzten Epoche verloren gegangen, könne nur durch eingehende Kenntnis der historischen Grundlagen unseres nationalen R. wiedergewonnen werden. Mittelpunkt und Vorbild eines künftigen gemeinen deutschen Verwaltungs-R. könne aber nur dasjenige Rechtssystem werden, welches das grösste Geltungsgebiet und die höchste Ausbildung erlangt hat. So rechtfertigt sich der Versuch einer kurzen Geschichte des preuss. Verwaltungs-R., deren I. Bd. vor liegt, und auf welche wir nach Abschluss eingehender zurückkommen werden.

Während der II. Bd. die Zeit von 1713—1808, der III. unser Jahrhundert behandeln soll, führt uns der erschienene Band die älteste Entwickelung in drei Perioden vor: 1134—1415; dann bis zur Errichtung des Geheimen Rates (1604) und bis zum Regierungsantritt Fr. Wilh. I. (1713). Zehn bis elf Kapitel schildern uns in jeder dieser Abteilungen die fürstliche Gewalt, die Dorf- und Stadtverwaltung, die Organisation der Zentral-

behörden und Provinzialverwaltung und sodann die auswärtige, die Kriegs-, Justiz-, Polizei-, Finanz-, Kirchen- und Schulverwaltung. Verwaltungs-R. ist also von dem Verf. in einem bedeutend weiteren Sinne genommen, als z. B. von E. Löning (C.Bl. oben III, 412). Verf. hat eine vollständige, übersichtlich geordnete, im ganzen trockene Zusammenstellung des Quellenmaterials, welches, wenn auch gedruckt, doch nicht allgemein zugänglich, gegeben — an einzelnen Stellen finden sich klare Zusammenfassungen gewonnener Ergebnisse und Versuche, den Entwickelungsgang innerlich zu erfassen. Das Werk füllt eine Lücke in der verwaltungsrechtlichen Litteratur aus und ist das erste Zeichen einer tieferen Erforschung des gesamten preuss. Verwaltungs-R.

v. Kirchenheim.

Rohr, v. Das Unfallversicherungsgesetz v. 6./VII. 1884. Berlin, Siemenroth. 1884. IX u. 144 S.

Textausgabe mit präzis gefasster Uebersicht der Grundzüge des Gesetzes (S. 1—22), fortlaufenden Anmerkungen und Verweisungen, sowie einem Anhange, welcher die Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts und sämtlicher Bundesstaaten wiedergibt. Register von ca. 450 Nummern.

Leuthold.

Häpe, G. Das Krankenversicherungs-R. nach dem Reichsgesetze v. 15./VI. 1883. Leipzig, Roschberg. 1885. VII u. 116 S. 3 M.

Eine systematische Verarbeitung des neuen Rechtsstoffs zu bieten, welchen das in zahlreichen Textausgaben und Kommentaren (s. die Litteraturübersicht S. 15 f.) für das praktische Bedürfnis abgehandelte, erste grosse Sozialgesetz des Reichs enthält, war eine ebenso interessante als wegen der Eigenartigkeit des Gesetzes schwierige Aufgabe. Das Krankenversicherungsgesetz gehört zu den aus öffentlichen und privatrechtlichen Elementen gemischten Rechtsnormen (S. 19). Denn neben der Verpflichtung der Gemeinden gegenüber dem Staate zur Errichtung von Ortskrankenkassen (§. 17), bezw. zur Einführung der Gemeindekrankenversicherung (§§. 4, 9), neben der Verpflichtung gewisser Arbeitgeber gegenüber dem Staate, eine Betriebs- oder Baukrankenkasse zu errichten (§§. 60, 61, 69) und zahlreichen anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gehen die Rechte des Versicherten gegen die organisierte Krankenkasse auf Aufnahme und Unterstützung (§§. 20, 64), die Regressansprüche der Kassen

gegen etwaige gesetzlich entschädigungspflichtige Private u. a. zweifellos privatrechtliche Verhältnisse einher. Wenn nun ein Rechtsverhältnis entweder unmittelbar einem Gesetze oder einem Rechtsgeschäfte, z. B. einem Vertrage seine Entstehung verdanken kann und speziell im Privat-R. die Entstehung von Rechtsverhältnissen durch Vertrag wissenschaftlich und praktisch in den Vordergrund tritt, so liegt die Versuchung nahe, auch die neuen, zum Teil privatrechtlichen Rechtsverhältnisse des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Vertrags-R. heraus zu konstruieren. Der Verf. ist dieser Spur gefolgt. Er erblickt in dem Verhältnisse des Versicherten zur Orts- u. s. w. Krankenkasse einen Fall des Versicherungsvertrags, dessen Eingehung, Wirkungen, Endigung und Schutz er S. 80 ff. an der Hand des Gesetzes eingehend untersucht; er behandelt (S. 20 ff.) den Versicherungsnehmer und den Versicherungsgeber unseres Gesetzes als „Kontrahenten des Versicherungsvertrags". Er findet (S. 19) Analogien für seine Auffassung in den pactis de contrahendo des Zivil-R. und bezieht sich (S. 20) darauf, dass auch im öffentlichen R. obligationes ad contrahendum ungemein häufig seien. Ja er schreckt nicht zurück vor der Annahme einer öffentlich-rechtlichen „Verbindlichkeit zur auftraglosen Geschäftsführung", welche dem zur Einzahlung der Beiträge für den Versicherten an die Kasse verbundenen Prinzipale obliege (S. 83). Freilich ist die, wir möchten sagen, Freude der theoretischen Konstruktion eine weit grössere, wenn es vergönnt ist, in einem frisch entstandenen Rechtsgebilde eine neue Anwendung der für juristisch geschulte Denkkraft interessantesten, ewig jungen Rechtsfigur, nämlich der Vertragsform, zu erblicken, als wenn das Ergebnis lediglich auf die Darstellung eines neuen, „unmittelbar auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Rechtsverhältnisses", des blassen „Versicherungsverhältnisses" hinausläuft. Allein nötigt nicht doch der Inhalt des Gesetzes zu letzterer Auffassung? Erfordert das Gesetz etwa zum Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses wie beim Vertrage duorum in idem placitum consensum? — In den reichhaltigen Anmerkungen hat der Verf. besonders eingehend des sächs. R. gedacht, einschliesslich des bemerkenswerten Gesetzes v. 2./IV. 1884, durch welches im Anschlusse an die Grundsätze der Reichssozialgesetzgebung die Knappschaftskassen des Bergbaues eine neue Ordnung — prinzipielle Trennung der Kranken- und Invalidenkassen — erhalten haben.

Leuthold.

Brüning, H. Die preussische Verwaltungsgesetzgebung für die Provinz Hannover nebst den hannoverschen Gemeindeverfassungsgesetzen. Hannover, Meyer. XVI. 508 S. Geb. 7 M.

Am 1. April 1885 wird in der Provinz Hannover die neue Verwaltungsgesetzgebung in Kraft treten. Die Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung, über die Zuständigkeit und über das Oberverwaltungsgericht werden dann unverändert auch für dieses Gebiet Geltung haben, während die Provinzialordnung etwas modifiziert, die Kreisordnung als selbständiges Gesetz (v. 6./V. 1884) erlassen ist. Die Abweichungen dieser letzteren von der altländischen Kreisordnung sind nicht unerhebliche, sie beziehen sich vor allem auf das Institut der Amtsvorsteher, die Verhältnisse einzelner Städte unter 25 000 Einwohner, auf die Verteilung der Wegelasten, die Zusammensetzung des Kreistages.

Das vorliegende Werk von B. (Bürgermeister in Osnabrück Berichterstatter f. d. Verw.-Ges. im Herrenhause) ist ein Kodex dieses neuen Verwaltungs-R. für Hannover: es ist eine Nachbildung und eine Ergänzung des kleinen Brauchitsch (IV. S. 175). Neben den neuen Gesetzen und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, Gesetzen vom 30./VII. und 1./VIII. 1883, Kreis- und Provinzialordnung und Dotationsgesetzen gibt es auch die hannoverschen Gemeindeverfassungsgesetze (Städteordnung, Landgemeindeordnung etc.) und die Bestimmungen über die Kommunalsteuer (nebst dem vorliegenden Entwurf). Eine eingehende Kommentierung ist zwar nicht geboten, doch sind stets Parallelstellen u. s. w. angeführt, auch bei den einzelnen Bestimmungen geprüft, inwieweit sie durch die neuen Gesetze beeinflusst sind. Ueberall ist versucht die wesentlichen Worte in den einzelnen Paragraphen zur Erleichterung der Auffindung durch Sperrdruck hervorzuheben. Von S. 391 ab finden wir Instruktionen, Formulare, die übliche Zuständigkeitstabelle und ein Sachregister.

v. Kirchenheim.

VII. Hilfswissenschaften.

Lombroso, C. L'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza e alle discipline carcerarie. 3. Aufl. mit 17 Tafeln. Bd. I. (Ser. 1 der „Biblioteca antropologica-giuridica“). Turin, Bocca. XXXV u. 610 S. 15 Lire.

Die erste Auflage dieses Werkes (1876), welches den Hauptanstoss zur Bildung der neuen „anthropologischen Kriminalistenschule“ in Italien (vgl. III, S. 52) gegeben hat, umfasste 250, die zweite (1878) 740 Seiten. Der vorliegende I. Band ist 610 Seiten stark und behandelt nur die Verbrechernaturen, während der II. die Gelegenheitsverbrecher darstellen, der III. gerichtlich-medicinische Erfahrungen mitteilen wird. Aber nicht nur der Umfang des Werkes ist gewachsen: auch die systematische Verteilung des Stoffes und die Anordnung des thatsächlichen Beweismaterials ist eine erheblich verbesserte.

Einer Vorrede, in welcher Verf. die zahlreichen gegen seine Schule gerichteten Angriffe energisch zurückweist, folgt der I. Teil „embriologia del delitto“; hier wird das Verbrechen in der Tierwelt (vgl. C.Bl. Bd. II, S. 24), bei den wilden Völkern, bei den Kindern betrachtet. (Die „pazzia morale“ wird hier von L. der angeborenen Neigung zum Delikt gleichgestellt.) Teil II enthält die pathologische Anatomie und Anthropometrie des Verbrechers. Hier werden die von L. und anderen (Benedikt, Knecht, Mendel) gemachten Beobachtungen zusammengestellt und zu einer Darstellung der Anomalien in Bezug auf Schädelbildung, Hirn, Grösse etc. der Verbrecher verbunden. Folgen drei Kapitel über die Physiognomie der Verbrecher unter Benutzung der Verbrecheralbums der Berliner, Schweizer und amerikan. Polizei. Der III. Teil ist die Biologie und Physiologie der Verbrechernaturen. Während in den ersten Kapiteln hier manches Neue über die Tätowierungen, die Sensibilität und die physiologischen Eigentümlichkeiten mitgeteilt wird, sind die psychologischen Kapitel im ganzen unverändert; nur das Kapitel über die Gaunersprache ist sehr erweitert.

Die Schlusskapitel suchen die Identität von „pazzia morale“ und angeborener Neigung zum Verbrechen zu beweisen und fassen die wesentlichsten Ergebnisse zusammen: bisher hatte

die Kriminalanthropologie dargethan, der Verbrecher sei ein anomaler Mensch, jetzt füge sie hinzu, er sei ein Kranker: keineswegs ist aber dadurch die Notwendigkeit, und mithin das R. der Gesellschaft, sich gegen verbrecherische Angriffe zu schützen, ausgeschlossen. Dieses R. wird auch von der Schule L.'s aufrechterhalten, aber auf die positiven Ergebnisse der Anthropologie gestützt. Ferri.

B. Zeitschriftenüberschau.

Nouvelle Revue historique. VIII. 5. Villequez, la faculté accordée à l'héritier de revenir sur sa renonciation. Prou, les coutumes de Lorris.

Archiv f. d. zivilistische Praxis. LXVII. 2. Bähr, über d. Verträge zu Gunsten Dritter u. über d. Schuldübernahme. Rudolph, accessorische oder selbständige Hypothek. Schwemann, Lex 13, §. 2 Dig. de pign. (XX, 1). Stegemann, das pactum de non cedendo.

Archiv f. Handels- u. Wechsel-R. XLVI. 1. Achilles Renaud †. Gareis, Heinrich Thöl. Ludewig, unter welchen Voraussetzungen sind die auswärtigen Geschäftsstellen der Versicherungsgesellschaften als Zweigniederlassungen der letzteren im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen? Renaud †, zur Lehre von Protesterhebung mangels Zahlung. Köhne, Beiträge zur Lehre von dem Lebensversicherungsvertrage.

Oesterr. Centralblatt. II. 10. Tezner, R. d. Eisenbahnunternehmungen an den in d. Eisenbahnbuch gehörigen Grundstücken.

Jurist. Blätter. XIII. 42. Jacques, Verfahren vor d. Verwaltungsgerichtshofe. 43. 45. Zwangsveräusserung unbewegl. Güter. 44. Jacques, eine Entscheidung d. Verwaltungsgerichtshofes (betr. israel. Kultusabgaben).

Oesterr. Gerichtsztg. XXXI. 71. Swoboda, Beweislast beim Kaufe nach Probe. 73—75. Pitreich, Gegenbeweis aus dem Reifegrade d. Kindes gegen die Präsumtion unehelicher Vaterschaft. 76—79. Glaser, Verhältnisse d. Urteils zur Strafklage.

Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. XII. 1. Kohler, d. Signieren als Besitzergreifungsakt. Heyssler (1), Lehre v. Beweise. Stoerk, z. Methodik d. öffentl. R. Lemayer, Reform d. Verfahrens in administrativen Rechtssachen.

Law Magazine and Review. CCLIII. 8. Westlake, domicile at a chinese treaty port. Rattigan, the recent literature of roman law in England. Robertson, the jurisdiction of ecclesiastical courts in England. Wreck legislation. Sherston Baker, the recent conference and the law of liquidation.

Rechtsgeleerd Magazijn. III. 6. Tonckens, zoogenaam de beginselen van beklemrecht. Kappejne-v. Copello, fragm. Vaticana de interdictis. Dramard, travaux législatifs des Chambres françaises.

Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving. X. 2. v. Duijl, het gevangeniswezen in Baden. Schwartz, eenige opmerkingen over de „Responsa Prudentium". Neeb, de belegging van het vermogen der minderjarigen door hunne voogden.

Themis. XLV. 3. Polak Daniëls, het advies der Arrondissements-Rechtbank over de aanvragen tot uitlevering. Schaap, art. 76 en art. 79 W. v. B. R. Bijdrage tot de leer van het verstek. v. d. Biesen, beschouwingen over het wettelijk erfdeel. d'Aulnis, de legitieme portie. Samot, is wettelijke regeling van het bedrijf der levensverzekering wenschelijk? Zoo ja, in welke richting en op welke grondslagen? Pols, de vereenvoudiging onzer strafrechtspleging en art. 156 der grondwet. de Pinto, een en ander over het ontwerp van wet, houdende bepalingen regelende het in werking treden van het Wetb. van Strafrecht enz. 4. Bake, het recht aan gratie en de ministeriëele verantwoordelijkheid. Sutro, eenige opmerkingen over samonloop bij verbintenissen en zakelijke rechten. Everts, worden door een aan een koopcontract toegevoegd beding, zelfs wanneer dit geen zakelijk recht betreft, ook latere koopers gebonden? Simons, het schuldbegrip bij overtredingen.

Revue des Sociétés. (Vavasseur.) Octobre. (Marchal, Billard & Comp.) Bulletin: Les arrêts de mort. Revue des sociétés nécropole. Seconde incarnation de Tartufe. Une comédie à faire. La Pantographie voltaique et le Rosier de Marie. Le marque politique et religieux. Prospectus menteurs et fauxbilans. Casse-con. Jurisprudence. Bibliographie. Questions financières. L'émission du crédit foncier (Neymarck).

Journal des Sociétés civiles et commerciales. (Ledru et Worms.) Septembre 1884. (Larose et Forcel.) Jurisprudence. Bulletin: Constitutions de Sociétés du 1ier au 31 Juillet 1884. Octobre. Jurisprudence. Bulletin. Législation. Loi du 21 Mars rélative à la création des syndicats professionels. Constitutions de sociétés du 1 Août au 30. Sept. 1884.

Journal des Faillites. (Larose et Forcel.) Octobre. Jurisprudence. Correspondance. Tableau des Faillites publiées jusqu'au 15 Sept. 1884.

Revue générale du droit etc. (Septembre-Octobre.) Lacanal, de la forme des actes dans le droit international privé. Peissier, la réforme du droit civil au Japon. Soldan, l'état de la criminalité et l'impuissance de l'action répressive en Italie. Weiss et Louis-Lucas, le droit de l'extradition appliqué aux délits politiques. Variétés et mélanges. Revue de la Jurisprudence. Travaux des académies et des sociétés savantes. Revue des Périodiques. Bibliographie.

Recueil périodique des Assurances. (Ernest Thorin.) Octobre. Jurisprudence. Assurances contre l'incendie; contre les pertes commerciales sur la vie; contre les accidents; contre la grêle; maritimes.

Revue judiciaire. I. 9 ff. Des projets de réforme de l. cons. Vandase en matière d'impôts directs.

Archivio giuridico. XXXIII. 3 u. 4. Brugi, s. servitù prediali. Pisanelli-Codacci, le azioni populari. Picinelli, fr. 28 D. VIII 2 fr. 2 D. VIII 4. Polacco, l'obbligo della restituzione di frutti nella garantia per evizione. Lordi, l. condizione di celibato o di vedovanza nelle dispozioni di ultima volanta Cog-

liolo, lettera (Antwort auf die Kritik Scialojas über Cogliolo, exc. r. jud. in d. Riv. crit. III, 9).

Rassegna di diritto comm. ital. e stran. II. 1. Pierantoni, la capacità delle persone giuridiche straniere in Italia. Pagani, il contratto d'assicurazione sulla vita nel nuovo Cod. di comm. ital. Bolaffio, dell'azione cambiaria contro il datore d'avallo per l'accettante. 2. Franchi, il contratto d'assicurazione sulla vita è un contratto aleatorio? Bolaffio, un caso di conflitto tra la giurisdizione commerciale e quella penale in materia di fallimento.

Δικηγορικος συλλογος Αθηνων. I. 8. Μομφερρατος, ἐπὶ τ. Μακεδονιανείου δόγματος. Τυπαλδος, αἱ ἀμφιβολίαι τοῦ Αρειοπάγου.

Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. IV. 4. Mittelstädt, Kulturgeschichte u. Kriminalstatistik (Polemik gegen die oben III, 248 besprochene Schrift v. Starke). Ω. Σ., d. Verbrecherwelt in Berlin (Prozess Dickhoff). Schwarze, Rechtskraft d. Strafurteils. Stenglein, Begünstigung u. Beihilfe z. Selbstbefreiung. Harburger, Bestrafung d. Konkubinats.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin u. Sanitätspolizei. XXXV. 6. Kerschensteiner, P. Zachias 1584—1659. Landgraf, ein Simulant v. Gericht.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 16. Oktober bis 9. November 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Baron, J., Pandekten. 5. Aufl. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1885. XX u. 765 S. 13 M. 20 Pf.; geb. 15 M. 29 Pf.

Beer, M., üb. d. Ersitzbarkeit v. Erzeugnissen gestohlener Sachen nach r. R. (Inaugural-Dissertation.) Leipzig, Rossberg. V u. 59 S. 1 M. 60 Pf.

Börsensteuer, die. Von einem Juristen. Berlin, Heinicke. 28 S. 30 Pf.

Brinz, A., Lehrbuch d. Pandekten. 1. Bd. 1. Lfg. 3., durchgeseh. Aufl. Erlangen, Deichert. IV u. 238 S. 3 M.

*Bunsen, Fr., das gesetzliche Pfand- u. Zurückbehaltungs-R. d. Verpächters u. Vermieters nach Reichs- u. mecklenburg. Landes-R. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den einstweiligen Verfügungen. (Z.Pr.O. §. 819.) Rostock, Werther. VII u. 48 S. 1 M. 20 Pf.

*Beck, K., Grundriss d. allg. Kirchen-R. Tübingen, Osiander. XIII u. 170 S. 2 M. 80 Pf.

*Borch, L. v. d., Rechtsverhältnisse d. Besitzer d. Grafschaft Haag. 63 S. — Das höchste Wergeld im Frankenreiche. 86 S. — Die gesetzl. Eigenschaften d. deutschröm. Königs u. seiner Wähler. 54 S. — Das litterar. Centralblatt u. Harnaks Kurfürstenkollegium. 23 S. Innsbruck, Rauch.

*Canstein, Kompendium d. österr. Zivilprozess-R., unter besonderer Berücksichtigung d. Rechtsprechung d. obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 1. Hälfte. (Kompendium d. österr. R., 2. Bd.) Berlin, Heymann. VIII u. 264 S. geb. 6 M.

*Dahn, F., Bausteine. Gesamm. kl. Schriften. 5. Reihe: 1. Schicht. Völkerrechtliche u. staatsrechtliche Studien. Berlin, Janke. VII u. 396 S. 7 M. 2. Schicht. Privatrechtl. Studien. 226 S.

Entwurf einer Kreisordnung f. d. Prov. Hessen-Nassau. Wiesbaden, Moritz u. Münzel. 44 S. 30 Pf.

*Francke, G., Sammlung der bauernrechtlichen Entscheidungen des Oberappellations-, Appellations- u. jetzigen Oberlandes-Gerichts zu Celle aus d. J. 1860—1884. 2., durch d. Entscheidungen der letzten 5 Jahre verm. Aufl. Celle, Capaun-Karlowa. 1885. VIII u. 137 S. 3 M.

Festschrift zum 17. deutschen Juristentag am 11., 12. u. 13. Septbr. 1884 in Würzburg. Würzburg, Stuber. III u. 147 S. mit 1 chromolith. Plan u. 1 Photogr.-Imitation. 2 M. (Vgl. S. 55.)

*Frankel, O., die Bestimmungen des österr. R. gegen unehrbaren Wettbewerb (Concurrence déloyale). Wien, Manz. 64 S. 1 M.

*Franklin, O., die freien Herrn u. Grafen v. Zimmern. Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmerischen Chronik. Freiburg, Mohr. VII u. 173 S. 5 M.

Freund, R., das lübische eheliche Güter-R. in ältester Zeit. (Eine Habilitationsschrift.) Weimar, Böhlau. XI u. 98 S. 2 M. 40 Pf.

Fuchsberger, O., die Entscheidungen des deutschen Reichsoberhandels- u. Reichsgerichts in 1 Bde. 5. Bd.: Seehandels-R. Enth. sämtl. Entscheid. d. R.O.H.- u. R.G. in ausführl. Darstellung u. systemat. Ordnung, mit doppelten Registern u. vollständigem Gesetzestext. Giessen, Roth. VI u. 409 S. 6 M. 50 Pf.

Haidinger, Selbstadvokat. 14. Aufl. 6.—16. (Schluss-) Lfg. Wien, Manz. 50 Pf.

*Handbuch d. öffentl. R. d. Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von Arntz, Aschehoug, Becker etc. hrsg. von H. Marquardsen. 1. Bd. Allgemeiner Teil. 2. Halbbd. 1. u. 2. Lfg. Freiburg, Mohr. 384 S. 11 M.

Inhalt: Allgemeines Verwaltungs-R. Bearb. v. O. v. Sarwey. Völker-R. Bearb. v. A. v. Bulmerincq.

Handbuch f. d. kgl. preuss. Hof u. Staat f. 1884/85 (geschlossen 25./IX. 1884). Berlin, Decker. 14 M.

*Hermann, die Ständegliederung bei d. alten Sachsen u. Angelsachsen. Breslau, Köbner. V und 148 S. 4 M.

Hue de Grais, Handbuch. 4. Aufl. (Vgl. C.Bl. Bd. I, S. 79.) Berlin, Springer. XII u. 496 S. 7 M.

Köhler, K., Kirchen-R. d. evangelischen Kirche d. Grossherzogtums Hessen. Darmstadt, Würtz. XVIII u. 488 S. 12 M.

*Lewis, W., das deutsche See-R. Ein Kommentar zum 5. Buch d. allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs u. zu den dasselbe ergänzenden Gesetzen. 2., verm. u. verb. Aufl. 2. Bd. Leipzig, Duncker u. Humblot. VIII u. 528 S. 10 M.

*Liszt, Fr. v., Lehrbuch d. deutschen Straf-R. (2. Aufl.) Berlin, Guttentag. 1884. XXIV u. 663 S. 10 M.

*Merkel, A., Juristische Enzyklopädie. 12°. Berlin u. Leipzig. Guttentag. 1885. XII u. 380 S. 4 M. 50 Pf.

*Meyer, G., Lehrb. d. Verwaltungs-R. (Vgl. C.Bl. Bd. II, S. 294.) II. Leipzig, Duncker u. Humblot. IX u. 395 S. 8 M., vollst. 20 M.

*Mitteis, L., die Lehre von d. Stellvertretung nach r. R. mit Berücksichtigung d. österr. R. Wien, Hölder. 1885. VIII u. 311 S. 7 M. 20 Pf.

Naef, N., das R. d. Liegenschaftsvollstreckung im Grossherzogtum Baden. Mit angehängtem Textabdruck d. einschläg. Rechtsnormen. Karlsruhe, Bielefeld. XL u. 238 S. 3 M. 20 Pf.; geb. 4 M.

Niendorff, O., das preuss. Miets-R. Handbuch f. Juristen, Hauswirte und Mieter. Berlin, Duncker. XI u. 245 S. 4 M.

Payer, F., neues R. in Württemberg, zur Orientierung für Nichtrechtsgelehrte im Auszug dargestellt. 3. umgearb. Aufl. Stuttgart, Schickhardt u. Ebner. XII u. 364 S. 3 M.; geb. 3 M. 50 Pf.

Quaritsch, Kompendium d. Straf-R. 5. Aufl. Berlin, Weber. IV u. 118 S. 3 M.

*Scheurl, Ch. G. A. v., weitere Beiträge zur Bearbeitung d. r. R. 1. Heft. A. u. d. T.: Teilbarkeit als Eigenschaft v. R. Erlangen, Deichert. 118 S. 2 M.

Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. XXV. u. XXVII. Leipzig, Duncker u. Humblot. 14 M. 80 Pf. (I—XXVII: 124 M. 20 Pf.)

Inhalt: XXV. Das Erb-R. u. d. Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. Ein sozialwirtschaftl. Beitrag zur Kritik u. Reform d. deutschen Erb-R. Von A. v. Miaskowski. 2. Abt. Das Familienfideikommiss, das landwirtschaftl. Erbgut u. das Anerben-R. VI u. 476 S. 10 M. (cplt. 17 M.). — XXVII. Agrarische Zustände in Frankreich u. England. Auf Grund der neueren Enquêten dargestellt von F. v. Reitzenstein u. E. Nasse. X u. 222 S. 4 M. 80 Pf.

Schultz u. Roth, gemeinverständl. Ratgeber über R. u. Pflichten d. Mieters etc. in Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hamburg. Kiel, Lipsius. 1 M.

*Stein, L. v., Verwaltungslehre. (VIII. Bd.) Bildungswesen. (Von d. Reformation bis z. 19. Jahrh.). Stuttgart, Cotta. XI u. 530 S. 10 M.

Steinbach, E., Kommentar zu den Gesetzen v. 16. März 1884 üb. die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, u. üb. die Abänderung einiger Bestimmungen d. Konkursordnung u. d. Exekutionsverfahrens. 2. Aufl. Wien, Manz. VI u. 178 S.

*Stenglein, Str.Pr.O. mit Kommentar. 1. Heft. Nördlingen, Beck. 1881. IV u. 304 S. 5 M.

Termin-Kalender, preuss., f. d. J. 1885. Red. im Bureau des Justizministeriums. 33. Jahrg. Mit einer (lith. u. kolor.) Karte d. Oberlandesger.-Bez. Celle. Zum Gebrauch f. Justizbeamte. Berlin, Decker. IV, 152 u. 334 S. 3 M.; durchsch. 3 M. 50 Pf.

*Vargha, J., das österr. Strafprozess-R. Systematisch dargestellt. (Kompendien d. österr. R., 1. Bd.) Berlin, Heymann. 1885. XII u. 399 S. 8 M.

Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse, nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Oktbr. 1875, R.G.B. ex 1876 Nr. 36 geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung. Zusammengestellt von A. v. Budwinski. 3. Heft. Jahrg. 1881—1882. Wien, Manz, III u. 124 S. à 2 M.

Weber, A. C., das Unfallversicherungsgesetz f. das Deutsche Reich vom 6. Juli 1884, nebst den von den Einzelstaaten erlassenen Kompetenzbestimmungen. In kurzgefasster systemat. Darstellung. Berlin, Guttentag. 90 S. 1 M. 50 Pf.

Mitteilungen des Vereins f. Chemnitzer Geschichte. IV. Jahrbuch f. 1882—83. Chemnitz, May. III u. 256 S. 3 M.

— aus dem Stadtarchiv von Köln, hrsg. v. K. Höhlbaum. 6. Heft. Köln, Du Mont-Schauberg. III u. 128 S. 3 M. 60 Pf.

Philippi, F., zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) u. Konrad IV. Mit Unterstützung d. Direktoriums d. kgl. preuss. Staatsarchive. Mit 12 Taf.

in Lichtdr. u. einem Anh. üb. B. F. 1114. München, Coppenrath. 1885. III u. 118 Sp. 10 M.

*Wussow, A. v., die Erhaltung d. Denkmäler in d. Kulturstaaten d. Gegenwart. (In amtl. Auftrage.) Bd. 1. VI u. 254 S. Bd. 2. (Anlage). 326 S. Berlin, Heymann.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Patentgesetzgebung v. Gareis etc. IV. Bd. Berlin. 1885. 5 M. (1—4. 18 M.)
Inhalt: Die Britischen Kolonien, die central- u. südamerik. Staaten, Grossbritannien, Luxemburg, Schweden, die Türkei u. Norwegen, mit einem alle 4 Abteilungen umfassenden Inhaltsverzeichnis. Hrsg. v. A. Werner. IX u. 336 S.

Zander, C., Handbuch enth. die sämtlichen Bestimmungen üb. die Verhältnisse der Juden im preuss. Staate. 2. durch Nachtrag verm. Aufl. Leipzig, Scholtze. 1885. XXII, 124 u. Nachtr. 13 S. 2 M. 40 Pf.

Str.G.B. 11. Aufl. Berlin, Burmester. 50 Pf.

H.G.B. (Siegeth). Leipzig, Verlagsinstitut. 2 M. 50 Pf. — Leipzig, Rossberg. 2 M. 60 Pf.

Aktiengesetz. Bonn, Weber. 30 Pf. — (Makower). Berlin, Guttentag. 1 M. 50 Pf.

Krankenversicherungsgesetz. (v. Woedtke). 2. Aufl. Berlin, Guttentag. 2 M. — (Reger). 3. Aufl. Ansbach, Brügel. 2 M.

Städteordnung f. d. alten Provinzen etc. (Steffenhagen). 6. Aufl. Demmin, Frantz. 80 Pf.

Kohli, P., Sammlung d. preuss. Forst- u. Jagdgesetze vom J. 1806 bis auf die neueste Zeit, mit Erläuterungen hrsg. Berlin, Springer. XII u. 338 S. 3 M. 60 Pf.

Sammlung von Polzeivorschriften f. Stettin. (Nassius.) 2. Aufl. Stettin, Dannenberg. VIII u. 1033 S. 22 M. 50 Pf.

Sachsen. Baupolizei-R. (Leuthold). 4. Aufl. Leipzig, Rossberg. VI u. 208 S. 2 M. 50 Pf.

Wahl, R., kgl. sächs. Gesetze üb. die Erbschaftssteuer u. den Urkundenstempel vom 13. Novbr. 1876, nebst den dazu gehörigen Ausführungs Verordnungen u. den Gesetzen vom 3. Juni 1879 u. vom 9. März 1880. Unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen mit Erläuterungen hrsg. Mit einer ausführlichen Berechnungstabelle u. 2 Sachregistern. 3., unter Benutzung präjudizieller Entscheidungen d. kgl. Finanzministeriums verm. u. verb. Aufl. Leipzig, Rossberg. 1885. XII u. 218 S. 2 M. 70 Pf.

Oesterreich. Gesetze. Handausgabe. 1. Heft (Vereinsgesetz). Staatsdruckerei. 48 Pf. 70. u. 75. Heft. 1 M. 20 Pf. — Gesetze für die Gensdarmerie. 40 Pf. — 12. Bd. (Gebührengesetze). 9. Aufl. 5 M. — 18. Bd. (Grundbuch-R.). 3. Aufl. Wien, Manz. 4 M. 40 Pf. — Verfachbuch in Tirol. (Lecher). Innsbruck, Wagner. 2 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Bekrompenheid of bwade trouw? Bydrage tot de kennis van de tegenwoordige positie en de vooruitzichten van den Oost-Indischen ambtenoor door Justus. Nymwegen.

Bemmelen, M. P. van, Vertoening en hertiening. Een politisch programme. I. II. III. Leiden, Brill.
Sehr interessant.
Berg, N. P. van den, the money market and paper currency of British India. Batavia.
Blok, P. J., Leidsche Rechtsbronnen uit de Middeleeuwen. 'sGravenhage.
Houten, S. van, ontwerp van wet tot hersiening der Grondwet, by de Staaten General aanhangig gemaakt. Haarlem.
*Nederlandsche Rechtslitteratur. II. 4—5. (Teil II, E bis H ist vollendet, vgl. oben III. S. 385.)
Ons belastingstelsel, getoetst van de eischen van vryheid, recht en billikheid door Bataons. Hoogevem.
Riest, C. H. F., de particuliere landery ën en het erfpachtsrecht. Batavia.
Staatkundig en staathuishandkundig jaarboekje voor 1884.
Tornemende ormoede der arbeiders door eene stem uit het volk. Amsterdam.
Waalkens, W. C., sets oon den inoloed van het faillissement op het recht om ontbinding van wederkeerige ovenenkomsten te vorderen. (Akad. Inaug.-Diss.) Groningen 1884.
Ysselsteyn, N. J. van, aanteekeningen op het wetboek van strafregt. Deel 2. Bundel 9. 1883.
Zuid-Afrikaansche Republik. Officieele bescheiden. Amsterdam.

Digby, Ed., introduction to the History of the Law of Real Property, with Original Authorities. 3rd ed. 410 S. Frowde. 10 sh. 6 p.
Fowler, J. C. and Lewis, D., Law of Collieries: A Handbook of the Law Relating to Colliers and Collieries. 4th ed. W. Maxwell. 7 sh. 6 p.
Howell, A., Naturalization and Nationality in Canada: Expatriation and Repatriation of British Subjects. Carswell and Co. 6 sh. 6 p.
Lane, R., Exchequer Reports. H. Sweet. 50 sh.
Lewis, Ed. N., a Manual (Canadian). Carswell and Co. 6 sh. 6 p.
Maclennan's Judicature Act (Canada). Carswell and Co. 37 sh. 6 p.
Neville, H., the Game Laws of England, for Gamekeepers. New ed. Van Voorst. 2 sh. 6 p.
Patent Office. Decisions of the Commissioner of Patents for 1883. X u. 543 S. Washington.
Rover, D., a Treatise on the Law of Railways. 1618 S. Chicago. 73 sh. 6 p.
Redman, J. H., a Concise Treatise on the Law of Arbitrations and Awards. 2nd ed. Butterworths. 18 sh.
Sprague, H. H., Women under the Law of Massachusetts: Their Rights, Privileges, and Disabilitie. 70 S. Boston.
Stutfield, G. H., the Law Relating to Betting, Time Bargains, and Gaming. 184 S. Waterlow. 6 sh.
Wharton, F., a Treatise on the Law of Evidence in Criminal Issues. 9th ed. XI u. 896 S. Philadelphia. 38 sh.

Badon Pascal, répetoire des assurances contre l'incendie; sur la vie; les accidents; la grêle etc. de 1873 à 1884. Paris, Marescq. 10 fr.
Chaufton, A., les assurances, leur passé, leur présent, leur avenir, études théoriques et pratiques. Tome I. 817 S. Paris, Marescq. 1884. 12 fr.

Liber Pontificalis, texte, introduction et commentaires, par L. Duchesne. gr. 4°. 1 fasc. Thorin. 18 fr.
*Lorimer, J., principes de droit international, trad. p. E. Nys. XIX u. 371 S. Bruxelles, Muquardt. 1885.
Rambaud, P., du placement des capitaux et valeurs de bourse. 2 vol. Paris, Thorin. 1884. 16 fr.

*Levi, E., la convenzione di Berna. 85 S. Turin, Unione. 2 l.

*Urbanič, F., mjenbeni zakon. (Die Wechselordnung. Kommentar z. Ges. XXVII v. 1876 mit Berücks. d. deutschen W.O. etc.) 1. Lfg. S. 1—160. Agram, Hartmann.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band. | Januar 1885. | **Nr. 4.**

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Schulte, F. v. Karl Friedrich Eichhorn. Sein Leben und Wirken nach seinen Aufzeichnungen, Briefen, Mitteilungen von Angehörigen, Schriften. Mit vielen ungedruckten Briefen von Eichhorn und an Eichhorn. Stuttgart, Enke. 1884. VIII u. 255 S. 8 M.

Das Leben und die wissenschaftlichen Leistungen K. F. Eichhorns, des „Vaters der deutschen Rechtsgeschichte", waren bisher schon Gegenstand vielfacher und teilweise sehr ansprechender Darstellung (die betreffenden Schriften und Aufsätze verzeichnet Sch. S. IV u. S. 102 in der Note, C.Bl. I, 163, 243). Eine eingehende Biographie des hochverdienten Mannes fehlte aber noch und konnte mit Aussicht auf Erfolg erst unternommen werden, als, bald nach der Feier des hundertjährigen Geburtstags Eichhorns, die von ihm hinterlassenen Papiere und Briefschaften wieder aufgefunden waren. Wesentlich auf Grundlage dieses von Eichhorns Enkel, Amtsrichter Eichhorn in Lennep, dargebotenen höchst wertvollen Materials hat v. Sch. die Bearbeitung des vorliegenden ausführlicheren Lebensbildes unternommen. An die Schilderung des äusserlich nicht sehr bewegten Lebenslaufes hat er eine warme und treffende Charakteristik der Persönlichkeit und der schriftstellerischen Wirksamkeit Eichhorns angeschlossen; insbesondere sind hier auch die Leistungen desselben auf dem Gebiete des Kirchen-R. voll gewürdigt. Die Briefe und Dokumente, auf welche sich Sch.'s Darstellung stützt, sind zum kleineren Teile derselben eingefügt, grösstenteils in den

Beilagen abgedruckt. Die letzteren enthalten ausserdem ein Verzeichnis der von Eichhorn gehaltenen Vorlesungen mit Angabe der Zahl der Zuhörer, eine Zusammenstellung der Namen der bekannteren Zuhörer, endlich ein Verzeichnis der litterarischen Arbeiten Eichhorns, sowie der von demselben erstatteten (meist noch ungedruckten) Gutachten.

Dem Bilde Eichhorns, wie es in der Erinnerung der Nachwelt lebte, sind durch die Mitteilungen Sch.'s zahlreiche ergänzende Züge hinzugetreten, welche nur die dankbare Verehrung gegenüber dem nicht minder im Leben als in der Wissenschaft ausgezeichneten, echt deutschen Manne zu erhöhen vermögen. Charakteristisch für sein gerechtes, ungeachtet des konservativen Grundzugs seiner Denkungsart auch die Missgriffe der Regierungen nicht schonendes Urteil ist insbesondere das politische „Glaubensbekenntnis", welches er nach der Julirevolution seinem Freunde Savigny ablegte (S. 171 ff.). Ueber seine Stellung in religiöser Beziehung und zu den kirchenpolitischen Fragen hat er sich mit höchster Offenheit ausgesprochen in einem Schreiben an Schelling, durch welches er die Ernennung zum Mitgliede der Münchner Akademie der Wissenschaften ablehnte, weil er nicht mit Görres und Phillips zu gemeinschaftlichen Arbeiten sich verbinden könne (S. 226—27). Ein edler Stolz spricht sich aus in der Erklärung, als man auch ihn der Teilnahme an demagogischen Bestrebungen zu verdächtigen wagte (S. 137 ff.). Neben den eigenen Aeusserungen Eichhorns sind von hervorragender Bedeutung die an ihn gerichteten Briefe Savignys. Die schönste Anerkennung der wissenschaftlichen Verdienste Eichhorns enthalten die Freundesworte, welche ihm dieser im J. 1851 schrieb (S. 84). „Sie haben ohne einen Vorgänger im deutschen R. zuerst Bahn gebrochen, und dieser Wissenschaft ein ganz neues Leben zugeführt durch Rede und Schrift, dessen Schwingungen nicht nur noch jetzt fortdauern, sondern mit Gottes Hilfe auch erner zu neuen Entwickelungen des geistigen Lebens führen werden."

Brie.

Merkel, A. Juristische Enzyklopädie. Berlin u. Leipzig, J. Guttentag. 1885. XII u. 380 S. 8. 4 M. 50 Pf.

Das vorliegende Buch, in dem Charakter und Formate der in demselben Verlage erscheinenden Lehrbücher des deutschen Reichsrechts, behandelt seinen Stoff, möglichst unter Verzicht auf rechtshistorische und rein rechtsphilosophische Ausführungen, in zwei Hauptteilen.

Der erste, „die allgemeine Rechtslehre“, zerfällt in folgende Abschnitte: I. Das R. (S. 11—82). 1. Seine Merkmale (das R. als Lehre und Macht; sein Verhältnis zum Staate; sein Verhältnis zu Moral, Religion und Sitte). 2. Seine Einteilungen (a. mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Subjekte: R. verschiedener Staaten, jeder selbständigen rechtlichen Gemeinschaft u. s. w.; b. mit Rücksicht auf den Inhalt: öffentliches und Privat-R., ergänzendes und zwingendes, gebietendes und erlaubendes). 3. Seine Entstehung (Entstehungsformen des R.; Lehre von den Rechtsquellen; beteiligte Faktoren; die Allgemeingeschichte des R. II. Die Rechtsverhältnisse (S. 83—151). 1. Ihre Merkmale (im Allg.; das subjektive R.; Ausübung des subjektiven R.; die Rechtssubjekte). 2. Ihre Einteilungen (privatrechtliche und öffentlichrechtliche Verhältnisse und R.; absolute und relative R.; übertragbare und nicht übertragbare). 3. Ihre Entstehung (im allg.; Rechtsgeschäfte und Rechtsverletzungen; Gemeinsames und Besonderes; Merkmale und Arten; Rechtsfolgen). III. Die Anwendung des R. (Kollision der Gesetze; das richterliche Urteil und die Interpretation) und die Rechtswissenschaft (S. 152—176).

Der zweite Hauptteil gibt einen Ueberblick über „die juristischen Spezialwissenschaften“, als: A) das R. der staatlichen Gemeinschaft (S. 179—351). I. Das Staats-R. (im allg.; das deutsche Staats-R.); II. Das Privat-R. (im allg.; das deutsche Privat-R. hinsichtlich seiner Quellen; Sachen-R.; Obligationen-R.; Familien-R.; Erb-R.); III. Das Straf-R. (im allg.; die strafbaren Handlungen; die Bestrafung); IV. Das Prozess-R. (im allg.; Verhältnis von Zivilprozess und Strafprozess). B) Das Kirchen-R. (im allg.; inneres; äusseres). C) Das Völker-R. Bierling.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, hrsgb. von **Johow und Küntzel.** IV. Band. Berlin, Vahlen. 1884. (Vgl. III, 227.) 5 M.

Der vorliegende vierte Band der Entscheidungen hat die Einteilung, welche in den früheren Bänden eingeführt ist und sich als praktisch bewährt hat, beibehalten. Er gibt in der ersten Abteilung Entscheidungen, welche sich auf die Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit beziehen, und zwar nach den einzelnen Materien geordnet, in der zweiten Abteilung Urteile in Strafsachen und in einem Anhange Aussprüche des Kammergerichts in Standesregistersachen, sowie zwei Abhandlungen. Ausserdem enthält der Anhang einen Beschluss des Landgerichts zu Beuthen, der die Frage entscheidet, ob zur Eintragung der Zwangsvoll-

streckungskosten ein Festsetzungsbeschluss des Prozessrichters erforderlich ist. Die Entscheidung ist in einem den früheren in dem Jahrbuch publizierten Entscheidungen des Kammergerichts entgegengesetzten Sinne getroffen, und soll ihre Aufnahme in dem Anhang wohl nur andeuten, dass über die Frage die Akten noch nicht geschlossen erscheinen. Dass dem vorliegenden Bande ein ausführliches Sach- und Gesetzesregister beigefügt ist, vermehrt die praktische Brauchbarkeit desselben.

Das Buch enthält eine ganze Reihe von Aussprüchen des Kammergerichts, welche sich mit den interessantesten Rechtsfragen beschäftigen und sich durch Schärfe des Urteils und Klarheit der Argumentation auszeichnen. Wir verweisen beispielshalber auf S. 42, 54, 137, 139, 289, 307, 332. Wenn auch nicht überall den Ausführungen beizutreten sein dürfte, muss doch anerkannt werden, dass sie volle Beachtung verdienen. Neben ihnen haben freilich auch manche Entscheidungen Platz in dem Buche gefunden, die sich, wie man zu sagen pflegt, von selbst verstehen.

Schliesslich glauben wir noch auf die im Anhang befindliche Abhandlung des Amtsrichters Jastrow über die dienstrechtliche Stellung der preuss. Gerichtsassessoren aufmerksam machen zu sollen. Verf. beschäftigt sich in ziemlich ausführlicher Weise mit einer Materie, die vom Gesetz etwas stiefmütterlich behandelt ist und deshalb zu mannigfachen Kontroversen Anlass gibt. Zwar vermögen wir die vom Verf. gegebenen Lösungen derselben nicht überall anzuerkennen und sind z. B. der Ansicht, dass die Unhaltbarkeit seiner Annahmen sich in dem Satze zeigt, zu dem er S. 390 gelangt, es werde dem Disziplinarmittel seine Spitze abgebrochen, sobald eine nicht richterliche Behörde über die Berechtigung einer von einer richterlichen Behörde getroffenen Aufsichtsmassregel — und umgekehrt — entscheiden solle. Indessen bietet der Aufsatz manche zutreffenden Gedanken. Meves.

II. Rechtsgeschichte.

Leist, B. W. Gräko-italische Rechtsgeschichte. Jena, G. Fischer, 1884. XVIII u. 769 S. 16 M.

L. sucht die auf der alten Stammgemeinschaft der Griechen und Italiker beruhenden Zusammenhänge zwischen dem griech.

und dem r. R. nachzuweisen. Gewisse Organisationen und Rechtsbegriffe sind geradezu als aus einer Zeit herstammende zu bezeichnen, in welcher Griechen und Italiker noch nicht in den südeuropäischen Halbinseln die ihnen in historischer Zeit eigenen Sitze eingenommen hatten: „altes Stamm-R.“. Anderes ergibt sich als einer Zeit entsprossen, zu welcher beide Völker schon ihre getrennten Wohnsitze hatten, trägt aber doch noch eine gewisse nationale Gleichartigkeit deshalb in sich, weil die beiden stammverwandten Völker unter ähnlichen lokalen und klimatischen Verhältnissen bei der Gestaltung ihrer Einrichtungen in derselben Richtung vorwärts getrieben wurden: „stammverwandtes R.“. Verschieden von diesen beiden, den eigentlichen Gegenstand des vorliegenden Werks bildenden Rechtselementen ist dann diejenige Gemeinschaft zwischen Griechen und Römern, welche aus der Zeit ihres späteren lebendigen Verkehres mit einander und des grossen geistigen Uebergewichtes der Griechen über die Römer herrührt: „entlehntes R.“. Dieses letztere liegt an sich ausserhalb der Aufgabe L.'s.

L. ordnet seinen Stoff in drei Bücher. Die Grundlage aller Rechtsorganisation (öffentlichrechtlicher wie privatrechtlicher) bei den Ariern war die Geschlechterorganisation. Ihr widmet L. dementsprechend das erste Buch. (Abschn. I. Das γένος. II. Die potestas.) Γένος und potestas sind zwei Grundbegriffe des R., welche sich bis in das arische Urvolk hineinverfolgen lassen. Γένος bezeichnet von Anfang an die kognatische Beziehung. Die Stellung der Kinder zu ihren kognatischen Eltern erscheint im r. R. als Rechtsinstitut des obsequium. Dasselbe Institut findet sich auch im griech. R. Innerhalb des obsequium liegt als besonders wichtig hervortretende Pflicht die Bestattungspflicht (τὰ νομιζόμενα ποιεῖν, iusta facere). Diese Pflicht trifft die Kinder, Kindeskinder und Kindeskindeskinder. Es führt dies zur Annahme einer sakralen Verbindung zwischen den Ascendenten und Descendenten, sodann dazu, dass auch die Descendenten unter sich als sakralisch vereinigt aufgefasst werden, und so kommt man zu einem engeren, sakral von den übrigen Verwandten abgeschlossenen Familienkreise der Geschwister, Geschwisterkinder und Geschwisterkindeskinder (ἀγχιστεῖς, Sobrinenkreis, indische Sapindafamilie). Das Recht dieses Kognatenkreises sobrino tenus (ἐντὸς ἀνεψιαδῶν) wird eingehend erörtert. L. hebt dabei besonders hervor, dass die eigentliche Triebfeder zur Zusammenhaltung der Interessen der ἀγχιστεῖς im Erb-R. liege. Im lateinisch-röm. Volksstrange führte nun die Erstarkung des väter-

lichen Gewalt-R. dazu, das Erb-R. zu einem spezifisch agnatischen zu gestalten, und so musste denn aus dem Sobrinenkreise die losere Vereinigung werden, wie sie sich im r. R. findet.

In dem zweiten Abschnitte über die potestas kommt L. zu dem Resultat, dass die röm. und griech. väterliche Gewalt auf denselben alten Stammansichten beruhen. Die bedeutende Divergenz zwischen beiden in den historischen Zeiten erklärt er daraus, dass bei den Griechen der Rechtssatz des frühen Aufhörens, bei den Römern der des kontinuierlichen Fortbestehens der väterlichen Gewalt zur Geltung gelangt ist. In dem gesamten Bau der Familie bei den Griechen und Römern konstatiert L. Gleichartigkeit in dem Umfange, dass es als unzulässig erscheinen muss, so wie das bisher geschehen ist, die wissenschaftliche Untersuchung auf das r. R. allein, als auf ein isoliertes Rechtssystem, zu beschränken.

Abschnitt III beschäftigt sich mit der gentilicischen Organisation des Gemeinwesens.

Das zweite Buch betrifft die sakralen Institutionen der südeuropäischen Arier (Abschn. I. Rita, ratio, themis. II. Dharma, ritus, hosion. III. Vindicta und Erinnys). Es legt dar, wie die Griechen und Italiker auf der Basis eines gemeinsamen Götterglaubens zu gleichartigen Rechtsbegriffen, und dementsprechend auch vielfach gemeinsamen einzelnen sakralen Einrichtungen gekommen sind. Als besonders wichtig erscheint in dieser Hinsicht die gräko-italische Gemeinschaft der kriminalistischen Grundbegriffe.

Im dritten Buche (Imperium und weltlich-bürgerliches R.) zeigt L., wie sich in den griech. und ital. kleinstaatlichen civitates die Begriffe über die Rechts-O. hinsichtlich der internationalen, wie innerstaatlichen Beziehungen zu derjenigen Gestalt durchgearbeitet haben, welche uns in den historischen Zeiten entgegentritt. Der arische Grundbegriff des R. ist nicht der des Gewohnheits-R. gewesen. Als ältestes Rechtsmaterial findet L. vielmehr gewisse sakral gefestete Organisationen. Die Juden sind auf diesem sakralen Standpunkte stehen geblieben, ihr R. war stets und ist noch heutigen Tages „dharma". Bei den Griechen und Italikern findet sich zunächst eine Periode des, in mannigfachster Weise mit dem indischen zusammenhängenden, sakralen Rechtsbestandes. Das älteste R. der Griechen ist θέμις (ἱερὰ καὶ ὅσια), das der Italiker ratio und fas. Beide Völker haben sich aber von dieser älteren Rechtsauffassung freigemacht und, wenn auch in den späteren Zeiten noch viele und

wichtige sakrale Grundelemente erkennbar sind, so ist doch im grossen und ganzen der sakrale Standpunkt verlassen worden und hat dem Begriffe des weltlich-bürgerlichen R. (δίκαιον, ius) Platz gemacht. Pescatore.

Franklin, O. Die freien Herrn und Grafen v. Zimmern. Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmer'schen Chronik. Freiburg i. Br. und Tübingen, Mohr. 1884. 5 M.

Der Verf. unternimmt es, darzustellen, was die Zimmersche Chronik an rechtsgeschichtlichem Stoffe enthält. Ihr diesbezüglicher Wert sei nicht sehr hoch anzuschlagen; für Verfassungs- und Gesetzgebungsgeschichte sei nichts daraus zu gewinnen. Im Kap. II werden die Standesverhältnisse der Familie erörtert, wobei die prinzipielle Gleichstellung des Freiherrn mit dem Grafenstande scharf hervortritt, doch sei ersterer gesunken „seitmals auch kaufleut und ganz geringe leut ihres herkommens von den röm. Kaisern . . zu freiherrn sein gewürdiget worden.“ Reichhaltiger ist Kap. III (Ehe- u. Familien-R.), interessant die Nachrichten über den Ehevertrag und das ehel. Güter-R., namentlich über die Heimsteuer, welche in hochfreien Familien zugleich Erbabfindung war, über die Pflicht des Ehemanns zur Sicherstellung von Heimsteuer und Morgengabe und Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe durch den Tod. — Für das Erb-R. (Kap. IV) ist bezeichnend, dass im 14.—16. Jahrh. die Frauen des Geschlechts den Männern gleich erbberechtigt waren, doch regelmässig zum Erbverzicht veranlasst wurden, dessen Rechtsform näher beschrieben wird. Von den übrigen erbrechtlichen Materien ist hervorzuheben die anschauliche Schilderung des Gerichtsverfahrens bei Errichtung schriftlicher Testamente. Aus Kap. V (Gerichtswesen) verdient besondere Beachtung der Bericht über die Vehme, über das Verfahren bei einem Fall angeblichen Hochverrates, wodurch der Verfall des R. unter Kaiser Friedrich III. und Max I. drastisch illustriert wird, sowie die Mitteilungen aus der intimen Geschichte des Reichskammergerichtes. Nicht weniger interessant ist Kap. VI Straf-R., Rechtsaltertümer. Den Schluss des wertvollen Buches bilden zwei Anhänge, enthaltend Urkunden zum Familien- und Erb-R. Dargun.

Engelmann, J. Die Leibeigenschaft in Russland. Eine rechtshist. Studie. Leipzig, Duncker & Humblot. 1884. 375 S.

Die wesentlichen Züge der vom Verf. geschilderten Entwickelung der Leibeigenschaft in Russland sind folgende.

Bis zum Ende des 16. Jahrh. sass das Gros der Bevölkerung auf eigenem Grund und Boden. Freilich hatte dasselbe nur den Besitz. Das Eigentum hatten aber die Kirche und Bojaren als ein vom Fürsten formell anerkanntes, verliehenes oder bestätigtes R. (S. 8 ff.), die Fürsten selbst betrachteten sich als Eigentümer des gesamten Fürstentums. Schon die Mongolen nannten die Bauern Christen (Krestjane), welches Wort noch heute die allgemeine Bezeichnung für Bauern ist. Die auf eigenem Grund und Boden sitzenden Bauern hiessen aber Landleute (semjäne). Das Verhältnis zwischen Grundherrn und Bauern ruhte zwar rechtlich auf einem Vertrage, thatsächlich übte aber der erstere über den meistens ihm verschuldeten letzteren die Herrschaft aus (S. 19). Im übrigen hatte der Gutsbesitzer dem Gesetz nach keinerlei Macht über den Bauer. Unter Iwan dem Schrecklichen wird der indes misslingende Versuch gemacht, sämtliche Bauern eines Gebietes zu einer administrativen Gemeinde zusammenzuschliessen. Die Verantwortlichkeit der zu einer Gemeinde zusammengefügten sogen. schwarzen Bauern, d. h. der auf dem schwarzen, steuerbaren Lande sitzenden, für die Steuern des einzelnen bildet aber die erste Grundlage für die spätere Entwickelung des Gesamtbesitzes der Gemeinde im mittleren Russland, während dieselbe im Norden erst im 18. Jahrh. gegeben wird (S. 24 ff.). Durch die moskowitischen Grossfürsten und Zaren wird das freie Grundeigentum vernichtet oder beschränkt. Den Bauern verbleibt jedoch die Freizügigkeit (S. 29), bis durch Ukas vom 21./XI. 1597 der Gutsbesitzer das Recht erhält, die auf seinem Territorium angesiedelten Bauern nicht fortzulassen und die weggezogenen mit Weib und Kind, Hab und Gut zurückzufordern (S. 32 ff.). Schon der Ukas vom 21./XI. 1601 gestattete aber wieder eine, wenn auch beschränkte, Freizügigkeit (S. 43). Von Beginn der Regierung des Zaren Michael steht aber die Hörigkeit der Bauern fest (S. 50). Durch die Bestimmung, dass jeder Läufling, selbst seine Nachkommen, stets reklamiert und zurückgebracht werden könne, ist die Hörigkeit als durchgeführt zu betrachten. Durch das Gesetzbuch von 1649 wird aber die Leibeigenschaft fest begründet (S. 55). Das einzige Heil der Bauern lag im Entlaufen (S. 74), wenn sie auch seit 1658 dafür mit der Knute bestraft werden.

Peter der Grosse (S. 78 ff.) erachtet die Bauern als hörig im Interesse des Staates, damit weder sie noch das Land der Steuer sich entziehen. Freigelassene werden, wenn sie dazu tauglich sind, zu Soldaten genommen, untaugliche Sklaven er-

halten Sklavenbriefe, untaugliche Bauern Kontrakte. Haben aber Leibeigene in Städten und Flecken gelebt und Handel und Gewerbe betrieben, so werden sie zu den Städten angeschrieben und werden dadurch frei, wogegen Läuflinge den betreffenden Gutsherrn ausgeliefert werden. Die Regierung selbst bezeichnet die Bauern als Unterthanen des Gutsherrn und rechnet sie zu dessen Vermögen.

Im Jahr 1719 wird verordnet, Gutsbesitzer, welche ihre Bauern bedrücken oder misshandeln, unter Kuratel zu stellen. Im Norden Russlands, im alten nowgorodschen Gebiet der Dwina aber ist das schwarze Land noch Eigentum der Bauern und ist der Besitz des Grundes und Bodens noch ein vollkommen freier. Erst im Jahre 1722 wird damit begonnen, diese Verschiedenheit zu beseitigen. Ihre Freizügigkeit wird aufgehoben und der Ukas von 1723 befiehlt, dass die flüchtigen Bauern auf den Gütern bleiben sollen, auf welchen sie bisher gelebt hatten.

Der Staat übertrug dem Gutsbesitzer die Sorge und die Verantwortung für Steuern und Leistungen der Bauern, ja für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf seinem Gute. Wo Bauern sich gegen den Gutsherrn auflehnen, sollen sie auf Grund des Ukas vom 24./IV. 1713, nach Bestimmung des Gutsherrn, mit der Knute bestraft werden. In späteren Ukasen wird die Strafgewalt des Gutsherrn als bestehendes Recht anerkannt. Auch Privatpersonen klagen bei Verbrechen von Bauern beim Gutsherrn. Die Gutsherrn herrschen nunmehr absolut über ihre Bauern und treten der Regierung mit offener Gewalt gegenüber. Sie nehmen sich das Recht, ihre Leibeigenen zu verkaufen, was die Regierung genehmigte.

Unter Peter des Grossen Nachfolgern wird den Bauern ein Recht nach dem anderen entzogen. 1741 werden sie des Unterthaneneides entbunden, denn für sie verantwortet ihr die Regierung vertretender Herr. Gegen denselben haben sie kein Klagrecht auch bei Verletzungen. Im Ukas vom 13./XII. 1760 wurde den Gutsbesitzern gar das Recht eingeräumt, für „freche Vergehen“ Leibeigene den Behörden zur Ansiedelung in Sibirien zu übergeben (S. 117). Kinder werden jedem, der sie aufzieht, als Leibeigene zugeschrieben. Das Recht, Land und Leibeigene zu besitzen, wurde zum ausschliesslichen Privilegium des Adels. Durch den Ukas Peter III. vom 15./III. 1761 und durch den Ukas Katharina II. vom 17./I. 1765 erhielten die Gutsherrn das Recht, die Bauern zur Zwangsarbeit zu verurteilen. Ein Bauer, der sich bei einer Behörde beschwerte, wurde exempla-

risch bestraft. Die durch Männer wie Jakob Johann v. Sievers befürworteten Massregeln, der rechtlosen Lage der Bauern ein Ende zu machen, wurden nicht genehmigt. Die berühmte Instruktion der Kaiserin Katharina II. zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches enthielt zwar eine Reihe humaner Bestimmungen, indes auch die, dass, wann es im Interesse des Staates absolut notwendig sei, auch Menschen zu Sklaven gemacht werden könnten (Art. 253). 1773 wurde das Recht der Gutsherrn zur Verschickung ihrer Bauern nach Sibirien und zur Verurteilung derselben zur Zwangsarbeit suspendiert, indes noch unter Paul das erstere R. wiederholt ausgeübt.

Schon Katharina II. hatte das R. der Gutsherrn, die Bauern einzeln zu verkaufen, ausdrücklich als ein Privilegium des russ. Adels anerkannt (S. 142). Nur in der Theorie wurde die Leibeigenschaft kritisiert, verurteilt und gebrandmarkt, in der Praxis aber durch Ukas vom 3./V. 1783 in Kleinrussland sogar neu eingeführt (S. 148) und zwar wesentlich im Interesse rechtzeitiger und sicherer Einzahlung der Steuern. Ein Ukas Pauls vom 12./XII. 1796 verordnete für Neurussland: „jeder Bauer bleibe da, wo er angeschrieben ist.“ Derselbe Kaiser bestimmte jedoch auch am 5./IV. 1797, dass die Bauern am Sonntage nicht zur Arbeit gezwungen werden dürften und dass sie nur drei Tage in der Woche für den Gutsherrn zu arbeiten verpflichtet seien, die anderen drei aber ihre eigenen Felder bearbeiten könnten (S. 150). — Kaiser Alexander I. gab das R., Land mit Leibeigenen zu besitzen, allen Ständen frei durch Ukas vom 12./XII. 1801 (S. 163). Eine Verordnung vom 21./II. 1803 setzte den Inhalt eines etwaigen Vertrages fest und sollte darnach jeder Bauer einen bestimmten Landteil erhalten (S. 180). In dem unter Kaiser Nikolaus publizierten Reichsgesetzbuch (Swod) wurden die Beschränkungen der gutsherrlichen Gewalt zum erstenmal kodifiziert. Zwar wurde auch durch sie ein „Gehorsam ohne Widerrede“ gefordert, indes sollte derselbe sich nicht erstrecken auf ungesetzliche Anordnungen des Gutsherrn und wird dessen Strafgewalt beschränkt durch den Zusatz „ohne die Leibeigenen zu verstümmeln oder gar ihr Leben in Gefahr zu bringen“. Auch wird der Verkauf der Leibeigenen beschränkt durch das Verbot der Trennung von Familien. Ferner wird der Besitz von Leibeigenen nur erblichen Edelleuten gestattet. Erwerben aber andere Personen solche aus einer Erbschaft, so werden die Leibeigenen frei gegen Entschädigung durch die Regierung. Seit 1841 sollen aber überhaupt

Leibeigene nur von Gutsbesitzern erworben werden können (S. 214). Am 8./XI. 1847 wurde den Leibeigenen das R. verliehen, im Falle öffentlicher Versteigerung eines Gutes, wegen Schulden des Gutsherrn, als Käufer aufzutreten und dadurch frei und Grundeigentümer zu werden. Kaiser Nikolaus hat die Bauernfrage wiederholt angeregt und zur Beratung über dieselbe wiederholt Komitees errichtet, indes erwartete er die Initiative zu einer Aufhebung der Leibeigenschaft vom Adel und kam über einzelne Massregeln seine Regierungszeit nicht hinaus. So erhielten am 3./III. 1848 die Leibeigenen das R., Immobilien auf ihren eigenen Namen zu erwerben und wurde am 4./VII. 1853 die Prüfung der Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Leibeigenen, auf Grund des Gesetzes von 1803, angeordnet. Erst Alexander II. ergriff selbst die Initiative (S. 228 ff.). In Anbetracht des Entgegenkommens des polnischen Adels wurde zunächst beschlossen, mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in den westlichen Gouvernements zu beginnen und allmählich nach Osten vorzuschreiten. Zum 3./I. 1857 berief der Kaiser ein geheimes Komitee zur Beratung der in Bezug auf die Leibeigenschaft zu ergreifenden Massregeln unter seinem persönlichen Vorsitz (S. 247). Bei Eröffnung der Sitzungen erklärte er, dass ihn die Aufhebung der Leibeigenschaft vom Tage seiner Thronbesteigung an beschäftigt habe. Den offiziellen Ausgangspunkt für die Aufhebung der Leibeigenschaft bot aber das Reskript vom 20./XI. 1857 (S. 260), wonach zunächst genehmigt wurde, dass der Adel der Gouvernements Kowno, Wilna und Grodno Vorlagen entwerfe, durch welche die bestehenden Regeln abgeändert werden. Als leitende Grundsätze sollten dabei dienen: 1) dass dem Gutsherrn das Eigentum am gesamten Lande erhalten werde, dem Bauern aber seine Wohnstelle mit Hof und Garten, welche er in bestimmter Zeit durch Kauf zu eigen erwerben könnte; 2) dass die Bauern in Gemeinden eingeteilt werden, wobei den Gutsherrn die Gutspolizei verbleiben sollte; 3) dass bei der Ordnung der künftigen Beziehungen der Gutsherrn und Bauern in gehöriger Weise die ordnungsmässige Zahlung der Reichs- und Landessteuern nach den Geldabgaben sichergestellt werde. Der Minister des Innern hob dabei u. a. hervor, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft nur allmählich vor sich gehen solle. Die Bauern sollten zunächst an die Scholle gebunden bleiben und erst später unter bestimmten Beschränkungen und Bedingungen sich in andere Gebiete begeben dürfen. Bauerland sollte in Nutzung von Bauern verbleiben, entweder gegen Gehorch oder gegen

Pacht in Geld oder Erzeugnissen und das Mass der Pacht- oder Naturalleistungen und Arbeiten genau bestimmt werden. Die bezüglichen Reskripte wurden an die Gouverneure und Adelsmarschälle aller Gouvernements für den Fall versandt, dass der örtliche Adel auch anderer Gouvernements eine andere Ordnung und Verbesserung der Lage der Bauern wünschen sollte (S. 272). Dem Adel der nichtwestlichen Gouvernements war zwar die Reform höchst unsympathisch, indes blieb die Regierung fest in ihrem Entschluss der Aufhebung der Leibeigenschaft und überwand so den Widerstand (S. 278 u. ff.). Die Aufgabe der in allen Gouvernements entstandenen Komitees war: 1. Entwurf einer Bauerverordnung im Laufe von sechs Monaten; 2. Durchführung derselben auf jedem Landgut; 3. Abfassung eines Bauergesetzbuchs. Ein Bauergesetzbuch existiert indes noch heute nicht (S. 297).

Der zur Leitung der allgemeinen Redaktionskommission berufene General Rostowzow orientierte sich über die Lösung der Frage in anderen Ländern hauptsächlich 1858 in Deutschland und trat daselbst in Gedankenaustausch mit Staatsmännern, Gelehrten und Praktikern. Als Zweck der Reform wurde immer allgemeiner nicht bloss Erlangung persönlicher Freiheit, sondern auch der Erwerb von Grund und Boden durch die Bauern erkannt (S. 313). Die Redaktionskommission war trotz ihres bescheidenen Namens dennoch eine massgebende (S. 322). Die Entwürfe der Gouvernementskomitees waren ihr Material. Deputierte hatten die Arbeiten der Redaktionskommission zu prüfen (S. 333). Nach Rostowzows Tode (1860) wurde Graf Panin Präsident der Kommission (S. 339). Ueber dieser Kommission stand ein Hauptkomitee, an dessen Spitze Grossfürst Konstantin. Vom 28./I. bis zum 15./II. 1861 erledigte der Reichsrat unter dem Vorsitz des Kaisers die ganze wichtige Sache, und wurde das Publikationsmanifest über die Aufhebung der Leibeigenschaft am 5./III. publiziert.

In einem Schlusskapitel erörtert der Verf. die Leibeigenschaft und die Entstehung des Gemeindebesitzes, die wichtigsten Phasen des letzteren in Kürze darstellend.

Quellen und Litteratur sind von dem Verf. in seiner Arbeit gut ausgenutzt. In der deutschen Litteratur ist aber die vorliegende rechtshistorische Studie in solchem Umfange und Inhalt die erste. Ein Abdruck der abschliessenden Gesetzgebung wäre erwünscht gewesen zur Veranschaulichung des letzten Stadiums der Entwickelung. Die vorliegende Arbeit erschien nur zum

Teil früher in der Baltischen Monatszeitschr., einer in Deutschland noch viel zu wenig beachteten, wenngleich 25 Jahre bestehenden, in den Ostseeprovinzen Russlands erscheinenden Zeitschrift, an welcher sich die tüchtigsten geistigen Kräfte jener Gebiete beteiligten und beteiligen. A. Bulmerincq.

III. Privatrecht.

Schay, J. v. Begriff und Wesen der mora creditoris im österreichischen und im gemeinen R. Wien, Manz. 1884. 132 S.

Eine Hauptwirkung der mora creditoris besteht darin, dass der Schuldner exkulpiert wird, d. h. dass er für ein gewisses schädigendes Verhalten, welches ohne die mora obligationswidrig wäre, nicht einzustehen hat. Die Frage, ob zu den Voraussetzungen der mora creditoris ein Verschulden des Gläubigers in Bezug auf die Verzögerung der Erfüllung gehöre, lässt sich deshalb auffassen als die Abzweigung einer Frage von allgemeiner Tragweite. Wo sich Schädiger und Beschädigter gegenüber stehen, kann sich die Frage erheben: welches Verhalten des Beschädigten hebt die Verantwortlichkeit des Schädigers auf? Hat dieselbe ihre Grenze, wo überhaupt das Thun oder Lassen des Beschädigten mit Ursache der erlittenen Verletzung ist oder findet sie ihre Schranke nur in dem Verschulden des vom Schaden Betroffenen?

Da sich aus verschiedenen Einzelentscheidungen des r. R. das Prinzip ableiten lässt, dass die Verantwortung des Schädigers nur durch das Verschulden des Beschädigten beseitigt wird, so lässt sich unter Verwendung dieses Prinzips für die mora das Erfordernis der culpa creditoris aufstellen. Es genügt hierzu der Nachweis, dass es keine dieser Annahme widersprechende Stellen gibt. Ausserdem lassen sich auch Stellen für diese Annahme anführen (S. 71—81).

Dass seitens des Gläubigers ein Verschulden gar nicht angenommen werden könne, ist nicht richtig. Der Schuldner hat allerdings kein R. auf die Befreiung; aber das Verschulden kann nicht nur in der Verletzung eines R., sondern auch in dem Verstoss gegen irgend eine Rechtsregel bestehen. Der Schuldner hat ein Interesse an der Befreiung und der Gläubiger verstösst des-

halb gegen den Satz: alterum non laede, indem er die Befreiung des Schuldners verzögert.

Wie überall, wo es sich um die Zurechnung eines Verschuldens handelt, ist das Erfordernis des Kausalzusammenhangs aufzustellen. Die Verzögerung muss durch das Verhalten des Gläubigers verursacht sein; daraus ergibt sich das Erfordernis der Erfüllungsbereitschaft in der Person des Schuldners. Was zu dieser Erfüllungsbereitschaft gehört, lässt sich nur im einzelnen für jede Obligation bestimmen. In welcher Weise der Gläubiger die Befreiung des Schuldners verhindert, ob durch Verweigerung der Annahme oder durch Nichtvornahme einer Wahl, durch Verhinderung einer notwendigen Messung u. s. w., ist irrelevant.

Erfüllungsbereitschaft des Schuldners vorausgesetzt ist weiter erforderlich, dass in der Verzögerung der Erfüllung ein Verschulden des Gläubigers liegt. Dazu gehört in der Regel, dass der Schuldner dem Gläubiger seine Erfüllungsbereitschaft bekannt gegeben hat. Diese Anzeige an den Gläubiger trifft äusserlich häufig mit der Erfüllungsbereitschaft zusammen, ist aber trotzdem als selbständiges Erfordernis neben letzterer aufzustellen.

Die Wirkung der mora creditoris besteht in der Exkulpierung des Schuldners und in der Haftung des Gläubigers für den durch die mora verursachten Schaden des Schuldners. Zu ersterer gehört ausser der Restriktion der Haftung auf dolus und culpa lata auch die Zulässigkeit der Dereliktion und der Verkaufsselbsthilfe. Weder die erstere noch die letztere ist ein Erfüllungssurrogat, welches der vollendeten Leistung gleichgestellt wird, der Schuldner wird vielmehr nur durch die mora bezüglich des Schadens exkulpiert, welchen er dem Gläubiger durch die Dereliktion oder den Selbstverkauf zufügt. Rümelin.

Voss. Negatorienklage und Vollstreckungspfändung. (Jahrbücher für Dogmatik, Bd. XXIII, S. 43—105.)

Der Verf. wirft die Frage auf, ob und wie weit die Negatorienklage geeignet ist, die röm. Controversia pignoris capti — die Interventionsklage des gemeinen deutschen Prozess-R. oder die Widerspruchsklage des heutigen R. als mehr oder weniger eigentümlich gestaltete Fälle der Anwendung in sich aufzunehmen und gelangt zu einer verneinenden Beantwortung derselben. Die angeführte Subsumtion ist nicht möglich und die Controversia pignoris capti ist ebenso wie die Widerspruchsklage nicht geeignet, sich den Regeln der negatoria zu fügen. Rümelin.

Stobbe, O. Handbuch des deutschen Privat-R. 4. Bd. 1. u. 2. Aufl. Berlin, Hertz. 1884. IV u. 548 S. 10 M.

Der 4. Band enthält das Familien-R. (Ehe-R., Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, Vormundschaft), das Erb-R. ist einem in der Bearbeitung begriffenen 5. Bande vorbehalten.

Der Fortschritt, den St.'s Buch auf diesem wichtigen Gebiete kennzeichnet, ist gegenüber den bisherigen Darstellungen des deutschen Privat-R. ein sehr bedeutender. Geschickte Zusammenfassung der Resultate monographischer Arbeiten und eigene Fortführung der Untersuchung haben sich die Hand gereicht. Die Lehren des ehelichen Güter-R., durch sehr gründliche, aber schwer geniessbare Monographien tiefgreifend umgestaltet, haben durch St. zum erstenmal eine dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende lichtvolle Darstellung erhalten. Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern sind in ihren weitverzweigten rechtlichen Konsequenzen unter grosser Beherrschung der Praxis und unter Einfügung der durch die Rechtsprechung gewonnenen vielseitigen, aber oft sehr auseinandergehenden Sätze und Normen unter einheitliche Gesichtspunkte dargestellt.

Im Vormundschafts-R. tritt das deutsche R. als beherrschendes Element von Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung nach St.'s Forschungen vielmehr in den Vordergrund, als die zivilistische Litteratur bisher anzunehmen geneigt war. Der Nachweis der Fortdauer deutschrechtlicher Ideen auch unter der Flagge römischrechtlicher Ausdrücke ist dem Verf. durchaus gelungen.

Die augenscheinlich vom Verleger veranlasste Bezeichnung: „1. und 2. Auflage“ soll vermutlich heissen, dass Band 4 in genügender Anzahl gedruckt worden ist, um sowohl der ersten als der zweiten Auflage von den Bänden 1 und 2 zur Ergänzung zu dienen. Schulz.

Randa, A. Das Eigentums-R. nach österr. R. mit Berücksichtigung des gemeinen R. und der neueren Gesetzbücher. I. Hälfte. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1884. XVII u. 466 S. 7 M.

Der bekannte Verf. übergibt hiermit die erste Hälfte einer Monographie über das Eigentums-R. der Oeffentlichkeit. Er behandelt darin zunächst den Begriff des Eigentums und das geteilte Eigentum (§. 1), die Subjekte und Objekte des Eigentums (§§. 2 u. 3), das Eigentum an Gewässern (§. 4), Beschrän-

kungen der Ausübung des Eigentums (§. 5), die gesetzlichen Verpflichtungen des Eigentums (§. 6), die Enteignung (§. 7), die Veräusserungsbeschränkungen (§. 8), das Miteigentum (§. 9), um sodann nach einer kurzen Uebersicht der Eigentumserwerbsarten (§. 9) unter A) die derivativen Erwerbsarten der beweglichen Sachen (§§. 11—16 die Uebergabe, die Formen der Uebergabe, Eigentumserwerb trotz Mangels des Eigentums des Uebergebers, derivativer Fruchterwerb, gerichtlicher Zuschlag, Eigentumserwerb durch Universalsukzession) und unter B) die derivativen Erwerbsarten von unbeweglichen Sachen (§§. 17—24) zu erörtern. Der letztere Abschnitt enthält weit mehr, als man erwarten würde, nämlich in 7 Paragraphen und auf mehr als 100 Seiten ein sehr in die Details eingehendes Grundbuchs-R., das mit einer Geschichte der Entwickelung des Instituts der öffentlichen Bücher beginnt, hierauf das allgemeine Grundbuchsgesetz und die Einrichtung der Grund-, Berg- und Eisenbahnbücher behandelt, dann die R., die den Gegenstand der öffentlichen Bücher bilden, sowie die Arten der Einträge und deren Bedeutung für das Publizitätsprinzip, endlich die Aenderungen der Grundbuchskörper durch Zu- und Abschreibungen bespricht, um mit der Darstellung der Buchbehörden zu schliessen. Als Beilage folgt ein Beispiel einer Grundbuchseinlage.

Die Vorzüge aller Arbeiten R.'s, welche Vorzüge namentlich dem Praktiker seine Arbeiten so nützlich machen, sind bekannt, ebenso, dass R. der einzige tschechische Gelehrte von Ruf ist, welcher alle seine hervorragenderen Arbeiten in deutscher Sprache und nicht in seinem nationalen Idiom veröffentlicht — und so einen über die Grenzen Böhmens und Mährens, oder richtiger über die Grenzen der tschechischen Bezirke dieser Länder hinausreichenden Leserkreis gewinnt. Fuchs (Wien).

König. Bernische Zivil- und Zivilprozessgesetze nach den Entscheidungen des Appellations- und Kassationshofes und des Bundesgerichts erläutert und herausgegeben. III. Bd. 1. Abt. 2. 1884.

Mit dieser 2. Abteilung wird die Kommentierung des bernischen Erb-R. abgeschlossen. Ich habe über die bisher erschienenen Teile des Werkes früher kurz referiert (C.Bl. II, 365).

Auch in diesem Schlusshefte zum III. Bande gelangt die Gesetzesgrundlage zu eingehender Erläuterung, wobei wiederum die Litteratur, sowie die übrigen kantonalen Gesetze sorgfältig und eingehend zitiert werden. Den Schluss bildet die Erörte-

rung des bernischen Gesetzes über das Erb-R. der Unehelichen vom 4./VII. 1863. In einem Anhange werden Auszüge aus den Staatsverträgen mitgeteilt, soweit sie für das Erb-R. Bedeutung haben. Auch das Konkordat über Testierfähigkeit von 1822 wird abgedruckt.

Der II. Band ist dem „schweizerischen Germanisten" Andreas Heusler in Basel dediciert. Er enthält ein pikant geschriebenes Vorwort, das den Titel führt: „pro domo". Es ist dies eine glänzende Verteidigung gegen ungerechte Angriffe, welche der Verf. bezüglich der von ihm in der Zeitschrift für bernisches R. enthaltenen Kritiken obergerichtlicher Urteile erfuhr. K. schliesst mit den Worten: „Der Mensch ist noch nicht geboren und die Behörde noch nicht gefunden, die imstande wäre, mich durch Drohungen auch nur einen Zoll breit von Gesetz und R. abzudrängen." Meili.

IV. Handelsrecht.

Lyon-Caen, Ch. und **Renault,** L. Précis de droit commercial comprenant le commentaire du code de commerce etc. Tome II. Fascicule I. Paris, Cotillon. 1885.

Auf dieses Lehrbuch des Handels-R. ist im C.Bl. f. R.W. bereits früher aufmerksam gemacht worden (I, 250, 251). Inzwischen ist der erste Band zur Vollendung gediehen und vom zweiten Bande das oben angezeigte erste Heft erschienen. Indem hier nachgetragen wird, dass das bis jetzt in vorliegender Zeitschrift noch nicht erörterte letzte Heft des ersten Bandes (S. 729—907) hauptsächlich das R. der Bank- und Börsengeschäfte behandelt, und dabei (S. 775, 776) die Kontroverse von der Klagbarkeit der Differenzgeschäfte ausführlich mit Berücksichtigung der fremden R. darstellt, sei die Aufmerksamkeit nunmehr auf das vorliegende erste Heft des zweiten Bandes gelenkt. Dasselbe beginnt das Seehandels-R. Nach einer Einleitung, welche den Gegenstand, die Wichtigkeit und die Geschichte des Seehandels-R., sowie den Schutz der nationalen Flagge berührt, stellt ein erstes Kapitel die Rechtsverhältnisse der Seeschiffe, insbes. den Erwerb des Eigentums an denselben dar (S. 17—43). Das zweite Kapitel handelt von den Personen, welche an der Seeschiffahrt interessiert sind, insbes. von der

Rhederei (S. 44—71). Das dritte Kapitel stellt die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft und des Schiffsführers dar (S. 72 bis 158), das vierte den Seefrachtvertrag (de L'affrétement ou Nolissement, S. 159—221) und in einem Anhang (S. 222—226) den Transport von Reisenden zur See. Das R. der Haverei, deren Name die Verf. mit Avere avoir in Zusammenhang bringen, ist sehr ausführlich im fünften Kapitel (S. 227—292) dargestellt, dem ein völkerrechtlicher Anhang über die Gefahren, welchen Schiff und Ladung im Kriege ausgesetzt sind, beigefügt ist (S. 293—299). Ebenfalls ausführlich ist das Seeversicherungs-R. im sechsten Kapitel dargestellt (S. 300—442). Vom siebenten Kapitel, welches die R. der Schiffsgläubiger, den Bodmereivertrag u. s. w. behandeln soll, ist wenig mehr als die Einleitung im vorliegenden Heft enthalten.

Die Darstellungsweise unterscheidet sich nicht von der bereits früher besprochenen Methode, nach welcher der erste Band geschrieben ist; nur dringen das fünfte und sechste Kapitel bedeutend tiefer in die Materie ein, als die übrigen Teile des Werkes. Gareis.

Pollitzer, Fr. Das Verhalten des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zum Immobiliarverkehr. Leipzig, Duncker & Humblot. 1884. XIII u. 143 S. 3 M. 20 Pf.

Ausgehend von dem natürlichen Gegensatze der beweglichen und unbeweglichen Sachen als Grund ihrer verschiedenen rechtlichen Behandlung, erörtert der Verfasser zunächst Begriff und Bestimmung der Beweglichkeit und Unbeweglichkeit der Sachen, insbesondere mit Rücksicht auf das deutsche und österr. Handels-R., um sodann einerseits das Verhalten des a. d. H.G.B. zu den dinglichen Immobiliar-R., anderseits die Ausschliessung der Immobiliargeschäfte aus dem Kreise der Handelsgeschäfte in eingehender Weise und in umfassender Berücksichtigung von Doktrin und Rechtsprechung zu untersuchen. Der Verf. nimmt dabei zu vielen Streitfragen eine von der herrschenden Lehre abweichende Stellung ein. Die ausführliche Inhaltsübersicht bildet einen sehr zweckmässigen Auszug aus dem durch überreiche Noten einigermassen belasteten Detail der Darstellung. Besonderes Interesse bietet die Klarlegung des objektiven Umfangs der Ausschliessung der Immobiliargeschäfte durch Art. 275 an den einzelnen Klassen der Handelsgeschäfte in den §§. 14—20. Heinsheimer.

Röll, V. Oesterreichische Eisenbahngesetze. Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judikate. Wien 1884.

Von dieser in etwa 12 Heften erscheinenden Sammlung sind nunmehr 7 Hefte erschienen. Sie enthält in übersichtlicher Anordnung die z. Z. in Oesterreich geltenden Eisenbahngesetze, Verordnungen, sowie die betreffenden Judikate und entspricht insofern einem Bedürfnisse, als die Sammlung von Pollanetz und Wittek nur bis zum Jahre 1877 fortgesetzt ist und die kleine Taschenausgabe sich nur auf die wichtigeren Eisenbahngesetze beschränkt. Die R.'sche Sammlung zerfällt in 6 Teile, von denen Teil I. die Gesetze etc. über das Gesetzgebungs-R. in Eisenbahnsachen, Regelung des Eisenbahnwesens gegenüber Ungarn, die Eisenbahnbehörden, das Konzessions-, Bau-, Enteignungs-R. und die Eisenbahnbücher umfasst; Teil II: Betriebsordnung, Haftpflicht für Tötung und Körperverletzung, Eisenbahnstraf- und Polizei-R., Verkehrsvorschriften für Haupt- und Sekundärbahnen, sowie für Militärtransporte; Teil III: Eisenbahntransport-R., Tarifwesen, Zollvorschriften; Teil IV: Personal der Eisenbahnen; Teil V: Besteuerung und Gebühren der Eisenbahnen; Teil VI: Statistik und Verrechnungswesen.

Der Verf. hat mit grossem Fleisse auf die thunlichste Vollständigkeit der Sammlung Bedacht genommen. Insbesondere verdienstlich ist die Aufnahme aller wichtigeren Administrativverordnungen, der Ministerialentscheidungen, der Verfügungen der Generalinspektion und der einzelnen Landesregierungen, welche bisher nicht publiziert waren. Indes ist die Sammlung doch nicht ganz frei von Mängeln. Die Judikate sind nicht überall an den zugehörigen Stellen mitgeteilt, z. B. solche, die das Konzessionswesen betreffen, bei dem Abschnitte vom Eisenbahnbau und umgekehrt. Auch wäre es übersichtlicher gewesen, die gerichtlichen Entscheidungen von den administrativen getrennt zu halten oder doch wenigstens durch den Druck von einander zu scheiden. Sodann sind die Judikate häufig in zu grosser Breite mitgeteilt und erschweren die Uebersichtlichkeit. Dagegen fehlen die Entscheidungen des Wiener Eisenbahnschiedsgerichts gänzlich, während die Statuten dieses Gerichts an offenbar unpassender Stelle (bei Art. 408 H.G.B.) zum Abdruck gelangt sind. Endlich wird die Aufnahme der Konstitutivurkunden der einzelnen Bahnen vermisst. Denn wenn diesen Urkunden auch das allgemeine Interesse abgeht, so haben sie doch in betreff der Rechtsverhältnisse der einzelnen Bahnen ein bedeutendes

spezielles Interesse und dürfen einer vollständigen Sammlung der österr. Eisenbahngesetze etc. füglich nicht fehlen. Eger.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Cosack, K. Das Anfechtungs-R. der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners innerhalb und ausserhalb des Konkurses nach deutschem Reichs-R. Stuttgart, Enke. 1884. 406 S. 10 M.

An Erörterungen über das Anfechtungs-R. und Erläuterungen der dasselbe regelnden Gesetze ist in Deutschland kein Mangel. Trotzdem lässt sich nicht sagen, dass ein Bedürfnis nach weiteren wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiete nicht vorhanden sei. Denn es besteht bezüglich der juristischen Grundlagen des durch die Reichsgesetzgebung geregelten Anfechtungs-R. und infolgedessen hinsichtlich einer Menge von wichtigen für die Anwendung der Gesetze entscheidenden Fragen noch vielfach Unklarheit. In der Rechtslehre wie in der Rechtssprechung zeigt sich noch eine gewisse Unsicherheit in der Anwendung, die zum Teil auf die Verschiedenheit der Meinungen über die Natur und den Grund des Anfechtungs-R. zurückzuführen ist. Eine wirklich wissenschaftliche Arbeit, die sich mit dem Anfechtungs-R. beschäftigt, erscheint deshalb nicht als überflüssig. Als eine solche Arbeit ist aber das obenbezeichnete Buch von C. unzweifelhaft anzusehen. Dasselbe ist vorzugsweise für die Praxis bestimmt und wird dieser voraussichtlich gute Dienste leisten. Von der, wie der Verf. meint, „der Praxis so genehmen Kommentarform“ hat derselbe abgesehen, weil sie für ihn wegen des Umfanges der Anmerkungen und weil es sich um die Erläuterung zweier vielfach miteinander übereinstimmender Gesetze handelte, undurchführbar gewesen sei. Er hat sich aber bestrebt, die praktische Brauchbarkeit dadurch zu erhöhen, dass er den Inhaltsverzeichnissen grosse Sorgfalt widmete und ausser dem Text, der in Frage kommenden Bestimmungen der Kon.-Ordg. und der Vorschriften des Anfechtungsgesetzes, welche nebeneinander gestellt sind, auch den Text des Entwurfs zu den Bestimmungen der Kon.-Ordg. und die früher geltende preuss., sowie die franz. Gesetzgebung mitteilte. Wichtiger als dieser äussere Apparat ist, dass der Verf. in ausserordentlich gründlicher Weise den

Inhalt der Gesetze darlegt und erläutert und überall durch selbständige und sorgfältige Untersuchungen festzustellen sucht, von welchen Grundsätzen die Reichsgesetzgebung ausgeht und welche Folgerungen sich daraus ergeben. Diese Ausführungen sind durchweg wissenschaftlich gehalten und werden, wenn sie auch vielfach Widerspruch herausfordern, doch unzweifelhaft auf Theorie und Praxis anregend und fördernd einwirken. Die Selbständigkeit des Verf. gegenüber den dem Entwurf zur Konkurs-Ordnung beigegebenen Motiven tritt besonders hervor. Derselbe bestreitet zwar den hohen, allgemein anerkannten, wissenschaftlichen Wert der Begründung nicht, will aber festgehalten wissen, dass es sich hiebei nur um die Privatarbeit eines Schriftstellers handle, der überdies einer sehr individuellen, subjektivistischen Denkweise huldige und dass den Motiven in der Praxis mit Unrecht eine amtliche Autorität beigelegt werde. Ja er bezeichnet es selbst als den Zweck der in seinem Buch enthaltenen Polemik, die Autorität der amtlichen Motive, von der sich das Reichsgericht erfreulicherweise zu emanzipieren begonnen habe, die aber die anderen Gerichte noch vielfach beherrsche, zu erschüttern, weil durch dieselbe eine gedeihliche Entwickelung des Konkurs-R. sehr erschwert werde.

Die einzelnen Materien werden erschöpfend aber nirgends zu breit erörtert. Die Darstellungsweise des Verf. ist einfach und klar. Im ersten Abschnitt werden die prinzipiellen Grundlagen des Anfechtungs-R. erörtert und zwar handelt Kap. I, das die Einleitung enthält, von den Bedürfnissen des Verkehrs, welchen das Institut der Anfechtung seine Entstehung verdankt; Kap. II von der Geschichte des Anfechtungs-R.; Kap. III von den prinzipiellen Grundlagen desselben nach den Reichsgesetzen. Die geschichtlichen Ausführungen beschäftigen sich zunächst mit der Entwickelung des Anfechtungs-R. ausserhalb Deutschlands und zwar mit dem r. R., den älteren ital. Statuten, dem franz. R. und seinen Nachbildungen, dem R. von England, Nordamerika, Oesterreich u. s. w. Sodann wird die Rechtsentwickelung in Deutschland dargelegt. In Kap. III wird in erster Linie die den Motiven zur Kon.-Ordg. zu Grunde liegende „Dolustheorie“, sodann diejenige Theorie (von Mandry und Fitting) erörtert und bekämpft, nach welcher die Anfechtungsschuld als obligatio quasi ex delicto anzusehen ist. Im folgenden Paragraph wird sodann die eigene Theorie des Verf. dargelegt, welche die Anfechtungsschuld als eine obligatio e lege auffasst und dadurch erklärt, dass das Gesetz in gewissen Fällen von dem Empfänger einer Zuwendung verlange,

er müsse die Gefahr der Insolvenz des Gebers dieser Zuwendung übernehmen, und ihn deshalb für den Fall des Eintritts dieser Insolvenz zur Rückgabe der Zuwendung verpflichte. Weiter werden dann noch die Auffassungen dargelegt und kritisiert, von denen das preuss. Obertribunal hinsichtlich der Anfechtung ausging. Im zweiten Abschnitt wird von den allgemeinen, im dritten von den speziellen Voraussetzungen der Anfechtung, im vierten von der Anfechtungsobligation (Anfechtungsakt, Anfechtungsprozess, Anfechtungsberechtigter, Inhalt der Obligation u. s. w.) gehandelt. Die drei letztern Abschnitte beschäftigen sich mit den Wirkungen der Anfechtung gegenüber dritten Personen, der Anwendung des Anfechtungs-R. auf besondere Rechtsinstitute (Anfechtung von wechselrechtlichen und Immobiliargeschäften) und der Beendigung desselben. In dem Schlusswort legt der Verf. endlich seine Gedanken über eine Reform des Anfechtungs-R. dar, die hauptsächlich in einer Beseitigung der kasuistischen Methode und in der konsequenten Fortentwickelung desjenigen Prinzips bestehen soll, welche nach der Ansicht des Verf. — freilich mehrfach durchkreuzt von der Deliktstheorie — das geltende R. beherrscht. Diese Reform wünscht aber der Verf. selbst nicht vor Einführung des allgem. bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen zu sehen und meint, bis dorthin würden Jahrzehnte vergehen. Auch abgesehen von dem Schlusswort beschäftigt sich der Verf. vielfach mit der Kritik des geltenden R. und mit Vorschlägen für die künftige Gestaltung der Gesetzgebung. Aber diese Abschweifungen von dem eigentlichen Zweck des Buchs stören denselben nicht, wirken vielmehr meist anregend und fördernd.

Petersen.

Canstein, v. Das österr. Zivil-Prozess-R. I. Hälfte. Berlin, Heymann. 1885. 264 S. 6 M.

Ullmann, D. Das österr. Zivil-Prozess-R. Prag-Leipzig, Tempsky-Freitag. 1885. XXXII u. 580 S. 9 M.

Jedes dieser Werke bildet den Teil eines Sammelwerks, das erstere der „Kompendien“, das letztere der „Handbibliothek“ des österr. R. C. gibt eine gekürzte Bearbeitung seines grösseren, bereits (C.Bl. I, 255 u. II, 106) besprochenen Lehrbuchs der Geschichte und Theorie des österr. Ziv.-Proz.-R. Hatte in letzterem Werke der historisch-kritische Standpunkt unter sorgfältiger Berücksichtigung der modernen Gesetzgebungsarbeiten überwogen, so kann sich der Verf. jetzt damit begnügen, die Ergebnisse der früheren Arbeit unter Beseitigung des angeführten theoretischen

Apparats rein dogmatisch und unter ausschliesslicher Beschränkung auf das zur Zeit geltende österr. R. zur Darstellung zu bringen. Damit steht es dann im Zusammenhang, dass das neue Werk — welches übrigens nach allen Seiten abgerundet ist und keiner Ergänzung aus dem früheren bedarf — den Anforderungen der Praxis in ungleich grösserem Masse entgegenkommt, indem nicht nur die reglementäre Seite des österr. Prozess-R., sondern auch die Judikatur, wenn auch in der gedrängtesten Kürze, eine ausgiebige — ja der Intention des Verf. nach — eine erschöpfende Berücksichtigung gefunden hat. Obgleich hiernach das neue Werk sich eine ganz andere Aufgabe gesetzt hat als das frühere, so nehmen wir doch keinen Anstand, in der streng festgehaltenen Synthese, der korrekten Fassung und der knappen Form einen entschiedenen Fortschritt zu erkennen; auch ist in der vorliegenden auf das materielle Proz.-R. beschränkten Hälfte der natürliche Zusammenhang der Rechtsinstitute weniger als das früher der Fall war, der theoretischen Konstruktion des Systems geopfert.

Etwas anders präsentiert sich das Werk von U. Auch hier ist es gelungen, den spröden, aus den heterogensten Bestandteilen zusammengesetzten Stoff des geltenden österr. Prozess-R. auf engem Raum in einer abgerundeten, den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden dogmatischen Bearbeitung darzustellen. Die Anknüpfung an die gemeinrechtliche Theorie ist hier nicht — wie bei C. — beseitigt, sondern stets, wenn auch mit der grössten Auswahl bezüglich der zitierten Litteratur festgehalten. Dem Verf. ist es weniger um eine präzise Entwickelung der Begriffe und um eine streng korrekte Diktion, als um eine auch weiteren Kreisen zugängliche, gemeinverständliche und doch möglichst gedrängte Darstellung des geltenden österr. Prozess-R. zu thun.

Der Charakter des Lehrbuchs tritt auch insofern in den Vordergrund, als der reglementären Gestaltung des Prozesses und der Rechtsprechung nur in geringerem Umfang Rechnung getragen ist. Beide Werke ergänzen sich hiernach gegenseitig.

Gaupp.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

Leuthold, C. E. Oeffentliches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungs-R. (Annalen des Deutschen Reichs. 1884. S. 321—440.)

Die genannte Abhandlung geht von einer Untersuchung des Interessenbegriffs aus, um auf dieser Grundlage den Rechtsbegriff, den Gegensatz von öffentlichem und Privat-R., den Begriff des Verwaltungs-R. und schliesslich das Wesen der „öffentlichen Klage" und der Verwaltungsrechtspflege zu entwickeln. Dass der Rechtsbegriff nicht ohne Heranziehung des Interessenbegriffs konstruiert werden kann, erkennt die heutige Rechtswissenschaft wohl ausnahmslos an. Ob aber dieser Begriff nicht eine zu schmale Grundlage für die Lösung der Aufgabe ist, welche sich die Abhandlung gestellt hat, soll hier nicht näher untersucht werden. Indem die vorliegende Abhandlung den Interessenbegriff nach seinem ganzen reichen Inhalt erörtert und nach allen aus ihm sich ergebenden Konsequenzen für die gesamte Rechtsentwickelung verfolgt, eröffnet sie jedenfalls neue Gesichtspunkte für die wissenschaftliche Erkenntnis namentlich des öffentlichen und des Verwaltungs-R. Ausgehend von der grammatikalischen Wortbedeutung (nach dem röm. Sprachgebrauch als Infinitiv des unpersönlichen Zeitworts interest l. 8, §. 36, D. 17,1 gleichbedeutend mit Schaden und Zinsen) weist der Verf. die allmähliche Verallgemeinerung des Begriffs in der Wissenschaft und Gesetzessprache in zahlreichen historischen Zitaten nach. (§. 1.) „Das wahre Subjekt des Interesses bleibt für menschliches Denken und Anschauen immer der Mensch selbst." (§. 2.) „Das Objekt des menschlichen Interesses kann jede Erscheinung sein, welche der Mensch innerlich oder mit den äussern Sinnen wahrzunehmen vermag." (§. 3.) „Es kann positiv oder negativ, ein unmittelbares oder mittelbares, ein dauerndes oder vorübergehendes sein." (§. 4.) „Der Mensch selbst und sein Interesse wird zum Objekt des Interesses anderer, woraus neue, teils gleichartige (harmonische), teils abweichende (indifferente), teils entgegengesetzte (kollidierende) Interessen hervorgehen. Es sind „unendlich zahlreiche Interessenbeziehungen zwischen unendlich vielen Menschenmehrheiten im ganzen Bereich der menschlichen Gesellschaft denkbar." Nicht jedes gemeinsame Interesse Mehrerer ist jedoch ein öffentliches Interesse. Zum Begriff des öffentlichen Interesses

gehört nach L., dass das Interesse einer örtlich zusammenlebenden und verbundenen Mehrheit von Menschen gemeinsam ist (S. 331). Das öffentliche Interesse kommt also „jedesmal für ein bestimmtes räumliches Gebiet in Betracht", welches seinen natürlichen Vertreter zunächst in den Interessenten selbst findet. Da jedoch eine gemeinsame Beschlussfassung nicht immer durchführbar, auch nicht jederzeit angemessen ist, kommt die Vertretung an Verbände, in denen nicht der gemeinsame Wille, sondern ein Einzelner herrscht oder die Bestellung einer Vertretung der Gesamtheit durch Einen oder eine Mehrzahl erfolgt. Hier knüpft der Begriff des konstitutionellen Staates an (S. 339—342). Aus der Forderung der Verwirklichung der Interessen wird sodann der Begriff des (objektiven) Rechts konstruiert,. als der Inbegriff der „Grundsätze darüber, in welchem Umfang jeder Einzelne um des öffentlichen Interesses willen verpflichtet ist, auf die Interessen Anderer aktiv oder passiv Rücksicht zu nehmen" (S. 343). Hiermit geht die Abhandlung auf die Entwickelung des Begriffs des öffentlichen R. über. „Privat-R. ist der Inbegriff der Rechtsgrundsätze über die Rechtsverhältnisse zwischen den Einzelnen, öffentliches R. der Inbegriff der Rechtsgrundsätze über die R. und Pflichten der öffentlichen Gewalt." Das Privat-R. ist nicht denkbar ohne R. einzelner, an sich aber wohl das öffentliche R.; doch gibt es auch öffentliche R. einzelner, sofern „das Gemeinwesen mancherlei Rechtspflichten in unsern Kulturstaaten unterworfen ist" (S. 364), auch öffentliche Pflichten einzelner gegenüber rechtlichen Ansprüchen des Gemeinwesens. Nach einer Untersuchung über „die Kollision öffentlicher Interessen vor dem Gesetzgeber" (S. 368—376) wird der Uebergang zu dem III. Abschnitt „Oeffentliche Klage" durch den Gegensatz von „Rechtstitel und Interesse" gewonnen (§. 17). Die Untersuchungen des III. Abschnitts behandelten in §§. 18 bis 25 das Verwaltungs-R., das öffentliche Interesse im Verwaltungs-R., den Rechtstitel im Verwaltungs-R., das öffentliche Interesse als Verwaltungsrechtstitel, die Verwaltungsrechtspflege, das Klagprinzip in Verwaltungsrechtssachen, der Schutz öffentlicher R. Einzelner, die meisten Fragen der Verwaltungsrechtspflege berührend. Als die wichtigsten Resultate dieser Untersuchungen werden die folgenden zu betrachten sein. Der Verf., welchem sich die ganze Staatsgewalt aus einer Summe einzelner Befugnisse zusammensetzt, gelangt folgerichtig zu dem Grundsatz, dass die öffentliche Gewalt auch auf dem Gebiete des Verwaltungs-R. nur dann von jemanden ein Handeln oder Unterlassen

fordern kann, wenn sie dazu durch das R., durch die gesetzliche Gewalt ermächtigt erscheint (S. 391). S. 434 sodann gelangt der Verf. zu dem Ergebnis, dass die Verwaltungsbehörden nicht für befugt zu erklären seien, „zur Durchführung eines streitigen Anspruchs der öffentlichen Verwaltung gegen den oder die in Anspruch genommenen Personen oder deren Eigentum Zwang anzuwenden, bevor nicht rechtskräftige Verurteilung des oder der Beklagten im Verwaltungsstreitverfahren erfolgt ist."

v. Sarwey.

Wussow, A. v. Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart. Im Auftrag des Herrn Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten nach amtlichen Quellen. VII u. 254 S., Anlagenband: VI u. 326 S. Berlin, Heymann. 1885. gb. 16 M.

Die Handbücher der Verwaltungswissenschaft boten bisher unter „Sorge des Staates für Wissenschaft und Kunst" wenig Positives. Das vorliegende, amtlich veranlasste, würdig ausgestattete Werk deckt die mannigfachen Beziehungen der Verwaltung zur Erhaltung der Kunstdenkmäler auf, und trägt reiches Material hiefür zusammen; es versucht in der Form der Darstellung das Geschäftsmässige mit dem jeden Gebildeten Interessierenden zu vereinen, und gibt durch seinen Inhalt Zeugnis dafür, dass in den Völkern der Gegenwart nicht nur materielles Streben, sondern auch der Sinn für Kunst, Wissenschaft und nationale Geschichte stark und rege ist.

Nach kurzer Einleitung, welche den juristisch unbestimmbaren Begriff des D. (Denkmals) zu präzisieren versucht, orientiert uns Verf. — vortragender Rat im preuss. Kultusministerium — mit grösster Genauigkeit über die Verhältnisse seines engeren Vaterlandes. Ein geschichtlicher Ueberblick zeigt die durch zahlreiche Gesetze und Erlasse getroffenen Massnahmen, wie die Beziehungen der Städteordnungen, kirchlichen und Strafgesetzgebung zu diesem Gebiete. Acht Kapitel schildern sodann Werden und gegenwärtiges Wirken der verschiedenen Einrichtungen: Das Amt des Konservators, die 1853 errichtete Kommission zur Erforschung und Erhaltung der D., die Vereinsthätigkeit, die einzelnen Bestimmungen über bewegliche und unbewegliche D., über kirchliche D., Städtemauern etc., das Archiv der D. Ein Schlusskapitel belehrt über die Erfolge dieser Bestrebungen und über die bedeutenden seitens der königl. preuss. Regierung auf dieselben verwandten Mittel.

In kürzerer, aber ähnlicher Weise finden (S. 77—119) die im Ganzen mehr administrativen wie gesetzlichen Massnahmen der übrigen deutschen Staaten Darstellung. Wir erfahren, dass in einer V. des Markgrafen Alexander d. d. Bayreuth 10./IV. 1780 zum erstenmal die Erhaltung der Monumente im allgemeinen zum Gegenstand staatlicher Fürsorge gemacht wird. Eingehend werden wir über Baden, in dessen Grenzen sich das schönste deutsche Kunstdenkmal, das Heidelberger Schloss, befindet, unterrichtet: dort fördert neuerdings nicht nur die historische Kommission (welcher das oben S. 135 besprochene Werk Franklins zugeeignet ist) die Erforschung der Archive, die Gr. Regierung beabsichtigt auch die Ordnung dieser Verhältnisse durch Gesetz.

Abschnitt IV gibt unter 16 Nummern einen Ueberblick über die fremden Staaten. Die ältesten Dekrete der Einzelstaaten Italiens, wie dessen moderne Ausfuhrverbote, die zahlreichen Verordnungen der nordischen Reiche, die Grundzüge der Ancient Monument protection Act von 1882, die umfangreichen Bestimmungen des griechischen Gesetzes über die ἀρχαιότητες von 1832, die neuesten die Freiheit des Privateigentums nahezu aufhebenden Gesetze der Türkei und Aegyptens werden ebenso vorgeführt, wie über den Mangel derartiger Gesetze in der franz. Republik und China, der Schweiz und den erinnerungsarmen Vereinigten Staaten Amerikas aufgeklärt wird.

Eine zusammenfassende Schlussbetrachtung ergibt, wie die gebildeten Völker allmählich von einem rein strafrechtlichen Schutze zur positiven Pflege der D. aufsteigen, und wie diese sich äussert teils durch Aufsicht oder Gewährung von Geldmitteln, durch Gesetzgebung und Verwaltung, durch Beschränkung des Privateigentums und Ausfuhrverbote, durch Einsetzung von Konservatoren und Kommissionen, Aufstellung von Inventaren und Archiven.

Der Anlagenband bringt für Preussen (S. 1—231) sämtliche wichtigen Gesetze, Erlasse etc., so dass hier zum erstenmal die Kenntnisnahme der preuss. Verhältnisse in allen Einzelheiten ermöglicht ist (Erlasse etc., die Bestimmungen in den neuen Provinzen, die Vereine S. 105—64, Nachweisungen über staatliche Zuschüsse etc.). Im übrigen sind besonders interessante Aktenstücke u. s. w. abgedruckt, so das erwähnte griechische (auch von Maurer unterzeichnete) Gesetz, das Edikt des Kardinals Pacca (61 §§.) aus der Zeit der röm. Restauration (1820), die ungarischen und schwedischen Gesetze, das türkische Regle-

ment vom 22./II. 1884 (37 art.), das ägyptische Dekret vom 16./V. 1883 und die Verordnung des japanischen Ministeriums.

Die Inhaltsangabe zeigt, dass hier nicht nur dem Publikum zum erstenmal eine Bestrebung der Kulturvölker vom universellen Standpunkte vorgeführt, sondern dass auch dem Verwaltungsmanne ein bisher unzugänglicher, zum Teil nur auf diplomatischem Wege beschaffbarer Stoff in gründlicher Sammlung dargeboten ist. Aber auch der Spezialist anderer Rechtsgebiete wird für manche Frage neues positives Material finden; auf die Behandlung der Fundstücke, die privatrechtlichen Bestimmungen über den Schatz, die eigenartigen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit, die Stellung des Staates zu den kirchenrechtlichen Anordnungen (z. B. Dänemark 15./VIII. 1882), den strafrechtlichen Schutz u. a. m. wird überall gelegentlich hingewiesen, und so zu einer Vergleichung des Rechtszustandes in den verschiedenen Kulturstaaten angeregt.

v. Kirchenheim.

VII. Internationales Recht.

Lorimer, P. Principes de droit international. Traduit de l'anglais par E. Nys. Bruxelles, Muquardt. 1885.

Diese Uebersetzung der 1882—84 in zwei Bänden erschienenen „Institutes of the law of Nations, a treatise of the jural relations of separate political communities" des Prof. Lorimer in Edinburgh ist nicht nur vortrefflich ausgeführt, sondern hat auch den Vorteil, den Inhalt des umfangreichen Originals zugänglicher zu machen, — indem die in demselben abgedruckten zahlreichen Belegstücke beseitigt sind, welche leicht in den dafür bestimmten speziellen Sammlungen nachgesehen werden können — und somit nur die Lorimer eigentümliche Doktrin wiederzugeben. Ueber den Wert derselben werden die Ansichten wohl verschieden sein. Das Werk des schottischen Gelehrten enthält viel Interessantes und Eigentümliches, und namentlich seine Kritik des Bestehenden ist oft scharfsinnig; man wird die Darlegung der Unvollkommenheiten des gegenwärtigen Standes der Rechte und Pflichten der Neutralen sicher nicht ohne Nutzen lesen und anerkennen müssen, dass die Vorschläge, welche L. zur Reform im 31. Kapitel „die Gesetze der Neutralität" macht, sehr der Erwägung wert sind und in vielen Punkten unstreitig eine Verbesserung bringen

würden. Aber L.'s Methode ist eigentümlich. Sein Standpunkt ist der naturrechtliche. „Das Völker-R. ist die Verwirklichung des Natur-R. in den Beziehungen der Nationen" (S. 3). „Die Grundsätze des Natur-R. sind allgemein und unveränderlich" (S. 72), und so finden wir auch bei den einzelnen Fragen stets die Behauptung wiederholt, dieser oder jener Grundsatz entspreche dem Natur-R. Wo aber ist jener Kodex des Natur-R.? wo ist die Autorität, die den angeführten Grundsätzen allgemein verbindliche Kraft gibt? Es gibt kein solches R., weil es keine allgemeine Vernunft gibt, die Allen dasselbe vorschriebe, vielmehr ist das was als Gebot der Vernunft hingestellt wird, doch allemal nur das was dem einzelnen als solches erscheint. Dass hierin vielfach eine allgemeinere Uebereinstimmung hervortritt, ist gewiss und eben dies ist die Grundlage des Gewohnheits-R. Weil das Volk sich bewusst wird, dass die Befolgung gewisser Regeln nur der Ausdruck des inneren Wesens eines Lebensverhältnisses, also notwendig ist, wird die Regel Rechtsüberzeugung der Gesamtheit, welche auch den widerstrebenden Einzelwillen sich unterwirft. Aber dieses Gewohnheits-R., wie es für die Beziehungen der zivilisierten Staaten zu einander besteht und die Normen umfasst, welche sie nicht bloss als gegenseitige Zugeständnisse, sondern als bindendes R. anerkennen, ist doch durchaus verschieden von dem sogen. Natur-R., das auf individuell-philosophischen Ansichten beruht. Der eigentümlichen Auffassung des Verf. entspricht denn auch die Art, in der er die Lösung des Endproblems des Völker-R. hinstellt. Durch Vertrag aller anerkannten Staaten soll eine in Konstantinopel oder Genf tagende internationale Versammlung von zwei Kammern eingesetzt werden, welche über völkerrechtliche Fragen endgültig entscheidet, zur Ausführung ihrer Beschlüsse über eine internationale Armee verfügt und deren Kosten durch eine internationale Steuer gedeckt werden. Der Verf. wirft freilich selbst die Frage auf: „Ist eine solche Organisation möglich?" und will nicht wagen, sich hierüber auszusprechen, sondern sagt nur, diese Organisation werde sich allein „nach den moralischen Gesetzen vollziehen, welche unsere Handlungen ebenso unvermeidlich binden, wie die Gesetze der Logik unsere Gedanken". Derartigen Projekten des Verf. ist keine grössere Bedeutung beizulegen, als denen des Albin St. Pierre und Kants für den ewigen Frieden. Je schwankender der Boden für so manche wichtige völkerrechtliche Frage noch ist, desto nüchterner und positiver sollte die Behandlung derselben sein, gründliche Er-

örterung streitiger Spezialfragen scheint uns mehr für den Fortschritt des internationalen R. zu leisten, als neue Systeme auf philosophischer Grundlage dies zu thun vermögen, welche auf ein ideales Zukunftsbild hinauslaufen, dessen Verwirklichung dem Verf. selbst zweifelhaft erscheinen muss. Geffcken.

B. Neue Erscheinungen.

Vom 10. November bis 1. Dezember 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Anders, d. Jagd- u. Fischerei-R. Innsbruck, Wagner.

*Dernburg, H., d. Bedeutung d. Rechtswissenschaft f. d. modernen Staat. (Rektoratsrede v. 15./X. 1884.) Berlin, Druckerei d. kgl. Akademie. Qu. 16 S.

Falk, F., Rechtsgrundsätze im Versicherungswesen. Aus den Erkenntnissen d. Reichs-Ober-Handels-Gerichts u. Reichs-Gerichts zusammengestellt. 1. T. Allgemeines u. Binnenversicherung. Hamburg, Voss. 1885. XII u. 167 S. 2 M. 50 Pf.

Goldschlag, N., Beiträge zur politischen u. publizistischen Thätigkeit Herman Conrings. (Inaug.-Diss.) Berlin (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht). 2 M.

*Heuberger, J., d. zeitl. Grenzen d. schweizer. Obligationen-R. Brugg, Selbstverlag. 136 S. 1 fr. 80 ct.

Hahn, O., d. R. auf Arbeit, staatsrechtl. u. volkswirtschaftl. auf Grund d. kaiserl. Botschaft v. 17./XI. 1881 erörtert. Stuttgart, Kohlhammer. XII u. 362 S. 3 M. 40 Pf.

Heigl, F., einige Lücken u. Mängel unserer deutschen Justizgesetzgebung. Ein Druckbogen f. Juristen u. Volk. Nürnberg, Hermann & Satlow. 32 S. 50 Pf.

Terminkalender f. Kanzleien etc. 25. Jahrg. Stuttgart, Kohlhammer. 1 M. 25 Pf.

— f. Advokaten etc. 94. Jahrg. Graz, Leykam. 2 M. 40 Pf.

— Düsseldorf, Bagel. 1 M. 50 Pf.

Neumann, L. Frhr. v., Grundriss d. heutigen europ. Völker R. 3. verm. u. verb. Aufl. Wien, Braumüller. 1885. X u. 204 S. 3 M.

Neutralité, la, de l'Alsace-Lorraine. Compte rendu de l'assemblée générale des membres de la ligue internationale de la paix et de la liberté tenue à Genève le 7 Septbre. 1884. Publié avec l'autorisation du comité central de la ligue. Basel, Bernheim. 64 S. 1 M.

*Pollitzer, F., d. Verhalten d. allgem. deutschen H.G.B. zum Immobiliarverkehr. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1885. XIII u. 143 S. 3 M. 20 Pf.

Reis, Handbuch d. Gerichtsschreiber im Königr. Bayern. Kaiserslautern, Crusius. 1882. 1 M. 80 Pf.

Riess, Gesch. d. Wahl-R. z. österr. Parlament. Leipzig, Duncker u. Humblot. XI u. 115 S. 2 M. 80 Pf.

Rönne, L. v., d. Staats-R. d. preuss. Monarchie. 4. Aufl. 18. bis 20. Lfg. Leipzig, Brockhaus. Bd. 1—4. 40 M., gb. 46 M.

*Sarwey, O. v., d. Staats-R. d. Königr. Württembergs v. Gaupp (s. o. S. 112). Besprechung a. d. Württemberg. Archiv XXIII, 3.
*Stoerk, F., zur Methodik d. öffentl. R. Wien, Hölder. 1885. 128 S. 2 M. 80 Pf.
Tait, W., d. Arbeiterschutzgesetzgebung in d. Ver. Staaten. Tübingen, Laupp. VIII u. 178 S. 3 M.

Dullo, wider die Postsparkassen. Brandenburg, Lunitz. 24 S. 60 Pf..

2. Ausgaben von Gesetzen.

Gesetze u. Verordnungen f. d. Reich u. Preussen (Grotefend). Düsseldorf, Schwann. 1884. 1.—4. 3 M. 50 Pf.
Seuchenpolizei, Währschaftsgesetzgebung etc. (Hink). Bremen, Heinsius. 2 M. 50 Pf.
Z.Pr.O. etc. (Sydow). 3. Aufl. Berlin, Guttentag. 2 M. 50 Pf.
*Dalcke, A., Straf-R. u. Straf-Prozess. Eine Sammlung d. wichtigsten das Straf-R. u. das Strafverfahren betr. Gesetze. Zum Handgebrauche f. den preuss. Praktiker erläutert u. hrsg. 3. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Müller. 1885. XII u. 700 S. 6 M.
Gesetz v. 9./VI. 1884 (Dynamitgesetz). Würzburg, Stahel. 15 Pf.
Unfallversicherungsgesetz. Neuwied, Heuser. 90 Pf. — Bamberg, Buchner. 1 M. — Würzburg, Stahel. 70 Pf.
Krankenversicherungsgesetz. Bamberg, Buchner. 1 M. 50 Pf. — (Schicker). Stuttgart, Kohlhammer. 4 M.
Hilfskassengesetz. Würzburg, Stahel. 25 Pf.
Reichsgesetze. Staats- u. Verwaltungs-R. 19. Lfg. (Ges. v. 11. u. 16./VII. 1884.) Würzburg, Stahel. 15 Pf.
Marcinowski, F., Ergänzungshefte zum Kommentar der deutschen Reichs-Gewerbeordnung. 3. Aufl. 1884. 1. u. 2. Heft. Berlin, Reimer. 4 M.

Inhalt: 1. Das Reichsgesetz v. 14./V. 1879 betr. den Verkehr m. Nahrungsmitteln, Genussmitteln u. Gebrauchsgegenständen m. Erläuterungen u. Ergänzungen. VIII u. 55 S. 1 M. 50 Pf. — 2. Das Reichsgesetz üb. d. eingeschriebenen Hilfskassen v. 7./IV. 1876 in der durch das Reichsgesetz v. 1./VI. 1884 geänderten Fassung m. Erläuterungen. Anhang: Die seit Emanation d. Reichsgesetzes v. 1./VI. zur Ergänzung u. Erläuterung d. deutschen Gewerbeordnung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsverfügungen u. Rechtssprüche. 114 S. 2 M. 50 Pf.

Preussen. Fidler, F., die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen. Das Gesetz v. 13./VII. 1883, betr. d. Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen (Zwangsvollstreckung), nebst den daneben gelt. gesetzl. u. Ausführungsbestimmungen. Mit Parallelstellen u. kurzen Erläuterungen aus den Gesetzesmaterialien u. der Rechtsprechung. Zugleich ein Nachtrag zu dem Werke: Der Amtsrichter in Preussen. Paderborn, Schöningh. IV u. 81 S. 1 M. 80 Pf.
Verwaltung d. Staatsschulden im Königr. Preussen (Zander). Hannover, Meyer. 1 M.
Instrukt. f. d. Oberpräsidenten v. 1825 u. f. d. Regierung v. 1817 (Brüning). Ergänzung zu der S. 119 angezeigten Schrift. Hannover, Meyer. 1 M. 40 Pf.
Bayern. Gesetze. XXI, 1—3. Bamberg, Buchner. à 1 M. (Desgl. mit Reichsgesetzen XI. 1—3.) — Gemeindeverfassung. 5. Aufl. (Stadelmann). Schlusslieferung. Ebenda.
Landesfischereiordnung. Würzburg, Stahel. 20 Pf.

Geibs, A., Handbuch f. d. Gemeinde-Bebörden der Pfalz. 2. Aufl. Neu bearb. v. Graef u. Gresbeck. 2. Bd. Kaiserslautern, Crusius. 8 M. 60 Pf.

Oesterreich. Gesetze über Sanitätsorganisation in Mähren (Kusy). Brünn, Winiker. 1 M. 20 Pf.

*Gesetze: Wassergesetze, Steuergesetze. Wien, Manz.

Schweiz. Meyer, R., Sammlung der kantonalen Vorschriften üb. das schweiz. Handelsregister u. die Wechselvollstreckung (Exekution u. Prozess). Nach authent. Quellen bearb. Zürich, Schulthess. 1885. 200 S. 2 M. 40 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Bruggen Cate, B. ten, de verhouding von den burgemeester tot het staatsgezag. (Inaug.-Diss.) Groningen 1884.

Coppelle, J. K. van de, beschouwingen over de Comitia. Uitgegeven door de Koninklijke Academie van Wetenschappen te Amsterdam. Amsterdam, Muller.

Domela Nieuwenhuis, J., de gevangenisstraf, overeenkomstig de eischen van het recht en het maatschappelyk belang ingericht, de beste der straffen. (Antrittsrede zum Professorat an der Reichsuniversität zu Gröningen, gehalten am 15./XI. 1884.) Gröningen, Wolters. 1884.

Fabius, P. D., beschouwingen over het huwelijk, insonderheid met betrekking tot de persoonlyke verhouding der echtgenooten onderling. Rede, gehouden by het overdragen van het Rectoraat der Vryë Universiteit den 20./X. 1884. Amsterdam, Kruyt. 1884.

Levy, J. A., Actienrecht. Bijdrage tot de herziening onser handelswet. 'sGravenhage 1884.

Royaards, H. J., veranderingen in de gemeentelyke indeeling des ryks. Beschouwingen naar aanleiding van artickel 2 der Grondwet. (Inaug.-Schrift.) Utrecht 1884.

Getz, B., om paanke til hoire ret i civile og kriminelle sager. Et afsnit af den norske proces. XVI u. 263 S. 5 kr. 25 ör.

Johansson, J., försvar och grundskatter. Öfversigter och jemförelser i sammandrag. 100 S. Stockholm. 1 kr.

Love, Anordninger, Traktater, Resolutioner, Kundgjorelser, Departementsskrivelser, Cirkulærer m. m. for Kongeriget Norge. Til Brug for den Lovstuderende i Udtog og med Henvisninger udg. af Otto Mejlænder. Ny Række. I H. 1883, 278 sid. og Reg. 16 sid. 4 kr.

Matzen, H., forelæsningar over den danske Tingsret. 2 omarb. Udg. Trykt som Manuskript. 650 S. 10 kr.

Moller, A. P., vejledning i den gjældende Indqvarteringslovgivning med særligt Hensyn till Hærens og Communernes gjensidige Forhold. 3:e gjennemsete og forogede Udgave. 280 S. Nyborg. 3 kr.

Register till Repertorium for praktisk Lovkyndighed. 3 Saml. 1850—1860. Udarb. af S. Aall. XVI. 158 S. 3 kr.

Sars, J. E., historisk inledning til Grundloven. 3 Opl. 2 Bl. 224 S. 1 kr.

Siljeström, P. A., handlingar och skrifter rörande undervisningsväsendet. XVIII u. 963 S. Stockholm. 8 kr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band. | **Februar 1885.** | **Nr. 5.**

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Dernburg, H. Die Bedeutung der Rechtswissenschaft für den modernen Staat. (Rektoratsrede, vergl. IV, S. 158.)

Die Rede knüpft an die Worte, welche Windscheid am 15./X. 1854 in Greifswald sprach, an, dass es Aufgabe der Rechtswissenschaft sei, „dem Deutschen Reiche, welches sein wird, ein deutsches R. zu bereiten" und sucht die Frage, was die Rechtswissenschaft dazu befähigt, zu beantworten. Nach einer Hindeutung auf die Schrift des kürzlich verstorbenen v. Kirchmann, „Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft" (Berlin 1848), wird der Geringschätzung der Wissenschaft entgegengetreten. Jener Wurzel sei eine romantische oder grob empirische Richtung. Die Ideale der ersteren, gipfelnd in der Rückkehr zum Volksgerichte und reinem Volks-R., können in der Gegenwart nicht verwirklicht werden. Die Anschauung der Empiriker, nach welcher neben klarer Gesetzgebung die mühsame Wissenschaft unnötig, widerlege sich dadurch, dass die letztere nicht nur Zweifel aufkläre und Vergangenes ergründe, sondern auch R. schaffe in Verbindung mit der Praxis und die verborgenen Gesetze des Verkehrs in der Gegenwart erlausche. Der Schluss gedenkt des Verfassers von „Volks-R. u. Juristen-R.", Georg Beselers, und erinnert an das 50jährige Jubiläum seiner juristischen Doktorwürde, welches am 6./I. d. J. gefeiert wurde.

v. Kirchenheim.

v. Rönne, L. Ergänzungen und Erläuterungen des A. L.R. für die preuss. Staaten. 7. Ausgabe. Berlin 1884.

Das den preuss. Juristen wohl bekannte und mit Recht von ihnen wertgeschätzte Werk erscheint in einer neuen Ausgabe, von welcher zur Zeit das erste Heft vorliegt. Da die ersten Lieferungen der 6. Ausgabe bereits 1874 erschienen sind, so machten die seit dieser Zeit erfolgten vielfachen Emanationen der Gesetzgebung, insbesondere auch die im Jahre 1879 in Kraft getretenen Justizgesetze, allerdings eine Vervollständigung und neue Bearbeitung des Werks erforderlich und wünschenswert. Die neue Ausgabe unterscheidet sich in Form und Ordnung des Stoffes nicht von der früheren. Dagegen ist hervorzuheben, dass der Verf. mit ausserordentlichem Eifer, von dem fast jede Seite Zeugnis ablegt, das Material zur Vervollständigung des Werks gesammelt und namentlich auch neben den Ergebnissen der Wissenschaft die Rechtsprechung des Reichsgerichts in erschöpfender Weise berücksichtigt hat. Er hat dadurch wiederum das Werk auf die Höhe der zeitigen Anforderungen gestellt.

Die neue Ausgabe hat auch noch solche Bemerkungen wieder aufgenommen, welche sich auf frühere, zur Zeit nicht mehr in Geltung befindliche Gesetze beziehen, wie z. B. die Erläuterungen zu §. 6, I, L.R., Entscheidungen des früheren Obertribunals enthalten, welche sich mit der Auslegung der preuss. Gew.O. vom 17./I. 1845 beschäftigen.

Dass Werke, wie die v. Dernburg und Förster, vielfach nicht nach den Paragraphen, sondern der Seitenzahl (ohne Angabe der Ausgabe) zitiert werden, macht bei dem Vorhandensein mehrfacher Ausgaben ein Nachschlagen des Zitats oft recht beschwerlich. Meves.

Annuaire de Législation française publié par la société de législation comparée contenant le texte des principales lois votées en France en 1883. Paris, Cotillon. 1884. 162 S.

Der dritte Jahrgang des bereits in diesem Blatt (II, 274, III, 384) besprochenen Jahrbuchs liegt in unveränderter Gestalt wieder vor. Auch darin teilt er das Schicksal der früheren Bände, dass bei dem grossen Raum, den die Politik in den französ. Kammern einnimmt, die Gesetzgebung im J. 1883 keine grosse Bereicherung erfahren hat. Dem politischen Gebiete gehört auch das loi sur la réforme de la magistrature vom 30./VIII. 1882 an, welche

lediglich den Zweck hatte, der herrschenden Justizverwaltung die Möglichkeit zur Beseitigung von Richtern und Staatsanwälten zu gewähren. Das Zivil-R. hat nur zwei kleine Gesetze zu verzeichnen, eine Abänderung des Art. 1734 c. c. durch loi vom 5./I. 1883, welches die Solidarhaft der Mieter bei einem Brande aufhebt und Teilhaft nach dem Mietswert einführt, auch den Beweis freilässt, dass der Brand bei der eigenen Wohnung nicht hat ausbrechen können oder in einer anderen Wohnung ausgebrochen ist. Ein Gesetz vom 28./VI. 1883 ermächtigt minderjährige Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten Französin, welche nach dem Tode ihres Mannes ihre Nationalität wiedererlangt hat, sowie elternlose Kinder einer solchen Frau zum Eintritt in die französ. Heere und Schulen und zur Option. Auf sozialpolitischem Gebiete wird das in desuetudo geratene Gesetz vom 9/14./IX. 1848 über den Normalarbeitstag in den Fabriken (12 Stunden) neu eingeschärft (Loi vom 16./II. 1883), sodann ein Zweifel über die Wahlen zu den Gewerbegerichten beseitigt (Loi vom 24./XI. 1883). Ingleichen ist durch loi vom 8./XII. 1883 das bisherige Wahlgesetz für die Handelsrichter abgeändert. Von internationalen Verträgen nimmt der Litterarvertrag mit Deutschland die erste Stelle ein (C.Bl. III, 165); dazu treten noch ein Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Serbien am 18./I. 1883, ein Vertrag mit der Schweiz zur Unterstützung ausgesetzter Kinder und hilfloser Geisteskranken und ein Abkommen mit Oesterreich wegen Verlängerung des Handelsvertrags. Aus der Gesetzgebung für die Kolonien sind besonders hervorzuheben, Dekrete für Cochinchina, welche Einleitung, den I. und III. Titel des c. civ. einführen und den Zivilstand der Anamiten regeln. Besonders interessant ist eine Uebersicht über die Gesetzgebung der letzteren, welche offiziell zusammengestellt ist und dem Buch I, Tit. IV—XI des c. civ. entspricht. Endlich ist durch Gesetz vom 27./III. 1883 in Tunis französ. Gerichtsbarkeit eingeführt worden, der auch europäische Ausländer unterworfen werden können. Kayser.

II. Rechtsgeschichte.

Post, A. H. Die Grundlagen des R. und die Grundzüge seiner Entwickelungsgeschichte. Leitgedanken für den Aufbau einer allgemeinen Rechtswissenschaft auf

soziologischer Basis. Oldenburg, Schwartz 1884. XX und 492 S. 7 M. 40 Pf.

Das reichhaltige Werk zerfällt in zwei Bücher, deren erstes die kosmologischen, biologischen und soziologischen Grundlagen der Sitte im allgemeinen, sowie die Grundgedanken allen R. zum Gegenstand hat, deren zweites in sechs Kapiteln die Entwickelungsgeschichte des R. behandelt. Kapitel 1 (Kosmologische Grundlagen) beruht auf schwankender philosophischer Basis und dürfte vielleicht gerade unter denen, welche mit dem Verf. der induktiven Methode huldigen, lebhaften Widerspruch hervorrufen. Abgesehen hievon, stellt sich das Buch als die erste systematische, alle Teile des R. umfassende Darstellung der Ergebnisse der ethnologischen Rechtsvergleichung dar. Ausgangspunkt für die Entstehung aller Institutionen war danach die vom Verf. als ursprünglich angesehene Geschlechterverfassung: eine kommunistische Friedensgenossenschaft (S. 54 ff.), deren Organisation er in ihren Grundformen zu rekonstruieren sucht. Von diesem Punkte aus wird nun an der Hand der umfangreichen Forschungen des Verf. der Nachweis geführt, wie die einzelnen Gebilde des R. sich aus diesen rohen Anfängen herausdifferenzierten. Staats- und Verwaltungs-R., Rechtsfähigkeit, Familien- und Erb-R., Vermögens-R. im allgemeinen, Sachen- und Obligationen-R., Straf-R. und Prozess-R. werden nacheinander behandelt, wobei überall das Material den leitenden Gedanken kunstvoll unterordnet wird. Besonders ist auf Kapitel 3 („Grundzüge der Entwickelung der Regelung der geschlechtlichen Sitte" — Ehe-R.) — und auf die Kapitel 5 und 6 (Rechtsbrüche und Ausgleichsakte) aufmerksam zu machen. Die Urgeschichte des letzteren wichtigen Gebietes ist bisher nirgends gleich eingehend behandelt worden. Frappant ist der an mehreren Stellen durchgeführte Vergleich zwischen dem „Recht" ohne Regel, Prozess und Urteil, wie es in der Familie geübt wird und gewissen primitiven, allgemein menschlichen Rechtszuständen, bedeutend auch für die schwebende Kontroverse die Mitteilungen über jus primae noctis. Das Gebiet des Sichergestellten gegenüber dem Zweifelhaften erscheint schon jetzt innerhalb des von P. abgesteckten Forschungsgebietes beträchtlich. Vieles freilich wird nicht ohne längere wissenschaftliche Verhandlungen geklärt werden. So drängt sich beim Lesen von §. 11 und 12 (Häuptlingtum — Volksversammlungen) die Frage auf, ob die weitgehende Identifizierung des Familienhauptes mit dem Stammeshäuptling, resp. die Zurückführung der Gewalt des letzteren auf die des ersteren selbst für

die älteste Zeit der Wahrheit gemäss sei. Beim Studium der Naturvölker kann man diesen Zug nicht immer in entsprechender Weise ausgeprägt finden. Die Kapitel über Entstehung und Entwickelung des Eigentums, sowie über das Erb-R. enthalten viel des Anregenden und Interessanten. Kommunistische Gemeinschaft des Eigentums selbst an Mobilien innerhalb des weiten Geschlechtsverbandes war Ausgangspunkt der Entwickelung. Jedenfalls dürfte von dem angezeigten Werk eine lebhafte litterarische Bewegung ausgehen. Durch lange Zeit wird niemand diese noch ergiebigen Wissensgebiete anbauen können, ohne es zu Rate zu ziehen. Dargun.

Hermann, E. Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen. Eine rechtsgeschichtliche Quellenstudie (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsgb. v. O. Gierke, Heft XVII). Breslau, W. Köbner. 1884. 148 S. 4 M.

Die vorliegende Abhandlung, deren Autor bereits zwei Beiträge (Heft IX u. X) zu der von Gierke herausgegebenen Sammlung geliefert hat, beschäftigt sich hauptsächlich mit altsächs. und angelsächs. Standesverhältnissen; ein Anhang (S. 133 bis 144) erörtert in Polemik gegen Brunner die, nach H.'s Ansicht mit den letzteren eng zusammenhängenden Rechtsbegriffe „Bökland“ und „Folkland“; ein Vorwort (S. 1—13) nimmt die von Verf. in Heft X der G.'schen Untersuchungen behandelte Frage nach Ursprung und Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichts mit Berufung auf einige früher nicht benutzte Quellenstellen wieder auf (C.Bl. I, 168). Die Untersuchung über die Standesverhältnisse der Sachsen des Festlandes und der Angelsachsen zieht, neben den direkten Quellenzeugnissen, auch die Nachrichten des Tacitus und die fränk. Rechtsquellen in umfassendem Masse heran. In erster Linie bestrebt sich der Verf. nachzuweisen, dass nicht das Wergeld des Freien, wie die von J. Grimm begründete herrschende Lehre annimmt, sondern das Wergeld des Liten die Grundlage des altsächs. und des angelsächs. Wergeldsystems bilde; in diesem Sinne werden insbesondere die vielerörterten Worte der lex Saxonum c. 14 „ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi“ (bei deren Auslegung aber der Verf. die von Brunner in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 16 gegebene Erklärung völlig ignoriert) und die Bestimmungen des angelsächs. R. über den twyhynde, sixhynde und twelfhynde verwertet; die letzteren Bezeichnungen will H. ableiten nicht

von dem Zahlwort hundert, sondern von einem Wort „hynd“, welches soviel wie „unterjocht“ bezeichne und daher auf den wäl. Liten angewendet worden sei; insbes. der „sixhynde“ soll dem „Romanus conciva regis“ der fränk. Quellen entsprechen. Innerhalb des Standes der Freien hat sich nach H.'s Ansicht schon sehr frühzeitig eine Zweiteilung entwickelt, die insbes. auch schon in der ältesten fränk. Gesetzgebung hervortrete. Dieselbe habe wesentlich darauf beruht, dass massenhaft Gemeinfreie durch Kolonatbesitz und die damit verbundenen Kolonatdienste in ihrem Standes-R. herabgedrückt worden seien. Auch der Adel soll, und zwar bereits in der Urzeit, aus zwei Bestandteilen, dem gefürsteten und dem nichtgefürsteten Adel sich zusammengesetzt haben; der letztere soll sich gegründet haben sowohl auf den militärischen Dienst als auf die Thätigkeit in der Rechtspflege; insbes. sollen die nach Tacitus Germania cap. 12 den principes für die Rechtsprechung beigegebenen centeni comites ex plebe, welche der Verf. mit den nach Germ. cap. 6 die Spitze des Schlachtkeils bildenden auserlesenen jungen Männern und mit den fürstlichen, bezw. königlichen Gefolgsmitgliedern zu identifizieren kein Bedenken trägt, adliger Geburt gewesen seien, Adelsrecht aber nur durch den Eintritt unter die „Witan“ des Staats erlangt haben. — Ohne Zweifel ist es dem Verf. auch in dieser Schrift gelungen zu zeigen, wie unsicher die Grundlagen vieler allgemein verbreiteter oder wenigstens vorherrschender Annahmen auf dem Gebiete der älteren deutschen Rechtsgeschichte sind. Auch verdienen einige seiner positiven Aufstellungen eingehende Prüfung. Die meisten seiner Deutungen und Kombinationen aber erscheinen als höchst gewagt oder werden unmittelbar durch den Wortlaut der Quellenzeugnisse widerlegt. Brie.

III. Privatrecht.

Mitteis, L. Die Lehre von der Stellvertretung nach r. R. mit Berücksichtigung des österr. R. Wien, Hölder. 1885. 311 S. 7 M. 20 Pf.

Der Hauptgrund, aus welchem die Römer sich ursprünglich ablehnend gegen die Stellvertretung verhalten haben, ist in der besondern Beschaffenheit der Formen der altzivilen Rechtsgeschäfte

zu finden. Bei der Manzipation war die Vornahme durch Stellvertreter deshalb ausgeschlossen, weil die Tendenz der Manzipationsform, die Elemente des Eigentumsübergangs vor Zeugen festzustellen, in Bezug auf die Vollmacht des Vertreters nicht erreicht werden konnte. Bei der Stipulation steht der ursprünglich vorhandene Zusammenhang mit sakralen Elementen der Stellvertretung entgegen. Ein Versprechen kann nur dann unter die Sanktion der Götter gestellt werden, wenn es sich um eine Leistung des Versprechenden, nicht wenn es sich um eine solche eines Dritten handelt. Da ferner das Bedürfnis der Stellvertretung durch die Verhältnisse der gewaltuntergebenen Personen einigermassen gedeckt wurde, da ausserdem die actio institoria und exercitoria wahre materielle Stellvertretung zur Voraussetzung hatten, d. h. nur dann anstellbar waren, wenn im Namen des Präponenten gehandelt wurde, so erklärt sich weiter, weshalb die Stellvertretung auch da nicht in grösserem Umfang zugelassen worden ist, wo die Form der Rechtsgeschäfte kein Hindernis gebildet hätte.

Das Gewohnheits-R., auf welchem die heutige Zulässigkeit der Stellvertretung beruht, gibt keine in das Detail gehende Regulierung derselben. Die zusammenfassende Betrachtung der Stellvertretung als eines einheitlichen Rechtsinstituts ist erst neueren Datums und die verschiedenen aufgestellten Theorien sind nicht geeignet, sämtliche in der Lehre von der Stellvertretung auftretende Probleme zu einer befriedigenden Lösung zu führen.

Wenn Savigny den Stellvertreter in die Rolle eines blossen Willensorgans verweist und den Vertretenen für den juristisch allein Handelnden ansieht oder wenn umgekehrt die herrschende Repräsentationstheorie den Stellvertreter als den allein Handelnden betrachtet und die Rechtswirkungen des Vertrags direkt auf den Vertretenen überträgt, so liegt der Grund dieser ungenügenden Konstruktionen und der mit denselben verbundenen Schwierigkeiten in der nicht gerechtfertigten Vorstellung, dass jeder Vertrag nur von einer Person abgeschlossen sein muss und nur für eine Person wirken kann. Im Gegensatz hierzu ist in der Lehre von der Stellvertretung von der Auffassung auszugehen, dass die relevante juristische Handlung zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen verteilt wird und dass das Rechtsgeschäft durch ihr Zusammenwirken zustande kommt.

Die Mitwirkung beim Rechtsgeschäft kann zwischen Vertreter und Vertretenen verschieden verteilt sein und es lassen

sich in dieser Richtung drei Haupttypen von Fällen unterscheiden. Es kann sein, dass der Vertretene einen präzisen, unbedingten Auftrag gibt, welcher vom Vertreter nur ausgeführt wird; es ist umgekehrt möglich, dass der Vertretene nur eine allgemein gehaltene Vollmacht erteilt, während der Vertreter den ganzen rechtsgeschäftlichen Entschluss fasst und es kann endlich sein, dass sowohl der Vertreter als der Vertretene einen rechtsgeschäftlichen Willen hat, aber jeder nur einen teilweisen.

Bei der Beurteilung des Rechtsgeschäfts ist in Bezug auf Handlungsfähigkeit, Irrtum, scientia u. s. w. auf die Person des Vertreters oder des Vertretenen Rücksicht zu nehmen, soweit der Wille der betreffenden Person für die abgegebene Erklärung kausal gewesen ist.

Die Anwendung des angeführten Satzes ist zunächst von dem äusseren Auftreten des Stellvertreters nicht abhängig. Auch wenn der willenlose Stellvertreter als selbsthandelnd auftritt oder wenn umgekehrt der willenlose Prinzipal als selbsthandelnd hingestellt wird, so kommt es doch zunächst nur darauf an, in wie weit der Wille des Vertreters oder des Vertretenen für den Abschluss des Rechtsgeschäfts wirklich kausal gewesen ist. Dies erleidet eine Modifikation nur, soweit das Vertrauen des Dritten geschätzt werden muss. Der Vertretene muss das Auftreten des Vertreters nach aussen gelten lassen, wenn bei Zugrundelegung des äusserlich als massgebend apparierenden Willens der Prinzipal gegen den Dritten Verpflichtungen hätte, welche bei Zugrundelegung des wahren rechtsgeschäftlichen Willens nicht eintreten würden oder wenn gemäss dem Auftreten des Stellvertreters dem Dritten gewisse Rechte des Prinzipals ausgeschlossen erscheinen müssen, welche der Prinzipal nach Massgabe des wahren Vertragswillens erworben haben würde.

Auch wenn der Vertreter willenlos ist und sich nach aussen so darstellt, wenn er also Bote ist, ist er noch wirklicher Stellvertreter und unterliegt als solcher verschiedenen allgemein für die Stellvertretung geltenden Regeln. Der Bote erscheint als das scharf zu markierende Ende einer langen Reihe von Stellvertretern mit immer abnehmender Bedeutung. Die prinzipielle Trennung von Boten und Stellvertreter hat aber nur eine historische Berechtigung, insofern der Bote schon vom r. R. anerkannt war. Der Bote ist der ältere Bruder des heutigen Stellvertreters.

Die Wirkungen des vom Stellvertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäftes treten, soweit sie auf dem Willen der Parteien beruhen, nur in der Person des Vertretenen ein. Es gibt aber

auch Wirkungen des Rechtsgeschäfts, welche nicht auf den Parteiwillen zurückzuführen sind und diese können auch in der Person des Vertreters eintreten. Der Vertreter haftet deshalb, wenn ihm der Vorwurf von dolus oder culpa in contrahendo gemacht werden kann, er hat insbesondere für den Mangel der Vollmacht einzustehen, wenn er dolos oder culpos die fehlende Legitimation behauptet hat.

Vorstehendes bildet den Hauptinhalt der zwei ersten Kapitel dieses Buches, welches einen hohen wissenschaftlichen Wert hat. In dem 3. Kapitel (S. 182—264) wird die Lehre von der Vollmacht und der Ratihabition behandelt, während im 4. und letzten Kapitel (S. 265—311) die vom Verfasser aufgestellten Grundsätze verwendet werden, um im einzelnen zu zeigen, wie sich die Willensthätigkeit des Vertretenen und die des Vertreters zu konkreten Rechtswirkungen für die ersteren zusammensetzen.

Rümelin.

Eisele, F. Zivilistische Kleinigkeiten. (Jahrbücher für Dogmatik, Bd. XXIII, S. 1—42.)

III. L. 18, pr. D. 12, 1 u. L. 36 D. 41, 1. Beide Stellen behandeln den Fall, dass Geld in Schenkungsabsicht gegeben und mit der Absicht, einen Darlehensvertrag abzuschliessen, genommen wird. Die Frage, ob Eigentum an den Geldstücken übergehe, wird von Ulpian in der ersten Stelle verneint, von Julian in der zweiten bejaht und die herrschende Ansicht stellt unter Anschluss an Julian den Satz auf, dass eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der causa traditionis den Eigentumsübergang nicht ausschliesst. Diese Verallgemeinerung der Julianischen Stelle ist aber unzulässig; es wird bei derselben nicht beachtet, dass der Gebende die Schenkungsabsicht hat; wer schenken will, will im Zweifel auch ein Darlehen geben; die erstere Absicht umfasst, als das majus, die letztere als das minus. Nur aus diesem Grund nimmt Julian an, dass Eigentum übergeht und dass, wie weiter angenommen werden muss, ein Darlehensvertrag zu stande kommt. Ausschliesslich in Bezug auf den Fall, dass mit Schenkungsabsicht gegeben wird, ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen Ulpian, dessen Ansicht vorzuziehen ist, und Julian vorhanden. Dies wird besonders dadurch bewiesen, dass Ulpian sich für das Nichtzustandekommen des Darlehens auf Julian beruft und dann die Frage, ob Schenkung vorliege, eingehender behandelt. Darüber, dass abgesehen von der Schenkung eine Meinungsdifferenz bezüglich der causa den Eigentumsübergang

ausschliesst, dass überhaupt die Eigentumstradition nicht ein abstrakt dinglicher Vertrag, sondern ein causalbestimmtes Geschäft ist, stimmten Julian und Ulpian überein.

IV. Der Satz: falsa demonstratio non nocet wird von der herrschenden Lehre dahin aufgefasst, dass bei letztwilligen Verfügungen eine Unrichtigkeit in der Bezeichnung der Person des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung die Gültigkeit der Verfügung nicht ausschliesst. In diesem Umfang ist aber der Satz nicht richtig; vielmehr schadet die falsa demonstratio nur dann nicht, wenn der Wille neben der falsa demonstratio noch zu einem anderweitigen und zwar richtigen Ausdruck gekommen ist. In dem von der herrschenden Ansicht angenommenen Umfang gilt die Regel nur bezüglich des nomen proprium.

Das vorhandene Quellenmaterial würde kein Hindernis bilden, das Gesagte auch auf Verträge auszudehnen. Da aber die Vertragserklärung nur den Zweck hat, im Gegner die gewünschte Vorstellung hervorzurufen, so ist die Erreichung dieses Zweckes ausschliesslich entscheidend über die Wirkung der falsa demonstratio. Dieselbe verhindert das Zustandekommen des Vertrags, wenn sie den Konsens ausschliesst, sie ist unschädlich, wenn trotz derselben Konsens vorhanden ist. Rümelin.

Steinfeld, H. Ueber den Grundsatz der benevolentia für die Gültigkeit letztwilliger Zuwendungen. Celle. 1884. 42 S.

Die auf Anregung Ubbelohdes hin verfasste Abhandlung sucht auszuführen, dass nach r. R. die benevolentia des Erblassers gegenüber dem Bedachten ein wesentliches Erfordernis der Gültigkeit letztwilliger Zuwendungen sei. Wegen Fehlens der benevolentia seien ungültig: 1. letztwillige Verfügungen, zu deren Anordnung sich der Erblasser vornehmlich durch die Absicht hat bestimmen lassen, eine Strafe zu verhängen; 2. diejenigen, welche er errichtet hat, um einen Prozessgegner durch Aufstellung eines mächtigeren Widersachers zu chikanieren; 3. diejenigen, bei welchen er die Person des Bedachten durch blosses Schimpfwort bezeichnet hat; 4. diejenigen, welche sich nach Zweck und Inhalt als ein Angriff auf die Ehre des Bedachten darstellen; 5. diejenigen, welche darauf abzielen, die Liberalität des Bedachten oder eines anderen zu provozieren, und endlich 6. diejenigen, welche der Erblasser geradezu in den Willen eines dritten gestellt hat. Pescatore.

Francke. Sammlung der bauernrechtlichen Entscheidungen des Oberappellations-, Appellations- und jetzigen Oberlandesgerichts zu Celle aus den Jahren 1860—1884. Zweite, durch die Entscheidungen der letzten fünf Jahre vermehrte Auflage. Celle, Capaun-Karlowa. 1885. VIII u. 137 S. 3 M.

Obschon das bäuerliche Sonder-R. in der Provinz Hannover durch das Gesetz, betr. das Höfe-R. etc. vom 2./V. 1874, zum allmählichen Absterben verurteilt ist, werden bis zu seinem vollständigen Verschwinden aus der Praxis doch noch viele Jahre vergehen, weil die bezüglichen Rechtsverhältnisse, wenn vor dem 1. Juli 1875 der Erbfall eingetreten oder die Ehe geschlossen oder die vertragsmässige Regelung erfolgt ist, der Beurteilung nach den Vorschriften des älteren R. unterliegen. Die vorliegende Sammlung bauernrechtlicher Entscheidungen ist daher nicht bloss von rechtsgeschichtlichem Werte, sondern auch für die Rechtsanwendung von Nutzen. Die sorgfältig ausgewählten und systematisch geordneten, mit Litteraturnachweisen und teilweise mit erläuternden Noten versehenen Entscheidungen betreffen: I. das bäuerliche Erb-R. und zwar A) das Anerben-R., B) die Abfindungen; II. das eheliche Güter-R. der Bauern, die Interimswirtschaft und die Leibzucht; III. den §. 8 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28./V. 1873 und das Gesetz, betr. das Höfe-R. etc. vom 2./VI. 1874.

Achilles.

Bunsen, Fr. Das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungs-R. des Verpächters und Vermieters nach Reichs- und mecklenburgischem Landes-R. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den einstweiligen Verfügungen. Rostock, Werther. 1884. VIII u. 48 S. 1 M. 20 Pf.

Diese Monographie verdankt ihre Entstehung einem litterarischen Streite zwischen dem Verf. und einem mecklenburgischen Kollegen, und beschäftigt sich im wesentlichen mit dem Schutze des Vermieters gegenüber dem Mieter (nicht gegenüber den Gläubigern des Mieters) unter besonderer Berücksichtigung der mecklenb. Ausführungs-Verordnungen vom 26./V. 1879 und deren Zusatz-Verordnungen vom 2./II. 1884. Nach einem geschichtlichen Ueberblicke über die deutschen Rechtsquellen und das r. R. wird das geltende materielle R. über Entstehung, Gegenstand, Inhalt und Beendigung des Pfand-R. erörtert, woran sich der zivilprozessrechtliche Schutz durch Anordnung einer einst-

weiligen Verfügung nach §. 819 Z.Pr.O., der indirekte Schutz durch §. 289 R.Str.G.B. und der Abdruck der Quellen reiht.

Heinsheimer.

Chironi, G. P. Della non retroattività della legge in materia civile. Vol. I. Fasc. I. Siena (Torrini). 1884. 80 pag.

Das vollendete Werk über „die Nichtrückziehung des Gesetzes im Gebiete des Zivil-R." soll 2 Bände von je über 500 Seiten umfassen. Der erste Band soll ausser den allgemeinen Lehren die das Status- und Familien-R., die dinglichen R. und die allgemeinen Lehren des Obligationen-R. betreffenden Erörterungen bringen. Dem zweiten Bande sind vorbehalten der spezielle Teil des Obligationen-R., das Erb-R. und das Verfahren.

Pescatore.

Wharton, Fr. A commentary on the Law of contracts. 2 vol. Philadelphia, Kay and Brother. 1882. 810 u. 660. 12 Doll.

W. ist auch in Deutschland als juristischer Schriftsteller, namentlich durch sein Werk On the conflict of Laws, so bekannt, dass ein neues Werk von ihm stets Erwartungen erregt, die noch nie getäuscht worden sind. Das vorliegende ist durch seine Eigentümlichkeiten besonders geeignet unsere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Das engl. und das amerik. R. haben die nämliche Grundlage, allein während in Amerika der Unterschied zwischen common law und Equity sich schon früh verlor, vollzog sich dagegen die Verschmelzung in England erst in der jüngsten Zeit durch die Justizreform. Dieselbe wirkte auch modifizierend auf das materielle R. zurück, und seitdem die Equity über die common law überwiegt, lauten die Entscheidungen oft anders, als sie früher gestützt auf die common law würden gelautet haben. Infolgedessen geschieht es, dass ältere engl. Werke, wie Chitty, oft sehr erheblich von denjenigen Anschauungen abweichen, welche in den gleichzeitigen amerik. niedergelegt sind, während nun die neueren, wie die Werke über Vertrags-R. von Pollock & Anson, wieder eine weit grössere Uebereinstimmung mit den amerik. aufweisen. Amerika hat infolge dieser Entwickelung England einen Vorsprung abgewonnen, da seine Gerichte seit längerer Zeit den jetzt erst wieder gemeinsam gewordenen Standpunkt eingenommen haben. Ihre Erfahrungen sind daher in den entscheidenden Punkten mannigfaltiger

und reicher, wie von Engländern unverhohlen anerkannt wird. Auf das Vertrags-R. diesseits und jenseits des Ozeans endlich und seine Ausbildung hat das R.R. einen sehr erheblichen Einfluss geäussert, dessenungeachtet fingen die Resultate der Forschungen der deutschen historischen Schule erst seit verhältnismässig sehr kurzer Zeit an gehörig verwertet zu werden. Namentlich wurden Savignys Werke übersetzt, und sie nebst den Pandekten Windscheids fangen an sich einer bedeutenden Autorität bei Richtern und Advokaten zu erfreuen. Infolgedessen entstand ein Reinigungsprozess, welcher zu den besten Hoffnungen berechtigt. In diesen greift nun W. in allen seinen Werken zivilistischen Inhaltes und namentlich auch in dieser neuen Bearbeitung des allgemeinen Teiles des Obligationen-R. kräftig ein. Er vergleicht nicht nur das engl. und amerik. R. fortwährend mit einander und bespricht die Verschiedenheit beider, sondern er zieht auch das R.R. herbei und geht überall auf die Grundsätze desselben zurück, das eigene R. an denselben prüfend. Auch die Einteilung des Stoffes mutet uns nicht mehr fremd an, sondern erinnert uns an die deutschen Pandektenlehrbücher, was bei keinem anderen engl.-amerik. Schriftsteller in gleichem Masse der Fall ist. W. ist mit der deutschen juristischen Litteratur besser vertraut als irgend einer seiner Landsleute, und deshalb auch einzig geeignet solche rechtsvergleichende Arbeiten zu veröffentlichen. Das Buch W.'s zeichnet sich nicht nur durch scharfsinnige Untersuchungen, sondern auch durch eine Eleganz der Form und Schreibart aus, wie wir sie ausser bei Pollock bei juristischen Schriftstellern nur selten finden. König.

IV. Handelsrecht.

Hanausek. Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Ware nach röm. und gem. R. mit besonderer Berücksichtigung des Handels-R. II. Abteil. I. Hälfte. Berlin, Herz. 1883. 167 S.

Die Abteil. I ist Bd. II. S. 255 d. C.Bl. angezeigt. Die Abteil. I. S. 65 begonnene Darstellung des heutigen R. wird fortgesetzt. Kap. IV. Die Anzeigepflicht des Käufers. A) Die Bestimmungen des Art. 347 H.G.B. Es besteht keine Unter-

suchungspflicht, sondern nur eine Anzeigepflicht, einseitige Willenserklärung, als Voraussetzung der Geltendmachung der Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit der Ware (§. 32). Von wem und an wen die Anzeige zu machen ist mit eingehender Kasuistik erörtert; Absendung der Anzeige, Diligenz des Käufers hierbei (§. 33), Form und Inhalt der Anzeige unter besonderer Berücksichtigung der Motive zum preuss. Entw. S. 141 (§. 34). Zur Feststellung der Rechtzeitigkeit der Anzeige wird der Begriff „Ablieferung“ (S. 34 ff.) fixiert; sodann auf die Untersuchungsfrist und Art eingegangen unter Benützung der reichen Judikatur und Verweisung auf v. Hahn und Gareis (§§. 35, 36). Wirkung der unterlassenen Anzeige mit Berücksichtigung der Untersuchung und Anzeige bei Ratenlieferung, Ausfallsproben, Kauf nach Proben (§. 37). Besteht bei Platzgeschäften eine Anzeigepflicht? (vgl. die bei Keyssner, Kommentar zu Art. 347 No. 37 allegierte Judikatur von Berlin) (§. 38.)

Kap. V. Das Stellen zur Disposition — Eigentumserlangung bei Durchführung realisierter Käufe. Dispositionsstellung mit einer Offerte des Käufers; Dispositionsstellung ohne Offerte des Käufers; Folgen der Verfügung über die zur Disposition gestellten Waren; Dispositionsstellung bei Platzgeschäften; irrtümliche Verwechselung von Dispositionsstellung und Mängelanzeige (§. 39). Eigentumserwerb des Käufers, namentlich beim Distanzkauf, mit besonderer Berücksichtigung der Zusendung unbestellter Waren. Beurteilung der Ausführung Zimmermanns in Goldschmidts Zeitschr. f. d. g. Handels-R. Bd. XIX. S. 399. (§. 40).

Kap. VI. Die Bestimmungen des Art. 348 H.G.B. und deren Verhältnis zu den Bestimmungen der übrigen Rechtsquellen. In den §§. 41—43 wird Art. 348 in seinen einzelnen Absätzen kommentiert. Keyssner.

Späing, W. Handels- und Firmenregister nach deutschem und ausserdeutschem R. Berlin, Vahlen. 1884.

Nachdem in einer Einleitung (S. 1—3) auf die Florentiner Handelsregister hingewiesen worden, wird unter II. „Gesetzgebung über das Handelsregister“ (S. 3—36) über A) das Firmenregister, B) das Gesellschaftsregister, C) das Prokurenregister berichtet, wobei der Schluss die Angabe des Rechtszustandes im Deutschen Reiche bildet. Abschnitt III (S. 36—46) „Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Handelsregisters nach dem Allgem. deutschen H.G.B.“ erörtert A) für das Gesellschaftsregister, B) für das Firmenregister, C) für das Prokurenregister die Bedürfnis-

frage. Abschnitt IV (S. 46—103) „Prüfung der Angemessenheit der Bestimmungen des Allgem. deutschen H.G.B. über das Handelsregister" gelangt unter A) „Prokurenregister" zu dem Ergebnis, dass die Bestimmung des Art. 46 §. 2 zu günstig für den Kaufmann sei und mit Rücksicht auf das nichtkaufmännische Publikum dahin eingeschränkt werden müsse: die öffentlich erklärte Zurücknahme der Prokura sei Dritten gegenüber nur dann für wirksam zu erachten, „wenn dieselben nach den Umständen des laufenden Falles bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt davon Kenntnis haben müssten." B) Das Firmen- und Gesellschaftsregister (Bedeutung der Firma). Zunächst wird allgemein für die Abänderung des Art. 46 § 2 in der vorstehend angegebenen Art eingetreten; sodann gibt Verf. eine Darstellung von der Entwickelung der Firma und deren Bedeutung; es wird zu dem Ergebnis gelangt: Firma ist der „Handelsname des Geschäftsherrn" bezw. der „Handelsname des durch die Vereinigung der Gesellschaft hervorgerufenen rechtlichen Gebildes, mithin der Handelsname der Gesellschaft." Verf. tritt sodann für eine strengere Firmenwahrheit ein, als solche nach Art. 22, H.G.B. besteht; es soll die ledigliche Fortführung einer älteren Firma nicht statthaft sein, sondern der Einzelkaufmann „nur seinen bürgerlichen Namen ohne Vornamen oder mit allen Vornamen oder mit dem Rufnamen als Firma führen" dürfen. „Jedoch sind Zusätze gestattet, welche seine Person oder den Ort und den Ursprung des Geschäftes näher bezeichnen." Entsprechende Einschränkung schlägt Verf. für eine Handelsgesellschaft vor. Die Kommanditgesellschaft und die Aktienkommandite soll sich in der Firma kennzeichnen. Die Zweckmässigkeit eines Firmenregisters und die Notwendigkeit eines Gesellschaftsregisters wird auch bei den gemachten Vorschlägen anerkannt. C) Umfang der Eintragungen in das Firmen- und Gesellschaftsregister bringt keine neuen Vorschläge. D) Oeffentlichkeit des Handelsregisters. Es wird die Veröffentlichung aller Eintragungen durch den Reichsanzeiger von Amts wegen befürwortet. E) Folgen der Protokollierung uud der Versäumung derselben. Hier wird folgender Satz beansprucht: „Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht eine Handelsgesellschaft als solche nicht." Für den Beginn der Verjährung des Art. 146 H.G.B. wird die Bekanntmachung im Reichsanzeiger vorgeschlagen. F) Löschung nicht mehr bestehender Firma von Amts wegen, sofern glaubhaft bekannt wird, dass dieselbe nicht mehr besteht und auf andere Weise die Löschung nicht zu machen ist. G) Registerbehörde.

Für die Handelsgesellschaften wird das Landgericht vorgeschlagen. VI. Gesetzesvorschläge. Es sind als Nachtrag zu IV E mitzugeteilt §. 13: „die Beamten des Handelsgerichts haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her kein Ersatz zu erlangen ist. Soweit der Beschädigte nicht imstande ist, Ersatz seines Schadens von den Beamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat."

Keyssner.

Slater, J. H. The Law relating to Copyright and Trade Marks, treated more particularly with reference to infringment. Forming a digest of the more important english and american decisions, together with the practice of the english courts and forms of informations, notices, pleadings and injunctions. London, Stevens and Sons. 1884. 466 S.

S.'s Werk ist ein praktisches Handbuch des in England geltenden Urheber- und Marken-R. Mit Bezug auf das Urheber-R., copyright, besteht ein zusammenfassendes Gesetz nicht, sondern es bestehen eine grosse Anzahl von einzelnen Erlassen aus verschiedenen Regierungsperioden in Kraft, welche auf S. 11 vollständig aufgezählt werden. Der Verf. beginnt mit einer Darstellung der common law. So lange der Autor sein geistiges Erzeugnis bei sich behält, ist er berechtigt, nach Willkür darüber zu verfügen, allein so wie er dasselbe der Oeffentlichkeit übergibt, verliert er sein R., insoferne er es nicht unter den Schutz des statute law zu stellen vermag. Das daherige R. wurde nach sorgfältiger Beratung von den rechtsgelehrten Mitgliedern des Oberhauses im Jahre 1774 in Sachen Donaldson v. Becket auf massgebende Weise festgestellt, und als common law noch zur Stunde anerkannt. Das amerikan. R., auf welches in England seiner hohen Ausbildung wegen stets die gebührende Rücksicht genommen wird, beruht dagegen auf den zusammenfassenden gesetzgeberischen Erlassen vom 8./VII. 1877, 13./VI. 1874 und einzelnen Vorschriften, welche in die revised Statutes aufgenommen worden sind. Das zweite Kapitel handelt von den wesentlichen Voraussetzungen, unter welchen ein Autor-R. anerkannt und geschützt wird. Das Produkt muss „original" sein, litterarischer Wert ist nicht erforderlich, doch wird kein R. anerkannt für Produktionen, die wertlos, auf Täuschung oder Störung des öffentlichen Friedens berechnet oder unanständig sind. Das dritte Kapitel behandelt die Verletzungen des Autor-R.,

die eigentliche piracy, nach engl. und amerikan. R., welche in dieser Beziehung vielfach voneinander abweichen. Bücher und dramatische oder musikalische Compositionen, die zuerst im Ausland veröffentlicht worden sind, können in England nur gestützt auf die intern. copyright act Schutz beanspruchen, und abweichend vom amerikan. R. wird mit Bezug auf dramatische Stücke zwischen dem R. der Aufführung und demjenigen der Vervielfältigung unterschieden; beide können unabhängig von einander bestehen, während nach amerikan. R. das eine ohne, das andere nicht bestehen kann. Von der bestrittenen Frage der Adaptation handelt der Verf. auf S. 147. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen betr. das R. an Briefen und Korrespondenzen, Zeitungsartikeln, Aufsätzen in Zeitschriften etc. Der Begründung des Autor-R. ist das vierte Kapitel gewidmet, und dabei zwischen in- und ausländischen Autoren unterschieden. Da es ferner an einem zusammenfassenden Gesetze fehlt, so wird das R. an der Hand der einzelnen Verordnungen mit Bezug auf Bücher, Gemälde, Zeichnungen, Photographien und Stiche besonders dargestellt. Inhalt und Umfang des geschützten R. werden in diesem Kapitel sehr genau, sorgfältig und vollständig erörtert. Die drei letzten Kapitel handeln von den Rechtsmitteln, dem gerichtlichen Verfahren, dem Beweis und dem Urteil.

Der zweite Teil des Handbuches, umfassend die Kapitel 8 bis 12 inkl. handelt von den Handels- und Fabrikmarken und ihrem gesetzlichen Schutz. Der Verf. erörtert zuerst das Wesen und die Bedeutung der Fabrikmarke, den Grund ihres Schutzes, ihre Verwendung und ihren Gebrauch, und entwickelt sodann die Grundsätze der neuen „Patents, Designs and Trade Marks Act“ von 1883; die Einregistrierung samt den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe verlangt oder verweigert werden kann, die Berichtigung einer geschehenen Eintragung. Ferner werden die notwendigen und wesentlichen Eigenschaften einer Marke besprochen, was als solche registriert werden kann und was nicht, z. B. einzelne Worte, Buchstaben, Initialen für sich allein. Das zehnte Kapitel hat die Widerhandlungen der verschiedensten Art zum Gegenstand mit steter Hinweisung auf die entschiedenen Fälle. Die beiden letzten Kapitel beziehen sich auf den Rechtsschutz, die Rechtsmittel, die aktive und passive Legitimation und das Prozessverfahren. In zwei Anhängen endlich werden die Prozessformen „Forms of Information, Pleadings and Notices“ und die

Gesetzestexte vollständig und wörtlich mitgeteilt. Eine table of cases, welche wir bei Pouillet so ungern vermissen, ist dem Werke beigegeben und ein sehr gutes Register erleichtert die Benutzung. Als Handbuch erfüllt das Buch S.'s seine Aufgabe vollkommen, und wer sich über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung mit Bezug auf Urheber-R. und Markenschutz genau orientieren will, findet in demselben einen intelligenten und zuverlässigen Ratgeber und Wegweiser.

König.

Lewis, W. Das deutsche See-R. Ein Kommentar zum fünften Buch des allg. deutschen Handelsgesetzbuchs und zu den dasselbe ergänzenden Gesetzen. II. Bd. 2. verm. u. verb. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot. 1884. VIII. u. 528 S. 10 M.

Der in zweiter Auflage erschienene II. Band des vorstehend angezeigten Werks ist dem I. Bande dieser Auflage, welcher im III. Band dieser Zeitschrift (S. 241) besprochen worden ist, rasch gefolgt. Er hat gegen den Umfang der ersten Auflage bedeutend zugenommen; er ist um mehr als um ein Viertel vergrössert worden.

Der Verf. behandelt auf 244 Seiten die Lehre von der Bodmerei und der Haverei, der grossen sowohl, wie auch der besonderen, von den Schäden durch das Zusammenstossen von Schiffen, von der Bergung, von der Hilfsleistung in Seenot und von den Schiffsgläubigern. Eingeschaltet ist der Text der am 17./V. 1874 publizierten „Strandungsordnung" und des „Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen" vom 27./VI. 1877. — Der Lehre von der Seeversicherung sind 268 Seiten gewidmet. — Die Erörterungen des Verfassers schliessen sich an die sieben Abschnitte an, in welche der bezügliche Titel des H.G.B. zerfällt. Den Schluss des Bandes bilden die Behandlung der Lehre von der Verjährung und ein ausführliches Sachregister.

Sowohl die Artikel des betreffenden Teils des H.G.B. als auch die oben angegebenen Gesetze sind durchweg, die ersteren insbesondere auf Grund der Protokolle der Handelsrechtskommission, erläutert, und überall ist, wo die Litteratur oder die Ergebnisse der Rechtsprechung Material für das richtige Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen geliefert hatten, dieses angeführt und nutzbar gemacht. Auch in dem jetzt vorliegenden zweiten Bande des L.'schen Werks ist dem die behandelten Gegenstände betreffenden R. der wichtigeren Seestaaten des Auslandes eine sorgfältige Berücksichtigung geschenkt worden.

Während das als Teil des Endemannschen Sammelwerks erschienene systematisch bearbeitete See-R. des Verfassers sich besonders für das Studium dieses Rechtsteils eignet, wird der Kommentar, wie er schon bisher von den Praktikern häufig benützt worden ist, so auch ferner Richtern und Anwälten ein nützliches Hilfsmittel zur Beurteilung selbst der weniger oft vorkommenden Fragen aus der Praxis des Seeverkehrs darbieten.

Voigt.

Urbanic, Fr. Mjenbeni zakon (Das Wechselgesetz). 1. Heft. Agram, Agramer Juristenverein. 1885. 160 S.

Der Agramer Universitätsprofessor Hr. Dr. Fr. Urbanic hat sich der Aufgabe unterzogen, einen vollständigen Kommentar des im kroatisch-slavonischen Königreiche geltenden Wechselgesetzes (Ges. Art. 27 vom Jahre 1876) zu bieten. Dieses Gesetz ist kein speziell kroatisches, nachdem gemäss des im Jahre 1868 getroffenen staatsrechtlichen Uebereinkommens die Gesetzgebung im Gebiete des Handels- und Wechsel-R. zu jenen Angelegenheiten zählt, welche dem Königreiche Ungarn einerseits und dem Königreiche Kroatien und Slavonien anderseits gemeinsam sind.

Die vorliegende erste Lieferung des gedachten Werkes entwickelt vorerst in der Einleitung (S. 1—74) den Begriff und die juristische Natur des Wechsels, worauf die Stellung des Wechsel-R. im Rechtssystem und der internationale Charakter desselben hervorgehoben wird. Sodann wird in der Lehre von den Quellen des Wechsel-R. die Wechselgesetzgebung der sämtlichen europäischen Staaten, insbesondere aber die Entwickelung des Wechsel-R. in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Kroatien und Slavonien besprochen. Die Einleitung beschliesst mit einer vollständigen Uebersicht der Litteratur des Wechsel-R.

Der eigentliche Kommentar des ungar.-kroat. Wechselgesetzes gedieh bis zum §. 7 des im ganzen 119 Artikel umfassenden Gesetzes. Der Stoff erscheint eingehend wissenschaftlich behandelt. Nachdem das ungar.-kroat. Wechselgesetz auf dem Boden des deutschen Wechsel-R. fusst, erschien die besondere Berücksichtigung des in den Leipziger Konferenzprotokollen niedergelegten Materials, sowie der deutschen wechselrechtlichen Litteratur geboten, der wir in dem Werke begegnen. Pražak.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Steinbach, E. Kommentar zu den österr. Gesetzen vom 16./III. 1884. Wien, Manz.

Von den beiden Gesetzen, welche in dem Kommentar erläutert werden, hat das zweite, das nur aus wenigen Paragraphen besteht, den Zweck, „zum Schutze der Gläubiger gegen benachteiligende Handlungen“ einige Bestimmungen der Konkursordnung und des Exekutionsverfahrens abzuändern, bezw. zu ergänzen. Es handelt sich in demselben um Bestimmungen über die Kompensation im Konkursverfahren und die Einführung des Offenbarungseides. Ausserdem wird bestimmt, dass wenn das Vorhandensein eines Anfechtungs-R. glaubhaft gemacht wird, der Konkurs (unter Umständen gegen Sicherstellung für die Kosten) auch dann zu eröffnen ist, wenn nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen zu gering ist, um die Kosten des Konkursverfahrens zu decken. Durch das erste Gesetz ist „die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen“, in erschöpfender Weise (in 53 Paragraphen) geregelt worden. Dasselbe beschäftigt sich mit der Anfechtung von Rechtshandlungen im Konkursverfahren wie ausserhalb desselben und regelt eine Materie, die dem österr. R., in dem selbst die actio Pauliana nur in höchst beschränkter Weise Aufnahme gefunden hatte, in der Hauptsache bisher fremd war. Das Gesetz entspricht in seinen Grundzügen den Vorschriften der §§. 22 ff. der deutschen Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes vom 21./VII. 1879, enthält aber im einzelnen viele Abweichungen und Ergänzungen. Es ist nicht bloss die Anordnung und Fassung vielfach geändert worden, sondern es wurden auch viele neue Bestimmungen getroffen. Die Vergleichung der einzelnen Vorschriften mit denen der deutschen Gesetzgebung ist daher vielfach von Interesse, zumal die Gründe der Abweichungen von dem Verf., der als Ministerialrat im Justizministerium bei den Gesetzgebungsarbeiten beteiligt war, und auch die deutsche Litteratur berücksichtigt hat, unter Mitteilung der Materialien überall eingehend dargelegt werden. Petersen.

Riehl, A. Die Konkursordnung erläutert durch die Spruchpraxis. Neue Folge unter Mitwirkung von Fr.

Pacak in Kuttenberg und C. Stromenger in Lemberg. Wien, Hölder. 91 S.

Das vorliegende Buch ist ein Supplement zu desselben Verf. gleichnamigem im Jahre 1882 erschienenen Werke. Es dient lediglich den Zwecken der Praxis und erhebt wohl nicht einmal den Anspruch, als eine wissenschaftliche Arbeit betrachtet zu werden. Es ist eben eine rein kompilatorische, teilweise sogar Papierscherenarbeit. In der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen der Konkursordnung folgen die seit 1882 auf diesem Gebiete erschlossenen Entscheidungen und zum Schlusse die neuen Gesetze vom 16./V. 1884, Nr. 34 u. 35 R.G.B. (Anfechtungsgesetz). — Der Verf. nahm, wie aus dem Titel hervorgeht, zwei slavische Mitarbeiter, die ihm die in slavischen Zeitschriften erschienenen Entscheidungen zu Hilfe liefern. Diesem Umstande haben es nun der deutsche Verf. und deutsche Verleger zu danken, dass sie auf den Umschlagblättern neben dem Lobe zweier deutscher Fachblätter auch Lobeshymnen dreier slavischer Blätter, darunter der bekannten tschechischen Blätter „Politik“ und „Pokwk“, abdrucken und auf weitere Anzeigen in den „Narodny Listy“ und „Pravo“ wenigstens verweisen können.

Fuchs (Wien).

Walter, H. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7./VII. 1879 nebst den einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze und den landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen. Mit Kommentar. Berlin, Siemenroth. 1885. 331 S. 6 M.

Unter vorsichtiger Benutzung der gesetzgeberischen Vorarbeiten, der gesamten in Entscheidungen und Litteratur gebotenen Hilfsmittel sind die einzelnen Paragraphen des Gesetzes erläutert unter Anfügung zweckentsprechender Beispiele. Keyssner.

Everest, L. F. and **Strode,** Ed. The Law of Estoppel. London, Stevens and Sons. 1884. 499 S.

Estoppel ist ein Widerspruch, welchen eine Prozesspartei gegen die Zulassung einer gegnerischen Behauptung zum Beweis erhebt, unter Berufung darauf, dass sie eine bestimmte Thatsache gegen sich müsse gelten lassen, gleichgültig ob dieselbe wahr sei oder nicht — an estoppel is when one is concluded and forbidden in law against his own act or deed, yea, though it be to say the truth (Les termes de la Ley). Nicht jedes Zugeständnis begründet einen Estoppel, sondern es muss sich derselbe auf

Erklärungen stützen, die vor Gericht oder bei Abschluss gewisser Rechtsgeschäfte abgegeben worden sind, oder auf ein für die Parteien verbindliches Urteil. Der bestehende Widerspruch zwischen einer früheren Erklärung und einer späteren Behauptung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt, indessen steht es der Jury frei es zu thun, auch wenn der Einspruch nicht vor Gericht erhoben worden ist. Die Verf. sind jedoch der Ansicht, es müsse der Estoppel förmlich verlangt und die daherige Einrede erhoben werden. Gegen andere Erklärungen oder Zugeständnisse ist dagegen ein Gegenbeweis zulässig, und kann nicht durch Estoppel verhindert werden. Dieses Rechtsmittel scheint in vielen Fällen die Feststellung der Wahrheit verhindert zu haben und wird daher vielfach als odious bezeichnet. Wie sehr es in üblem Geruche steht, geht nicht nur aus folgender Definition Bramwells hervor: „An estoppel may be said to exist where a person is compelled to admit that to be true which is not true, and to act upon a theory which is contrary to the truth. This formula nearly approches a correct definition of estoppel," sondern auch aus dem Umstande, dass der Entwurf eines Zivilprozesses für New-York den Estoppel gänzlich zu beseitigen vorschlägt. Das vorliegende Werk ist nun das erste, welches zwar nicht in engl. Sprache, aber doch in England über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, und die Verf. stellen sich grundsätzlich dieser Strömung entgegen und halten daran fest, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Partei eine Thatsache unbedingt gegen sich müsse gelten lassen mit Ausschluss jedes Gegenbeweises. Im ferneren weisen nun die Verf. an der Hand von mehr als 1400 einzelnen Fällen die Voraussetzungen nach, unter welchen von diesem beinahe ausschliesslich durch den Gerichtsgebrauch ausgebildeten Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden kann, und unter welchen es auch als gerechtfertigt erscheint. In einem Anhang wird der Fall der Herzogin von Kingston mitgeteilt, wo auch die Frage streitig war, ob durch das Urteil eines geistlichen Gerichtes eine Thatsache als so erwiesen angesehen werden müsse, dass ein Gegenbeweis in einem späteren Kriminalprozess ausgeschlossen sei. König.

Bliss, Ph. A Treatise upon the Law of Pleading under the Codes of Civil Procedure of the States of New-York, Ohio, Indiana, Kentucky, Wisconsin, Minnesota, Jowa, Missouri, Arkansas, Kansas, Nebraska, California, Nevada, Oregon, Colorado, North Carolina, South Carolina

and Florida, and the Territories of Dahota Wyoming, Montana and Idaho. St. Louis, Thomas & Co. 1879. 570 S.

In den Vereinigten Staaten galten früher die Prozessformen der common law, wie dieselben aus England hinübergenommen worden waren. Wurden dieselben schon in einzelnen Staaten durch die Gesetzgebung sehr erheblich modifiziert, so trat eine noch grössere Veränderung ein, seitdem der Staat New-York im Jahr 1848 seinen Zivilprozess codifizierte und dessen Grundsätze von mehr als zwanzig Staaten angenommen worden sind. Infolge dessen kann nicht mehr von einem amerik. Zivilprozessverfahren gesprochen werden. In den einen Staaten gilt noch das common law pleading in alter Weise, in anderen bildet es die Grundlage, aber mit bedeutenden Abweichungen in den Einzelheiten und in noch anderen ist das R. kodifiziert. Es wird daher unterschieden zwischen common law Pleading and Practice und Code Pleading and Practice; letzteres wird auch „The reformed american System of Procedure" genannt. Ein Handbuch nun, welches das in allen Staaten von Amerika geltende Prozess-R. darstellen würde, existiert zur Stunde noch nicht, dagegen hat B. einen Teil des Code Pleading in vorzüglicher Weise dargestellt. Das angezeigte Werk ist aus Vorlesungen entstanden und behandelt in seinem ersten Teil und neun Kap. die Klage (actions), ihre Natur, aktive und passive Legitimation der Parteien und Kumulation und in einem zweiten Teile und zwölf Kap. die Pleadings, die Klageschrift, Replik und Duplik und definitive Feststellung des Streitobjektes, überhaupt was wir die Instruktion des Prozesses nennen würden. Dagegen sind die Lehre von den Beweismitteln, das Beweisverfahren, das Urteil und die Rechtsmittel von dieser Bearbeitung ausgeschlossen und einer besonderen Erörterung vorbehalten. Da angenommen werden darf, die Code Pleadings werden mit der Zeit die Common Law Pleadings gänzlich verdrängen, so gewinnt das B.'sche Werk an Bedeutung. König.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Dalcke, A. Straf-R. und Strafprozess. Eine Sammlung der wichtigsten das Straf-R. und Strafverfahren betreffenden Gesetze. Zum Handgebrauch für die preussischen Praktiker. Berlin, Müller. 1885. 700 S. 6 M.

Verf. hat die 1. Auflage der vorliegenden Zusammenstellung

1879 veröffentlicht. Den Zweck, ein Vademecum für den preuss. Kriminalisten zu bieten, hat das vielfach verbreitete Büchlein erreicht. Es gibt, wie bisher, ein bequemes Handbuch für den Gebrauch in den Sitzungen und enthält neben Str.G.B. und Str.Pr.O. eine grosse Reihe von Nebengesetzen; zu denen der 2. Auflage sind neu hinzugetreten das Gesetz über den Markenschutz, über Zündhölzer, das Dynamitgesetz, die Lotterieverordnung von 1847, das Gesetz, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen von 1883, die Gew.O. in Fassung v. 1./VII. 1883. Unter vollster Ausnützung des beschränkten Raumes ist eine vielfach umgearbeitete, insbesondere die Rechtsprechung des Reichsgerichts berücksichtigende knappe Kommentierung erfolgt.

v. Kirchenheim.

Vargha. Das Strafprozess-R. (Kompendien des österr. R.) Systematisch dargestellt. Berlin, Heymann. 1885. XII u. 399 S. 8 M.

Das geltende Strafprozess-R. wird hier neuerlich einer systematischen Behandlung unterzogen. Mag auch immerhin dem Verf. durch den Verleger eine gewisse Grenze des Umfanges des Buches vorgezeichnet gewesen sein, so ist dieselbe doch nicht so knapp, um der Vollständigkeit der Darstellung der geltenden Rechtssätze und der Klarheit des Ganzen Abbruch zu thun. Der Leser gewinnt ein vollständiges Bild des Verfahrens auf der Grundlage des Gesetzesstoffs und die prozessrechtlichen Begriffe des reformierten Prozesses beherrschen als leitende Gedanken den Gang der fliessenden Darstellung. Den Prinzipien des reformierten Verfahrens ist ein eigenes Kapitel gewidmet, von dem sich das System des Verfahrens entsprechend abhebt. Die Geschichte des österr. Strafverfahrens ist in kurzen Zügen gezeichnet. Den Abschluss des Buches bildet ein übersichtliches Sachregister.

Ullmann.

Harris' Principles of the Criminal Law. Third edition revised by the author and Aviet Agabeg. London, Stevens and Haynes. 1884. 506 S. 20 Sh.

Die meisten engl. Werke über Straf-R. und Strafverfahren sind für den Praktiker und zum Nachschlagen bestimmt. Das Unternehmen von Harris, in einem mässigen, handlichen Bande eine übersichtliche Darstellung des in England geltenden Straf-R. und Strafprozesses zu liefern, konnte daher auf eine günstige Aufnahme rechnen, und dass sie ihm geworden ist, beweist die

Thatsache, dass im Verlaufe von wenigen Jahren — die erste Auflage erschien 1877 — bereits eine dritte Auflage notwendig geworden ist. Ob der Titel „Principles“ richtig gewählt ist, möchten wir nicht unbedingt bejahen, denn von solchen kann doch bei dem engl. Straf-R. nur in einem sehr beschränkten Sinne gesprochen werden. Allgemeine Grundsätze kommen nur zur Anwendung in dem einleitenden Kapitel, welches von dem Begriff des Verbrechens, der Einteilung derselben, der verbrecherischen Handlung und den Subjekten des Verbrechens handelt, während bei der folgenden Behandlung der einzelnen Verbrechen gerade die Principles recht sehr vermisst werden. Von einer einheitlichen strafrechtlichen Gesetzgebung ist nicht die Rede, vielmehr bestehen beinahe für alle Verbrechen besondere, zu verschiedenen Zeiten erlassenen Gesetze und es muss der gesamte Stoff aus nicht weniger als 156 verschiedenen Parlamentsakten von Eduard bis auf die gegenwärtige Königin hinunter mit Taubenfleiss zusammengepickt werden. Der stets lauter werdende Ruf nach einer vollständigen Codifikation, wie sie seit Jahren von Sir James Stephen befürwortet wird, findet daher in dem Buche von H. eine sehr gründliche Unterstützung, weil es die Notwendigkeit einer Reform offen darlegt. Der Begriff des Mordes, wie er im engl.-amerik. R. noch festgehalten wird, erscheint uns als ein geradezu barbarischer und die Strenge der Strafen, womit Verbrechen gegen das Eigentum bedroht werden, in keinem richtigen Verhältnis zu derjenigen, mit welcher Verbrechen gegen die Person bedroht sind.

Das Werk selbst ist vortrefflich gearbeitet, die einzelnen Verbrechen übersichtlich gruppiert und mit steter Berücksichtigung der Praxis in klarer, eleganter und durchweg lesbarer Sprache abgehandelt. Dasselbe zerfällt in 4 Bücher, wovon die beiden ersten dem Straf-R. und die beiden letzten dem Strafverfahren, den Strafen, Rechtsmitteln, der Vollziehung und der summarischen Verhandlung ohne Zuziehung von Geschworenen gewidmet.

Beigefügt ist eine Tabelle, welche die Bezeichnung der einzelnen Verbrechen, die angedrohten Strafarten und das Strafmass, sowie die Gesetze enthält, welche für jedes einzelne Verbrechen zur Anwendung kommen, mit Hinweisung auf die Seite des Buches, wo sie besprochen oder angeführt werden. In einem Appendix gibt H. eine Geschichte der bisherigen Bestrebungen, das Ganze oder einen Teil des Straf-R. zu codifizieren bis zu den Entwürfen von Sir James Stephen, unter genauer Hervorhebung

aller Aenderungen und Verbesserungen, welche durch die Codifikation bezweckt werden, verbunden mit einer Analyse des von der Regierung im Jahre 1880 vorgeschlagenen Entwurfes.

Seine Aufgabe, eine gute, möglichst vollständige und lesbare Uebersicht des gegenwärtig geltenden Straf-R. und Strafverfahrens zu liefern, welche auch dem kontinentalen Juristen die besten Dienste leistet, erfüllt das Buch in vollem Mass.

König.

Lawson, J. D. Leading cases simplified. Criminal law. St. Louis, Thomas & Co. 1884. 327 S.

Den beiden Bänden, welche Rechtsfälle aus dem common law, Equity und constitutional law enthalten, folgte in kurzer Zeit der dritte, welcher das Kriminal-R. zum Gegenstand hat. Die einzelnen Fälle sind kurz und mit Humor erzählt, doch nicht immer genau, z. B. M'naghten's case S. 6. Wissenschaftlichen Wert haben Anmerkungen und Exkurse, wenigstens einige derselben, und niemand wird ohne Interesse „My assize sermon to the Judges of appeal“ lesen, worin den Gerichten in einer hier zu Lande ungewohnten Sprache der Text wegen ihrer laxen Handhabung des Gesetzes gelesen und mit dem Richter Lynch gedroht wird.

König.

VII. Kirchenrecht.

Geigel, F. Das franz. und reichsländ. Staatskirchen-R. (christliche Kirchen und Israeliten) systematisch bearbeitet und verglichen mit den neuesten Gesetzen und der Rechtsprechung der deutschen Staaten. Strassburg, Trübner. 1884. XX u. 504 S. 8 M.

Im „ersten oder allgemeinen Teil“ werden die Sätze dargestellt, welche sich auf das Verhalten des Staats zu dem Kultus überhaupt, also den Religionsgesellschaften beziehen, unter 7 Abschnitten: staatliche Zulassung und Ueberwachung der Religionsvereine, Lehre, Gottesdienst und Kirchenzucht, — staatl. Genehmigung bedürfende Akte der Vermögensverwaltung, — Erwerbstitel und Selbstverwaltung der Gotteshäuser, — Dienstbezüge, Verpflichtungen und Privilegien der Geistlichen, — Einnahmen und Ausgaben der Gotteshäuser, — Friedhöfe, — Unter-

richtsanstalten. Im 2., 3., 4. Teil wird dann der „katholische", „protestantische", „israelitische" Kultus gesondert behandelt. Es ist nicht das eigentliche Kirchen-R., welches Gegenstand des Buches ist, nicht das innerhalb der kathol. und evangel. Kirche geltende, für jene namentlich auf den Kirchensatzungen selbst ruhende, — sondern das innerhalb der Religionsgesellschaften und für deren Beziehungen zum Staate auf den verschiedenen Gebieten geltende, soweit dessen Sätze auf staatlichen Normen ruhen oder für die Bewegung der Religionsgesellschaften staatliche Vorschriften massgebend sind, bezw. sein können.

Die franz. Gesetze, welche bis zur Einverleibung von Elsass-Lothringen ins Deutsche Reich dort galten und noch gelten, sodann die Reichsgesetze und besondere für das Reichsland erlassenen Gesetze und Verordnungen sind mit unbedingter Vollständigkeit berücksichtigt worden. Daneben ist gelegentlich auf die neuere (seit 1870) Entwickelung in Frankreich und auch auf die Staatsgesetzgebung in Preussen, Bayern, Hessen, Baden, Württemberg, Sachsen Rücksicht genommen worden; auf die der drei erstgenannten deutschen Länder wegen der Geltung des franz. R., auf die der letzteren zum Vergleiche. Hat nun auch namentlich im linksrheinischen Preussen die Geltung des franz. R. bis auf ein Minimum aufgehört, so finden wir diese Herbeiziehung schon aus dem Grunde sehr zweckmässig, weil nicht jeder Benutzer — oder richtiger gesagt ein unendlich kleiner Teil die franz. und Gesetzgebung aller deutschen Staaten kennt. Das Buch ist durchaus brauchbar für Juristen und Verwaltungsbeamte. Auf S. 238 Anm. wird ein Brief des „Administrators der Diözese Strassburg" (Koadjutor) abgedruckt, welcher die „Genehmigung" ablehnt — war diese angesucht? —, aber „mit Freude wiederholt, dass in Ihrem ganzen Werke fast immer eine wohlwollende Absicht der katholischen Kirche gegenüber herrscht." Das Verfahren, ein wissenschaftliches Werk im Manuskript der geistl. Behörde zur Approbation einzureichen, ist bisher seitens der Schriftsteller aus dem Laienstande in Deutschland nicht üblich gewesen und auch der Abdruck solcher Briefe nicht. Die Absicht des Buchs aber, sowohl der katholischen als auch der protestantischen Kirche und dem israelitischen Kultus gegenüber ist nicht bloss „fast immer", sondern immer eine wohlwollende, d. h. die Darstellung ist eine objektive, ohne jede hervortretende Tendenz. v. Schulte.

Beck, C. Grundriss des gemeinen Kirchen-R. nach Richter-Dove. Tübingen, Osiander. 1885. XIII u. 170 S. 2 M. 80 Pf.

Verf. will in vorliegendem Grundriss inbesondere den Kandidaten der Theologie und Jurisprudenz ein Kompendium bieten, welches den reichen Stoff in nötiger Beschränkung und gedrängter Uebersichtlichkeit darstellt. Unter enger Anlehnung an das Werk von Richter-Dove, welches nunmehr, da die Fortsetzung nahezu stockte, von einem jüngeren Kanonisten weitergeführt wird, gibt B. eine kurze, stellenweise (z. B. S. 61) sehr kurze, aber im allgemeinen vollständige Darstellung der kirchenrechtlichen Lehren. (Einleitung, I. Verfassung, II. Verhalten, III. Vermögen.) Auf die Paragraphen der 7. Auflage des Richterschen Buches ist dauernd verwiesen. Auch die Litteraturangaben dieser Auflage sind nicht ergänzt (z. B. die 2. Auflage von Friedberg übersehen). Ein Anhang bietet einen Auszug ans dem württemb. Gesetze vom 30./I. 1862, drei Paragraphen des preuss. Gesetzes vom 4./VII. 1875 und 6 Sätze über den Kulturkampf, welche den evangelischen Standpunkt des Verf. kennzeichnen. Das Büchlein ist zur Erfüllung seines Zwecks, als Repetitorium für Studierende zu dienen, geignet und kann eine wissenschaftlichere Einführung bieten als das vielbenutzte Repetitorium von Möhler.

v. Kirchenheim.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Entscheidungen des königl. preuss. Oberverwaltungsgerichts. Hrsgb. von Jebens, v. Meyeren und Jacobi. 10. Bd. Berlin, Heymann. 1884. XVI u. 442 S. 7. M.

Der vorliegende 10. Band der Sammlung bringt 56 Entscheidungen zum Abdrucke, wovon je 1 sich auf kirchliche Angelegenheiten, auf Jagdpolizei, auf Waldschutzangelegenheiten, auf Versicherungsangelegenheiten, auf Ansiedelungssachen und Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen, auf Synagogengemeindeangelegenheiten und auf Disziplinarsachen bezieht, dann je 2 Angelegenheiten der Provinzialverbände und Wasserpolizei, 3 Konflikte, je 4 Schulangelegenheiten, Baupolizei sowie nicht speziell ausgeschiedene Polizeiverfügungen und Polizeimassregeln, 6 Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke, 7 Angelegenheiten der Kirche, 8 Gewerbepolizei und 9 Wegepolizei betreffen. Einleitungsweise sind im Anschlusse an

die Vorbemerkungen zum 8. Band der Sammlung weitere Nachträge hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts gegeben. Am Schlusse finden sich Uebersichten der bei dem Oberverwaltungsgerichte, ferner bei den Bezirksverwaltungsgerichten der Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sowie des Stadtkreises Berlin v. 1./XII. 1881 bis 30./XI. 1882 und v. 1./XII. 1882 bis 30./XI. 1883 vorgekommenen Geschäfte. v. Müller.

Meyer, G. Lehrbuch des deutschen Verwaltungs-R. II. Teil. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1885. IX u. 395 S. 8 M. (Vgl. II, 298.)

Fast genau zu dem versprochenen Zeitpunkte hat uns M. mit dem 2. (Schluss-) Bande seines Verwaltungs-R. beschenkt. Derselbe bringt die Darstellung der auswärtigen (S. 1—29), Militär- (S. 30—165) und Finanzverwaltung (S. 166—377), behandelt also im wesentlichen die rechtliche Seite derjenigen Gebiete der Verwaltung, welche nicht unmittelbar dem Interesse der Einzelnen, sondern in nächster Linie der Erhaltung der Gemeinwesen dienen (vergl. Leutholds Abhandlung in den Annalen von Hirth und Seydel 1884, S. 333, oben S. 152). Hieraus ergab sich mehrfach die Notwendigkeit, in einiger Abweichung vom Systeme des ersten Bandes (daselbst S. VI), die Rechtssphäre der einzelnen Gemeinwesen gesondert zur Darstellung zu bringen, was namentlich bei der Lehre von der Finanzverwaltung (V. Buch, 1. Abschnitt: Finanzverwaltung der Einzelstaaten S. 168—266; 2. Abschnitt: Finanzverwaltung der Kommunalverbände S. 267—286; 3. Abschnitt: Finanzverwaltung des Deutschen Reichs S. 287 bis 377) hervortritt. Wie im 1. Bande gehen der erschöpfenden Darstellung des geltenden R. bei den einzelnen Lehren kurze Uebersichten der geschichtlichen Rechtsentwickelung vorauf. Darauf, dass der „Verwaltung“ nicht lediglich und nicht allenthalben ein besonderes „Verwaltungs-R.“ entspricht, sondern erstere mitunter teils nach anderen als Rechtsgrundsätzen, teils nach Privat-R. sich bestimmen muss, war bei den einzelnen, nach Verwaltungszweigen gegliederten Abschnitten des Bandes jedesmal besonders hinzuweisen (S. 4, 36, 168 mit 297). Auch die Bemerkung S. 167, dass die Finanzverwaltung sich in neuerer Zeit mehr und mehr zu dem Centralpunkte der staatlichen Verwaltung herausgebildet habe, gilt natürlich nicht dem Finanzverwaltungs-R. Bei einer Anzahl bemerkenswerter kontroverser Punkte des Reichs-R. tritt der Verf. in Gegensatz zu der Lehr-

meinung Labands. So nimmt er den Grundsatz der Einheitlichkeit des Reichsheeres an (S. 37, 41), geht er davon aus, dass die Militärkontingentsbehörden den Reichsfiskus verpflichten (S. 40 ff.) und spricht er den Gemeinden eine Finanzgewalt zu (S. 268). Wie im 1. Bande ist die Gesetzgebung aller Bundesstaaten, mit Ausnahme von Mecklenburg, sowie von Elsass-Lothringen und die Litteratur sorgfältig berücksichtigt worden.

Das M.'sche Werk, wie es nun vollendet vorliegt, ist eine an positivem Stoffe reiche, umfassende Darstellung, welche neben den kritisch-knappen, aber nur das R. der inneren Verwaltung behandelnden Buche E. Lönings und neben den philosophisch-tiefen allgemeinen Arbeiten v. Sarweys einen hervorragenden Platz in der neuesten Litteratur des deutschen Verwaltungs-R. behaupten wird. Möge sich recht bald den vorgenannten Arbeiten eine eingehende analytische Untersuchung des jetzigen Verwaltungsrechtsstoffs, insbesondere der einzelnen Leistungspflichten und Ausgleichs-(Exekutions-)Mittel, anschliessen, wie sie Leuthold unlängst bereits (a. a. O. S. 387.) empfohlen hat. Erst dann wird die von den Zivilisten oft genug ausgesprochene Behauptung, dass das Verwaltungs-R. dem Civil-R. nicht ebenbürtig sei, gänzlich verstummen müssen. Leuthold.

Stein, L. v. Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet: Das Bildungswesen. III. T., 1. Abt. Stuttgart, Cotta. 1884. XI u. 530 S. 8 M.

Das Bildungswesen der neuern Zeit, dem der III. Teil des Buches gewidmet ist, wird vom Verf. in Gegensatz zu dem individualistischen Bildungswesen der alten Welt, sowie zu dem ständisch-kirchlichen des Mittelalters, als staatsbürgerliches charakterisiert. In der Ausbildung desselben unterscheidet er drei Stadien. Das erste Stadium geht vom Anfang des 16. Jahrh. bis zur Mitte des 17.; das zweite von da bis zum 19. Jahrh.; das dritte begreift die jüngste Entwickelung. Das vorliegende 1. Heft umfasst die beiden ersten. Was es in deren Darstellung bietet, — freilich öfters nach höchst subjektiver Auffassung, — mag das folgende Schema andeuten.

Erster Zeitraum: Die Reformationsepoche. Charakter. („Die Reformation der Kirche wird zur Reformation in Bildung und Bildungswesen." Zwei Epochen: 1. „Scheidung des europäischen Bildungswesens in seine zwei Grundformen, die katholische und die evangelische." 2. „Kampf des katholischen Bildungsprinzips mit dem evangelischen, der mit zwei grossen welthistorischen

Thatsachen endet": einerseits mit „Entfremdung der europ. Bildung von Glaube und Kirche überhaupt", anderseits mit „positiver Erkenntnis der evangelischen Staaten, dass die Basis ihrer kirchlichen Ordnung statt des päpstlichen Absolutismus die freie Volksbildung sein müsse".)

I. Die europ. Bildung in Philosophie, Naturwissenschaft und Rechtsphilosophie. — Allgemeiner Entwickelungsgang („Ablösung der Wissenschaft vom Kirchentum"). Die neue Philosophie; die neue Naturwissenschaft, die neue Rechts- und Staatswissenschaft.

II. Das Bildungswesen und seine Entwickelung. Allgem. Grundlagen; die Regalität (als „neues Rechtsprinzip für das Bildungswesen", nach welchem der „evangelische Staat" sich „die zugleich christliche und staatsbürgerliche Aufgabe" stellt, „nicht mehr einem einzelnen Stande, sondern seinem ganzen Volke das Bildungswesen zu geben", während „der katholische Staat" zwar als Objekt seiner Realität „die Gründung und Polizei aller Lehrkörper anzusehen beginnt," dagegen das „Lehrwesen" „nach wie vor der röm. Kirche als ihr ausschliessliches Gebiet überlässt"). A. Das Berufsbildungswesen. Die Universitäten (Italien, Frankreich, England; Deutschland 1. und 2. Gruppe). B. Das Vorbildungswesen. Die Elemente des Gymnasialwesens; die Studia und Collegia. Frankreich, England, Deutschland (die beiden Grundformen des deutschen Vorbildungswesens; das Kollegialwesen und die Jesuiten; die Anfänge des eigentlichen Gymnasialwesens im 16. und 17. Jahrh.; Schulmänner und Gymnasialgründungen). C. Das Volksbildungswesen bis zum 17. Jahrh. Beginn desselben im evangelischen Deutschland. Sächs. und württemb. Epoche.

Zweiter Zeitraum. Vom dreissigjährigen Kriege bis zum 19. Jahrh. Allgem. Charakter. („Die geistige Geschichte Europas tritt neben seine politische . . . als ein seiner Aufgabe bewusster und seinen eigenen Gesetzen folgender selbständiger Faktor der europ. Entwickelung."

I. Teil. Elemente und Gang der europ. Bildung dieser Epoche. („Die europ. Wissenschaft verbindet sie mit den grossen Aufgaben der vergangenen Epoche, die nationale Kunst und Poesie geben ihr ihre individuelle Gestaltung, und ein neuer Humanismus ist die Arbeit, welche diese Zeit für die systematische Entwickelung des Bildungswesens der folgenden leistet.") A. Charakter der europ. Wissenschaft. B. Das nationale Element der europ. Bildung (Sprachengeschichte, Poesie, Berufsbildung.

Ein Stück europ. Rechtsgeschichte). C. Der neue Humanismus (I. die erste Idee der Menschen-R. II. Die Staatswissenschaft).

II. Teil. Das Bildungswesen in seinem Uebergang zum 19. Jahrh. Charakter. („Von einem europ. Bildungswesen wie im M.A. ist keine Rede mehr; es gibt so viele Gestaltungen desselben, als es Staaten gibt". . . Aber „mitten in jener Vereinzelung des europ. Bildungswesens ragt schon in dieser Epoche eine historische Gestaltung so unbedingt hervor, sowohl mit dem Reichtum, als der Tiefe ihrer Arbeiten wie ihrer Ordnungen, dass es unverkennbar ist, wie sie die Zukunft der Geschichte zu beherrschen bestimmt erscheint. Das ist Deutschland mit seinem Bildungswesen.") 1. Gebiet. Die neue Pädagogik. Der Uebergang zur staatsbürgerlichen Erziehung. England, Frankreich, Deutschland (Pietismus und Naturbildung). 2. Gebiet. Das eigentliche Bildungswesen. England, Frankreich (Akademie der Wissenschaften; Universitäten und Collèges; Zensurgesetzgebung); Deutschland (Allgem. Elemente: die deutsche Sprache und die Idee des deutschen Unterrichtswesens. A. Universitätswesen; äussere und innere Geschichte; Entwickelung der Staats- und Volkswirtschaftslehre. B. Gymnasialwesen und realistische Bildung. C. Wesen, innere und äussere Geschichte der Volksschule, das administrative Prinzip und der Beginn des Systems des Volksschulwesens. Preussen: Das 18. Jahrh.; Friedrich II. und das General-Landschulreglement von 1763. Oesterreich: Josef II.; allgem. Schulordnung von 1774. Wesen und Anfang der Bürgerschule. Die Aufklärung des 18. Jahrh.). Der Beginn des deutschen Unterrichtswesens. Bierling.

Grünwald, F. u. **Haas,** R. Unfallversicherungsgesetz für das Deutsche Reich vom 6./VI. 1884. Berlin, Vahlen. 1884. VI u. 138 S.

Von zwei reichsländischen Justizbeamten verfasste Textausgabe mit kurzen Erläuterungen aus den Materialien des Gesetzes, Abriss seiner Vorgeschichte und Ausführungsbestimmungen des Reichsamtes. Leuthold.

IX. Internationales Recht.

Lorimer. La doctrine de la reconnaissance. Fondement du droit international. (Revue de dr. i. T. XVI. S. 332—359.)

In der völkerrechtlichen Anerkennung der Bestand-R. einer Gemeinschaft gelangt der Kulturgrad der letzteren zum sichtbaren Ausdruck. Die Betrachtung des völkerreichen Kolonialbesitzes Grossbritanniens und gleicher Verbände führt L. zu einer eigenartigen Dreiteilung der gesamten Menschheit: l'humanité civilisée, barbare, sauvage. Diesen drei Sphären entspreche vom rechtlichen Standpunkte des Völker- und Staatenverkehrs: la reconnaissance politique plénière, partielle, naturelle. Die typische Ausbildung dieser Stufengrade konsolidierter internationaler Beziehungen erblickt Verf. ad 1 in Europa und Amerika, ad 2 in den weiten Gebieten des osmanischen Reiches und Asiens, insoweit es nicht als europäisches Kolonialgebiet erscheint und ad 3 in den übrigen Teilen der bewohnten Erdoberfläche. Die detaillierte Entwickelung der aus den Obersätzen fliessenden Folgerungen und deren Uebereinstimmung mit der vorgeschrittenen Rechtsanschauung unserer Zeit stützt Verf. durch Ausführungen aus dem Gebiete des allgemeinen Staats-R. und durch abstrakte Betrachtungen, welche sich aber wesentlich nur um die zwei ersten Punkte des Problems drehen. Die angeregten zahlreichen Fragen sind einer umfassenden Darstellung zugänglich und bedürftig. Stoerk.

Verger, A. Des Mariages contractés en pays étrangers d'après les principes du droit international et du droit civil. 2. éd. Paris, Cabanon. 1883. 135 S. 5 Fr.

Der Verf. erörtert die Grundsätze, nach welchen die Gültigkeit einer auswärts abgeschlossenen franz. Ehe zu beurteilen ist nach internationalem und nach franz. R. Mit Bezug auf das erstere nimmt er als unbestritten an, dass eine Ehe von Franzosen gültig im Auslande nach den dortigen Formen abgeschlossen werden kann. Der grössere Teil des 1. Kapitels ist daher der Frage gewidmet, welche Rechtsfolgen einer solchen Ehe sich nach dem sogen. statut personel der Ehegatten richten müssen, und welche rechtliche Stellung einer geborenen Französin zu-

komme, welche sich an einen Ausländer verheiratet hat, ohne dadurch die Nationalität desselben zu erwerben.

Der 2. Teil der Abhandlung erörtert die Frage an der Hand des Code civil und der fremden Gesetzgebung, vorerst mit Bezug auf die Form des Abschlusses und sodann mit Bezug auf die Ehehindernisse und die Ehepakten. Der letzte Teil hat die Ehen von Militärpersonen zum Gegenstande. Der Verf. bespricht die streitigen Fragen, ohne zu tief in die Einzelnheiten einzugehen, mit voller Sachkenntnis und ohne den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, und seine Arbeit darf als ein Beitrag angesehen werden zu Lösung einer Frage, welche bis jetzt dem Institut de droit international viele Schwierigkeiten bereitet hat, und noch in seiner letzten Sitzung in München von ihm unerledigt beiseite gelegt werden musste. König.

Fusinato, G. L'esecuzione delle sentenze straniere in materia civile e commerciale. Roma, Loescher e Co. 1884. 133 S.

Der Verf., welcher den Mangel des Interesses der öffentlichen Meinung in der vorliegenden Frage beklagt, nimmt als Ausgangspunkt seiner Untersuchung die Anregung, welche der in Rede stehenden Materie von den grossen internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen gegeben worden ist. Daran knüpft er eine Darstellung der diplomatischen Versuche zur Regelung, von denen der holländische im Jahre 1874 (Min. Gerike van Hercoynen) fruchtlos ausfiel, während für den italienischen des Ministers Mancini nach der Meinung des Verf. das Ergebnis ein so günstiges ist, dass das Zusammentreten einer internationalen Konferenz der Staaten schon in nächster Zeit zu erwarten steht. Im Hinblick auf diese Konferenz hat der Verf. sein Buch veröffentlicht. Es erfolgt sodann eine kurze Erörterung der unter den verschiedenen Staaten bestehenden Verträge (mit Unrecht bezweifelt der Verf. die Gültigkeit eines Abkommens zwischen den deutschen Bundesstaaten und Oesterreich, vgl. Urteil des Ob.-Ger. in Wien v. 5./VI. 1880 in Seufferts Arch. Bd. 27, S. 119 und Urt. des deutschen R.Ger. v. 22/IX. 1883 in Blums Ann. Bd. 8, S. 354) und eine Darstellung der bezüglichen Prozessvorschriften in den einzelnen Staaten (der österr.-serbische Vertrag, dessen Datum der Verf. nicht kennt, ist v. 8./VII. 1878). Es werden sodann die Systeme erörtert, welche diesen verschiedenen Gesetzgebungen zu Grunde liegen und deren Inhalt geprüft. Es wird wegen der verschiedenen Lage der Rechts-

pflege nicht empfohlen, dass die Konferenz die Staaten selbst untereinander verpflichtet, sondern nur dass sie die Grundsätze vereinbart, welche die Staaten bei Abschluss von Verträgen zu befolgen haben. Der Inhalt dieser Grundsätze wird unter Prüfung der bei den einzelnen Punkten sich ergebenden Streitfragen näher auseinandergesetzt und an diese werden die formulierten Vorschläge angereiht, die der Verf. selbst aufstellt. Kayser.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Das Tribunal, Zeitschr. f. praktische Strafrechtspflege. Redaktion: Dr. Belmonte, Rechtsanwalt in Hamburg. Verlag: J. F. Richter in Hamburg. Monatlich 1 Heft. Preis pro Vierteljahr 3 M. Die Zeitschrift will durch die Veröffentlichung thatsächlich wie psychologisch interessanter Fälle aus fachkundiger Feder dem Berufsrichter, Geschworenen, Staatsanwalt, Verteidiger die nötige kriminalistische Erfahrung, welche er im Berufsleben nur in verhältnismässig geringem Masse gewinnen kann, darbieten.

Heft 1 (S. 1—64) enthält: Der Neustettiner Synagogenbrand von Sello (mit Situationsplan). Gattenmord vom Herausgeber. Betrug, Kausalzusammenhang. Statistik über d. Gefängniswesen der Niederlande v. 1883 von Swinderen. Irländisches Verbrechertum.

Preuss. Gesetz- u. Verordnungsblatt. Redaktion: M. v. Oesfeld. Verlag: G. Hempel in Berlin. Vierteljährlich 2 M. 40 Pf. Soll sämtliche Gesetze, Instruktionen etc., ausser denjenigen rein lokaler Natur, aus allen Zweigen der Verwaltung umfassen.

Oesterr. Justizministerialblatt (amtlich). In Oesterreich tritt diese in Preussen seit 1839, in Bayern seit 1863 bekannte Einrichtung mit dem 1./I. 1885 ins Leben, während bisher Reskripte etc. nicht durch den Druck veröffentlicht, sondern nur lithographiert übersendet wurden.

Beiträge z. Erläuterung d. deutschen R. XXVIII. 6. Boas, welche Wirkung hat ein Zuschlagsbescheid auf bewegliche Sachen, die ihrer objektiven Beschaffenheit nach als Zubehörstücke des subhastierten Grundstückes anzusehen sein würden, sich aber nicht im Eigentum des Subhastaten befinden? v. Kräwel, Erläuterung d. §. 164 d. deutschen Z.Pr.O. Zimmermann, über Veräusserungen zur Vereitlung oder Erschwerung d. gerichtl. Durchführnng von Ansprüchen. Duncker, vereinigt sich die durch die Landesgesetzgebung der Staatsanwaltschaft zugewiesene Befugnis, gegen Strafverfügungen der Polizeibehörden auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, mit den Bestimmungen der Reichs-Str.Pr.O. XXIX. 1. Eccius, die Stellung d. Richters bei d. Terminsbestimmung im Falle einer Ladung durch die Partei. v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte u. Dogmatik der Pfandbriefsysteme nach preuss. R. Skonietzki, die Umbildung des handelsrechtlichen Indossaments zu einer allgemeinen Vollzugs-

form für die Uebertragung verbriefter Forderungs-R. Goldschmidt, findet d. Art. 209 f. d. H.G.B. in der Fassung d. Gesetzes v. 18./VII. 1884 auch auf diejenigen Gesellschaften Anwendung, welche unter der Herrschaft der vor der Emanation d. allgem. deutschen H.G.B. geltenden Bestimmungen errichtet sind? Beilageheft S. 889—1184 (Urteile d. Reichsgerichts Nr. 36 bis 150).

Magazin f. d. deutsche R. d. Gegenwart. IV. 2 u. 3. Ruhstrat, Beitrag z. Lehre v. d. Kontraktsschliessung mit Geschäftsführern. Stölzel, Privat-R. u. Prozess. Fuchs, Bedeutung d. Gerichtspraxis. Stegemann, Intervention auf Grund eines vor d. Pfändung abgeschlossenen Kaufes. Brettner, Vollstreckung d. Arrestbefehles gegen Schuldner unbekannten Aufenthaltes, Z.P.O. 279. — Meyer, Auswahl d. beizuordnenden Rechtsanwalts. Frank, rechtl. Natur d. Kirchen- u. Schullasten in Hannover. Zimmermann, Einwendungen d. Schuldners gegen d. Zessionar.

Archiv f. d. zivilistische Praxis. LXVIII. 1. Bolze, Unterbrechung d. Wechselverjährung. Stegemann, d. Renten des Haftpflichtgesetzes. Jess, Anfechtungsgesetz v. 21./VII. 1879. Behn, zur Interpretation d. 1. 13 §. 11. i. f. D. locati 19, 2. Löwenstein I, Verzicht auf einen Pfandvorzug. Bolgiano, zur Lehre von der Litiscontestation u. Klagebeantwortung. Just, zivilprozessrechtl. Kontroversen.

Jurist. Blätter. XIII. 45, 46. Ungermann, Vadium u. Relicitation. 47. Wallach, d. Gesetzentwurf betr. d. grundbücherliche Rangordnung von Konvertierungsdarlehen. 48. Friedländer, Oeffentlichkeit d. Mobiliarpfändungsregister. 49, 50. Calligaris, Regressrechte im Effektenverkehr. 51, 52. Tezner, z. jüngsten österr. Tramwayfrage.

Oesterr. Gerichtsztg. XXI. 80—88. Glaser, Verhältnisse des Urteils z. Strafklage. 89. Swoboda, Beweislast beim Kauf mit Probe. 90—92. Kries, Unterschlagung von Kommissionsgut. 91. Uebertretung d. §. 463 Str.G.B., ein Offizialdelikt. 95. v. Noë, Uebereinstimmung d. neuen Grundbücher mit dem Kataster. 96. Neumann-Ettenreich, gesetzl. Pfand-R. d. Vermieters.

Oesterr. Centralblatt f. d. jurist. Praxis. II. 11. Presspolizeiliche Behandlung d. Börsenkursblätter. Tezner, R. d. Eisenbahnunternehmungen an den in d. Eisenbahnbuch gehörigen Grundstücken. Keyssner, amtlich bestellte Mäkler.

Revue judiciaire. I. 22, 23. La responsabilité civile du maître et du patron.

Rechtsgeleerd Magazijn. IV. 1. Kleffens, het ontbreken der gekozen woonplaots van den hypothekarien Schuldeischer. Deutz v. Schaïck, de compensatie in het nederl. faillietenrecht,

Law Magazine and Review. CCLIV. Rattigan, customary law in India. Piggott, the international recognition of bankruptcy. Raikes, foreign maritime laws. Skottowe, the roman law of dammages. Baker, quarantine and its reform.

Il diritto commerciale. II. 5. Vivante, le associazione di mutua assicurazione. Pagani, il privilegio del prezzo della macchine vendute e fallito.

Δικηγορικος συλλογος Αθηνων. I. 9. 10. Μελισσουργος, περὶ ἐξαιρέσεως τῶν ἐνόρκιων. Τυπαλδος, το κτιτορικόν δίκαιον (Patronat-R.). Σαλταμπάση, ὁ περὶ φόρου τῶν ἐπιτηδευμάτων.

Zeitschr. f. Zivilprozess. VIII. 3. Rocholl, Feststellungsklage. Petersen, Zustellung nicht verkündeter Beschlüsse.

Gerichtssaal. XXXVI. 8. Rotering, Zueignung. Katz, Verh.

d. Einzelstrafe z. Gesamtstrafe. Domsch, z. Vermeidung überflüssiger Zeugeneide. Zimmermann, Rechtsmittel der Beschwerde. Kärcher, Teilnahme.

Archiv f. Straf-R. XXXII. 3. u. 4. Petersen, zu milde Bestrafungen. Hagemann, Versuch bei Mangel d. Objekts. Böttrich, Strafkammern als Gerichte erster Instanz. Freudenstein, Schutz gewerblicher u. technischer Geheimnisse.

Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXVI. 1. Monakow, Fall von Selbstbeschuldigung.

Archiv f. Kirchen-R. LII. 6. Freisen, Entwickelung d. kirchl. Eheschliessungs-R.

Finanz-Archiv. I. Hecht, d. Rechtsweg in Reichsstempelsachen.

Revue de droit international. XVI. 6. Orelli, la conférence internationale p. l. protection des droits d'auteur. Bunsen, la question du Danube. Laveleye, encore le droit de capture. Walras, monnaie d'or avec billon d'argent régulateur.

Journal de droit intern. privé. X. 9. 10. Droz, conférence de Berne p. l. protection de droits d'auteur. Statin, de la juridiction sur les agents diplomatique. Haenel, de la situation des enfants d'étrangers en Allemagne. Lehr, d'un cas des étrangers mariés en Suisse. de la Font, de l'extension de la juridiction française en Tunisie. Flamm, l'exécution des jugements en Pologne.

C. Neue Erscheinungen.

Im Dezember 1884 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Bennecke, H., d. strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historisch-dogmatischen Entwickelung. I. Abt.: Das röm., kanon. u. d. deutsche R. bis zur Mitte d. XV. Jahrh. Marburg, Elwert. X u. 147 S. 3 M.

Bibliotheca juridica. Systematisches Verzeichnis der neueren u. gebräuchlicheren auf dem Gebiete der Staats- u. Rechtswissenschaft erschienenen Lehrbücher, Kompendien, Gesetzbücher, Kommentare etc. Mit Autoren- u. Sachregister. Leipzig, Rossberg. 1885. XII u. 67 S. 30 Pf.

Bibliothek älterer Schriftwerke d. deutschen Schweiz. Hrsg. v. J. Baechtold u. F. Vetter. 5. Bd. Frauenfeld, Huber. 3 M. 60 Pf. gb. 5 M.

*Borch, v., Heinricus II., Romanorum invictissimus Rex. Innsbruck. 21 S.

Borght, R. van d., das deutsche Markenschutzgesetz vor dem Tribunal d. Reichs-Ober-Handels- u. d. Reichs-Gerichts. Aachen, Mayer, 64 S. 1 M.

Codex Theresianus, der, u. seine Umarbeitungen. Hrsg. u. m. Anmerkungen versehen von Ph. Harras Ritter v. Harrasowsky. 3. Bd. Wien, Gerolds Sohn. 440 S. 11 M. 20 Pf.

Eger, eisenbahnrechtl. Entscheidungen. I.—III. Bd. Berlin, Heymann. à 10 M.

Francke, R. W., die Nachfolge in Braunschweig als Frage des R. Mit 4 Stammtafeln. (Holtzendorffs Streitfragen Nr. 207.) Berlin, Habel. 1 M. 40 Pf.

Glaser u. Unger, Sammlung zivilrechtl. Entscheidungen. Wien, Gerold. XIX u. 782 S. 14 M.

Gretener, d. ital. positive Schule d. Straf-R. (A. d. Zeitschrift d. bern. Juristenvereins.) Bern, Fiala. 80 Pf.

Karlowa, O., röm. Rechtsgeschichte. I. Bd. Staats-R. u. Rechtsquellen. 1. Hälfte. Leipzig, Veit. 400 S. 10 M.

*Pütter, A., Urteile, Beschlüsse u. Verfügungen in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Eine Anleitung. Berlin, Vahlen. VI u. 145 S. 2 M. 50 Pf.

Rechtsbeistand, der. I. Bd. 2. Lfg. (Heuser, d. kaufmännische R.) Hannover, Nordd. Verlag. à 50 Pf.

Roedenbeck, S., d. Polizeiverordnungs-R. in Preussen mit bes. Rücksicht auf die Sonntagsruhe. Magdeburg, Friese.

Schanz, F., das Erbfolgeprinzip d. Sachenspiegels u. d. Magdeburger R. Eine rechtsgeschichtl. Studie. Tübingen, Fues. V u. 124 S. 2 M. 40 Pf.

Seitz, K. J., Grundlagen einer Geschichte d. röm. possessio. Erlangen, Deichert. XXX u. 288 S. 6 M.

Wolski, L., d. Judikaturbuch d. k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Wien, Manz. 1884. 453 S. gb. 4 fl. 20 kr.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Deutsches Reich. *Gesetzgebung etc. Berlin, Guttentag. 7.—17. Lfg. à 1 M. 50 Pf.

Konk.-Ordg. (Völderndorff). II. Bd. 2. Aufl. Erlangen, Palm. 6 M.

Gesetz über Krankenversicherung, Unfallversicherung, Hilfskassen (Haagen). Gmünd, Schmid. 1 M. 50 Pf.

Universalbibliothek, juristische. Nr. 4. 12. Berlin, Schildberger. 20 Pf.

Inhalt: Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen v. 7./IV. 1876. Gesetz, betr. die Abänderung d. Gesetzes über die eingeschriebenen v.7./IV. 1876, v. 1./VI. 1884. Gesetz, betr. die Abänderung d. Tit. VIII. der Gewerbe-Ordg., v. 8./IV. 1876. 23 S.

H.G.B. (Anschütz, Völderndorff). Art. 150—206a. Erlangen, Palm. 4 M. 60 Pf.

Str.Pr.O. (Löwe). 4. Aufl. Berlin, Guttentag. XXIV u. 870 S. 18 M.

Preussen. A. L.R. (Koch). 10.—15. Lfg. Berlin, Guttentag. à 3 M.

Grundbuchordg. 8. Aufl. Berlin, Decker. 75 Pf.

*Rönne, L. v., Ergänzungen u. Erläuterungen d. A. L.R. f. d. preuss. Staaten. I. Bd. 1.—3. Lfg. (S. 1—600). Berlin, Decker. à 5 M.

Brauchitsch (vgl. oben IV, 75). 8. Aufl. I. Bd. 8 M.

*Allg. Berggesetz (Arndt). Halle, Pfeffer. XII u. 376 S. gb. 6 M. 50 Pf.

Gesetz betr. Bezirkseisenbahnräte etc. Berlin, Heymann. 1 M.

Jagdgesetzgebung f. Hannover. Hannover, Meyer. 80 Pf.

Sachsen. Gesetzgebung Sachsens (Francke). II. Bd. 8. u. 9. Lfg. Leipzig, Rossberg. à 40 Pf.

Repertorium der kirchlichen u. staatlichen Gesetze u. Verordnungen einschliesslich d. besonderen f. Hohenzollern geltenden kirchlichen Vorschriften im Dienstkreis der katholischen Kirchenbehörden u. Seelsorger d. Erzdiözese Freiburg in Baden. Tauberbischofsheim. Lang. III u. 86 S. 1 M.

Oesterreich. Justizgesetze (Geller.) 33. Lfg. Wien, Perles.

Gesetze f. Böhmen. 172—179. Prag, Mercy.
*A. B.G.B. (Stubenrauch). Wien, Manz. 8. u. 9. Lfg. à 2 M.
Schweiz. *Strafgesetzbuch für den Kanton Bern v. 30./VII. 1866. Textausgabe mit Anmerkungen von C. Stoos. Bern, Fiala. 1885. 129 S.

Verf. hat den Gesetzestext einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und die neuen einschlägigen Zusätze der kanton. Gesetzgebung, sowie die eidgenössischen Gesetze an den geeigneten Orten untergebracht. Dem Gesetzestexte ist eine kurzgehaltene historische Einleitung vorausgeschickt. Am Schlusse ist (ausser dem Register S. 123—129) ein Verzeichnis der bernischen Dekrete aufgeführt, welche strafrechtliche Bestimmungen enthalten, und ein solches der schweizerischen Bundesgesetze, welche in das Straf-R. eingreifen. Verf. weist mit Recht mehrfach auf die Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Straf-R. in der ganzen Schweiz hin. (Meili.)

8. Wichtige ausländische Werke.

Cox's Criminal Cases. Vol. 15. Part. 6. Cox. 5 sh. 6 p.
Ferguson, J. H., Manual of International Law, for the Use of Navies, Colonies, and Consulates. In 6 parts, in 2 vols. Whittingham. 24 sh.
Glen, W. C., Summary Jurisdiction Acts, 1848—1884, with Notes, Cases, Index, and Appendix of Statutes. 664 S. Shaw and Sons. 10 sh. 6 p.
Hall, Wm. Ed., a Treatise on International Law. 2nd ed. 760 S. Frowde. 21 sh.
Howell, A., Naturalisation and Nationality in Canada. With Notes, Forms, and Table of Fees. Carswell (Edinburgh). 7 sh. 6 p.
Lawrence, B. E., History of the Laws Affecting the Property of Married Wowen in England. Reeves and Turner. 5 sh.
— T. J., Essays on some Disputed Questions in Modern International Law. 260 S. Bell and Sons. 6 sh.
Lely, J. M., Statutes of Practical Utility passed in 1884. H. Sweet. 10 sh. 6 p.
Lewis, E. N., a Manual containing a short Summary of the Usual Practice and Manner of Proceding. Carswell (Edinburgh). 7 sh. 6 p.
Mews, J., a Digest of Cases Relating to Criminal Law. H. Sweet. 21 sh.
New York, Code of Criminal Procedure of. 4th revised ed. XXIV u. 510 S. New York and Albany. 12 sh.
— Code of Civil Procedure. 9th ed. 1565 S. New York and Albany. 36 sh.
— the Penal Code of. 4th revised ed. XX u. 355 S. New York and Albany. 36 sh.
Smith, J. W., Law of Bills, Cheques. New ed. E. Wilson. 1 sh. 6 p.
Statutes, the Public General Statutes, 47 and 48 Victoria (1884). Eyre and Spottiswoode. 4 sh. 6 p.
Terry, H. T., Some Leading Principes of Anglo-American Law Expounded. XXXV u. 686 S. Philadelphia. 32 sh. 6 p.

Balbi, F., Legge e Regolamento sull'amministrazione comunale e provinciale del regno d'Italia. 2.ª ediz. 132 S. Vicenza. 2 l.
Battistini, S., dei contratti in genere secondo il Codice civile italiano: commento teorico-pratico al cap. I, tit. IV, lib. III (dall-art. 1098 al 1130). IV u. 306 S. Bologna. 4 l.
Buccellati, A., istituzioni di Diritto e procedura penale secondo la ragione e il Diritto romano. IX u. 550 S. Milano. 10 l.

Carfona, F., la pena di morte: considerazioni. 144 S. Napoli. 2 l.
Chironi, G. P., la colpa nel Diritto civile odierno. Colpa contrattuale. XVI u. 388 S. Torino. 7 l.
Fiore, P., trattato di Diritto internazionale pubblico. Vol. 3°; 2.ª ediz. 630 S. Torino. 8 l.
Gabba, C. F., teoria della retroattività delle leggi: Vol. I. 2.ª ediz. riveduta e corretta dall'autore. 382 S. Torino. 8 l.
Giordano, V., la procedura commerciale, ossia Guida pratica per la compilazione degli atti di procedura, secondo il nuovo Codice di commercio, ecc. VI u. 432 S. Trani. 10 l.
Gneist, R., lo Stato secondo il Diritto; ossia la giustizia nell'amministrazione politica. 1.ª traduz. del sen. I. Artom. LI u. 291 S. Bologna. 5 l.
La Mantia, V., storia della legislazione italiana: I. Roma e Stato Romano. 750 S. Torino. 14 l.
Lomonaco, G., istituzioni di Diritto civile italiano. 4 vol. Napoli. 30 l.
Luzzati, I., dei privilegi e delle ipoteche. Volume I, parte I. Torino. 5 l.
Manfredini, G., programma del corso di Diritto giudiziario civile. Padova. 10 l.
Marsala, G., manuale delle leggi, decreti e regolamenti riguardanti il ramo civile. Napoli. 7 l.
Oliveti, F., la verginità della donna in rapporto colla medicina legale. 2.ª edizione. 106 p., con fig. intercalate nel testo. Napoli. 2 l.
Pascale, C., l'estradizione dei delinquenti; colla raccolta dei trattai vigenti tra l'Italia e gli altri Stati. Napoli. 6 l.
Picone, G. B., il diritto conculcato: studii. Sarà un volume di 400 pagine circa; e si pubblica a fasc. di fogli 5, a 1 l. Napoli.
Porto, V., la scuola criminale positiva e il progetto di nuovo Codice: appunti. 198 S. Verona-Padova. 2 l. 50 ct.
Puglia, F., del tentativo; studio. 84 S. Messina. 2 l.
Saluto, Fr., commenti al Codice di procedura per il regno d'Italia. Torino. 80 l.
*Scaduto, il consenso nelle nozze, nella professione, nell'ordinazione sec. il dir. romano, germanico, canonico. 480 S. Napoli, Jovene. 10 l.
Triani, G., studii ed appunti di Diritto civile giudiziario. Bologna. 6 l.
Vidari, E., corso di Diritto commerciale, volume VI, lib. III, parte III (Contratti del commercio marittimo). VIII u. 733 S. Milano. 12 l.
Vitali, V., la forma del testamento italiano. — Del testamento pubblico. 199 S. Piacenza. 3 l. 50 ct.
Viti, G. B., Codice del duello, commentato ad uso dei duellanti, padrini, legali e magistrati. 181 S. Genova. 3 l. 50 ct.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band.	März 1885.	Nr. 6.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Rechtsgeschichte.

Krauss, F. Sitte und Brauch der Südslaven. Nach heimischen gedruckten und ungedruckten Quellen. Wien, Hölder. 1885. XXVI u. 681 S.

Obgleich diese Schrift nicht ausschliesslich juristischen Inhalts ist, so enthält sie doch für die vergleichende Rechtswissenschaft eine Fülle des wertvollsten Materials. Seit Bogišić' berühmten Forschungen kann darüber ein Zweifel nicht mehr obwalten, dass die südslavischen Gewohnheitsrechte für die Rechtsgeschichte von hervorragendem Interesse sind. Die obige Schrift bestätigt dies in vollem Masse. Sie stellt neben andern Seiten des Volkslebens die noch heutzutage in Uebung befindlichen einheimisch-südslavischen Rechtsinstitute und Rechtssitten, vielfach auf der Basis unzugänglicher Schriften und Mitteilungen unmittelbarer Beobachter, dar und liefert damit ein Material, welches bis dahin für die Rechtswissenschaft vollständig unbenutzbar war. Im einzelnen werden behandelt: die Geschlechterverfassung, namentlich das bratstvo und das pleme, sodann die Hausgemeinschaft nach allen ihren Seiten, Mädchenverführung und Blutschande, Bigamie und Konkubinat, Mädchenraub, Aussteuer, Werbung und Verlobung, Hochzeit und Beilager, der Erbtochtermann, die Stellung des Weibes, Ehescheidung und Witwen-R., Vormundschaft, Adoption und Arrogation, Gevatterschaft, Wahlbruderschaft und Wahlschwesterschaft, Gastfreundschaft.

Manche der berichteten Bräuche berühren universalrechts-

geschichtliche Probleme. So findet sich z. B. noch die Raubehe und die Kaufehe in verschiedenen Entwicklungsstadien; so findet sich noch Bigamie im Falle langjähriger Abwesenheit des Mannes oder bei Unfruchtbarkeit, zu hohem Alter oder Irrsinn des Weibes. Es finden sich noch deutliche Spuren der primitiven Frauengemeinschaft; namentlich auch noch symbolische Reste des Hetärismus der Brautnacht, indem hier und dort noch in den ersten Nächten nach der Hochzeit nicht der Ehemann bei der Ehefrau schläft, sondern die Brautführer, jedoch angekleidet und in Ehre. In der Wahlbruderschaft und Wahlschwesterschaft findet sich ein bei den Naturvölkern weit verbreitetetes Rechtsinstitut wieder, das Eingehen eines Freundschaftsbündnisses zwischen zwei Personen, durch welches dieselben in ein der engsten Blutsverwandtschaft analoges Verhältnis treten. Post.

Viollet, P. Précis de l'histoire du droit français accompagné de notions de droit canonique et d'indications bibliographiques. I^er Fascicule. Les Sources. Les Personnes. Paris, Larose et Forcel. 1884. 330 S. 5 Frc.

V. hat sich dem historischen und juristischen Publikum seit langem durch wertvolle Schriften bekannt gemacht, namentlich durch sein letztes dreibändiges Werk „Les Etablissements de Saint Louis", welches von der Akademie des Inscriptions et belles lettres des grossen Gobert-Preises für würdig erachtet wurde. Die Vorbedingungen für das Gelingen eines Buches, wie das hier vorliegende, waren daher die denkbar günstigsten. Was er uns hier bietet ist ein Leitfaden für die Geschichte des französischen R. Der Anfänger soll eingeführt werden in das geschichtliche Studium des R., und demjenigen, der sich tiefer und gründlicher mit einem besonderen Teile der französischen Rechtsgeschichte zu beschäftigen beabsichtigt, will er einen allgemeinen Ueberblick gewähren und die notwendige Litteratur an die Hand geben. Der Verfasser tritt nicht oder nur selten in Kontroversen ein, ebensowenig verliert er sich in Hypothesen, sondern er gibt eine kurze Geschichte der Rechtsquellen, wobei er sich bemüht nur dasjenige mitzuteilen, was als feststehend anerkannt ist, und im übrigen zu zeigen, dass das R. nicht gemacht wird, sondern wird. Die erste Abteilung des Werkes behandelt die römischen, kanonischen, germanischen und französischen Quellen des franz. R. mit umfassender Angabe der Litteratur. V. steht dabei überall auf dem Boden der neuesten Forschungen und er kennt die Arbeiten von Savigny,

Maassen, Sohm und Brunner ebenso gut wie diejenigen von Hessels und Kern und seinen eigenen Landsleuten; dabei kommt ihm auch seine Stellung als Bibliothekar zu gute, indem sie ihm eine Kenntnis von seltenen und schwer zugänglichen Büchern verschaffte, wie sie unter anderen Voraussetzungen nur schwer erworben werden kann. Dies ergibt sich nicht nur aus den kurzen kritischen Bemerkungen, welche er über die Friedbergsche Ausgabe des Corpus iuris can. und ihr Verhältnis zu derjenigen der Correctores Romani macht (S. 52), sondern auch aus der Vollständigkeit, mit welcher er die Sammlung der Konzilien zusammenstellt, wobei namentlich aufmerksam gemacht wird auf die in zwei Bänden (Venetiis 1768—98) erschienene Synopsis von Manci, welche Hefele unbekannt geblieben ist, und auch von Brunner in Holtzendorffs Enzyklopädie nicht angeführt wird. Bei Behandlung der deutschen Rechtsquellen beweist sich der Verfasser vollkommen vertraut mit den Resultaten der deutschen Wissenschaft und hebt mit begreiflicher Befriedigung hervor, dass entgegen den Ausführungen von Waitz, Jakob Grimm und Kolbe mit Bezug auf die Auslegung von tit. 47 leg. Sal. und die Entstehung und Ausbreitung dieses Gesetzbuches die Ansichten von Pardessus durch Brunner und Schröder bestätigt worden seien. Die Bedeutung der Ausgabe von Hessel und der sprachlichen Erläuterungen der Malb. Glosse von Kern wird gebührend hervorgehoben und an einzelnen Beispielen nachgewiesen. Von der lex ripuaria scheint ihm die Ausgabe von Sohm nicht bekannt geworden zu sein. Die lex Chamavorum betrachtet er wie Sohm als Aufzeichnung eines Weistums „c'est quelque chose comme un usage local". Die Schicksale und Irrfahrten dieser lex, von ihrer Versetzung unter die Kapitularien durch Baluzius, ihre Transformation in ein Xantener R. von Pertz und ihre schliessliche Anerkennung als das, was sie ist, durch Gaupp und Zöpfl, wird anschaulich geschildert. Die Schrift des letzteren aber scheint er nur aus einer Berichterstattung zu kennen, da er annimmt, es enthalte dieselbe eine neue Ausgabe. Die Quellen des französischen R. werden mit grosser Vollständigkeit und genauen Litteraturangaben behandelt und namentlich den Coutumes und Coutumicen volle Aufmerksamkeit gewidmet; bei dem normannischen Gewohnheitsrecht vermissten wir nur die Ausgabe von de Gruchy. Das letzte Kapitel des ersten Teiles hat die Vorarbeiten und die Vorarbeiter des Code zum Gegenstand, Du Moulin, Domat, Daguesseau und Pothier. Damit schliesst die Geschichte der Quellen.

Das zweite Buch handelt von den Personen, und es werden dieselben eingeteilt in Vollberechtigte, Privilegierte: Männer, Adel, Clerus, und in nicht Vollberechtigte: Weiber, Sklaven, Hörige, Häretiker, Juden, Fremde und Aussätzige. Die Annäherungen zur Vollberechtigung und die allmähliche Aufhebung oder Verminderung der Inkapazitäten wird von Periode zu Periode nachgewiesen. Der Rest des Bandes wird die Familie, das Eigentum und die Schuldverhältnisse behandeln, denn über das Privat-R. hinaus erstreckt sich der Plan des Verfassers nicht. König.

Les Registres de Benoit XI. Recueil des Bulles de ce Pape, publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican par Ch. Grandjean. Premier et deuxième fascicule. S. 1—544. Paris, Thorin. 1883 & 1884. 4°.

Unter den Auspicien des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes erscheinen bei Thorin eine Reihe von Veröffentlichungen, welche nicht nur für den Philologen und Historiker, sondern auch für den Juristen von hohem Interesse sind. Dahin gehört namentlich die Veröffentlichung der Bullen verschiedener Päpste. Der Anfang wurde gemacht mit denjenigen von Innocenz IV. und schon liegt der erste Quartband in trefflicher Ausstattung ganz und von dem zweiten die erste Lieferung vor. Aufgemuntert durch den Erfolg unternahm der Herausgeber auch die Veröffentlichung der Bullen Benedikts XI (1303—1304) und sind bereits die beiden ersten Hefte erschienen. Alle Dokumente von einigem Interesse sind vollständig abgedruckt, mit Ausnahme der sich stets wiederholenden Formeln; auch die bereits anderswo gedruckten werden mitgeteilt, und wo das Bedürfnis es erheischt, von dem gelehrten Herausgeber mit kritischen Noten versehen. Derselbe hat auch die verschiedenen Archive sorgfältig durchforscht und eine Anzahl von Originalbullen Benedikts aufgefunden, welche sich nicht in dem päpstlichen Bullarium befinden und in einem Anhang mitgeteilt werden sollen. Die bis jetzt veröffentlichten 901 Aktenstücke erstrecken sich über den Zeitraum vom 31./X. 1303 bis 12./VI. 1304.

Nach jahrelangen Vorbereitungen konnte nun auch mit Veröffentlichung der Bullen von Bonifacius VIII. (1294—1304) unter Leitung der Herren Georges Digard, Maurice Faucon und Antoine Thomas begonnen werden. Die ganze Sammlung ist auf 3 Quartbände berechnet, welche lieferungsweise in rascher Folge erscheinen sollen. Die soeben erschienene erste Lieferung

beginnt mit der vom 24./I. 1295 datierten Anzeige seiner Besteigung des durch den Rücktritt seines Vorgängers erledigten päpstlichen Stuhles: Vacante Romana ecclesia per liberam et spontaneam dilecti filii fratris Patri de Murone olim Romani pontificis, cessionem. Im ganzen enthält dieses erste Heft 881 Nummern aus dem Zeitraum vom 24./I. 1295 bis 5./V. 1295. Auch in dieser Sammlung werden die Bullen meist vollständig mitgeteilt, seltener nur auszugsweise, und dabei wird jeweilen auf die früheren Veröffentlichungen und auf Potthast verwiesen; wo das Bedürfnis es erheischt, sind auch hier kritische Bemerkungen beigefügt. König.

II. Privatrecht.

Weinrich, A. v. Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen nach den im Deutschen Reiche geltenden R. systematisch dargestellt. Strassburg, Trübner. 1883.

Der Verf. hat sich, wie im Vorworte angedeutet, die Aufgabe gestellt, das gesamte R. Deutschlands, soweit es die obige Materie betrifft, darzustellen und diese Aufgabe mit grossem Geschick und tüchtiger Sachkenntnis gelöst. Die Arbeit zerfällt in drei Teile, von denen der erste Teil die R. in den Einzelstaaten (das heutige r. R., das deutsche Privat-R. und das franz. R.) und der zweite Teil die Bestimmungen des Reichs-R. (Art. 451 H.G.B. und Reichs-Haftpflichtgesetz) umfasst, während der dritte Teil Folgerungen aus den beiden vorangehenden de lege ferenda enthält. Auf alle wichtigeren Kontroversen ist der Verf. unter genauer Berücksichtigung der Litteratur und Rechtsprechung eingegangen und hat unter Kritik derselben seine eigenen Ansichten grösstenteils in überzeugender Weise motiviert.

Aus der grossen Zahl der Streitfragen seien hier als Beispiele hervorgehoben die über die Einrede der höheren Gewalt (S. 154 f.) und des eigenen Verschuldens (S. 159 f.), ferner die wichtige Frage, ob unter das Haftpflichtgesetz auch die Arbeitsbahnen fallen. Der Verf. hat diese Frage verneint (S. 146 f.) und die gegenteilige Auffassung des Reichsgerichtes (s. Entsch. d. Reichsger. in Zivilsachen Bd. I, S. 248) in sehr zutreffender Weise widerlegt. Eger.

Pütter. Die Grundschuld des preussischen Gesetzes über den Eigentumserwerb etc. vom 5. Mai 1872, in dem Magazin für das deutsche R. der Gegenwart. Bd. IV, S. 78—153. Hannover, Helwing. 1884.

Der Verf. sucht nachzuweisen, dass die preussische Grundschuld ebenso wie die Hypothek ein akzessorisches Recht sei. Seine Ausführungen sind höchst lehrreich und anziehend. Aber sie scheitern nicht bloss an der Absicht des Gesetzgebers, welche nach den Materialien dahin ging, in der Grundschuld eine selbständige Belastung der Grundstücke zu schaffen, sondern auch an den Bestimmungen des Gesetzes selbst. Der §. 19 knüpft unter Nr. 1 die Entstehung der Hypothek und der Grundschuld an die Eintragung auf Grund der Bewilligung des eingetragenen Eigentümers, unterscheidet aber beide Formen dadurch, dass die Bewilligung bei der Hypothek die Angabe eines Schuldgrundes enthalten muss, bei der Grundschuld dagegen nicht. Sagt nun das Gesetz nirgends, dass es auch für die Grundschuld einen Schuldgrund fordere, so kann der §. 19 kaum anders verstanden werden, als dass die Grundschuld nicht nur mit Verschweigung des Schuldgrundes eingetragen werde, sondern ohne einen solchen zur Entstehung gelange. Noch mehr scheint dem Verfasser der §. 52 des Gesetzes entgegenzustehen. Dieser Paragraph lautet: „Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden. Wird eine zur Sicherung eines persönlichen R. dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten, so erlischt letzteres.“ Der Verfasser verkennt nicht, dass hiernach die Grundschuld unabhängig von einer Forderung bestehen kann, hält aber dafür, dass dies nur dann der Fall sei, wenn nach Eintragung der Grundschuld die Forderung ausnahmsweise sich erledigt habe, ohne dass davon zugleich das dingliche R. betroffen worden sei. In Wirklichkeit aber dürfte der §. 52 dadurch, dass er den Fall einer „zur Sicherung eines persönlichen R. dienenden Grundschuld“ besonders hervorhebt, nur das Prinzip bestätigen, dass die Grundschuld ein selbständiges R. ist, ein Prinzip, mit welchem die Verwendung dieses R. als Mittel zur Sicherung eines anderen R. nicht unvereinbar ist. Achilles.

Heuberger, J. Die zeitlichen Grenzen der Wirksamkeit des Schweizer Obligationen-R. und des Gesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit. Brugg, Fisch, Wild u. Comp. 1885. IV u. 128 S. 1 Fr. 80 Ct.

Der Uebergang vom alten zum neuen R. ist immer mit Schwierigkeiten umgeben. Vollends trifft dies da zu, wo auf so kleinem Terrain wie die Schweiz ist, eine Masse kantonalen Gesetzesstoffes aufgespeichert daliegt. Der Verf. beschäftigt sich mit der Untersuchung derjenigen Fragen, welche daraus entstehen, dass das neue Obligationen-R. (Art. 882) den Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze fixiert („die rechtlichen Wirkungen von Thatsachen, welche vor den 1. Januar 1883 fallen, sind gemäss den Bestimmungen des bisherigen R. zu beurteilen"), dagegen anordnet, dass „die nach dem 1. Januar 1883 eintretenden Thatsachen insbes. auch die Uebertragung und „der Untergang von Forderungen, welche schon vor jenem Tage entstanden sind, nach dem neuen Gesetze beurteilt werden". Der Verfasser gliedert den Stoff in 12 Kapitel. Er erörtert zunächst den Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze im allgemeinen (1. Kapitel); das 2. Kapitel beschäftigt sich mit den im Sinne des Gesetzes entscheidenden Thatsachen. Die folgenden Kapitel gehen in das Detail ein und setzen auseinander, welche Teile des Obligationen-R. zu demjenigen Rechtsgebiete gehören, welches von dem alten R. regiert werde. Zu diesem Zwecke durchgeht der Verfasser den allgemeinen Teil des Obligationenrechtes über die Begründung, den Untergang und die Uebertragung von Forderungen (6—8 Kapitel). Das 9. Kapitel behandelt die einzelnen Uebergangsbestimmungen des Obligationen-R., welche Detailvorschriften in einzelnen Fällen enthalten. Im 10. Kapitel werden einige schwierige Fälle herausgehoben. Hernach werden noch die sachenrechtlichen Bestimmungen des Obligationen-R. (Kapitel 11) erörtert. Den Schluss bilden Ausführungen über die Rückwirkung von Gesetzen gegenüber Urteilen. Meili.

Anders, J. v. Das Jagd- und Fischerei-R. Ein zivilistischer Beitrag zur Theorie des ausschliesslichen Aneignungs-R. des österr. R. mit besonderer Beziehung auf das deutsche R. Innsbruck, Wagner. 1885. 190 S.

Die zivilrechtliche Natur und der rechtliche Schutz des Jagd-R., wie es sich durch die seit 1848 in Oesterreich und Deutschland erlassenen, ihren Grundgedanken nach übereinstimmenden Gesetze als ein Ausfluss des Grundeigentums gestaltet hat, wird vom Verf. unter eingehender Berücksichtigung der Litteratur und der gerichtlichen Erscheinungen untersucht. Die Jagdberechtigung der Grundeigentümer ist hiernach nicht lediglich

ein Teil der im Eigentums-R. enthaltenen Befugnisse, sondern ein besonders ausgestattetes, an das Eigentums-R. gebundenes Real-R., dessen Inhalt ein doppeltes, nämlich einerseits ein ausschliessliches Aneignungs-R., d. i. die ausschliessliche Befugnis, die im Jagdgebiet befindlichen jagdbaren Tiere durch Besitzergreifung zu Eigentum zu erwerben, und anderseits das Hege-R. in sich fasst, d. i. die ausschliessliche Befugnis zu allen über die blosse Unterlassung der Okkupation hinausgehenden Akten, welche die Heranziehung eines zahlreichen und kräftigen Wildstandes bezwecken. Das jagdbare Wild ist eine herrenlose, niemanden gehörige, aber infolge des Jagd-R. einem Anspruche unterworfene „ansprüchige“ Sache; der Jagdberechtigte hat nach dem modernen R., im Unterschiede vom röm., die ausschliessliche Befugnis, durch Okkupation innerhalb des Jagdgebietes das Eigentum an dem Wild zu erwerben, nicht auch stets ein ausschliessliches Okkupations-R., z. B. nicht hinsichtlich der jagdbaren Raubtiere, bezüglich deren jedermann die Okkupation ausüben kann, vorbehaltlich des dem Jagdberechtigten auf Eigentumserwerbung zustehenden R. Dieses ausschliessliche Aneignungs-R. wird vom Verf. als ein absolutes, auf Sachgenuss gerichtetes und auf die Dauer berechnetes Vermögens-R. charakterisiert, welches seiner Natur nach zum Eigentume als dem Haupt-R. die Stellung eines Vorrechtes einnehme und nach Analogie des Eigentums-R. zu behandeln sei; es sei den „Gewerberechten“, wenn nicht einzuordnen, so doch an die Seite zu stellen. — Die interessante und gesetzgeberisch vernachlässigte Frage, wie sich das R. und der Rechtsschutz hinsichtlich des widerrechtlich von einem dritten okkupierten Jagdwilds gestalte, wird unter Berücksichtigung der für andere herrenlose und ansprüchige Sachen (Kriegsbeute, Schatz, Bienenschwarm, Bernstein, Mineralien) geltenden Rechtsnormen ausführlich erörtert; der Verf. gelangt nach positivem R. zum Ergebnisse, dass der Wilderer weder für sich, noch als unfreiwilliger Repräsentant für den Jagdberechtigten durch die Besitzergreifung Eigentum erwerbe, dass dagegen dem Jagdberechtigten einerseits gegen den Wilderer die Schadenersatzklage, andererseits gegen diesen und jeden dritten Besitzer eine der Eigentumsklage ähnliche actio in rem scripta auf Gestattung des Eigentumserwerbs durch Besitzergreifung an dem widerrechtlich okkupierten Wilde zustehen. Da übrigens auch diese Okkupationsklage keinen ausreichenden Rechtsschutz biete, wird de lege ferenda eine Bestimmung empfohlen, wonach der Jagdberechtigte durch die

widerrechtliche Besitzergreifung des Dritten kraft einer Reflexwirkung unmittelbar Eigentum von Wild erwirbt. Schenkel.

III. Handelsrecht.

Lané. Ueber die Einwirkung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 auf die Statuten der bereits vor jenem Gesetz bestandenen Aktiengesellschaften. Berlin, Puttkammer. 38 S. 1 M. 50 Pf.

Nachdem darauf hingewiesen, dass das Gesetz in §§. 2—7 ausdrückliche Bestimmungen darüber enthalte, welche neue Satzungen auch für die alten Gesellschaften zwingend sein sollen, wird hervorgehoben, dass auch die Motive (S. 257) einen bestimmten Anhalt nicht bieten, sondern Deklaratoria und Ergänzungsgesetz vermischten. Wenn es unzweifelhaft sei, dass das neue Gesetz, soweit es zwingend sei, die älteren vorhandenen Statuten selbst ohne gesellschaftliche Statutenänderung beseitige, so sei zu beachten, dass eine Statutenänderung formell vom Gesetz nicht erfordert sei. Es wird erwogen, ob sich für die Gesellschaften eine Umarbeitung der Statuten empfehle, um dieselben mit dem neuen Gesetz in Einklang zu bringen. Verf. entscheidet sich dagegen, da immerhin keine Sicherheit dafür geboten werde, dass das neue Statut nunmehr mit dem Gesetz in Einklang stehe; für die praktische Handhabung werde es genügen, „wenn für jedes einzelne Statut diejenigen Bestimmungen, die neben den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht ferner bestehen können, bezw. durch die desfallsigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen abgeändert und ergänzt sind, von dem Vorstande, bezw. dem Aufsichtsrate, klar gestellt und in einem besonderen Schriftstücke zur leichteren Veranschaulichung als Anlage des Statuts behufs demnächstiger Befolgung niedergelegt werden.“

Verf. hebt dann einzelne Gesetzesteile hervor und prüft, ob dieselben zwingend gegen die alten Statuten eingreifen.

I. Statutenänderungen; dieselben seien, soweit sie sich nicht sonst als subsidiär bezeichnen, zwingender Natur, denn sie seien im öffentlichen Interesse gegeben und verletzten nicht erworbene Rechte. Die Umarbeitung der Statuten werde nicht als lediglich redaktionelle Abänderung angesehen; Erleichterungen in der durch Art. 213 §. 2 bestimmten Mehrheit sollen auch im allgemeinen

gewährt werden können. Für Verlängerung des auf Zeit geschlossenen Vertrages wird Art. 242 Nr. 2 für anwendbar erklärt.

II. Grundkapital und Aktien. Fortdauernde Gültigkeit des Art. 223 §. 2 alter Fassung. Zulässigkeit von Aktien unter 1000 M. bei älteren Gesellschaften im Falle der Grundkapitalserhöhung, ebenso bei Grundkapitalsminderung.

III. Organisation der Gesellschaft. Verwaltungsrat und Aufsichtsrat. Fortbestehen des Erfordernisses der Herstellung von Aktien.

IV. Vorstand. Unvereinbarkeit der Stellung als Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrates.

V. Aufsichtsrat. Für ältere Gesellschaften ohne Aufsichtsrat ist die Bildung eines solchen nicht genügend. Dagegen Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt in Gruchots Beiträgen Bd. XXIX S. 95.

VI. Generalversammlung. 1. Berufung. 2. Teilnahme-, Stimm- und Anfechtungsrecht. 3. Kompetenz.

VII. Bilanz und Reservefonds.

VIII. Gesellschaftsblätter. Zum Schluss sind noch einzelne Formvorschriften erörtert, namentlich die Vollmachten zu den Generalversammlungen, sowie Generalversammlungsprotokolle.

Keyssner.

Miller, A. Die Lehre von der Geschäftsfirma nach schweizerischem Obligationenrecht unter Berücksichtigung der deutschen und französischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis. Bern, Jenni. 1884. 52 S.

Die vorliegende Schrift gibt eine Darstellung des Firmen-R. nach dem schweizer. Obligationen-R. und bietet besonderes Interesse zur Vergleichung mit dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Der Inhalt ist folgender: §. 1. Historische Einleitung. In den Abriss zur Geschichte der Firma ist die Hausmarke hineingezogen. §. 2. Begriff und Wesen der Firma. Erweiterung der Firma auf alle Erwerbsgeschäfte (Art. 866) z. B. Aerzte, Anwälte, Maler (Vgl. §. 5.) Eintragungszwang für die Kaufleute, Eintragungsberechtigung für die sonstigen Erwerbszweige. §. 3. Bildung der Firma. Durchführung der Firmenwahrheit, Beseitigung der Firmenübertragung (Art. 22 d. H.G.B's.) für den Einzelnkaufmann und die offene Handelsgesellschaft; Wiederherstellung der Firmwahrheit bei Aenderung des Personalstandes. §. 4. Gebrauch der Firma. Uebersicht

über die Form der Firmenzeichnung; Hinterlegung der Firmunterschrift; Abdruck derselben durch Stempel, welche der Verf. sonst für Prokuristen unter handschriftlicher Anfügung ihres Namens nicht gelten lassen will. §. 5. Eintragung der Firma in das Handelsregister. Zweigniederlassung. Sicherung, sofern die in das Handelsregister einzutragende Thatsache ein unter den Beteiligten streitiges R. darstellt. Beschränkung der Wechselexekution auf die im Handelsregister eingetragenen Personen Art. 270. 812. §. 6. Das R. auf die Firma. Klage auf Untersagung der Führung der unberechtigten Firma, Klage auf Schadenersatz. §. 7. Aenderung und Uebertragung der Firma. Zulässigkeit eines das Nachfrageverhältnis andeutenden Zusatzes. §. 8. Das Erlöschen der Firma. Löschung von Amtswegen.

Keyssner.

Fränkel, O. Die Bestimmungen des österr. R. gegen unehrbaren Wettbewerb (concurrence déloyale.) Wien. 64 S. 1 M.

Mit dem durch die franz. Revolution geschaffenen Prinzip der freien Konkurrenz entstand das Bedürfnis, die Grenzen dieses R. zu regeln. Dies geschah durch Anerkennung des Grundsatzes, dass der Mitbewerber nur die eigene wirtschaftliche Kraft verwerten, nicht die Resultate fremder wirtschaftlicher Kraft usurpieren darf. Die franz. Jurisprudenz leitete diesen Grundsatz aus den in der Revolutionszeit entstandenen Gesetzen über den Schutz der Erfindungen, des Autor-R. und der Fabrikzeichen ab, in welchen sie nur einzelne Anwendungen jenes allgemeinen Prinzips erkannte. Dies Prinzip fand denn auch als solches Ausdruck in dem Art. 1382 des Code Napoléon, nach welchem jede durch die Schuld einer Person erfolgte Schadenszufügung zum Ersatz verpflichtet. Auf dieser Grundlage entwickelte die franz. Jurisprudenz den Begriff des unehrbaren Wettbewerbs, dessen Thatbestand die drei Hauptgruppen: 1. der Täuschung des Publikums über die Herkunft der eigenen Ware durch den Schein der Abstammung von einem andern Produzenten; 2. der Anmassung nicht zustehender Auszeichnungen für die Person oder die Ware; 3. der unredlichen Herabsetzung eines Mitbewerbers und seiner Ware umfasst (S. 1—14). (Vgl. C.Bl. I, 186.)

In Oesterreich hat der Begriff des unehrbaren Wettbewerbs in der Praxis noch keine Wurzel geschlagen. Unter 8000 öffentlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofs sind nur 2,

welche Klagen auf Schadenersatz wegen unehrbaren Wettbewerbs betreffen. Beide wurden ganz oder zum Teil abgewiesen, obgleich die zu Grunde liegenden Thatsachen ebensowohl unter die §§. 1293 und 1323 des österr. A. B. Gesetzbuchs bezogen werden konnten, als dieselben unzweifelhaft von der franz. Jurisprudenz unter Art 1382 C. N. subsumiert worden wären. Die österr. Jurisprudenz hat den Begriff des unehrbaren Wettbewerbs in seiner Allgemeinheit bisher abgelehnt. (S. 14—21).

An diese Einleitung schliesst der Verf. eine anregende und leicht fassliche Darlegung der Bestimmungen des österr. R., nämlich des Allg. Handelsgesetzbuchs, des Strafgesetzbuchs der Novelle zur Gew.O. vom 15. März 1883 und des Markenschutzgesetzes, welche einzelne Fälle des unehrbaren Wettbewerbs mit Strafe bedrohen, und bespricht zugleich die entsprechende Bestimmung des 1881 veröffentlichten und in der Beratung begriffenen Einwurfs eines Strafgesetzes §. 202, betreffend die Verbreitung von Thatsachen, welche den Kredit oder das Vertrauen eines andern gefährden.

Im letzten Abschnitt werden die Mängel des österr. Schadensprozesses erörtert, und zu deren Beseitigung die Androhung einer vom Richter frei zu bemessenden Busse neben dem Anspruch auf Schadenersatz für alle Fälle des unehrbaren Wettbewerbs gefordert. Klostermann.

Nyssens, A. Avant-Projet de loi sur les sociétés commerciales, rédigé à la demande du gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg. Paris, Pedone-Lauriel. 1884. 439 S. 12 fr.

Der Verfasser erhielt von dem Generaldirektor der Justiz in Luxemburg den Auftrag, an Stelle des in dem Grossherzogtum noch in Geltung befindlichen Code de commerce und zwar des 3. Titels in Buch I. einen Vorentwurf über die Handelsgesellschaften aufzustellen und demselben, wenn auch unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Arbeiten von Frankrcich und Deutschland sowie der einschlagenden Litteratur und Rechtsprechung, hauptsächlich das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873, welches die obigen Bestimmungen des Code de commerce ersetzte, zu Grunde zu legen. Der Verfasser ist in dem vorliegenden Buch diesem Auftrag nachgekommen; dasselbe enthält den Entwurf nebst motivierenden Erläuterungen und zum Schluss unter synoptischer Gegenüberstellung der Vorschriften des Code und des belgischen Gesetzes eine Schlussredaktion, bei welcher noch

einige Anmerkungen von Pirmez und Arnault benutzt sind. Inhaltlich gibt dieser Vorentwurf im wesentlichen die Bestimmungen jenes belgischen Gesetzes wieder, dessen System auch in allen Stücken befolgt wird. Hervorragende Abweichungen sind nur folgende: Der Vorentwurf führt im Anschluss an die bewährten deutschen Vorschriften eine Eintragung in das Handelsregister ein und knüpft daran die praktisch sehr wichtige Bestimmung, dass nach erfolgter Eintragung der Mangel wesentlicher Vorschriften Dritten gegenüber nicht mehr zur Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft führen darf. Hierdurch wird ein oft beklagter Fehler des belgischen Gesetzes beseitigt. Während ferner das belgische Gesetz nur den Bergwerksgesellschaften die Formen der Aktiengesellschaft freigibt, andere civile Gesellschaften aber von der letzteren ausschliesst, nähert sich der Vorentwurf wiederum mehr dem deutschen R., indem er allen sociétés civiles gestattet, sich als Aktiengesellschaften zu konstituieren und demgemäss den Vorschriften, welche für diese gelten, sich zu unterwerfen. Besonders geregelt ist ferner — was im belgischen Gesetz nur angedeutet und in der letzten deutschen Novelle in Rücksicht auf die ausreichenden Landesgesetze unterblieben ist — die Ausgabe von Obligationen seitens der Aktiengesellschaft. Der Verfasser schliesst sich in dieser Beziehung vorzugsweise dem französischen Entwurf von 1883 an. Von den Abweichungen im einzelnen sei nur hervorgehoben, dass eine bestimmte Anzahl von Gründern nicht verlangt wird, auf jede einzelne Aktie die Einzahlung von mindestens einem Zehntel geboten ist und dass bei der qualifizierten Gründung das Gericht bei der Eintragung, sofern ihm die Abschätzung seitens der von den Gemeinden bestellten Sachverständigen oder der gewährten Gründervorteile zu hoch erscheinen, eine Veröffentlichung des Expertenberichts anordnen kann.

Der ganze Charakter des Vorentwurfs bringt es mit sich, dass der Verf. mehr das belgische R. und die französischen Vorarbeiten als die letzte deutsche Novelle in seinen Erläuterungen heranzieht, deren dem Bundesrat eingebrachter und von dem Reichs-Justizamt veröffentlichter Entwurf von dem Verfasser nur in wenigen Punkten berücksichtigt ist. Kayser.

Porter, J. Biggs. The Law of Insurance; Fire, Life, Accident and Guarantee. London, Stevens and Haynes. 1884. 506 S. 21 Sh.

Die Versicherungslitteratur hat in den letzten Jahren einen

Umfang gewonnen, der kaum mehr zu bewältigen ist. Wie Pilze schiessen Sammelwerke und Monographien in Frankreich aus dem Boden, und noch in den letzten Monaten wurde die französische Fachlitteratur durch die umfangreichen Werke von Chaufton und Lalande nicht nur vermehrt, sondern auch sehr bedeutend bereichert. In England nimmt die grosse Encyclopaedia von Walford ihren langsamen Fortgang und den Werken von Bunyon und von Clarke reihte sich im letzten Jahre die Lebensversicherung von Crawley an. Amerika ist vertreten durch Philipps, Bliss, Wood und May. Die meisten Schriftsteller behandeln jedoch nicht das Ganze des Versicherungs-R., sondern nur einzelne Zweige desselben, Lebens-, Feuer-, Seeversicherung etc., und namentlich besitzt die spezifisch engl. Litteratur, mit Ausnahme der Abhandlung von Clarke, kein Werk, welches mehr als eine Art der Versicherung neben und miteinander behandeln würde. Das P.'sche Werk will nunmehr in einem mässigen Bande das Gesamte des Versicherungs-R. mit Ausnahme der Seeversicherung übersichtlich, vollständig und zuverlässig darstellen.

Porter erörtert alle Fragen des Versicherungs-R., sowohl der Sachversicherung als der Lebensversicherung und derjenigen gegen körperliche oder finanzielle Unfälle, mit grosser Umsicht und Sachkenntnis an der Hand von nicht weniger als 1400 englischen, kanadischen und amerikanischen Entscheidungen. Kein wesentlicher Punkt und keine strittige Frage werden umgangen, sondern die Lösungen nach den massgebenden Entscheidungen mitgeteilt. Dieselben werden auch in solcher Vollständigkeit benutzt, dass wir keine der bekannt gewordenen vermisst haben. Die ganze Art seiner Behandlung verfolgt weniger wissenschaftliche Zwecke als praktische; wir finden in seinem Buche nicht ausführliche Erörterungen über das Wesen der Prämie, oder die Natur der Geisteskrankheiten und ihren Einfluss auf die Handlungen des Versicherungsnehmers, wohl aber eine vollständige, genaue und alle Einzelnheiten berührende Darstellung des wirklichen Rechtszustandes; eine zuverlässige Auskunft über die anerkannten Rechtsgrundsätze und herrschenden Rechtsanschauungen. Diese Aufgabe hat er trefflich gelöst. Einer späteren Bearbeitung mag es vorbehalten bleiben, auch die franz., deutsche und ital. Rechtssprechung mit in den Kreis der Darstellung zu ziehen und dadurch zu Förderung der Wissenschaft wesentliches beizutragen. Das Portersche Buch kann auch als ein Repertorium aller bisherigen engl.-amerik. Entscheidungen benutzt werden; dieselben werden in der table of cases aufgeführt unter steter

Verweisung auf die Seiten des Textes, wo dieselben zitiert werden, so dass man sich mit leichter Mühe zurechtfindet. Obschon das Buch in erster Linie für die Berufsgenossen des Verf. geschrieben worden ist, so wird es doch nicht nur ihnen, sondern allen denjenigen von Nutzen sein, welche sich aus irgend einem Grunde mit den Grundsätzen des Versicherungs-R. und ihrer Anwendung bekannt zu machen in der Lage sind.

König.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Pütter, A. Urteile, Beschlüsse und Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Berlin, Vahlen. 1885. VI u. 145 S. 2 M. 50 Pf.

Die von den früheren preuss. Prozessgesetzen wesentlich abweichenden Vorschriften der Reichs-Z.Pr.O. haben bereits eine ganze Reihe wissenschaftlicher Arbeiten hervorgerufen, welche es sich zur Aufgabe stellen, die Verschiedenheit des neuen R. von dem früheren nachzuweisen und die Praxis in die Formen des ersteren einzuführen. Diesen Arbeiten reiht sich die vorliegende an; der Verf. beschränkt sich jedoch auf die Untersuchung, in welche Form Urteile, Beschlüsse und Verfügungen zu kleiden seien, wenn sie dem Gesetz entsprechen sollen. Am eingehendsten beschäftigt er sich mit der Urteilsform und hier wiederum mit der Darstellung des Thatbestandes, der er 74 Seiten seiner Schrift widmet, während ihm für die Entscheidungsgründe und die Urteilsformel 15 Seiten genügen. Nach dem Vorwort ist der Verf. zu seiner Arbeit durch die Wahrnehmung bestimmt worden, dass die Form, in welcher von den Gerichten insbesondere die Urteile aufgestellt werden, eine unendlich mannigfaltige ist, und hat er sich deshalb das Ziel gesteckt, zur Herstellung einer Einigkeit unter den Gerichten einen — wie er selbst sagt — neuen Wegweiser zu bieten.

Die kleine Schrift ist mit grosser Liebe und Sorgfalt ausgearbeitet und enthält vielfache, recht praktische Winke für die Ausarbeitung eines Urteils. Indessen sind die aufgestellten Ansichten doch nicht durchweg als massgebend anzuerkennen, und scheint es, als ob bisweilen die Auslegung des Gesetzes zu eng wäre, und ein nach den gegebenen Grundsätzen aufgebautes Urteil zwar praktisch werden, jedoch an Deutlichkeit, Durch-

sichtigkeit und namentlich Eleganz der Form Mangel leiden möchte. Z. B. leitet Verf. S. 103 ff. aus §. 284 Z.P.O. die Notwendigkeit her, dass die Urteilsformel den dritten Teil des Urteils bilden müsse und nicht voranstehen dürfe, eine Behauptung, die auch schon Meyer aufgestellt hat. Zwingend ist die Vorschrift des Paragraphen nicht. Auch das, was S. 12 über die Beziehung des Rechtsstreits und die Angabe des Aktenzeichens, S. 55 über die Art der Aufnahme des Beweisergebnisses in dem Thatbestand, und S. 90 ff. über die Fassung der Entscheidungsgründe ausgeführt wird, dürfte zu mancherlei Bedenken Anlass geben. Meves.

V. Strafrechtswissenschaft.

Liszt, F. v. Lehrbuch des deutschen Straf-R. 2. durchaus umgearb. Auflage. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1884. XXIV u. 663 S. 10 M.

Während die 1881 erschienene 1. Auflage — nach dem Vorworte des Verf. — sich das bescheidene Ziel gesteckt hatte, der Einführung in das Studium des Straf-R. zu dienen, indem sie den Gebrauch eines der vorhandenen grösseren Lehr- und Handbücher seitens des Studierenden voraussetzte, hat die vorliegende Auflage des „Lehrbuchs“ dasselbe „durch gänzliche Umgestaltung auf seine eigenen Füsse gestellt;“ die „innere Umwandlung,“ die übrigens auch in vielfachen, offen dargelegten Abänderungen früherer Ansichten besteht, hat zugleich in der — durch Vergrösserung des Formats bewirkten — veränderten äusseren Gestalt entsprechenden Ausdruck gefunden.

Das Lehrbuch, wie v. L. es nunmehr bietet, ist berufen, unter den Lehrbüchern des Strafrechts einen hervorragenden Platz einzunehmen und nicht nur bei der akademischen Jugend, sondern auch in weiteren Kreisen Eingang zu finden.

Die „Einleitung“ behandelt: I. Begriff und Aufgabe der Strafrechtswissenschaft; letztere wird in ihre beiden Zweige zerlegt: die rein juristische Disziplin, das Straf-R. im engern Sinne, und die „Kriminalsoziologie“, als Zweig der Gesellschaftswissenschaft; zwei Paragraphen (Verbrechen als soziale Erscheinung und Strafe als soziale Funktion) dienen zur allgemeinen Orientierung über diesen Zweig, dessen nähere Behandlung

ausserhalb der Aufgabe liegt. Die „Philosophie des Straf-R." wird in einer von der hergebrachten Art der Darstellung der sogenannten Strafrechtstheorien durchaus abweichenden Weise behandelt, indem da von einander ganz getrennt werden: 1. „die Herleitung der Strafe" (die geschichtliche Thatsache der „Ubiquität der Strafe" wird durch die Hypothese erklärt, dass die Wurzel der Strafe der Selbsterhaltungstrieb des Individuums im unbewussten Dienste der Arterhaltung sei); 2. „das Mass der Strafe" (Nachweis, dass die Forderungen sich deckten, welche Vergeltungsidee und Zweckgedanke aufstellten.) II. Geschichte des Straf.-R- in kurzer Skizzierung. III. Die Quellen des Straf-R., (einschliesslich der sogen. „Theorie der Quellen" an dieser Stelle behandelt.

„Der „Allgemeine Teil" ist, wie in der 1. Auflage, in Uebereinstimmung mit Geyers Grundriss, disponiert, indem er in die beiden Bücher „Das Verbrechen" und „Die Strafe" zerlegt ist. Buch I. behandelt: a) Begriff und Einteilung. b) Die Begriffsmerkmale des Verbrechens (und zwar in streng logischer Aufeinanderfolge: Verbrechen als Handlung, als rechtwidrige Handlung, als schuldhafte Handlung, endlich als die mit Strafe bedrohte Handlung). c) Die Erscheinungsformen des Verbrechens (Vollendung und Versuch; Thäterschaft und Teilnahme; Handlungseinheit und Verbrechensmehrheit). Buch II. behandelt, nach Darlegung des Begriffs der Strafe, die Strafarten (das Strafensystem), das Strafmass in Gesetz und Urteil, endlich den Wegfall des staatlichen Strafanspruchs.

Bei der Disposition des „besonderen Teils" ist als Einteilungsgrund „die Verschiedenheit des angegriffenen Rechtsgutes" verwendet und sind damit zwei Gruppen von strafbaren Handlungen, die gegen den „Einzelnen" und die gegen die „Gesamtheit" gerichteten Delikte genommen; L. anerkennt aber, dass dieser Einteilungsgrund bei einer grösseren Gruppe strafbarer Handlungen gänzlich in Stich lasse, nämlich bei allen denjenigen, welche durch die Art und das Mittel des Angriffs charakterisiert seien. Dass hiernach das für den besonderen Teil aufgestellte System nicht befriedigen kann, liegt auf der Hand, es befriedigt auch den Verf. selbst nicht (S. 292 Nr. 4) und es fragt sich nur, welches „Einteilungsprinzip" als erschöpfendes an die Stelle zu setzen sei. Die im Lehrbuch befolgte Einteilung, welche von der in der 1. Auflage (auf Grund einer in mehrfachen Richtungen geänderten Auffassung) nicht unerheblich abweicht, ist in der Hauptsache folgende: Buch I. Strafbare Handlungen

gegen Rechtsgüter des Einzelnen. Abschnitt 1. Verbrechen gegen Leib und Leben; 2. gegen das Vermögen; 3. gegen Individualrechte; 4. gegen immaterielle Rechtsgüter (darunter jetzt auch die Verbrechen gegen die persönliche und gegen die geschlechtliche Freiheit). Buch II. Die durch das Mittel des Angriffs charakterisierten Delikte. Abschnitt 1. Gemeingefährliche Verbrechen; 2. Missbrauch von Sprengstoffen; 3. Warenfälschung; 4. Strafbare Handlungen an Geld; 5. Strafbare Handlungen an Urkunden. Buch III. Strafbare Handlungen gegen den Staat. Abschnitt 1. Verbrechen gegen den Staat; 2. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter der Gesellschaft; 3. gegen die Autorität der Staatsgewalt; 4. gegen den Gang der Staatsverwaltung.

Innerhalb dieses Rahmens wird das ganze Gebiet des materiellen Strafrechts i. e. S. behandelt, also etwa nicht bloss das im Str.G.B. selbst, sondern auch das in den Nebengesetzen enthaltene (mit Ausschluss des Militärstraf-R.), wodurch der Studierende darauf hingewiesen wird, auch die strafrechtlichen Nebengesetze von den allgemeinen Gesichtspunkten aus zu beurteilen und sich über das Ausnahmeverhältnis der abweichenden Grundsätze klar zu werden. Mit der stofflichen Ausdehnung geht die Knappheit und Präzision der Darstellung auch in dieser 2. Auflage Hand in Hand. Die Definitionen der einzelnen Begriffe sind scharf aufgestellt; jedenfalls werden sie mit Erfolg dazu dienen, dass durchweg mit klaren Begriffen operiert werde, mögen sie auch — gerade durch ihre Schärfe — zur Opposition reizen und den reiferen Studierenden zur Kritik Anlass geben.

Hervorzuheben ist Stellung, die L. gegenüber der Praxis einzunehmen in der Lage war, insbesondere gegenüber den Entscheidungen des Reichsger., dessen Anschauungen er — nach seinen eigenen Worten — „trotz vieler Abweichungen (s. u.) vielleicht näher steht, als die meisten seiner Kollegen.“ Das Lehrbuch zeigt, wie Theorie und Praxis im richtigen Sinne aufgefasst mit einander Hand in Hand gehen. Durchaus richtig scheint das Mass dessen, was L. aus der Praxis bietet.

Was die einzelnen Lehren betrifft, so können hier nur einige besonders interessante oder charakteristische Punkte angedeutet werden.

Zunächst aus dem „Allgemeinen Teil“. Im Abschnitt „Vollendung und Versuch“ wird in der Darstellung scharf unterschieden zwischen dem „unvollendeten“ und dem „fehlgeschlagenen“ Verbrechen, die nur durch den „Nichteintritt des vorgestellten Erfolges“ zu dem gemeinsamen höheren Begriffe des Versuchs

zusammengefasst werden könnten; gegenüber der grossen Kontroverse in der Versuchslehre, die das R.G. mit aller Schroffheit i. S. der sogen. subjektiven Theorie entschieden hat, nimmt L. einen vermittelnden Standpunkt ein, indem er, ausgehend von dem aus der Empirie gewonnenen Rechtssatze „straflos bleibt der ungefährliche Versuch“ nur denjenigen Versuch für straflos erachtet, bei dem auf Grund der Umstände, unter welchen die Versuchshandlung vorgenommen wurde, die Möglichkeit des Eintritts des vorgestellten Erfolges eine verschwindend kleine gewesen sei. Im Abschnitt „Handelseinheit und Verbrechensmehrheit“ verwirft L. den hergebrachten Begriff der „Idealkonkurrenz“, die er (über Merkel hinausgehend) ihrem Wesen nach lediglich als „Gesetzeskonkurrenz“ fasst, da „Einer natürlichen Handlung auch immer nur ein Verbrechen entsprechen könne,“ eine Ansicht, die im §. 73 St.G.B. selbst so scharf, wie irgend möglich, ausgesprochen sei.

Aus dem besondern Teil sei vor allem auf die — im Gegensatz zur herrschenden Ansicht — aufgestellte Definition der „Ehre“ hingewiesen (dieselbe als Rechtsgut sei: „das rechtlich geschützte Interesse des Individuums oder der Individuumsgruppe, als die eingenommene Stellung innerhalb der gegliederten Gesellschaft vollkommen ausfüllend behandelt und betrachtet zu werden“), aus der L. namentlich auch die besondere Stellung, welche die Majestätsbeleidigung einnehme, erklärt. Weiter ist die scharfe Sonderung der Begriffe des Raubes (§. 249) und der Erpressung (§. 253) hervorzuheben, auf Grund welcher L. eine klare Interpretation des viel bestrittenen §. 255 Str.G.B. und seines Verhältnisses zu jenen beiden Delikten gewinnt; die sogen. „räuberische Erpressung“ sei weder Erpressung noch Raub, vielmehr eine „Erweiterung des Raubes vom Eigentums- zum Vermögensdelikt“ (S. 343 ff, 381). Im übrigen seien nur noch einige Streitfragen erwähnt, in denen L. gegen das R.G. Stellung genommen hat; so zunächst bezüglich des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§. 113), wo er die irrige Annahme des Thäters, dass die Amtsausübung eine unrechtmässige sei, als die Strafbarkeit des Widerstandes ausschliessend erachtet (S. 543); dann bezüglich der studentischen Schlägermensuren (§§. 201 ff.), die er, wenn unter Anwendung der regelmässigen Vorsichtsmassregeln vor sich gehend, nicht als Kampf mit tötlichen Waffen betrachtet (S. 319); endlich bezüglich der Strafbarkeit des sogen. qualifizierten Schweigens beim Betruge (§. 263), die richtig nur nach denselben Grundsätzen, welche für die Beurteilung der Unter-

lassungen massgebend seien, beantwortet werden können, während die Praxis des R.G. hier „ganz steuerlos und teilweise gewiss unrichtig sei“ (S. 373). Olshausen.

Stephen, S. J. F. A History of the Criminal Law of England. 3 Bde. London, Macmillan u. Co. 1883. XI. 576. 497. 592. 48 sh.

Bereits im Jahre 1863 veröffentlichte Stephen sein bekanntes Werk: A general view of the Criminal Law, welches den Ausgangspunkt für alle seine weiteren Arbeiten bildet. Nachdem er Mitglied des Rates des Vizekönigs von Indien geworden war, arbeitete er eine Strafprozessordnung für dieses Reich aus, welche zum Gesetz erhoben worden ist. Als eine neue Ausgabe seines erstgenannten Werkes notwendig geworden war, vermisste er ein Werk, welches eine vollständige und genaue Darstellung des in England geltenden Straf-R. enthielte und worauf er sich mit Sicherheit beziehen könnte. Er unternahm es daher selbst, diesem Bedürfnis abzuhelfen und veröffentlichte in rascher Folge seine Digest of the Crim. Law und Digest of the Law of Crim. Procedure in indictable offences, in Form von Gesetzesentwürfen. Als solche wurden sie auch dem Parlamente vorgelegt, allein sie kamen bis zur Stunde noch nicht zur Beratung. Nach allen diesen Vorarbeiten kehrte er zu seinem ersten Werke zurück und arbeitete dasselbe nun zu der gegenwärtigen Geschichte des engl. Straf-R. um. Eine zusammenhängende Darstellung der geschichtlichen Entwickelung desselben beabsichtigte er nicht zu schreiben, da es eine solche nach seiner Ansicht nicht gibt; dagegen hat jeder einzelne Teil seine eigene Geschichte und bildet einen Bestandteil eines Gebäudes, welches zu verschiedenen Zeiten, zu verschiedenen Zwecken und in verschiedenem Stil aufgebaut worden ist; eine sogen. Geschichte würde daher nichts anderes sein, als eine Masse unzusammenhängender Bruchstücke. Demgemäss behandelt nun Stephen im ersten Bande das röm. Straf-R., welches in vielen Beziehungen auf das engl. Straf-R. von Einfluss gewesen ist, sodann das R. Englands vor der Eroberung, und endlich die Geschichte der verschiedenen Gerichtshöfe. Daran schliesst sich die Geschichte des Verfahrens vor denselben, diejenige der Jury von Mary bis Georg III., wo das gegenwärtige System seinen vorläufigen Abschluss fand, unter steter Berücksichtigung der wichtigeren Kriminalprozesse. Das hierauf folgende 12. Kapitel ist ausschliesslich der Darstellung des gegenwärtigen Verfahrens gewidmet, woran sich in den beiden folgenden

Kapiteln die Geschichte der Strafarten und der Strafverfolgung schliesst. Den Schluss des ersten Bandes bildet eine kritische Uebersicht des gegenwärtigen Strafverfahrens unter Hervorhebung der beantragten Aenderungen und steter Vergleichung des engl. und franz. Verfahrens. Von grossem Interesse ist die abfällige Beurteilung der Jury in England durch St. und sein Nachweis, dass ein tüchtiger Richter ohne Mitwirkung von Geschworenen viel grössere Garantien für die richtige Beurteilung eines Straffalles bietet, als eine Jury, welche zusammengesetzt ist aus 12 unbekannten Individuen, einer Anzahl, die gerade hinreichend ist, um kein Gefühl einer individuellen Verantwortlichkeit aufkommen zu lassen. Nach ausgefälltem Urteil verschwinden sie wieder in der Dunkelheit und der grossen Masse, in welcher sie niemand mehr zu unterscheiden vermag, so dass die Schmach auch des ungerechtesten Verdikts nicht mehr auf sie zurückfallen kann. Aus dem Munde eines Engländers sind solche scharfe Kritiken um so bemerkenswerter, als auch aus Amerika ähnliche Stimmen laut werden. Im zweiten Bande bespricht St. zuerst die Schranken des Gesetzes mit Bezug auf Zeit, Ort und Personen, mit Inbegriff der Auslieferung. Mit dem 17. Kapitel beginnt die Geschichte des materiellen Straf-R., der einzelnen Verbrechen und ihrer Behandlung, der Voraussetzungen, unter denen eine Handlung als eine strafbare erscheint. Von hohem Interesse sowohl für Juristen als für Mediziner ist das 19. Kapitel des 2. Bandes S. 124—186: relation of madness to crime. St. behandelt mit grosser Sachkenntnis und Vollständigkeit die Frage, welchen Einfluss die Geisteskrankheit irgend einer Art auf die Strafbarkeit des Thäters auszuüben vermöge, des Verhältnisses des Juristen zum Mediziner, die Feststellung der beiderseitigen Gebiete und Kompetenzen und die Stellung des Richters zu den Geschworenen. Sein Widerspruch gegen die Mediziner, namentlich gegen Maudsley, rief anderseits auch bereits Widerspruch von Medizinern gegen St. hervor, namentlich von Bucknill in der Zeitschr. „Brain“, Bd. 23, S. 389 ff., welcher jedoch ausdrücklich anerkennt, die Ausführungen St.'s seien „a mindmark from which all further advance in the solution of one of the most difficult problems of legal and medical and social science must be measured.“ Nach diesen Erörterungen, welche zu den interessantesten und anregendsten Partien des Werkes gehören, geht St. über zu der Einteilung der Verbrechen, dem Verhältnis von common law und statute law zu einander und zu der Unterscheidung von

treason, felony und misdemeanour. Sodann erörtert er die leitenden Gesichtspunkte in der allgemeinen Geschichte des Straf-R. und die Geschichte der hauptsächlichsten Widerhandlungen, welche Gegenstand der Strafgesetzgebung bilden. Daran schliesst sich eine Uebersicht des in Indien geltenden Straf-R. und einer Abhandlung über die Notwendigkeit und den Nutzen einer Kodifikation, wie sie von dem Verf. seit langem befürwortet und angestrebt wird.

Den Schluss des Werkes bildet die ausführliche Mitteilung von 4 engl. und 3 franz. Strafrechtsfällen; dieselbe soll dazu dienen, die Bedeutung der besprochenen Institutionen, Regeln und Grundsätze ins richtige Licht zu setzen, und gleichzeitig dem Leser eine Vergleichung der praktischen Erfolge des engl. Systemes mit demjenigen anderer Länder, namentlich Frankreichs zu ermöglichen. In England hat die strafrechtliche Litteratur seit langem keine so bedeutende Erscheinung aufzuweisen, wie die Werke von St. König.

Browne, L. G. and **Stewart**, C. G. Reports of Trials for Murder by poisoning, by Prussic acid, Strychnia, Antimony, Arsenic and Aconitia. London, Stevens & Sons. 1884. 604 S.

Der erste der beiden Autoren ist Jurist, der letzte ist Chemiker, und beide haben sich zu einer Arbeit verbunden, welche für Juristen und Mediziner gleich wertvoll ist. Das Buch bringt eine Beschreibung der wichtigsten Fälle von Giftmord, welche während der letzten fünfzig Jahre die engl. Gerichte beschäftigt haben, mit erklärenden Anmerkungen und Exkursen über die Natur und Wirkung der verschiedenen Gifte, ihre Darstellung und ihren Nachweis. Die Beweisführung der Sachverständigen wird stets ausführlich mitgeteilt, und besonders sorgfältig, wenn sowohl von Seiten der Anklage als von derjenigen der Verteidigung solche angerufen wurden, deren Meinungsäusserungen sich widersprechen. Zu dem Behufe werden auch die stenographischen Berichte, die nicht immer von Sachkundigen herrühren, einer genauen Revision und Prüfung unterworfen, und durch neue eigene Untersuchungen und Erfahrungen des einen Herausgebers berichtigt, ergänzt und erweitert. Die Vorträge der Advokaten, der Anklage und der Verteidigung werden auszugsweise, allein in ihren Hauptmomenten vollständig, wiedergegeben. Ein Urteil über die Schuldfrage und das Verdikt der Jury wird nicht abgegeben, wohl aber dem Leser durch Mit-

teilung und Vorlage des gesamten Materials ein eigenes ermöglicht. Die Grundzüge der Chemie werden dabei von dem chemischen Mitarbeiter vorausgesetzt und elementare Dinge daher nicht besonders erläutert oder nachgewiesen. Gegen die geltende Poisons Act spricht sich Stewart sehr bestimmt als völlig unzulänglich aus und hofft auf die baldige Einführung einer neuen, verbesserten. Die Einleitung (1—16) enthält eine Abhandlung über die Symptome der verschiedenen Gifte, ihre Wirkungen, die Untersuchung auf Gift und die chemische Analyse. In den folgenden Kapiteln werden dagegen die einzelnen Vergiftungsfälle dargestellt, unter denen wir alle alten Bekannten wiederfinden. Den Reigen eröffnen die Vergiftungen mittelst Blausäure, die Fälle Tawell, Ball und Walker. Nur der erste wird ausführlich mitgeteilt, Thatbestand, Beweisführung, Expertise und Urteil. Folgen die Strychninvergiftungen, wobei neben den Fällen Dove und Barlow namentlich der bekannte Palmersche Fall eingehend behandelt wird (S. 84—232). Derselbe ist ausserordentlich sorgfältig behandelt und liefert ein treffliches Bild des englischen Anklage- und Beweisverfahrens und seiner Verschiedenheit von dem französischen. Das 6. Kapitel hat die Arsenikvergiftungen der Madeline Smith und Ann Merritt (294 bis 396) zum Gegenstande, während die folgenden die durch Antimon und durch Aconitine (Fall von Dr. Lamson, S. 514 bis 567) bewirkten, behandeln. Jedem Kapitel, welches einen Vergiftungsfall behandelt, folgt ein solches, welches dem betreffenden Gifte selbst gewidmet ist: Blausäure (S. 55—83), Strychnin (S. 276—293), Arsenik (S. 373—396), Antimon (S. 490 bis 513), Aconite (S. 568—582). Beigefügt sind nach eigenen Untersuchungen die Differenzen zwischen Strychnin und Morphin, und eine Anweisung zur Herstellung von reinem Chlorine. Den Schluss bildet ein ausführliches Register. Die Ausstattung ist tadellos und das Buch selbst von spannendem Interesse.

König.

VI. Kirchenrecht.

Scaduto, F. Il consenso nelle nozze, nella professione e nell' ordinazione secondo il diritto Romano, Germanico, Canonico. Napoli, Jovene. 1885. VII u. 480 S. 10 l.

Es wird in diesem Buche die Einwilligung in die Ehe, das Ordensgelübde und die Weihen nach verschiedenen Seiten be-

handelt, der Schwerpunkt liegt in der Untersuchung darüber, in wiefern ohne Zustimmung der heirathenden, in ein Kloster eintretenden, zu weihenden Person der Akt rechtlich möglich, also auch gegen deren Willen erzwingbar war. Diese Untersuchung ist eine historische und schliesst ab mit dem 14. Jahrhundert, mit den unzweifelhaften Sätzen im Corpus iuris canonici, welche die volle Willensfreiheit des Individuums zur Rechtsgültigkeit des Akts fordern. Herangezogen werden die röm. Rechtsquellen aus der Zeit des röm. Reichs, die bei den romanischen Völkern (Leges Romanae Visig., Burgund. etc.), die germanischen Volksrechte in eigentümlicher Ordnung (leges anglosax., Sax., Frision, Angl. et Werin., Alam., Baciev., Burgund., Visig., Salica, Rip., Langob. nach den Kapitularien), die Kapitularien; sodann für das den grössten Teil (von p. 215 ab) ausmachende Kanonische R. nach kurzem Blick auf das alttestamentalische R. die Väter, Konzilien u. s. w. In besondern Abschnitten wird hier untersucht, in wiefern die Tutel Einfluss übte, das für die drei Akte nötige Alter und der Einfluss der Grossjährigkeit, welche besondere Umstände auf den Willen von Einfluss sein konnten (Ehe mit einer Deflorirten, Verbindlichkeit der sponsalia de futuro; Gründe aller Art, die zur Professleistung und Weihe veranlassen können), Notwendigkeit der Zustimmung einer dritten Person ausser Vater und Vormund (Ehefrau, König, Papst), die Verbindlichkeit des von selbständigen Personen erklärten Willens, die Annulation und Auflösbarkeit durch Dispens oder Umwandlung des Votum, endlich der Zusammenstoss verschiedener Willenserklärungen (Eintritt in verschiedene Klöster, Konkurrenz von Votum und Verlöbnis, mehrerer Verlöbnisse u. s. w.). Neben den historischen Untersuchungen her gehen vielfache Erörterungen, die allgemeine philosophische, ethische und wirtschaftliche Gesichtspunkte ausführen. Was den Gesamtcharakter der Schrift betrifft, so enthält sie unter Benutzung der Litteratur, namentlich der deutschen, ein für die herbeigezogenen Quellen vollkommen ausreichendes Material. Sie ist wesentlich eine Materialiensammlung; der Umfang würde wohl leicht auf die Hälfte haben gebracht werden können, wenn nicht die einzelnen Quellen abgesondert behandelt, sondern in ihrem inneren Zusammenhange verwertet worden wären je nach den einzelnen Gegenständen der Untersuchung, da ja insbesondere für die Professleistung und Weihe auch das r. R. nur die christlichen Anschauungen der Zeit gibt.

v. Schulte.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Dahn, F. Bausteine. Fünfte Reihe, erste Schicht. (Völkerrechtliche und staatsrechtliche Studien.) Berlin, Janke. 1884. 396 S. 7 M.

Das vorliegende Buch bildet die Fortsetzung der II., S. 42 besprochenen Sammlung, und enthält 10 Studien, ebenfalls zum Teil ohne Angabe von Ort und Zeit der ersten Veröffentlichung.

Neben kurzen Kritiken, welche an Zorns Reichsstaats-R. und die Schriften von Th. E. May anknüpfen, folgt der Abdruck der III. S. 164 angezeigten „Lanze für Rumänien". Die ersten 5 Studien versetzen uns in die Zeit von 1870/71 zurück. Die gedrungene Skizze des Kriegs-R. („für den Tornister deutscher Soldaten") wird ergänzt durch die völkerrechtlichen Betrachtungen über Gründe, Ankündigung, Führung und Beendigung des deutsch-französischen Krieges (S. 45—225), teilweise im Anschluss an die das deutsche R. verteidigenden Broschüren von Rolin-Jacquemyns und Opzoomer, denen auch aus diesem Grunde vorliegender Band zugeeignet ist. Folgt: „Der Waffenhandel der Neutralen" und die „deutsche Provinz Elsass-Lothringen". Schliesslich schildert uns ein rechtsgeschichtlicher Beitrag die thatsächlich sehr mannigfaltigen Gestaltungsweisen der deutschen Städteverfassungen, die ständische Gliederung und die Entwicklung der Regierung durch die Vögte, Geschlechter und Zünfte bis zum Verfall der Stadtverfassung. Ein akademischer Festvortrag vom 18/.I. 1884 (in der „Allg. Zeitung" zuerst veröffentlicht) führt in grossen Zügen und schönen Worten den Werdegang des deutschen Königtumes (besonders die Verhältnisse des 10. Jahrhunderts) vor, um auszuklingen in die Begeisterung für den Sieg der deutschen Staatsidee, erreicht nach langem Kampfe dadurch, dass der Gedanke der Landeshoheit, einst der Feind der Reichsgewalt, nun selbst in den Dienst dieser gestellt ist.

v. Kirchenheim.

Stoerk, F. Zur Methodik des öffentlichen R. (Grünhut, Zeitschrift f. d. Privat- und öffentl. R. Bd. 12. S. 80 ff.) Sep.-Abdr. Wien, Hölder. 128 S. 2 M. 40 Pf.

Methodologische Untersuchungen weisen stets auf neue und bedeutende Erscheinungen der Wissenschaft hin, so auch die vorliegende. Bekanntlich hat Laband in dem Vorwort zu seinem Reichs-Staats-R. das Schlagwort für eine neue methodische Be-

handlung des öffentlichen R. ausgegeben. Nach ihm haben „vermöge des grossen Vorsprungs der Wissenschaft des Privat-R. vor allen andern Rechtsdisziplinen“ diese sich „nicht zu scheuen, bei ihrer reiferen Schwester zu lernen“, es sei auch bei dem heutigen Zustande der staats- nnd reichsrechtlichen Litteratur „weit weniger zu fürchten, dass sie zu zivilistisch, als dass sie unjuristisch werde und auf das Niveau der politischen Tageslitteratur herabsinke“. Nach dem Abschluss des nach diesem methodologischen Grundprinzip bearbeiteten umfassenden Werks Labands, das ebenso lebhaft Zustimmung als Widerspruch gefunden hat, war es an der Zeit, die Methodik des öffentlichen R. für sich einer prinzipiellen Untersuchung zu unterziehen. Die in strenger Logik sich entwickelnde Abhandlung von St. beschränkt sich übrigens trotz vielfacher Exemplifikation auf Laband nicht auf eine Beurteilung und Kritik dieses Werks. Hiedurch unterscheidet sie sich von der Kritik von Gierke (C.Bl. III, 158), mit welcher sie sich in ihren Resultaten sonst vielfach begegnet. In der Einleitung (Kap. 1) werden die Anknüpfungspunkte der Untersuchung an die allgemeine Wissenschaftslehre und die neuere Rechtsphilosophie kurz bezeichnet. Mit besonderer Beziehung auf die Rechtswissenschaft, die „kompliziertеste aller Wissenschaften,“ gelangt St. zu dem Ergebnis, dass „innerhalb der den Rahmen einer Spezialwissenschaft ausfüllenden Probleme nur eine der generischen Verschiedenheit der Probleme entsprechende Differenzierung der angewandten Untersuchungsmethoden logisch gerechtfertigt“ sei. Das 2. Kapitel behandelt die „methodische Bewegung im öffentlichen R.“, speziell den Gegensatz, welcher zur Zeit unter den Formeln der juristischen oder zivilistischen und der politischen oder publizistischen Behandlung des öffentlichen R. sich herausgebildet und zu einer Vergleichung des Privat- und des öffentlichen R. nach ihrem inneren Werte und dem Grad ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, fast zu einem Rangstreite zwischen beiden Teilen des R. sich erweitert hat. St. bestreitet nicht, dass die Materie des öffentlichen R. hinter dem Privat-R. „an Inhaltsreichtum und an Tiefe der wissenschaftlichen Darstellung zurücksteht“. Aber das „einzige Surrogat, welches im Gebiete des öffentlichen R. die Beihilfe der logischen Generalisierung und der darauf folgenden Subsumierung, der zivilistischen Methode, ersetzen kann“, ist nach St. „die historisch-genetische Rekonstruktion“. Das Unzureichende der „zivilistischen Methode“ wird in Kapitel 3 unter dem Titel „der denaturierenden Wirkung der zivilistischen Methode auf die

Begriffe des öffentlichen R.“ erörtert. Der Fehler Labands ist nach St., dass er „der von ihm anfangs mit tiefer Einsicht in die Natur des eigenartigen Stoffs aufgestellten Forderung“ der Reinigung aller allgemeinen zufällig im Privat-R. zuerst gebildeten und festgestellten Rechtsbegriffe von den spezifisch privatrechtlichen Merkmalen „nur zum geringsten Teile nachgekommen ist“. (Exemplifikation auf seine Darstellung der rechtlichen Natur der staatlichen Funktion des Kaisers etc.). Eben so falsch ist nach St. die Stellung von Gumplowicz (Rechtsstaat und Sozialismus) zu dem methodologischen Problem, wenn dieser „das ganze Gebiet des öffentlichen R. resolut aus dem Rahmen rechtswissenschaftlicher Betrachtung ausschliesst“. In dem 4. Kapitel tritt St. den Beweis „der Inhaltsentfremdung der nicht politischen Darstellungsart“ an. Die neue Lehre geht in dem Gegensatz gegen den „methodischen Fehlgriff der älteren Staatswissenschaft, allgemeinen unkontrollierbaren idealen Vorstellungsweisen die Rechtseigenschaft gemeingültiger Ordnungsprinzipien zuzuerkennen“, zu weit, wenn sie nun „ihrerseits zur Gewinnung und Festhaltung logisch fundierter Ordnungsgrundsätze nur dadurch gelangen zu können glaubt, dass sie jede Berücksichtigung des wirklichen Lebens des Volks in und mit seinen politischen Ideen aus der Werkstätte der wissenschaftlichen Arbeit schiebt und so ein verfehltes Extrem durch ein anderes nicht minder falsches ersetzt“ (S. 87). Die „publizistische“ (historisch-genetische) Methode, welche St. vertritt, unterscheidet er von der „historisch-politischen“ durch „ihre planmässige Berücksichtigung der juristisch-dogmatischen Elemente, welches die historisch-politische Methode dem vollen Umfang nach grundsätzlich ausscheidet“. In Kapitel 5 wendet sich St. gegen den neuestens künstlich geschaffenen Gegensatz der sozialen und formalen Rechtswissenschaft. (Pachmann, über die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft, aus dem Russischen übersetzt, Berlin 1882, C.Bl. II, 1.) In dieser neuen Lehre erblickt St. bloss Fehlresultate, Irrgänge, welche „die juristische Kategorie der Person und das Leben selbst aus den Augen verlieren“. In dem 5. Kapitel formuliert St. die positiven Forderungen, welche die richtige Methodik an die wissenschaftliche Behandlung des öffentlichen R. stellt. Zunächst muss eine strikte Beschränkung der Darstellung auf das der begrifflichen Entwicklung in Wirklichkeit Zugängliche gefordert werden, unter sorgsamer Ausscheidung von Fragen, welche ihre Lösung jedenfalls nicht im Gebiete des R. oder wenigstens nicht in diesem Gebiete allein finden können. So-

dann muss insoweit, als die publizistische Lehre der fruchtbaren Ableitung aus Begriffen zugänglich ist, die Kunst der dogmatischen Konstruktion aus ihrer bisherigen Vernachlässigung gezogen und zur gebührenden Geltung im System gebracht werden. Die Erfüllung dieser Forderung setzt „die Kontinuität der Detailarbeit“ voraus. Die Staatsrechtswissenschaft wird sich nach St. entschliessen müssen, „auf die Scheinkonstruktion all jener Fragen zu verzichten, die nun einmal jenseits ihrer methodologischen, in Philosophie und Geschichte wurzelnden Lösungsbehelfe liegen, um dafür mit um so konzentrierteren Kräften an die prinzipielle Duchdringung des publizistischen Rechtsstoffs und an die Aufdeckung der im Leben eines bestimmten Gemeinwesens ausgebildeten Rechtsinstitute zu gehen.“ Auf diesem Wege, durch die Ausbildung des „konstruktiven Elements in der bisherigen publizistischen Behandlung des öffentlichen R.“ liegt nach St. die Möglichkeit der Staatsrechtswissenschaft, sich als juristische Disziplin ebenbürtig an die Seite des Privat-R. zu stellen, „die Vorbereitung einer künftigen wissenschaftlichen Verschmelzung der in ihrer gegenseitigen begrifflichen Abhängigkeit erkannten isolirten Rechtsmaterie.“ Sarwey.

Mejer, O. Einleitung in das deutsche Staats-R. 2. Aufl. Freiburg i. B. u. Tübingen, Mohr. VIII u. 353 S. 8 M.

Die im J. 1861 erschienene erste Auflage dieses Buches bezweckte wesentlich, eine geschichtliche Einleitung in das damalige deutsche Landesstaatsrecht zu geben, insbesondere die gemeinsame Entstehung der deutschen Einzelstaaten aus dem früheren deutschen Reiche darzulegen; vorausgeschickt war jedoch eine kurze Feststellung der staatsrechtlichen Grundbegriffe und angeschlossen ein Abriss des deutschen Bundes-R. als des völkerrechtlichen Rahmens für das Staats-R. der Einzelstaaten. In der rechtsgeschichtlichen Darstellung wie in dem Abschnitt über das Bundes-R. waren Gegenstand besonderer Berücksichtigung die Rechtsquellen und die Litteratur, die letztere vornehmlich insofern durch dieselbe der Einfluss der allgemeinen Ideen über Staat und R. auf die positivrechtliche Gestaltung vermittelt worden ist.

Bestimmung und Anlage des Werkes haben in der neuen Auflage keine eingreifende Veränderung erfahren. Immerhin tritt der geschichtliche Charakter desselben noch reiner hervor, indem nunmehr dem R. des Staatenbundes von 1815 nur noch eine historische Bedeutung zukommt. Eine wichtige Ergänzung

und Bereicherung aber ist der rechtsgeschichtlichen Darstellung durch ihre Fortsetzung bis in das Jahr 1871 zuteil geworden: sowohl die Zeiten des deutschen Staatenbundes als die Entstehung und der Ausbau des norddeutschen Bundesstaats und die Erweiterung desselben zum deutschen Reiche haben eine sorgfältige, quellenmässige Darstellung erhalten, welche, ohne die juristische Konstruktion zu vernachlässigen, die rechtsgeschichtlichen Thatsachen vollständiger vorführt, als dies bisher die Systeme des deutschen Reichsstaats-R. gethan haben. In der Ueberarbeitung der älteren Partien des Buches sind die Ergebnisse der neueren historischen und staatsrechtlichen Litteratur umsichtig verwertet; in den durch mannigfache Erörterungen und Andeutungen vermehrten Vorbemerkungen über die Grundbegriffe zeigt sich besonders ein erheblicher Einfluss der Gneistschen Schriften.

Die Arbeit wird sich in der vorliegenden Gestalt als ein sehr brauchbares Hilfsmittel für das geschichtliche Verständnis des deutschen Staats-R. der Gegenwart erweisen. Brie.

VIII. Internationales Recht.

Durand, L. Essai de droit international privé, précédé d'une étude historique sur la condition des étrangers en France et suivi du texte de tous les traités intéressant les étrangers. Paris, L. Larose et Forcel. 1884. 820. 10 f.

Das Werk D.'s wurde von der Fakultät von Lyon und der Académie de Législation in Toulouse mit der goldenen Medaille gekrönt. Es zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste die Stellung der Fremden im Altertum und namentlich in Frankreich während der verschiedenen Perioden bis auf die Gegenwart zum Gegenstande hat, während die zweite dem internationalen Privat-R. gewidmet ist. Aus der ersten sind namentlich die geschichtlichen Ausführungen hervorzuheben über die Einführung, Beschränkung und allmählige Aufhebung des droit d'aubaine durch königl. Dekrete und den Beschluss der Nationalversammlung von 1790. In der zweiten Abteilung kommen zur Behandlung die Fragen, welche R. den Fremden zustehen, und nach welchen Gesetzen ihre Rechtsverhältnisse zu beurteilen sind. Mit Bezug auf die erste Frage nimmt D., aller-

dings nicht in Uebereinstimmung mit der Gerichtspraxis an, es stehen dem Fremden alle R. zu, von welchen er nicht ausdrücklich durch die Gesetzgebung ausgeschlossen sei. Die zweite Frage bedarf einer ausführlicheren Auseinandersetzung. D. gibt im allgemeinen dem nationalen R. den Vorzug vor demjenigen des Domiziles, und legt somit auf die Staatsangehörigkeit ein bedeutenderes Gewicht als selbst auf eine dauernde Niederlassung. Dem Satz locus regit actum legt er keine verbindliche Kraft bei, sondern betrachtet ihn nur als fakultativ, wobei er sich mit der gegenwärtigen Rechtsauffassung im Einklang befindet. D. geht nun über zu den einzelnen R. und Rechtsverhältnissen, wobei zuerst die Frage erörtert wird, wer Staatsangehöriger sei und wie die Staatsangehörigkeit erworben werde; Naturalisation, Geburt auf franz. Territorium oder von einem Franzosen im Ausland, Heirat mit einem Franzosen. Der Veränderung der Nationalität des Ehemanns und Vaters gestattet er keinen Einfluss auf diejenige von Frau und Kindern. Für die Beurteilung der Gültigkeit einer Ehe entscheidet das nationale R., und D. spricht sich sehr bestimmt gegen die engl.-amerik. Theorie aus, welche in materieller und formeller Beziehung das R. des Domiziles anerkennt, wobei er seine Kritik an den Fall Simonin v. Malac anknüpft. Mit Bezug auf die Form kann die Gesetzgebung von den eigenen Angehörigen die Beobachtung gewisser Formen, z. B. Oeffentlichkeit, verlangen, allein es geschieht in der Regel zu ihrem Nachteil. Der Code civil thut dies nicht, sondern anerkennt auch formlos im Auslande nach den dortigen Gesetzen abgeschlossene Ehen, z. B. solche die geschlossen werden par pur consentment, by habit and repute etc. Eine sehr eigentümliche Ansicht über Deutschland hat D. dem Kommentar von Lawrence, Bd. III, 306 entnommen. Dieser Schriftsteller betrachtet das Verlöbnis nicht nur als eine besondere Art der Ehe, sondern als eine solche, „qui est devenu, pour une grande partie du peuble allemand, le seul réglement légal des rapports entre les deux sexes. Mais bien que les lois, en déclarant légitimes les enfants issus de ces unions, paraissent en attendre les mêmes suites que des mariages complets, la liaison peut être rompue à volonté.“ Aus dieser trüben Quelle hat D. mit allzugrossem Vertrauen geschöpft. Mit Bezug auf das eheliche Güter-R. entscheidet das Heimat-R. des Ehemannes, wenn die Ehefrau dasselbe durch die Heirat erwirbt, sonst ist auch ihr R. zu berücksichtigen. Beim Fehlen eines Vertrages entscheidet nach D. nicht das R. des ehelichen Domiziles, sondern das Heimat-R. des

Ehemannes. Nach demselben sind ferner zu beurteilen die Familien-R., ehelicher Stand, Wirkung der Anerkennung eines unehelichen Kindes, Mehrjährigkeit. Die Adoption muss zulässig sein nach der Gesetzgebung des Adoptierenden und des Adoptierten; eheliche und ehemännliche Gewalt sind zu beurteilen nach dem R. des Kindes und der Frau, wenn dasselbe von demjenigen des Ehemannes und Vaters verschieden ist. Für die Scheidung entscheidet das R. des Mannes; sind sie verschieden, so muss sie nach beiden zulässig sein, und wenn sie am Klageort gegen die öffentliche Ordnung ist, so kann sie daselbst nicht gerichtlich ausgesprochen werden. Die Wirkungen der Abwesenheit sind nach dem Heimat-R. des Abwesenden, oder Verschollenerklärten zu beurteilen. Für die Frage, ob ein Fremder ein Domizil erwerben könne, ist das Heimat-R. desselben massgebend und nicht das Territorial-R., und es hat dasselbe keinerlei Einfluss auf die persönlichen R. des Niedergelassenen.

Nach der nationalen Gesetzgebung des Erblassers sind auch die erbrechtlichen Verhältnisse des letzteren zu dem Erben zu beurteilen, ebenso die Dispositionsbefugnis, wenn dieselbe gesetzlich beschränkt ist. Eine Anwendung verschiedener Gesetze, je nachdem es sich um Mobilien oder um Immobilien handelt, anerkennt D. nicht als in der Natur der Sache begründet.

Dagegen unterliegt das Eigentum mit Inbegriff des sog. geistigen oder industriellen der Territorialgesetzgebung; das R. auf eine hyp. légale ist dagegen auch dem Fremden zuzugestehen, wenn sein eigenes nationales R. eine stillschweigende Hypothek anerkennt. Im Prozess-R. bestreitet D. die weit verbreitete Theorie, wonach den franz. Gerichten für Streitigkeiten zwischen Fremden die Kompetenz abgehen soll, und meint sie seien verpflichtet den Streitfall zu entscheiden, insofern es ihnen im allgemeinen nicht an der Kompetenz gebricht. Dagegen anerkennt er die Gültigkeit der Bestimmung, wonach ein Fremder vor die franz. Gerichte zitiert werden kann, obgleich er im Ausland domiziliert ist. Die Vollziehung rechtskräftiger Urteile will er auch ohne Staatsverträge zulassen, soferne sie der öffentlichen Ordnung nicht widersprechen. In Strafsachen anerkennt D. die bestehende Uebung, die eigenen Angehörigen nicht auszuliefern, spricht sich aber prinzipiell gegen dieselbe und für die Auslieferung aus. Hat eine Auslieferung, gestützt auf eine bestimmte Anklage, stattgefunden, so ist der requirierende Staat vollkommen berechtigt, den Ausgelieferten auch wegen anderer Verbrechen vor Gericht zu stellen und zu verurteilen und unter

keinen Umständen steht dem Verbrecher selbst ein Einspruchs- oder Beschwerde-R. zu. Ein besonderer Abschnitt handelt von denjenigen R., welche Staaten den Angehörigen anderer Staaten durch Staatsverträge einzuräumen pflegen.

In einem Anhang — S. 540—798 — werden eine Anzahl von Staatsverträgen mitgeteilt, welche die Interessen der Fremden zum Gegenstande haben.

Das Buch von D. ist ausserordentlich reichhaltig, der Stoff wohl geordnet, die Diskussion gründlich und solid. Wo D. von der hergebrachten Ansicht abweicht, können wir uns durchgehends auf seine Seite stellen, wogegen wir für die Beurteilung der Familien-, ehe- und erbrechtlichen Verhältnisse dem nationalen R. das entscheidende und überwiegende Gewicht nicht beizulegen vermögen, welches D. ihm gegenüber demjenigen des Domiziles beilegt. König.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Nachrichten, amtliche, d. Reichsversicherungsamtes. 1. Jahrg. 1885. 24—26 Nrn. (Nr. 1., 1. B.) Berlin, Asher & Co. 6 M.

Deutsche Schriftstellerzeitung. (Red. u. Verlag: Kürschner in Stuttgart. Pro Semester 5 M. 60 Pf.)

Nr. 1 enthält: Kohler, Uebersetzung und Adaptation.

The Law Quarterly Review. Red.: F. Pollock (vgl. II., 43, 59, III., 115). Verlag: Stevens & Sons. London, W. C. Chancery Lane. 4 Hefte jährlich. 10 M.

Die Zeitschrift will in ausführlicherer Weise, als die juristischen Wochenschriften Englands, über alle Zweige der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft belehren, über deren Entwickelung für den Juristen wie Geschäftsmann berichten und auf diesem Wege das Interesse weiterer Kreise für das Recht gewinnen. Unter den Mitarbeitern finden sich die ausgezeichnetsten englischen Juristen, u. a. Stephen, H. Maine, Markby, Clark, Westlake, Lorimer, Holland etc., von deutschen Gelehrten Holtzendorff, König, Grueber (Prof. in Oxford).

Nr. 1 enthält: Stephen & Pollock, s. 17 of the statute of frauds. Anson, the franchise bill. Pollock, the kings peace. Grueber, Holtzendorffs Encyclopädie. Dicey, federal government. Stephen, homicide by necessity. Holland, litterature of internat. law. Reviews and notices. Notes on current cases. Nr. 2 (April) wird voraussichtlich enthalten: Holmes, early English equity. Raleigh, the lunacy laws. Vinogradoff, Bracton. Pollock, liability for the torts of agents & servants. Campbell, law tenure.

Krit. Vierteljahrsschrift. VII. 4. Sohm, Institutionen (Lotmar). Vis maior von Exner, Dernburg (Hölder). Pfersche, Bereicherungsklagen (Baron). Krueger-Studemund, Institu-

tionen (Krueger). Orelli, Bundesgesetz (Schneider). Voigt, Havarie grosse (Vff). Oesterr. Zivilprozess (Ullmann). Hasse, Ripener Stadt-R. (Pappenheim). Czylarcz, Güter-R. (Schroeder). Stengel, Organisation (E. Meyer). Ergänzungsheft. Schultze, Privat-R. u. Prozess (Lotmar). Steinbach, Versicherung (Z.) Schmidt, Wert d. Streitgegenstandes (Tränkner). Reformvorschläge (Silberschlag). Rechts- u. Litteraturgeschichte (Werke v. Rivier, Schulz, Tomaschek, Kohler, Weinrich, Ross) bespr. v. Baehr, Maurer, Landsberg etc. VIII. 1. Voigt, XII Tafeln (Punschart). Landsberg, Glosse (Gierke). Gierke, Untersuchungen (Landsberg). Conrat-Cohn, epitome (Landsberg). Zivil-R. u. Prozess (Landucci, Pampaloni, Grützemann, Krah, Cosack, Glaser, Scheurer, Dorendorff) bespr. v. Hellmann, Barazetti etc. Flesch, Haftpflicht. Arndt, Verwaltungs-R. (E. Meyer).

Nouvelle Revue historique. VIII. 6. Girand-Laboulaye, essai sur l'histoire du droit français au moyen-âge. Gérardin, de l'acquisition des fruits par l'usufruitier. Buche, s. l'ancienne coutume de Paris au XIIIe et XIVe siècles.

Jurist. Zeitschr. f. Elsass-Lothringen. X. 1. Michaelis, Vollziehung d. Arrestes b. Forderungen.

Jurist. Blätter. XIV. 1. 2. 5. Herzfeld, Rechtsprechung d. Reichsgerichts in Versicherungssachen. 3, 4. Schuster, Jacob Grimm in seiner Bedeutung f. d. Rechtswissenschaft.

Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. R. XII. 2. Glaser, Verbrauch d. Strafklage. Fr. Endemann, emptio rei speratae u. emptio im heutigen R. Krasnopolski, Löschung v. Hypotheken nach österr. R.

Oesterr. Gerichtsztg. XXV. 97, 98. Neumann-Ettenreich, d. gesetzl. Pfand-R. d. Vermieters. 99. 101. 104. Zur Anwendung d. Str.Pr.O. 100. v. Noë, Darstellung d. Gutsbestandänderungen auf d. Grundbuchsmappe. 103. Kornitzer, Begriff d. „Notwendigkeit d. Kosten“ in §. 24 Ges. v. 16./V. 1874.

Zeitschr. f. schweiz. R. XXV. N. F. III. 4. Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins. Soldan, über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen. Weibel, Wucher.

XXVI. N. F. IV. 1. Speiser, zur Erläuterung von Titel 29 des Obl.-R. Erismann, die bundesgerichtliche Praxis in Bezug auf das Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- u. Dampfschiffahrtunternehmungen bei Tötungen u. Verletzungen. Wagner, Rechtsquellen des Kantons Graubünden.

Archivio giuridico. XXXIII. 5. u. 6. Ferrini, Novella di Costantino Monomaco per la prima volta traditta. Papa d'Amico, il credito commerciale. Garagnani, di una sostituzione credizinale etc. d. c. 12 cor. VI. 57. Fusinato, il principio della scuola italiano nel dir. priv. intern.

Studi senesi. I. 3. u. 4. Chironi, responsabilità dei padroni (fine). Ferri, la procedura penale e la scuola positiva. Caporali, iureconsulti senesi.

Diritto comerciale. II. 6. Sacerdoti, il periodo critico del fallimento. Picinelli, responsabilità del mediatore. Bolaffio, della vendita di immobiliti nel giudicio di fallimento.

Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. (Von jetzt ab 1 Bd. à 6 Hefte 15 M.) Kries, Prozessvoraussetzungen d. Reichsstrafprozesses. Löwenfeld, Politische Verbrechen u. Vergehen. Ω. Σ., Verbrecherwelt in Berlin. Krafft-Ebing, gerichtliche Psychopathologie 1883.

Gerichtssaal. XXXVII. 1. Schwarze, Berufung im Strafverfahren. Fuld, Reform d. Rückfallsgesetzgebung in Frankreich. 2. Glaser, gegenseitige Beziehungen mehrerer Strafsachen. Roedenbeck, volenti non fit injuria. Villnow, z. §. 176, 3 Str.G.B.

Deutsche Revue. X. 2. Fuld, Geographie d. Verbrechertums.

Zeitschrift f. Kirchen-R. XIX. 4. Stölzel, eherechtliche Konflikte nach d. Breslauer Frieden. Friedberg, die älteste Ordnung d. christl. Kirche (vgl. C.Bl. III., 6. Umschlag).

Archiv f. kathol. Kirchen-R. Erler, d. Päpste u. d. Juden. Freisen, d. Eheschliessungs-R. d. Kirchen. Scherer, incorporatio plena oder minus plena. Nourisson, de lege nova circa divortium in Gallia.

Histor.-polit. Blätter. VC. 1. Ratzinger, d. ordo d. Diakonats (Besprechung v. Seidl, das Diakonat Regensburg-Mainz).

Grenzboten. 1884. 2. u. 3. Parey, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preussen.

Forstwissenschaftliches Centralblatt. 2. Heiss, das Forstgesetz f. d. Königreich Bayern vom Jahre 1852.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 1. Januar bis 14. Februar 1885 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Abhandlungen, juristische. (G. Beseler gewidmet.) Berlin, Hertz. 272 S. 9 M.

Brunner, Mithio u. Sperantes. Hinschius, d. jurist. Persönlichkeit d. Synodalkassen. Pernice, volksrechtliches u. amtsrechtliches Verfahren in d. röm. Kaiserreiche. Bernstein, v. d. dotis dictio. Cosack, Formzwang u. Exklusivität d. Verfahrens im modernen Zivilprozess. Ryck, Irrtum bei Rechtsgeschäften. Eck, z. Lehre v. d. ädilizischen Klagen. Goldschmidt, z. Geschichte der Seeversicherung. Gneist, Volks-R., Gewohnheits-R., Juristen-R. Mommsen, bürgerl. u. peregrin. Freiheitsschutz.

Arnstedt, v., Handbuch f. Verwaltungsbeamte in den Kreisordnungs-Provinzen. Unter Berücksicht. der die Reform der Verwaltg. abschliess. Gesetze v. 30./VII. u. 1./VIII. 1883 zusammengestellt. 1. T. 2. Abt. Das Militairwesen u. die Staatssteuern. Halle, Strien. VII u. 260 S. 4 M. 50 Pf.

*Behrend, J. Fr., Anevang und Erbengewere. (Festschr. d. Breslauer Juristenfakultät f. G. Beseler v. 6./I. 1885.) Berlin, Guttentag. 3 M.

Capesius, V., erlaubte nächtliche Ruhestörung. Ein Rechtsfall, mitgeteilt auf Grund erflossener Entscheidungen d. h. k. k. Obersten Gerichtshofes u. d. hohen k. k. Ministeriums d. Innern. Wien, Rosner. 1884. VII u. 49 S. 60 Pf.

Droste, Fr., die Sicherstellung d. Vermögens f. religiöse, gemeinnützige, gesellige u. ähnliche Zwecke. Köln, Bachem. 1884. 32 S. 50 S.

Deselaers, Hebung d. Mängel d. rhein. Hypotheken-R. durch Einführung d. Grundbuches. Krefeld, Klein. 60 Pf.

*Erörterungen üb. deutsches Einzelrichterwesen u. Amtsgerichtliches, nebst Justiz-Reformen. Von H. Zürich, Verlags-Magazin. 28 S. 50 Pf.

Gieschen, d. Buch v. Mieten u. Vermieten. Hamburg, Nestler. 2 M.

Grimm, F., Wörterbuch d. deutschen Handels-, Wechsel- u. See-R. 1. Lfg. (bis Aktiengesellschaft). Berlin, Hempel. 80 S. 1 M.
Grünewald, Rechtsgrundsätze. XI. (Vgl. II, 243.)
Hefke, A., der Arzt im röm. u. im heutigen R. (Aus „Archiv f. prakt. R.W.") Darmstadt, Zernin. 124 S. 2 M.
Heiner, Frz., die kathol. Kirchenvorstände u. Gemeindevertretungen in Preussen. Die Grenzen ihrer Befugnisse nach kirchl. u. weltl. Gesetzen. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. III u. 121 S. 1 M.
Ihering, R. v., Scherz u. Ernst in d. Jurisprudenz. 1. u. 2. Aufl. Leipzig, Breitkopf. VII u. 383 S. 9 M.
Kassner, Rechtssprüche in Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten. (Beilage zu den „Mitteilungen f. d. öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten".) Merseburg 1884.
Katechismus d. österr. Erb-R., dann Verlassenschafts-Abhandlungs-R. Wien, Manz. XX u. 158 S. m. 1 lith. Stammtafel.) 1 M. 50 Pf.
*König, Rechtsgutachten i. S. Trafford c/a. Blanc betr. Beweis ehelicher Abstammung. 29 S. Qu.
*Lewis, W., die neuen Konossementsklauseln. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1 M.
*Meili, F., d. Telephon-R. Leipzig, Duncker u. Humblot. XI u. 327 S. 7 M. 20 Pf.
Meister, Repetitorium d. Pandekten-R. Göttingen, Vanderbach. 1 M. 60 Pf.
Obermüller, Handbuch d. Polizeiverwaltung in lexikaler Form. Löbau, Skrzecek. 4 M.
Oppenhoff, F., d. Strafrechtspflege d. Schöffenstuhles zu Aachen seit 1657. A. d. Nachlasse d. Referendärs K. Oppenhoff. (Sep.-Abdr. a. d. Zeitschr. d. Aachener Geschichtvereins.) Aachen, Brunfort. 64 S.
Otto, Grundbuchsregulierung im Bereiche d. vorm. Justizsenates z. Ehrenbreitstein. Neuwied, Heuser. VI u. 159 S. 2 M. 40 Pf.
Rehbein, Entscheidungen. 4. Lfg. (Vgl. C.Bl. III, 354.) Berlin, Müller. 4 M.
Repetitorium d. Handels-R. etc. 2. Aufl. Berlin, Heymann. VII u. 263 S. 3 M.
Richter, A., Lehrbuch d. kathol. u. evangel. Kirchen-R. Mit bes. Rücksicht auf deutsche Zustände. 8. Aufl. 6. Lfg. Hrsgb. von W. Kahl. Leipzig, Tauchnitz. 1884. S. 641—832. 1 M. 60 Pf.
*Richter, O., d. Verfahren nach d. Reichskonkursordg. erläutert an Beispielen. Berlin, Müller. 1885. 267 S. 4 M. 50 Pf.
Schmidt, L., Repetitorium d. deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte f. Studierende u. Prüfungs-Kandidaten. Bearb. nach den gebräuchlichsten Lehrbüchern. 4. umgearb. u. verm. Aufl. Leipzig, Rossberg. XI u. 271 S. 2 M.
— Tabellen zur röm. u. deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte, fortgeführt bis auf die neueste Zeit. Für Studierende, bes. der Jurisprudenz zusammengestellt. Ebenda. III u. 272 S. 2 M.
Schmitz, Bürgermeisterei u. Amtsverwaltung. 5—7. Lfg. Neuwied, Heuser. à 1 M.
Schwarze, die Berufung. 2. Beitrag. Stuttgart, Enke. 1 M. 60 Pf. (1. u. 2. 2 M. 80 Pf.)
Sonnleitner, Frz., neuestes alphabetisch verfasstes Nachschlagebuch f. die P. T. Hrn. Verwaltungs- u. Gemeindebeamten, sowie löbl. Advokaturskanzleien, Notariats- u. Aichämter in Böhmen. Nach besten Quellen u. eigenen Aufzeichnungen verf. 2—6. Lfg. Beneschau (Prag, Kytka.) 1884. S. 41—240. 1 M.
Späing, W., Handelsregister u. Firmen-R. nach deutschem u. ausserdeutschem R. Berlin, Vahlen. 1884. III u. 108 S. 2 M.

Stintzing, Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. 18. Bd. 2. Abt. Geschichte d. Rechtswissenschaft. 2. Abt. München, Oldenbourg. 1884. XIV u. 290 S. 6 M., Subscr.-Pr. 4 M.

*Stoos, strafrechtl. Mitteilungen. (Sep.-Abdr. a. d. Zeitschr. d. bern. Juristenvereins 1884, 4.) Ist das Schächten Tierquälerei?

Ueber Testamente der Geistlichen u. Laien. Praktische Belehrung u. Anweisung f. Geistliche zur gesetzl. Anfertigung der eigenen u. Anderer Testamente. Anh.: Die ehel. Gütergemeinschaft. 2. verb. Aufl. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 1884. 64 S. 60 Pf.

Weissbuch I—IV. hoch Qu. Berlin, Heymann. 8 M. 20 Pf.

Wie führe ich meine Prozesse beim Amtsgericht? 23. Aufl. Löbau, Skrzerek. 1 M.

Wirksamkeit, die, des Gerichtsschreiberinstituts. Ein Beitrag z. Justizreform. Hanau, König. 1 M.

Wohlers, Entscheidungen d. Bundesamts f. Heimatwesen. 16. Heft (nebst Register über 1—16). Berlin Vahlen. VIII u. 208 S. 2 M. (1—16: 31 M. 60 Pf.)

Zeller, W., Handbuch d. Verfassung u. Verwaltung im Grossh. Hessen. 1. Bd. Darmstadt, Bergsträsser. VIII u. 410 S. 5 M. 40 Pf., gb. 7 M.

---

*Mischler, alte u. neue Universitätsstatistik. Prag, Dominicus. 32 S. 1 M.

Publikationen der Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde. I. Bonn, Weber. 1884. 7 M.

Inhalt: Kölner Schreinsurkunden d. 12. Jahrh. Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte d. Stadt Köln, hrsgb. v. R. Hoeniger. 1. Bd. 1. Lfg. X u. 116 S.

Quellen zur Frankfurter Geschichte, hrsgb. von H. Grotefend. 1. Bd. Frankfurt a/M., Jügel. 10 M.

Inhalt: Frankfurter Chroniken u. analistische Aufzeichnungen d. Mittelalters, bearb v. R. Froning, XLIV u. 492 S.

Quidde, L., die Entstehung d. Kurfürstencollegiums. Eine verfassungsgeschichtl. Untersuchung. Frankfurt a/M., Jügel. 1884. 119 S. 2 M. 80 Pf.

Scherr, W., J. Grimm. 2. Aufl. Berlin, Weidmann. (Kp. X. S. 254—68. Die Rechtsaltertümer.)

*Singer, J., Untersuchungen üb. die sozialen Zustände in d. Fabrikbezirken d. nordöstl. Böhmens. Leipzig, Duncker u. Humblot. 267 S. 5 Tab. 6 M.

Stein, L. v., Lehrbuch d. Finanzwissenschaft. 1. T. Die Finanzverfassung Europas. Mit spezieller Vergleichung Englands, Frankreichs, Deutschlands, Oesterreichs, Italiens, Russlands u. a. Länder. 5. neubearb. Aufl. Leipzig, Brockhaus. XI u. 476 S. 8 M., geb. 9 M. 50 Pf.

Waitz, G., deutsche Verfassungsgeschichte. 4. Bd. 2. Abt. A. u. d. T.: Die Verfassung d. Fränkischen Reichs. 3. Bd. 2. Abt. 2. Aufl. Berlin, Weidmann. XIV u. S. 365—744. 8 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Grotefend, Gesetze etc. Staatsverträge. 2. Aufl. Düsseldorf, Schwann. IV u. 418 S. 2 M. — 1. Suppl.-Heft zu 1884. (Theorie u. Praxis d. Reichsger. u. O.V.Ger.) 50 Pf.

Gerichtsverfassungsgesetz (Gschwender). München, Wagner. VIII u. 193 S. 2 M.

Gerichtskostengesetz (Armbruster). Tauberbischofsheim, Lang. 2 M. 60 Pf.

*Gebührenordnung f. Rechtsanwälte (Walter). Berlin, Siemenroth. 7 M.
Konkurs-Ordg. (Völderndorff). 3. Bd. 1. Heft. Erlangen, Palm. 1 M. 80 Pf.
Str.G.B. (Oppenhoff.) 10. Aufl. Berlin, Reimer. 15 M.
H.G.B. (Röhrich). Stuttgart, Metzler. 1 M. 80 Pf.
*Wechsel-Ordg. (Basch). Berlin, Müller. 125 S. kart. 75 Pf.
Esser II., R., Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die Aktiengesellschaften v. 18./VII. 1884, erläutert. 3. verm. Aufl. Berlin, Springer. VIII u. 194 S. 2 M. 80 Pf.
Neubronn, Fr. v., Einlagebogen zum 2. Bd. d. Justizgesetze f. d. Grossherzogt. Baden, enth. die durch das Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die Aktiengesellschaften vom 18./VII. 1884 eingetretenen Aenderungen d. Handelsgesetzbuchs. Mannheim, Bensheimer. 72 S. 80 Pf.
Gesetz betr. Aufsuchen von Warenbestellungen etc. Strassburg, Schultz. 80 Pf.
Gesetz betr. Statistik d. Warenverkehrs. Berlin, Decker. 60 Pf. (Nebst Verzeichnis 1 M. 80 Pf.)
Gesetz v. 6./VII. u. 18./VII. 1884 (Suppl. z. Jahrb. f. Nat.-Oek.) Jena, Fischer. 2 M. 40 Pf.
Krankenversicherungsgesetz. Würzburg, Stahel. 30 Pf.
— (v. Müller). 2. Aufl. Nördlingen, Beck. 2 M.
Invaliden- u. Witwenversorgung etc. (Schmitz). Neuwied, Heuser. 28 S. 1 M.
Entwurf von Statuten f. Fabrikpensionskassen etc. (Kutschbach). Düsseldorf, Schwann. 60 Pf.
Entwurf eines Gesetzes über Ausdehnung d. Unfall- etc. Versicherung. Berlin, Heymann. 1 M.
— betr. Unfallversicherung d. landwirtsch. Arb. Ebd. 2 M. 20 Pf.
— eines Postsparkassengesetzes. Ebenda. 2 M. 60 Pf.
Elsass-Lothringen. Gesetz betr. Jagdpolizei, Fischereipolizei etc. Strassburg, Schultz. 57 S. 60 Pf.
Gesetze betr. Sicherheitsdienst (Hack). Gebweiler, Boltze. XVI u. 206 S. 2 M. 50 Pf.
Instruktionen f. Verwaltung d. Kassen bei d. Justizbehörden. Berlin, Nauck. 102 S. 1 M. 20 Pf.
Polizeigesetzgebung (Reichlin). 2. Aufl. Strassburg, Trübner. 5 M.
Buff, E., die Gesetze u. Verordnungen, betr. den Betrieb der Bergwerke u. der damit verbundenen Anlagen im preuss. Staate. Für den prakt. Gebrauch systematisch zusammengestellt. Ergänzungsheft, die bis Mitte d. J. 1884 erlassenen Gesetze u. Verordnungen enth. Essen, Bädeker. 1884. 40 Pf. (Hauptwerk u. Ergänzungsheft 2 M. 40 Pf.)
Reglements über das Zivilsupernumerariat im Staatseisenbahndienst etc. (Kosub). Berlin, Siemenroth. XV u. 101 S. 1 M. 50 Pf.
Sammlung v. Gesetzen f. Frankfurt a/M. V. 1. (Bauordnung). Frankfurt, Rommel. 1 M. 20 Pf.
Bayern. Landesfischereiordnung (Staudinger). Nördlingen, Beck. 2 M.
Regers Dienstbuch f. Verwaltungsbeamte. 4. Jahrgang. Ansbach, Brügel. 1 M. 50 Pf.
Württemberg. Gesetz über Pfand-R. (Siegle). Stuttgart, Kohlhammer. VI u. 372. 4 M. 30 Pf.
Oesterreich. Reichsgesetze 1884. 3.—7. Lfg. Prag, Mercy. 6 M. 70 Pf.
— Gesetz zur Hebung d. Fischerei. Wien, Manz. 40 Pf.
Bauordnung f. Niederösterreich (Kielmannsegg). 2. Aufl. Wien, Manz. gb. 2 M. 60 Pf.

Manuale della procedura civile. Innsbruck, Wagner. 9 M. 60 Pf.
Taschenausgabe. 6. T. Konk.-Ordg. Wien, Manz. 3 M.
Hof- u. Staatshandbuch d. österr.-ungar. Monarchie. Wien, Staatsdruckerei. XXIV u. 987 S. 10 M.
Geller. Gesetze. 24.—26. Lfg. Wien, Perles. à 2 M. 40 Pf.
*Röll, V., österr. Eisenbahngesetze. Heft 10 (Schluss). Wien, Manz. 1576 S. 10 fl.
Eichmann, A., Sammlung d. Handels-, Niederlassungs- u. Konsular-Verträge der Schweiz m. dem Auslande, inbegriffen die Verträge über den Schutz d. geistigen Eigentums. Zürich, Orell, Füssli & Co. gb. 7 M.
Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères, depuis 1763 jusqu'à nos jours. Par L. Baron de Neumann et Ad. de Plason. T. XVII. (Nouvelle suite. T. XI.) Wien, Steyrermühl. 1884. 2127 S. 30 M. (I—XVII 191 M.)
— nouveau général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens par J. Hopf. 2. série. T. X. 1. livr. Göttingen, Dietrich. 195 S. 7 M. 20 Pf.
Biedermann, R., die wichtigsten Bestimmungen d. Patentgesetze aller Länder. Mit dem deutschen Patentgesetz, den Vorschriften über die Anmeldungen v. Erfindungen im Deutschen Reich u. Bestimmungen d. internat. Vereins zum Schutz d. gewerbl. Eigentums. 2. Aufl. Berlin, Springer. 29 S. 1 M.
Statut, allgemeines, der kaiserl. russ. Universitäten v. 23./VIII. 1884. St. Petersburg, Ricker. 1884. 2 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Diephuis, G., het Nederlandsch burgerlijk regt. 9. D. 1. stuk. Groningen.
Everdingen, F. van, eene nieuwe notariswet. Tiel 1884.
Jansen, A., de facultate docendi seu de scholis institutionis iuridicae. Buscoduci et Zwollae apud W. van Gulich.
Linden, A. Cort van der, de oorsaken der malaise. Groningen.
Macdonold, J. W., de psychiater in het strafproces. (Akad. Inauguralschrift.) Amsterdam 1885.
Muller, S., proeve eener kritick der grondwet. 1. Lfg. (Komplet in 5—6 Lfgn.) Leiden 1884. 3 fl. 50 cts.
*Nederl. Rechtslitteratur. III. 2 u. 5. (Koophandel bis Notaris.)
Nieuwenhuis, D. J., de gevangenisstraf, overeenkomstig de eischen van het recht en het mootschoppelyk belang ingericht, de beste der straffen. (Antrittsrede an der Reichsuniversität zu Gröningen, gehalten am 15./XI. 1884.)
Pierson, Leerbock der staathnishoudkunde. 1. Deel. (Komplet in 2 Teilen. Wichtige Arbeit.) Haarlem.
Sannes, W. J., ontwerp van wet tot regeling van het notarisambt ingevolge opdracht van Z. E. den minister van justitie. 's Hage 1884.
Schaepman, A. M., Grondwetsherziening. Utrecht 1884.
Starkenborgh-Stachouner, W. L. Tjarda van, en Wattel, M. J., Opmerkingen. Debet en credit. Leiden 1884.
Swinderen, van T. J. de Marees, jets over artikel 182 B. W. (Akad. Inauguralschrift,) Groningen 1885.
Swinderen, v., jets over het notariat. (Sep.-Abdr.)
Yreman, M. J., schets van de geschiedenis onzer staatsregeling. 2. Druck. Haarlem.

Broom's Legal Maxims. A Selection of Legal Maxims, Classified and Illustrated. 6th ed. By H. Francis Manisty. W. Maxwell. 31 sh. 6 p.

Broom, H., Commentaries on the Common Law, Designed as Introductory to its Study. 7th ed. By W. F. A. Archibald and Herbert W. Greene. 1220 S. W. Maxwell. 31 sh. 6 p.

Browne on Probate and Divorce (Supplement to), Being a Digest of Decisions. By L. D. Powles. Sweet. 6 sh.

Constitution, the, and the Law of the Church of Scotland. By a Member of the College of Justice, with Introductory Note by Very Rev. Principal Tulloch. 190 S. Blackwoods. 3 sh. 6 p.

Lumley, public health act 1875. 1136 S. Shaw & Sons. 36 sh.

Melsheimer, R. E. and Laurence, W., the Law and Customs of the Stock Exchange. 2nd ed. H. Sweet. 6 sh.

Macqueen, P. J., Rights and Liabilities of Husband and Wife. 3rd ed. By J. C. Russell and R. B. Russell. Sweet. 25 sh.

Michael, W. H. and Will, J. Sh., Laws Relating to Gas and Water. 3rd ed. By J. M. Mitchell. Butterworth. 30 sh.

Owen, D., Marine Insurance Notes and Clauses. 2nd ed. 202 S. Low. 10 sh. 6 p.

Saunders, W. E., the Law and Practice of Orders of Application and Proceedings in Bastardy. 8th ed. H. Cox. 6 sh. 6 p.

Seager, J. R., the Municipal Elections Act, 1884. With Introduction and Full Index. 92 S. Warne. 1 sh.

Story's Commentaries on Equity Jurisprudence. First English Edition. By W. E. Grigsby. Stevens and Haynes. 45 sh.

Taylor, P., a Treatise on the Law of Evidence. 8th ed. 2 vols. W. Maxwell. 75 sh.

Thickness, R., a Digest of the Law of Husband and Wife, as it Affects Property and the Married Woman's Property Act, 1882. With Notes and Illustrations. W. Maxwell. 20 sh.

Underhill, A., the Settled Land Acts, 1882—84, and the Rules of 1882. 2nd ed. Butterworth. 8 sh.

Williams, J., Principles of the Law of Personal Property. By his Son, T. Cyprian Williams. 12th ed. 780 S. Sweet. 21 sh.

Wilson, C. S. and Carpenter, S. W., a Manual of the Mining Laws of the United Staates, Colorado, New Mexico, and Arizona. Second ed., with Supplement. Revised to Date. 140 S. Denver (Col.) 6 sh.

*Appleton, C., résumé du cours de droit romain. I. 191 S. II. 262 S. Paris, Larose. 9 fr.

Batbie, traité de droit public et administratif. 6. vol. Paris, Larose. 72 fr.

Boeuf, répétitions s. l. droit administratif. 9. Ausg. XLIII u. 577 S. Paris, Davy.

Boitard, leçons de procédure civile. 2 vol. Paris, Pichon.

Brunot, Ch., commentaire de la loi sur les syndicats professionnels. Berger-Levrault. 7 fr. 50 ct.

Carpentier, A., traité théorique et pratique du divorce. Explication de la loi du 27 juillet 1884. Marchal-Billard. 10 fr.

Gran, J., fonctionnement de la justice militaire dans les différents états de l'Europe. (Christiania.) Nilsson. 5 fr.

Gide, étude sur la condition privée de la femme. 2. Ausg. XXIV u. 592 S. Paris, Larose.

Kalindéro, droit prétorien et reponses des produits. 222 S. Paris, Chevalier-Marescq.

Ledru, A. et Worms, F., commentaire de la loi sur les syndicats professionnels du 21 mars 1884. Larose et Forcel.

Marcas, Z., le Budget du ministère des affaires étrangères et le budget du Foreign Office. Ollendorff. 1 fr.

*Nyssens, A., avant-projet de loi sur les sociétés commerciales rédigé à la demande du gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg. Pedone-Lauriel. 12 fr.

Pavitt, A., le droit anglais codifié. Chevalier-Marescq. 6 fr.

Pigeonneau, H., histoire du commerce de la France. Première partie: Depuis les origines jusqu'à la fin du XV[e] siècle. Avec illustration et une carte. Cerf. 7 fr. 50 ct.

Pradier-Fodéré, P., traité de droit international public européen et américain suivant les progrès de la science et de la pratique contemporaines. T. I. Pedone-Lauriel. (4 Bände compl.) 40 fr.
Forme le tome XXIV de la Bibliothèque internationale et diplomatique.

Rendu, A., code électoral ou Manuel pratique des élections municipales, départementales et politiques. Pedone-Lauriel. 5 fr.
Forme le tome XXIV de la Petite encyclopédie juridique.

Saisset, la situation des étrangers en France. VII u. 133 S. Perpignan.

Weiss, traité élementaire de droit international privé. I. XLVI u. 378 S. Paris, Larose.

Bonino, E., osservazioni critiche sulle „Relazioni giuridiche tra Chiesa e Stato" dell'avv. S. Castagnola. VI u. 207 S. Genova. 3 l.

Brandileone, Fr., il Diritto romano nelle leggi normanne e sveve del regno di Sicilia: studio; con introduzione di Bartolomeo Capasso e col testo delle Assise normanne, ecc. XXXVI u. 138 S. Torino. 4 l.

Calamandrei, R., delle società e delle associazioni commerciali: commento al lib. I, tit. IX del nnovo Codice di commercio ital., vol. I. 328 S. Torino. 8 l.

Cesareo Consolo, G., istituzioni di procedura civile. Disposizioni generali. Della competenza. Messina. 5 l.

Danieli, G., le Società commerciali esistenti e il nuovo Codice di Commercio. Diritto transitorio: Commento al titolo IX, lib. I „Delle Società e delle Associazioni commerciali". Vol. I. 516 S. Torino. 8 l.

*Ferri, E., i nuovi orizzonti del Diritto e della Procedura penale. 2.ª edizione rifatta. VI u. 573 S. Bologna, Zanichelli. 8 l.

Fulci, L., l'intenzione nei singoli reati. Fascicolo 6. Messina. 1 l. (Kompl. 13 l.)

Gianzana, S., il sequestro giudiziario e conservativo nel Diritto civile e nella procedura; 3.ª ediz. 620 S. Torino. 8 l.

— lo straniero nel Diritto civile italiano: commento, ecc. Vol. I, Parte 2 e 3. 324 u. 362 S. Torino. 10 l.

Giordano, V., la procedura commerciale: guida pratica per la compilazione degli atti di procedura, secondo il nuovo Codice di commercio. Trani. 10 l.

Giorgi, G., teoria delle obbligazioni nel Diritto moderno italiano, esposta con la scorta della dottrina e della giurisprudenza. Vol. I, 2.ª ediz. XII u. 574 S. Firenze. 9 l.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT
herausgegeben von
Dr. v. Kirchenheim,
Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band. | April 1885. | Nr. 7.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Schuster, H. M. Jakob Grimm in seiner Bedeutung für die Rechtswissenschaft. Eine Skizze zu seinem hundertsten Geburtsfeste. (4. I. 85.) Jurist. Blätter XIV. 3. 4.

Derselbe Mann, der unserer Kindheit als Märchenerzähler die erste geistige Nahrung gespendet, tritt uns als Männern des R. abermals als eines der leuchtendsten Gestirne unserer Erkenntnis entgegen. Zwischen R. und Gemütsleben welch eigentümlicher Zusammenhang! Klare Erkenntnis desselben ist das Hauptverdienst Grimms. Seine Schriften über R. sind äusserlich anspruchslos, Sammelwerke. Aber zu denen der älteren Rechtsantiquare verhalten sie sich, wie der freie grüne Wald zur muffigen Kanzleistube. Schon die erste grosse Entdeckung besteht in der „Poesie im R.“, einem bisher ungeahnten Begriffe. An sich ist diese Entdeckung von Gewinn, indem sie die Freude am R. erhöht; aber weiter ist sie von einer Bedeutung, wie die Entdeckung Harveys für die Physiologie, indem sie die Uebereinstimmung des Rechtscharakters mit dem Volkscharakter darthut und so die Erkenntnis der rechtshistorischen Schule erklärt. Zugleich wird aus der Poetik des R. der Zusammenhang mit der Ethik klar, und auch das R. als Erzeugnis nicht nur des Verstandes, sondern auch des Herzens erkannt. J. Grimms Wirken erscheint demnach nur als eine besondere Richtung der Neuerweckung des gesamten deutschen Volkslebens.

v. Kirchenheim.

Juristische Abhandlungen. (G. Beseler gewidmet). Berlin, Hertz. 1885. 9 M. (Vgl. oben S. 234.)

Die in diesem Bande vereinigten 11 Abhandlungen, von denen die grössere Hälfte rein romanistisch, sind nach Charakter und Inhalt sehr ungleichartig und werden lediglich durch den schönen Pietätszweck, dem ihre Veröffentlichung zunächst gedient hat, zusammengehalten.

Brunner erörtert die Bedeutung des in den fränkischen Rechtsdenkmälern nicht selten vorkommenden Wortes „mithio“ (Etymologie nach W. Scherer S. 29). Er eruiert als Grundbedeutung „Antwort, Erwiderung“ und demgemäss Verantwortlichkeit des Herrn für Handlungen seiner Leute, während sich „sperare“ auf das Eintreten des Herrn für seine Leute (sperantes) in der Rolle des Klägers bezieht. Abgeleitet bedeutet mithio den Kreis der Personen, für die jemand verantwortlich ist, ferner den räumlichen Bereich der Verantwortlichkeit.

Hinschius führt aus, dass die Kreis- und Provinzialsynoden, die Generalsynode und die vereinigten Kreissynoden Berlins zwar nicht selbst Korporationen, dass aber die betreffenden Synodalkassen als juristische Personen, näher als „Anstalten“ anzusehen seien.

Pernice handelt über „volksrechtliches und amtsrechtliches Verfahren in der Kaiserzeit“. Die extraordinaria cognitio ist ursprünglich das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Beamten. In den Provinzen haben schon frühe, zuerst vereinzelt, seit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts allgemein, die Provinzialstatthalter im amtsrechtlichen Verfahren auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entschieden. In Rom hatte hingegen der Stadtprätor zur Kaiserzeit wahrscheinlich ausschliesslich mit dem volksrechtlichen Verfahren und dem, was dazu gehört (Missionen, Restitutionen) zu thun, durfte aber nicht beliebig mit Kognitionen eingreifen (vielfach bedeutet das extra ordinem beim Stadtprätor lediglich eine ausserordentliche Rechtshilfe im volksrechtlichen Sinne, S. 68); wie auch umgekehrt nur von ihm das volksrechtliche Verfahren in der Stadt geleitet wird. Die neuen städtischen Instanzen verfahren sämtlich nur amtsrechtlich, ohne dadurch die Stellung des Prätors in der Privatrechtspflege wesentlich zu beeinträchtigen. Alles dies ergibt ein Ueberblick über die Sachen des amtsrechtlichen Verfahrens (besonders hervorzuheben ist die Erörterung über den Reskriptsprozess, S. 69 ff.). Als die diokletianische Staatsordnung dem Stadtprätor die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen entzog, musste der ordo judiciorum

wohl von selbst ohne besondere Aufhebung verschwinden und das amtsrechtliche Verfahren zum regelmässigen Zivilprozessverfahren werden.

Bernstein erörtert den Ursprung der dotis dictio. Dieselbe tritt uns in den Quellen als einseitiger, solenner, nur wenigen Personen zugänglicher Akt behufs Bestellung einer dos entgegen, und zwar nicht nur in obligatorischer, sondern auch in liberatorischer, ja sogar sachenrechtlicher Funktion (als brevi manu solutio). Alles dies erklärt sich nur durch die Hypothese, dass die dictio ursprünglich eine lex coemptioni dicta war, d. h. die linguae nuncupatio des väterlichen Gewalthabers bei der Uebertragung der Gewalt über seine Tochter auf den Ehemann.

Cosack zeigt, wie weit die deutsche Z.Pr.O. die Maxime der „Elastizität des Prozessverfahrens" verwirklicht hat, und wie die Praxis, teils mit Recht teils missbräuchlich, diese Maxime auch gegenüber den abstrakten Normen des Gesetzes zur Anwendung bringt, insbesondere wie sich die Praxis von dem Formzwang der Mündlichkeit des Verfahrens zu emanzipieren sucht und auch — bei freier Interpretation des Gesetzes — zu emanzipieren befugt ist.

Was Rycks Abhandlung über den Irrtum betrifft, so sind die Hauptresultate in des Autors eigenen Formulierungen folgende: Das (wirkliche) „Rechtsgeschäft ist die konkrete Norm, die von den Parteien für ein der Willkür derselben unterliegendes Verhältnis aufgestellt ist" (S. 123, vgl. S. 129). „Die juristischen Willenserklärungen tragen ihre Rechtsnorm in sich selbst. Handlungen anderer Art, ihre juristische Relevanz vorausgesetzt, haben ihre Norm ausserhalb ihrer selbst und können nur Thatbestandsmomente zu deren Anwendung bilden. Die juristische Willenserklärung wirkt Rechtsfolgen, nicht schon, weil sie Erklärung, d. h. physische Kraftäusserung oder körperliche Bewegung zum Zweck des Sich-mitteilens ist, sondern nur, weil und insofern sie den subjektiven autonomen Rechtswillen zum Ausdruck bringt (S. 135). Daraus folge als Konsequenz für die rechtsgeschäftliche Irrtumslehre, „dass von einem Willen des Erklärenden nur in Bezug auf das die Rede sein kann, was er unter dem präsenten Objekte sich vorstellt, gleichviel ob die Vorstellung sich mit der Wirklichkeit deckt oder nicht" (S. 136). „Wer in Bezug auf Y. will, aber, indem er X. für Y. hält, seinen Willen auf X. fixiert, hat zwar wirklichen Willen, jedoch nicht Willen auf X., weil er eben nicht X. als solches will, sondern in dem X. nur das Y. will, welches er irrtümlich unter

dem X. sich vorstellte. In Bezug auf X. ist der Wille nur mechanischer Wille, nicht Normwille, lediglich Schein eines solchen, Scheinwille in diesem Sinne" (S. 137). Welches sind nun die Kriterien des „wesentlichen Irrtums"? „Der Irrtum in den Essentialien hindert überall mit logischer Notwendigkeit das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts. Ein Irrtum in andern Punkten hat diese Wirkung nur, wenn er seiner Relevanz nach einem Irrtum im wesentlichen des Geschäfts gleichzustellen ist. Für seine Relevanz aber ist entscheidend, ob er ein Moment betrifft, ohne welches nach dem Zwecke und Zusammenhang des Geschäfts und insbesondere im Sinne der Parteien der Geschäftserfolg ein wesentlich anderer werden würde" (S. 142). „Die wesentlichen Irrtumsfälle im einzelnen" sind error in negotio, in persona, in corpore (S. 144). Bei letzteren beiden ist zu unterscheiden: Irrtum über die Person oder Sache „schlechthin", über ihre Identität, über ihre Eigenschaften (S. 145). „Wesentlich sind alle die Eigenschaften, deren Mangel den Geschäftserfolg vereitelt oder doch Wesen und Charakter desselben alteriert, unwesentlich hingegen alle die Eigenschaften, deren Mangel für den Geschäftserfolg gänzlich bedeutungslos oder denselben nicht nach Wesen und Charakter zu alterieren geeignet sind" (soll heissen „ist"?) (S. 147). Einige Bemerkungen über die Behandlung der Irrtumsfälle in den neueren Gesetzgebungen bilden den Schluss (S. 153 ff.).

Eck hat zwei Aufsätze beigesteuert. In dem ersten erörtert er die Frage, ob die actio redhibitoria oder quanti minoris des Käufers durch eine von ihm getroffene Verfügung über die Sache (Gebrauch, Verbrauch, Umgestaltung, Verschlechterung, Vernichtung, Veräusserung, Dereliction, Freilassung) geschmälert bezw. aufgehoben werde. Die Frage ist von Wichtigkeit nicht nur für das gemeine, sondern auch für das preuss. R., und zwar bei allen, auch bei den nach Handels-R. zu beurteilenden Kaufgeschäften. In der Theorie, wie in der Praxis des gemeinen R. herrschen grosse Meinungsverschiedenheiten. Die röm. Quellen ergeben — abgesehen von einer für den Fall der Manumission geltenden Singularität, fr. 47 pr. D. de aed. ed. 21, 2 — das Resultat, dass die actio quanti minoris von Ereignissen, welche die Kaufsache inzwischen betroffen haben, völlig unberührt bleibt; bei der actio redhibitoria ebenso, nur muss hier der Kläger, wenn er sich schuldhaft in die Unmöglichkeit versetzt hat, die Sache überhaupt oder unversehrt zu restituieren, dem Beklagten dessen volles Interesse vergüten.

Auch principielle Erwägungen führen zu keinem andern Ergebnis, insbesondere ist bei Weiterveräusserung der Sache ein Verzicht auf die ädilizischen Ansprüche nur unter ganz besonderen Umständen anzunehmen. Nur die eine Ausnahme ist zu machen: die actio redhibitoria erlischt, wenn der Käufer die Sache in Kenntnis des Fehlers und in rechtswidriger Weise weiter veräussert und nicht wieder zurückerworben hat. Analog steht es bei sonstigen Verfügungen über die Sache.

Ecks zweiter Beitrag betrifft „das Ziel der actio redhibitoria" und kommt zu der These: Der Verkäufer ist nach r. R. grundsätzlich nur zur Rückzahlung des einfachen Preises verpflichtet; erst bei Nichterfüllung des arbitrium judicis tritt Verurteilung aufs duplum ein. Genau dasselbe Ziel hat die actio in factum, welche stattfindet, wenn der Verkäufer die Redhibition aussergerichtlich angenommen hat. (Interpretation der fr. 45 D. de aed. ed. 21, 2, S. 195 ff; Reconstruction der Klagformel S. 199.)

Goldschmidt liefert Beiträge zur Geschichte der in Italien im 14. und im Beginne des 15. Jahrh. sich entwickelnden See-(Prämien-)Versicherung.

Gneist gibt in einer gedrängten Skizze eine Revision der historischen Rechtslehre, mit besonderer Betonung der gesellschaftlichen Seite der menschlichen Entwicklung (eine Definition von „Gesellschaft" auf S. 231); er bespricht die Natur des „Volksganzen", in dem das Gewohnheits-R. ent- und besteht, erörtert die Entstehung der Sitte und des Gewohnheits-R., dann das Hervortreten der gesetzgebenden Gewalt und das Verhältnis von Gesetzgebung und Gewohnheits-R. in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung bis auf unsere Tage. Zum Schluss bespricht er die Stellung des Juristen-R. als Rechtsquelle neben Gewohnheits-R. und Gesetz.

Den Beschluss bildet ein Aufsatz Th. Mommsens. Es wird auf die in der Entwicklung des r. R. hervortretende Tendenz, den Freiheitsschutz zu steigern, hingewiesen; im entwickelteren r. R. sind Freiheit wie Bürger-R. fast durchaus unverlierbare Güter des röm. Bürgers. Für Peregrinen existiert nicht dasselbe Prinzip; namentlich findet sich hier in nicht geringem Umfang Selbstverkauf und Verkauf durch die Eltern als Rechtsgrund der Unfreiheit. Zitelmann.

Meili, F. Das Telephon-R. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1885. XI u. 327 S. 7 M. 20 Pf.

„Die Jurisprudenz kann sich der Pflicht nicht entheben, einen

durch die Technik gegebenen neuen Thatbestand juristisch zu erfassen. Die Elastizität des juristischen Geistes muss den Beweis liefern, dass sie fähig ist, dem praktischen Leben einen wirklichen Reingewinn entgegenzubringen und die bunte Mannigfaltigkeit der Thatsachen rechtlich zu gruppieren.“ Mit diesen Worten (S. 174) ist das Streben des Verf. gekennzeichnet. Derselbe erörtert in vorliegendem Werke ein durchaus neues Gebiet, nachdem er 1871 das Telegraphen-R., 1877 die Haftpflicht der Postanstalten zum Gegenstande von Studien gemacht. Das Telephon-R. ward bisher in einzelnen Entscheidungen, so besonders der Queen's Bench 20/XII. 1880 und auch des R.G. (Entsch. in Strafs. IV, 406), im übrigen aber ausführlich nur von Norsa, Il telefono (Mailand 1883) geprüft.

Vorliegende Monographie beleuchtet alle Rechtsfragen in anziehender Darstellung und bietet ein reiches Material der Rechtsvergleichung. Eine Trennung der privat- und staatsrechtlichen Fragen erschien unangebracht, vielmehr wird eine andere (physiologische) Methode befolgt. Grundlegend ist das I. Kap., welches das Verhältnis der Telephonie zur Staatsgewalt darstellt. Nach einer kurzen Einteilung der Telephone in Haus-, Privat-, Privatzweig- (Abonnements-) und öffentliche Telephone wird der gegenwärtige Rechtszustand in den wichtigsten Staaten an der Hand sorgfältig gesammelter Quellen vorgeführt und S. 47 in die juristische Prüfung der Frage, ob die Telephonie unter die Telegraphie zu subsumieren sei, eingetreten. Dort die Ansicht, jene sei einfach ein Annex dieser, hier die Meinung, auch juristisch seien beide grundverschieden. Es handelt sich also wesentlich um die Auslegung der Gesetze. Telegraphie aber sei ein Genusbegriff, sein Kern die Möglichkeit geistiger Korrespondenz, gleichviel durch welche Mittel. Daher ist staatsrechtlich die Telephonie unter die Telegraphie zu subsumieren, was durch Wiedergabe eines Berichtes des schweizerischen Bundesrates erhärtet wird. Auch die rechtspolitische Frage wird berührt. Inwieweit soll der Staat volkswirtschaftlich thätig sein. „Die Manchestertheorie hat einen so grossen Erfolg gehabt und einen so mächtigen Eindruck gemacht, weil sie das ganze Leben auf ewige Gesetze zurückführte. Den Juristen, und zumal denjenigen, welche das Privat-R. mit seiner geordneten Logik und die Kraft und Autorität von klaren Normen verehren, musste diese gesetzmässig gefügte Nationalökonomie sehr einleuchten. Allein das Kulturleben lässt sich nicht in derartige blendende Gesetze hineinzwängen, weil es nicht stille steht, sondern seine Standorte und seine Be-

dürfnisse verändert. Aber auch die andere Anschauung . . . beruht auf einer mechanischen Würdigung des Lebens." Nicht minder unrichtig sei die Theorie, welche vom Gesetze der zunehmenden Staatsthätigkeit spreche. Sie stellt das Individuum auf den Aussterbeetat. Diese Fragen können also nicht nach nationalökonomischen Doktrinen, sondern müssen nach der geschichtlichen Entwicklung entschieden werden. Im Allgemeinen wird man sich zur Zeit für das Telephonmonopol aussprechen dürfen.

Das II. Kap. gibt einen konkreten Beitrag zu verschiedenen allgemeinen Lehren. Bei der Anlegung der Telephone taucht als wichtigste Frage auf, wie weit geht das R. des Grundeigentümers, aufwärts und abwärts, wie weit ist die Luftsäule für ihn Eigentumsatmosphäre? Verf. entscheidet, dass dies R. nicht in schwindelnde Höhe und unmessbare Tiefen reiche, sondern nur, soweit es vernünftigen Zwecken diene; er steht also hier den Ansichten Iherings am nächsten und glaubt, dass die röm. Juristen die utilitas publica gegenüber der Telephonie („ne telephoniae cultura turbetur") geltend gemacht hätten. Unhaltbaren Uebertreibungen privatrechtlicher Logik gegenüber plädiert M. für die soziale Beschränkung des Eigentums unter strengster Achtung der jura quaesita. Nach diesen Ausführungen über die Ziehung der Leitungsdrähte bieten die weiteren Fragen über Stellung der Stangen, Errichtung von Dächerstationen etc. geringere Schwierigkeiten.

Einige Ausführungen über die Benützung des öffentlichen Gebietes, der Strassen etc. für die Telephonie geben dem Verf. Veranlassung zu Exkursionen in das Telegraphen-R. (insbesondere über die Benützung des Eisenbahnkörpers). Darauf wendet sich das III. Kap. insbesondere zum Kontrahierungszwang, der in der öffentlichen Zweckbestimmung seinen Rechtsgrund hat. Kap. IV. prüft die aus der Benützung und dem Betriebe der Telephonie entstehenden Vertragsverhältnisse (S. 192—215), ob für das R. des Destinatärs gegenüber der Verwaltung der Gesichtspunkt der Verträge zu Gunsten Dritter oder der negotiorum gestio massgebend, ob die Verträge zwischen den Korrespondenten solche unter absentes oder praesentes seien, wer das periculum trage.

Bei der Behandlung der gemeinsamen Verwendung der Telegraphie und Telephonie (Kap. V.) tritt Verf., wie schon in den genannten früheren Schriften, sehr energisch gegen den Ausschluss der Haftpflicht auf und bezeichnet die Stellung der geltenden Reglements als Rechtsnihilismus. „Die Immunität der

Telegraphenverwaltungen steht in der Welt einzig da." M. verlangt nach einem amerikanischen Vorbilde (S. 247) gewöhnliche — rekommandierte — versicherte Depeschen (man denke an den Fall Weiler contra Oppenheim). Augenblicklich lassen sich gegen Telegraphenbeamte zwei Gesichtspunkte zur Klagebegründung geltend machen, der einer actio cessa und der der lex Aquilia (cod. civ. 1382).

Die Bedeutung des letzten Kapitels (das Telephonstraf-R.) ruht in der prinzipiellen Auseinandersetzung über die Analogie im Straf-R. (vergl. Gerichtssaal XXXVI, 202. 481), welche befürwortet wird. Der Satz „nulla poena sine lege" darf nicht zur Karrikatur werden. Das Telegraphenstraf-R. umschliesst das Telephon mit. Den die Forderungen einer Telephongesetzgebung zusammenfassenden Schlussbemerkungen folgen wertvolle Beilagen (S. 294—327), das Urteil der Queen's Bench v. 20./XII. 1880 in extenso, das belgische Gesetz vom 11./VI. 1883 und die belgischen Cahiers des charges, das ital. Dekret vom 1./IV. 1883 und 3 Kapitolati (Konzessionsformulare). v. Kirchenheim.

II. Rechtsgeschichte.

Baron, J. Geschichte des r. R. I. Teil: Institutionen und Zivilprozess. Berlin, Simion. 1884. XII u. 471 S.

An eine die Institutionenverträge und -Bücher, den Begriff des R. und seine obersten Vorschriften, die Einteilungen des R. in jus publicum und privatum, jus civile, gentium und naturale, das System des Privat-R., sowie die Quellen und Litteratur behandelnde Einleitung schliesst sich eine für den Anfänger bestimmte „historische" Darstellung des röm. Privat-R. — „historisch" in dem Sinne, dass neben dem justinianischen R. auch früher geltendes R. Erwähnung findet — und Zivilprozesses. Der Darstellung ist die gajanische Einteilung in jus quod ad personas pertinet (Personen-R. nebst Familien-R.) vel ad res (Sachen-, Obligationen- und Erb-R.) vel ad actiones (Zivilprozess-R.) zu Grunde gelegt. Der Zivilprozess wird in der herkömmlichen Gliederung (Legisaktionenprozess, Formularprozess, extraordinärer Prozess) abgehandelt. Das Erscheinen des zweiten (Schluss-)Bandes, welcher die Geschichte des Staats-R., des Kri-

minalwesens, der Rechtsquellen und Rechtswissenschaft enthalten soll, ist auf das Jahr 1887 in Aussicht gestellt.

Pescatore.

Borch, L. v. Das höchste Wergeld im Frankenreiche. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte. Innsbruck, Rauch. 1885. 86 S.

— Die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-röm. Königs und seiner Wähler bis zur goldenen Bulle Ebendas. 1884. 54 S.

— Henricus (II) Romanorum invictissimus Rex. Eine Untersuchung über diesen Titel. Ebendas. 1885. 21 S.

— Die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Haag bis zur Erlangung der Reichsstandschaft, seit 1434 nach ungedruckten Kaiserurkunden. Ebendas. 1884. 63 S.

Der Verf. dieser Abhandlungen hat während der letzten Jahre auf dem Gebiete der mittelalterlichen deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte eine sehr rege litterarische Thätigkeit entfaltet. Er selbst bezeichnet sich in der an Ficker gerichteten Widmung der erstgenannten Schrift als einen Laien, und in der That geben seine Arbeiten, wenngleich sie manche bemerkenswerte Einzelheiten enthalten, einer strengwissenschaftlichen Kritik Anlass zu zahlreichen schweren Bedenken.

Die Schrift über das höchste Wergeld im Frankenreiche kommt zu dem Resultate, dass, abgesehen von aussergewöhnlichen Verhältnissen, das Wergeld des sächsischen Geburtsadels das höchstbemessene im Frankenreiche war. Als Erklärungsgründe für die auffallende Höhe desselben bezeichnet B. die fehlende Königsherrschaft und die von ihm vermutete lange Fortdauer des Grundbesitzerverbandes der ganzen Familie bei dem sächsischen Adel. Seine Aufstellungen über die altsächsischen bezw. auch über die angelsächsischen Standesverhältnisse stimmen in den Hauptpunkten sehr mit denen Hermanns (C.Bl. IV, 165) überein.

Die an zweiter Stelle genannte Abhandlung gelangt hinsichtlich der gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-röm. Königs zu dem nicht überraschenden negativen Ergebnis, dass eine genaue gesetzliche Regelung der Voraussetzungen der Wählbarkeit niemals erfolgt ist. Von den Ausführungen über die Personen der Wähler ist wohl nur hervorzuheben, dass der Verf. mit Wilmanns die Einsetzung eines Wahlausschusses der Fürsten auf

eine von Kaiser Otto IV. und Papst Innocenz II. getroffene Bestimmung, durch welche eine ähnliche Verabredung zwischen Kaiser Otto III. und Papst Gregor V. erneut worden sei, zurückführt und damit auch die Ausschliessung der nicht zum neueren Reichsfürstenstande gehörigen bisher zur Teilnahme an der Wahl berechtigten „geringeren Reichsstände" in Verbindung bringt.

In der soeben besprochenen Abhandlung hatte B. als Beleg für den angeblichen Vertrag zwischen Otto III. und Gregor V. eine vom 1./XI. 1007 datierte (Monum. boica B. 28ª, S. 351 gedruckte) Urkunde verwertet, in welcher sich Ottos unmittelbarer Nachfolger, Heinrich II., „Romanorum Rex" nennt, während sonst dieser Titel erst in späterer Zeit nachweisbar ist. Nunmehr aber hält B. selbst auf Grund von Mitteilungen, die ihm einerseits von Waitz, anderseits aus dem Münchener Reichsarchiv zugingen, mindestens für sehr wahrscheinlich, dass eine Rückdatierung der Urkunde stattgefunden, und dass der Schreiber, an den Titel „Romanorum Imperator" gewöhnt, das Wort „Romanorum" zu „Rex" hinzugesetzt habe.

Die Abhandlung über die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Haag (so genannt nach der Ortschaft gleichen Namens bei Wasserburg in Oberbayern) gibt für die ältere Zeit einzelne interessante Beiträge zur genaueren Kenntnis der rechtlichen Stellung der Dienstmannen; insbesondere ist hervorzuheben der Nachweis (S. 6), dass Dienstmannen selbst wieder solche haben konnten; für die Rechtsgeschichte der gräflichen Familie und der Grafschaft im 15. Jahrhundert und zu Anfang des 16. hat der Verf. zahlreiche bisher ungedruckte Urkunden teils aus dem Reichsarchiv zu München, teils aus dem k. k. Hausarchiv zu Wien benutzen können. Brie.

III. Handelsrecht.

Endemann, W. Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechsel-R. IV. Bd., II. Abteilung. — Buch V. Das Wechsel-R. Leipzig, Fues. 1884. VIII u. 350 S. (Vgl. C.Bl. II, S. 419; III, S. 361; IV, S. 59.)

Prof. Dr. J. E. Kuntze (Leipzig), welcher die Bearbeitung des Wechsel-R. übernommen hatte, konnte infolge gestörter Gesundheit diese Aufgabe nicht bewältigen; er beschränkte sich

auf den als „Einleitung“ bezeichneten allgemeinen Teil (S. 1—116), während Amtsrichter Brachmann (Leipzig) die Vorschriften des deutschen Wechsel-R. unter Berücksichtigung der Kuntze'schen Theorie ausarbeitete.

Die Einleitung gibt den allgemeinen Charakter des Wechsels, die Litteratur und Geschichte des Wechsel-R., letztere in die ital., franz. und deutsche Epoche eingeteilt. Daran reiht sich ein vollständiger Ueberblick über das ausserdeutsche Wechsel-R. und die Darlegung der älteren und neueren Theorien des Wechsel-R. Die weiteren Abschnitte behandeln die rechtlichen Elemente des Wechselgeschäfts (abstrakte Obligatio, Skriptenobligation, einseitiger Kreationsakt, obligatorische Cirkulation), die Definition des Wechsels, die rechtliche Gestaltung des Wechselgeschäfts, Material und Format, Wechselstempel, das sogen. civile Wechsel-R. und den Wechselprozess.

Bei den „Vorschriften des deutschen Wechsel-R.“ ist im wesentlichen die Legalordnung eingehalten; dabei sind aber aus den 18 Rubriken des Abschn. II „Von den gezogenen Wechseln“ nicht weniger als 24 geworden, was, zumal durch die Bezeichnung mit Buchstaben, statt mit Zahlen, der Uebersichtlichkeit einigen Eintrag thut. Die hinzugekommenen Rubriken sind: B. Verschiedene Arten der Tratte, F. die Wechselbürgschaft, G. die domizilierte Tratte, K. der Wechselkurs, L. Vorlegung des Wechsels zur Zahlung, M. die Quittungsverpflichtung des Wechselgläubigers und dessen Verbindlichkeit zur Rückgabe der Wechselurkunde, U. die Bereicherungsklage. Dagegen sind unter E. „Annahme des Wechsels“ die Abteilungen IV und V der W.O. vereinigt.

Die Litteratur des Wechsel-R. und die Rechtssprechung haben in beiden Teilen der Arbeit reichhaltige und gewissenhafte Berücksichtigung gefunden und der einheitliche Charakter der Gesamtdarstellung ist trotz der Teilung der Arbeit bestens gewahrt worden, was bei der spröden Natur des Stoffes besonders hervorzuheben ist. Heinsheimer.

Lewis, W. Die neuen Konnossementsklauseln und die Stellung der Gesetzgebung denselben gegenüber. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1885. 8. 43 S. 1 M.

Der um die Kultur des See-R. verdiente Verf. hat diese Schrift im Auftrage der Juristenfakultät zu Greifswald mit der Bestimmung ausgearbeitet, dem Professor Georg Beseler zu dessen 50jährigem Doktor-Jubiläum überreicht zu werden. Sie behandelt

die neuerdings in Deutschland, England und Nordamerika lebhaft angeregte Frage, ob und eventuell wie weit es eines gesetzlichen Einschreitens gegen den Zwang bedürfe, welchen gegenwärtig die Reeder fast ausnahmslos auf die Befrachter dadurch ausüben, dass sie deren Güter nicht anders zur Beförderung übernehmen, als wenn seitens derselben auf die ihnen durch das Receptum zugesicherten Rechte verzichtet und den Reedern eine Reihe anderer, die Befrachter unbillig belastender Konzessionen erteilt wird.

Der Verf. legt seinen Erörterungen das in dem vorgedachten Sinne abgefasste Konnossementsformular zu Grunde, welches auf Antrag der vereinigten englischen Reeder von der „Gesellschaft zur Förderung des internationalen Rechts" in einer im Jahre 1883 zu Liverpool gehaltenen Konferenz zur allgemeinen Annahme empfohlen worden ist und seitdem in dem grossen Seeverkehr fast allgemein angewendet wird. Ein Abdruck des Formulars ist in einem Anhange der Schrift beigegeben. — Der Verf. erklärt sich für ein gesetzliches Einschreiten, und zwar, da auf ein gemeinsames Vorgehen der Seestaaten zu diesem Zweck nicht zu rechnen sei, für die Behandlung des Gegenstandes in der einheimischen Gesetzgebung.

Als besonders beschwerend und der Remedur bedürftig bezeichnet der Verf. die Nötigung der Befrachter zum Verzicht auf das Receptum sowie diejenige zur Freigebung der Deviationen. Das Receptum wird als den Ladungsinteressenten im Seefrachtverkehr unentbehrlich nachgewiesen. Eine besondere Erörterung hat die Frage gefunden, ob die von den Reedern als für sie unleidlich beschwerend bezeichnete, im Receptum liegende Verantwortlichkeit der Verfrachter für die dolosen und culposen Handlungen der Schiffsleute eine Singularität sei, oder aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebe. Der Verf. zeigt dies letztere, indem er unter Zurückgehen auf die Quellen und unter Verweisung auf die Ansichten der Schriftsteller ausführt, dass der conductor operis allgemein für die Verschuldungen seiner Hilfspersonen haftbar sei. — Die früher von einigen Seiten geäusserte Besorgnis, dass die Schiffsleute, denen die Befreiung der Reeder von der Verantwortlichkeit für ihre Verschuldungen nicht unbekannt bleiben könne, infolge davon minder gewissenhaft und sorgsam in betreff der Güter verfahren würden, teilt der Verf. nicht, doch komme es auf diesen Punkt nicht an. — Als der Vertragsautonomie der Beteiligten entgegen bezeichnet der Verf. die Ausbedingung, dass der Reeder den Schiffer solle

ermächtigen dürfen, überall ohne Lotsen zu fahren. Diese den Reedern gemachte Konzession sei unwirksam für die Fälle, in welchen Gesetze oder Verordnungen Lotsenbenützung vorschreiben. Dass diese Wirkung auch eintrete, wenn der Schiffer sich von dem Vorhandensein einer für Schiff und Besatzung bestehenden Gefahr, welcher nur durch den Beistand eines Lotsen begegnet werden könne, überzeuge, nimmt der Verf. nicht an. Dagegen erklärt er eine von dem Schiffer für den Reeder ausbedungene Befreiung desselben von der Verantwortlichkeit für seine, des Schiffers, dolose Handlungen für unwirksam.

Als unpassend und unratsam bezeichnet der Verf. das von den englischen Reedern befolgte und von der Liverpooler Konferenz gebilligte Verfahren, in den Text der Konnossemente eine Fülle von Frachtkontraktbestimmungen, wenn möglich eine Darlegung des gesamten Fracht-R. aufzunehmen. — Der schliessliche Vorschlag des Verf. reicht etwas weiter als derjenige, für welchen sich kürzlich der deutsche Juristentag erklärt hat, und zwar dahin, „es möchten auf dem Wege der Gesetzgebung für unwirksam erklärt werden alle Klauseln und Vereinbarungen, durch welche der Reeder die ihm durch das Gesetz auferlegte Haftung für den durch Verschulden der Besatzung verursachten Schaden von sich abweist resp. einschränkt, oder die Freiheit zu einer Handlungsweise bei Ausführung des Frachtvertrages ausbedingt, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers nicht zu vereinbaren ist oder sich nicht aus dem Wesen des Frachtvertrags von selbst ergibt;“ es dürfe ferner „an der dem Reeder durch Art. 607 des H.G.B. auferlegten Beweislast nichts geändert werden.“ Voigt.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Gallinger, E. Der Offenbarungseid des Schuldners im Exekutions- und Konkursverfahren nach seiner geschichtlichen Entwicklung im röm. und deutschen R. München, Th. Ackermann. 1884. 222 S. 4 M.

Die geschichtliche Entwicklung des Offenbarungseides gehört ungeachtet der verdienstlichen Arbeit von Wach im 7. Buch der Zeitschr. für Rechtswissensch. noch immer zu den dunkelsten Partien des gemeinen Prozess-R. Der Verf. hat sich nun die

mühevolle Aufgabe gestellt, diese Lücke namentlich auch in dogmengeschichtlicher Beziehung auszufüllen. Er beschränkt sich hiebei mit Recht auf die der Aufhellung ganz besonders bedürftige Lehre vom O.E. des Schuldners, wobei er zunächst nur das röm. und germ. R. behandelt, während die Geschichte des Eides unter den Glossatoren und Postglossatoren, seine Rezeption in Frankreich, Spanien und Deutschland und seine Fortentwicklung bis zur Gegenwart einer späteren Abhandlung vorbehalten ist.

Der Verf. gelangt zu dem Resultat, dass das deutsche R. seit alten Zeiten einen O.E. des vermögenslosen Schuldners, kein oder doch kein der Exekution unterworfenes Vermögen zu besitzen, als Reinigungseid gekannt habe, dass dieser Eid dann auf ital. Boden in das r. R. eingedrungen und unter dem Einflusse der Glossatoren mit den römisch-rechtlichen Bestimmungen über die Errichtung des Inventars durch die Erben verquickt worden sei. So habe der germ. O.E. seinen Charakter abgestreift und sich in einen Eid verwandelt, durch welchen der exequendus oder bonis cedens die Richtigkeit gemachter oder noch zu machender Vermögensangaben beschworen habe. In dieser Gestalt sei er dann als „romanisches" Institut nach Deutschland zurückgekehrt und habe den germ. negativen O.E. verdrängt. Das I. Kap. behandelt hiernach das rein röm. R., wobei der Verf. bezüglich der lex Poetelia im wesentlichen übereinstimmend mit Dirksen ohne Emendation des Textes annimmt, dass die Worte bonam copiam jurare bei Varro de L. L. VII. 105 und in der tab. Heracl. II. V. 113 gleichbedeutend seien mit dem ejurare bei Festus und bei Cic. ad fam. IX. 16., der Schuldner also über den Nichtbesitz von Zahlungsmitteln zu schwören hatte. Dieser Eid war aber von anderen O.-Eiden, insbesondere demjenigen des fr. 22, §. 10 de jure delib., wesentlich verschieden und lange vor Justinian aus dem r. R. verschwunden. In der Nov. 135 führte zwar letzterer einen neuen O.E. des Schuldners ein, welchen der bonis cedens — analog dem Eide der lex Poetelia — dahin zu beschwören hatte, dass er alles, was er besass, herausgegeben habe. Allein diese den Glossatoren und Postglossatoren unbekannte, erst seit Haloander (1531) im Abendland verbreitete Novelle hatte keinen Einfluss auf die Rechtsentwicklung des letzteren. Im II. Kap. wird dann nachgewiesen, dass das germ. R., speziell der sogen. pactus legis Salicae (453—486) in der viel besprochenen Chreneeruda den Eidschwur des Wergeldschuldners, der seine bewegliche Habe

hingegeben, dahin gekannt habe, „dass er mehr, als er hingegeben, weder über noch unter der Erde besitze.“ Dieser Reinigungseid wird nun in Verbindung mit den späteren franz. und deutschen Gewohnheiten der Entgürtung, des Gürtelreckens etc. als ein fortwirkendes germ. Institut dargelegt und seine Gestaltung im langobard., im german. R. Schottlands, im R. des Königreichs Jerusalem und in den Statuten des 13. Jahrh. verfolgt und schliesslich gezeigt, dass auch noch zur Zeit der Rechtsbücher und in der Periode vor dem Eindringen des r. R. in Deutschland der O.E. des Schuldners als ein Reinigungseid aufgefasst wurde, dessen Leistung ohne jeden Nachweis der Gefährde verlangt werden konnte. Gaupp.

Richter, O. Das Verfahren nach der Reichs-Konkursordnung, erläutert an Beispielen. Ein Handbuch für die gerichtliche Praxis und für Konkursverwalter. Berlin, Müller. 266 S. 4 M. 50 Pf.

Der Verf. stellt sich nicht die Aufgabe, die Vorschriften der K.O. zu erläutern, insbesondere zweifelhafte Fragen zu erörtern. Vielmehr besteht der Zweck des Werks, wie im Vorwort vom Verf. selbst dargelegt wird, darin, dem Juristen ein Handbuch für den praktischen Gebrauch, dem Konkursverwalter ein Führer bei Handhabung seines Verwalteramts zu sein. In derselben Richtung bewegt sich die Schrift von v. Wilmowski „Das Konkursverfahren an einem Rechtsfalle dargestellt“. Ferner wird der Zweck, den der Verf. erreichen will, erstrebt in den Werken von König (Das Konkursverfahren nach der R.K.O.) und Koch (Der Konkursverwalter nach der deutschen K.O). Durch das Buch von Richter, in welchem alle auf das Verfahren bezüglichen Vorschriften in systematischer Darstellung eingehend dargelegt werden und die Thätigkeit des Gerichts wie die des Konkursverwalters überall durch Beispiele bezw. Formulare erweitert wird, welche mit grosser Sorgfalt angefertigt worden sind, wird jedoch immerhin einem in der Praxis bestehenden Bedürfnis genügt. Von den drei Büchern der K.O. bildet das zweite, das Konk.-Verfahren betreffende, den eigentlichen Gegenstand des Werks, das sich mit den Strafbestimmungen gar nicht beschäftigt und das materielle Konk.-R. nur insoweit berücksichtigt, als es für die Erreichung des Zieles, das sich der Verf. gesteckt hat, unbedingt notwendig ist. Ueber die allgemeinen Fragen, welche für die Anwendung der K.O. von Bedeutung sind, hat sich der Verf. ziemlich eingehend ausgesprochen. Auf eine kurze Ein-

leitung folgt zunächst (S. 3—20) eine Darlegung der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit des Gerichts, die Regeln über das gerichtliche Verfahren, die rechtliche Stellung des Konkursverwalters, des Gläubigerausschusses, der Gläubigerversammlung und des Gemeinschuldners. Sodann wird (S. 20—231) das „eigentliche Verfahren" unter Zugrundlegung des Systems der K.O. ausführlich dargelegt und erläutert. Bei der Bearbeitung sind ausser den Materialien die Entscheidungen des Reichsgerichts und die Kommentare von v. Wilmowski, von Sarwey und von Völderndorff berücksichtigt worden, auf welche bezüglich der Streitfragen verwiesen wird. Ein „Anhang" handelt von der Aktenbildung, dem Gerichtsschreiber, den Gebühren des Konkursverwalters und den Kosten, deren Berechnung durch eine Gebührentabelle und mehrere Beispiele erleichtert ist. Auch ist dem Buch ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister beigegeben. Das Werk kann zu dem Gebrauche, für den es bestimmt ist, als geeignet bezeichnet werden und insbesondere den Konkursverwaltern gute Dienste leisten. Petersen.

V. Kirchenrecht.

Scherer, R. v. Handbuch des Kirchen-R. I. Bd. 1. Hälfte. Graz, Moser. 1885. 308 S.

An Lehrbüchern des kathol. Kirchen-R. ist in Deutschland heut kein Mangel, auch für grössere Nachschlagewerke haben neuerdings Phillipps und Hinschius gesorgt. Dagegen fehlt es an einem zuverlässigen, die wissenschaftlichen Forschungen der letzten 25 Jahre berücksichtigenden Handbuche, welches zugleich informiert und instruiert, ohne über das massenhafte Detail des Stoffs die Uebersichtlichkeit zu verlieren. Diese Aufgabe verfolgt die obige, auf zwei Bände berechnete Schrift. Der Verf. will zwar nur das Wichtigere, das aber möglichst umfassend behandeln. In erster Linie steht ihm „das praktisch juristische Moment", daneben soll bei den einzelnen Instituten „die historische Uebersicht der Rechtsentwicklung" ebensowenig wie das partikuläre deutsche und österr. R. ausgeschlossen sein.

Der vorliegende Halbband erörtert zunächst (Prolegomena) die Grundbegriffe des R.: Rechtsbegriff, Einteilung des R., Entstehung und Endigung des R., Rechtsquellen, Geltung und An-

wendung der Rechtsquellen, — eine Art wie juristischer Propädeutik, wesentlich bestimmt für Theologen.

Im übrigen verteilt sich der Stoff auf vier Bücher. Buch I gibt die Grundlagen des K.R., Buch II die Rechtsquellen. So weit ist das Werk abgeschlossen. Die Fortsetzung wird demnächst im Buch III das kirchliche Verfassungs-R., im Buch IV das kirchliche Verwaltungs-R. bringen.

Das I. Buch („Grundlegung") zerfällt in 5 Kapitel: Kirche, Kirchengewalt, Kirchenverfassung, Kirche und Staat, Kirchen-R. Nur das vorletzte Kapitel erhebt sich zu einer historischen Darstellung. Einer Geschichte auch der Kirchen-Verfassung ist der Verf. ausgewichen. Um so mehr Raum bietet er der Lehre vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche, dessen wechselnde Phasen im röm. Reich, im german. M.A., im Polizeistaat und in der Gegenwart (Deutschland und Oesterreich) verfolgt werden. Nach Sch. gibt es hier überhaupt keine allgemein anwendbare Theorie. Die wenigen dogmatischen Sätze (auch die Bulle Unam sanctam?) sollen dafür nicht ausreichen. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine „eminent realpolitische Frage", welche immer nur „für ein bestimmtes Staatswesen" zu lösen ist. Deshalb darf einerseits die Erörterung „nicht abstrakt" geführt, anderseits „der Blick des praktischen Politikers durch die historische Erudition nicht getrübt und vor allem die kathol. Kirche nicht mit — Misstrauen behandelt werden". Freilich „erstrebt sie die rückhaltlose Anerkennung ihres ganzen R. von jedem Staat auch für dessen, d. h. den staatlichen Rechtsbereich an". Aber sie „bietet, wo überhaupt ihre Prinzipien es gestatten, dem Staate die Hand zu einer einverständlichen Abänderung des bestehenden Rechtszustandes, ebenso zu einer Modifizierung ihrer Ansprüche".

Das II. Buch ist in zwei Kapitel zerlegt: Theorie und Geschichte der Rechtsquellen.

Kap. 1 behandelt die Entstehung des kirchlichen R.: Jus divinum, Gewohnheits-R., Gesetzes-R., Autonomie, Konkordate, weltliche Gesetze. Diese Anordnung, welche einen Teil des Verwaltungs-R. vorausschiebt, ist für ein Handbuch zweckmässig. Reichlich eingestreute Notizen aus der röm. Praxis machen den Abschnitt besonders wertvoll. Dagegen erscheint die Schlussrubrik „Anwendung der Rechtsquellen" insoweit seltsam, als sie die Publikation der Gesetze mit einbezieht. Nicht rite publizierte Gesetze sind überhaupt keine Rechtsquellen.

Der Schwerpunkt des ganzen Halbbandes liegt im Kap. 2,

welches den Zyklus der kirchlichen Rechtsbücher in drei Perioden (bis zum 9., bis zum 14. Jahrh. und bis zur Gegenwart) vorführt. Eine anerkannte Autorität auf diesem Gebiet, hat der Verf. hier mit ersichtlicher Liebe gearbeitet, die gesamte neuere Litteratur verwertet und namentlich auch die Ergebnisse protestantischer Forscher vorurteilslos gewürdigt, eine Haltung, welche von den sonstigen Gepflogenheiten kathol. Kanonisten vorteilhaft absticht. Hübler.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

Francke, W. Die Nachfolge in Braunschweig als Frage des R. (Deutsche Zeit- und Streitfragen, hrsgb. von F. v. Holtzendorff, Jahrg. XIII, Heft 207). Berlin, Habel. 1884. S. 47. ff. 1 M. 20 Pf.

Der Verf. (Oberlandesgerichtsrat in Breslau) hat in der vorliegenden Schrift eine wichtige Zeitfrage nach rein juristischen Gesichtspunkten, aber in einer auch für grössere Leserkreise durchaus fasslichen Weise behandelt. Insbesondere tragen die am Schlusse hinzugefügten 4 Stammtafeln zur Erleichterung des Verständnisses wesentlich bei. Grossenteils folgt der Verf. in seinen Erörterungen den gründlichen Ausführungen, durch welche H. A. Zachariä in seinem bekannten, 1862 erschienenen Buche (Das Successions-R. im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg u.s.w.) das ausschliessliche Anrecht der hannov. Linie auf das zur Erledigung kommende Herzogtum Braunschweig namentlich gegenüber den von Bohlmann behaupteten prioritätischen Ansprüchen Preussens nachzuweisen unternahm; jedoch hat F. auch manche erst später, insbesondere infolge der Vorgänge von 1866, beziehungsweise der Begründung des neuen Deutschen Reiches, hervorgetretene Fragen in den Bereich seiner Erörterungen gezogen.

Die Hauptresultate, zu denen der Verf. gelangt, sind folgende: Nach dem Tode des Herzogs Wilhelm von Braunschweig sind zur Succession in die Staatsoberhauptschaft dieses Landes zunächst berufen die allein noch übrigen Mitglieder des Mannsstammes des braunschweig-lüneburg. Gesamthauses, der Herzog Ernst August von Cumberland, dessen (erst 4jähriger) Sohn und der (bereits 65jährige, aber unvermählte) Herzog Georg

von Cambridge, und zwar in der Reihenfolge, in welcher sie soeben genannt worden. Erst nach Abgang des gesamten Mannsstamms ist ein Successions-R. der Kognaten begründet. Sollte dieses praktisch werden, so kommt es für die Bestimmung der zunächst Successionsberechtigten aus dem Weiberstamm darauf an, wer als der letzte Landesherr aus dem Mannsstamm zu betrachten ist. Würde die Berufung der drei noch lebenden Angehörigen des Mannsstamms aus besonderen Gründen als rechtsunwirksam sich herausstellen, so würde die Deszendenz der 1788 verstorbenen Herzogin Auguste von Württemberg als dem verstorbenen Herzog Wilhelm nächstverwandt in erster Linie berufen sein. Würde aber (bei Hinwegfallen des Successions-R. des Herzogs von Cumberland und seines Sohnes) die Thronfolge des Weiberstammes (in Zukunft) aus der Person des Herzogs von Cambridge eröffnet werden, so würde zunächst berufen sein die Grossherzogin von Mecklenburg-Strelitz nebst Sohn und Enkeln, darnach die Königin Victoria von Grossbritannien mit ihrer Deszendenz (von dieser zuerst die Kronprinzessin des deutschen Reiches mit ihren Nachkommen). Würde endlich der Herzog von Cumberland oder sein Sohn Landesherr von Braunschweig geworden sein, beziehungsweise werden, aber später aus der Person des einen oder andern eine kognatische Succession eröffnet, so wären zunächst die Töchter des Herzogs von Cumberland berufen, dann dessen Schwestern, hierauf die Königin Victoria mit ihren Nachkommen. Ein dem R. der braunschweig-lüneburgschen Kognaten vorgehendes Successions-R. des preuss. Königshauses ist aus der von Kaiser Maximilian II. dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg im Jahre 1574 auf die braunschweig-lüneburgschen Lande erteilten Lehnsanwartschaft nicht abzuleiten, weil dem schon durch den Erblehnbrief von 1235 begründeten R. der Kognaten durch die spätere Anwartschaft nicht derogiert werden konnte, und vor allem, weil die von den deutsch-röm. Kaisern erteilten Lehnsexspektanzen mit dem Untergang des alten Reiches hinweggefallen sind. Ebenso unbegründet ist die mehrfach aufgestellte Behauptung, dass der hannov. Zweig des braunschweig-lüneburgschen Hauses mit dem hannov. Thron das R. der Nachfolge in das Herzogtum Braunschweig verloren habe und dass dieses R. mit der Einverleibung Hannovers auf Preussen übergegangen sei; denn das R. der hannov. Linie zur Nachfolge in das Herzogtum Braunschweig beruht nicht auf der Innehabung der Krone Hannover, sondern auf der agnatischen Zugehörigkeit zum Hause Braunschweig-

Lüneburg. — Dagegen ist von massgebender Bedeutung für die Successionsfrage die Stellung des Nächstberufenen zur Reichsverfassung und insbesondere zu den 1866 erfolgten Einverleibungen. Allerdings erwirbt der Nächstberufene mit dem Tode des bisherigen Landesherrn die Landesherrschaft ipso jure, selbst ohne sein Wissen und Wollen, aber nicht bei widersprechender Willenserklärung. Als eine solche ist aber zu betrachten, wenn der Thronfolger nicht in der „der Berufung entsprechenden Weise" Landesfürst werden will. Wenn also insbesondere aus Erklärungen des Herzogs von Cumberland zu entnehmen ist, dass derselbe die Verfassung des Deutschen Reichs, beziehungsweise die durch diese Verfassung (Art. 6) sanktionierte Einverleibung des Königreichs Hannover in Preussen, nicht anerkennt, so ist seine Berufung auf den braunschweigischen Thron hinfällig; dasselbe gilt in betreff seines unmündigen Sohnes, wenn er auch für diesen derartige Erklärungen abgegeben hat. Die Frage, ob solche Erklärungen vorliegen, haben der Regentschaftsrat, bezw. der Regent, und die Landesversammlung Braunschweigs und (in höherer Instanz) der Bundesrat des Deutschen Reichs zu entscheiden, sowie überhaupt nur derjenige, welcher von diesen Faktoren als Herzog von Braunschweig anerkannt wird, als solcher von Rechts wegen zu gelten hat. Brie.

Sarwey, O. v. Allgemeines Verwaltungs-R. (Marquardsens Handb. des öff. R.) I. B. II. Halbbd. 1. Lfg. Freiburg, Siebeck. 1884. 173 S.

Ein durchwegs neuer Versuch auf dem Boden der Lehre des öff. R. war das allgemeine Verwaltungs-R. in der glücklichen Lage, die Abwege zu vermeiden, welche die verwandte Disziplin des allgemeinen Staats-R. vom eigentlichen Ziele ablenkten. Ohne sich über das Mass seiner rein theoretischen Wirksamkeit zu täuschen, entging dieser jüngste Zweig am tausendjährigen Stamme der Rechtswissenschaft so einem unproduktiven Kräftekonsum und einer gefahrvollen Zersplitterung. An die Stelle der bisher bestandenen Lücke tritt das Werk von v. S., welches uns eine präzise Uebersicht über die prinzipiellen Lehren des Verwaltungs-R. ermöglicht. v. S.'s Arbeit tritt von dieser Seite aus als unentbehrlichste Ergänzung der Darstellung eines jeden partikularen Verfassungs- und Verwaltungs-R. innerhalb des weitgespannten Rahmens des Marquardsenschen Handbuches hinzu. Es besitzt die volle Eignung hierzu schon darum, weil es bei aller pflichtmässigen Rücksicht auf die Rechtsentwickelung der

übrigen europäischen Staaten doch stets Deutschlands R. mit seinen mannigfachen Bildungen in den Mittelpunkt der Darstellung rückt und von hier aus die Vergleiche wirksam werden lässt. In einer, wenn auch nicht unanfechtbaren, so doch stets praktischen Systematik gibt uns der Verf. zuerst die Grundlagen und die Grundbegriffe des Verwaltungs-R. innerhalb einer freien Kritik der Lehre von der Teilung der Gewalten, wobei ihm namentlich eine ungewöhnlich plastische Differenzierung der Staatsfunktionen den Uebergang zum R. der innern Verwaltung und zu den Aufgaben der innern Verwaltung vermittelt. Ein zweiter Abschnitt ist in gleich lebendiger Darstellung der Organisation der Verwaltung gewidmet mit zahlreichen instruktiven Parallelen und unter steter Festhaltung der Verbindung zwischen der knappen Darstellung und der hinter ihr liegenden, dem Verf. an allen Punkten geläufigen fachwissenschaftlichen Litteratur. Der dritte Abschnitt gibt in der Ueberschrift: das Verwaltungs-R. i. e. S. kein Gesamtbild dessen, was uns das Buch gerade in diesem inhaltsreichen und wichtigen Teile auf selbständiger Grundlage bietet. Der Betonung der subjektiven Rechtssphäre schliesst sich in lichtvoller Systematik die Rechtssprechung auf dem Gebiete des Verwaltungs-R. an (IV. Abschn.). Hier wie in den übrigen Teilen erfüllt das Werk alle Bedingungen einer streng wissenschaftlichen Einführung in den bedeutungsvollen Stoff, es ist vollständig und klar, nüchtern und praktisch, geschaffen zum Studium. Stoerk.

Taschenausgabe der österr. Gesetze. 23. Band: Wassergesetze. Wien, Manz. 1885. XVIII u. 346 S.

Die Ausgabe enthält einen Abdruck des österr. Reichsgesetzes vom 30./V. 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasser-R. und der 17 in den einzelnen Ländern der österr. Monarchie auf Grund und zum Vollzug dieses Reichsgesetzes erlassenen Landesgesetze und zugehörigen wasserrechtlichen Verordnungen. Der mehrfache Abdruck der häufig gleichlautenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ist durch Verweisung auf die zuerst abgedruckten Gesetze und Verordnungen vermieden und es ist in dieser Weise das grosse Material in ein handliches Büchlein zusammengedrängt, dessen Brauchbarkeit durch zahlreiche Anmerkungen, die den wesentlichen Inhalt der zu den Gesetzen ergangenen Ministerial-, Gerichts- und Verwaltungsgerichts-Entscheidungen zusammenfassen, wesentlich erhöht wird. Schenkel.

VII. Internationales Recht.

Bulmerincq, v. Völker-R. (Marquardsens Handbuch des öff. R. I. B. 2. Halbbd. 2. Lfg. Freiburg, Siebeck. 1884. S. 177—384.)

Obwohl die Entwickelung der internationalen Beziehungen dem staatlichen Leben unserer Zeit die hervorstechendste Signatur verleiht, herrscht doch noch immer in weiten Kreisen eine Unklarheit über die Rechtsdisziplin, welche jene Wirkungen der Koexistenz freier Staaten unter das Richtmass logischer und vertragsmässiger Normen zu bringen bemüht ist, und die allen Ableugnungen zum Trotz dieser ihrer Aufgabe mit Erfolg nachgekommen ist. Zum grossen Teil erklärt sich jene Entfernung von der berührten Materie daraus, dass weite Kreise noch immer das Völker-R. fasst ausschliesslich mit jenem antiquierten Detail beschäftigt glauben, das tief unter dem Niveau wissenschaftlicher Arbeit gelegen, einer Urschicht vergleichbar, zur Zeit einer durchaus neugearteten Oberfläche von völlig abweichender Beschaffenheit Platz machen musste. Dieser gänzlich neuartige Behandlungsstoff verdient aber die ungeteilte Aufmerksamkeit aller, die den lebendigen Fragen ihrer Zeit wissenschaftlichen Sinn und Empfänglichkeit entgegenbringen. In trefflicher Weise löst von B.'s Buch die Aufgabe: das Aktuelle der Lehre in vollster Uebersichtlichkeit auf historischer und kritischer Grundlage zur Darstellung zu bringen. Es setzt in einem allgemeinen Teil bei den grundlegenden Vorbegriffen ein, skizziert in kurzen schlagenden Zügen den Entwickelungsgang der Lehre und verfolgt deren praktische Gestaltung in äusserst instruktiv angebrachten Belegstellen. Die Systematik des Werkes scheidet das materielle V.-R. (R. der Subjekte, der Objekte und der Akte) vom formellen, unter welcher Ueberschrift Verf. den Apparat der völkerrechtlichen Organe, das gütliche Verfahren (Unterhandlung, Vermittlung, Schiedsspruch, Kongresse und Konferenzen) und das gewaltsame Verfahren des Völkerkrieges zur Behandlung bringt. Bei dem bedeutungsvollen Streben, hinsichtlich der prinzipiellen Anordnung des Stoffes eine Versöhnung der methodologischen Gegensätze anzubahnen und einen selbständigen Standpunkt zwischen den verschiedenen Richtungen festzuhalten, stand dem Verf. die reiche Erfahrung eines den Wandlungen der Lehre sorgfältig folgenden arbeitsvollen Lebens und die Kenntnis der Bedürfnisse des aka-

demischen Unterrichts zur Seite. Namentlich nach der letzteren Richtung hin dürfte dem Lehrbuche v. Bulmerincqs eine steigende Wirksamkeit gesichert sein durch die in demselben gebotene flüssige und inhaltreiche Verarbeitung der wichtigsten Teile des internationalen Privat-R. und der Hauptgebiete der internationalen Kulturverwaltung (S. 202—278). Dieser Teil des Buches ist von der sachkundigen Hand des Verf. mit besonderer Liebe und ins Detail reichender Sorgfalt ausgearbeitet, vielleicht gerade deshalb, weil alle bisher publizierten Lehrbücher des R. eben an dieser Stelle hinter den billigsten Forderungen zurückblieben. Die Darstellung des Positiven wie der Postulate ist überall von dem Ton sittlicher Ueberzeugung getragen und gibt dem Buche den Charakter eines klaren und zu juristischer Präzision drängenden Führers auf einem überaus schwierigen Gebiete. Stoerk.

Rettich, H. Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees. Historisch und juristisch untersucht. Tübingen, Laupp. X u. 191 S. 4 M.

Nach Voraussendung allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze werden zunächst die völkerrechtlichen, sodann die staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees behandelt. Bei den ersteren werden die R. der Uferstaaten gegenüber den nicht angrenzenden Staaten, sodann die R. der Uferstaaten unter sich und die Neutralität des Sees erörtert. Der Bodensee wird vom Verf. als unumschränktes Hoheitsgebiet der Uferstaaten-Gesamtheit erkannt und in Bezug auf jeden einzelnen Uferstaat: Baden, die Schweiz, Oesterreich, Bayern und Württemberg nachgewiesen, dass kein Teil des Bodensees ausschliessendes Hoheitsgebiet eines derselben ist und ebenso die unmittelbare Umgebung des Seeufers. Der ganze Bodensee ist vielmehr bis zur Linie, welche Wasser und Land, bezw. dessen Pertinenzen — Hafen, Wasch- und Badeanstalten — scheidet, kondominales Gebiet der Uferstaaten. Die Neutralität des Sees wird teilweise daraus abgeleitet, dass das kondominale Gebiet von den einzelnen Kondominanten nicht willkürlich als räumliche Unterlage solcher Werke und Vorkehrungen benutzt werden darf, welche den betreffenden Kondominanten im Fall eines Konflikts im voraus vor den übrigen einen Vorteil sichern und damit sofort seinem Mit-R. oder wenigstens seinem Mitbesitze eine gewisse Intensivität verleihen werden, welche sich mit dem Charakter des kondominalen Rechtsverhältnisses nicht vereinbaren lässt; teilweise aus der Neutralisation der

Schweiz, indem der Bodensee als ewig neutrales, weil unter schweiz. Mithoheit stehendes Gebiet betrachtet werden müsse. Als staatsrechtliche Verhältnisse des Bodensees werden bezeichnet und behandelt 1. die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, 2. der Rechtsschutz auf dem See, 3. der See als Bedingung fiskalischer R., 4. das Schiffahrtswesen auf dem See und das Bodensee-Fischerei-R. — Die Grundlage der Untersuchungen des Verf. ist stets eine historische, Akten und in Archiven vorhandene Manuskripte sind benutzt, nicht minder Verträge, Reglements und Litteratur. Bulmerincq.

VIII. Hilfswissenschaften.

Singer, Dr. J. Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmens. Ein Beitrag zu der Methodik sozialstatistischer Beobachtung. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1885. 8. XII u. 268 S. nebst Tabellen. 6 M.

Der Verf. findet, dass bei den bisherigen Arbeiten auf dem Gebiete der analytischen Sozialstatistik nicht in genügend systematischer Weise zu Werke gegangen sei. Er selbst sucht nun auf Grund eingehender, durch mangelhaftes Entgegenkommen freilich oft erschwerter Ermittelungen ein nach allen Seiten hin möglichst vollständiges statistisches Bild der nordböhmischen Arbeitsverhältnisse zu geben. Seine eigenen speziellen Untersuchungen erstrecken sich auf 58, grösstenteils der Textilindustrie angehörende Fabriken mit 14336 Arbeitern, ausserdem auf 134 Stätten der Hausindustrie, die indes nur in zweiter Linie mitberücksichtigt wird. Er beginnt mit der Darstellung der Arbeitsräumlichkeiten der Fabriken, die namentlich in Bezug auf Schutzeinrichtungen gegen Unfälle noch manches zu wünschen übrig lassen. Es folgen Daten über die tägliche Arbeitszeit, die in 41 unter 159 Fabriken 14 und in 16 Betrieben sogar 15 Stunden beträgt, allerdings mit Einschluss der 1—1½ Stunde ausmachenden Pausen. Die Arbeiter werden dann statistisch gruppiert nach Geschlecht, Alter, Art der Entlohnung u. s. w., wobei u. a auch die häufig vorkommende Verwendung von Kindern unter dem gesetzlichen Minimalalter konstatiert wird. Die humanitären Einrichtungen zum Besten der Arbeiter sind wenig entwickelt; Krankenkassen z. B. fanden sich nur bei 19 von den

näher untersuchten 58 Fabriken, Unfallversicherungen nur bei 11, und zwar mit Ausnahme eines Falles nur in durchaus unzulänglicher Art. Bei der Aufstellung der Lohnstatistik unterscheidet der Verf. 10—12 Lohnhöheklassen und berücksichtigt zugleich den Unterschied des Geschlechts, des Alters und der Jahreszeit. In einer Fabrik im östlichsten Teile des Beobachtungsgebietes betrug bei 14stündiger täglicher Arbeitszeit das Minimum des Wochenlohnes 1 fl., das Maximum 5 fl. In einer gleichartigen Fabrik des westlichen Teiles dagegen bewegte sich bei 13stündiger Arbeitszeit der Wochenlohn zwischen 1½—7 fl. Die stärkste Besetzung hatte in der ersterwähnten Fabrik die Lohnklasse von 2, 75 fl. bis 3 fl., in der letztern die von 3, 50 fl. bis 4 fl. wöchentlich. Diese bemerkenswerte Differenz ist lediglich durch die herkömmliche niedrigere Lebenshaltung der Arbeiter des östlichen Teiles zu erklären, die teilweise noch ein Häuschen und etwas Land benützen und sich mit desto geringerem Lohne begnügen. Zur Ergänzung der Lohnstatistik werden auch Preisangaben für die wichtigsten Lebensmittel beigefügt. Das folgende Kapitel gibt interessante Mitteilungen über die Ernährung, Kleidung und Wohnung der Arbeiter. Besonders traurige Wohnungszustände werden in Trautenau nachgewiesen, z. B. ein Zimmer von 52,74 Kbm. Luftraum, in dem 13 Erwachsene und 4 Kinder schlafen, und zwar grösstenteils auf dem nackten Boden. Auf den Kopf kommen also nur 3,1 Kbm. Luftraum, ein Fünftel des von der Hygieine geforderten. Dabei stellte sich der Mietpreis des Kubikmeters in dieser Höhle um $^{1}/_{10}$ höher als in einer Wohnung im ersten Stock an der Wiener Ringstrasse. Der Abschnitt über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse stützt sich hauptsächlich auf das Material der amtlichen Statistik, während das letzte Kapitel, das die Arbeiterbevölkerung in geistiger, sittlicher und sozialer Beziehung behandelt, wieder wesentlich auf eigenen Beobachtungen des Verf. beruht. Als Anhang sind dem Werke ausser einer statistischen Orientierungstabelle die 4 Fragebogen beigegeben, mittels deren der Verf. seine Erhebungen gemacht hat.

Lexis.

B. Zeitschriftenüberschau.

Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte. Germ. Abth. V. Schröder, die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Brunner, d. Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours u. die spätröm. Verpachtung d. Gemeindegüter. Lehmann, die altnordische (altnorweg.-altisländ.) Auflassung. Duncker, kritische Besprechung d. wichtigsten Quellen zur Geschichte d. westfälischen Femgerichte. Liebermann, zu d. Gesetzen der Angelsachsen. Brunner, aus röm. Inschriften.

Zeitschr. f. Handels-R. XXX. 3 u. 4. Kopp, d. Check. Ehrenberg, Makler, Hosteliers u. Börse in Brügge v. 13.—16. Jahrh. Laband, Beiträge zur Dogmatik der Handelsgesellschaften. Keyssner, Geltendmachung d. Ausfalles im Konkurse.

Oesterr. Centralblatt f. d. jurist. Praxis. III. 1. Beisser, z. Anfechtungsgesetze. 1/2. Storch, §. 212 österr. Str.Pr.O. 2. Ofner, Korreal- u. Solidarschuld. 3. Schütze, Eventualfrage. — Als Beilage erscheint fortan:

Centralblatt f. Verwaltungspraxis. (3 ½ fl., zusammen mit dem Hauptblatt 9 fl.) I. 1. Geller, Begriff d. Gewerbes in fiskal. Sinne. Eglauer, Stempelpflicht d. Einschreibbücher d. Gewerbetreibenden. 2. Abgrenzung zwischen Gewerbs- u. Baupolizei. Erkenntnisse (1—54), Verordnungen etc. 3. Terner, d. österr.-ungar. Reichsfiskus.

Oesterr. Gerichtsztg. XXXVI. 2.—4. Koczynski, §. 16 d. Gebührengesetzes. 5./7. Gernerth, Urteilsform bei berichtigten Anklagen. 8.—10. Maasburg, Galeerenstrafe in d. österr. Erbländern. 16. Gertscher, d. engl. Konkurs-R. (Ges. v. 25./VIII. 1883).

Jurist. Blätter. XIV. 6. Die Gerichtszeugen im österr. Strafprozesse. (Feuilleton: K. F., d. Tanzengagement nach röm. u. heutigem R.) 7.—9. Larcher, Ausnahme von der Regel, dass niemand für einen andern ein Versprechen machen oder annehmen kann. 10. Uranitsch §. 1245 B.G. 11. Glossen z. Entwurf eines österr. Sozialistengesetzes.

Archiv f. Straf-R. XXXII. 5. Zimmermann, §. 11, 199, 233 R.Str.G.B. §. 30 V. U. Goldewing, Berufung. Haas, Ausdrücke insbes. a. d. Militärwesen. Rotering, Jagd, Wild, Jagen. Frehsee, „Sitzungsperiode“ i. S. d. preuss. Verf. Art. 84, R.V. Art. 31.

Blätter f. Gefängniskunde. XIV. 3. u. 4. Streng, Bevölkerung d. hamburg. Gefängnisse 1883. Erbauung einer Strafanstalt in Bosnien. Krauss, d. Geständnisse d. Gefangenen. Internationaler Gefängniskongress. Schutzwesen.

Deutsche Revue. X. 3. Simon, d. preuss.-russ. Auslieferungsvertrag.

Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXVI. 2. Messerer, gerichtl. medizin. Bedeutung verschiedener Knochenbrüche. Nurakow, Fall v. Selbstverstümmelung. Kornfeld, Arsenikvergiftung.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. LIII. 2. Kayser, Papst Nikolaus V. u. die Juden. Meurer, Reparaturpflicht d. kirchl. Pfarren.

Hirths Annalen. 1884. 8./12. Rehm, rechtl. Natur d. Staatsdienstes. 1885. 1. Die Postsparkassen nebst staasrechtl. Bemerkungen von

M. Seydel. Begriff d. Schankgewerbes. Fuld, Enteignungs-R. in Hessen.

Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. (Schmoller.) IX. 1. Simonson, Beiträge z. Lehre vom Warrant unter Berücksichtigung der deutschen u. engl. Verhältnisse. Martens, der norwegische Verfassungskonflikt.

Nation. 1885. 2. v. Bar, Ausweisung u. Freizügigkeit (gegen zwei Entscheidungen d. preuss. O.-Verw.-Ger. IX. 415, X. 336).

Nord u. Süd. XXXII. Heft 95. S. 170. Gneist, die neue Stadtverfassung v. London.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 15. Februar bis 31. März 1885 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Beck, P. A., d. Erfindungsschutz in Oesterreich. 2. Aufl. IV u. 41 S. Wien, Hölder. 1 M. 20 Pf.

Benedikt, Edm., die Reform d. Schaden-R. bei Ehrenbeleidigungen. (Vortrag am 7. österr. Advokatentage.) Wien, Toeplitz & Deuticke. 25 S. 60 Pf.

Bericht üb. die Verhandlungen der ausserordentlichen Synode f. die evangelischen Gemeinden d. Konsistorialbez. Kassel. Erstattet von J. Lucius u. H. Leuss. Kassel, Klaunig. 116 S. 1 M.

*Bornhak, Gesch. d. preuss. Verwaltungs-R. II. XVI u. 366 S. 8 M. (vgl. S. 116.)

Browns, Rechtsbeistand bei d. deutschen Amtsgerichten. 17. Aufl. Leipzig, Weigel. 3 M.

Dernburg, Pandekten. 3. u. 4. Lfg. à 2 M. Berlin, Müller.

Fischhof, Ad., die Sprachen-R. in den Staaten gemischter Nationalität. Nach den A. F. gesammelten Daten u. gemachten Andeutungen dargestellt. Wien, Manz. 88 S. 2 M.

Erfahrungsschatz, der. 1. Bd. 7. u. 8. Heft. Leipzig, Schorpp. S. 193 bis 240.

Inhalt: Berater in Kauf- u. Hypothekensachen od. was hat man beim An- u. Verkauf e. Oekonomiegutes, e. Wohnhauses, e. Fabrik, e. Gasthofes, e. Restauration, e. kaufmänn. Geschäftes etc., sowie in Hypotheken-Angelegenheiten zu beachten, um sich vor Schaden u. Nachteilen zu schützen? Von Osk. Förster. Mit vielen ausführl. Formularen zu Kauf-Kontrakten u. Schriftstücken, welche in Kauf- u. Hypothekensachen vorkommen.

Frantz, Ad., die Wahlberechtigung der Geistlichen bei den kirchlichen Gemeindewahlen. Marburg, Elwert. IV u. 39 S. 60 Pf.

Gareis, d. Sklavenhandel, d. Völker-R. u. d. deutsche R. Berlin, Habel. 40 S. 1 M.

*Garnier, A., internationales Eheschliessungs-R. in Form v. Aufzeichnungen betr. die Eheschliessung v. Ausländern in der Schweiz. Als Anleitung f. die schweizer. Zivilstandsbeamten bearb. Bern, Jenni. XIV u. 240 S. 20 M.

*Gaupp, d. neuesten Bearbeitungen d. württemb. Staats-R. Freiburg, Mohr. 1885. 60 S.

Geffcken, F. H., d. völkerrechtl. Stellung d. Papstes. (Aus „Handbuch d. Völker-R., hrsgb. von F. v. Holtzendorff“) Berlin, Habel. 2 M.

Geiger, E., populäre Gesetzeskunde. Das Notwendigste aus Verfassung v. Land u. Reich, Verwaltung u. Rechtspflege im diesrhein. Bayern f. jedermann zum Selbstunterricht u. Schulgebrauche, unter Mitwirkung v. Ph. Allfeld. 9. Aufl. Landshut, Thomann. 112 S. cart. 60 Pf.

Gerlach, H., Lehrbuch d. kathol. Kirchen-R. 4. verb. u. bedeutend verm. Aufl. Paderborn, Schöningh. XIX u. 690 S. 12 M.

Glaser, J., Unger, J. u. Walther, J. v., Sammlung v. zivilrechtl. Entscheidungen d. k. k. obersten Gerichtshofes. 17. Bd. 2. Aufl. Wien, Gerold. 649 S. 12 S.

Grimm, F., Wörterbuch d. deutschen Handels-, Wechsel- u. Konkurs-R. mit Ausschluss d. See-R. Mit einem Anh., den Text d. Handelsgesetzbuchs (ohne See-R.), der Wechselordg. u. d. Konkursordng. enthaltend. 1. Lfg. 1. Bd. S. 1—80. Berlin, Hempel. 1 M.

Hagenbach-Bischoff, Studer, H. u. Pictet, R., Berechtigung u. Ausführbarkeit der proportionalen Vertretung bei unseren politischen Wahlen. Ein freies Wort an das Schweizervolk u. seine Räte. Basel, Schwabe. 1884. 32 S. 50 Pf.

Hecht, F., d. Rechtsweg in Reichsstempelsachen. Die Strafen d. modernen Stempelgesetze. 4. Aufl. Qu. 23 S. Stuttgart, Cotta. 1 M.

*Hecker, üb. d. Verhältnisse d. Zivil- u. Militärstraf-R. (Sammlung v. Abhandlungen.)

*Heisterbergk, B., Name u. Begriff d. Jus italicum. Tübingen, Laupp. VIII u. 191 S. 4 M.

*Heitz, E., das Wesen d. Vorsatzes im heutigen gemeinen deutschen Straf-R. Strassburg, Heitz. 55 S. 1 M. 20 Pf.

Holtzendorff, F. v., Lieber, Fr., auf Grundlage d. engl. Textes v. Th. S. Perry u. in Verbindung mit A. Jachmann. Stuttgart u. Berlin, Spemann. 317 S.

*Jellinek, G., ein Verfassungsgerichtshof f. Oesterreich. Wien, Hölder. V u. 70 S. 2 M. 40 Pf.

Kahn, Fr., z. Geschichte d. röm. Frauen-Erb-R. Eine v. d. Juristen-Fakultät Leipzig gekrönte Preisschrift. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. V u. 122 S. 3 M.

*Kohler, d. Mitscherlich'sche Patentsache. (Gutachten.) 11 S. Qu.

Kühne, d. neue preuss. Rechtsanwalt. 7. Aufl. Mülheim, Bagel. VIII u. 301 S. 2 M.

— praktische Anleitung z. selbständigen Einziehung v. Forderungen im Wege der Klage vor den Amtsgerichten. 2. Aufl. Mülheim, Bagel. IV u. 104 S. 75 Pf.

Laué, üb. die Einwirkung d. Gesetzes v. 18./VII. 1884 auf die Statuten der bereits vor jenem Gesetze bestandenen Aktiengesellschaften. Gutachten, hrsgb. vom Vorstande d. Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen v. Handel u. Gewerbe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 36 S. 1 M. 50 Pf.

Liebe, G., kommunale Bedeutung d. Kirchspiele in den deutschen Städten. Berlin, Weber. 55 S. 1 M. 20 Pf.

Marcuse, E., Begriff u. Arten d. Verträge üb. unbewegl. Sachen im Sinne d. deutschen Handelsgesetzbuches Art. 275. (Inaugural-Dissertation.) Berlin, Mayer & Müller. 1884. 74 S. 1 M. 80 Pf.

Meisner, J., Goethe als Jurist. Berlin, Kortkampf. 54 S. 1 M. 20 Pf.

Neuenfeldt, O., ist d. Konventionalstrafe ihrem Grundprinzipe nach Strafe od. Ersatzleistung? (Eine civilist. Abhandlg.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. VII u. 61 S. 1 M. 60 Pf.

Miet-, Pacht u. Gesinde-R., d. preuss. 8. Aufl. Mülheim, Bagel. VII u. 88 S. 75 Pf.

*Mollat, G., Rechtsphilosophisches aus Leibnizens ungedruckten Schriften. Leipzig, Robolcky. 96 S. 2 M. 25 Pf.

*— Oberti Giphani Icti ad Wilhelmum Landgravium Hassiae epistolae XXXVII (1571—77). Leipzig, Robolcky. 63 S.

*Olshausen, J., Kommentar zum Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. 2. umgearb. Aufl. 1. Lfg. Berlin, Vahlen. 80 S. 1 M. 50 Pf.

— Beiträge z. Reform d. Strafprozesses. Berlin, Vahlen. V u. 47 S. 1 M.

Orelli, Grundriss z. Vorlesungen üb. schweiz. Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Zürich, Schulthess. 1 M.

Ratgeber, d. gesetzkundige, in Ehe- Erb- etc. -Angelegenheiten. 5. Aufl. Mülheim, Bagel. VIII u. 210 S. 1 M. 60 Pf.

Reichs-Gesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe. Ein prakt. Nachschlagebuch üb. alle heute gült. sich aufs Geschäftsleben bezieh. Gesetzesbestimmungen. 12. Aufl. Berlin, Bruer. XX u. 1097 S. 12 M.

Reinecke, J. C., die polizeiliche Strafgewalt. Handbuch f. den prakt. Gebrauch bei der polizeil. Verfolgung der Uebertretungen mit bes. Berücksichtigung d. Gebietes der allgemeinen Polizeiverwaltung. Nebst Formularen. Berlin, Lentz. 1883. VI u. 210 S. 1 M. 50 Pf.

Reiss, P., d. R. d. Aktionärs auf seinen Anteil am Reingewinne nach dem Reichsgesetze vom 18./VII. 1884. Frankfurt a. M., Auffarth. 16 S. 50 Pf.

*Rettich, H., die völker- u. staatsrechtlichen Verhältnisse d. Bodensees, historisch u. juristisch untersucht. Tübingen, Laupp. 1884. X u. 191 S. 4 M.

*Richter, O., d. Verfahren nach d. Reichs-Konk.-Ordg. v. 10./II. 1877, erläutert an Beispielen. Ein Handbuch f. die gerichtl. Praxis u. f. Konkursverwalter. Berlin, Müller. VIII u. 266 S. 4 M. 50 Pf.

— Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. 1. Bd. Verfassungsgeschichte. Dresden, Baensch. XII u. 450 S. 8 M.

Ruber, J. v., Streifzüge durch die Rechtsgeschichte Mährens. 1. Abt.: Geschichte d. landrechtl. Verfahrens. (Aus: „Zeitschr. f. Notariat u. freiwill. Gerichtsbarkeit in Oesterr.") Wien u. Brünn, Winiker. III u. 103 S. 2 M.

*Scherer, Handbuch d. Kirchen-R. 1. Bd. 1. Hälfte. Graz, Moser, VI u. 308 S. 6 M. 40 Pf.

*Schmidt, A., die Grundsätze üb. den Schadenersatz in den Volks-R. Breslau, Köbner. VIII u. 64 S. 60 Pf.

Schmid, F., die Präsumtionen im deutschen Reichsstraf-R. (Inaug.-Dissertation.) Jena, Neuenhahn. 1884. 116 S. 2 M. 20 Pf.

*Schütze, Eventualfragen in d. schwurgerichtl. Fragestellung. (Vgl. C.Bl. III, 3.) 345 S.

Simonson, F., Joseph v. Sonnenfels u. seine „Grundsätze d. Polizei". Leipzig, Friedrich. 57 S. 1 M.

Thudichum, Fr., Rechtsgeschichte der Wetterau. 2. Bd. 1. u. 2. Heft. S. 1—10. Tübingen, Laupp. 1874 u. 85. 2 M. 20 Pf.

Topf, d. Straf-R. d. deutschen Volksschule. Wien, Pichler. 132 S.

Turnau, W., d. Grundbuch-Ordg. vom 5./V. 1872 mit Ergänzungen u. Erläuterungen. 3. verb. u. verm. Aufl. 1. T. (Schlussheft.) XIX u. S. 455—791. Paderborn, Schöningh. 2 M.

Wieck, B., üb. die Wirkungen der Bestimmungen d. Entwurfs einer neuen Baupolizeiordnung f. Berlin auf die wirtschaftlichen, socialen u. baulichen Interessen d. Stadt. Mit 9 Holzschn. u. e. Anh. enth. den Wortlaut d. Entwurfs. Berlin, Bohne. 51 S. 1 M. 50 Pf.

Wilmoski, G. v., deutsche Reichs-Konk.-Ordg., erläutert. 3. verb. Aufl. 1. Lfg. Berlin, Vahlen. 80 S. 1 M. 50 Pf.

Roscher, C., Postsparkassen u. Localsparkassen in Deutschland. Dresden, v. Zahn & Jaensch. VIII u. 100 S. 1 M.

*Sommer, H., Wesen u. Bedeutung d. menschlichen Freiheit. 2. Aufl. Berlin, Reimer. 150 S.

Schönberg, Handbuch d. polit. Oekonomie. 2. Aufl. (In ca. 20 Lfg. à 2 M.) 1. Lfg. Tübingen, Laupp. (Vgl. C.Bl. II, 76.)

2. Ausgaben von Gesetzen.

Baumgart, M., die Stipendien u. Stiftungen (Konvikte, Freitische u. s. w.) zu Gunsten der Studierenden an allen Universitäten d. deutschen Reichs, nebst d. Statuten u. Bedingungen f. d. Bewerbung u. den Vorschriften üb. die Stundung resp. den Erlass d. Kollegienhonorars. Nach amtl. Quellen zusammengestellt u. hrsg. Berlin, Decker. XVI u. 760 S. 14 M.

*Borchardt, die geltenden Handelsgesetze (vgl. C.Bl. III, 97). 2. Aufl. Berlin, Decker. XXV u. 907 S. 20 M.

*H.G.B. (Basch). 2. Aufl. Berlin, Müller. VII u. 392 S. 2 M.
In gleicher Ausstattung u. Tendenz wie die S. 183 besprochene Sammlung.

*H.G.B. (Basch). Mit See-R. Ebenda. 642 S.

Wechselordg. (Basch). 2. Aufl. Berlin, Müller. IV u. 93 S.

Krankenversicherungsgesetz (Wadtke). 2. Aufl. Berlin, Guttentag.

*Krankenversicherungsgesetz. Berlin, Vahlen. 64 S.

Gesetz üb. d. eingeschriebenen Hilfskassen vom 7./IV. 1876 in der Fassung d. Gesetzes v. 1./VI. 1884, nebst Anmerkgn., Ausführungsbestimmgn. u. e. Musterstatut f. eingeschriebene Hilfskassen. Neuwied, Heuser. III u. 45 S. 40 Pf.

Verordnung, betr. die Anlage u. den Betrieb v. Dampfkesseln vom 3./XI. 1884. (Deutsch u. französisch.) Strassburg, Schultz. 49 S. 80 Pf.

Börner, P., d. deutsche Medizinalwesen. Zivil-Medizinalwesen: Medizinalbehörden u. ärztl. Sanitätsbeamte. — Das deutsche Aerzte-R. — Die f. die öffentl. Medizin wichtigsten Reichsgesetze. Militär-Medizinalwesen: a) Im Frieden. b) Im Kriege. Die medizin. u. hygien. Publizistik. Fast durchweg nach amtl. Quellen u. Mitteilungen bearb. u. hrsgb. Suppl.-Bd. zu allen Jahrgängen von B.s Reichs-Medizinal-Kalender. Berlin, Fischer. XIII u. 404 S. 4 M.

Gesetzentwürfe betr. Einführung d. Grundbuchsystems in Elsass-Lothringen. Strassburg, Trübner. 89 S. 1 M. 50 Pf.

Jäckel, P., die Zwangsvollstreckungsordg. in Immobilien. (Neue Subhastationsordg.) Gesetz vom 13./VII. 1883. Textausg. mit Einleitg., Parallelstellen, Kostengesetz u. Sachregister z. prakt. Gebrauch. 7. Abdr. Berlin, Vahlen. IV u. 124 S. 1 M.

Instruktion f. d. Verwaltung d. Kassen bei den Justizbehörden. Mit ausführl. Inhaltsverzeichnis u. Sachregister. Berlin, Heymann. VI u. 135 S. 2 M. 40 Pf.

Feld- u. Forstpolizeigesetz, das, vom 1./IV. 1880. Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15./IV. 1878. 9. Aufl. Berlin, Burmester & Stempell. 32 S. 25 Pf.

Gesinde-Ordg. f. sämtliche Provinzen d. preuss. Monarchie. Gültig vom 8./XI. 1870. Unentbehrlich f. Jedermann. 10. Aufl. Berlin, Burmester & Stempell. 24 S. 25 Pf.

Entwurf einer Baupolizeiordg. f. Berlin. Berlin, Heymann. 26 S. 50 Pf.

Stolp, H., Ortsgesetze, örtliche Polizei-, Verwaltungs- u. Benutzungs-Ordgn., Dienst- u. Ausführungs-Anweisungen, wie Satzungen öffentl. u. gemeinnütz. Einrichtnngen u. Anstalten, Genossenschaften u. Vereine. 15. Bd. Berlin, Deutsche Gemeinde-Ztg. 1884. 552 S. 4 M. 1—15. 57 M.

Held, O., Sammlung der Gesetze u. Verordnungen f. die Polizei-Verwaltung u. Strafrechtspflege unter besond. Berücksichtigung d. f. die Prov. Westpreussen erlassenen Polizei-Verordnungen. 2. verb. u. verm. Aufl. Berlin, Haack. VI u. 480 S. 7 M.

— dasselbe, mit den Polizei-Verordgn. f. d. Reg.-Bez. Danzig. 2. verb. u. verm. Aufl. Ebd. VI u. 573 S. 8 M.

Wichert, W. v., die Polizei-Verordgn. d. Reg.-Bez. Potsdam. 6. verm. u. verb. Ausg. Berlin, Hayns Erben. IV u. 651 S. 6 M.

Baupolizeiordg. f. Koblenz, Trier, Pauli-Michaelis. 20 Pf.

— Potsdam u. Berlin. Eisenschmidt. 60 Pf.

Morgenstern, K., reichs- u. landesgesetzliche in dem Königreich Sachsen geltende Bestimmungen, Anlage, Betrieb u. Beaufsichtigung der Dampfkessel betr. Für den prakt. Gebrauch zusammengestellt, mit Anmerkgn. u. e. Sachregister versehen. Leipzig, Rossberg. VIII u. 105 S. 1 M. 70 Pf.

Oesterreich. Sammlung der f. die österr. Universitäten gültigen Gesetze u. Verordnungen, hrsgb. im Auftrage u. mit Benützung der amtl. Quellen d. k. k. Ministeriums f. Kultus u. Unterricht. 2. umgearb. Aufl., red. von Fr. v. Schweickhardt. Wien, Manz. VII u. 728 S. 12 M.

— dasselbe. 2. Bd., red. von Fr. v. Schweickhardt. Ebd. VI u. S. 755—1109. 6 M.

Oesterr. Vereinsgesetze (Freund). Wien. VII u. 111 S. 3 M.

Riehl, A., das allgem. bürgerl. Gesetzbuch, erläutert durch die Spruchpraxis. Suppl.-Bd. zur 2. Aufl., vermittelnd den Anschluss an das am 1./I. 1884 erschienene 1. Heft der Zeitschrift „Die Spruchpraxis". Wien, Hölder. IV u. 450 S. 7 M. 20 Pf. (kplt. m. Suppl. 35 M. 20 Pf.)

Gesetze, die österr. Taschenausg. 3. Bd. Neue Aufl. Wien, Manz. VIII u. 285, V u. 112, IV u. 125 S. 4 M.
Inhalt: Die Vorschriften üb. Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen.

— u. Verordgn. üb. d. zivilgerichtl. Depositenwesen u. gemeinschaftl. Waisenkassen. Mit alphabet. u. chronolog. Register. 10. verm. u. ergänzte Aufl. Ebd. IV u. 125 S. 1 M.

*Eisenbahngesetze von Röll. 10. (Schluss)-Heft. (XII, 15 Heft.) Wien, Manz.

Schaffer, Fr. J., die Weg-, Brücken- u. Fahrten-Mauthvorschriften mit Einschluss der Bestimmungen üb. die Einrichtung d. Fuhrwerkes, die Verpachtgn., Behandlung der Kautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie u. in Sequestration. 3., verm. u. verb. Aufl. Wien, Manz. III u. 111 S. 1 M. 60 Pf.

Verfahren, das, ausser Streitsachen nach dem kaiserl. Patente vom 9./VIII. 1884, dann die Bestimmungen üb. Todeserklärung u. Amortisirung v. Urkunden, nebst e. Anh. (Feilbietungsordg., Mitwirkung der Gemeinden u. ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen u. Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung u. Einhebung der Verlassenschaftsgebühren.) Mit alpha-

bet. u. chronolog. Register. 9. Aufl. Wien, Manz. IV u. 285 S. 2 M.

Rechtsnormen, die, üb. den Verkehr der k. k. österr. Gerichte m. auswärtigen Behörden in Zivil-R.-Angelegenheiten. Zusammengest. im Auftrage d. k. k. österr. Oberlandesgerichts-Präsidiums. Wien, Manz. 145 S. 1 M. 20 Pf.

Staatsverträge, die, wegen gegenseitiger Auslieferung v. Verbrechern, samt den darauf Bezug habenden Verordgn. Wien, Manz. IV u. 121 S. 80 Pf.

Gesetz üb. Wechselbetreibung u. Wechselprozess. (Vom Grossen Rate d. Kantons Luzern den 20./IX. 1883 erlassen u. den 28./X. gleichen Jahres in Kraft getreten.) Luzern, Doleschal. 4 S. 20 Pf.

Bossard, G. J. u. Weibel, J. L., Sammlung der Luzerner Zivil-Gesetze in Verbindung m. einschlägigen Bundesgesetzen, bes. dem schweizer. Obligationen-R. 3 Lfg. Luzern, Doleschal. 1883/84. XVI u. 420 S. 1 M. 50 Pf.

Zivilgesetzbuch f. Italien. Uebers. v. Roncali. Wien, Hölder. XVI u. 414 S. 6 M.

Statistische Notiz.

1884 erschienen in Deutschland unter 15607 Werken 1472 rechts- u. staatswissenschaftliche (1883: 1301 von 14802).

Die Zahl der 1884 erschienenen französischen Werke betrug 866, der englischen 813, der italienischen 341, der niederländischen 194, der skandinavischen 156, der spanischen 64.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

# Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band.	Mai 1885.	Nr. 8.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Tarring, J. Ch. Chapters on the law relating to the colonies. London, Stephens and Haynes. 1882. 204 S.

Der Verf. gibt keine Definition von Kolonie, sondern begnügt sich damit, festzustellen, dass darunter alle auswärtigen Besitzungen der engl. Krone verstanden werden, mit Ausnahme der Insel Man, den Kanalinseln und Indien. Das Buch enthält sodann eine Darstellung der Gesetzgebung, welcher die Kolonien unterworfen sind; wird ein unbewohntes Land entdeckt und von England okkupiert, so kommt dort die engl. Gesetzgebung zur Geltung; in eroberten oder abgetretenen Ländern bleibt dagegen die bisherige in Kraft, bis sie abgeändert wird. Die vier folgenden Abteilungen haben die Regierung, die gesetzgebende Gewalt und die Gerichtsverfassung zum Gegenstand, sowie die Weiterziehung von Entscheidungen der Kolonialgerichte an eine Kommission des Privy Council, welchem die Funktionen eines Appellhofes in Kolonialsachen übertragen sind. In einem sechsten Kapitel werden alle Gesetze aufgezählt, welche noch in den Kolonieen zur Anwendung kommen, anfangend mit 7 Geo. 3, c. 50. und aufhörend mit 39—40 Vict. c. 47. Der Anhang enthält ein genaueres Register aller auf den Rekurswegen durch den Privy Council entschiedenen Rechtsfälle, mit Angabe der Sammlungen, in welchen dieselben sich finden. Hiebei werden nun auch die Insel Man und die Kanalinseln berücksichtigt. Das Ganze kann

als ein sehr brauchbares Repertorium für alles angesehen werden, was die Verwaltung und Rechtsprechung der engl. Kolonieen angeht. König.

II. Rechtsgeschichte.

Bogisic, V. De la forme dite inokosna de la famille rurale chez les Serbes et les Croates. Paris, Thorin. 1884. 49 S.

Die meisten Schriftsteller handeln nur von der städtischen Familie und von der sogen. Zadruga oder Hauskommunion der Serben und Kroaten und lassen dagegen die einfache bäuerliche Familie, als identisch mit der städtischen, unberührt. Der Verf. sucht nun nachzuweisen, dass die Zadruga und die einfache bäuerliche Familie auch inokostina, genannt, ihrem Wesen nach gleichartig seien, während sich beide von der städtischen Familie unterscheiden. Der Verf. weist ferner nach, dass entgegen den Behauptungen der Schriftsteller, namentlich des Lexicographen Vuk und der Gesetzessprache die Ausdrücke Zadruga und Inokostina in der Volkssprache nicht als Substantiva in diesem Sinne gebraucht werden, sondern zu Bezeichnung der Verschiedenheiten die Adjektiva zadruzna und inokosna dienen. Der generische Ausdruck für Familie sei kuca und je nachdem dieselbe zahlreiche Arbeitskräfte aufweise oder nicht, unterscheide man im Volke nicht zwischen Zadruga und inokostina, sondern zwischen kuca zadruzna und kuca inokosna. Die Arbeit liefert einen interessanten Beitrag zum slavischen Familien-R. König.

Louis-Lucas, P. Étude sur la vénalité des charges et fonctions publiques et sur celle des offices ministériels depuis l'antiquité romaine jusqu'à nos jours, précédé d'une introduction générale. Paris, Thorin. 1883. 2 Vol. 752 u. 608. S.

Das Buch wurde der Rechtsfakultät von Paris als Doktordissertation vorgelegt, und wohl selten mögen umfänglichere diesem Zwecke gedient haben. Die Bände legen hinlängliche Beweise von gründlichen Studien und eisernem Fleisse des Verfassers ab, welchem jetzt eine akademische Wirksamkeit in Dijon eröffnet worden ist. Der erste Band ist dem r. R.,

der zweite der älteren französischen Gesetzgebung bis zum Jahre 1789 und bis 1816 gewidmet, und der dritte, im Erscheinen begriffene soll die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse behandeln. Zur Zeit der Republik war von einer Käuflichkeit von Stellen anfänglich gar nicht und später nur in der Form von Bestechungen die Rede. Auch August, als er zur Stütze seines Thrones eine Reihe neuer Aemter schuf, wahrte die Formen und liess den Komitien die Wahl. Weniger Umstände machte Tiberius, welcher die Wahlen dem Senate übertrug, sich selbst aber das Vorschlags-R. oder auch die Wahl selber vorbehielt. Schweres Geld kosteten damals die Aemter, und ein guter Teil desselben floss in die kaiserlichen Truhen. Lucra deformia hiessen die Gaben, gern gesehen trotz des hässlichen Namens. Einzelne Kaiser gaben sich Mühe, dem Unwesen zu steuern, aber vergeblich; gegen einen goldenen Strom zu schwimmen, ist schwer. Julianus verbot ihre Rückforderung, während Theodosius der Grosse versprochene, aber nicht geleistete Zahlungen klagbar erklärte. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger verbot Theodos II. Miet und Gaben zu nehmen und liess die Kandidaten schwören, dass sie keine Bestechung geübt, um ihre Stellen zu erhalten. Allein während der Orient einen so erfreulichen Anlauf zum Bessern nahm, wurde im Occident in der Form eines Beitrages zu den Wasserleitungen eine förmliche Aemtertaxe eingeführt, und so verführerisch wirkte der Vorgang, dass nun auch in Konstantinopel von Kaiser Zeno eine ähnliche Abgabe für die dortige Wasserleitung eingeführt wurde. Es erinnert dieselbe lebhaft an die Summe, welche Bugeand sich von Abd el Kader zustecken liess — pour les chemins vicinaux de mon département, wie er vor Gericht aussagte. Wohin das Geld einmal seinen Weg gefunden hatte, dahin liess man es gern fortfliessen, und die Kaiser hüteten sich wohl, eine so ergiebige Quelle abzugraben oder abzulenken. Den Schluss des ersten Kapitels bildet eine ausführliche Erörterung über die militiae venales, die käuflichen obrigkeitlichen Stellen; die Bedeutung des Ausdruckes und seine allmähliche Anwendung auf alle öffentlichen, auch gar nicht militärischen Aemter. In den beiden folgenden Kapiteln geht nun der Verf. des näheren auf dieses Institut ein; bespricht die öffentlichrechtliche Stellung dieser öffentlichen Beamten, ihre Organisation, die Verleihung des Amtes, ihr Verhältnis zu den Staatsbehörden u. s. w. Das dritte und letzte Kapitel behandelt ihre privatrechtliche Stellung, die Veräusserlichkeit der Aemter, ihre Uebertragbarkeit und ihre Vererblichkeit.

Dem ersten Bande sind zwei Anhänge beigegeben, von denen der erste von den Vorfahren der jetzigen franz. officiers ministériels handelt, den Notaren, Gerichtsschreibern, Gerichtsvollstreckern, Advokaten, Schätzern und Sensalen; der zweite dagegen das peculium quasi castrense zum Gegenstande hat.

Der zweite Band behandelt die Käuflichkeit gewisser öffentlicher Aemter oder Stellen unter der Herrschaft des älteren franz. R. Während des Mittelalters und der neueren Zeit bis zum Jahr 1789, dem Beginne der Revolution. Seit dem heil. Ludwig bestand in Frankreich ein fortwährender Konflikt zwischen den Wünschen der Krone, die Freiheit der Wahl wiederzugewinnen, und den Bedürfnissen des Staatsschatzes. Bald wurde die Käuflichkeit gewisser Aemter sanktioniert, bald wieder aufgehoben, ohne jemals gänzlich beseitigt werden zu können. So gab Louis XI. im Gegensatz zu seinem Vater Karl VII. dem Missbrauch einen neuen Aufschwung, indem er durch eine ordonnance v. 21./X. 1467 die „inamovibilité“ einführte, welche später von Louis XIV. und Louis XV. bestätigt worden ist. Ernstlich suchte Karl VIII. dem Missbrauch Einhalt zu thun, allein seine ital. Kriege kosteten zu grosse Summen, als dass er auf die Dauer Einkünfte hätte entbehren können, welche sich gleichsam von selber boten. Dauernd und gesetzlich aber wurde die Käuflichkeit erst eingeführt unter Franz II., und daran schloss sich später die Erblichkeit durch das sogen. Edict de Paulet. In der zweiten Abteilung des Bandes geht der Verf. auf die einzelnen käuflichen oder erblichen Aemter der alten Monarchie ein und schildert die verschiedenen Arten ihrer Erwerbung, ihren Vermögenswert und ihre Verwirkung im Einzelnen. Der Schluss des Bandes ist der Zwischenzeit von 1789 bis 1816 gewidmet, einer Periode, welche der Verf. diejenige der „nonvenalité“ nennt; der Liquidation, der alten Ansprüche, die teilweise Fortdauer der Venalität während des Kaiserreiches und ihre Wiederherstellung unter der Restauration durch das Dekret vom 28./IV. 1816.

Der letzte noch ausstehende Band wird das geltende R. und die jetzigen Zustände behandeln; sein baldiges Erscheinen ist um so wünschbarer, als die Fragen in Frankreich brennende zu werden beginnen und der Verf. vermöge seiner umfassenden Sachkenntnis und der Unbefangenheit, womit er vergangene Zeiten beurteilt, auch ein richtiges Verständnis für die Bedürfnisse der Gegenwart erworben hat. König.

Beauchet, L. Étude historique sur les formes de la célébration du mariage dans l'ancien droit français. Paris, L. Larose et Forcel. 1883. 95 S.

Der Verf. wirft zunächst einen Blick auf das ältere r. R. vor den christlichen Kaisern und untersucht sodann, ob durch die neuen, durch das Christentum eingeführten Grundsätze, die Gesetzgebung der christlichen Kaiser modifiziert worden sei. Er geht sodann über zu den Formen der Eheschliessung nach den Bestimmungen der leges Barbarorum und knüpft daran eine eingehende Untersuchung, wie die Frage des formellen Eheabschlusses in Frankreich während der verschiedenen Perioden durch die Gesetzgebung und die Coutumes gelöst worden sei. Besonders ausführlich wird die Lage der Protestanten und ihre Fähigkeit, gültige Ehen abzuschliessen, behandelt, namentlich nach dem Tridentinum und der Revocation des Ediktes von Nantes. Das alte R. unterschied zwischen contract und sacrement und auch das Tridentinum verlangte zur Gültigkeit der Ehe nur die Anwesenheit, nicht auch die Mitwirkung des Geistlichen. In Frankreich wurden die Beschlüsse desselben nicht publiziert, durch die Ordonnance de Blois aber die priesterliche Einsegnung zu einer wesentlichen Förmlichkeit erhoben. B. nimmt an, Ehen ohne solche Einsegnung seien nicht ungültig gewesen, sondern erst durch ein Edikt Heinrichs IV. von 1606 ungültig erklärt worden und zwar in irriger Auslegung der Ordonnance de Blois. Er weist ferner nach, dass trotz aller Edikte und Ordonnanzen die alte Form der Eheschliessung solo consensu sich noch lange Zeit erhalten habe. Ehen, die ohne priesterlichen Segen eingegangen wurden, seien gültig, allein mit Bezug auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse ohne Wirkung gewesen. Das 6. Kapitel ist ausschliesslich den Ehen der Protestanten in Frankreich gewidmet. Abweichend von der gemeinen Meinung sucht B. nachzuweisen, die Protestanten seien auch nach Aufhebung des Ediktes von Nantes nicht genötigt gewesen, ihre Ehen von katholischen Priestern einsegnen zu lassen, weil die Mitwirkung desselben nur für Katholiken vorgeschrieben gewesen sei; sie seien immer berechtigt gewesen, nach der Verordnung vom 15./VIII. 1685, mit Bewilligung des Königs einen ihrer eigenen Geistlichen zu verwenden, oder aber die Ehe solo consensu abzuschliessen, und es beruhe die gegenteilige, auch von den Behörden geteilte Auffassung, dass solche Ehen nichtig gewesen seien, auf Irrtum. Ein Irrtum jedoch, welcher während eines Jahrhunderts allgemein geteilt wird und seine Wirkungen

äussert wie eine feststehende Thatsache, ist kein Irrtum mehr, oder wenigstens nur ein theoretischer. Die Schrift B.'s ist gründlich gearbeitet und regt überall an, auch wo sie zum Widerspruch herausfordert. Die Arbeiten von Sohm über das R. der Eheschliessung scheinen ihm nicht bekannt gewesen zu sein, dessenungeachtet kommt er für das ältere R. zu den nämlichen Resultaten. König.

Chiappelli, L. L'amministrazione della Giustizia in Firenze. Durante gli ultimi secoli del Medioevo e il periodo del risorgimento secondo le testimonianze degli antichi scrittori (Archivio storico italiano). 42 S.

Chiapelli, von dem bereits mehrere Schriften besprochen wurden (I. 207, 324), setzt in diesem Aufsatze seine Arbeiten über die italienische Rechts- und Litteraturgeschichte fort. An der Hand der gedruckten Schriften — mit Recht wünscht er baldige Herausgabe aller florentinischen Statuten u. s. w. — liefert er einen wertvollen, ja den ersten Beitrag dieser Art zur Justizpflege in Florenz, indem er zeigt, wie diese entfernt von jeder Würde und Festigkeit, die eines grossen Volkes wert ist, käuflich war und lediglich dem Parteiinteresse diente; die Ursachen und Anfänge werden gut dargelegt. Die Schrift ist ein interessanter Beweis der traurigen inneren Zustände jener Zeit auf dem Gebiete der Rechtspflege. v. Schulte.

Elton, C. Origins of English History. London, Quaritch. 1882. 8. 458 S.

Die Aufgabe, welche der Verf. sich stellt, ist die Darstellung der Geschichte Englands bis zu Einführung des Christentums. Eine Anzeige eines solchen Werkes gehört in eine historische oder ethnographische Zeitschrift, und wenn es dessenungeachtet hier besprochen wird, so geschieht es, weil der Verf. mit grossem Geschick und seltener Belesenheit die Beziehungen zwischen den Gebräuchen der Urbevölkerung Englands und denjenigen seiner jetzigen Bewohner aufsucht. In dieser Beziehung sind namentlich von Interesse die Untersuchungen des Verf. über das R. des jüngsten Sohnes und seine Herkunft. Dasselbe findet sich zerstreut in Frankreich, den Niederlanden, den Rheinlanden, den baltischen Provinzen, im Ural, in Zentralasien, der Schweiz und selbst in Neuseeland. Diese vielfach eigentümliche Rechtsübung führt E. auf das älteste Altertum zurück und schreibt ihr ein höheres Alter zu als dem R. des ältesten Sohnes.

In seiner ursprünglichsten Form findet es sich in den Gesetzen Hoëls des Guten von Wales aus dem 10. Jahrhundert. Ausser dem Hofe des Vaters soll der jüngste Sohn dessen Beil, Kochkessel und Pflugschar erhalten. Diese Gegenstände sind unveräusserlich und können nur auf den jüngsten Sohn übergehen. Daraus schliesst E., dass diese Sitte aus einer Zeit stamme, wo diese Gegenstände nicht leicht zu ersetzen waren, wegen der Seltenheit des Gebrauches metallischer Instrumente, somit aus dem Anfang des bronzenen Zeitalters. Der älteste Text nach dem erwähnten findet sich in einem Coutumier von Kent aus dem 13. Jahrhundert, in welchem die Gewohnheiten des Landes vor und nach der Eroberung verzeichnet sind. Nach denselben wurde zwar dem jüngsten Sohne das Recht auf den väterlichen Hof auch zugestanden, allein nur gegen eine billige Entschädigung. In einem Dokumente des 14. Jahrhunderts, aus der Zeit Eduards III. findet sich zum erstenmal der Unterschied zwischen dem R. des jüngsten Sohnes borough-english, und demjenigen des ältesten Sohnes borough-français in der Grafschaft Nottingham, wo er sich bis anfangs des letzten Jahrhunderts erhielt. Auch in anderen Gegenden Englands, namentlich in der Grafschaft Sussex, findet sich diese Uebung noch zur Stunde, ebenso auf den Schetlandsinseln, nicht aber in Schottland und Irland. E. weist ferner seine Existenz nach in der Bretagne als „droit de Juveignerie", in Rohan als „droit de Quévaise", in anderen Teilen von Frankreich und Belgien als „Mainété" und „Madelstad"; ferner in den Rheinprovinzen, in Friesland, am Bodensee und in der Schweiz, jedoch nicht überall im gleichen Umfang. In Dänemark, Schweden und Norwegen findet es sich nicht, wohl aber in den Ostseeprovinzen, in Finnland, am Ladoga- und Onegasee, im Ural- und Altaigebirge und in den Ebenen zwischen Amur und Wolga. Die dort noch jetzt wohnenden Völkerschaften bezeichnet E. als identisch mit denjenigen, welche im bronzenen Zeitalter den Westen Europas in Besitz genommen haben, nach Verdrängung der neolithen, welche ihrerseits an die Stelle der noch früheren und von ihnen vernichteten Angehörigen der Steinzeit getreten waren. Daraus schliesst nun E., dass die zerstreuten Orte, wo sich das R. des jüngsten Sohnes erhalten habe, aus dem bronzenen Zeitalter herrühren, das R. selbst somit auf dasselbe zurückzuführen sei.

Den oft zu Tage tretenden Gegensatz zwischen dem R. des jüngsten und demjenigen des ältesten Sohnes glaubt E. auf religiöse und gottesdienstliche Anschauungen zurückführen zu sollen,

wonach bald dem Jüngsten und bald dem Aeltesten der Schutz und Schirm des Hauses anvertraut ist. Eine definitive Lösung verspricht er sich erst von einer genaueren Untersuchung der Bevölkerung zwischen Ural und Altai, welche er mit derjenigen des bronzenen Zeitalters identifiziert. Damit verbindet nun E. eine sehr eingehende und scharfsinnige Untersuchung über den Aberglauben, welcher gewissen Pflanzen — Alraun — Heilkraft beilegte, weil man sie als die Wohnung des Hausgeistes ansah. Mehr Beziehungen zu dem R. des jüngsten Sohnes haben andere Formen des Aberglaubens, namentlich desjenigen, welcher sich an gewisse Hausgeister knüpfte, die man bald als Galgenmännlein, bald als Erdmännchen bezeichnete, je nach dem Orte, wo man das Glück hatte, sie zu finden. Dieselben wurden nach dem Tode des Besitzers dem jüngsten Sohne (Grimm, Rechtsaltertümer S. 475) übergeben unter der Bedingung, dass er dem Verstorbenen ein Stück Geld und ein Stück Brot ins Grab lege. E. ist wohl der erste Forscher, welcher mit solchem Scharfsinn und solcher Gelehrsamkeit einen Zusammenhang zwischen dem R. des jüngsten Sohnes und diesen abergläubischen Gebräuchen herzustellen versuchte, und wenn auch seine Resultate sich noch kaum allgemeiner Anerkennung erfreuen werden, so hat er doch unzweifelhaft das Verdienst, durch Herbeischaffung eines sehr bedeutenden Materials ein Namhaftes zur Lösung der Frage beigetragen zu haben. König.

III. Privatrecht.

Appleton, C. Résumé du cours de droit romain professé à la faculté de droit de Lyon. Paris et Lyon. Tome I. 1884. 190 S. Tome II. 1885. 262 S.

Das vom Verf. ausschliesslich für seine Zuhörer bestimmte Werk soll dieselben in den Stand setzen, dem freien Vortrage ohne Schwierigkeiten zu folgen. Dementsprechend bietet dasselbe ausser den Quellenbelegen und einigen wenigen Litteraturangaben das Gerippe des Vortrags in kurzen, auf das knappste gefassten Sätzen, gelegentlich auch nur in einzelnen Stichworten. Die Anordnung der Darstellung ist eine äusserst mangelhafte. Dieselbe findet ihre Erklärung in den eigentümlichen franz. Stu-

dien- und Examenseinrichtungen, nach welchen der Studierende am Ende des ersten Studienjahres über den Inhalt der beiden ersten Bücher der Institutionen, am Ende des zweiten über den der beiden letzten examiniert wird. Dieser Einrichtung müssen sich die Lehrvorträge fügen, und so entsprechen denn auch beim vorliegenden Werke die Bände den Jahreskursen. Nach dieser Einrichtung werden beispielsweise die Studierenden zwar im ersten Jahre über den Begriff, die Entstehung, die Endigung und den Inhalt des Eigentums und der Servituten unterrichtet, dass diese R. einen rechtlichen Schutz geniessen, erfahren sie dagegen erst im zweiten Jahre. Am Ende des ersten Jahres hat sich der Studierende über seine Kenntnisse im grösseren Teile des Erb-R., insbesondere in der Lehre von den Vermächtnissen, auszuweisen; dass es obligatorische R. gibt, erfährt er erst in dem darauffolgenden Kursus. Die Widersinnigkeit dieser Einrichtung wird vom Verf. lebhaft empfunden. Insbesondere sei hervorgehoben, dass derselbe sich im Interesse seiner Zuhörer bezüglich der Stellung einiger Lehren (Dos, Schenkung, Pfand-R.) über das programme officiel hinweggesetzt hat.

Pescatore.

Polacco, V. Della divisione operata da ascendenti fra discendenti. Verona-Padova, Drucker & Tedeschi. 1885. 513 S.

Der erste Teil behandelt die Geschichte der divisio und des testamentum parentum inter liberos. Auf eine ausführliche Darlegung der röm. Rechtsentwickelung, welche durch das Mittelalter hindurch bis zu den neuesten auf röm.-rechtlicher Grundlage beruhenden Gesetzbüchern verfolgt wird, folgt eine Darlegung der entsprechenden Institute des franz. R. (partage d'ascendants und démission des biens), sowie eine Uebersicht über die unmittelbar vor Einführung des codice civile in Italien in Geltung befindlichen Gesetzgebungen.

Der zweite Teil behandelt das R. des codice civile in fünf Abschnitten: 1. Grundlage des hier fraglichen Rechtsinstitutes, seine Vorteile und Inkonvenienzen; 2. die juristische Natur desselben; 3. seine Voraussetzungen; 4. seine Wirkungen; 5. der Widerruf des die Teilung enthaltenden Testamentes und die Anfechtung der Teilung.

Pescatore.

Glasson, E. Eléments du droit français consideré dans ses rapports avec le droit naturel et l'économie

politique. Nouvelle édition. Paris, Pedone-Lauriel. 1884. Vol. I. 700 p. Vol. II. 574 p. 8. 16 Fr.

Es ist kein Lehrbuch für den Juristen, was G. in dieser neuen Bearbeitung seiner im Jahr 1875 erschienenen und preisgekrönten „Eléments“ bietet, sondern ein Handbuch für jeden Gebildeten, welcher sich über die Grundsätze des R., unter welchem er lebt, gründlich und zuverlässig unterrichten will. Der Bürger, welcher das R. hat, an der öffentlichen Verwaltung direkt oder indirekt teil zu nehmen, übernimmt auch die Pflicht, sich vertraut zu machen mit dem Boden, auf welchem er steht und von dem er auszugehen hat. Hiezu gibt ihm das vorliegende Werk die beste Anleitung, indem es die Grundsätze des R. gründlich und doch allgemein verständlich und vollständig, ohne sich in Einzelnheiten zu verlieren, darstellt. Der erste Band ist dem Civil-R. gewidmet. Auf Controversen, welche nur für den Juristen Interesse bieten, tritt der Verf. nicht ein, denn es liegt ihm daran, ein zusammenhängendes Bild des Ganzen zu entwerfen, und der Fachmann weiss, wo er sich Rats erholen soll. Dagegen behandelt er Fragen, welche die Gesamtheit interessieren und über deren richtige Lösung die Ansichten weit auseinander gehen können, eingehend und mit voller Darlegung der Für- und Gegengründe. Wir heben namentlich hervor die Behandlung der Geisteskranken, die Civilehe, wobei sich G. gegen eine vorgehende kirchliche Trauung ausspricht; die Stellung der Frau in der Familie und in der bürgerlichen Gesellschaft, ihre Teilnahme an den Geschäften des Staates und ihre Konkurrenz mit dem männlichen Geschlecht in der Ausübung von Berufsthätigkeiten mit Berufung auf Legouvé, Histoire morale des femmes. In neuerer Zeit wird das Verbot der Vaterschaftsklage vielfach angegriffen; G. übernimmt dessen Verteidigung und empfiehlt Festhalten an dem Art. 340 im eigenen Interesse des weiblichen Geschlechts (S. 272). Hieran anschliessend erörtert er die R. des unehelichen Kindes gegenüber seiner Mutter und gegenüber seinem Vater und zieht die Schranken, welche eine richtige Gesetzgebungspolitik nicht überschreiten sollte. Ein Blick auf das Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft vervollständigt die Uebersicht. Bei der Behandlung des Eigentums-R. benutzt der Verf. den Anlass, eine kritische Darstellung der utopistischen und kommunistischen Systeme zu geben und eine Geschichte des Grundeigentums seit dem Beginn der franz. Revolution. Das Erb-R. wird in vier Kapiteln dargestellt (S. 450—535), welche die philosophische Begründung desselben, die testamen-

tarische Erbfolge, das Intestaterb-R. und die Rechtsverhältnisse der Erben unter sich und gegenüber Dritten zum Gegenstande haben. Das letzte Buch behandelt das Obligationen-R. (S. 536—691).

Der zweite Band ist vielleicht noch mehr für die Bedürfnisse seines Leserkreises berechnet, als der erste, denn während der Bürger mit den Grundsätzen seines bürgerlichen R. einigermassen vertraut ist, fehlt es ihm dagegen oft genug an einer hinlänglichen Bekanntschaft mit denjenigen des öffentlichen R. Ausser dem für den Handelsmann bestimmten Handels-R. enthält dieser zweite Band einen Abriss der Gerichtsorganisation und des Rechtsganges in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, des Verfassungs-R., des öffentlichen und des Verwaltungs-R. und endlich des Straf-R. und des Strafprozesses. Ueberall wird das bestehende R. in seinen Grundzügen übersichtlich und vollständig dargesellt und damit Erörterungen verbunden, welche für weitere Kreise von Interesse sind. So wird im Handels-R. das System der sogen. Handelsbilanz nach seinem relativen Werte erörtert, und die Verschiedenheit der Mittel in Handelsstreitigkeiten und solchen zivilrechtlicher Natur begründet. In dem Abschnitt, welcher von der Gerichtsorganisation handelt, spricht sich G. für die Unabsetzbarkeit der richterlichen Beamten aus und weist auf die schlimmen Folgen des entgegengesetzten Prinzips in Amerika und der Schweiz hin; von den Richtern der letztern sagt er: „ils sont d'une insuffisance notoire pour remplir leur haute mission." G. ist im Irrtum; wo eine solche „insuffisance" vorkommt, ist die Wahl auf Zeit nicht der Grund, sondern ihr Korrektiv. Auch die Frage des Eides wird aufgeworfen, und G. entscheidet sich für Beibehaltung desselben mit den Wirkungen der Eidesverweigerung. Das neunte Buch, „le droit constitutionnel", gibt eine kurze kritische Darstellung aller Verfassungen, unter welchen Frankreich seit 1789 und bis auf den heutigen Tag mit der Diogeneslaterne Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gesucht und nicht gefunden hat; keine liess das Gefühl der Dauer aufkommen. Unter der Ueberschrift „le droit public" werden diejenigen Gegenstände behandelt, welche die schweiz. Verfassungen unter dem Titel „die R. und Freiheiten des Volkes und der Bürger" zusammenzufassen und der Berücksichtigung nachfolgender Geschlechter zu empfehlen pflegen. Gleichheit, Freiheit, Unverletzlichkeit des Eigentums, Freiheit der Presse, Gewissensfreiheit und Unterrichtsfreiheit. Er spricht sich gegen eine vollständige Trennung von Kirche und Staat aus: „Pour nous, la séparation absolue de l'Église et de l'État, ce serait en France,

suivant les tendances du pouvoir, ou la suprématie ou la persécution de l'Église; ce serait la guerre entre les deux pouvoirs" (S. 355). Die Freiheit des Unterrichts ist die notwendige Ergänzung der Gewissensfreiheit: „La liberté de l'enseignement complète, la liberté religieuse et celle de la presse; c'est une conséquence du droit qui appartient à chacun de nous de communiquer ses idées aux autres, sans pouvoir être soumis à des mesures préventives" (S. 357). Von besonderem Interesse ist der Abschnitt, welcher von der „Liberté du travail" handelt. G. anerkennt ein R. der Arbeit, aber nicht ein R. auf Arbeit, verbunden mit der Pflicht des Staates, jedem Arbeitsuchenden auch Arbeit und Lohn zu geben (S. 360). Das elfte Kapitel (S. 380 bis S. 451) gibt eine sehr präzise Uebersicht des franz. Verwaltungs-R., und das letzte eine solche des Straf-R. und der Strafverfolgung.

Seinen Zweck, eine klare, vollständige und übersichtliche Darstellung des in Frankreich geltenden R. zu geben, dem gebildeten Bürger ein richtiges Urteil über zweifelhafte Fragen zu ermöglichen und die politische Bildung des Staatsbürgers zu fördern, erfüllt das Werk G.'s in hohem Masse. König.

Mayne, J. D. and **Lumley Smith.** Treatise on Damages. 4th ed. London, Stevens & Haynes. 1884. 8. 604 S. 25 Sch.

Was für Amerika das Werk von Sedgwick „On Damages", ist für England dasjenige von Mayne, eine ausführliche Darstellung der Lehre vom Schadensersatz. Dieselbe ist in der neuesten Ausgabe mit den seitherigen Gesetzen, namentlich der neuen Prozessform in Uebereinstimmung gebracht worden. Einzelne Abschnitte wurden gänzlich umgearbeitet und ein neuer hinzugefügt, endlich alle engl. und irischen Entscheidungen vollständig nachgetragen.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung können alle Klagen auf Schadensersatz als persönliche angebracht oder mit dinglichen verbunden werden; dagegen können sie nicht gleichzeitig mit der öffentlichen Klage zur Beurteilung gebracht werden. Der Umfang des Ersatzes hängt ab von dem Beweise, und wenn ein wirklich eingetretener Schaden nicht erweislich ist, so können doch nominal damages ausgesprochen werden, z. B. wegen Nichterfüllung eines Vertrages.

Für Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages ist der leading case das Urteil in Sachen Hadley v. Baxendale. Zu vergüten ist nur derjenige Schaden, welcher eine natürliche, ordentliche Folge des Vertragsbruches ist oder von welchem

angenommen werden darf, er sei von den Parteien in Berücksichtigung gezogen worden. Wenn z. B. besondere Umstände dem Mitkontrahenten mitgeteilt worden sind, so wird angenommen, es sei derjenige Schaden zu vergüten, welcher infolge eines Bruches des Vertrages unter diesen Umständen eingetreten ist. Waren dem Mitkontrahenten diese besonderen Umstände nicht bekannt, so treten nur die gewöhnlichen Folgen des Vertragsbruches ein. Diese Doktrin ist auch in Amerika die herrschende. Um diesen leading case werden nun alle seitherigen Entscheidungen gruppiert und eine Modifikation der dort angenommenen Grundsätze in dem Sinne konstatiert, dass die Kenntnis besonderer Umstände nicht genügt, um eine besondere Ersatzforderung zu begründen, wenn sich aus dem Vertrage nicht ergibt, dass eine besondere Verantwortlichkeit mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Falles übernommen worden sei (S. 38).

Weniger feste Grundsätze sind anerkannt, wenn der Schaden aus einem Delikte entstanden ist, z. B. bei Injurien, wo alles der Jury überlassen werden muss. Ein Schaden kann nur dann vergütet verlangt werden, wenn er eine direkte Folge einer Handlung ist, nicht aber dann, wenn er nicht notwendig und unmittelbar aus derselben hergeleitet werden kann. Diese Frage der remoteness wird ausführlich und sehr sorgfältig erörtert. Der Schaden muss entweder auf natürlichem Wege aus der Handlung folgen oder bei einem Vertragsbruch von den Parteien vorgesehen sein, sonst gilt er als too remote. Im ferneren werden die Fälle untersucht, wo der Schaden in entgangenem Gewinn besteht, und dabei auf die Abweichungen des schottischen R. verwiesen.

Ausführlich wird die Frage behandelt, ob der Verleumder für die Folgen haftet, wenn ein Dritter seine Aussagen weiter verbreitet. In dem leading case Ward v. Weeks wurde angenommen, wenn die Weiterverbreitung der nachteiligen Aussagen durch den freien Akt eines Dritten geschehe, so könne derjenige nicht dafür verantwortlich gemacht werden, welcher sie zuerst gemacht habe, denn der durch Wiederholung herbeigeführte Schaden sei too remote. Gegen diese Auffassung sprach sich im Falle Riding v. Smith der Richter Kelly aus, und auch Mayne und Lumley Smith machen den Urheber verantwortlich für die Folgen von Wiederholungen, denn es liege in der Natur der Dinge, dass Schmähungen wiederholt werden, und das beste Mittel, die Verbreitung zu befördern, sei, dieselbe zu verbieten (S. 73).

Bestimmen Parteien wegen Nichterfüllung eines Vertrages eine Schadensumme, so kann dieselbe den Charakter einer Konventionalstrafe oder einer Festsetzung des Schadens haben, und es ist daher in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob eine penalty von den Parteien vereinbart worden sei oder ob es sich um liquidated damages handle. Dabei sind die gebrauchten Ausdrücke nicht entscheidend und es kann vom Gerichte eine penalty angenommen werden, auch wenn die Parteien ausdrücklich liquidated damages vereinbart haben. Wurde eine bestimmte Summe versprochen für Nichterfüllung verschiedener Bestimmungen von ganz ungleicher Bedeutung, so hat nach einem Entscheide des Master of the Rolls (Wallis v. Smith) der Richter die Intention der Parteien aufzusuchen und ist nicht an den Wortlaut des Vertrages gebunden (Jessels Dec., S. 470). Ueber die Verpflichtung, Verzugszinsen zu bezahlen, handelt das 4. Kapitel. Die folgenden Kapitel 5—7 behandeln die Folgen des Vertragsbruches mit Bezug auf die besonderen Verträge, Kaufvertrag (loc. cond. operis und operarum), Ausstellung und Nichteinlösung von Eigenwechseln, Frachtvertrag, Bürgschaft u. s. w.; ferner ungerechtfertigte Auflösung eines Pachtvertrages, ungesetzliche Pfändung, falsche Anklage, Verleumdung, Bruch eines Eheversprechens u. s. w. Das 16. Kapitel ist neu eingefügt und bespricht diejenigen Fälle, wo wegen Nichtbeobachtung einer gesetzlichen Vorschrift einem Dritten Schaden erwachsen ist (breach of statutory obligation). Hieran reiht sich eine Untersuchung einiger Fälle, in welchen die Parteien in besonderen Beziehungen zu einander stehen, welche ihre Rechtsverhältnisse berühren und Klagen erzeugen; Klagen von und gegen Testamentsexekutoren, Trustees, Prinzipal und Agent. Die übrigen Kapitel handeln von der rechtlichen Geltendmachung der Schadensersatzansprüche, der Feststellung des Schadens und Kompetenz der Gerichte. Die table of cases weist ungefähr 2600 Fälle auf, welche in dem Buche berücksichtigt worden sind. Dasselbe ist das standard work über den Gegenstand in England und verdient auch in Deutschland die sorgfältigste Beachtung.

König.

Smith, H. A Treatise on the Law of Negligence. 2. ed. London, Stevens and Sons. 1884. 312 S.

Wir haben die erste Auflage dieses Buches in Bd. II, S. 409 angezeigt und als eine wertvolle Bereicherung der Litteratur bezeichnet. Heute liegt bereits eine neue, um volle hundert

Seiten, somit um ein Drittel vermehrte Auflage vor. Eine Vergleichung beider zeigt, dass der Text überall die bessernde Hand des Autors erfahren hat und keine Sektion ohne mehr oder weniger erhebliche Zusätze geblieben ist. Neue Abschnitte wurden hinzugefügt betreffend: Employer's Liability Act; Neglect of Duties by Servants, by Trustees, by Directors of public companies und by Stockbrockers. Im Anhang werden mitgeteilt das Urteil des Master of the Rolls in Sachen Heaven v. Pender (aquilische culpa) und die Bemerkungen von Lord Bramwell über den Fall Clayards v. Dethick (Mitschuld). König.

Brice, S. A Treatise on the doctrine of Ultra Vires etc. Second american edition with notes and references to american cases, by Ashbel Green. New-York, Baker, Voorhis & Co. 1880. 8. 858 p.

Wir haben in Bd. II, S. 450 ff. eine Analyse des engl. Originalwerkes gegeben, auf welche wir hiemit verweisen. Das Werk von B. fand auch in Amerika allgemeinen Anklang, und eine amerik. Ausgabe von Ashbel Green liess daher nicht lange auf sich warten. Als sodann im Jahre 1877 die bereits angezeigte 2. engl. Ausgabe erschien und zugleich auch die 1. amerik. vergriffen war, so fragte es sich, ob das Werk von B. in seiner neueren Bearbeitung nicht auch den Bedürfnissen der amerik. Geschäfts- und Juristenwelt entsprechen und eine neue amerik. Ausgabe daher entbehrt werden könne. Green verneinte die Frage aus zwei Gründen: Vorerst war die engl. Ausgabe viel umfangreicher geworden, allein die Vermehrungen bezogen sich grossenteils auf Gegenstände, welche für den Amerikaner weniger Interesse boten als für den Engländer und daher für die vermehrten Kosten kein hinlängliches Aequivalent bildeten. Sodann glaubte Green zu bemerken, dass der engl. Autor mit der amerik. Praxis und der amerik. Gerichtsorganisation nicht hinlänglich vertraut sei, um Irrtümer zu vermeiden, welche zwar vollkommen erklärlich und entschuldbar, aber dessenungeachtet nicht zu bestreiten seien. Er legte daher seiner Arbeit nicht die 2. engl. Ausgabe zugrunde, sondern die 1. amerik.; nahm in dieselbe die neuen engl. Entscheidungen auf und vermehrte die amerik. mit den seither ergangenen; der Inhalt des Anhanges der 1. Ausgabe wurde in der 2. gehörigen Ortes den Noten beigefügt, so dass der Appendix selbst wegfallen konnte. Endlich erschien dem Herausgeber eine ausführliche Behandlung der Fragen mit Bezug auf die städtischen Korporationen nicht notwendig, weil

das umfangreiche Werk von Dillon: „On the Law of Municipal Corporations“ hiefür vollkommen ausreichend erschien. Die engl. und die amerik. Ausgabe des nämlichen Werkes, weit entfernt, sich gegenseitig zu vertreten, ergänzen sich vielmehr und bieten vereint ein vollständiges Bild der engl.-amerik. Theorie und Praxis. König.

Peter, Apsely Petre. Analysis and Digest of the Decisions of Sir George Jessel, late Master of the Rolls, with full notes, references and comments, and copious index. London, Stevens and Sons. 8. 536 S.

Durch den am 21./III. 1882 erfolgten Tod Sir George Jessels verlor England einen seiner hervorragendsten Juristen und Richter. In der Politik gehörte Jessel der liberalen Partei an und sass im Parlament für Dover. Im Jahre 1871 wurde er Solicitor General, 1872 Richter mit dem Prädikat Sir und 1873 Master of the Rolls und Mitglied des Privy Council. Seine Erhebung zum Mitgliede des Oberhauses stand bevor, als der Tod ihn in seinem 59. Altersjahre dahinraffte. Von historischem Interesse wäre es immerhin gewesen, unter den erblichen engl. Peers einen orthodoxen Juden zu sehen. Die Entscheidungen Jessels als M. R. hatten eine grosse Autorität und erstreckten sich über das ganze Gebiet der Equity, zu deren Ausbildung er auch durch seine Mitwirkung bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung wesentlich beitrug. Der Herausgeber hat sich bei der Sammlung an die Reihenfolge der Entscheidungen gehalten und dieselbe einer systematischen Ordnung vorgezogen, dabei aber stets auf spätere, gleichartige verwiesen und durch ein sehr vollständiges Materialregister die Auffindung erleichtert. Jessels Decisions zeichnen sich aus durch eine Gelehrsamkeit, welche das ganze Gebiet des engl. R. beherrscht, grosse Gründlichkeit und lichtvolle Auseinandersetzung. Ohne Not entfernte er sich nicht von früheren Entscheidungen, sondern suchte die Grundsätze derselben in geistvoller Weise weiter zu entwickeln. Glaubte er von denselben abweichen zu sollen, so begründete er sorgfältig seine abweichende Auffassung und behielt die allgemeinen Gesichtspunkte immer im Auge. Von seinen Entscheidungen konnte daher Lord Selborne mit Recht behaupten, sie treffen den Nagel immer auf den Kopf. In den Noten bespricht der Herausgeber die Grundsätze, welche zur Anwendung gekommen sind unter steter Bezugnahme auf analoge Entscheidungen anderer Richter. Haben die Jesselschen Urteile schon zu seinen Lebzeiten ein

verdientes Ansehen genossen, so wird ihre Sammlung dazu beitragen, dasselbe zu erhalten und auch in weiteren Kreisen zu verbreiten. König.

IV. Handelsrecht.

Copinger, W. A. The Law of Copyright in works of Literature and Art: including Drama, Music, Engraving, Sculpture, Painting, Photography and ornamental and useful Designs, thogether with international and foreign copyright etc. 2. ed. London, Stevens and Haynes. 1881. 918 S. 30 sh.

Die erste Auflage dieses Werkes erschien 1871 und obgleich die Gesetzgebung seither wenig Veränderungen erlitten hat, so wurden doch durch gerichtliche Entscheidungen richtige Grundsätze festgestellt und durch den Bericht der Royal Commissioners of Copyright ein sehr bedeutendes Material zu Tage gefördert, welches nun für die neue Auflage verarbeitet worden ist. Wir haben es hier nicht mit einem blossen Handbuch für den Praktiker zu thun, sondern mit einer wissenschaftlichen und kritischen Darstellung und Bearbeitung des bestehenden R. in seinem ganzen Umfang und allen Einzelheiten und mit Besprechung der entstandenen Streitfragen. C. beginnt mit einer historischen Uebersicht der Gesetzgebung bis zu der gegenwärtigen Literary Copyright Act, 1842 unter ausführlicher Mitteilung der massgebenden Entscheidungen, welche auf die Entwickelung des R. von Einfluss gewesen sind. Er verwirft die ewige Dauer des Autor-R., würde dagegen eine längere Dauer des Schutzes, als sie das Gesetz gewährt, gerechtfertigt finden (108). Was Gegenstand des Autor-R. sein kann, wird sorgfältig untersucht an der Hand der Entscheidungen von Eldon, Romilly, Wood, Hall, Story u. a., sowie unter Berücksichtigung der in dem ausführlichen Report der Commissioners niedergelegten Ansichten. Sehr eingehend und unter Berufung auf Lord Westbury, Cairns, Cranworth, Pollock u. a. wird die Stellung der Ausländer erörtert und als Resultat aufgestellt, dass derselbe ein copyright in dem vereinigten Königreich nur unter der Bedingung erwerben könne, dass er sein Werk in demselben drucken lässt, während er sich persönlich auf engl. Gebiete, Kolonien inbegriffen, befindet. Lässt er das Buch in Indien oder Canada veröffentlichen, so geniesst es

nur dort gesetzlichen Schutz, nicht aber in Grossbritannien und Irland. Zu Erwerbung wirksamen Schutzes bedarf es der Registrierung nach stattgefundener Publikation; ein noch nicht veröffentlichtes Buch erlangt durch Registrierung kein R.; dagegen berührt die Nichtablieferung einer copy an das britische Museum das R. nicht, sondern hat nur eine Busse von höchstens £ 5 zur Folge. Das Autor-R. kann Gegenstand der Abtretung sein und fällt in die Konkursmasse, wenn das Buch gedruckt ist, dagegen steht derselben kein R. auf das Manuskript des Autors zu, wenn der Druck desselben noch nicht stattgefunden hat. Das sechste Kapitel (172—221) behandelt die piracy und das servum pecus imitatorum. Die verschiedenen Arten des Nachdruckes, des Plagiates, der Nachbildung, der unerlaubten und rechtsverletzenden Veröffentlichungen unter Anführung der Entscheidungen engl.-amerik. Gerichte. Besondere Erwähnung verdienen das ausschliessliche R. der Krone auf Veröffentlichung der engl. Bibelübersetzung und des Book of common Prayer, sowie die Privilegien der Universitäten von Oxford und Cambridge, die noch aus alter Zeit stammen.

Da kein Gesetz existiert, welches alle Arten von copyright regeln würde, sondern für die verschiedenen Produktionen besondere Gesetze erlassen worden sind, so ist auch C. genötigt, den daherigen Rechtsverhältnissen besondere Abschnitte zu widmen. In dieser Weise werden behandelt: Kap. 11. Musical and Dramatic Copyright. Kap. 12. C. R. in Engravings, Prints and Lithographs. Kap. 13. C. R. in Sculpture and Busts. Kap. 14. in Paintings, Drawings and Photographs. Kap. 15. in Designs. Kap. 16. Newspapers. — Um auch auswärts gedruckten Büchern gerichtlichen Schutz in England zu verschaffen, wurde 1837 die International Copyright Act erlassen; da sich dieselbe aber nur auf Bücher bezieht, so wurde 1844 ein neues Gesetz angenommen, wodurch die Krone ermächtigt wurde, durch einen Order in Council den Schutz auch auf andere Produktionen auszudehnen; derselbe ist aber immer noch mager genug ausgefallen und es wird noch lange gehen bis die Zeit kommt, von welcher Cicero sagt: apud omnes gentes et omnia tempora una eademque lex obtinebit. Sehr bedauerlich sind die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, welche die Autor-R. von Ausländern nicht schützen, und kaum erscheint ein gutes juristisches Werk in England, so veröffentlicht ein amerik. Verleger eine „american edition“ mit einigen Zusätzen, so dass dem Engländer das ganze amerik. Territorium beinahe ganz verschlossen ist. Selbst in

Canada findet er nur illusorischen Schutz; dagegen wurden mit einer Anzahl von Staaten sachbezügliche Verträge abgeschlossen. Unter der Ueberschrift „Copyright in foreign countries“ gibt der Verf. eine kurze Uebersicht der Gesetzgebung von Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Norwegen, Schweden, Dänemark, Spanien, Portugal, Italien, Schweiz, Türkei, Russland, Griechenland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (507—574). Das letzte, 19. Kapitel, erörtert die Verhältnisse zwischen Autor und Verleger, S. 575—612. In einem Anhang — S. 613—717 — werden sämtliche bisherigen Gesetze mitgeteilt; ferner die amerik. Bundesgesetze von 1870 und 1874; Formulare für die Registrierung, für Verträge zwischen Autoren und Verlegern, richterlichen Verboten (injunctions), und endlich die Staatsverträge, welche England mit anderen Staaten abgeschlossen hat. Die table of cases weist ungefähr 1200 zitierte Fälle auf. Das C.'sche Werk enthält die ausführlichste Darstellung des engl. R. über Copyright und gilt auch in England als ein standard work, als welches es auch in Deutschland berücksichtigt zu werden verdient. König.

Pouillet, E. Traité théorique et pratique des dessins et modèles de fabrique. 2. éd. Paris, Marchal, Billard & Cie. 1884. 208 S. 5 fr.

Die erste Auflage dieses Buches erschien 1868 und der Erfolg ermutigte den Verf. seine späteren Werke herauszugeben, über Erfindungspatente, Fabrikmarken und das litterarische und künstlerische Eigentum, welche seinen Namen weit über die Grenzen Frankreichs hinaus zu einem bekannten und geachteten gemacht haben. Eine neue Ausgabe war längst eine Notwendigkeit geworden trotz der sehr verdienstlichen Bearbeitungen von Philippon und von Fauchille; allein ein neues Gesetz war seit Jahren in Aussicht genommen und in Vorbereitung und dieses wollte P. abwarten. Der Senat hatte den Entwurf auf die Berichterstattung Bozerians angenommen, allein die allgemeine Politik in Tunis, Tonking und China nimmt die Interessen der Gesetzgeber zu sehr in Anspruch, als dass sie einem Gesetz über Muster- und Modellschutz ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden vermöchten. So musste sich denn P. entschliessen, seiner Arbeit die gegenwärtige Gesetzgebung vom 18./III. 1806, deren Hauptbestimmungen mitgeteilt werden, zu Grunde zu legen. In der Einleitung geht P. davon aus, dass die dessins et modèles de fabrique grundsätzlich gleich behandelt werden und den näm-

lichen Schutz geniessen sollen, wie die dessins artistiques, und er weist darauf hin, dass diese von ihm herrührende Auffassung sich nach und nach Bahn gebrochen und auch in dem Gesetzesentwurfe des Senates Ausdruck gefunden habe. In einem einleitenden historischen Kapitel weist er sodann an der Hand der sorgfältigen archivalischen Forschungen Philippons, auf denen auch Fauchilles Ausführungen beruhen, die Geschichte der betreffenden Gesetzgebung nach, welche sich bekanntlich an die Lyoner Seidenindustrie anschliesst, unter Mitteilung der wesentlichen Verordnungen von 1466, 1717, 1744, 1787, 1793 und 1806, oder einzelner Bestimmungen derselben. Die folgenden 9 Kap. bilden den theoretischen Teil des Werkes und behandeln folgende Gegenstände: De la nature du droit de l'auteur; Des objects sur lesquels porte le droit d'auteur; Conditions constitutives du droit; Du dépôt; Garantie provisoire des dessins dans les expositions publiques; Propriété et transmission des dessins; Nullité et déchéance; Droit des étrangers et de la contrefaçon. Das Werk ist nach dem nämlichen bewährten Plane gearbeitet wie die übrigen Werke P.'s. Vorerst werden die Grundsätze aufgesucht und fest begründet, die Kontroversen besprochen, zu welchen eine Frage Anlass gegeben hat, und endlich an der Hand der gerichtlichen Urteile, welche in grösster Vollständigkeit mitgeteilt werden, der gegenwärtige Rechtszustand kritisch dargelegt. P. erörtert genau den Begriff und das Wesen der Zeichnung, des Bildes, und worin sich dieselbe vom Modell unterscheidet; die Voraussetzungen, unter welchen sie Schutz beanspruchen kann; wenn eine Hinterlegung und wenn dagegen ein Erfindungspatent erforderlich ist. Ueberhaupt werden wohl alle Fragen, welche mit Bezug auf Muster und Modellschutz aufgeworfen werden, sorgfältig erörtert und beantwortet.

In einem Appendix werden die Bestimmungen von 14 auswärtigen Gesetzgebungen mitgeteilt. Das Register ist ausführlich und vollständig, allein wie bei allen übrigen Werken P.'s vermissen wir auch hier ein genaues Verzeichnis der zitierten und beurteilten Fälle. König.

Manuel de Jurisprudence des Assurances terrestres avec le texte et le commentaire de la loi du 5./I. 1883 sur la responsabilité locative, par P. Cauvin et G. Sainctelette. Paris 1883. 206 S. 3 Fr. 50 Cts.

Die beiden Herausgeber des Recueil périodique des Assurances haben sich zur Aufgabe gemacht, ein Hilfsbuch auszuarbeiten

für alle diejenigen, welche bei Versicherungen irgend welcher Art beteiligt sind, sei es als Agenten oder Inspektoren, als Richter, Advokaten oder als Versicherungsnehmer. Die franz. Jurisprudenz der letzten 10 Jahre wird in Form eines Wörterbuches verarbeitet und jeweilen unter dem betreffenden Worte die ganze sachbezügliche Jurisprudenz mitgeteilt; als Beispiele heben wir nur folgende Worte heraus: accidents, agents, bénéfices de l'assurance sur la vie; chomage, endossement, faillite, incendie, intérêt légitime, locataire-risque locatif, police, prime, réassurance, réticence, suicide etc., überall werden die von den Gerichten anerkannten Grundsätze hervorgehoben unter Verweisung auf die betreffenden Urteile. In einem ersten Appendix wird das Gesetz vom 5./I. 1883 betreffend Abänderung des Art. 1734 C.c. samt Kommentar mitgeteilt, während der zweite Erörterungen enthält über die R. der Gesellschaften und der Versicherten im Falle der Liquidation, Fusion, Rückversicherung und des Konkurses. Das Material ist so vollständig zusammengestellt, dass jedermann ohne Mühe den gewünschten Aufschluss finden kann, und das handliche Format gestattet Beamten und Agenten das Manuel in die Tasche zu stecken und auf Reisen ohne Belästigung mitzunehmen. König.

V. Strafrechtswissenschaft.

Hube, R. v. Wrozda, Wrozba i Pokora (Todtschlag, Blutrache und Abbitte). Warschau. 1884. 25 S.

Pawinski, A. O pojednaniu w zabójstwie (Die Totschlagsühne nach dem alten polnischen Rechte). Warschau. 1884. 123 S.

Dem Verfasser der ersteren Schrift ist es noch im Alter von mehr als 80 Jahren vergönnt, mit ungebrochener Schaffenskraft die Früchte seiner Forschung zur Reife zu bringen und den Zeitgenossen darzubieten. Aus der Schule Savignys hervorgegangen, hat sich H. die den Meister auszeichnende Methode, namentlich die Feindschaft gegen alle Phrase und die gewissenhafte, möglichst vollständige Benützung sämtlicher Quellen eigen gemacht, daher vorgezogen wo die letzteren schweigen, wenig, als Unsicheres, Schwankendes zu bringen. Im Kreise deutscher Germanisten ist der Verf. durch Publikation des Textes der

Lex Salica bekannt geworden, „welcher in der ehemals dem Collége Clermont zu Paris gehörigen, später v. Kellerschen, jetzt Warschauer Handschrift enthalten ist.“ (Loi Salique Varsovie 1867). Ausserdem veröffentlichte er die folgenden Schriften in polnischer Sprache: 1. Geschichte der slavischen Straf-R. Bd. I. Geschichte des russinischen Straf-R. Warschau. 1870. 2. Das polnische R. im 13. Jahrhundert. Warschau. 1874 (in der Bibliothek der jurid. Wissenschaften). 3. Die Gesetzgebung Kasimir d. Gr. (1881 daselbst).

Diesen ziemlich umfangreichen Schriften soll eine systematische Darstellung des polnischen R. im 14. Jahrhundert folgen, welche mit Spannung erwartet wird. Hiezu kommt ausser zahlreichen kleineren Abhandlungen die folgende Schrift in französischer Sprache: Droit Romain et Gréco-Byzantin chez les peuples Slaves avec un appendice contenant un extrait serbe des lois romano-byzantines. Paris. 1880. In der obgenannten kleinen Abhandlung behandelt der Verf. seinen Gegenstand nach altmährischem, böhmischem und altpolnischem R. und Rechtsgebrauche, teilweise auch nach alten südslavischen Rechtsquellen. Nach einer kurzen Uebersicht der im Mittelalter in Deutschland üblichen Rechtsgebräuche in Hinsicht auf Blutrache und Totschlagssühne beschäftigt er sich vorzugsweise und eingehend mit der im alten Böhmen, Mähren und Polen gebräuchlichen sogen. Pokora, das heisst, der öffentlichen und solennen Abbitte, der sich der Totschläger unterwarf, um die Verzeihung und Gunst der nächsten Verwandten der Erschlagenen zu gewinnen. Er konstatirt, dass die Pokora in Böhmen schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auftritt und dass dieselbe in Polen erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunders in Gebrauch war, weiter, dass in Böhmen und Mähren die letzten Nachrichten über die Anwendung der Pokora bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts reichen, in Polen aber die letzten Spuren derselben schon am Ende des 15. Jahrhunderts verschwinden. Es werden Beispiele der Pokora aus allen Theilen Polens angeführt, speziell analysiert und mit der böhmisch-mährischen solennen Abbitte verglichen, was zu dem endlichen Resultate führt, dass die Pokora in Böhmen und in Mähren in Bezug auf ihre äussere Form mehr den Anstrich eines kirchlichen öffentlichen R. an sich trägt, indem sie in Polen vorzugsweise als Akt privater Einigung der Parteien hervortritt.

Der Verf. der zweiten Abhandlung bespricht denselben Gegenstand, bewegt sich jedoch auf engerem Gebiete, indem

er fast ausschliesslich die Verhältnisse des altpolnischen R. im Auge hat. Er beweist, dass deutliche Spuren der Blutrache in Polen noch im 14. und 15. Jahrhundert vorkommen und führt mehrere Beispiele an, wo adelige Geschlechter wegen Totschlag lange blutige Fehden untereinander führten. An denselben beteiligten sich jedoch nur die nächsten Blutsverwandten von väterlicher Seite. Die Vermittelung zur gütlichen Beilegung der Feindseligkeiten wurde gewöhnlich durch die älteren Waffenbrüder angebahnt. Zu den Bedingungen des Ausgleiches gehörte nicht nur Lösung der sonst bekannten Wergelder, sondern auch ein Akt von zeremoniell-öffentlicher Abbitte oder Demütigung (homagium, humiliamen). Bei diesem Akte sind nach der Ansicht des Verf. hauptsächlich zwei Elemente zu unterscheiden, das weltliche und das kirchliche. Der Verf. glaubt behaupten zu dürfen, dass die weltlichen Elemente des Sühnaktes Ueberreste von Gebräuchen aus der vorchristlichen und vorstaatlichen Periode bilden. Der zweiten Abhandlung ist als Beilage eine reiche wertvolle Sammlung bis jetzt ungedruckter Belegstellen beigefügt. Beide Abhandlungen, die sich gegenseitig ergänzen, können als eine Bereicherung der bekannten Ausführungen von Frauenstädt (Blutrache und Totschlagssühne) angesehen werden und bilden einen Beitrag zur vergleichenden Rechtsgeschichte.

Dargun.

Lajoye, R. La femme en prison. Paris, Pedone-Lauriel. 1883.

Der Verf., Advokat am Appellhof von Paris, entwirft ein erschreckendes Bild von den Gefangenschaften für Frauen in Frankreich, namentlich von St. Lazare in Paris, und verlangt dringend Zerstörung dieses Gebäudes und Ersetzung durch ein neues. St. Lazare ist bestimmt für 1100 Gefangene und enthält im Durchschnitt über 1300. Nach dem Gesetz von 1875 sollen Gefangene, die zu weniger als einem Jahre verurteilt sind, in Einzelzellen untergebracht werden, aber das Geld, um welche zu bauen, ist noch nicht gefunden, und das Gesetz findet keine Anwendung. Der gleiche Raum nimmt Weiber auf, die wegen Verbrechen verurteilt sind, öffentliche Dirnen, Mädchen, die sich eines Polizeivergehens schuldig gemacht haben, Kinder unter 16 Jahren, welche gemäss Art. 66 u. 67 c. p. hierher gewiesen sind, Untersuchungsgefangene und, um das Mass voll zu machen, ist mit dem Gefängnis noch eine Infirmerie für Lustkranke verbunden. Von einer wirksamen Absonderung ist trotz des

Gesetzes keine Rede. Die Schlaflokale für 1300 Weibspersonen sind schlecht, klein und nicht erhellt, so dass auch eine Ueberwachung nicht möglich ist. Eine Bitte um Abhilfe wurde der Kosten wegen abgewiesen. In der Provinz sieht es noch schlimmer aus. Sapienti sat. König.

Code pénal des Pays-Bas. Traduit et annoté par Willem Joan Wintgens, avocat à la Haye, attaché au ministère de la guerre. Paris, imprimerie nationale. 1883. 3 fr.

Auf Befehl des damaligen Justizministers Dufaure wurde im Jahre 1876 eine Sammlung aller auswärtigen Gesetze angelegt und seither fortgesetzt. Eine besondere Kommission hat die Ueberwachung zu besorgen und Anträge zu stellen betreffend Uebersetzung einzelner Gesetzbücher, wobei sie sich der Unterstützung und thatkräftigen Mithilfe der société de législation comparée erfreut. Kurz vor der deutschen Str.Pr.O. (III, 454) erschien in vorzüglicher Ausstattung das holländ. Strafgesetzbuch, annotiert von Wintgens und mit Rücksicht auf die Uebersetzung durchgesehen von Dareste. Eine Einleitung enthält die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, welches, obgleich von den Kammern angenommen und vom Könige sanktioniert, doch erst später in Kraft treten wird, da es gegenwärtig noch an den nötigen Zellengefängnissen fehlt. An neuen und originellen Gedanken gebricht es dem neuen Gesetzbuch nicht. Die infamierenden Strafen fallen weg, ebenso die Unterscheidungen zwischen crimes und délits. Jede Verletzung des Gesetzes ist entweder ein délit oder eine contravention. Mildernde Umstände kennt das Gesetz nicht. Das Minimum einer Enthaltungsstrafe beträgt einen Tag. Die härteste Strafe ist Einzelhaft. Die anderen Strafen bestehen in der Enthaltung (détention), einfacher Gefangenschaft oder Geldstrafe. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Einzelhaft darf nicht länger als 5 Jahre dauern. Die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit sind genau bestimmt und niemals kann der Versuch gleich bestraft werden wie das vollendete Verbrechen. Auch der besondere Teil enthält seine Eigentümlichkeiten, von denen erst die Erfahrung zeigen wird, ob sie sich bewähren oder nur gut gemeint sind. König.

Lawson, J. D. The adjudged Cases on Insanity as a defence to crime, with notes. St. Louis, Thomas & Co. 1884. XLVIII u. 950 S. 6 Doll.

In einem einzigen starken Bande werden alle Straffälle mit-

geteilt, welche in England und Amerika zur gerichtlichen Beurteilung gekommen sind, und in welchen sich die Verteidigung, mit oder ohne Erfolg, auf Geisteskrankheit des Angeschuldigten berufen hat. So weit es Insanity anbelangt, beabsichtigt die Sammlung möglichste Vollständigkeit; wo sie das Hauptmoment bildet, werden daher die Fälle in extenso aufgenommen, nur auszugsweise dagegen, wenn sie bloss beiläufig in Berücksichtigung fällt. Der den Lesern des C.Bl. (III, 388) nicht unbekannte Autor begnügt sich jedoch nicht mit einer genauen Wiedergabe und systematischen Ordnung der in den Reports verzeichneten Fälle, sondern fügt jedem Kapitel eine grosse Anzahl teils sehr ausführlicher Noten und Anmerkungen bei, welche dem Werke seinen wahren wissenschaftlichen Wert verleihen. Dasselbe zerfällt in sechs Kapitel, von denen jedes einen besonderen Gegenstand behandelt. 1. Die gesetzliche Feststellung des Thatbestandes der Geisteskrankheit irgend einer Art, die Voraussetzungen, unter welche dieselbe die Verantwortlichkeit aufhebt, und der Nachweis derselben (S. 1—326); 2. die Beweislast mit Rücksicht auf Geisteskrankheit als Entschuldigungsgrund; 3. Trunkenheit; 4. Kleptomanie und Somnambulismus; 5. Beweisverfahren vor Gericht, Erörterung aller Momente, welche dabei in Betracht kommen oder ausser Betracht fallen; 6. Geisteskrankheit, welche während der öffentlichen Verhandlung oder nach dem Urteile offenbar wird.

Der Richter, Anwalt und Sachverständige findet in diesem einen handlichen Bande zusammen, was er sonst in mehr als 500 Bänden von Reports mit Mühe und Kosten zusammensuchen müsste; nicht einer der bekannteren Fälle ist übergangen. Die zahlreichen Noten und Exkurse bilden einen ausführlichen Kommentar zu jedem einzelnen Fall und machen es dem Leser möglich, sich nicht nur über den gegenwärtigen wissenschaftlichen Stand der Fragen in Amerika und England, sondern auch mit Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Staaten der Union in Geltung sind, vollständig und befriedigend zu orientieren. Aus dem Gesagten geht schon hervor, dass die Sammlung L.'s eine ausserordentlich reichhaltige, und das Werk ein sehr bedeutungsvolles ist, um so mehr, als die Schwierigkeit, das Material in solcher Vollständigkeit, wie in der hier gebotenen Uebersicht zu vereinigen, eine ganz besonders grosse war. Das Verzeichnis weist über 800 zitierte Fälle auf und ein ausführliches Register erleichtert den Gebrauch.

König.

Ferri, E. I nuovi orizzonti del diritto e della procedura penale. Seconda edizione interamente rifatta con una tavola grafica sulla criminalità in Italia. Bologna, Zanichelli. 1884. 574 S. 8 l.

Der bedeutendste und thätigste unter den Kriminalisten, welche sich der von Lombroso (C.Bl. IV, 120) begründeten „positiven" oder „anthropologischen" oder, wie Ferri sie lieber nennen möchte, „soziologischen" Schule angeschlossen haben, gibt in seinem neuesten Werk eine interessante Uebersicht über die Grundlagen und Bestrebungen dieser Schule.

In der Einleitung des Buchs (S. 1—32) werden die historischen Gründe für die Ausbildung der positiven Strafrechtsschule angegeben, deren Gegensatz zur „klassischen" Schule vor allem in den drei Sätzen zu finden sei: dass es keine Willensfreiheit gebe, dass der Verbrecher kein Normalmensch sei, sondern „teilweise" (in parte?) in der modernen Gesellschaft die primitiven wilden Rassen repräsentiere und dass Ab- und Zunahme der Verbrechen hauptsächlich von anderen Ursachen als den in Strafgesetzbüchern angedrohten und durch die Gerichte angewandten Strafen abhänge.

Das erste Hauptstück (S. 33—171) behandelt „Die Leugnung der Willensfreiheit und die strafrechtliche Verantwortlichkeit". Die Strafrechtspflege ist hiernach eine Funktion, durch welche die Gesellschaft sich selbst erhält (conservazione sociale). An die Stelle der moralischen Verantwortlichkeit muss die soziale treten, d. h. jeder Mensch determiniert durch jede seiner Handlungen eine entsprechende „soziale Reaktion" und empfindet darum die natürlichen und sozialen Folgen seiner Handlungen, ist für diese verantwortlich bloss wegen der Thatsache, dass er sie begangen hat (S. 126). Der Mensch ist zurechnungsfähig und daher verantwortlich, weil er in der Gesellschaft lebt (S. 128) und nur solange er in dieser lebt (S. 130). Zivil- und Straf-R. sind nicht absolut verschieden. Die Mittel der gesellschaftlichen Verteidigung gegen die „antisozialen" Handlungen sind entweder präventiv oder wiedergutmachend (riparatorii) oder regressiv (gegenüber geringeren Verbrechen, bei denen der Rückfall bloss „unwahrscheinlich" gemacht werden soll) oder endlich eliminativ, wenn der Rückfall unmöglich gemacht werden muss. Entscheidend für die Wahl unter den beiden letztgenannten Mitteln ist der Grad der Gefährlichkeit (temibilità) des Verbrechers, sowie die mehr oder minder antisoziale Beschaffenheit der That. Die Idee der Verantwortlichkeit ist

hiernach auch nichts weiter als die Erwartung der auf das Verbrechen folgenden Strafe, welche auf der Erfahrung beruht, dass Strafe auf das Verbrechen folgt (S. 170).

Im zweiten Hauptstück (S. 173—270) gibt F. „Die Daten der Kriminalanthropologie“. Hier kann nur hervorgehoben werden, dass dem Verf. zufolge die fünf Hauptklassen der „Verbrecher“ Geisteskranke, geborene Verbrecher, Verbrecher durch erworbene Gewohnheit, Gelegenheitsverbrecher und Verbrecher aus Leidenschaft sind.

Das dritte Hauptstück (S. 271—421) bringt „Die Daten der Kriminalstatistik“. Hier wird unter anderem über die „kriminelle Saturation“ und über die Strafsurrogate (Freihandel, Freiheit der Auswanderung, richtige Besteuerung, Massregeln gegen Trunkenheit, Verbesserung aller Verkehrsmittel, Unfallsversicherung, freiheitliche Regierung, Verbreitung der Malthusschen Ideen, Abschaffung des Lottos, Einführung von Ehrengerichten, Aufhebung der Klöster, Löslichkeit der Ehe, bessere Erziehung u. s. w.) gehandelt. Häufigere Anwendung der Geldstrafen, z. B. auch für Anstiftung zur Tötung, will Ferri ebenfalls.

Das vierte Hauptstück (S. 423—556) mit der Ueberschrift „Der Strafprozess und das Gefängnissystem“ handelt zuerst von den Reformen, welche der Verf. für den Strafprozess wünscht. Er greift besonders den Satz „in dubio pro reo“ an, während vielmehr die Präsumtion der Schuld des in die Hauptverhandlung Verwiesenen gelten müsse, verlangt, dass bei Stimmengleichheit die „geborenen oder rückfälligen“ Verbrecher als verurteilt gelten sollen, fordert die Wiedereinführung einer Art absolutio ab instantia bei ungenügendem Schuldbeweis, welche stets bei Hervortreten neuer Beweismittel die Wiederaufnahme des Verfahrens gestatte, Zulässigkeit der reformatio in pejus, Einsetzung eines Kollegiums medizinischer Sachverständiger, dessen Gutachten für den Richter bindend sein soll, statistische, anthropologische und gefängniswissenschaftliche Vorbildung der Richter, während Kenntnis des r. R. oder Zivil-R. überhaupt für die Strafrichter „vielleicht überflüssig“ sei; die Geschworenen aber seien zu beseitigen.

Was das „Gefängnissystem“ betrifft, so befürwortet F. die Unterbringung der „geisteskranken und halbgeisteskranken Verbrecher“ in Verbrecherasyle (manicomi criminali); die „geborenen, unverbesserlichen“ Verbrecher sollen, da die Todesstrafe für gewöhnliche Zeitläufte nicht notwendig und nicht in solchem

Umfang, dass sie wirksam wäre, anwendbar, da ferner die Deportation ebenfalls für Italien unpraktisch ist, lebenslänglich oder bis zur (unmöglichen) Besserung eingesperrt werden. Leibesstrafen seien inhuman, sie können aber als Disziplinarmittel in Form von elektrischen Schlägen und kaltem Wassersturz verwandt werden. Minder gefährliche unverbesserliche Verbrecher sollen zur Entsumpfung der Gegenden, wo die Malaria herrscht, verwendet werden. Für Gelegenheitsverbrecher passt das irische Gefängnissystem. Verbrecher aus Leidenschaft sollen, wenn sie sogleich echte Reue bezeigen, bloss zu vollem Schadenersatz angehalten werden. Haben sie aber infolge einer blossen Provokation getötet oder schwere Körperverletzung begangen, so soll sie auch eine Gefängnisstrafe von bestimmter Dauer treffen.

Im Schlusswort (überschrieben „Die Zukunft der Wissenschaft und Praxis des Str.-R.“ S. 557—563) prophezeit F. zum so und so vielten Mal den unausbleiblichen Sieg der positiven Schule. Geyer.

VI. Kirchenrecht.

Scaduto, F. Stato e Chiesa secondo Fra Paolo Sarpi e la coscienza pubblica durante l'interdetto di Venezia del 1606—1607 con bibliografia. Firenze. 1885. VI u. 262 S.

Der überaus fleissige Verf. liefert mit dieser Schrift seit 1882 die fünfte grössere, offenbar dahin strebend, seinen Landsleuten die Bedeutung des Kirchen-R. für die Gegenwart, insbesondere durch Vorführung der gegenwärtigen Wichtigkeit und die Bearbeitung hervorragender Partieen früherer Zeiten klar zu machen. Zu diesen gehört zweifelsohne das Interdikt, womit Paul V. Venedig, um es mürbe zu machen, belegte; es war das letzte in grossem Massstabe und zeigte, dass solche Akte hierarchischer Vergewaltigung, die nicht der Religion wegen, sondern lediglich zur Durchsetzung hierarchischer Herrschsucht stattfinden, sich als machtlos herausstellen, wenn der Staat den Mut hat, rücksichtslos den Gegner in seine Schranken zu weisen. Der Mann, welcher eine Rolle in diesem Kampfe spielte, war der berühmte Servitenmönch Paolo Sarpi aus Venedig. Sc. findet den Grund, weshalb man Sarpis Werke nicht mehr lese, in dem verschiedenen Standpunkte unserer Zeit und dem Hass der Ultra-

montanen, hält aber die Betrachtung seiner politischen Ideen für lehrreich nach mehrfacher Richtung. Seine Arbeit hat nicht die einzelnen Vorgänge im Auge, sondern die Untersuchung über die von Venedig und der Kurie angewandten Waffen und wie sich dazu die öffentliche Meinung verhalten, woran sich die seiner politischen Anschauungen knüpft. Er setzt die Gründe des Interdikts auseinander (S. 11 ff.), die in venezianischen Gesetzen lagen, deren Widerspruch freilich im Syllabus theoretisch aufrecht erhalten, sonst aber ignorirt wird, bis man die Macht zu haben glaubt, seine Ansprüche durchzusetzen. Es handelte sich einfach darum: ob Rom ihm missliebige Gesetze des Staats vernichten kann. Rom erklärte die Wahl des neuen Dogen wegen des Bannes für nichtig, nach röm. Satzung war das bewegliche Gut der Gebannten als Beute dem Besitzergreifenden, das unbewegliche der Kurie verfallen u. s. w.; freilich sagte direkt das Monitorium das nicht aber indirekt durch Republikation älterer. Der Staat verbot die Publikation, ergriff die nötigen Sicherheitsmassregeln und sicherte seinen Schutz denen zu, die ihm gehorchten, ernannte Sarpi zum Konsultor u. s. w. Kurz wird das Verhalten anderer Staaten berührt, geschildert, wie der Klerus, dem der Papst das Fliehen, der Senat das Fungieren oder Auswandern gebot — der säkulare und regulare des Gebiets belief sich auf 45,700 (so viel wenigstens 1767, S. 39) — sich verhielt (die Jesuiten suchten die anderen zum Fortziehen zu vermögen, selbst zu bleiben, was freilich misslang, S. 40), die Bevölkerung im grossen zur Regierung hielt. Hierauf S. 55 ff. wird der von Rom in Szene gesetzte Federkrieg geschildert und hervorgehoben, wie die Kurialen dem sachlichen Kampfe das Beschimpfen der Gegner vorzogen, voran ihr Meister zu Rom, der indessen auch mit dem Index nichts ausrichtete (Venedig verbot nicht), wie dann von jenen die Folgen, um bange zu machen, erörtert wurden: Ungültigkeit der während der Zensur geschlossenen Ehen und Illegitimität der Kinder, wogegen die Republik die Nichtigkeit des Interdikts darlegte u. s. w. Nachdem der „Statthalter Gottes“ mit Worten nichts ausgerichtet, suchte er (S. 72 ff.) die Venezianer mit Waffengewalt zu zwingen, brachte aber den Spanier nur zum Versprechen, bis dann schliesslich unter Vermittlung von Frankreich, Spanien und dem Kaiser der Frieden geschlossen wurde, aus dem Venedig triumphierend hervorging. Von S. 83 ab werden die Ideen Sarpis dargestellt, nachdem hervorgehoben ist, dass alle in dem Streite von ihm gemachten Schriften offi-

zielle waren und von der Regierung geprüft und gebilligt, woraus sich der katholische Charakter, die respektvolle Sprache gegen Rom — Ausnahmen erschienen anonym —, der Abgang rationalistischer Anschauung über Verhältnis von Staat und Kirche, das Nichtberufen auf die Volkssouveränität (in der aristokratischen Republik) erkläre. So stehe theoretisch diese Sache tiefer als die von Ludwig von Bayern, aber die Würde und Laisierung des Staates sei höher. S. 86 ff. wird die „Theorie der Kurialisten", 92 ff. „Tendenzen, Mittel, Aufrichtigkeit der römischen Kurie", 113 ff. die „Theorie der Antikurialisten bezüglich der Verfassung der Kirche und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche" erörtert, vorzugsweise an der Hand der Schriften Sarpis, zuletzt der Standpunkt Sarpis als der des fortgeschrittensten Antikurialisten skizziert mit einem Vergleiche zu den heutigen „liberalen" Katholiken. S. 153 ff. geben eine erschöpfende Bibliographie über das Interdikt von 1606/7 und der Sammlung der Werke Sarpis und seiner Manuskripte. — Ausser dieser wertvollen bibliographischen Arbeit liefert die Schrift einen höchst wissenschaftlichen Beitrag zur Geschichte jenes Vorgangs und ganz besonders für die Würdigung Sarpis. Die Anmerkungen geben aus den betreffenden Schriften u. s. w. reiche Belege zu den Ausführungen des Textes. Wenn oft allgemeine Reflexionen und Bezugnahmen auf die Gegenwart vorkommen, erklärt sich das aus dem angedeuteten Zwecke des Buches. v. Schulte.

Scaduto, Fr. Il concetto moderno del diritto ecclesiastico. Prolusione letta il 21./XI. 1884. Palermo 1885.

Diese Antrittsvorlesung setzt auseinander, wie es gekommen sei, dass das Kirchen-R. in Italien aufgehört habe, Gegenstand der Vorlesungen in den juristischen Fakultäten der Staatsuniversitäten zu sein, und aus welchen Gründen der Vortrag des modernen Kirchen-R. nötig sei. Zu Ausführung dieses Gedankens gibt Verf. einzelne Andeutungen und Anschauungen über das Objekt dieser Vorlesung, nimmt auch Beziehungen auf die Art, wie in Deutschland u. s w. das Kirchen-R. betrieben werde.

v. Schulte.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Forbes, A. Urquhart; the Law of Savings Banks since 1878. London, Stevens and Haynes. 1884. 8. 244 S.

Im Jahre 1878 erschien von dem nämlichen Verf. ein Werk über die Sparkassen unter dem Titel: „The law relating to Savings Banks". Seither wurden zwei neue Gesetze erlassen: „The savings bank act 1880" und „The government annuities act 1882" und hierzu gehörige Verordnungen teils von den „National debt Commissioners", teils von dem Generalpostmeister. Endlich wurde die frühere Gesetzgebung beeinflusst durch die Banker's Books Evidence Act 1879, The Married Women's Property Act 1882 und The Provident Nominations and Small Intestacies Act 1883. Das vorliegende Werk bildet nur ein Supplement zu dem 1878 erschienenen und enthält ausser den erwähnten Gesetzen noch eine Reihe seitheriger Entscheidungen, welche den Jahresberichten der Friendly Societies von 1878—1882 entnommen sind (S. 113—190). In einem Appendix werden der Fall the Queen v. Littleton und ein Gutachten des schottischen Advokaten J. Balfour Paul mitgeteilt. In Verbindung mit dem früheren Werke von F. enthält das vorliegende die gesamte engl. Gesetzgebung über die Sparkassen und die Einleitung überdies eine Analyse der seit 1878 erschienenen Gesetze.

König.

VIII. Internationales Recht.

Hall, W. E. A Treatise on international Law. Oxford, Clarendon Press. 2d ed. 1884.

Die erste Auflage dieses Buches erschien 1870 unter dem Titel „International Law" und wurde im C.Bl. Bd. II, S. 229 angezeigt. Die allgemeine Anlage desselben hat keine Veränderung erfahren und auch sein Inhalt sowie die Art der Behandlung sind im wesentlichen die nämlichen geblieben. Dagegen hat der Detail überall die sorgfältig bessernde Hand aufzuweisen. Einzelne Ausdrücke werden verbessert oder durch andere ersetzt, einzelne Fragen ausführlicher behandelt, Behauptungen durch neue Gründe unterstützt oder durch Weglassung von schwächeren (S. 397) verstärkt; wir verweisen dafür

namentlich auf S. 6, 14, 35, 51, 57, 91, 92, 110, 123, 143, 179, 211, 216, 255, 278, 285, 287, 304, 309, 333, 397, 413. 527, 528, 531, 624 Anmerk., 681, 693. An zwei Orten sind neue Paragraphen beigefügt (§. 57 u. 75) und unter Beibehaltung der bisherigen Nummern mit Sternchen versehen. Die Vermehrungen betragen ungefähr 40 Seiten und um trotzdem den Umfang des Buches nicht zu vergrössern, mussten einige dem Texte beigefügte Beilagen der ersten Auflage geopfert werden. Die neue Auflage kann mit Recht als eine vermehrte und verbesserte bezeichnet werden. König.

Basilesco, N. Études de droit international privé. Du conflit des lois en matière de succession ab-intestat. Paris, Alphons Derenne. 1884. 186 S.

Der Verf., Advokat in Bucharest, untersucht vorerst die rechtliche Stellung der Fremden mit Bezug auf Testier- und Successionsfähigkeit und weist nach, dass das natürliche R. der Gleichstellung mit den Einheimischen beinahe überall erzielt worden, wenngleich noch nicht vollständig und noch nicht seit langem. Er wendet sich sodann zu der Frage, nach welchen Gesetzen die Succession in den Nachlass eines Verstorbenen stattfinden solle, und spricht sich dahin aus, dass dieselbe nur nach einem Gesetze geordnet werden soll, der Grundsatz daher, dass für Mobilien der Satz „sequuntur personam“ und für Immobilien „quot sunt bona diversis territoriis obnoxia, tot sunt patrimonia“ zu verwerfen sei. Bei dem Streite nun, ob dieses eine Gesetz die „lex domicilii“ oder die „lex originis“ sein solle, entscheidet er sich für die letztere und tritt somit auf die Seite der ital. und neueren franz. Schule, ohne jedoch neue Argumente beizubringen. In dem zweiten Teile der Abhandlung wendet sich B. zu den positiven Gesetzgebungen, und untersucht vorerst, welche Stellung sie zu der strittigen Frage einnehmen, und weist aus der Verschiedenheit der anerkannten Grundsätze über die Intestaterbfolge die Notwendigkeit häufiger Konflikte nach. Diesen Konflikten und ihrer Lösung ist das letzte Kapitel des Buches gewidmet. B. hat jedoch den Kreis seiner Untersuchungen zu eng gezogen und auch die bisherigen Arbeiten nicht hinreichend verwertet, um die Lösung dieser schwierigen Fragen wesentlich zu fördern. König.

Weiss, A. et **Louis-Lucas, P.** Le droit d'Extradition appliqué aux délits politiques, d'après le Dr. Lam-

masch. Traduit de l'allemand et annotó. Paris, Thorin. 1885. 8. VIII u. 83 S.

Die übersichtliche Arbeit Lammaschs, welche wir in Bd. III S. 341 des C.Bl. zur Anzeige gebracht haben, hat eine sachkundige Uebertragung ins Französische erhalten, welche dem Buche zu weiterer Verbreitung verhelfen wird. Die Arbeit ist so gut wie völlig frei von jenen den Blick mehr als den Sinn störenden Fehlern, die uns bei so vielen franz. Publikationen entgegentreten, sobald diese sich auf die deutsche Litteratur und deutsche Zitate stützen wollen. Stoerk.

Spear, T. S. The Law of Extradition, international and interstate. 2d ed. Albany, Weed, Parsons & Co. 1884. 764 S.

Der Verf. will keine Darstellung des Auslieferungs-R. geben, sondern nur die Grundsätze feststellen, welche in Amerika, gestützt auf die Verfassung, die Staatsverträge und die Gesetzgebung der Union und der einzelnen Staaten, welche dieselbe bilden, zur Anwendung kommen oder. kommen sollten. Demgemäss zerfällt sein Buch in zwei Teile, von denen der eine die Auslieferung von Land zu Land — internationale Auslieferung — und der zweite diejenige von Staat zu Staat — interstaatliche Auslieferung — zum Gegenstande hat. Amerika anerkennt keine allgemeine, auf völkerrechtlichen Grundsätzen beruhende Verpflichtung zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sondern nur eine auf Vertrag, Gesetz oder Verfassung beruhende. Der erste Auslieferungsvertrag wurde 1794 mit England auf 12 Jahre abgeschlossen und erlosch daher 1806, ohne wieder erneuert zu werden. Erst 1842 kam zwischen beiden Staaten ein neuer Vertrag zustande, wodurch die ursprünglichen zwei Verbrechen — murder und forgery — auf sieben erhöht wurden. Dieser Vertrag bildet den Anfang einer ganzen Reihe ähnlicher Verträge, welche die Vereinigten Staaten nach und nach mit andern Ländern abschlossen, so dass gegenwärtig nicht weniger als 32 in Kraft bestehen, welche 34 Verbrechen als solche bezeichnen, für welche die Auslieferung verlangt werden darf. Dabei herrscht jedoch keine Uebereinstimmung. Die politischen Verbrechen werden bald ausdrücklich ausgenommen, bald den gemeinen gleichgestellt, ohne dass der Verf. sich veranlasst gesehen hätte, auf den Begriff des politischen Verbrechens und die Gründe seiner verschiedenen Behandlung einzugehen. Ebenso werden in einzelnen Verträgen die eigenen Bürger ausgenommen,

in andern dagegen nicht. Gegenüber England entstanden von Anfang an tiefere Differenzen über verschiedene wichtige Fragen; ob ein Auslieferungsvertrag ohne Mitwirkung des Parlamentes und des Kongresses in Vollzug gesetzt werden könne, ob es gestattet sei, einen Ausgelieferten auch wegen anderer Verbrechen als derjenigen, wegen welchen er ausgeliefert worden war, vor Gericht gestellt und verurteilt werden dürfe, und ob die Gesetzgebung eines Landes auf die Bestimmungen eines Vertrages modifizierend einwirken könne. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, so stellte England in der Extradition Act von 1870 diejenigen allgemeinen Grundsätze auf, welche von nun an bei allen Auslieferungsfragen zur Anwendung kommen sollen, namentlich dass derjenige Staat, welcher die Auslieferung verlange, sich verpflichten müsse, den Ausgelieferten nur wegen des im Auslieferungsbegehren ausdrücklich genannten Verbrechens abzuurteilen, und demselben Gelegenheit zu geben, nach erlangter Freisprechung oder überstandener Strafzeit sich ungehindert wieder nach demjenigen Lande zu begeben, welches ihn ausgeliefert hatte. Die Geltendmachung dieser Grundsätze gegenüber Amerika in dem Winslow-Falle gab im Jahre 1876 Veranlassung zu einer sehr lebhaften diplomatischen Korrespondenz zwischen dem Lord Derby und dem amerikan. Staatssekretär Fish.

Sehr ausführlich und vollständig werden überall die Fälle mitgeteilt, welche sich auf die Streitfragen beziehen und teils von den beiderseitigen Regierungen, teils von den amerikan. Gerichten selbst eine verschiedene Beurteilung erfahren hatten. Zu allen nimmt der Verf. Stellung und prüft auf unparteiische und unbefangene Weise die für und gegen angeführten Gründe. Einer sehr sorgfältigen Erörterung werden aber nicht nur die Bestimmungen des engl.-amerikan. Vertrages unterzogen, sondern auch diejenigen der Gesetze, welche in beiden Ländern zur Ausführung desselben erlassen worden sind. Endlich wird das Verfahren dargestellt, welches in Auslieferungsfällen beobachtet werden muss; die Stellung des Begehrens, Anführung der Beweismittel, die Verhaftung des Angeschuldigten, die vorläufige Untersuchung, die zulässigen Rechtsmittel, habeas corpus, und die Vollziehung durch Uebergabe des Auszuliefernden. Auf das R. anderer Staaten, wie Frankreich, Deutschland, Russland u. s. w. wird nicht eingetreten, und auch eine geschichtliche Entwickelung des Auslieferungs-R. in Amerika und in Europa lag ausser dem Plane des Verf., weshalb denn auch

die auswärtige Litteratur beinahe gar nicht berücksichtigt worden ist.

Die zweite Abteilung, beginnend mit S. 283, hat die Auslieferung von Staat zu Staat zum Gegenstande. Dieselbe wird geregelt durch die Verfassung, die Gesetzgebung des Kongresses und diejenige der einzelnen Staaten, und es kommen dabei im allgemeinen die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, welche für das internationale Auslieferungs-R. anerkannt sind.

In einem Anhang werden mitgeteilt: die sämtlichen von Amerika mit andern Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge, die gesetzlichen Bestimmungen der Union und der einzelnen Staaten Amerikas, die engl. Extradition Act von 1870 und das Votum des Richters Cullom, womit er seine Weigerung, die des Mordes angeklagten Gaffigon und Merriek auszuliefern, begründete. Ein sehr ausführliches Register erleichtert den Gebrauch des Buches. Das Werk Sp.s ist das einzige, welches eine vollständige und erschöpfende Darstellung des amerikan. R. gibt und nicht nur die Wissenschaft fördert, sondern auch praktischen Zwecken dient. König.

IX. Hilfswissenschaften.

Rambaud, Pr. Du Placement des Capitaux en valeurs de Bourse. 2 vol. Paris, Thorin. 16 fr.

Das Werk zerfällt in zwei Teile und ebensoviel Bücher, welche jedoch mit den Bänden nicht zusammenfallen. Das erste Buch handelt in fünf Kapiteln: von den Aktien und den Obligationen, den Aktiengesellschaften, den Banken, den Wechselagenten, dem Mechanismns der Börsenoperationen; von den Aufträgen, der Deckung, Courtage, Operationen au comptant, à terme, à prime; von den reports, deports und Liquidationen; den Spekulationen à la hausse und à la baisse; den Gefahren der Spekulation, der Einrede des Spieles, der Rechtsprechung und den beabsichtigten Reformen. Das zweite Buch, welches einen Teil des ersten Bandes und den ganzen zweiten ausfüllt, enthält gleichsam die Anwendung der im ersten entwickelten Grundsätze und ist ausschliesslich dem Studium derjenigen Wertpapiere gewidmet, welche an der Pariser Börse gekauft und verkauft werden, wobei diejenigen von untergeordneter Bedeutung nicht berücksichtigt

werden. Behandelt werden namentlich die Staatsschuld, die wichtigeren Anleihen von Gemeinden und Departements; das Budget des Staates und der Stadt Paris; die Banque de France und die Kolonialbanken, ihre Geschichte, Organisation und Hilfsmittel; das Institut des crédit foncier, der caisse hypothécaire und die Hilfsgesellschaften. Besondere Kapitel sind den Eisenbahnen und ihren Papieren gewidmet, wobei von auswärtigen nur österreichische, lombardische, spanische und portugiesische berücksichtigt werden; ferner den industriellen und den Finanz-Gesellschaften. Der Verf. schildert ihren Glanz und ihr Elend, die Geldanlagen in auswärtigen Staatspapieren. Jedem Kapitel sind diejenigen Dokumente beigegeben, welche sich auf den behandelten Gegenstand beziehen, namentlich Tabellen mit Angabe der Dividenden und der Kurse. Die ersteren enthalten die höchsten und die niedrigsten Kurse vor 1875 und die Durchschnittskurse des Monatsanfangs von 1875 hinweg bis 1./VII. 1883; die letzteren gehen bis zum 1./I. folg. Jahres. Das Buch entspricht unzweifelhaft seinem Zwecke, dem kleineren Kapitalisten, der mit seinem Gelde nicht spekulieren, sondern dasselbe möglichst sicher anlegen will, ein zuverlässiger Führer zu sein; aber auch dem Juristen gewährt das Buch vielfache Belehrung. Der Verf. hat einen im Ganzen trockenen und spröden Stoff nicht nur mit grosser Klarheit und Eleganz, sondern auch in sehr anziehender Weise behandelt.

König.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Tijdschrift for beoefening van het administratief Recht. Hartmann. Goss, Kleuwens. 1. Jahrg. 4 fl. 80 kr.

Revue de la réforme judiciaire. Par Vict. Jeanvrot. I. 1. Jeanvrot, programme. Eyssautier, vues générales s. l. réf. jud. Remoiville, les lenteurs de la procédure. Montluc, réf. de la procédure. Jousserandot, le magistrat unique et le Jury facultatif. Grasserie, les Justices de Paix. Legrand, réorganisation des chambres de commerce.

Rechtsgeleerd Magazijn. IV. 2. Tonckens, het recht van beklemming en de staatsresolutiën. Frijlinck, wetgeving op het Notarisambt.

Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving. X. 3. de Geer, de opkomst der steden in Nederland tot het einde der 13e eeuw, II. Schreuder, dienstplicht bij de nationale militie in geval twee of meer broeders in hetzelfde jaar lotingsplichtig zijn. v. Swinderen, iets over het notariaat. Sutro, opmerkingen over Romeinsch regt.

Themis. XLVI. 1. Heemskerk, het stemmen tegen begrootingswetten. Land, eene registratiequaestie over art. 626a en art. 656 BW. Simons, het schuldbegrip bij overtredingen, II. Wttewaal, vereenvoudiging van het strafgeding voor den kantonrechter. Goudsmit, de Duitsche rijkswet van 18 Juli 1884 op de commanditaire vennootschap bij aandeelen en aandeelenmaatschappijen.

Tidskrift of jurid. fören. i. Finland. 1884. 3 u. 4. J. N. F., Arbetareförsäkringsfragan in Tyskland. Om finska rederiers skyldighet atthemförskaffa utländskt sjöfolk. Westemarck, angäende rättigheten att i ärekränkningsmål bevisa sanningen af gjordt tillmäle. Johnson, förlikningskommissionerna i Danmark. Hermansson, om domstolarnes befogenhet att pröfva grundlagsenligheten af utkomma författningar. Juridiska Föreningens etc.

The Law Quarterly Review. I. 2. Lindley, the History of the Law Reports. Raleigh, the lunacy Laws. Holmes, Early English Equity. Campbell, land Penure in Scotland and England. Vinogradoff, the text of Bracton. Clark, jurisprudence in legal education.· Pollock, hability for the Torts of Agents and Servants. Nys, notes inédites de Bentham sur le droit international.

American Law Review. (Coton & Tompson.) 1884. Nov.-Dec. The French Law of Marriage. The new British-American Extradition Treaty. The Rights and Duties of Corporations in Deating with Stock held in a Fiduciary Capacity. Popular errors in the Law of Conveyancing. Liability of Municipal Corporations for negligence. 1885. January-February. 1. American Institutions and Laws. The Right to Emblements upon Foreclosure of Mortgages on Real Estate. The Lowell Bill-Bankruptcy of Partners. English Lawyers of Recent Times. Commercial Retaliation between the States. Actual Notice. The French Bar.

Nouvelle Revue historique. IX. 1. Dareste, les inscriptions hypothécaires. Mispoulet, du nom et de la condition de l'enfant naturel romain. Beauchet, formation et disposition du mariage dans le droit islandois du moyen âge. Blant, de voix d'exception employers entre les martyrs. Glasson, étude sur le registre de l'official de Cerisy.

Bulletin de la société de Législation comparée. 1885. 1. Discours du Président Barboux. Étude par Mr. Beauchet sur la faillite dans la législation dano-norvégienne. Communication de Mr. Millet sur le fonctionnement des institutions électorales aux Etats Unis.

Revue générale du droit etc. 1884. (Nov.-Déc.) Lons, des rapports des fabriques et des conseils presbytéraux avec les communes, d'après la loi municipale du 5 Avril 1884. Lacanal, de la forme des actes dans le droit international privé. Lefort, notice sur la vie et les travaux de Mr. Ch. Brocher. Weiss et Louis-Lucas, le droit d'extradition appliqué aux délits politiques.

La France judiciaire. 1884. Nov. Glasson, la procédure de divorce. Poiterin, de la protection des enfants. Dez. Nessi, les tribunaux de commerce en Suisse. 1885. Febr. Des vices rédhibitoires chez les animaux domestiques. Du référé en matière administrative. De la transcription des décisions judiciaires sur des feuilles de timbre isolées. Chemins et sentiers d'exploitation.

Annales de la Propriété industrielle, artistique et littéraire. Journal fondé par Pataille. T. XXIX. Paris, Rousseau. 1884. (Dieser Band enthält von neuen Gesetzen: Das englische v. 25./VIII. 1883 betr. Patents for Inventions, Registration of Designs and of Trade Marks, mit den Formularen. Das portugiesische v. 4./VI. 1883 betr. die Handels- u. Fabrikmarken. Conventions littéraires entre la France et l'Allemagne v. 19./VI. u. 21./VIII. 1883, mit den Instruktionen beider Länder betr. die Ausführung. Convention constituant une Union internationale pour la protection de la propiété industrielle v. 20./III. 1883 mit Commentar und Circular des franz. Handelsministers v. 26./VIII. 1884. Im übrigen enthält der vorliegende Band alle wichtigeren franz. Urteile betr. litterarisches u. industrielles Eigentum aus den Jahren 1879, 1880, 1881, 1882, 1883 bis Juli 1884 mit kritischen Bemerkungen u. Litteraturnachweisen. Ein Sachregister erleichtert die Auffindung der Entscheidungen.)

Journal des Soc. civiles et commerciales. (Ledru & Worms.) 1884. Déc. Thaller, de la réforme de la loi sur les sociétés par actions. Rapport de Mr. Bozérian sur le Projet de loi sur les sociétés. Table générale. 1886. Févr.-Mars. Étude sur l'inventaire des Sociétés industrielles. De la négociation des actions d'une société frappée de nullité.

Revue des Sociétés. (Lavasseur.) Déc. Rapport de Mr. Bozérian sur le Projet de loi sur les sociétés. Table alphabétique et analytique. Table chronologique. Mars-Avril. L'action sociale. Droits des porteurs d'obligations remboursables avec primes, en cas de faillite ou liquidation des compagnies. Les syndicats professionels. Étude critique du Projet de loi sur les Sociétés.

Le moniteur des Assurances. (Thomereau.) XIV. Déc. La nouvelle loi sur les Sociétés d'assurances sur la vie. Rapport de Mr. Bozérion sur le projet de loi sur les sociétés. Lettre de Munich. Question du timbre des polices d'ass. s. l'incendie. Comptes rendus des principales compagnies étrangères. L'Azienda. Bulletin de l'agence financière des Assurances. Jan. Bécourt, les annulations de contrats d'assurances sur la vie. Adan, Assurances sur la vie. Ponzès, Assurances maritimes. Sones, le droit de timbre sur les contrats d'assurances: historique et législation. Mars. Situation actuelle de l'assurance-vie en Angleterre. (Suite et fin.) Assurances contre le grêle. Opérations des compagnies d'assurances maritime du Havre. Du recours des compagnies d'assurances contre l'auteur d'un accédent. De la rédaction des rapports médicaux. L'assurance en Hollande.

Recueil périodique des Assurances. (Saintelette.) Nov. Lefort & Saintelette, Doctrine des assurances contre les accidents. Déc. Tableau des constitutions de sociétés, modifications, dissolutions, liquidations et faillites. Table analytique des matières et t. chronologique des jugements et arrêts.

Revue judiciaire. II. 1./4. Revue de la jurisprudence suisse. 5. Des

contrats conclus par représentants. 6. De la compensation à propos d'un arrêt du tribunal cantonal de Fribourg.

Revue de droit international. XVII. 1. Hornung, civilisés et barbares. Férand Girond, des hostilités sans déploration de guerre. Lorimer, le désarmement proportional. Olivi, de conflit des lois en matière d'obligation alimentaire. La constitution romaine et la propriété foncière. 2. Geffcken, l'Allemagne et la Question coloniale. Brocher de la Fléchère, le peuple précurseur.

Archivio giuridico. XXXIV. 1. Tangò, contabilità di stato. Cantarelli, la data delle legge iunia norbana. Rinaldi, sulla prefenza di sequestro etc. Lordi, cod. civile art. 819. 2. Conrat, la glossa di Colonia. Rabbeno, l'ambiento. Pampaloni, de Signo iuncto. Lordi, art. 753 codice civile. Landucci, d'una pessima edizione del Corpus iuris civilis.

Il diritto commerciale. III. 1. Rignani, sul patto del pergamento etc. Ottolenghi, della ipoteca cambiaria. Bensa, art. 705 cod. d. commercio.

Juridiczeski Westnik (Juristischer Bote). 1884. III, Tarassow, Geschichte der russ. Polizei u. ihr Verhältnis zur Justiz. cf. IV. Drihl, die Entwickelung der Lehren der neuen positiven Schule des Straf-R. cf. IV, VI. Kablukow, Statistik der jetzigen Lage der Landwirtschaft in England. cf. IV. Stebnizki, Gewohnheits-R. der kaukasischen Bergvölker. Obninski, die streitigen Grenzen der polizeilichen Information u. Voruntersuchung. Rudanowski, Art. 1653 des Strafgesetzbuches u. das Gesetz vom 18./V. 1882. IV. Ludmer, ein ruiniertes Grenzland. Zur neuesten Geschichte des Nord-Gebietes. Anziferow, die Verfolgung der Dienstverbrechen. Graf Komarowski, die Versammlung des Instituts für Völker-R. in München im Jahre 1883. N., zur Frage über die Expertise in Sachen von Unterschlagungen bei Banken. Karejew, Soziologie u. soziale Ethik. Muromzew, was ist ein Rechtsdogma. (V. VI.) V. u. VI. Sieber, das vergleichende Studium der ursprünglichen Rechtsverhältnisse. Mroczek-Drosdowski, die wichtigsten Quellen des russ. R. aus der Epoche der östlichen Gesetzgebungen. Skorobogaty, die Beweismittel im Bauerngerichte. Gotowizki, Besitz auf Grund der Kultivierung (Belebung) des Grundes u. Bodens. Chrulew, über die Abfassung der Geschworenenlisten. Kowalewski, die Arbeit des H. Iwaniukow zur Geschichte der Leibeigenschaft in Russland. Golzew, zur Frage über die gegenseitige Feuerversicherung bei den Landschaften. VII. Woszczinin, K. Knies über die Rente. Stepanow, die Auslieferung der Verbrecher. Kablukow, die Arbeiterfrage in der Landwirtschaft Englands. cf. VIII, IX. Sseliwanow, die gerichtlichpolizeiliche Untersuchung bei uns u. in Frankreich. Werblowski, die Kassationsentscheidungen in Bezug auf Privat-R. u. Zivil-Prozess. Koczubei, die Senatspraxis in den Strafsachen des Warschauer Appellbezirks (X.). Drihl, der anthropologisch-kriminalistische Kongress in Turin. Ssudeikin, die russ. Kreditanstalten. VIII. Sigel, Rechtsgeschichte. (X.) Issajew, das Prinzip der Unveräusserlichkeit der Reichsdomänen (IX). Werblowski, der Zivilprozess. Row, die Verbannung in den Norden im vorigen Jahrhundert. Ludmer, die Verbesserung der Justiz im Norden. Drihl, der Kongress der Leiter der Besserungsanstalten (für Kinder). Czuprow, einige Daten für die Moral-Statistik Russlands. Alexejew, zur Frage über die Klassifizierung

der Staatsformen. W. N., der Versuch der Erforschung des russ. Gewohnheits-R. u. ihre Geschichte. Muromzew, noch etwas zur Frage über das Dogma. IX. Derushinski, die Garantie der persönlichen Freiheit in England. Chrulew, Gerichte u. Gerichtsgebrauch. Pestrshezki, zur Frage vom Wucher u. den Gesetzen, welche Einfluss auf Sicherung des Kredits haben. X. Golzew, die Sittenpolizei nach der russ. Gesetzgebung des XVIII. Jahrh. Szczepotjew, die Bauerpacht in der Zone der schwarzen Erde. Das Fabrikwesen des Moskauischen Gouvernements. Die statistische Abteilung der mosk. jur. Ges. 1883—84.

Shurnal grasdanshkago i ugolownago prawa (Journal für Privat- u. Straf-R.). 1884. IV. Lichaczew, die Arbeiten zum neuen Str.G.B. für Italien. Feigin, die Auslieferuug politischer Verbrecher. Sseliwanow, Vagabunden, Bummler u. Bettler; geschichtliche Uebersicht der in Russland erlassenen Manifeste. Morgulis, das Verhältnis unserer Gesetzgebung zum ehelichen Gewohnheits-R. nicht-christlicher Stämme. Z. juristische Chronik des Jahres 1883. Grebenszczikow, die Verteidigungsrede im Strafprozess. Wolshin, das Gesetz vom 3./V. 1883 über die Niederschlagung der Untersuchung. Skokowski, über falsche Zeugenaussagen im südwestlichen Gebiete. Baszmakow, die Odessaer juristische Gesellschaft. V. Thalberg, zur Frage von der Strafe. Dybowski, das Grundzins-R. Smirlow, die Mängel unseres Privat-R. (VI). Wolodimirow, die Gerichtsordnungen u. das Gutachten des Oberprocureure in Sachen Melnizki u. Swiridow. Holmsteen, Studien über den jetzigen Stand der Rechtswissenschaft. (Der Positivismus, die Metaphysik u. das röm. R.) Wolodimirow, die Friedensrichter in Petersburg. VI. Sluczewski, die Reform des Strafprozesses in Frankreich u. Belgien. Dybowski, das Grundzins-R. Feuerbach, die Bestechung (übersetzt). Lichaczew, die Pariser Gefängnisse. Gonäjew, das R. der Parteien in der Appellationsinstanz neue Beweismittel vorzubringen. VII. Murawjew, die Aufgaben der Prokuratur. Gelbke, Handels-R. u. Privat-R. Fatejew, die Anordnungssitzungen der Bezirksgerichte in Strafsachen. Eine neue Phase der Justizreform im Kaukasus. VIII. Barazza, über den ausländischen Ursprung des neuesten russ. Privat-R.-Gesetzes. Wulfert, die Frage der weiblichen Advokatur in Italien. Gussakow, zur Theorie des Servituten-R. Ssobolew, die Anreizung zum Verbrechen nach dem neuen Entwurfe des Str.G.B. Mattel, das Verfahren im Falle der Insolvenz.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 15. Februar bis 31. März 1885 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

Wichtige ausländische Werke.

Bemmelen, P. v., verzoening en herziening. V. Beginselen en tockomst der liberale party. Leiden 1885.

Dieta, P., Voorstel tot kiesrecht hewoming, in oubard met artikel 194 der Grondwet, aangebonden aan het Nederlandsche volk en in het bysonan aan de kiesers. Amsterdam.

Gerechtelyke statistiek van het koninkryk der Nederlanden voor 1883. s'Hage.

Kesteren, C. E. v., de Niseroquoestie en de gouvernem. generaal London. Amsterdam.

Mellinck Pru, F. G., vorst en volk. Eeen overzicht van de tegenwoordige en vroegere staatsinrichting von Nederland en zyne koloniën. Sneek.

Nederlandsche Staatswetten. 5. Druck. Uitgegeven onder torsicht vor J. C. Meyer. Sneeb.

Pinto, A. de, Compleete Werken. 1. Lfg. Zwolle W. E. J. Tjeenk Willink. 1 fl. 25 kr.

Diese Sammlung, welche in ungefähr dreissig Lieferungen vorliegen wird, wird die Schriften des vor einigen Jahren verstorbenen namhaften Advokaten beim Reichsgericht im Haag enthalten.

Rees, O. v., oversicht der staathuishoudkunde. 2. Druk. Utrecht, Gebers van der Post.

Eine neue Auflage der Arbeit des schon vor vielen Jahren verstorbenen Verfassers, eines sehr geschätzten Professors der Universität in Utrecht.

Statistiek van het koninkryk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. Teil 9. 1883. s'Hage.

Uye Pieterse, Th. v., bedenkingen tegen het teveede ontwerp van wet regelende het notarisambt. Haarlem.

Alphabetical Index to Principal Public General Acts, from 1 William IV. to 47 and 48 Vict. (1884). 50 S. Waterlow. 1 sh.

Altgeld, P. J., our Penal Machinery and its Victims. 118 S. Chicago. 2 sh. 6 p.

Ayers, E. T., the Summary Jurisdiction Act, 1884 (47 and 48 Vict., cap. 43). (With Notes. Being a Supplement to „A Guide to the Law and Practice of Petty Sessions".) 30 S. Waterlow. 2 sh.

Harrison, J. C., epitome of Criminal Law. 2nd ed. Reeves and Turner. 10 sh. 6 p.

Lorimer, J., a Handbook of the Law of Scotland. 5th ed., by Russell Bell. 630 S. Clark (Edinburgh). Hamilton. 9 sh.

Mann, C. B., Handbook of Patent Law for Patent Owners. Revised ed. 137 S. Baltimore. 4 sh.

Mielziner, Rev. M., the Jewish Law of Marriage and Divorce in Ancient and Modern Times, and its Relation to the Law of the State. 149 S. Cincinnati. 10 sh.

Over One Thousand Useful and Entertaining Legal Facts. By Q. C. Diprose and Bateman. 1 sh.

Parker, F., the Powers Duties, and Liabilities of an Election Agent. 722 S. Knight. 26 sh.

Political Summary. Containing the Chief Interesting Events and a List of the Principal Bills passed in the present Reign. 3rd ed., with Complete Index. 106 S. E. W. Allen. 6 p.

Rawlinson, Sir C., Municipal Corporation Act. With Notes and References. 8th ed. 1086 S. Maxwell. 38 sh.

Robinson, M. S., a Popular Treatise on the Law of Marriage and Divorce. Giving the Laws of the various States, England, and the Continent. 86 S. Chicago. 9 sh.

Seager, J. R., the Municipal Elections Act, 1884. With Introduction and Full Index. 92 S. Warne. 1 sh.

Smith, S., a Guide to the Modern County Court. 170 S. Warne. 1 sh. 6 p.

Stephen, J. K., International Law and International Relations: An Attempt to Ascertain the best Method of Discussing the Topics of International Law. 150 S. Macmillan. 6 sh.

Ward and Lock's Popular Law Dictionary, forming a Concise Compendium of the Common and Statute Law of England and Wales. 480 S. Ward and Lock. 6 sh.

Acollas, É., introduction à l'étude du droit. Chevalier-Marescq. 3 fr. 50 ct.

Armanet, L, manual pratique et sommaire de la justice musulmane en Algérie, accompagné d'une étude sur le régime législatif de l'Algérie. Pichon. 7 fr.

Audier, J., titres au porteur. Leur législation dans ses rapports avec le droit commun. Chevalier-Marescq. 11 fr.

Boeuf, résumé de répétition sur le droit administratif. 9. Aufl. XLII u. 577 S. Davy.

Bouquié, J., de la justice et de la discipline dans les armées à Rome et au moyen-âge. Baudrin. 10 fr.

Boutmy, E., études de droit constitutionnel. France. Angleterre. États-Unis. Plon. 3 fr. 50 ct.

Calvo, Ch., Dictionnaire de droit international public et privé. Tome I. Berlin, Puttkammer. 2 Bde. compl. 50 fr.

Chaufton, les assurances. I. Chevalier-Marescq. 2 Bde. 24 fr.

Constant, Ch., code du divorce. Commentaire de la loi du 27 juillet 2 vol. Pedone-Laueiel. 8 fr.

Crépon, code annoté de l'expropriation pour cause d'utilité publique. France, Algérie et colonies. Loi du 3 mai 1841. Lois diverses, ordonnances et décrets. Chevalier-Marescq. 10 fr.

Falreguettes, traité des définitions de la parole de l'écriture et de la presse. I. 2 Bd. Chevalier-Marescq. 18 fr.

Fey, code des assurances sur la vie. Pedone-Lauriel. 3 fr. 50 ct.

Foville, A. le, la législation relative aux aliénés en Angleterre et en Ecosse. Rapport de Missions remplies en 1881 et 1883. J.-B. Baillière. 5 fr.

Garraud, précis de droit criminal. 2. Aufl. Larose. 10 fr.

Garsonnet, E., précis de procédure civile, contenant les matières exigées pour le deuxième examen de baccalauréat. Larose et Forcel. 12 fr.

— traité théorique et pratique de procédure. Organisation judiciaire. Compétence et procédure en matière civile et commerciale. Tome II. Larose et Forcel. 10 fr.

Gérard, étude sur les corporations ouvrières à Rome. Montebéliard. 2 fr.

Giron, le droit public de la Belgique. Bruxelles, Rousseau. 12 fr. 50 ct.

Gran, J., fonctionnement de la justice militaire dans les différents États de l'Europe. Deuxième partie. Christiania, Nilsson. 7 fr.

Lalande et Conturier, traité théorique et pratique du contrat d'assurance contre l'incendie. Thorin. 10 fr.

Lammasch, H., le Droit d'extradition appliqué aux délits politiques. Traduit de l'allemand et annoté par A. Weiss et P. Louis-Lucas. Thorin. 4 fr.

Lehr, E., éléments de droit civil anglais. Larose. 12 fr.

Reinach, Th., de l'État de siège. Étude historique et juridique. Pichon. 5 fr.

Rendu, A., code municipal. 2 Bde. Pedone-Lauriel. 10 fr.
Révillout, étude complémentaire du cours de droit égyptien. Le procès d'Hermins l. 40. Leroux. 25 fr.
Rothe, T., traité de droit naturel. I. Larose. 10 fr.
Van Wetter, P., les Obligations en droit romain. Tome II. Gand, Pedone-Lauriel. 10 fr. 50 ct.
Vraye, P. et Gode, G., le Divorce et la séparation de corps. Commentaire théorique et pratique de la loi du 29 juillet 1884. Delamotte. 8 fr.

Bensa, E., il contratto di assicurazione nel medio evv. 238 S. Genova, tip. marritimo.
Calcaterra, V., il benefizio d'inventario: studio. 283 S. Bologna. 4 l. 50 ct.
Castelli, D., la legge del popolo Ebreo nel suo svolgimento storico. XVI u. 420 S. Firenze. 4 l.
*Chiappelli, l'amministrazione della giustizia nell Firenze. (Archivio prior 1885, 2.)
Cogliolo, P., saggi sopra l'evoluzione del Diritto privato. VIII u. 138 S. Torino. 4 l.
Fusinato, G., l'esecuzione delle sentenze straniere in materia civile e commerciale. 133 S. Roma. 2 l.
Gabba, C. F., teoria della retroattività delle leggi, vol. II. 2ª ediz. 466 S. Torino. 8 l.
Garofalo, criminologia. 494 S. Turin. 10 l.
La Mantia, V., storia della legislazione italiana. — Roma e lo Stato romano; vol. I. 750 S. Torino. 14 l.
Luzzati, I., dei privilegii e delle ipoteche: commentario teorico-pratico al titolo XXIII, libro III, del Codice civile ital. — Vol. I: Dei Privilegii. Parte II. S. 305—765. Torino. 7 l.
Manara, U., la responsabilità delle Amministrazioni ferroviarie. Rom, Forzani. 1884. 2 l. 40 ct.
Manfredi, P., la Società anonima cooperativa. 2ª ediz. 226 S. Milano. 3 l.
Mattirolo, L., trattato di Diritto giudiziario civile italiano; vol. III. 3ª ediz. 872 S. Torino. 12 l.
Palma, L., questioni constituzionali: volume complementare del Corso di Diritto constituzionale. 426 S. Firenze. 8 l.
Paoli, B., esposizione storica e scientifica dei lavori di preparazione del Codice penale italiano dal 1866 al 1884. Libro I; Parte generale. XI u. 245 S. Firenze. 4 l.
Pedraglio, L., denunzia di successione nei casi di morte e presa di possesso di beneficii o cappellanie. 147 S. Milano. 2 l. 50 ct.
Ribera, G., storia del Diritto: appunti. Messina. 3 l.
Sacerdoti, A., Diritto dei creditori per gli atti compiuti dal fallito anteriormente alla dichiarazione del fallimento. 136 S. Padova. 3 l.
Santoni De-Sio, la donna e l'avvocatura: studio giuridico-sociale; parte I: La questione giuridica. 182 S. Roma. 3 l. 50 ct.
*Scaduto, F., Stato e Chiesa secondo Fra Paolo Sarpi e la coscienza pubblica durante l'interditto di Venezia 1606—7. 264 S. Firenze, Ademello. 5 l.
*— il concetto moderno del diritto ecclesiastico. 21 S. Palermo, Pedone-Lauriel.
Schiattarella, R., i presupposti del Diritto scientifico, e question affini di filosofia contemporanea. 319 S. Palermo. 4 l. 50 ct.

*Scialoja, V., responsabilità e volontà nei negozi giuridici. 24 S. Roma.

Sergi, G., la teoria generale dei patti e dei contratti in Diritto romano, confrontata col Codice civile d'Italia. Natura dei patti e dei contratti. Messina. 6 l.

Sohm, R., istituzioni di Diritto romano: versione italiana dell' avv. Matteo Di Martino. XVI u. 312 S. Napoli. 5 l.

Soro-Delitala, C., la responsabilità de' pubblici amministratori: studio filosofico-giuridico. VIII u. 80 S. Città di Castello. 1 l. 50 ct.

Velio Ballerini, G., istituzioni di diritto e di procedura civile, recedute da un Sommario delle istituzioni rappresentative dello Stato. 2ª ediz. 701 S. Torino. 10 l.

Vitalevi, M., la moratoria nel nuovo Codice di commercio italiano in relazione ai codici olandese e belga: commento. 195 S. Torino. 3 l.

Abella, F., de los contratos administrativos con el Estado, la provincia y el municipio. 732 S. Murillo. 28 r.

— manual del matrimonio civil y canónico. Madrid. Administración, calle de Don Petro. VIII u. 403 S. Librería de Murillo. 16 r.

Cárdenas, F., estudios jurídicos. Tomo II. 296 S. Madrid, Est. tip. de P. Nuñez. 14 r.

Código penal militar y ley de organización y atribuciones de los tribunales de guerra. LXIII u. 224 S. Ebenda. 14 r.

Costa, J., estudios jurídicos y políticos. XVI u. 439 S. Madrid, Imprenta de la Revista de Legislación. 1884. 32 r.

De la Fuente, V., estudios críticos sobre la Historia y el derecho de Aragón. Primera serie. 380 S. Madrid, M. Murillo. 20 r.

Estremera y Sancho, J., código penal para el Ejército que empezará á regir en 1° de Enero de 1885. 360 S. Madrid, tip. de M. Minuesa. 20 r.

Posada, A., principios de derecho político: Introducción. 350 S. Madrid, Murillo. 32 r.

*Proyecto de codigo penal. 280 S. Madrid.
Vom Justizministerium Silvela den Cortes vorgelegt.

Reglamento para el régimen del Instituto Agrícola de Alfonso XII, aprobado por real decreto de 6 de Setiembre de 1884, por el Ministerio de Fomento. 75 S. Madrid, M. Tello. 1884.
No se ha puesto à la venta.

Skandinavische Werke.

Aldén, G. A., handledning för menige man i svensk kommunalkunskap. 150 S. 1 kr.

Bergh, Edv., neuvonantaja lakiasioissa joka miehelle. Suomennos. Helsingissä, G. W. Edlund. 6 kr.

C. B. F., qvinnans rättsliga ställning i Finland. H:fors, P. H. Beijer. 1 kr. 50 ör.

Collett, P. J., forelæsninger over Familieretten efter den norske Lovgivning. 5. Udg. ved E. Hagerup Brull. 1 Halvdel. 256 S. 4 kr.

Författningar angående medicinalväsendet i Sverige, omfattande år 1883. Samlade och utgifna af D. M. Pontin. 67 S. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1 kr. 75 ör.

Författningar m. m. rörande apotheksväsendet i Sverige. 1:a afd.: Kronologisk samling 1683—1883. Utgifvare Carl Falk. 216 S. Jönköping. 3 kr.

Grundlov, med Tillæg och Ændringer samt Valglovene af 24 Juni 1828 og 1 Juli 1884 udg. af Hj. Smith og N. Prebensen. 83 S. 1 kr. 20 öre.

Holberg, L., engelsk Parlamentarisme belyst ved Kongemagtens, Ministeriets og Parlamentets förfatningsmæssige Stilling for og nu. 322 S. 4 kr.

Jürgensen, E., nyt Lovlexikon. 6 B. (1874—84) 1 H. 160 S. 2 kr.

Kleen, R., försök till framställning i naturrätt och rättsliga förbegrepp. Senare afdelningen: Tillämpad naturrätt. Förra delen: Individuell rätt. 600 S. Stockholm. 6 kr. 50 ör.

Kyrkolag, Sveriges, utgifven af A. J. Rudén. Supplement till 9:e uppl:n, innefattande rättelser och tillägg af de stadganden som utkommit från juli 1882 till juli 1884. S. 801—862. Göteborg. 1 kr.

Lassen, J., den danske Obligationsrets almindeliga Del. 2 Udg. 372 S. 5 kr.

Lag, Sveriges rikes, till efterlefnad stadfästad år 1736. 16:e uppl. 384 S. Stockholm, P. A. Huldbergs bokförlags-aktieb. 5 kr.

Linderberg, F., Forsarstalen for Hojesteret. En Appel till det danska Folk. 116 S. 1 kr. 25 ör.

Maurier, P. P. F., om Prostitutionslovgivningen. Særtryck af „Månedsblad udgivet af Foreningen imod Lovbeskyttelse for Usædelighed“. 40 S. 35 öre.

Naumann, Chr., Sveriges statsförfattningsrätt. Ny upplaga, öfversedd och tillökad. IV, 3:e (slut-)hft. S. 309—499. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 2 kr. 50 öre.

Petersen-Studnitz, A., Hærudgifterne på Finansloven. Finansstatistiske Notitser. 46 S. 75 öre.

Rordam, H. F., danske Kirkelove samt Udvalg af andre Bestemmelser vedrorende Kirken, Skolen og de Fattiges Forsorgelse fra Reformationen indtil Christian V:s danske Lov 1536—1683. 2 B. 1 H. 192 S. 2 kr.

Samling af de for Universitetsforholdene gjældende Retsregler, foranstaltet af Konsistorium, efter foranledning af Ministeriet for Kirkeog Undervisningsvæsenet. I. Systematisk ordnet Afdelning. 230 S. 3 kr.

Sveriges grundlagar och kommunalförordningar jemte åtskilliga konstitutionella stadgar m. m. 1:a hft. 64 S. Stockholm, Fahlcrantz & K. 25 öre.

Straff-lag, gifven Stockholms slott d. 16 febr. 1864. 16 uppl. 109 S. Stockholm. 90 öre.

Trygger, E., om fullmakt såsom civilrättsligt institut. 176 S. Upsala. 2 kr. 75 öre.

Ussing, C., Anders Sandoe Orsted som Retslærd. Et Brydstykke af den dansk-norske Retsvidenskabs Histoire. 168 S. 2 kr. 50 öre.

Russische Werke.

(Mitgeteilt von Hrn. Prof. Engelmann in Dorpat.)

Afanasjew, die hauptsächlichsten Momente der ministeriellen Thätigkeit Turgots und deren Bedeutung. Odessa 1884.
Glawnyje momenty ministerskoi dejatelnosti Turgoi i jich snaczenije.

Bardski, die Verantwortlichkeit der Justizbeamten für Amtsverbrechen und -Vergehen. Tula 1884. IV u. 452 S.

Ob otvetstwennosti dolshnostnych liz ssudebnago wedomstwa sa prestuplenija i prostupki po slushbe.

Belinski, praktische Anleitung zur Abfassung eines Privattestaments nach dem Gesetz, der Anleitung der Rechtswissenschaft u. den Erläuterungen des Dir. Senats. Charkow 1884.

Prakticzeskoje rukowodstwo k ssostawleniju domasznägo duchawnago saweszczanija. ssoglasno sakonu, ukasanijam nauki prawa i rasjasnenijam Praw. Senata.

Foinizki, Kursus des russ. Strafprozesses. I. 1. Stptbg. 1884. 600 S.

Gelbke, Handels-R. u. kodifiziertes Privat-R. Zur Frage über Gegenstand u. System eines Kodex des russ. Privat-R. Stptbg. 1884. 92 S.

Torgowoje prawo i grashdanskoje uloshenije, k woprossu o predmete i ssisteme ruskago grashdanskago uloshenija.

Golubow, das Asyl-R. bei den alten Hebräern in seiner Beziehung zum mosaischen u. talmudischen Straf- u. Staats-R. verglichen mit dem Asyl-R. der Griechen u. Römer, des Mittelalters u. der Neuzeit. Rechtshistorische Untersuchung. Stptbg. 1884.

Institut ubeshiszcza u drewnich jewrejew w swäsi s ugolownym i gossudovstweu nym prawami Moisseja i Talmuda i srawnitelno s institutami u darwnich Grekow i Rimlän, w srednewekowoi à nowoi Jewrope. Istorikojuridiczeskoje isledowanije.

Jefimenko, A., Untersuchungen aus dem Leben des Volkes. Gewohnheits-R. Die Ehe. Die Bauerfrau. Familienteilungen. Das Prinzip der Arbeit. Subjektivismus im Gewohnheits-R. Der Grundbesitz im Norden. Moskau 1884.

Isledowenija narodnoi shisni.

Iwanowski, die Genfer Konvention von 1864. Kiew 1884.

Shenewskaja konvenzija.

Kasanzew, die freiwillige Stellvertretung im röm. Zivil-R. Rechtshistorische Untersuchung. Moskau 1884. 119 u. 6 S.

Swobodnoje predstawitelstwo w Rimskom grashdanskom prawe.

Kirpicznikow, das Friedensgericht nach Gewissensüberzeugung. Moskau 1884. 184 S.

Mirowoi ssud po ssowesti.

Koeppen, A., zur Frage über die Verantwortlichkeit der Bergwerksunternehmer für Tod u. Verstümmelung der Arbeiter in den Bergwerken u. Fabriken. Stptbg. 1884. 48 S.

K woprossu ob otwetstwennosti gornopromyszlennikow i gornosawodczikow sa smert i uweczja priczinenanyja pri ekspluatazii rudnikow i sawodow.

Kotoschichin, Russland während der Regierung des Zaren Alexei Michailowicz. Eine zeitgenössische Schilderung. 3. Ausg. Stptbg. 1884. XXXVI, 196 u. 20 S.

O Rossii w zarstwowanije Alexeja Michailowicza.

Lange, der alte russ. Strafprozess. Stptbg. 1884. 248 S.

Drewneje ruskoje ugolownoje ssudoproiswodstwo.

Materialien zur Revision der Gesetze über das Verfahren bei Voruntersuchungen. Beilage: Bericht über die Mängel des bisherigen Verfahrens. Ausgabe des Justizministeriums. Stptbg. 1883.

Materialy dlä peresmotra sakonopoloshenî o porädke proiswodstwa predwaritelnych sledstwi.

Mitjukow, Kursus des röm. R. 1. Liefg. Kiew 1883.

Kurs rimskawo prawa.

Nikolski, D., die Auslieferung der Verbrecher nach den Grundsätzen des Völker-R. Stptbg. 1884. XI u. 539 S.

O wydacze prestupnikow po naczalam meshdunarodnago prawa.

Beschreibung der Urkunden u. Akten im Mosk. Archive des Min. d. Justiz. IV. Moskau 1884. II u. 534 S.

Opissanije documentow i bumag chranäszczichsä w Maskowskom archive Min. Justizii.

Podligailow, die örtliche Verwaltung in Russland. Stptbg. 1884.
Mestnoje uprawlenije w Rossii.

Sagurski, die Lehre von der väterlichen Gewalt nach röm. R. Charkow 1884.
Uczenije ob otzowskoi wlasti po rimskomu prawu.

Sigel, historische Uebersicht der örtlichen Selbstverwaltung in Böhmen u. Polen. Warschau 1883.
Istoriczeski oczerk mestnawo semskawo uprawlenija w Czechii i Polsze.

Ssamokwassow, Geschichte des russ. R. Lfg. II. Der Ursprung der Slawen. Der Ursprung der russ. Slawen. Warschau 1884.
Istorija russkawo prawa. Proïschoshdenije Slawān. Proïschoshdenije ruskich Slawān.

Wassiljew u. Toepffer, die gerichtlichen Fristen in Zivil- u. Handelssachen u. ihre Erläuterung nach den Entscheidungen des Senates. Stptbg. 1884. XVI u. 227 S.
Ssudebnyje sroki po delam grashdanskim i torgowym s rasjasnenijem po reszenijam Praw. Senata.

Sammlung von Gesetzen.

Die Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II. Mit Kommentar u. Erläuterungen. Stptbg. 1884.
Ssudebnyje oustavy Imperatóra Alexandra II.

Materialien zur Reorganisation der Gemeindeverwaltung in den Städten des russ. Reichs. Die Städteordnung. Bd. VI. T. 2. Stptbg. 498 S.
Materialy otnossāszczijesā do nowago obszczestwennago ustroistwa w gorodach Imperii. Gorodowoje Poloshenije.

Borowikowski, die russ. Zivilgesetze, erläutert durch Entscheidungen des Kass.-Depart. des Dir. Senates. 3. Aufl. Stptbg. 1885. 968 u. XII S.
Sakony grashdanskije (Swod Bd. X, T. 1) s objasnenijemi po reszenijam Kass.-Dep. Senata.

Taganzew, die Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II. Ordnung der von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen. Mit Ergänzungen. 3. Aufl. Stptbg. 1884. 386 S.
Ssudebnyje ustawy Imp. Alexandra II. Ustaw o nakasanijach nalagajemych mirowymi ssudjami.

Borowikowski, die Zivilprozessordnung mit Erläuterungen nach den Kassationsentscheidungen des Senates. Bd. 1 u. 2. Stptbg. 1884. II u. 388 S.
Ustaw grashdanskago ssudoproiswodstwa s objasnenijami po reszenijam Grashd. Kass. Dep. Senata.

Sammlung der Gesetze u. Regierungsverordnungen, welche sich auf die Landbevölkerung beziehen, für das Jahr 1883. XII. Stptbg. 156, 54, 70 u. 15 S.
Sbornik usakoneni i prawitelstwennych rasporāsheni otnossāszczichsā do sselskago nasselenija sa 1883 god. Sostavil Oziczinadse.

Koptew, Sammlungen der Statuten u. Ordnungen über Gefangene. Wladimir 1884. 179 S.
Swod uczresydeni i ustawow o ssodersheszczichsā pod strasheju.

Durassow, Sammlung der Kass.-Entscheidungen des Senates in Sachen von Uebertretungen der Forstordnung von 1872—1882. Wätka 1884. XIV, 432 u. XIX S.
Sbornik reszeni ugolwonago kassaz.-depart. Prawit. Senata, po delam o naruszenijach Lesnago Ustawa w 1872—1882.

Zivilprozessordnung mit Kommentar u. Erläuterungen hrsg. v. Roszkowski. Stptbg. 1884.
Ustaw grashdanskawo ssudoproïstvodstwa s komm. i rasjasnenijami.

Strafprozessordnung mit Kommentar u. Erläuterungen hrsg. von Szczeglowitow. Stptbg. 1884.
Ustaw ugolownawo ssudoproiswodstwa s. k. i. rasjasn.

Sammlung der Statuten der Reichsbank, ihrer Comptoire, der Ukase

u. Instruktionen über ihre Organisation, das Verfahren u. die Rechnungslegung. Stptbg. 1884. IV u. 365 S.
Swod ustawow gossudarstwennago Banka i Kontor ewo, ukasow i istrukzi ob ustroistwe, deloproiswodstwe i otczetnosti.

Stempelsteuerordnung für das Königreich Polen. Stptbg. 1884. XXVII, 145, 100 u. 48 S.
Gerbowy ustaw dlä Zarstwa Polskawo.

Nossenko, die Handels-, Handwerks- u. Fabrikordnung nebst dem Gesetz über die Handelssteuern. Stptbg. 1884. Lfg. 1. 174 u. LXXV S.
Ustaw torgowy; ustawy remeslenny i fabriczny s priloshenijem ustawa o poszlinach sa prawo torgowli.

Statut der geistlichen Konsistorien (der russischen Kirche). Stptbg. 1884.
Ustawo duchownych konsistori.

Uebersetzungen.

Padeletti, G., Lehrbuch des röm. R., übersetzt mit Abänderungen von D. J. Asarewicz. Odessa 1884. 165 S.
Uczebnik rimskago prawa.

Sumner-Maine, Sir H., d. alte Gesetz u. d. Gewohnheits-R. Untersuchungen aus der Geschichte des ältesten R., übersetzt unter Redaktion von M. Kowalewski. Moskau 1884.
Drewni sakon i obyczai. Isledowanije po istorii drewnäwo prawa.

Perels, das jetzige See-Völker-R., aus dem Deutschen übersetzt u. ergänzt von G. K. Lilienfeld. I. XV u. 570 S. II. XIII n. 272, V u. 194 S. Stptbg. 1884.
Sowremennoje morskoje meshdunarodnoje prawo.

Glaser, Handbuch des Strafprozesses, übersetzt von Lichaczew. Stptbg. 1884.
Rukowodstwo po ugolawnomu prozessu.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band.	Juni 1885.	Nr. 9.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Stölzel, A. Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Berlin, Vahlen. 1885. 452 S. 10 M., geb. 12 M.

Eine der Bedeutung des grossen Juristen, des eigentlichen Schöpfers des preuss. L.R., würdige Darstellung seines Lebens fehlte bis jetzt. Aus unzähligen weit zerstreuten Quellen wird uns in dem obengenannten Buche nicht nur zum erstenmal ein entsprechendes Bild von Svarez vorgeführt, sondern auch eine anschauliche Darstellung jener Zeit und ihrer Bestrebungen gegeben, in welcher Sz. lebte und thätig war. Am 27./II. 1746 wurde Sz. in Schweidnitz als Sohn des dortigen Ratsherrn und Advokaten Gottfried Sz. geboren. Man schrieb den Namen bisher nicht selten Suarez und leitete ihn aus dem Spanischen ab; und in der That ist in Spanien noch heut dieser Name bekannt. Stölzel belehrt uns aber, dass wir so weit die Herkunft unseres berühmten Juristen nicht zu suchen haben, dass der Name vielmehr nichts anderes bedeutet, als der Name „Schwarz" und dass er aus einer Korruption ins Lateinische und demnächstigen Rückgermanisierung entstanden ist. Aus einer dem Buche beigegebenen Stammtafel erfahren wir auch, dass der heute noch lebende, kürzlich in den Ruhestand getretene hochangesehene sächsische General-Staatsanwalt v. Schwarze mit Svarez gleichen Ursprungs ist. Sz. verlebte seine Jugend unter den Drangsalen

der schlesischen Kriege. Mit 16 Jahren bezog er die Universität Frankfurt a. O., wo hauptsächlich Professor Darjes, den Juristen wohl kaum noch bekannt, anregend wirkte. — Im Jahre 1765, noch nicht 20jährig, zum Auskultator und im folgenden Jahre zum Referendar ernannt, wurde Sz. 1769 zum Pupillenrat befördert. Schon vorher hatte er durch eine vortrefflich ausgeführte Revision die Aufmerksamkeit des damaligen schlesischen Justizministers, späteren Grosskanzlers v. Carmer erregt, der in einem Berichte von ihm rühmte, er habe ihn so „abgerichtet", dass er ihn bei seinen Visitationen wohl gebrauchen, ihm auch die Visitationen der Magistrate und Untergerichte anvertrauen könne (S. 80). Die Aufgaben, die dem Minister in Schlesien oblagen, welches in seiner Gesetzgebung nicht zeitgemäss fortgeschritten und in seiner materiellen Entwickelung durch den Krieg zurückgekommen war, waren dreierlei Art, sie hatten das landschaftliche Kreditsystem in Verbindung mit der damals bestehenden sogen. patriotischen Gesellschaft, das Schulwesen in Verbindung mit der Jesuitenfrage und die Prozessreform zum Gegenstande. Sz. wurde nicht bloss bei der letztgedachten Aufgabe beteiligt, vielmehr zeigte sich bald, dass sein Genie ihn wohl befähigte, auch bei den anderen beiden schwierigen und wichtigen Aufgaben wirksame Hilfe zu leisten, so dass ihm auch hier die Hauptarbeit überlassen wurde. In dieser arbeitsreichen Zeit legte er auch die grosse Staatsprüfung mit Auszeichnung zurück, worauf er am 10./V. 1771 zum Oberamtsregierungsrat in Breslau ernannt wurde und nunmehr in dauernder Verbindung mit Carmer blieb. Nach dem Sturze des Grosskanzlers v. Först, der in Bezug auf die — schon im Jahre 1746 angebahnte — Justizreform sich mit Carmer vielfach im Widerspruche befand, wurde dieser zum Grosskanzler ernannt, der sofort seinen bewährtesten Mitarbeiter Sz. mit nach Berlin nahm. In der bekannten Kabinettsordre vom 14./IV. 1780 waren die Grundzüge der neuen Rechtsreform vorgezeichnet, als Ziel ergab sich die Schöpfung einer allgemeinen Pr.O. und eines allgemeinen L.R. Nicht ohne Schwierigkeit war die Heranziehung von Mitarbeitern an diesem grossen Werke, da es von Anfang an klar war, dass eines Mannes Kraft nicht ausreichen konnte, beide Aufgaben allein auszuführen. Vorübergehend sei hier des Advokaten Lukas Fenderlin in Breslau gedacht, heute wohl kaum einem Juristen bekannt, der in den Jahren 1770—1773 eine Schrift „Gedanken über die Verabfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs zur Verbesserung derer Justizverfassungen" veröffent-

lichte, welche in ihren Grundzügen so sehr mit den Prinzipien des späteren preuss. L.R. harmonierte, dass der Verfasser unseres Buches wohl recht hat, wenn er meint, dass Sz. dieser Schrift sicherlich viel verdanken musste. Zuerst wurden mit Goethes Schwager, dem damaligen Oberamtmann Schlosser in Elmerdingen, Verhandlungen angeknüpft, die sich aber zerschlugen; Volckmar, ein noch ganz junger Mann, wurde ausersehen, unter Leitung des Generalfiskal Pachaly Auszüge aus dem Corpus j. zu machen, derselbe verschwand aber eines Tages spurlos, als er die Weisung erhielt, sich nach Breslau zu begeben. Erst nach und nach fanden sich die bekannten Redaktoren zusammen. Zunächst wurde die Reform der Prozessgesetzgebung in Angriff genommen. Die erste grössere Arbeit von Sz., welche auf die Einführung der Pr.O. vorbereiten sollte, war die Schrift: „Vorläufiger Unterricht für sämtliche Justizbedienten über den Unterschied der alten und der neu einzuführenden Pr.O.“ Dieselbe wurde am 14./VIII. 1780 in gedruckten Exemplaren den Gerichten zugefertigt. Im Dezember 1780 trat die Pr.O. selbst in die Oeffentlichkeit; gleichzeitig, um dem neuen Werke Freunde zu gewinnen, ein fingierter „Briefwechsel über die gegenwärtige Justizreform“, der zu einem Teile wahrscheinlich von dem Mitgliede der Redaktionskommission Baumgarten herrührt, während einen anderen Teil Sz. selbst verfasst haben dürfte. Bald darauf wurde auch die Hypotheken- und Depositalordnung in Angriff genommen. Die Pr.O. unterlag mannigfachen Angriffen in der öffentlichen Kritik. Der heftigste Opponent aber war der Kammergerichts-Präsident v. Rebeur. Das Zerwürfnis ging bald so weit, dass derselbe seine Entlassung aus dem Staatsdienste nahm und nunmehr seiner Zunge und seiner Feder freien Lauf liess. Am 6./VII. 1793 wurde das Prozess-R. als Allgemeine Gerichtsordnung für die preuss. Staaten publiziert. Die Materialien zu derselben umfassen 25 Folianten, darunter 6 von Sz. eigenhändig geschrieben. Von dieser neuen Pr.O. hoffte Sz., dass sie so lange bestehen werde, als gesunder Menschenverstand das Ruder führt (S. 201).

Was nun die Kodifikation des materiellen R. anlangt, so lag hierin die Hauptaufgabe von Sz'. arbeitsreichem Leben. Als Hauptmitarbeiter neben ihm fungierte Klein, dem die Sammlung der Materialien aufgetragen war. Vom Februar 1781 bis März 1784 fiel die Hauptthätigkeit, welcher das L.R. seine Entstehung verdankt. Sz. glaubte damals schon versichern zu dürfen, „dass dieses Werk in Rücksicht der Vernunftmässigkeit, Billigkeit und

Vollständigkeit des Inhalts, sowie der Deutlichkeit, Ordnung und Würde des Vortrags mit keinem einzigen der bisher vorhandenen älteren und neueren Gesetzbücher die Vergleichung scheuen dürfe" (S. 223). Mit welchem unglaublichen Fleisse und mit welcher Sorgfalt gearbeitet wurde, davon geben die im Justizministerium in Berlin aufbewahrten 88 Folianten Materialien nebst den dazugehörigen 9 Heften Akten die beredteste Auskunft. Vierzehn Jahre angestrengter Arbeit nahm das Werk bis zu seiner schliesslichen Vollendung in Anspruch; — nicht ohne Einfluss blieben dazwischen fallende wichtige Ereignisse: der Thronwechsel durch den Tod Friedrichs II., die französische Revolution, das Wöllnersche Religionsedikt, die zweite Teilung Polens. Eingehend sind die sehr interessanten Phasen geschildert, welche das grosse Reformwerk zu durchlaufen hatte. Als „allgemeines Gesetzbuch für die preussischen Staaten" sollte es am 1./1. 1792 in Kraft treten. Als ein Teil des Werkes im März 1785 im Entwurf dem grossen Friedrich vorgelegt worden war, schrieb er auf den begleitenden Bericht die charakteristischen Worte: „Es ist aber sehr dicke und Gesetze müssen kurtz seindt". Allein kurz vor dem in Aussicht genommenen Einführungstermin sollte das grosse Werk noch einmal scheitern. Mittelst Ordre vom 18./IV. 1792 wurde das Gesetzbuch auf unbestimmte Zeit suspendiert. Der in die Oeffentlichkeit gebrachte Grund, dass das Publikum noch nicht gehörig Zeit gehabt habe, sich mit dem Inhalt des Gesetzbuchs vertraut zu machen, war nur ein Scheingrund. Die wahren Ursachen lagen in mancherlei Intriguen, die von verschiedenen Seiten, insbesondere auch seitens des damaligen schles. Justizministers Grafen Dankelmann gegen den Grosskanzler gesponnen wurden und den König misstrauisch gegen das neue, angeblich von dem Geiste der Aufklärung getragene Gesetzbuch machten. Nicht ohne erheblichen Einfluss war auch der damals schwebende Prozess gegen den Prediger Schatz wegen Irrlehren, den das Kammergericht durch sein Urteil im Amte belassen hatte, während der König, in den Gang der Justiz eingreifend, die Amtsentsetzung desselben verfügte. Für diesen exorbitanten königlichen Machtspruch war unter anderem die Bestimmung des neuen Gesetzbuchs sehr unbequem, dass „Machtsprüche oder solche Verfügungen der oberen Gewalt, welche in streitigen Fällen ohne rechtliches Erkenntnis erteilt worden sind, weder Rechte noch Verbindlichkeiten bewirken". Schneller jedoch, als man geahnt, wurde das suspendierte Gesetzbuch wieder ins Leben gerufen. Die nächste Veranlassung

bot die zweite Teilung Polens und die Notwendigkeit, in den dadurch neu erworbenen Provinzen ein bestimmtes geschriebenes R. einzuführen. Der König befahl schleunigste Revision des Gesetzbuchs, und nachdem er die Umwandlung des Namens „Gesetzbuch“ in „L.R.“ ausdrücklich befohlen hatte, wurde es als solches am 5./II. 1794 publiziert. Einen letzten, wiewohl vergeblichen Angriff gegen das grosse Gesetzeswerk wagte noch der märkische Adel, der seine Privilegien verletzt glaubte. Sz. überlebte nur um drei Jahre die Einführung seiner genialen Schöpfung. Am 14./V. 1798 starb er. Aber auch die letzten Jahre seines Lebens waren nur angestrengter Arbeit im Dienste des R. gewidmet. Eine neue Kriminalordnung beschäftigte ihn, die neuen polnischen Erwerbungen brachten gesetzgeberische Aufgaben in Menge, die Bearbeitung des märkischen Provinzialgesetzbuchs gab Anlass zu der letzten sachlich eingehenden Arbeit, die von ihm vorliegt. Sehr mit Recht rühmt am Schlusse des Buches der Verfasser, dass von allen Männern, welche auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Gesetzesreform Grosses geleistet, „keiner alle Fäden einer tiefeingreifenden und umfassenden Justizreform mit solchem Wissen und mit solcher Gestaltungskraft in seiner Hand vereinigt, keiner auch nur annähernd auf diesem Gebiete mit solchem Erfolge gearbeitet habe, als Carl Gottlieb Svarez“. C. Fuchs (Jena).

Molengraaff, P. A. Het verkeersrecht in wetgeving en wetenschap. (Rede, beim Antritt der Professur des Handels- und Zivilprozess-R. zu Utrecht gehalten.) 1885. 40 S.

Verf., der als Referent des Juristentags (1883) die Verschmelzung von Zivil- und Handels-R. befürwortete, präzisiert vorerst den Sinn dieser vom Juristentag fast einstimmig adoptierten Meinung (C.Bl. II. S. 327). Die Einheitlichkeit des Verkehrs-R., wenn einmal erreicht, soll aber auch auf die Dauer gewahrt werden. Sobald neben der natürlichen Rechtsentwicklung die Rechtsbildung seitens des Staates hervortritt, droht ein „verhängnisvoller Dualismus“ zwischen dem Volksrechtsbewusstsein und dem „offiziellen R.“ zu entstehen. Im Mittelalter rief dieser Dualismus das Handels-R. ins Leben. Derselbe Gegensatz besteht leider auch jetzt in unserem R. Der Gesetzgeber hat ihn unmöglich zu machen. Darum verzichte er auf Kodifikation des gesamten Verkehrs-R., ordne vielmehr selbständig jedes für gesetzliche Regelung reife Rechtsinstitut. Ferner revidiere er fortwährend seine Gesetze. Die Wissenschaft sei ihm dabei eine helle Leuchte. Der Jurist soll

sich auch bei der Untersuchung und Lösung der „sozialen Frage" beteiligen. Zum Schluss behandelt Verf. den akad. Unterricht. In sehr interessanter Ausführung wird gezeigt, dass sich der akad. Lehrer, der wirkliche Rechtsgelehrte bilden will, nicht auf blosse Gesetzesauslegung beschränken, sondern auch stets auf das im Verkehr geübte R. Rücksicht nehmen soll. Das hist. und rechtsvergl. Studium findet ebenfalls gebührende Anerkennung. Drucker (Groningen).

Le Liber Pontificalis. Texte, introduction et commentaire par l'abbée L. Duchesne. 1er fasc. Introd. I—CXII. Texte 1—128. Paris, Thorin. 1884. 4.

Das Werk erscheint, wie die bereits (C.Bl. IV. S. 204) angezeigten Register der Päpste Benedikt XI. und Bonifacius VIII., unter den Auspizien des franz. Unterrichtsministeriums, in zwei Quartbänden. Die neue Ausgabe enthält ausser dem Texte eine Einleitung und einen Kommentar.

Der bis jetzt erschienene Teil der Einleitung handelt in einem ersten Kapitel von der Geschichte und Chronologie der Päpste vor dem L. P.; den Verzeichnissen von Hegesippus und Irenaeus, dem liber generationis von Hyppolit, der Chronik und der Kirchengeschichte des Eusebius und dem Catalogus Liberianus, welcher auf S. IX wiedergegeben ist. Die erste Arbeit, welche uns über die Chronologie der Päpste in ihrer ursprünglichen Form zugekommen ist, ist diejenige des Chronographen von 354, welche sich den Ueberlieferungen des Irenaeus und Hyppolitus anschliesst und die Grundlage des L. P. bildet. Folgt sodann die Besprechung der latein., griech. und oriental. Kataloge des 5. Jahrhunderts, der Abbildungen des Apostels Paulus und der den päpstlichen Porträts beigefügten Inschriften, von denen D. annimmt, dass sie dem L. P. entnommen und daher nicht eines früheren Datums seien. Die Entstehungszeit des L. P. versetzt er in die Zeit zwischen Hormisdas und Felix IV.; unter dem ersten wurde er angefangen und bis 530, dem Tode des letzteren, fortgeführt; fortgesetzt wurde er bis Silvester und Witiges, dem Gotenkönig, von einem Augenzeugen der Belagerung von Rom (537—538).

Das dritte Kapitel handelt von den Handschriften und der ersten Gestalt des L. P. sowie den bisherigen Ausgaben von Schelstrate und Lipsius; sodann von der zweiten Bearbeitung, welche bis zum Tode Conons geht (687), und sodann mit spärlichen Notizen von Verschiedenen fortgesetzt wurde bis zum

Tode Nikolaus I. (867). Nachdem D. die beiden ersten Bearbeitungen und ihre Litterärgeschichte behandelt hat, untersucht er das Verhältnis ihrer Texte zu den vorhandenen vollständigeren Msk. und geht sodann über zu den Quellen, aus welchen der Verf. des Buches geschöpft hat, und da alles, was geschichtlich ist, nur mit der grössten Sorgfalt aufgenommen werden darf, so enthält die Untersuchung zugleich eine Kritik der Ueberlieferung. Damit bricht die Einleitung ab, um im nächsten Hefte fortgesetzt zu werden.

Die zweite Abteilung enthält die Texte:

1. des Catalogus Liberianus des Chronographen von 354, mit genauer Anführung aller Stellen, welche in den L. P. hinübergenommen worden sind, und der Lesarten der Mommsenschen Ausgabe;

2. der Papstregister vom 5—7. Jahrhundert;

3. des frag. laurentianum nach dem in Verona befindlichen Msk.;

4. u. 5. den L. P. selbst nach seiner ersten und zweiten Bearbeitung mit erklärenden Anmerkungen. König.

II. Rechtsgeschichte.

Heisterbergk, B. Name und Begriff des jus Italicum. Tübingen, 1885. 190 S. 4 M.

Seit Savigny ist die hauptsächlich auf den Namen sich stützende Ansicht herrschend, dass das jus Ital. — nach Sav. ein Zustand gewisser Stadtgemeinden mit den drei Merkmalen des R. freier Verfassung, Steuerfreiheit und Fähigkeit des Bodens in quiritarischem Eigentum zu stehn — seine Wurzel habe in einem ursprünglich Italien gegenüber den Provinzen eignen Vorzugs-R., welches erst später provinzialen Gemeinden durch Uebertragung ausnahmsweis zu teil geworden sei. Gegen diese Auffassung ist die durch Solidität und Feinheit der Untersuchung sich auszeichnende Schrift gerichtet.

Dass das R. der sogen. italischen Stadtverfassung aus der Liste der im jus Ital. enthaltenen R. zu streichen sei, ist schon früher erkannt worden; nicht nur die röm. Bürgergemeinden in den Provinzen, sondern auch die dortigen Gemeinden latin. R.

besassen schon als solche und nicht erst infolge des j. I. jene Stadtverfassung. Nicht minder ist schon von andern ausgeführt, dass die Grundsteuerfreiheit nicht getrennt neben dem R. des quir. Eigentums genannt werden kann: jene Freiheit ist ein notwendiges Merkmal des quir. E. wie des Privateigentums überhaupt, indem die Steuerpflichtigkeit des Bodens nur aus dem Umstand herzuleiten ist, dass den Privaten bloss Besitz und Nutzniessung, dem Staat aber Eigentums-R. zusteht. Der von Juristen und Feldmessern als Grund der Steuerpflichtigkeit des prov. Bodens angeführte Satz vom Eigentum des röm. Volks ist keineswegs eine blosse publizistische Hypothese zur Erklärung der Grundsteuer, sondern durchaus richtig und lediglich eine Uebertragung des Begriffs des im privaten Besitz stehenden ager publ. in Italien auf die überseeischen Länder; weder war der ital. Boden als solcher steuerfrei, vielmehr alles dasjenige in Privatbesitz übergegangene Land, an welchem das Eigentums-R. des Staats aufrecht erhalten wurde, der Steuer unterworfen, bis im Anfang der Kaiserzeit infolge völliger Veräusserung an Private in Italien das steuerpflichtige Staatsland faktisch verschwand, noch war andrerseits der ganze Boden der Provinz steuerpflichtig, auch in der Provinz im geograph. Sinne gab es steuerfreies Land neben steuerpflichtigem, steuerpflichtig war auch hier das Staatsland, welches bloss im Besitz der Privaten sich befand, steuerfrei war das durch völlige Veräusserung von Staatsländereien an röm. Bürger entstandene quir. E. sowie das peregrine Grundeigentum der ausserhalb des röm. Staats stehenden verbündeten Städte.

Neu ist die in scharfsinniger Weise begründete Ansicht des Verf. über den histor. Grund des j. I. Die Wurzeln liegen nicht in den Rechtsverhältnissen des Landes Italien, worauf der Name hinzuweisen scheint. Vor dem Bundesgenossenkrieg hat es eine gesonderte politische Gemeinschaft, die der Träger eines ital. R. hätte sein können, überhaupt nicht gegeben, erst auf Grund eines durch die Provinzen gebildeten Gegensatzes könnte überhaupt von Sonderrechten Italiens gesprochen werden, aber nach den Ausführungen Mommsens über das ursprüngliche Verhältnis der Provinzen zu Italien (wonach der Gegensatz der der festländischen und überseeischen Verwaltungsform und aus blossen Zweckmässigkeitsrücksichten entstanden ist) zeigt uns die Einrichtung der Provinzen keinerlei Gegensatz gegen ein prinzipiell abgeschlossenes staatsrechtliches Ganze, aus welchem ein j. I. hervorgehen konnte. Die Grundlage des j. I. war vielmehr ein

bestimmtes einzelnes rechtliches Institut des röm. Staats, nämlich die altröm. Bürgerkolonie, und erst von ihr aus ist es später andern Gemeinden durch Verleihung übertragen worden. Die altröm. Bürgerkolonien, einerlei, ob innerhalb oder ausserhalb Italiens, besassen schon als solche das quir. steuerfreie Eigentum an ihrem Boden, es ist durch ihren Begriff als eines Staatsteils die Möglichkeit ausgeschlossen, dass sie ihr Gebiet zu anderem als quirit. R., dass sie es belastet mit einer an den röm. Staat zu entrichtenden Grundsteuer besessen habe; bis zur Gründung der Kolonie stand das zu ihrer Anlage, in Italien wie in den Provinzen, verwandte Land unzweifelhaft im Staatseigentum im strengsten Sinn, und da die röm. Bürgerkolonie ein Teil des Staats selbst ist, aus dem sie hervorgegangen und mit welchem sie alle diesem zustehenden R. teilt, so wird der Kolonie durch ihre Gründung kein neues Eigentums-R. verliehen, sondern nur ihre bereits bestehende Teilhaberschaft an allem Eigentums-R. des röm. Staats in bezug auf einen bestimmten Teil des röm. Staatseigentums lokalisiert und zur praktischen Geltung gebracht. Nun ergibt sich durch eine Feststellung des Begriffs des jus Italicum aus den direkten Quellen und zwar insbesondere T. D. de censibus, dass j. I. und Kolonie-R. sachlich identisch sind. Ulpians Bemerkung hinsichtlich der Stadt Heliopolis in l. 1 de cens., richtig verstanden, zeigt, dass der Koloniebegriff ein inhärierendes Merkmal des j. I. ist, das j. I. ist nichts anderes als die Rechtsstellung einer colonia italica und verlieh Kolonie-R., wie auch umgekehrt in dem Kolonie-R. das j. I. enthalten war, ausser wenn etwa das Kolonie-R. mit schmälerndem Vorbehalt, z. B. Vorbehalt der Steuern erteilt war. Da eine vollberechtigte röm. Kolonie das j. I. schon an sich besass, so ist eine Verleihung desselben nur denkbar an andere Gemeinden, die dann mit dieser Verleihung eo ipso röm. Kolonien wurden; naturgemäss gewährte bei der Ungleichartigkeit der Gemeinden das j. I. nicht ein gleiches Mass von R., sondern gab einer Gemeinde um so mehr R., je weiter dieselbe bisher hinter einer vollberechtigten röm. Bürgerkolonie an R. zurückstand, erst seit der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung Caracallas ist der Inhalt des j. I. festbegrenzt und gibt nur noch das quirit. R. des Bodens mit der Steuerfreiheit. — Den Namen jus Italicum aber erhält dieses Institut von einer rein äusseren, mit seinem Inhalt in keinem Zusammenhang stehenden Beziehung der ältern Bürgerkolonie auf Italien: die colonia italica, von der es herstammt, ist nicht eine Kolonie, welche das ihr zustehende quirit.-steuer-

freie Eigentum ihrer Lage auf dem Boden Italiens verdankt hätte, ebensowenig ist sie die deduzierte, aus Italien gekommene Kolonie im Gegensatz zu der bloss titularen Kolonie, sie ist vielmehr die altröm. Bürgerkolonie im Gegensatz zu der vom Kaiser auf dem Boden des Kaisers angesiedelten und darum diesen Boden nicht aus eigenem R. in quirit.-steuerfreiem Eigentum besitzenden Militärkolonie, und verdankt ihren Namen lediglich dem Umstand, dass die altröm. Bürgerkolonien sich nicht über die Grenze Italiens hinaus verbreitet haben. Das R. dieser coloniae italicae wurde dann durch besondere Verleihung gunstweis auch andern Gemeinden zugewandt, die dadurch in altröm. Kolonien verwandelt wurden. Burckhard.

Behrend. Anevang und Erbengewere. Berlin, Guttentag. 1885. 56 S.

Diese im Namen und Auftrag der Breslauer Juristenfakultät zur Feier des 50jährigen Doktorjubiläums Prof. Beselers verfasste Festschrift enthält eine Studie über Anwendung des Anevang auf Immobilien nach niederländ. und sächs. Quellen. Dieser namentlich von Erben vorgenommene Formalakt war nicht gegen einen andern Besitzer der Sache gerichtet, sondern mit einer Ansprache in incertam personam verbunden: ein Aufgebotsverfahren vor Gericht und auf dem Grundstück. Die möglichen Folgen des Auftretens eines Widersachers, sowie die zwischen Laband, Heusler und Planck streitige Frage nach der rechten Gewere am Erbgrundstück, die Frage nach den Rechten des Erben vor und nach der Einweisung, sowie die nach dem Verhältnis der gerichtlichen Einweisung zur Besitzergreifung, werden einer lehrreichen und anregenden Erörterung unterzogen. Dargun.

III. Privatrecht.

Waldkirch, O. v. Erwerb und Schutz des Eigentums an Mobilien nach Titel VI Abschn. I des Bundesgesetzes über das Obligationen-R. Zürich, Mayer & Zeller. 1885. 87 S. 1 M. 50 Pf.

Die vorliegende Arbeit ist eine Doktordissertation, die über den gewöhnlichen geistigen Rahmen derartiger Leistungen weit hinausgeht. Der Verf. beschäftigt sich nach einer Einleitung

mit dem Gegenstande der Tradition und stellt hier fest, dass die Fixierung der Grenzscheide zwischen Mobilien und Immobilien in bezug auf die Eigentumsübertragung dem kantonalen R. überlassen sei. Sodann werden die Erfordernisse der Tradition und der Besitzübergabe erörtert. Das schweiz. Obl.-R. hält an der Tradition fest und zwar im Gegensatze zu den ursprünglichen Entwürfen. Der Verf. erörtert die verschiedenen Modalitäten der Besitzübergabe (an Stellvertreter des Erwerbers oder durch Stellvertreter des Tradenten, constitutum possessorium, bei Warenpapieren).

Das Obl.-R. hat, wie der Verf. sodann en détail auseinandersetzt, allgemein den „guten Glauben" als neuen Erwerbstitel bei Mobilien eingeführt. Der Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung wird unter Vergleichung mit den auswärtigen Gesetzgebungen klargestellt: „für das Vorhandensein des guten Glaubens in der Person des Erwerbers kann nichts anderes verlangt werden, als seine wenigstens nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis von der Existenz eines fremden R. an der zu tradierenden Sache" (S. 53). Bezüglich der gestohlenen und verlorenen Sachen kann der Eigentümer die Sache fünf Jahre lang vindizieren. Ist der gutgläubige Erwerber nachher nur gegen die Vindikation des ursprünglichen Eigentümers geschützt oder wird er selbst Eigentümer? Der Verf. entscheidet sich (gegen Hafner) für die letztere Ansicht (S. 79). Meili.

Roncali, L. Zivilgesetzbuch des Königreichs Italien, übersetzt. Wien, Hölder. 1885. XVI u. 414 S. 6 M.

Die lebhaften Beziehungen zwischen Italien einerseits, Deutschland und Oesterreich anderseits, liessen es längst als ein Bedürfnis erscheinen, das italienische Zivilgesetzbuch in einer deutschen Uebersetzung zu besitzen. Wenn auch dieses Gesetzbuch sich im Systeme wesentlich dem französischen Code civil angeschlossen hat, so enthält es doch zahlreiche, mehr oder minder erhebliche Abweichungen und behandelt einige dem französischen Gesetze unbekannte oder in demselben nur angedeutete Rechtsstoffe, deren Durchführung das lebhafte Interesse auch der deutschen Juristen, zumal in der Zeit der Vorbereitung eines deutschen Zivilgesetzbuchs, zu fesseln geeignet ist. — Das ital. Zivilgesetzbuch wurde durch K. Erlass vom 25./VI. 1865 auf 1./I. 1866 für alle Provinzen des Königreichs eingeführt. Die Uebergangsbestimmungen (48 Artikel) zeigen, welche Schwierigkeiten

damit verknüpft sind, die zivilrechtliche Einheit in einem Lande mit bunt durcheinandergewürfeltem Rechtszustande zu schaffen, wenn man nicht, wie die französische Revolution, glatten Tisch macht, sondern den althergebrachten Zuständen und Einrichtungen Rechnung trägt. Das Gesetz beginnt mit Bestimmungen über die Kundmachung, die Auslegung und Anwendung der Gesetze im allgemeinen (12 Art.), ein titre préliminaire, der besonders numeriert ist. Das Gesetzbuch selbst enthält in drei Büchern 2147 Artikel (gegen 2281 des C. civ. fr.). Das I. Buch „von den Personen" umfasst 405 Art. in 12 Titeln, die vom C. civ. in der Anordnung dadurch abweichen, dass die Vorschriften über die Zivilstandsurkunden den Schluss bilden, ein besonderer Titel über Verwandtschaft und Schwägerschaft, ein weiterer über die Vormundschafts-Verzeichnisse, also einen rechtspolizeilichen Gegenstand, handelt. Eigentümlicherweise finden sich die Strafbestimmungen wegen Nichtbeobachtung der Zivilstandsvorschriften nicht im Schlusstitel, sondern sie bilden ein Kapitel im Titel von der Ehe. Das II. Buch „von den Sachen, vom Eigentume und dessen Beschränkungen" (Art. 406—709) ist mehr als 100 Art. grösser, als das entsprechende Buch des C. civ. In Tit. I „Einteilung der Sachen" ist die klare Unterscheidung zwischen öffentlichem Gut und Staatsvermögen hervorzuheben. Tit. II handelt vom Eigentum und Zuwachs-R. In Tit. III „Beschränkungen des Eigentums" sind die persönlichen und die Grunddienstbarkeiten, letztere mit „Feldservituten" übersetzt, zusammengefasst (Tit. III u. IV des C. civ.). Hier spielt das Wasser-R. mit seinen Kanälen, Leitungen u. s. w. eine hervorragende Rolle; unter den gesetzlichen Feldservituten ist das Wasserleitungs-R. in Art. 598—615 besonders behandelt, ebenso begegnen wir bei den bestellten Servituten dem Kanal-R. in den Art. 619 bis 628, 648—661. Tit. IV handelt von der Gemeinschaft (Miteigentum), Tit. V vom Besitze. Das III. Buch entspricht in Ueberschrift und Mannigfaltigkeit des Inhalts dem III. Buch des C. civ., bietet aber namentlich folgende Abweichungen. Der Titel von der Erbfolge ordnet zunächst die gesetzliche Erbfolge (Art. 721—758), dann die testamentarische (Art. 759—922), gibt dann die gemeinsamen Bestimmungen für beide Arten (Art. 922—1049), während den Schenkungen ein eigener Titel gewidmet ist (Art. 1050—1096). So begegnet man z. B. dem Grundsatze „la mort saisit le vif" infolge der neuen Einteilung erst in Art. 925. Sachliche Unterschiede sind insbesondere bezüglich des Erb-R. des Ehegatten, des Freiteils und Pflichtteils,

bezüglich der Unterscheidung von Erbeinsetzung und Vermächtnissen hervorzuheben. Im Einklang mit dem badischen L.R. wird bei dem Verbote der fideikomm. Substitution die Gültigkeit der Institution anerkannt. Der Titel von den Verbindlichkeiten und Verträgen überhaupt (Art. 1097—1377) ist im wesentlichen Einklang mit dem C. civ., jedoch werden die Bestimmungen über Quasiverträge, Delikte und Quasidelikte gleich im II. Abschnitte, dagegen die über die Wirkungen der Verbindlichkeit erst nach denjenigen über die verschiedenen Arten gegeben. Die Beschränkung des Zeugenbeweises ist auf Geschäfte über 500 Lire gemindert (Art. 1341—1348). Sehr kurz ist Tit. V „von den Ehepakten“, da vom Dotal-R. ausgegangen und nur fürsorglich über Gütergemeinschaft gehandelt ist (Art. 1378 bis 1446). Statt der weiteren 15 Titel im C. civ. enthält das ital. Gesetz deren 23, teilweise infolge Auseinanderlegung, wie Tit. XIX. XX. an Stelle des Tit. XVII, Tit. XXII. XXIII. XXV an Stelle des Tit. XVIII, teilweise durch Einfügung neuer Materien; wir erwähnen die Emphyteusis (Tit. VIII), den Rentenvertrag (XIII), die Absonderung des Vermögens des Verstorbenen von jenem des Erben (XXIV), die Zwangsenteignung (XXVI). Auch die Reihenfolge der Titel weicht vom C. civ. ab und manchen Bestimmungen begegnet der mit dem C. civ. vertraute an sehr ungewohntem Orte, so, um nur ein Beispiel zu geben, dem Art. 2279 des C. civ. (en fait de meubles la possession vaut titre) bereits in Art. 707 im Titel vom Besitze. Besonderes Interesse erregt der Abschnitt im Mietvertrage über den Halbpacht oder Kolonatsvertrag (Art. 1647—1664).

Der Herr Uebersetzer hat, wie er in der Einleitung sagt, sich bei Wiedergabe jener Stellen, welche die ital. Gesetzgebung einer andern vollständig oder doch zum grösseren Teile entlehnt hat, an erprobte deutsche Uebersetzungen der nachgeahmten Gesetze ziemlich treu gehalten. Leider ist dies nicht durchaus geschehen. „Abstämmling“ statt „Abkömmling“, „ins Auge fallende“ statt „offene“ Dienstbarkeit, „Feldservitut“ statt „Grunddienstbarkeit“ und zwar auch für urbane Verhältnisse, „Vereinigung“ statt „Rechtsvermischung“, „Zurückstellung“ des Heiratsguts statt „Zurückgabe“ dürften diese Ausstellung genügend belegen, wobei aber zu beachten, dass der Uebersetzer selbst ein Italiener ist. Im wesentlichen ist die Uebersetzung klar und verständlich, bei sehr sorgfältigem Drucke. Heinsheimer.

IV. Handelsrecht.

Birnbaum, H. Ueber Checks. (Zeitschr. f. d. gesamte Handels-R. XXX, 1—29.)

Kapp, W. Der Check. (Dieselbe Zeitschrift XXX, 325—402.)

Der in Würzburg abgehaltene XVII. deutsche Juristentag sprach sich in seiner dritten Abteilung nach lebhafter Debatte, allerdings nur mit schwacher Mehrheit, für die Zweckmässigkeit der alsbaldigen gesetzgeberischen Regelung des Checkverkehrs für Deutschland aus. Dieser Beschluss trägt zu lebhafter Erörterung der einzelnen Fragen bei. Der neueste Band der zit. Zeitschrift bringt zwei Beiträge zur Lehre vom Check.

Birnbaum (Gerichtsassessor in Kassel) entwickelt zunächst den geschichtlichen Unterschied zwischen der Banker's Note und der Cash Note als dem eigentlichen Check. Bezüglich der rechtlichen Natur definiert er den Check als eine schriftliche auf Sicht gestellte Anweisung, welche die Zahlung einer bestimmten Summe Geldes zum Inhalte hat; als Eigentümlichkeiten bezeichnet er, dass der Check an den Inhaber ausgestellt werden kann, dass er alsbald nach der Begebung zur Zahlung präsentiert werden muss und dass er dem legitimierten Inhaber einen Regressanspruch gegen den Aussteller und die Indossanten gewährt. Die Bankierseigenschaft des Bezogenen sei zwar nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung erwünscht, allein keine gesetzliche Regelung erforderlich. Einen Anspruch des Check-Inhabers gegen den Bezogenen verwirft er, weil derselbe nur geringen Erfolg verspreche und die Interessen des Ausstellers und des Bezogenen verletze. Bezüglich des Crossing erachtet er für unsere Verhältnisse nur die specially crossed checks ohne Negotiabilität für empfehlenswert.

Kapp (Regierungsreferendar in Minden) erörtert unter umfassender Zusammenstellung der Litteratur und Gesetzgebung systematisch in vier Abschnitten den Begriff des Check, das formelle, das materielle Check-R. und zum Schlusse in Kürze den legislativen Standpunkt. Er führt aus, das bei uns und auf dem übrigen Kontinent sich findende Institut sei gar kein Check im englisch-amerikanischen Sinne, sondern eine blosse Anweisung; der englisch-amerikanische Check sei eine durch das in ihm enthaltene Wechselversprechen gesicherte eigenartige Anweisung. Nach Aufzählung der von deutschen Schriftstellern ausgegangenen

Definitionen bezeichnet er vom Standpunkte eines in Deutschland zu erlassenden Gesetzes den Check als eine schriftliche Anweisung mit hinzutretendem Wechselversprechen des Ausstellers, durch welche dieser einen mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehenden Bankier, als Bezogenen, beauftragt, zu seinen Lasten eine bestimmte Summe Geldes bei Präsentation des Papiers an den darin als berechtigt Bezeichneten oder dessen Nachmann zu zahlen. In Durchführung der Wechselnatur gelangt der Verf. statt der acht Erfordernisse des gezogenen W. zu neun für den deutschen Check aufzustellenden wesentlichen Erfordernissen, in erster Stelle der in England und Amerika nicht üblichen Checkklausel, gestaltet aber dadurch den Check zu einem durch Formübertreibung gewiss unpraktischen Institute, das die wärmsten Anhänger eines Check-Gesetzes abkühlen könnte. (S. 346—347.) In dem Abschnitt über das materielle Check-R. wird das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem (für welches im Hinblicke auf die wirtschaftlichen Funktionen die Bezeichnung „Kassenverwaltungs-Geschäft“ vorgeschlagen wird), zwischen Aussteller und Check-Nehmer und zwischen dem Check-Nehmer und dem Bezogenen mit teilweise lebhafter Polemik untersucht. Als Ergebnis wird für ein deutsches Check-Gesetz die Regelung folgender Punkte verlangt: 1) die Aufstellung der neun wesentlichen Erfordernisse des Check; 2) die analoge Anwendung der W.O. auf die denselben genügenden Papiere; 3) die Anordnung des Regressverlustes und des Untergangs der ursprünglichen Forderung bei nicht in angemessener Frist geschehener Präsentation und durch den Aussteller nicht verschuldetem Verluste der Deckung; 4) die Befreiung der bei Sicht zahlbaren Wechsel und des Check vom Wechselstempel.

Heinsheimer.

Eger, G. Eisenbahnrechtliche Entscheidungen deutscher Gerichte I, II, III. 1. & 2. Heft. Berlin, Heymann. 1885. à Bd. 10 M.

Der um das Eisenbahn-R. so verdiente Verf. bietet in diesem Sammelwerk die Entscheidungen eisenbahnrechtlicher Natur, wie sie von den deutschen Gerichtshöfen seit 1./X. 1879 bis 9./VII. 1884 erlassen wurden. Dabei fasst der Autor den Umfang des Eisenbahn-R. ausserordentlich weit, so dass alle Urteile, die irgend eine Beziehung zu den Eisenbahnanstalten haben, in dem Werke zum Abdrucke gelangen (z. B. I. S. 6 Haftung des Hoteliers für die vom Reisenden in den Gasthofomnibus abge-

lieferten Objekte; I. S. 128 Haftung der Eisenbahnanstalt, die rechtswidrigerweise einen zweiten Restaurateur im Bahnhofe engagiert, ferner III. S. 204 und noch andere Fälle). Auffällig ist der Doppelabdruck eines und desselben Urteiles an zwei oder drei Stellen (I. S. 145 = I. S. 148, wie der Herausgeber selber angibt, sodann I. S. 81 = I. S. 345 und wohl auch III. S. 228 = III. S. 230).

Das Werk ist mit detaillierten Inhaltsverzeichnissen und Registern gut ausgerüstet. Die massgebenden Sätze sind jeweilen den Urteilen vorausgeschickt (bei I. S. 252, Zeile 5 von oben ist das Wörtchen „nicht“ ausgefallen).

Der Druck ist sorgfältig und exakt (I. S. 138 blieb der Fehler im Worte „subsummiren“ stehen, I. S. 199 spricht von „Gerichtsdeklaration“, III. S. 50, Zeile 10 „angegagen“). Bei den später aufgeführten Urteilen wird eine Verweisung auf vorangegangene ähnliche Entscheidungen, etwa wie sie in Seufferts Archiv enthalten sind, vermisst.

Die vorliegende Urteilssammlung ist nicht bloss für das Deutsche Reich wichtig, sondern auch für Oesterreich und die Schweiz, die in ihren Haftpflichtgesetzen gleiche legislative Zwecke verfolgen und ähnliche Normen fixieren, wie die deutsche Gesetzgebung.

Die Urteile, welche in extenso abgedruckt werden, berühren das ganze Gebiet des Eisenbahn-R. Auch das auf Eisenbahnen bezügliche Aktien-R. ist vertreten (I. S. 384. II. S. 430; III. S. 75. 151); ferner das Eisenbahnstraf-R. (Voraussetzung der Gefahr III. S. 179 u. 191; ein heimliches Einsteigen ohne Billet ist Betrug II. S. 64; die Aenderung des Billets einer Staatseisenbahn ist Fälschung einer öffentlichen Urkunde III. S. 49; das Anbieten von Geschenken an einen Schaffner, damit er den Reisenden ohne Billet fahren lasse, ist Amtsbestechung III. S. 203; Hausfriedensbruch auf einem Eisenbahnperron I. S. 375). Auch das Expropriations-R. spielt eine Rolle (I. S. 115. 130. 172. 177. 186. 187. 204. 229. 265. 266. 286. 299. 301. 310. 362. 367. 369. 371. 431; II. S. 11. 19. 42. 47. 146). Speziell die Frage der Entschädigungsberechtigung der Adjazenten infolge der durch die Eisenbahnen an Strassen u. s. w. hervorgerufenen Aenderungen ist verschieden beantwortet. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsteht in der Regel kein Ersatzanspruch im Gegensatze zum preuss. und französ. R. (III. S. 9 u. 11).

Zahlreiche Urteile beschäftigten sich natürlich mit der Haftpflicht der Eisenbahnanstalten für Körperverletzungen

und Tötungen. In dieser Hinsicht macht namentlich auch die theoretische Fixierung des Begriffs „Eisenbahn" Schwierigkeiten. Neben der langatmigen Definition (I. S. 136) wird anderswo (I. S. 140 u. 164) auf die sprachliche Bedeutung des Wortes rekurriert: „Die Eisenbahn ist eine Bahn von Eisen zum Zwecke der Bewegung von Gegenständen und Personen auf derselben." Als Eisenbahnen werden neben den gewöhnlichen Lokomotivbahnen (die Frage der öffentlichen Verkehrsübergabe releviert nicht II. S. 227) erklärt:

1. Die Pferdeeisenbahnen (I. S. 136. 164. 228. 213. 357. II. 17. 23. 202. 223. III. 133).
2. Die Arbeitsbahnen (I. S. 155. 164. 212).
3. Drahtseilbahnen (III. S. 178).
4. Die Anschlussgeleise eines Bergwerks oder einer Fabrik (I. S. 107; II. S. 273; III. S. 74; vergleiche aber I. S. 366—367).

Nicht als Eisenbahnen werden die Kippwagen behandelt (III. S. 178) und ebenso nicht die Schienengeleise zur Benutzung einer Dampframme (II. S. 253). Nicht jedes Schienengeleise macht die Anstalt zu einer Eisenbahn.

Die berühmte Frage, wann eine Verletzung oder Tötung „bei dem Betriebe einer Eisenbahn" (§ 1 des deutschen Gesetzes) erfolgt sei, gelangte in der Praxis zu weitgreifenden Erörterungen. Die juristische Formulierung schwankt hin und her. Es wurde gesagt, die Tötung oder Verletzung müsse derart mit dem Bahnbetriebe zusammenhangen, dass die Gefährlichkeit desselben irgend einen Einfluss habe ausüben können (I. S. 27 u. 243). Es wird bald ein unmittelbarer Zusammenhang (I. S. 243 u. 288), bald ein mittelbarer (II. S. 171), bald ein möglicher (I. S. 343) verlangt. Zuweilen wird er präsumiert (III. S. 200). Dieser wechselnde Ausgangspunkt erklärt das vielgestaltige Bild der Praxis. Wären die Fälle in der Regel nicht so blutig ernst, so würden die Erörterungen in der That zuweilen zum Humor reizen. Das Herablassen einer Signallaterne gehört nicht unter die gesetzliche Formel „beim Betriebe" (I. S. 125), „weil eine solche Funktion eine dem Eisenbahnbetriebe eigentümliche Gefahr nicht involviert", in einem andern Falle (I. S. 254) wird mit Rücksicht auf die bei einem ankommenden Zuge mit jener Thätigkeit verbundene Eile der Zusammenhang angenommen. Das Hin- und Herschieben der Wagen zum Zwecke des Rangierens im Bahnhofe ist ein Eisenbahnbetrieb im Sinne des Gesetzes (I. S. 43), nicht aber das Entladen stillstehender Wagen (I. S. 252. 325). Dagegen

das Beladen der Wagen (II. S. 182 u. III. S. 76). Ein Unfall beim Heben einer entgleisten Lokomotive fällt nicht unter § 1 (I. S. 280), ebenso nicht ein Unglück beim Putzen einer stillstehenden Lokomotive (II. S. 163). Die Verletzung bei der Bedienung einer Vorrichtung zum Auf- und Zuziehen einer Zugbarrière auch nicht (III. S. 96), wohl aber das Auswechseln von Schienen während der zwischen dem Passieren zweier Züge liegenden Zeit (III. S. 61). Auch die im Wartesaal erfolgten Tötungen und Verletzungen der Personen, die Fahrbillete gelöst haben, verpflichten die Eisenbahnanstalten gemäss § 1 (II. S. 14. III. S. 12). — Die Entscheide machen eben doch den Eindruck eines Spieles und die Bemerkung kann nicht unterbleiben, dass Egers Werk so recht den kasuistischen Beweis der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes liefert. Es dürfte richtiger sein, wenn den Eisenbahnunternehmern die Verpflichtung auferlegt würde, die Angestellten für alle Unfälle, welche sie bei Anlass ihrer Thätigkeit erleiden, zu versichern. Daneben wäre freilich noch ein Schutz für das reisende Publikum zu statuieren, vielleicht unter Benützung der Assekuranzidee.

Diesen Gedanken bestärken die Urteile über die Frage des eigenen Verschuldens (I. S. 175) der Eisenbahnangestellten. Diese Entscheide enthalten einen Beitrag zur Gefühlsjurisprudenz. Es wird von einem doch mehr sentimentalen als juristischen Standpunkte aus betont, dass ein eigenes Verschulden nicht vorliege, wenn der Eisenbahnangestellte mit Rücksicht auf die erforderliche Eile es unterlasse, ängstlich Umschau zu halten (I. S. 263. 265), oder dass man bei dem beständigen Umgange mit der Gefahr derselben weniger achte (III. S. 201), oder gar, dass jeder Zweifel zu Gunsten der vom Unfalle Betroffenen zu lösen sei (III. S. 202). Da spricht das mitfühlende Herz des Richters und nicht der juristische Verstand. Gewiss mit Recht aber wird kein eigenes Verschulden da angenommen, wo Reglements unter ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung (II. S. 465) der obern Angestellten übertreten werden (I. S. 63. 114) oder wo dieselben nur vexatorisch sind (I. S. 417). Ein geradezu rätselhafter Fall ist in I. S. 206 abgedruckt.

Was unter Schaden zu verstehen sei, wird vielfach auseinandergesetzt. Gehören zu dem Einkommen eines verunglückten Eisenbahnangestellten auch Ersparnisse an Nacht- und Meilengeldern? (ja I. S. 285) auch usuelle Trinkgelder? (ja II. S. 347). Zu berücksichtigen ist bei der Verletzung eines Kindes das Ein-

kommen, welches später bei normalen Verhältnissen ohne den Unfall eingetreten wäre (I. S. 324; III. S. 133). Die Entschädigungen sind keine Alimentenforderungen gemäss § 749 Z.Pr.O. (vgl. darüber Stegemann im Ziv. Archiv 68, S. 28—35).

Auch die berühmten Kouponprozesse kommen vor (I. S. 46. 292. 352) und ein Nachklang dazu in III. S. 235. Die „bösliche Handlungsweise", die im Frachtrechte wichtig ist, wird in I. S. 22; II. S. 136; III. S. 131 berührt, die Immission von Funken und der Einfluss von Erschütterungen in II. S. 332; III. S. 1. Die interimistische Rechtskraft der Urteile in Fragen über Körperverletzung und Tötung wird auseinandergesetzt in I. S. 122. 161. 210. Die undefinierbare vis major findet sich besprochen z. B. in I. S. 31. 35. 250. II. S. 23. 116. 291; III. S. 86 (Einfluss der Schrift von Exner?).

Das neue Werk von Eger (das nun successive fortgesetzt wird) ist ein überaus lehrreiches Nachschlagebuch für den Praktiker und eine wahre Fundgrube für den Theoretiker.

Meili.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Eccius. Die Stellung des Richters bei der Terminsbestimmung im Falle einer Ladung durch die Partei. Beiträge zur Erläuterung des deutschen R. von Gruchot. Bd. XXIX. Hft. 1.

Im Anschluss an Wach wird die Terminsbestimmung als ein Jurisdiktionsakt aufgefasst. Der Vorsitzende soll hierbei nicht nur das äusserliche Vorliegen einer Ladung, sondern auch den ernstlichen Willen des Ladenden prüfen und soll über die Parteifähigkeit z. B. eines Vereins entscheiden, aber nicht über die Echtheit der Unterschrift des Klägers, die Grundlage der gesetzlichen Vertretung oder die Vollmacht eines freiwilligen Vertreters. Dagegen soll ihm wiederum die Kognition darüber zukommen, ob eine den Anforderungen des §. 230 Z.Pr.O., namentlich in bezug auf Bestimmtheit des Anspruchs und auf die thatsächliche Begründung genügende Klage vorliegt, und er soll bei einer Ladung zu einem Zwischenstreit sogar befugt sein, die Terminsbestimmung zu verweigern, wenn seiner Ansicht nach der Gegenstand der Verhandlung sich zum Zwischenstreit nicht eignet. Zur Unterstützung

dieser mit vielem Scharfsinn verteidigten Sätze wird jetzt auch die Verfügung des Reichsgerichts vom 26./IX. 1884 in der Ehescheidungssache des Grossherzogs von Hessen herangezogen. Natürlich kann der Verf. — der übrigens gerade wie seine Gegner die letzten Konsequenzen seines Standpunktes zu ziehen vermeidet — zu diesen Resultaten nur gelangen, indem er den Materialien zur Z.Pr.O. soviel wie keine Bedeutung beilegt. Andererseits dürfte der bloss logischen Deduktion aus einem supponierten Prinzip schon der Wortlaut der Z.Pr.O. (§. 2), welche von dem Vorsitzenden als solchem im Gegensatze zum Richteramt spricht, namentlich aber der Umstand entgegenstehen, dass bis dahin keine der in Frage stehenden früheren Gesetzgebungen Deutschlands dem Vorsitzenden eines Kollegiums eine solche Jurisdiktionsgewalt eingeräumt hatte, so dass es doch wohl zur Neuschaffung eines solchen R. einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung bedürfte. Auch der §. 15 der Geb.Ordg. für Rechtsanwälte steht auf einem anderen Standpunkt. Gaupp.

Willenbücher. Die Reichs-Konk.Ordg. und ihre Ergänzungsgesetze. Mit Erläuterungen. Berlin, Müller. 1885.

Der durch seine Schrift über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Geb.Ordg. für Rechtsanwälte bekannte Verf. will eine zur Benützung am Termins- und Arbeitstische bestimmte Ausgabe der Konk.Ordg. und der zu derselben gehörigen Gesetze bieten, welche zwischen den ausführlichen Kommentaren und den Textausgaben mit Anmerkungen die Mitte halten, dennoch aber der Praxis in einer die bequeme Verwertung des Gebotenen thunlichst erleichternden Form alles bieten soll, was sie bedarf. Der Konk.Ordg. ist eine kurze Einleitung vorausgeschickt worden, in welcher die Geschichte der Konk.Ordg., deren Geltungsbereich und die allgemeinen Grundsätze, auf welchen das Gesetzbuch beruht, dargelegt wurden. Bei den einzelnen Paragraphen sind diejenigen Fragen, welche nach der Ansicht des Verf. von Interesse für die Praxis sein können, kurz erörtert und unter Mitteilung der amtlichen Materialien, veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie der Ansicht der Kommentatoren und Rechtslehrer beantwortet worden. Insbesondere wurden benützt die Werke von Dernburg, Förster-Eccius, v. Sarwey, v. Völderndorff und v. Wilmowski. Eine eingehende Erörterung der einzelnen Streitfragen fehlt auch da, wo diese von grösserer Wichtigkeit sind, wie es der Zweck, den sich der Verfasser vorgesetzt hat

und die Beschränkung, die sich derselbe hiernach auferlegen musste, mit sich bringt. Insbesondere wurde derjenige Stoff, „welcher rein akademischen und rein theoretischen Zwecken dient", grundsätzlich ausgeschlossen. Doch hat der Verf. sich nirgends auf die Mitteilungen der Ansicht anderer Schriftsteller beschränkt, sondern zu allen Fragen Stellung genommen und bei den wichtigeren Fragen nicht bloss Gründe für seine Ansicht angegeben, sondern auch die Gegengründe mitgeteilt oder doch angedeutet. Der Verf. hat nur die unmittelbaren Bedürfnisse der Praxis nach einem nicht allzu umfangreichen Hand- und Nachschlagebuch im Auge. Diesem Zwecke dient das sehr fleissig gearbeitete und praktisch eingerichtete Buch, wenngleich es die ausführlicheren Kommentare nicht entbehrlich machen kann. Dasselbe zeigt besonders eine gedrängte und klare Darstellung. Auch wird die Benützung dadurch erleichtert, dass überall, wo die Erläuterung eines Paragraphen eine grössere Zahl von Noten erforderte, diesen eine besondere Uebersicht vorausgeschickt worden ist. Ausser der Konk.Ordg. selbst ist das Einführungsgesetz zu derselben, das Gesetz vom 21./VII. 1879 betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen und das preuss. Ausführungsgesetz zur Konk.Ordg. vom 6./III. 1879 mitgeteilt und erläutert worden. Ein Anhang enthält sodann noch den Text des preuss. Gesetzes vom 28./III. 1879, betr. die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlassgläubiger im Geltungsbereiche des A. L.R. Schon diese Auswahl lässt erkennen, dass das Buch vorzugsweise auf Preussen und ganz besonders auf die rechtsrheinischen Provinzen berechnet ist. Dies wird aber auch durch die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften bestätigt, bei welchen überall auf das in Preussen geltende bürgerliche R. verwiesen worden ist, während die Gesetzgebung der übrigen Staaten nicht berücksichtigt wird.

Petersen.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Heitz, E. Das Wesen des Vorsatzes im heutigen deutschen Straf-R. Strassburg, J. H. Ed. Heitz. 1885. 55 S.

Verf. unternimmt im „Ersten Teile" (S. 9—39) den „Versuch einer selbständigen Beantwortung der Frage nach dem Wesen

des Vorsatzes", während erst im „Zweiten Teile" (S. 40—55), um „lästige Wiederholungen zu vermeiden", die „Ansichten der Litteratur und die Rechtsprechung des Reichsgerichts" zusammengestellt und kritisiert werden.

H., sich lediglich auf den Standpunkt der lex lata stellend, glaubt die Beantwortung der aufgeworfenen Frage aus dem R.Str.G.B. selbst entnehmen zu können; demgemäss auf §. 59, Abs. 1 besonders sich stützend, definiert er den Vorsatz als „Wissen und Wollen der Thatumstände", deren Begriff er teils direkt aus der qu. Gesetzesstelle, teils aus dem Gegensatze der „die Strafe ausschliessenden" und der „die Strafbarkeit begründenden" Umstände als eine Unterart der letzteren dahin bestimmt, dass sie „die die Strafbarkeit begründenden äusseren Merkmale einer Deliktsart" seien; im übrigen, wird weiter ausgeführt, sei bei einer durch gewollte körperliche Bewegung seitens einer Person, die weder weniger als 18 Jahre alt, noch taubstumm sei, verursachten Thätigkeit, welche mit den einer Deliktsart eigentümlichen materiellen Merkmalen (im Gegensatze zu den „in der Bedrohung mit Strafe" liegenden formalen) übereinstimme, kraft einer praesumtio juris anzunehmen, dass eine konkrete strafbare Handlung vorliege, es müssten denn Thatsachen beigebracht werden können, aus welchen auf einen „die Strafe ausschliessenden" Grund zu schliessen sei. Unter Anwendung dieses Ergebnisses auf das Wesen des Vorsatzes gelangt H. zu der Annahme, dass der Ausdruck „Nichtkennen des Vorhandenseins von Thatumständen" im §. 59, Abs. 1 als species pro genere für „Irrtum oder ignorantia" zu nehmen sei, so dass er zu verstehen sei als „das Wissen in bezug auf das Vorliegen bezw. gewisse oder wahrscheinliche Eintreten der Thatumstände". Aus den weiteren Ausführungen ist noch hervorzuheben, dass H. aus dem Aufschluss, den die „Thatumstände" über die besondere Beschaffenheit des Strafgrundes bei den einzelnen Deliktsarten gewährten, die Beziehung der Thatumstände „auf die Lebensbedingungen der Gesellschaft" zu erläutern sucht, indem jener Strafgrund in der Bedeutung der Deliktsart für diese liege.

Olshausen.

Rohland, W., v. Festrede zur Jahresfeier der Stiftung der Universität Dorpat (über die Verursachung bei den Kommissivdelikten durch Unterlassung). Dorpat. 1885. 17 S.

Während die meisten bisherigen Theorien das Kommissiv-

delikt durch Unterlassung durch Nachweis eines positiven Elementes in der Unterlassung zu konstruieren versucht haben, erachtet Verf., dieselben nach kritischer Beleuchtung durchweg für gescheitert haltend, die Lösung der Frage nur in der Weise für möglich, dass die Unterlassung selbst für kausal erklärt werde. Auf diesen, auch bereits betretenen, jedoch nicht genügend begründeten Weg verweise der juristische Begriff der Handlung, welcher die Unterlassung als negative Handlung mit umfasse. Die namentlich auch bei den Kommissivdelikten sich zeigende negative Handlung führe einen negativen Erfolg — das Ausbleiben des Erfolges, um deswillen die Handlung geboten gewesen — mit sich; da auch dieses ein „Erfolg im Rechtssinne" sei, so ständen positive und negative Handlungen gleichberechtigt einander gegenüber. Wie es nun Kommissivdelikte durch Begehung gebe, bei welchen die Wirkung der positiven Handlung in dem Ausbleiben eines Erfolges bestehe, wie jedes Gebot zugleich ein Verbot aller den Erfolg hindernden Handlungen involvire, so enthalte jedes Verbot auch das Gebot zur Vornahme der Hinderungshandlung und könne daher durch positive und negative Handlungen übertreten werden. Die Unterlassung besitze sonach ursächliche Kraft, weil die Vornahme der hindernden Handlung den rechtswidrigen Erfolg fernhalte, die Unterlassung derselben demgemäss ihn herbeiführe.

Olshausen.

Harburger, H. Die Bestrafung des Konkubinats in Deutschland. Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft Bd. IV, 499—517.

Anknüpfend an das bayer. G. v. 20./III. 1882, betr. die Ergänzung des Polizei-Str.G.B. für Bayern durch eine gegen das Konkubinat gerichtete Strafbestimmung, erörtert H. zunächst die Stellung des R.Str.G.B. zum Konkubinat und gelangt dabei auf Grund der Entstehungsgeschichte des R.Str.G.B. zu dem Resultat, dass dasselbe jene Materie nicht geregelt habe. Weiterhin zeigt H., wie zwar in einzelnen Bundesstaaten die irrige Ansicht, dass solches dennoch geschehen sei, die Gesetzgebung beeinflusst habe, während in anderen Bundesstaaten Strafbestimmungen gegen das Konkubinat in fortdauernder Geltung geblieben seien; dabei werden die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach charakterisiert. Zum Schluss wird ein kurzer Blick auf die Gesetzgebung einiger fremden Staaten geworfen.

Olshausen.

Ω. Σ. Die Verbrecherwelt von Berlin. Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft Bd. IV, 415—436, Bd. V, 115—149.

Von kundiger Feder wird die Verbrecherwelt Berlins in anziehender Darstellung geschildert; der zweite Artikel gibt die „Entstehungsursachen, Lebensweise und Organisation", während der erste den „Prozess Dickhoff" behandelt; hier wird zugleich auf Grund des kurz rekapitulierten Beweismaterials das Verdikt der Geschworenen beleuchtet und aus innerlich-menschlichen, nicht juristischen Gründen Erklärung für das Verdikt, wie es gefällt ist, gegeben; zugleich wird erwähnt, wie das Schicksal dieses Prozesses in der Revisionsinstanz an einem seidenen Faden gehangen. Olshausen.

Marck, v. Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen. Berlin, Decker. 1884. 12 M.

In neuerer Zeit ist die „Staatsanwaltschaft" schon wiederholt Gegenstand eingehender Bearbeitung geworden. Unbestreitbar hat auch ihre Bedeutung seit der grossen Rechtsreform im Jahre 1879 wesentlich sich erhöht, da ihr eine Reihe wichtiger Aufgaben, die früher den Gerichten oblagen, zugefallen sind. So insbesondere das ganze Gebiet der Strafvollstreckung, die Begnadigungssachen, das Gefängniswesen u. dgl. Von allen bis jetzt erschienenen Schriften dürfte das vorliegende Werk bei weitem das vollständigste sein, und es dürfte kaum eine Frage in dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft auftauchen, die nicht in dem Buche ihre Beantwortung fände. Ausser den einschlagenden Gesetzen und Kabinettsordres sind auch die an den verschiedensten Orten zerstreuten, zeitlich zum Teil sehr weit zurückgreifenden Ministerialreskripte und allgemeinen Verfügungen aufgenommen und an den betreffenden Stellen in wörtlicher Fassung eingefügt. Es sind ferner aufgenommen die Generalverfügungen des Oberstaatsanwalts beim Kammergericht, sowie des ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I in Berlin, die keineswegs bloss für die Beamten der Berliner Staatsanwaltschaft bedeutsam, sondern allgemeiner Aufmerksamkeit seitens der preuss. Staatsanwaltschaftsbeamten überhaupt nicht unwert sind. Sehr instruktiv für die zu ihrer Ausbildung den Staatsanwaltschaften überwiesenen Referendare sind die Entwürfe von Verfügungen, welche von den Staatsanwälten auf die einzelnen Geschäftseingänge zu erlassen sind. Besonderer Wert wird höheren Orts in Preussen auf die sorgfältige Anfertigung der auf die Gnadengesuche der

Verurteilten zu erstattenden Berichte gelegt; es ist auch diesem Kapitel in dem Buche besondere Sorgfalt gewidmet, S. 541 bis 561. Als praktisch kann das für einen solchen Bericht mitgeteilte Beispiel — S. 552—553 — bezeichnet werden.

C. Fuchs (Jena).

VII. Kirchenrecht.

Meurer, Chr. Der Begriff der heiligen Sachen und des Kirchenguts. Habilitationsschrift. Düsseldorf, Bagel. 1885. 98 S.

Die obige Monographie ist nur ein Ausschnitt aus einem zweibändigen Werke, welches unter dem Titel: „Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, zugleich eine Revision der Lehre von den juristischen Personen und dem Eigentümer des Kirchenguts“ noch in diesem Jahre erscheinen soll. Auf Grund eingehender Untersuchungen kommt der Verf. zu dem Resultat, dass die Terminologie res religiosae im heutigen R. zu streichen, dass zwischen res consecratae und benedictae keine grundwesentliche Verschiedenheit anzunehmen, dass dagegen Kirchengut und res sacrae zwei durchaus verschiedene Begriffe sind. Zum Kirchengut gehört nur, was die Kirche zu Eigentum besitzt: in der Zweckbestimmung allein liegt kein Kriterium des Kirchenguts. Die res sacrae können also zwar Kirchengut sein, aber sie müssen keineswegs im kirchlichen Eigentum stehen, weil weder der Begriff der res sacrae, noch die Zivilgesetzgebung darüber zwingende Bestimmungen treffen. Hübler.

Frantz, A. Die Wahlberechtigung der Geistlichen bei den kirchlichen Gemeindewahlen. Marburg 1885. IV u. 36 S.

Die kleine Schrift ist geschrieben mit Rücksicht auf die zur Zeit der Abfassung gerade zur Beratung stehende Presbyterial- und Synodalordnung für die Gemeinden des Konsistorialbezirks Kassel, beschäftigt sich aber fast ausschliesslich mit der Auslegung des §. 34 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evang. Landeskirche der sechs östlichen Provinzen vom 10./IX. 1873. Sie gibt zunächst eine Geschichte der Streitfrage, die

sich an den zit. Paragraphen knüpft auf Grund der bezüglichen Oberkirchenratserlasse und Synodalverhandlungen. Dann wendet sie sich speziell gegen die von Bierling s. Z. in den Deutsch. evang. Blättern (II. S. 211 ff.) gegebenen Ausführungen zu Gunsten der Wahlberechtigung der Geistlichen, indem sie zu beweisen versucht: Der Ausdruck „Gemeinde" und entsprechend „Gemeindeglied" werde in der Kirchengemeindeordnung in einem weitern und in einem engern Sinne gebraucht; im weitern gehöre der Pfarrer dazu, im engern nicht. Als Beweis für den letzten Gebrauch diene §. 13 und §. 14. In diesem letzteren Sinne müsse das Wort aber auch in §. 34 genommen sein, da sonst der Pfarrer „in doppelter Weise in den Gemeindeorganen vertreten sein" würde: als „geborenes Mitglied" und zugleich „durch die von ihm mitgewählten Organe vertreten". Auch seien nur hiermit die Bestimmungen über die Anmeldepflicht der Wahlberechtigten, namentlich die Nr. 3 der revidierten Instruktion von 1882, sowie die Vorschrift in Einklang zu bringen, dass nur derjenige wahlberechtigt sein solle, der bereits ein Jahr in der Gemeinde wohne. Darauf folgen einige Bemerkungen gegen allgemeinere Gründe, die für die Wahlberechtigung der Geistlichen geltend gemacht worden sind und zum Schluss eine Erörterung der Zweckmässigkeitsmomente, die gegen die Teilnahme der Geistlichen an den Wahlen der Gemeindeorgane sprechen.

Bierling.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Schenkel, K. Das Staats-R. des Grossherzogtums Baden. (Marquardsens Handb. d. öff. R. III. Bd.) Freiburg, Siebeck. 1884. VIII u. 49 S.

Die vorliegende, in den Hauptzügen wie in den Details völlig orientierende Darstellung des bad. Staats-R. geht von einer knappen Skizze der Verfassungsgeschichte zu den Herrschaftsobjekten über (Staatsgebiet, Staats- und Reichsangehörige), denen sich eine eingehendere Behandlung der Staatsorgane anschliesst. Die bei der Erörterung der fürstlichen Vermögens-R. gegebene Untersuchung über die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Domänenfrage in Baden gewährt uns einen vollen Einblick in die Natur der bezüglichen vielfach verschlungenen Rechtsverhältnisse und eröffnet uns Gesichtspunkte für deren

planmässige Lösung. Die vom Verf. kurz aber klar entwickelten Grundzüge des legislativen Apparates und der bad. Amtsorganisation in den verschiedenen Richtungen der staatlichen Verwaltung zeigen aufs deutlichste, dass die in den letzten Jahrzehnten durchgeführte Reform der bad. Verfassung in der Richtung jener wohlthätigen Bewegung lag, welche in den meisten deutschen Staaten dahin führte, die nicht durch besondere Geschichtsumstände oder spezifisch lokale Bedürfnisse geschaffenen Unterschiede im öffentlichen R. durch einen langsamen aber stetig wirkenden Umbildungsprozess zur Ausgleichung und Aufhebung zu bringen. Der wichtige IV. Abschn. — die Funktionen des Staates — gibt an der Hand einer sorgfältigen Prüfung und systematischen Verwertung des gesetzlichen Quellenmaterials ein lehrreiches Bild der Landesverwaltung mit entsprechenden Hinweisungen auf die einschlägige neuere Litteratur und mit plastischer Hervorhebung der zwischen Landes-R. und Reichs-R. bestehenden mannigfachen Uebergänge. Stoerk.

Gareis, K. Das Staats-R. des Grossherzogtums Hessen. (Marquardsens Handb. des öff. R. III. Bd.) Freiburg, Siebeck. 1884. S. 53—118.

Das im engen Anschlusse an die deutsche staatsrechtliche Fachlitteratur und auf eingehender Verwertung des partikularen Quellenmaterials durchgeführte Werk legt grosses Gewicht auf eine möglichst scharfe Ausarbeitung aller wichtigeren Rechtsinstitute, unter denen die Systematik des Verfassers die erforderliche Einheit herstellt. Unter den Rubriken: Staatshaupt, Beamten-R. und Behördenorganismus, Ständeversammlung (II. Abschnitt) gewährt Verf. eine prinzipielle Durchdringung der einschlägigen Verfassungsnormen, die er uns an der Hand historischer und statistischer Daten in der Gestalt präzis umschriebener Rechtsinstitute vorführt. Die neuere Gesetzgebung mit ihrem überreichen Material ist in genauer Weise berücksichtigt und so auch dem Fernerstehenden ein verlässlicher Einblick in das an Sonderbildungen reiche öffentliche R. Hessens eröffnet worden. Der Nutzen der vorliegenden Arbeit ist beträchtlich erhöht durch ihre eingehende Erörterung der rechtlichen Stellung der Religionsgenossenschaften im Grossherzogtum, einer Materie, die in den meisten übrigen monographischen Darstellungen der einzelnen Staaten nicht die ihrer vollen Bedeutung angemessene Berücksichtigung gefunden hat. Auch die übrigen Gebiete des Verwaltungs-R. finden in

dem IV. und V. Abschnitt zum Teil eingehendere Behandlung. Den Abschluss der Arbeit bildet neben einer knappen Markierung der Rechtsbeziehungen Hessens zum Reiche eine interessante Untersuchung über die Garantien der Verfassung und der verfassungsmässigen R. Dass Verf. bei diesem Anlasse die urkundliche Zusicherung des Regierungsnachfolgers (Art. 106) den Verfassungseid des Regenten, der Staatsbürger und Staatsbeamten etc. als „nichtjuristische" Gewährmittel qualifiziert, ist nur eine konsequente Folge der vom Verf. im Allg. Staats-R. (S. 92 ff.) aufgestellten Lehren. Stoerk.

Litteratur über die Postsparkassenfrage.

1. Entwurf eines Postsparkassengesetzes mit Begründung. 2. Seydel, staatsrechtliche Bemerkungen dazu (1 u. 2 in Hirths Annalen 1885, S. 1—51). 3. Dehn, zur Frage der Einführung der P. (ebenda 1883, S. 649 ff.). 4. Kirchenheim, Postsparkassen (Allgem. konserv. Monatsschr. XLI, S. 656 ff.). 5. Roscher, C., Postsparkassen u. Lokalsparkassen in Deutschland. Dresden, Zahn. 1885. 100 S. 1 M.

Aus der reichen Litteratur über diese Zeit- und Streitfrage sind die wichtigsten neueren Schriften in der Ueberschrift angegeben. Der Gesetzentwurf und seine Begründung sind von einem bisherigen Mitarbeiter des C.-Bl. (Geh.-R. Sydow) mit grosser Sorgfalt und Klarheit verfasst. Die Begründung schildert den Entwicklungsgang des Sparkassenwesens, die Organisation der P. — die bekanntlich in fast allen Staaten schon bestehen — das Verhältnis zu den Lokalsparkassen, prüft die Bedenken gegen den Zusammenfluss der Sparbeträge in der Hand des Reiches, bespricht die Verwaltungsgliederung und gibt eine gute tabellarische Uebersicht über die Grundzüge der P. in den einzelnen Staaten.

Von den ad 2—5 genannten Schriften ist nur die ad 2 juristischen Inhalts. Seydel erklärt einmal, dass die Uebernahme von P. durch das Reich eine Verfassungsänderung sei, und sodann dass das Reich Bayern und Württemberg ohne deren Zustimmung nicht zur Besorgung von Angelegenheiten der P. verpflichten könne. Dehn gab in der ad 3 angeführten Schrift reiches Material und Vorarbeiten. Kirchenheim versucht eine kurze Darlegung der Grundzüge und der Entwicklung der P. und plädiert unter Widerlegung der verschiedenen Einwendungen auch vom nationalen Standpunkte für Einführung der P., während Roscher sachkundig und energisch den partikularistischen Standpunkt verteidigt und sich gegen die P. ausspricht. v. Kirchenheim.

IX. Internationales Recht.

Garnier. Internationales Eheschliessungs-R. in Form von Aufzeichnungen betr. die Eheschliessung von Ausländern in der Schweiz. Bern 1885. XXIV und 240 S.

Als Anleitung für die schweizer. Zivilstandesbeamten gibt uns Verf., der früher selbst in gleicher Stellung thätig war, einen Kodex des internationalen Ehe-R. in einer solchen lückenlosen Vollständigkeit, dass auch fachliche Detailfragen aus demselben ihre quellenmässige Beantwortung finden können. Das gesetzliche Material aller grösseren Staaten Europas und Amerikas wird uns in sorgfältigster Weise bis auf die jüngste Gegenwart ergänzt vorgeführt und komplizierteren Fragen des internationalen Personen-R. durch entsprechende Gruppierung von Parallelstellen Rechnung getragen. Der theoretische Teil der reichhaltigen Arbeit dringt auf Errichtung einer internationalen Centralstelle, d. h. einer aus Vertretern der verschiedenen Staaten zusammengesetzten Behörde zur autoritativen Auslegung und Anwendung aller auf das Ehewesen sich beziehenden Gesetze der Vertragsstaaten. Stoerk.

König. Rechtsgutachten in Sachen François Guillaume Clement Trafford gegen Julius August François Henri Blanc betreffend Beweis ehelicher Abstammung. Bern 1885. 29 S.

Der von dem Standpunkt des internationalen Privat-R. ebenso interessante wie verwickelte Rechtsfall, den bereits Prof. Serafini einer in diesen Blättern (Bd. I, S. 401) besprochenen Prüfung unterzogen hatte, wird unabhängig hiervon und ohne auf jenes Gutachten überhaupt zurückzukommen, offenbar im Auftrage der engl. Regierung — der Verf. bezeichnet sich ausdrücklich als Rechtskonsulenten der engl. Gesandtschaft in Bern — von König in einem ausführlichen Gutachten behandelt. Auch dieses gelangt zu einem für Trafford günstigen Ergebnis. Es wird davon ausgegangen, dass die streitig gewordene Frage der Sohnschaft des T. nach engl. R. zu beurteilen ist und dass dasselbe auch für die Beweisfrage massgebend sein muss. Ausgestattet mit einem überreichen Material der engl. Gesetzgebung, Doktrin und Praxis wird ausgeführt, dass bis zum Jahre 1823 auch im Aus-

land gültige engl. Ehen heimlich per verba de praesenti abgeschlossen werden konnten. Die Akten ergeben aber auch, dass für die Ehe der Eltern des T. der Nachweis von „habit, repute und cohabitation" spreche, dass auch in den sonstigen näher erörterten Thatsachen die Vermutung für die Legitimität begründet sei und dass die letztere durch die von dem Gegner geltend gemachten Einwendungen nicht widerlegt werde. Zu der gleichen Auffassung gelangt der Verf. aber auch unter Zugrundlegung des neapolitanischen Zivilgesetzbuchs, welches im allgemeinen mit dem C. civ. übereinstimmt. Kayser.

X. Hilfswissenschaften.

Sommer, H. Ueber das Wesen und die Bedeutung der menschlichen Freiheit und deren moderne Widersacher. 2. vervollständigte und umgearb. Auflage. Berlin, Reimer. 1885. X u. 150 S.

Der Verf. bezeichnet in der Einleitung zu seiner Schrift S. 3 die Aufgabe derselben mit den Worten: „Wir haben zu prüfen, ob die auf dem Boden des praktischen Lebens und der Geschichtsbetrachtung erwachsene Ansicht, welche das Vorhandensein der menschlichen Freiheit als unabweisliche Forderung der Humanität hinstellt, auch vor dem Forum der strengen Wissenschaft als gerechtfertigt erscheint: ob Freiheit kein in sich selbst widerspruchsvoller Begriff ist und ob das Vorhandensein der Freiheit nicht im Widerspruch steht mit den theoretischen Anforderungen der Vernunft und mit denjenigen Thatsachen, welche nach dem heutigen Stande der Wissenschaft als zweifellose Ergebnisse der Untersuchung über das wahre Wesen der Dinge betrachtet werden müssen?" — Die Darstellung selbst gliedert sich folgendermassen: Erster Teil, S. 4—70. Wesen und Bedeutung der menschlichen Freiheit. 1. Kap. Feststellung des Begriffs der Freiheit. 2. Kap. Wesen und Bedeutung der Freiheit. 3. Kap. Begriff und Kriterium der Wahrheit des Erkennens. 4. Kap. Die Ausgestaltung der unter Kap. 2 entwickelten Voraussetzungen zu einer sittlich-religiösen Weltansicht. Zweiter Teil, S. 70—150. Kritik der hauptsächlichsten Einwendungen gegen das Vorhandensein und die Bedeutung der menschlichen Freiheit. 1. Kap. Uebersicht und Einteilung. 2. Kap.

Der Freiheitsbegriff bei Kant. 3. Kap. Einwendungen, welche auf falscher Würdigung unmittelbarer Erlebnisse beruhen. 4. Kap. Die Einwendungen des Materialismus. 5. Kap. Der Freiheitsbegriff bei Schopenhauer und Ed. v. Hartmann.

Von Lotzes Anschauungen ausgehend, erklärt der Verf. S. 15: „Jeder Akt des freien Willens ist ein ursprüngliches Faktum, welches dem bisherigen Bestande der Welt etwas Neues hinzufügt, was durch die mechanische Wirkung der vorangegangenen Ereignisse nicht vollständig begründet war.“ Er kommt weiter S. 38 f. zu den Sätzen: 1. Wir selbst sind fürsichseiende Wesen von eigenartiger Natur und eigenen Lebensinteressen, durch welche wir uns die Ziele unseres Wollens selbst bestimmen. 2. Unser Leben steht mit allem übrigen Geschehen, mit der Gesamtheit des ganzen Weltprozesses in einem unmittelbaren Zusammenhange. 3. Der ganze Weltprozess ist ein einheitlicher, zweckbestimmter, dessen Einheitlichkeit eben durch die Richtung auf einen einheitlichen Endzweck bestimmt und bedingt ist. 4. (Dieser) einheitliche Endzweck . . . ist auf Herstellung eines Guts von unbedingtem Werte gerichtet. 5. Die spezifische Natur unseres Wesens besteht darin, dass wir durch unser Leben eine Bestimmung zu erfüllen haben, deren Erreichung von uns selbst als höchstes Gut gefühlt wird, und deshalb von unbedingtem Wert ist, weil sie bestimmt und geeignet ist, den einheitlichen Zweck des Weltprozesses zu ihrem Teile zu fördern.“ Diese Aufschlüsse seien nicht Hypothesen, sondern Offenbarungen rein thatsächlicher Natur, welche in und mit den unmittelbar als wahr und gewiss erlebten Grundthatsachen unseres spezifischen Menschwesens, mit dem Vorhandensein der Freiheit und des Gewissens selbst schon gegeben und deshalb unmittelbar von uns als wahr und gewiss erlebt werden. Dass aber diese Aufschlüsse wahr sind, wird erhärtet durch eine Erörterung über das „Kriterium der Wahrheit“ (S. 40 ff.), aus welcher sich (S. 49) ergibt: „Wahrheit besteht nicht in einer Kongruenz unserer Vorstellungen von Dingen und Ereignissen ausser uns mit diesen selbst, sondern in der sachgemässen Auffassung des unmittelbar Gegebenen, in der inneren Folgerichtigkeit und Schlüssigkeit unserer Vorstellungen und deren Verhältnis zu einander. Das einzige Mittel die Wahrheit unser Vorstellungen und Schlussfolgerungen zu konstatieren, besteht in ihrer Zurückführung auf einfache Thatsachen, welche wir unmittelbar erleben und auf Axiome von zweifelloser Geltung. Die Wahrheit dieser Axiome lässt sich freilich nicht mehr beweisen, sondern nur durch ein Gefühl unmittel-

barer Evidenz richtig konstatieren, welches in dem Innewerden ihrer Allgemeinheit und Notwendigkeit besteht. Das Bewusstsein der Allgemeinheit und Notwendigkeit, welches uns die letzten Axiome alles Wissens und Erkennens als apriorisches Besitztum des Geistes, als unmittelbar gewiss und selbstverständlich erscheinen lässt, ist das letzte und einzige Kriterium aller Wahrheit."

Die Erörterungen des 4. Kapitels führen zu dem Ergebnis (S. 68 f.): „Wir haben gesehen, dass Freiheit so, wie sie in uns wirklich ist, nur dadurch in uns wirklich sei, dass der ganze Weltprozess auf ein einheitliches Ziel von unbedingtem Werte gerichtet ist, und dass wir selbst zur Mitwirkung an demselben berufen sind, dass ein lebendiger persönlicher Gott, dessen Wesen die Liebe ist, der Grund aller Weltwirklichkeit ist und dass ein (aus diesem Grunde) entspringendes Lebensinteresse von unbedingtem Wert die normgebende höchste treibende Kraft unseres Wesens ist, denn nur daraus kann der charakteristische Grundzug unseres freien Wollens, das Gefühl der Verantwortlichkeit, erklärt werden."

Aus dem zweiten (kritischen) Teil sind beachtenswert die Kritik des Materialismus und der Lehren Schopenhauers und v. Hartmanns. Gegen den ersteren wird unter anderem S. 113 bemerkt, dass man sich die Einheit des Bewusstseins nicht an mehrere Atome verteilt denken könne: „Dieselbe erfordert ebenso wie die Erklärung der höheren Vorgänge des Denkens und Lebens überhaupt die strenge Einheit eines unteilbaren Subjekts." Hartmanns Ansicht wird (S. 149) mit den Worten charakterisiert: „Der Zweck des Ganzen, das letzte Ziel aller ethischen Bestrebungen soll darauf hinausgehen, ein fingiertes Unbewusstes zu erlösen, durch dessen eigene Dummheit alles Elend in der Welt verschuldet sein soll." Geyer.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Reichsrechtliche Entscheidungen d. Reichsgerichts. Berlin, Heymann. 6—10 Hefte. 5 M. (Diese Entscheidungen bilden die besondere Beilage d. Reichs- u. preuss. Staatsanzeig. Bisher in grösserem Formate erscheinend, werden sie nunmehr in Oktav ausgegeben und auch durch den Buchhandel zu beziehen sein.)

Theorie u. Praxis d. deutschen Reichsgerichts u. d. preuss. Oberverwaltungsgerichts. Grotefend. Düsseldorf, Schwann.

Jährlich 2 Hefte. Heft 1. 78 S. 1 M. 25 Pf. (Erscheint als Ergänzung zu der bekannten Grotefendschen Gesetzsammlung u. will nur die Rechtsgrundsätze u. Entscheidungen der genannten höchsten Gerichtshöfe in übersichtlicher Fassung und Form darbieten.)

Mitteilungen d. deutschen archäologischen Instituts zu Athen. IX. 4. Fabricius, Altertümer auf Kreta I. Gesetz von Gortyn.

Rivista storica italiana. I. 2. Chiappelli, über Fitting u. Salvioli, Brachylogus.

Zeitschr. f. Geschichte u. Landeskunde in Posen. III. 2. u. 3. Das städt. Archiv in Posen (enthält u. a. das Magdeburger R. u. ein Kompendium d. kanon. R. aus d. 15. Jahrh.).

Nouvelle Revue historique. IX. 2. Gérardin, solidarité. Tardif, les auteurs présumés du grand coutumier de Normandie. Bonnardot, droit coutumier de Metz. Omont, catalogue des manuscrits de la bibliothèque de Cujas (1574).

Jahresberichte d. Geschichtswissenschaft. IV. 1881. (Berlin, Mittler. 1885.) S. II. 65–81. J. Jastrow, Verfassungsgeschichte.

Beiträge zur Erläuterung d. deutschen R. XXIX. 2. u. 3. Brünneck, Beiträge z. Geschichte d. Pfandbriefsystems. Skonietzki, Umbildung d. handelsrechtl. Indossaments. Sturm, muss d. Leben u. d. Tod bewiesen werden? Boas, d. Ehefrau als Processpartei. Fuld, Anerkenntnis u. Geständnis im Verfahren in Ehesachen. Peters, §. 686—90 Z.Pr.O. Hagemann, Vollziehung des Arrestes gegen Schuldner, deren Aufenthalt unbekannt.

Magazin f. d. deutsche R. V. 1. Kraewel, Bedenken gegen Entscheidungen d. Reichsgerichts. Fuld, Berufungsantrag. Korb, Kritik v. Erk. d. Reichsgerichts. Baring, Anlegung v. Grundbüchern in Hannover.

Zeitschr. f. schweizer. R. N. F. IV. 2. Allenhofer, der Gegenstand der Zession nach Ob-R. mit besonderer Berücksichtigung des sogen. R. Schweizerische Rechtsquellen (Kt. Graubünden).

Oesterr. Gerichtsztg. XXXVI. 18.—26. Gertscher, d. engl. Konkurs-R. nach d. Gesetz v. 25./VIII. 1883.

Jurist. Blätter. XIV. 11.—13. Glossen z. Entwurf eines österr. Sozialistengesetzes. (Feuilleton: Fessler, Verfahren in Liebesstreitigkeiten.) 14. Kaserer, Vornahme zivilprozessualer Handlungen nach Formen fremden R. 15. de Griez, über engl. Zivilprozesse. 16. 17. Weeber, in welchem Betrage österr. Währung sind vor 1799 entstandene Darlehen u. deren Zinsen zu zahlen?

Oesterr. Centralblatt f. d. jurist. Praxis. III. 4. de Griez, Konventionalstrafe. Feldner, Wilddiebstahl. Vollstreckung österr. Urteile im deutschen Reiche.

Centralblatt f. Verwaltungspraxis. I. 4. Tezner, d. österr.-ungar. Reichsfiskus.

Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. R. XII. 3. Kohler, Rechtsgeschichte u. Kulturgeschichte. Bolgiano, z. Lehre v. Vereinbarten. Seuffert, Recht, Klage, Zwangsvollstreckung.

Themis. XLVI. 2. van Bemmelen, praktische regtsvragen. Brenkelman, de hersiening der constitutioneele wetten in Frankryk in 1884. Josse, een kort woord over de toevoeging van roodslieden van beklaagden. Ryke, beschouringen over de herziening van de wet tot regeling aan het notarisambt.

Revue judiciaire. II. 7. Formation du tribunal fédéral.

Il diritto commerciale. Pagani, sugli stabiliti. Supino, l'ammortizzazione delle cambiali a vista. Sabbattini, della conforma dell'accetarina etc.

Zeitschr. f. Zivilprozess. VIII. 4. Meyer, ist Besitzklage gegenüber einer Widerklage zulässig? Jastrow, Statthaftigkeit d. Pfändung einer Forderung d. Schuldners gegen d. beitreibenden Gläubiger. Uebel, ist d. Verfahren wegen Entmündigung eines Verschwenders öffentlich?

Gerichtssaal. XXXVII. 3. Ullmann, Merkels jurist. Enzyklopädie. Ortloff, der Amts- u. Untersuchungsrichter u. deren Gerichtsschreiber als Zeugen.

Rassegna critica. V. 2. u. 3. (Napoli, Anfossi.) Fioretti, le ultime pubblicazioni dei capiscuola della dottrina positivista. (Lombroso, Ferri s. C.Bl. IV, S. 120, 298.)

Zeitschrift f. Kirchen-R. XX. 1. Schling, d. Ehescheidung Napoleons I. Köhler, Geschichte d. Simultan-R. Steinmetz, Altes u. Neues über Kirchenvisitation.

Annalen d. Deutschen Reichs. 1885. 2/3. Rehm, rechtl. Natur d. Staatsdienstes (Fortsetzg.).

C. Neue Erscheinungen.

Vom 1. April bis 10. Mai 1885 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Beck, C., Grundriss d. gem. Kirchen-R. nach Richter-Dove. 2. verm. u. verb. Aufl. Tübingen, Osiander. XIII u. 194 S. 2 M. 80 Pf.

*Bekker, E. J., aus den Grenzmarken d. geschichtlichen Rechtswissenschaft. 28 S.

Sep.-Abdr. a. d. Savignyzeitschr. VI. Besprechung v. Leist, Bernhöft, Schanz, Grupe, Kreuger-Studemund.

Bender, H. u. Baabe, G., Handbuch f. Standesbeamte, enth. Vorschriften üb. d. Beurkundung d. Personenstandes u. die Eheschliessung. Bearb. auf Grund d. gesammelten offiziellen Materials. Wiesbaden, Bechtold & Co. 1884. VIII u. 144 S. 4 M.

Begründung der Gesetzentwürfe betr. Einführung d. Grundbuchsystems im Elsass. (Deutsch u. franz.) Strassburg, Trübner. 6 M.

*Bibliographie, allgemeine, der Staats- u. Rechtswissenschaften XVII. Jahrg. (1884). Berlin, Puttkamer. 1885. 278 S. 4 M.

Enthält unter 5294 Nr. ein vollständiges Verzeichnis d. deutschen u. ausländ. Litteratur (exkl. d. russischen) mit genauer Titelangabe.

Brückner, H., d. vermögensrechtl. Haftung der Gemeinden aus den Handlungen ihrer Vorstände u. Beamten nach gem. R. u. nach d. Gesetzgebung der zur thüring. Gerichtsgemeinschaft zusammengetretenen Staaten. (Aus Blätter f. Rechtspflege etc.) Jena, Pohle. IV u. 62 S. 1 M.

Böhm, F., Handbuch d. internat. Nachlassbehandlung m. besond. Rücksicht auf d. Deutsche Reich u. d. einzelnen Bundesstaaten einschliesslich Elsass-Lothringen. (Ergänzungsband.) Unter Benützung amtl. Quellen. Augsburg, Reichel. VII u. 239 S. 4 M. Hauptwerk m. Ergänzungsband 9 M.

Duell Holzapfel-Oehlke, das, vor dem Schwurgericht. Stenograph. Bericht üb. d. Verhandlungen. Berlin, Eckstein Nachf. 67 S. 75 Pf.

Entscheidungen d. Reichsgerichts in Zivilsachen. Hrsg. v. den Mitgliedern d. Gerichtshofes. Generalregister zum 1.—10. Bd. Bearb. v. G. Fels. Leipzig, Veit & Co. XX u. 639 S. 6 M.

*Ergebnisse der Zivil- u. Strafrechtspflege bei den Gerichten d. Königr. Bayern im J. 1883. München, Kaiser. XXIX u. 83 S. 3 M.

*Francke, W., der Offenbarungseid im Reichs-R. Eine wissenschaftl. Abhandlung aus dem Gebiete des prakt. Zivilprozess-R. Berlin, Vahlen. VIII u. 116 S. 2 M.

*Frensdorff, F., zur Erinnerung an Dr. Heinrich Thöl. Vortrag, in der Gesellschaft f. Kirchenrechtswissenschaft am 22./VII. 1884 gehalten. Freiburg, Mohr. 14 S. 70 Pf.

Hecht, F., die Geschäftssteuer auf Grundlage d. Schlussnotenzwangs. Kritik u. positive Vorschläge. 5. Aufl. Stuttgart, Cotta. 41 S. 1 M. 50 Pf.

*Hecker, K., üb. das Verhältnis d. Z.Str.R. zum Militär-Str.-R. u. den Begriff Militärpersonen. Sammlg. der in Goltdammers Archiv f. Straf-R. u. im Gerichtssaal erschienenen Abhandlgn. d. Verf., nebst Einleitung u. Schlussbemerkung. Berlin, v. Decker. III u. 114 S. 1 M. 80 Pf.

Hellmann, Fr., Lehrbuch d. deutschen Z.Pr.R. f. d. akademischen u. praktischen Gebrauch. 1. Abth. München, Ackermann. 352 S. 5 M.

*Hessler, W. F., Perfekt. Ein Ruf an die Verfasser d. deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Laukwitz, Wallmann.

*Hofmann, F., kritische Studien im r. R. Wien, Manz. 1885.

Leopold Pfaff zum 3. April 1885 gewidmet. Enthält I. Verfall d. röm. Rechtswissenschaft, II—VI. erbrechtl. Aufsätze.

Ihering, R. v., Scherz u. Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe f. d. jurist. Publikum. 3. Aufl. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. VII u. 383 S. 8 M.

*Kassner, Rechts- u. Verwaltungsgrundsätze in Feuerversicherungssachen. Berlin, Vahlen. 1 M. 50 Pf.

König, Handbuch d. deutschen Konsularwesens. 3. Aufl. Berlin, Decker. 1885.

Krah, C., d. Konkursverwalter nach der deutschen Reichs-Konk.-Ordg. vom 10/II. 1877. 4. Aufl. Neuwied, Heuser. III u. 145 S. 2 M. 10 Pf.

Krainz, J., System d. österr. allgem. Privat-R. (Grundriss u. Ausführungen.) Aus dessen Nachlass hrsg. u. red. von L. Pfaff. 1. Bd. Der allgemeine Teil. Wien, Manz. XVI u. 482 S. 9 M. 60 Pf.

Krauske, O., staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. 5. Bd. 3. Heft. (Der ganzen Reihe 22. Heft.) Leipzig, Duncker u. Humblot. VI u. 245 S. 5 M. 60 Pf.

Inhalt: Die Entwickelung der ständigen Diplomatie v. 15. Jahrh. bis zu den Beschlüssen v. 1815 u. 1818.

Liesegang, E., die Sondergemeinden Kölns. Beitrag zu einer Rechts- u. Verfassungsgeschichte der Stadt. Bonn, Cohen. 140 S. 3 M.

Lioy, Diodato, die Philosophie d. Rechts. Nach der 2. Aufl. d. Originals m. Genehmigung d. Verf. übers. von Matteo di Martino. Berlin, Prager. XX u. 552 S. 10 M.

Lüttich, zur Geschichte d. deutschen Markgenossenschaft. (Programm d. Domgymnasiums z. Naumburg a./S.)

Maasburg, M. Fr. v., die Galeerenstrafe in den deutschen u. böhm. Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heim. Strafrechtspflege. (Aus Allgem. österr. Gerichts-Ztg.) Wien, Manz. 15 S. 80 Pf.

Mascher, H. A., die preussisch-deutsche Polizei. Polizeigesetzbuch

f. den prakt. Gebrauch systematisch zusammengestellt. A. u. d. T.: Die Polizei-Verwaltung d. preuss. Staates etc. LI u. 252 u. 844 S. Berlin, Prager. 13 M. 50 Pf.

Mayer, H., die Grundzüge der Konk.-Ordg. Als Manuskript gedr. Stuttgart, Kohlhammer. 16 S. 30 Pf.

Mejer, O., Febronius. 2. (unveränderte) Ausgabe. Freiburg, Mohr. 1885. 6 M.

*Meurer, Ch., d. Begriff v. Eigentümer der heiligen Sachen. I. Bd. Düsseldorf, Bagel. 347 S. 7 M.

Nissen, A., Beiträge zum röm. Staats-R. Strassburg, Trübner. IV u. 245 S. 5 M.

Ortloff, d. Wechselverkehr nach deutschem u. österr. R. Neuwied, Heuser. XI u. 222 S. 3 M. 20 Pf.

Pfaff, L. u. Hofmann, Fr., Kommentar z. österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. 2. Bd. 4. Abt. Wien, Manz. 481—640 S. 3 M.

Peters, H. L., Handbuch f. das nassauische Gemeindewesen nach den jetzt bestehenden Bestimmungen. Nach amtl. Quellen zusammengestellt. Wiesbaden, Bechtold & Co. 1882. X u. 159 S. 2 M.

Radlkofer, O., die Haftung d. dritten Besitzers nach dem bayr. Hypothekengesetze. Eine partikularrechtl. Studie. München, Ackermann. 61 S. 1 M.

Reese, R., die staatsrechtl. Stellung der Bischöfe Burgunds u. Italiens unter Kaiser Friedrich I. Göttingen, Akadem. Buchhandlung. VIII u. 118 S. 2 M.

Rechtsverhältnis, das, zwischen Staat u. Kommune in d. Wiener Tramwayfrage. Wien, Krueger. 1884. 78 S.

Ruber, Ign. v., Beiträge zur Geschichte d. Vormundschafts-R. in Mähren. 2. Aufl. Brünn, Winiker. X u. 271 S. 4 M.

*Rohland, W. v., Festrede z. Jahresfeier d. Stiftung d. Universität Dorpat (über Kausalität u. Unterlassung). S. 1—17.

Sammlung v. Entscheidungen d. königl. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen d. Straf-R. u. Straf-Proz. Unter Aufsicht u. Leitung d. königl. Justizministeriums hrsg. 3. Bd. 2. Hft. S. 149 bis 312. Erlangen, Palm u. Enke. 3 M.

Sarwey, O. v., d. Staats-R. d. Königr. Württemberg, bearb. v. L. Gaupp, besprochen. (Aus Württ. Archiv f. R. etc.) 2. Abdr. Tübingen, Fues. 44 S. 40 Pf.

Schollen, M., Handbuch f. die Polizei-Verwaltung u. Strafrechtspflege im Reg.-Bez. Aachen. 1. Suppl.-Heft. Unter Zugrundelegung d. mit Genehmigung der königl. Regierung zu Aachen benutzten amtl. Materials bearb. Aachen, Barth. 2 M. (Hauptwerk u. 1. Suppl. 8 M.)

*Schwarze, v., die Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren. Ein Beitrag zur Revision der Strafprozessordg. Berlin, Vahlen. 33 S. 80 Pf.

*Stölzel, Ad., Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild a. d. 2. Hälfte d. 18. Jahrh. (Mit 3 Abbildungen u. einer Stammtafel.) Berlin, Vahlen. XX u. 452 S. 10 M. (s. o. S. 321).

Staatsrat, der preuss., u. seine Wiederberufung. Ohne Benutzung archival. Quellen v. einem Ostpreussen. Leipzig, Duncker. III u. 92 S. 1 M. 60 Pf.

Voit, J., das Strafverfahren in Zoll-, Aufschlags- u. anderen Steuersachen. Auf Grund der f. das Königr. Bayern gelt. Vorschriften f. den prakt. Gebrauch bearb. u. erläutert. Nördlingen, Beck. VIII u. 203 S. 3 M. 20 Pf.

Waldner, V., die korreale Solidarität. Wien, Manz. VI u. 187 S. 4 M. 80 Pf.

Willenbücher, d. Reichs-Konk.-Ordg. u. ihre Ergänzungsgesetze. Mit Erläuterungen. Berlin, Müller. XVI u. 330 S. 6 M.

Wintersperger, A., Handb. f. Gemeindevorsteher. Eine Sammlung aller den selbständ. Wirkungskreis der Gemeinden bildenden Gesetze u. Verordgn. u. der wichtigsten Entscheidgn. des Verwaltungsgerichtshofes, sowie mit den Entscheidgn. desselben u. d. Reichsgerichtes üb. Schulerrichtgn. u. deren Kostenbestreitg., u. insbes. der Errichtung v. Schulen m. der landesübl. Unterrichtssprache bis Ende Jänner 1885 ergänzt. Zusammengestellt, populär erklärt u. mit vielen Formularien erläutert. 6. verm. Aufl. Wien, Schmid. IV u. 297 S. 6 M.

Wolff, Fr., Erwerb u. Verwaltung d. Klostervermögen in d. Traditiones Wicenburgenses. Berlin 1883.

Wolff, d. Hauseigentümer u. Mieter z. Frankfurt a./M. 4. Aufl. Frankfurt, Rommel. VIII u. 115 S. 1 M. 50 S.

Hock, J., Handbuch d. gesamten Finanzverwaltung im Königr. Bayern, nach dem dermal. Stand der Reichs- u. Landesgesetzgebung bearb. Hrsg. als 3. Aufl. d. gleichnam. Handbuches von C. Stokar v. Neuforn. 19. u. 20. (Schluss-)Lfg. 3. Bd. X u. S. 401—571. Bamberg, Buchner. 2 M.

Osius, R., die kommunalständische Landeskreditkasse zu Cassel, ihre Geschichte u. Organisation. (Aus Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung etc.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 51 S. 1 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Recueil manuel et pratique de traités et conventions, sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers états souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle. Par Ch. de Martens et F. de Cussy. 2. série par F. H. Geffcken. T. 1. 1857—1869. Leipzig, Brockhaus. VII u. 663 S. 12 M.

Grotefend, G. A., die Gesetze u. Verordgn., nebst den sonst. Erlassen f. d. preuss. Staat u. d. Deutsche Reich. Jahrg. 1884. Aus den Gesetzsammlgn. f. das Königr. Preussen u. deutsche Reich, dem Reichs-Centralbl., Armee-Verordnungsbl. u. den amtl. Mitteilgn. der staatl. u. kirchl. Centralbehörden in Preussen chronologisch zusammengestellt. 5. u. 6. Heft. S. 225—401. Düsseldorf, Schwann. 2 M. 75 Pf. (1884. kplt. 6 M. 25 Pf.)

— das gesamte preuss.-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Die Gesetze u. Verordgn., nebst den Erlassen, Reskripten, Anweisgn. u. Instruktionen der preuss. u. deutschen Centralbehörden. Aus den Gesetzsammlgn. f. das Königr. Preussen u. das Deutsche Reich, dem Reichs-Centralbl., dem Armee-Verordgsbl., dem Centralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltg., dem Centralbl. f. Abgabenwesen, dem kirchl. Gesetz- u. Verordnungsbl., dem Justizministerialbl., dem Ministerialbl. f. d. innere Verwaltg. chronologisch zusammengestellt. Jahrg. 1885. 1. Heft. Düsseldorf, Schwann. 48 S. 50 Pf.

Deutsches Reich. Werner, M., Sammlung kleinerer Reichsgesetze. Ergänzungsbd. zu den im Guttentagschen Verlage erschienenen Einzelausgaben deutscher Reichsgesetze. Textausg. m. Sachregister. Ursprünglich zusammengestellt v. F. Litthauer. 4. verm. Aufl., bearb. v. M. W. Berlin, Guttentag. XII u. 527 S. 2 M. 40 Pf.

Schönfeld, d. preuss. Gerichtsvollzieher. Gnesen, Baensch. VII u. 176 S. 2 M.

Vorschriften üb. die Beitreibung der Gerichtskosten u. Geldstrafen, nebst Anh. (Gerichtsvollzieherordg.) u. Sachregister, zusammengestellt im Bureau d. Justizministeriums. Berlin, Decker. 90 S. 75 Pf.

Handelsgesetzbuch etc. (Siegle). Stuttgart, Kohlhammer. VII u. 333 S. 1 M. 80 Pf.

Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die Aktiengesellschaften v. 18./VII. 1884. (Deutsch u. französisch.) Strassburg, Schmidt. 127 S. 2 M. 40 Pf.

Gesetzgebung, die, d. Deutschen Reichs mit Erläuterungen. In Verbindung mit Endemann, v. Holtzendorff, Puchelt etc. hrsg. von E. Bezold. 1. Teil. Bürgerliches R. 4. Bd. 2. Heft. S. 265 bis 528. Erlangen, Palm u. Enke. 4 M. 60 Pf.

Inhalt: Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die Aktiengesellschaften v. 18./VII. 1884. Erläutert v. O. v. Völderndorff. 2. Hft. (S. 265—528.)

Reger, kleinere Reichs-Verwaltungsgesetze, nebst einschlägigen Staatsverträgen u. kgl. bayr. Vollzugserlassen. Mit Erläuterungen zu den Reichsgesetzen üb. Freizügigkeit u. üb. Bundes- u. Staatsangehörigkeit, sowie sonst. kurzen Noten hrsg. Ansbach, Brügel. IV u. 108 S. 1 M. 80 Pf.

Krech, J., die Reichsgesetze üb. den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit, den Erwerb u. Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit, nebst den auf ersteres Gesetz bezügl. landesgesetzl. Bestimmungen sämtl. Bundesstaaten. Textausgabe mit Anmerkungen. 2. völlig veränd. Aufl. Berlin, Guttentag. VII u. 315 S. 2 M.

*Reichsgesetz betr. Krankenversicherung. Berlin, Vahlen. 64 S. 60 Pf.

Betriebs-Reglement f. die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11./V. 1874. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich.) In der durch die Beschlüsse d. Bundesrats abgeänderten Fassung. Nebst Spezialbestimmungen. 2. Aufl. Berlin, Siemenroth. VI u. 112 S. 80 Pf.

Eichordnung. Berlin, Bruer. 75 S.

Brausteuergesetz (Batho). Berlin, Guttentag. 1 M. 60 Pf.

Reichslande. Sammlung v. Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u. Verfügungen betr. die Justizverwaltung in Elsass-Lothringen. Im amtl. Auftrage bearb. 9. Bd. (Nr. 1596 bis 1767.) Strassburg, Schultz. XXVIII u. 521 S. 11 M. 1.—9. Bd. 78 M.

Preussen. Rehbein, H. u. Reincke, O., allgemeines Land-R. f. die preuss. Staaten, nebst den ergänz. u. abänd. Bestimmungen der Reichs- u. Landesgesetzgebung. Mit Erläuterungen. 3. verb. Aufl. 1. Bd. Berlin, Müller. XIV u. 659 S. 7 M. 50 Pf.

Preuss. Vormundschafts-Ordg. (Kurlbaum). 26. Aufl. Berlin, Vahlen. 50 Pf.

*Desgl. v. Philler. Ebenda. 4 M.

Gesetz v. 4./VI.1851 (Belagerungszustand) etc. Bielefeld, Helmich. 20 Pf.

Kanzlei-Reglement. Vom 23./III. 1885. Amtliche Ausgabe. Berlin, Decker. 20 S. 40 Pf.

*Walter, H., die Rechtsanwaltsgebühren in Preussen im Sinne d. allgemeinen Land-R. Zusammenstellung aller in Preussen neben der deutschen Gebührenordg. f. Rechtsanwälte gült. landesgesetzl. Vorschriften üb. Rechtsanwaltsgebühren. (Ausführungsgesetz v. 2./II. 1880, Gesetz v. 30./VII. 1883, Gesetz u. Tarif v. 12./V. 1851, Gesetz v. 1./V. 1875.) Mit Kommentar. Berlin, Siemenroth. XVI u. 168 S. 3 M. 60 Pf.

*Das preuss. Feld- u. Forstpolizeigesetz v. 1./IV. 1880. Mit Erläuterungen v. P. Daude. 3. Aufl. Berlin, Müller. 214 S. kart. 2 M.
Enthält einen kurzen Kommentar des Gesetzes unter vollständiger Verwertung der Rechtssprechung, Verfügungen u. neueren Gesetze.

Brauchitsch, M. v., die neuen preuss. Verwaltungsgesetze. Zusammengestellt u. erläutert. Neue Aufl., vollständig umgearb. u. bis auf die Gegenwart fortgeführt v. Studt u. Braunbehrens. 3. Bd. 1. u. 2. Abdr. 4. u. 5. Gesamt-Aufl. d. „Supplementbandes". Berlin, Heymann. VIII u. 453 S. geb. 8 M.

Steffenhagen, H., die Instruktion f. Magisträte u. die denselben untergeordneten Verwaltungs-Deputationen (speziell Schul- u. Servis-Deputation). Textausg. m. Anmerkungen. Demmin, Frantz. VII u. 99 S. 80 Pf.

Limberg, der Amtsvorsteher. Handbuch bei Verwaltung der Orts- u. Landespolizei u. systemat. Zusammenstellung der neuen Organisationsgesetze f. die innere Verwaltung. 2. Nachtrag zur 2. Aufl., enth. die seit 1881 bis Ende 1884 auf dem Gebiete der allgemeinen Landes- u. Polizeiverwaltung erschienenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen etc. Dazu General-Sachregister zum Hauptwerk nebst Nachträgen. Königsberg Nm., Striese. IV u. S. 175—265.) 1 M. 20 Pf. (Hauptwerk m. 1. u. 2. Nachtrag 15 M. 60 Pf.)

Steffenhagen, H., die Armenverwaltung. Eine Zusammenstellung der gelt. Gesetze, mit Erläuterungen versehen u. hrsg. Demmin, Frantz. VIII u. 116 S. 80 Pf.

— die Instruktion f. Magisträte u. die denselben untergeordneten Verwaltungs-Deputationen (speziell Schul- u. Servis-Deputation). Textausgabe m. Anmerkungen. 2. Aufl. Ebenda. VIII u. 99 S. 80 Pf.

Bergpolizei-Verordnung, allgemeine, f. den Verwaltungsbezirk d. königl. Oberbergamts zu Halle a. d. S. Vom 10./XII. 1884. Amtlich. Halle, Pfeffer. 40 S. 50 Pf. Auszug daraus (15 S.) 20 Pf.; derselbe in Plakatform 20 Pf.

Lösch, L. v., die schlesische Landgüterordnung v. 24./IV. 1884, nebst Formularien zu letztwilligen Erklärungen. Erläutert. Breslau, Korn. 42 S. 40 Pf.

Ebert, A., Handbuch f. Gemeindebeamte in der Prov. Hannover. 1. Bd. Hannover, Meyer. geb. 3 M.
Inhalt: Die Gesetzgebung üb. Landgemeinden in der Prov. Hannover, nach den neuen Verwaltungsgesetzen bearb. VII u. 228 S.

— d. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung v. Geldbeträgen etc. Ebenda. 60 Pf.

Brenken, P., die f. den Reg.-Bez. Münster geltenden Polizeiverordnungen im Anschlusse an die reichs- u. landesgesetzlichen Bestimmungen, im amtl. Auftrage zusammengestellt. Münster, Coppenrath. VI u. 451 S. 4 M.

Gesetz betr. die evangel. Kirchenverfassung in der Prov. Schleswig-Holstein u. in dem Amtsbezirke d. Konsistoriums zu Wiesbaden v. 6./IV. 1878. Wiesbaden. Bechtold & Co. 11 S. 30 Pf.

Kirchengemeinde-Ordg. etc. Ebenda. 40 Pf.

Bayern. Kanzlei, die bayr. (Zängerle). 12. Jahrg. 1885. 24 Nrn. à 1-2 B. Kempten, Kösel. 10 M.

Haag, H., die Bestimmungen üb. die bayrische Pferdezucht. Nördlingen, Beck. VI u. 94 S. 1 M. 20 Pf.

Baden. Einkommensteuergesetz, das badische, v. 20./VI. 1884, nebst Vollzugsverordg. v. 17./II. 1885. Karlsruhe, Braun. 48 S. 80 Pf.

Gewerbsteuergesetz, das badische, v. 25./VIII. 1876 bezw. 20./VI. 1884,

nebst der Vollzugsverordg. v. 9./III. 1885 u. der Verordg. v. 29./XII. 1883. Ebenda. 36 S. 60 Pf.

Hessen. Küchler, F., die Verwaltungsgesetzgebung im Grossherzogtum Hessen. Systematisch dargestellt. 2. Aufl., mit Genehmigung d. Hrn. Verf. neu bearb. u. hrsg. v. A. Dietz. 2 Bde. Darmstadt, Jonghaus. XX u. 624 u. XXIV u. 1003 S. 12 M.

Oesterreich. Gesetze u. Verordgn., die österr. Handausg. 54. Hft. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 1884. 60 Pf.

Inhalt: Kaiserl. Verordg. v. 16./XI. 1851, mit welcher eine Eisenbahn-Betriebs-Ordg. f. alle Kronländer erlassen wird. (4. durch die bisher. Abänderungen ergänzte Aufl.) III u. 74 S.

Gesetze u. Verordgn., die österr. Handausg. Hft. 78a. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 32 Pf.

Inhalt: Bestimmungen d. 6. Hauptstückes der Gewerbe-Ordg. üb. das gewerbl. Hilfspersonal nach dem durch das Gesetz v. 8./III. 1885 (R.G.Bl. Nr. 22) festgestellten neuen Wortlaute. VIII u. 38 S.

Reichsgesetze u. Ministerialverordg. zum Gebrauch f. d. k. k. Gendarmerie. Jahrg. 1884. S. 687—718. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 20 Pf.

Geller, österr. Gewerbevorschriften. 5. Aufl. Wien, Perles. VIII u. 214 S. 2 M. 40 Pf.

Seltsam, F., die Rechte u. Pflichten der gewerbl. Hilfsarbeiter. Wien, Manz. 60 Pf.

Gesetz v. 8./III. 1885 (Gewerbe-Ordg.). Ebenda. 40 Pf.

Abänderung u. Ergänzung der Gewerbe-Ordg. durch d. Gesetz v. 8./III. 1885. Graz, Leykam. 19 S. 30 Pf.

Zoll- u. Staats-Monopol-Ordg. v. Jahre 1835. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. X, XXVI u. 268 S. 2 M.

Weigersperg, O. v., Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen u. sonstigen Vorschriften. Im Auftrage d. Handelsministeriums hrsg. 2. erweit. Aufl. Wien, Manz. X u. 436 S. 5 M. 60 Pf.

Mahl-Schedl v. Alpenburg, Fr. J., Vorschriften üb. Unterrichts-Stiftungen u. Stipendien. Nach amtl. Quellen gesammelt. Wien, Manz. IV u. 114 S. 2 M. 60 Pf.

Jeglerek, Handbuch betr. Propinations-R. etc. Wien, Perles. 1 M. 80 Pf.
— Jagd-R. Ebenda. 1 M. 80 Pf.

Dienstboten-Ordg. f. Steiermark m. Ausschluss der Landeshauptstadt Graz. Graz, Leykam. 16 S. 20 Pf.

Dasselbe. Graz, Leuschner. 20 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band.	Juli 1885.	Nr. 10.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines. Rechtsgeschichte.

Mollat, G. Rechtsphilosophisches aus Leibnizens ungedruckten Schriften. Leipzig, Robolsky. 1885. VII u. 96 S. 2 M. 25 Pf.

Unter diesem Titel veröffentlicht der Verf. acht Entwürfe aus dem in der königl. Bibliothek zu Hannover verwahrten handschriftlichen Nachlasse Leibnizens, nämlich:

I. Initium institutionum juris perpetui. II. Tabulae duae disciplinae juris naturae et gentium secundum disciplinam Christianorum. III. De tribus juris naturae et gentium gradibus. IV. Juris et aequi elementa. V. De justitia. VI. De legum interpretatione, rationibus, applicatione, systemate. VII. Axiomes ou principes du droit. VIII. Méditation sur la notion commune de la justice.

Daneben noch einen Anhang mit einigen kürzeren Fragmenten ähnlichen Inhalts.

Alle, mit Ausnahme von VI, behandeln im wesentlichen dasselbe Problem, die Feststellung und Begründung der letzten Prinzipien des R. Wer mit den übrigen Schriften und der Weltansicht Leibnizens vertraut ist, dem werden die entwickelten Gedanken nicht fremd sein, aber sie treten uns doch in neuer, interessanter und beachtenswerter Form und Anordnung entgegen. „Doctrina juris ex earum numero est, quae non ab experimentis, sed definitionibus nec a sensuum, sed rationis demon-

strationibus pendent et sunt ut ita dicam juris, non facti" — — „Quare mirum non est, harum scientiarum decreta aeterna veritatis esse." Dieses R. der Vernunft bildet (wie Logik und Mathematik) einen Teil jener „ewigen Wahrheiten", welche nach Leibnizens Auffassung auch der göttlichen Weisheit zur Richtschnur dienen und sogar der göttlichen Willkür Schranken setzen. (Siehe die charakteristischen Ausführungen S. 56 sqq.) Diesen Grundgedanken hält Leibniz auch der „doctrina Christianorum" gegenüber fest, mit welcher er ihn in Einklang zu bringen sucht, ohne dessen wesentlichen Sinn zu opfern. Das R. soll nicht als göttliche Satzung, sondern kraft seines Eigenwerts R. sein. Es beruht aber im letzten Grunde auf der Liebe, und diese ist Selbstzweck (quicquid per se petitur), weil sie das höchste Glück in sich schliesst. „Jus est scientia caritatis et justitia caritas sapientis sive virtus, quae hominis affectum erga hominem ratione moderatur. Caritas autem est habitus amandi omnes." — — — „Porro sapientia est sapientia felicitatis. Felicitas autem in eo posita est, ut in Dei gratia atque amore vivamus." — —

„Summa regula juris est omnia dirigere ad majus bonum generale, unde tria illa nascuntur juris praecepta, etiam vulge celebrata: honeste vivere, neminem laedere, suum cuique tribuere." — — „Justum est, quod publico interest, et salus publica suprema lex est. Publicum autem non paucorum, non certae gentis, sed omnium intelligitur, qui sunt in civitate Dei."

Diese und die weiter damit zusammenhängenden Gedanken werden in der dem genialen Autor eigenen, vielseitig lebendigen und geistvollen Art in den einzelnen Entwürfen nach verschiedener Richtung hin weiter ausgeführt. Auch die Nr. VI und die kleineren Fragmente des Anhangs sind von hohem Interesse, wie alles, was aus Leibnizens Feder stammt und dessen Herzen so nahe liegt, wie die beregten Fragen. Manches erscheint uns veraltet und fast trivial, aber doch geht ein grossartiger Zug durch die Weltansicht dieses Mannes, der dem wissenschaftlichen Leben der Gegenwart leider fremd und fremder geworden ist. Wir behandeln diese Fragen exakter und mit praktischerem Blick, aber wir erleben die Gesichtspunkte, die sie uns erschliessen, nicht so aus dem Vollen, es fehlt uns vielfach die Erwärmung und Begeisterung für die gesteckten Ziele, wie sie bei Leibniz, durch die Jahrhunderte hindurchleuchtend, uns noch jetzt erfreuen. H. Sommer (Blankenburg.)

Frensdorff, F. Zur Erinnerung an Dr. Heinrich Thöl. Freiburg, Mohr. 14 S. 70 Pf.

Dieser am 22./VII. 1884 in der Göttinger Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft gehaltene Vortrag berührt einleitungsweise die Beziehungen zwischen Kirchen- und Handels-R. und gibt sodann in warmempfundenen Worten ein so treues und pietätsvolles Charakterbild, wie es wohl selten einem Rechtslehrer zu Teil geworden. Die Gründlichkeit und Klarheit Thöls (geb. 5./VI. 1809, gest. 16./V. 1884), die Vereinigung theoretischen Scharfsinns und praktischen Scharfblicks, sein Anteil an der Neugestaltung unseres Handels-R., überdies seine freundliche Geselligkeit treten uns lebhaft entgegen. Thöls Leben war ein glückliches, und er entging dem traurigen Schicksal stereotyp zu werden. Seine Aufgabe hat er in der Vollkraft seines Lebens gelöst, 50 Jahre hat er als Rechtslehrer und Schriftsteller gewirkt, und was er gelehrt, auch als Gesetzgeber ins Leben geführt, zum Segen der Zeitgenossen und nachfolgender Geschlechter. So gilt von ihm das Wort: die Lehrer aber werden leuchten wie der Himmelsglanz und die so viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich. v. Kirchenheim.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des Königreichs Bayern im Jahre 1883. München, Kaiser. 3 M.

A. Zivilrecht. Bei den Amtsgerichten 196254 Zahlungsbefehle, 70981 ordentliche Prozesse, 2865 Wechselprozesse, 400 sonstige Urkundenprozesse, 9084 Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen (die Zahl derselben ist gegen 1880 um 26,2% zurückgegangen). Bei den Gerichtsvollziehern 92967 angefallene Vollstreckungssachen (1 auf 57 Einwohner). Im Laufe des Geschäftsjahres wurden 453 Konkurse eröffnet (1882: 502, 1881: 460, 1880: 500). Bei den Landgerichten, Zivilkammern und Kammern für Handelssachen 11921 ordentliche Prozesse, 1282 Wechselprozesse, 328 sonstige Urkundenprozesse, 467 Ehesachen, 12 Entmündigungssachen, 1894 Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung, 2393 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz. Bei den Oberlandesgerichten 1567 in der Berufungsinstanz anhängig gewordene bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, 120 Urteile in Prozessen nach altem Verfahren, 524 Beschwerden. Bei dem Obersten Landesgericht 167 Revisionen, wovon 44 an das Reichsgericht abgegeben, 46 Beschwerden, wovon 5 an das Reichs-

gericht abgegeben, 63 Nichtigkeitsbeschwerden nach altem Verfahren. Nichtstreitige Rechtspflege: neu angefallene Hypothekengeschäfte in den Landesteilen rechts des Rheins 443873 gegen 455235 im Vorjahre, 59538 neue Pflegschaften, 37553 Verlassenschaften; Stand der Depositen 138683516 Mark.

B. Strafrechtspflege. Bei den Amtsgerichten mit Ausnahme der Forstrügesachen 297929 laufende Nummern in den Anzeigeverzeichnissen der Amtsanwälte, 87608 Hauptverhandlungen, wovon 67,8% vor den Schöffengerichten. Landgerichte: 15139 Hauptverhandlungen, 14275 Urteile, davon 4,7% schwurgerichtliche, 63,5% landgerichtliche 1. Instanz, 31,8% Berufungssachen, 26 Wiederaufnahmeverfahren, wovon 10 durch sofortige Freisprechung erledigt. Bei dem für Entscheidung der vor die Oberlandesgerichte gehörigen Revisionen zuständigen Oberlandesgericht München wurden anhängig 207, bei dem Reichsgericht 304 Revisionen.

Die sachlichen Ergebnisse der Strafrechtspflege, soweit sie Aburteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze betreffen, sind gegenüber den in Aussicht stehenden Veröffentlichungen der Reichsstatistik als vorläufige Feststellugen bezeichnet und ergeben eine Zunahme der Verurteilungen im Vergleich zum Vorjahre um 17%. Die Zahl der abgeurteilten Uebertretungen mit Ausnahme der Forstrügesachen beträgt 280852 gegen 295634 im Jahre 1882. Die Zahl der Verurteilungen wegen Uebertretung des §. 361 R.Str.G.B. (Bettel etc.) 77149 gegen 85720 im Vorjahre und 101493 im Jahre 1880. Die Zahl der Verurteilungen wegen Forstpolizeiübertretung oder Forstfrevel 125969 gegen 149909 im Jahre 1880. Streng.

Wie studiert man Jurisprudenz? 2. Aufl. Von einem praktischen Juristen. Leipzig, Rossberg. 43 S. 80 Pf.

Die zweite Auflage dieses Büchleins, welches den Studierenden Winke und Ratschläge betr. Anordnung seines Studiums erteilt, ist durch einen Anhang II. vermehrt, welcher auf S. 24—43 eine vollständige tabellarische Uebersicht (Bedingungen, Dissertation, Interpretation, mündliche Prüfung, Disputation, Kosten, Wiederholung) über die Bestimmungen zur Erlangung der juristischen Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands gibt. v. Kirchenheim.

Freith, J. A. Het Gericht van Selwerd. Groningen 1885.

Diese Inauguraldissertation liefert einen höchst interessanten

Beitrag zur Rechtsgeschichte der Niederlande, namentlich zur Rechtsgeschichte eines Teils der jetzigen niederländischen Provinz Gröningen. Im ersten Kapitel wird die Entstehung und eine kurze historische Skizze des Selwerder Gerichts dem Leser vorgeführt. Im zweiten von der Rechtspflege handelnden Kapitel wird mitgeteilt, welche Beamten und wie dieselben beim erwähnten Gerichte fungierten und sodann die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafsachen erörtert. v. Swinderen.

II. Privatrecht.

Waldner, V. Die korreale Solidarität. Wien, Manz. 1885, 187 S. 4 M.

Wenn mehrere Personen, statt Teilschuldner zu werden, sich als Korrealschuldner verpflichten, so muss angenommen werden, dass sie sich in gegenseitigem Namen für einander obligieren. Intervention bildet die Causa der Korrealisierungsklausel. Es liegt deshalb keine homogene, sondern eine zusammengesetzte Einheit vor; die Ganzschuldnerschaft muss etwas Doppeltgefügtes, teils eigennamige, teils fremdnamige Schuldnerschaft sein. Mit und für einander Obligiertsein ist das Wesen korrealer Solidarität, die erlösende Formel aus dem umstrittenen Problem.

In gleicher Weise ist das Verhältnis der Korrealgläubigerschaft aufzufassen. Der Korrealgläubiger ist zum Teil Gläubiger für sich (Selbstgläubiger), zum Teil Gläubiger für die Anderen (prokuratorischer Gläubiger); seine Gläubigerschaft ist keine homogene, sondern eine aus eigennamiger und fremdnamiger Gläubigerschaft zusammengesetzte Einheit. Korrealgläubiger sind für einander berechtigte Teilgläubiger.

Von dieser Grundlage aus werden die Einzelfragen der Lehre behandelt. Rümelin.

Neuenfeldt, O. Ist die Konventionalstrafe ihrem Grundprinzip nach Strafe oder Ersatzleistung? Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1885. 61 S. 1 M.

Der Verfasser stellt zunächst fest, dass sich erhebliche praktische Unterschiede ergeben, je nachdem man die Konventionalstrafe als Strafe oder Ersatzleistung auffasst. Er hebt hervor, dass besonders die Fragen, ob culpa des Schuldners zum Verfall der

Konventionalstrafe erforderlich sei, wie der Schuldner bei teilweiser oder unrichtiger Erfüllung hafte, ob alternative oder kumulative Haftung stattfinde, wie der Anspruch aktiv und passiv auf den Erben übergehe, verschieden zu beantworten sind, je nachdem man sich auf den Boden der Straftheorie oder der Ersatzleistungstheorie stellt. Bei der Betrachtung des Quellenmaterials findet der Verfasser, dass das röm. R. weder von der einen noch von der andern Theorie ausschliesslich beherrscht wird, dass die positiven Sätze desselben teils auf die eine, teils auf die andere Auffassung hinweisen.

Zum Schluss bespricht der Verfasser die Behandlung der Konventionalstrafe in modernen Gesetzgebungen. Rümelin.

Hefke, A. Der Arzt im röm. und heutigen R. (Separat-Abdruck aus Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft, 3. Folge. 3. Bd.) 124 S. Darmstadt, Zernin. 3 M.

Das Rechtsverhältnis, welches zwischen Arzt und Patient Platz greift, wurde in Rom verschieden behandelt, je nachdem es sich um einen medicus libertinus oder einen medicus ingenuus handelt. Die Dienste des freigelassenen Arztes werden als operae locari solitae betrachtet und es wird deshalb hier locatio conductio operarum angenommen, während der Freigeborene ein Honorar nur auf dem Weg der extraordinaria cognitio erlangen kann. Die Römer behandeln demnach den Vertrag des Arztes mit dem Patienten als Dienstmiete, sofern operae locari solitae vorliegen. Da heutzutage die Dienste des Arztes stets diesen Charakter haben, so ist auch immer locatio conductio operarum anzunehmen, woraus sich die Verpflichtung des Arztes zu omnis diligentia ergibt.

In einem Anhang behandelt der Verf. die Haftung des Mensor. Rümelin.

Endemann, Fr. Die Lehre von der emptio rei speratae und emptio spei und deren Bedeutung für das heutige R. Wien, Hölder. 1885. 82 S.

In seiner Inauguraldissertation „Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterie-R.“ (Bonn 1882, Carl Georgi) hatte sich der Verf. gegen die Anwendung des Gesichtspunktes der emptio spei (S. 98) erklärt; der dem entgegengesetzte Widerspruch (zuletzt G. Cohn in Endemanns Hdb. des H.R. Bd. III, S. 291) hat die Veranlassung zu gegenwärtiger Untersuchung gegeben. Ausgehend von der Interpretation der l. 8. C. de contr.

e. 18. 1. l. 39 eod. wird die Auffassung der e. rei sp. und der e. spei historisch entwickelt und zu dem Ergebnis gelangt, dass die Forderung nicht Gegenstand des Verkaufs oder Kaufs sein könne (S. 68). Die Vertragskategorien e. rei sp. und e. spei entbehren der rechtlichen Begründung; der Kauf zukünftiger Sachen ist nach den gewöhnlichen Regeln des Kaufs zu beurteilen. Denn Verträge über zukünftige Dinge können durch Anfügung eines aleatorischen Moments Modifikationen erleiden. Eine Reihe dieser modifizierten Geschäfte hat sich zu selbständigen Rechtsinstituten ausgebildet, wie das Versicherungsgeschäft und Differenzgeschäft. Spiel und Wette sind selbständige eigenartige Rechtsgeschäfte. Ein aleatorisches Moment kann zu verschiedenen Geschäften hinzutreten, z. B. zum Kauf, Miete, Schenkung, Darlehn. Eine Aussonderung dieser Geschäfte als gewagter Verträge ist unzulässig und zwecklos. Bei den Verträgen ist nach Feststellung der Grundform zu beurteilen, welche Modifikation sie durch das hinzugefügte Wagnis erfahren. Im Einzelnfall ist zu entscheiden, wenn ein Vertrag als gewagt anzunehmen sei und welche Rechtsfolgen sich daraus entwickeln.

Keyssner.

Arndt, A. Das allgemeine Berggesetz für die preuss. Staaten v. 24./VI. 1865 und die dasselbe ergänzenden Reichs- und Landesgesetze nebst Einleitung, ausführlichem Kommentar und Sachregister. Halle a. d. S., Pfeffer. 1885. XII u. 376 S. 6 M. 50 Pf.

Die Einleitung (S. 1—56) behandelt die allgemeinen Lehren und die Geschichte des Berg-R. Das Berg-R. beruht auf der Trennung der Bergwerksmineralien von dem Grundeigentum, welche schon vor der Bergwerksverleihung besteht und zwar infolge des staatlichen Eigentums an den Bergwerksmineralien, welches sich in allen Perioden der Geschichte und in allen bergbautreibenden Staaten — selbst im röm. Reich — für einzelne Provinzen nachweisen lässt. Auch im heutigen preuss. Berg-R. ist der Begriff des Bergregals trotz der vom Gesetzgeber erklärten Ablehnung bestehen geblieben. Die Bergbaufreiheit ist nicht das ursprüngliche Rechtsinstitut, sondern nur daraus hervorgegangen, dass der Staat der Natur der Sache nach das R. der Mineralgewinnung nicht als Monopol ausüben kann, sondern an andere überlassen muss. Die gesetzliche Verpflichtung des Staats zur Verleihung des auf dem Regal beruhenden Gewinnungs-R. schliesst das Staatseigentum nicht aus, ebensowenig der Umstand,

dass der Staat die Bergwerke, welche er betreiben will, ebenso wie jeder Dritte erst durch Verleihung erwerben muss, denn der Staat hat die Mineralien nicht als Fiskus zu eigen, sondern als Vertreter der Gesamtheit. „Wenn der Staat und der Fiskus nicht etwas Verschiedenes wären, wie könnte der erstere dem letztern Bergwerkseigentum übertragen?“ (S. 53.)

Der Versuch, den Begriff des Bergregals in das heutige Berg-R. hineinzutragen, muss als unhaltbar bezeichnet werden, er beruht auf einer Vermischung der Begriffe des öffentlichen und des privaten R., indem dem Staat zunächst ein nutzbares Regal an den Mineralien zugesprochen und dann als Träger dieses R. nicht der Fiskus, sondern der Staat als Inhaber der öffentlichen R. bezeichnet wird. Die unverliehenen Mineralien sind also auch nach dem Verf. nicht im Privateigentum des Staats. Der Staat überträgt nicht, sondern schafft durch die Verleihung Bergwerkseigentum.

Der Kommentar (S. 57—370) enthält eine fortlaufende Erläuterung des Berggesetzes und der eingeschalteten abändernden und ergänzenden Gesetze. Die Einschaltungen sind sehr umfassend, doch ist durch Anwendung einer andern Schriftgattung die Störung des Zusammenhangs vermieden. Die Anmerkungen geben in knapper Form die Resultate einer zwanzigjährigen Rechtsanwendung und Forschung wieder. Der Verf. hat nicht bloss die Arbeiten seiner zahlreichen Vorgänger und die bergrechtliche Litteratur der letzten 20 Jahre in grosser Vollstänständigkeit benutzt, sondern dieselbe auch durch neue Untersuchungen bereichert, unter welchen die Erörterungen aus dem sächs. und dem schles. Provinzial-R. besonders hervorzuheben sind. Den vorgedruckten Berichtigungen ist zu S. 74 Anmerk. hinzuzusetzen, dass auch in den linksrheinischen Revieren die Annahme der Muthungen den Revierbeamten durch die Bekanntmachung vom 5./VII. 1875 übertragen ist. Klostermann.

Hessler, K. W. F. Perfekt. Ein Ruf an die Verfasser des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Lankwitz, Wallmann. 1885. VI u. 52 S. 50 Pf.

Der Zweck dieser Schrift ist, die Regel des r. R., dass die Gefahr des Zufalles perfecta emtione auf den Käufer übergehe, auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen und das Ergebnis der Untersuchung bei der Herstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich berücksichtigt zu sehen. Gegenüber der gewöhnlichen Meinung, dass eine perfecta emtio vor-

liege, sobald der Vertrag geschlossen sei, übersetzt der Verf. die Quellenworte quando perfecta sit emtio durch den Satz: „wenn der Kauf ausgeführt (vollzogen) ist.“ Er gelangt nach gründlicher Erörterung der einschlägigen Fragen zu dem Vorschlage, in das Gesetzbuch die Bestimmung aufzunehmen: „Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer den Vertrag vollzogen hat.“ Eine solche Bestimmung würde freilich keine Klarheit schaffen, da das nicht technische Wort „vollzogen“ ebenso vieldeutig ist, wie der röm. Ausdruck. Immerhin aber ist mit dem Verf. anzuerkennen, dass in einem Gesetzbuche für das Deutsche Reich der Uebergang der Gefahr nicht an den Kaufabschluss geknüpft werden kann, da eine solche Regelung des inneren Grundes entbehren und den Rechtsanschauungen des Verkehrs nicht gerecht werden würde. Der übliche Grund, dass die verkaufte Sache aus dem Vermögen des Verkäufers ausgeschieden und in das des Käufers übergegangen sei, vermag nicht zu befriedigen. Denn in Wirklichkeit gelangt durch den Kauf nicht die Sache, sondern nur der persönliche Anspruch auf Uebergabe derselben in das Vermögen des Käufers, und nach der Auffassung des Verkehrs, die sichtbar mit der Vertragslehre in Einklang steht, kann der Verkäufer den Preis nicht fordern, wenn er nicht den Anspruch des Käufers befriedigt, d. h. seinerseits den Vertrag erfüllt. Deshalb haben grosse Gesetzgebungen den Grundsatz aufgestellt, dass die Gefahr erst mit der Uebergabe der Sache auf den Käufer übertragen werde. Dass dieser Grundsatz durch andere Grundsätze Einschränkungen erleidet, ist selbstverständlich. Der Verf. hat freilich das Bedenken, dass hierdurch die Fälle nicht sachgemäss geregelt werden würden, in welchen die Uebergabe unterbleibt, obschon der Verkäufer zu übergeben bereit und der Käufer nicht im Verzuge ist. Allein wegen solcher nur äusserst seltenen Fälle kann ein im übrigen richtiges Prinzip von dem Gesetzgeber nicht aufgegeben werden.

Auf den Einfluss des Grundbuch-R. auf die Entscheidung der gestellten Frage erstrecken die Erörterungen des Verf. sich nicht. Achilles.

Philler, O. Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nebst den darauf bezüglichen Gesetzen. Berlin, Vahlen. 1885. 252 S. 4 M.

Die Einleitung giebt einen knappen geschichtlichen Ueberblick der preuss. viel angegriffenen Vormundschaftsordnung, sowie eine Entwicklung der Grundsätze, auf denen dieselbe beruht.

Der Kommentar in fortlaufenden Noten zu den einzelnen Paragraphen bringt eine klare Erläuterung aus Motiven, Theorie und Praxis. In derselben Weise sind die bezüglichen Gesetze: das Gesetz betreffend Kosten und Gebühren in Vormundschaftssachen, ferner über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, die Hinterlegungsordnung und das Gesetz über Unterbringung verwahrloster Kinder behandelt. Fuchs (Jena).

Benedikt, E. Die Reform des Schaden-R. bei Ehrenbeleidigungen. Wien, Töplitz & Deuticke. 1885. 25 S.

Dem im verflossenen Jahre in Prag abgehaltenen österr. Advokatentage lag nachstehender, die Reform des Schaden-R. bei Ehrenbeleidigungen bezweckender Antrag des Advokaten Strauss in Wien vor:

„An Stelle der gegenwärtigen Verfolgungsart einer Ehrenbeleidigung nach dem Strafgesetze und §. 1330a. b. G.B. oder doch mindestens neben dieser Verfolgungsart wäre das R. auf eine Geldbusse (injuriarum actio aestimatoria) zu setzen, welches vor dem Geschworenengerichte auszutragen wäre."

Der Referent über diesen Antrag, Advokat B. in Wien, will nun jedem Beleidigten die Wahl zwischen öffentlicher Sühne durch Bestrafung des Beleidigers und Privatsühne durch Schadenersatz (je nach Wahl ohne die erstere oder neben derselben) belassen und perhorresziert im Gegensatz zum Antragsteller die Ziviljury für diese Schadenersatzforderungen, die er vielmehr den gewöhnlichen Zivilgerichten zuweist. Er gelangt dann zu folgendem Antrag:

„Eine Abänderung des §. 1330 a. b. G.B. ist wünschenswert, und zwar soll der Beleidigte berechtigt sein, eine dem freien richterlichen Ermessen über den Bestand und die Höhe des Schadens unterliegende Entschädigung für den wirklichen Schaden, den vermutlichen Entgang des Gewinnes und die zugefügte Kränkung zu fordern."

Das vorliegende Schriftchen enthält den Abdruck des vom Referenten beim Advokatentage gehaltenen Vortrages, in welchem derselbe seinen Antrag ausführlich begründet.

Fuchs (Wien).

III. Handelsrecht.

Renaud, A. Das R. der stillen Gesellschafter und der Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung. Herausgb. u. ergänzt von P. Laband. Heidelberg, Winter. 1885. 248 S. 6 M.

Das letzte Werk R.'s, welches eine Fortsetzung zu seinen hervorragenden Untersuchungen über die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften bildet, war noch nicht vollendet, als der Verfasser vom Tode überrascht wurde. Es war jedoch fast bis zum Ende druckfertig und der Herausgeber ergänzte es nur insofern, als er bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften den Schluss des Paragraphen über die Rechtsverhältnisse nach aussen, sowie in zwei neuen Paragraphen die Auflösuug der Gelegenheitsgesellschaft und die Wirkungen der Auflösung, sowie bei der stillen Gesellschaft die Litteratur hinzuzufügen hatte.

Der Charakter des letzten R.'schen Werkes ist derselbe geblieben, wie wir ihn aus seinen früheren Werken kennen. Auch hier werden die einzelnen Institute bis in ihren ersten Ursprung verfolgt und auch nach der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung wird bei der Darstellung im Einzelnen auf die Entstehung der Vorschriften und auf ihre Fortbildung im Völkerverkehr Rücksicht genommen. Ueberall ist der Gesichtspunkt des Verfassers ein weiter, der freilich auch zur Folge hat, dass die klare, ruhige und anziehende Form der Behandlung zuweilen der Breite nicht entbehrt und manches wiederkehrt, was in den andern Arbeiten R.'s bereits niedergelegt ist. Damit ist aber freilich auch der Vorzug verbunden, dass die Behandlung eine durchaus erschöpfende ist.

Die geschichtliche Einleitung weist nach, wie die stille und sogen. Gelegenheitsgesellschaft zwar auch nach r. R. konstruirbar waren, aber infolge der Institute der Sklaverei und des peculium, welche jene ersetzten, der praktischen Bedeutung entbehrten. Erst die italienische Commenda ist es gewesen, welche wie für die übrigen Handelsgesellschaftsformen, so auch für die hier in Frage stehenden zur Quelle wurde. Die Societas per modum participationis erhielt jedoch erst in Italien in der Mitte des 16. Jahrh. in den Decisiones der Genueser Rota ihre Besonderheiten, welche auch in Frankreich im 17. Jahrh. von Savary

gewürdigt werden. Aelter und viel häufiger als hier finden sich in den deutschen Rechtsbüchern und Stadtrechten des 15. und 16. Jahrh. Verhältnisse, bei welchen einem Kaufmann Geld hingegeben oder geliehen wird zu einem „zeemlichin teyl von der Winnung", und Fälle dieser Art werden auch von der späteren Theorie und Praxis des gem. R. als Gesellschaft angesehen. Es wird sodann der weite Weg behandelt, den die Rechtsanschauungen durchzumachen hatten, bis sich ihr letztes Ergebnis in dem D.H.G.B. und in den Gesetzen der modernen Staaten niederlegte.

Dem Titel entsprechend zerfällt die Darstellung des materiellen R. in zwei Kapitel. Das erste ist der stillen Gesellschaft gewidmet, wobei die einzelnen Abschnitte den Begriff, Voraussetzungen, Arten und juristische Natur darstellen, ihre Errichtung, die Rechtsverhältnisse während der Dauer nach Innen und nach Aussen und die Auflösung (Auflösungsgründe, Wirkungen) behandeln. Von besonderem Scharfsinn zeugt der Paragraph, welcher darlegt, wie auch stille Gesellschaften auf dem zivilrechtlichen Gebiete verkommen und wie deren Rechtsverhältnisse zu beurteilen sind. Die stille Gesellschaft ist eine societas quaestus oder lucri, die juristisch und wirtschaftlich sowohl vom Darlehn, depositum irregulare, als auch der Stellung des stillen Gesellschafters von der des commis intéressé genau zu unterscheiden ist.

Das zweite Kapitel behandelt die sogen. Gelegenheitsgesellschaft, die Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung. Auch hier werden insbesondere die verschiedenen möglichen Gestaltungen und Zwecke besonders erörtert. Die Gelegenheitsgesellschaft ist keine Handelsgesellschaft, sondern nur eine Vereinigung zu einer oder mehreren Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung. Als besondere Anwendung dieser Form werden namentlich auch die sogen. Konsortialbeteiligungen und Syndikate behandelt. Hier hätte vielleicht die in dem Aktiengesellschafts-R. (2. Aufl. S. 222 ff.) gegebene Auseinandersetzung nach den Arbeiten Wieners in Bd. XXIV u. XXV der Goldschmidtschen Zeitschr. und nach den Entsch. des R.G. Bd. I, S. 76, Bd. VII, S. 100, Blums Ann. Bd. I, S. 577, erheblich erweitert und berichtigt werden können. Auch diejenige besondere Form des im Börsenverkehr sogen. Syndikats, wonach bei bestehender Gesellschaft sich Einzelne zum Erwerb von Aktien behufs Erreichung bestimmter Zwecke (z. B. Statutenänderung) vereinigen, hat keine Erwähnung gefunden. Im Uebrigen schliesst sich die Disposition dieses Kapitels dem ersten an.

Jedenfalls erfüllt uns dieses letzte Werk R.'s mit tiefem Bedauern, dass es dem Verfasser nicht vergönnt gewesen ist, auch das R. der offenen Gesellschaft zu behandeln und dass die hier vorhandene Lücke wohl noch lange unausgefüllt bleiben wird.

Kayser.

Basch, J. Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch und Wechselordnung nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen. Erläutert durch die Rechtsprechung u. s. w. Berlin, Müller. 1885. VI u. 392 S. Geb. 2 M.

Bereits in der 2. Auflage ist diese handliche Textausgabe mit zahlreichen Anmerkungen erschienen, neben welcher auch eine Ausgabe einschliesslich des Seerechts veranstaltet ist. Der W.O. ist eine Zusammenstellung der verschiedenen Fälle der Wechselklagen angeschlossen. Die Rechtsprechung des R.O.H.G. und des R.G. ist in knapp gehaltenen Sätzen mitgeteilt, bei einzelnen Materien unter Voranstellung eines Inhaltsverzeichnisses. Die Auswahl der Ergänzungsgesetze ist bei derartigen Handausgaben dem Zufall überlassen; so hat hier der Markenschutz und der Musterschutz, nicht aber der Schutz des geistigen Eigentums und das Patentgesetz Aufnahme gefunden.

Heinsheimer.

Weidling, K. Das buchhändlerische Konditionsgeschäft. Ein Beitrag zum Rechte des deutschen Buchhandels. Berlin, Haude & Spener. 1885. 144 S. 3 M.

Die juristische Litteratur über das deutsche Buchhandelsrecht im allgemeinen und dessen schwierigsten Punkt, das Konditionsgeschäft im besonderen, d. h. das Rechtsverhältnis, welches entsteht, wenn ein Sortimentsbuchhändler von einem Verleger Artikel nimmt „unter der Bedingung", das Nichtverkaufte bis zu einem bestimmten Abrechnungstermin wiedergeben zu können, das Nichtzurückgegebene aber an diesem Termin bezahlen zu müssen, ist eine ungemein dürftige. Ausser zwei kleinen Abhandlungen von Wächter und Buhl, beide in Goldschmidts Zeitschrift, ist diese Frage monographisch und eingehender nicht behandelt worden. Dem entspricht die Unsicherheit der juristischen Kreise, in denen man das Konditionsgeschäft bald als Dienstmiete, Kommissionsvertrag, Trödelkontrakt, bald als suspensiv bedingten Kauf auf Probe des Absatzes, oder als resolutiv bedingten Kauf, oder endlich als Innominalkontrakt angesehen wissen wollte. Der Verf. vorliegender Monographie kommt auf Grund

seiner Untersuchungen zum Resultat, der Konditionshandel beruhe auf einem suspensiv bedingten Kaufgeschäft, gestellt unter die negative Bedingung, dass die Konditionsware bis zu einem mangels anderweitiger Abmachungen usanciell bestimmten Termin dem Verleger nicht zurückgegeben sei.

Auf eine Darstellung der historischen Entwicklung des Konditionsgeschäfts, in der die verschiedenen Arten des Büchervertriebes seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, besonders eingehend das Tauschgeschäft, beleuchtet werden, folgt eine Untersuchung über die geschichtliche Gestaltung des buchhändlerischen Rabatt- und Abrechnungswesens, an die sich ein Abschnitt über die buchhändlerische Usance, ihre Rechtsverbindlichkeit und ihre Bedeutung für das Konditionsgeschäft schliesst. Verf. behandelt hier die Frage: sind die buchhändlerischen Usancen solche „im engeren Sinne", d. h. Handelsgewohnheitsrecht, oder sind sie blosse Geschäfts- und Verkehrsgebräuche ohne jeden objektivrechtlichen Charakter? Einer Darlegung des Unterschiedes zwischen den „Handelsgebräuchen" des Art. 1 H.G.B. und der „im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche" des Art. 279 H.G.B. folgt eine Aufführung der „usanciellen" Bestrebungen des Buchhandels, besonders seine Bemühungen zur Kodifikation der Usancen und seine Urteile über Wesen und Rechtsverbindlichkeit derselben, aus denen hervorgeht, dass die buchhändlerischen Bräuche unter den Art. 279 H.G.B. fallen. Hieran schliesst sich eine Uebersicht der als lex contractus seitens grosser Verlagsverbände und zahlreicher einzelner Verleger für den Geschäftsverkehr im Gegensatz zur herrschenden Usance aufgestellten „Geschäftsgrundsätze", die auch im weiteren Verlauf der Abhandlung eine eingehende Berücksichtigung finden und jedesmal unter Firmennennung in der Anmerkung wörtlich abgedruckt werden. Der nächste Abschnitt handelt über die Eigenschaft des Konditionsgutes als Ware und als vertretbare Sache, kennzeichnet hier die eigenartige kaufmännische Stellung des Buchhandels und erörtert alle Folgen, die sich an die Fungibilität der Bücherware für den geschäftlichen Verkehr knüpfen. Der letzte, Hauptabschnitt endlich behandelt Inhalt und juristische Natur des Konditionshandels. Auf Darlegung des dem Geschäfte zu Grunde liegenden Prinzips des zwischen Verleger und Sortimenter geteilten Risikos folgt eine Aufzählung der gegenseitigen Rechte und Pflichten. Die Eigenschaft des buchhändlerischen Rabatts, die Verpflichtung resp. Nichtverpflichtung des Sortimenters, den „Ladenpreis" beim Verkaufe innezuhalten oder sich

auch nur um den Verkauf zu bemühen etc., besonders aber die rechtliche Stellung unverlangter oder unter Bedingungen gemachter Konditionssendungen sowie der „Disponenden“ finden sich auf Grund historischer Untersuchung genau dargelegt, desgleichen der Remissionstermin und die kasuelle Haftung. Die sich nun anschliessende Widerlegung der bisherigen Theorien benützt der Verf. zu einer Untersuchung über das Wesen des Trödelkontrakts im gemeinen R. und seinen Unterschied vom Kauf auf Probe des Absatzes, um schliesslich zu seiner oben gegebenen Ansicht zu gelangen. Am Schluss findet sich eine Erörterung über die Stellung des Konditionsgutes im Sortimenter- oder Verlegerkonkurse, sowie über die Haftung für konfisziertes oder teilweise unbrauchbar gemachtes Konditionsgut.

Keyssner.

Ehrenberg, V. Die Rückversicherung. Festschrift der Rostocker Juristenfaktultät. Hamburg und Leipzig, L. Voss. 1885. XII u. 191 S. 4 M.

Die zu Beselers Doktorjubiläum erschienene Schrift hat ein von der Jurisprudenz vernachlässigtes, vielleicht wegen seiner grossen Feinheiten und Schwierigkeiten gemiedenes Thema zum Gegenstande.

In der Einleitung wird gegen die vielfach herrschende Auffassung Stellung genommen, dass die Rückversicherung schlechthin nach den Grundsätzen der gewöhnlichen Versicherung zu beurteilen sei. Es wird dann ausgeführt, dass es sich nicht um eine einfache Haftpflichtversicherung handle und nicht die Abwälzung, sondern die Verteilung des Risikos den normalen Zweck der Rückversicherung bilde. Bei der Hauptversicherung sei eine Atomisierung des Risikos nicht durchzuführen; solche werde aber durch die Rückversicherung in einer die Solidität des Betriebs sichernden Weise herbeigeführt. Dieselbe werde von zwei Grundprinzipien geleitet: der Rückversicherte fungiere in Bezug auf das gemeinschaftlich zu tragende Risiko zugleich als Geschäftsführer seiner sämtlichen Rüchversicherer, sei aber zu deren Sicherung verpflichtet, eine Quote des Risikos für eigene Rechnung zu behalten, soweit nicht hiervon eine ausdrückliche Ausnahme stipuliert werde. Im Einzelnen werden die verschiedenen Arten der General- und Spezial-Rüchversicherung definiert, insbesondere die fast ausschliesslich als laufende Versicherung übliche General-Rückversicherung, der Excidentenvertrag, die Bestimmung der Beteiligungsquote, die Beendigung der laufenden

Rückversicherung. Die Ansicht, es handle sich um einen Sozietätsvertrag, wird lebhaft bekämpft, vielmehr handle es sich um einen Versicherungsvertrag von accessorischer Natur. Der Verf. untersucht das Verhältnis der Hauptversicherung zur Rückversicherung, die Pflichten der Rückversicherten beim Abschluss des Vertrags und während der Dauer des Vertrags, insbesondere die Anzeigepflicht sowohl mit Rücksicht auf die Hauptversicherung, als betreffs der sich nur auf die Rückversicherung beziehenden Umstände, die Pflicht, das Plein, d. h. das auf sich behaltene Risiko, nicht zu vermindern, das Recht zu Aenderungen des Risikos und die desfallsige Anzeige. Eine eingehende Prüfung finden die Voraussetzungen der Ersatzpflicht des Rückversicherers, sowie Umfang, Zeit, Ort und Art der Ersatzleistung, die Wirkungen der Unter-, Ueber- und Doppelversicherung, die Aequivalente (Abandon, Regressanspruch), die Grundsätze für die Bemessung der Prämienhöhe für die Rückversicherung im Verhältnisse zur Hauptprämie, die Ristornierung, die Wirkung der Nichtzahlung der Prämie und die Behandlung der Prämienreserve bei der Lebens-Rückversicherung. Bezüglich der Beendigung der Rückversicherung wird die Beendigung der Hauptversicherung und das selbsständige Ristorno-R. ohne jede Beendigung auseinandergehalten.

Nachdem schon in der Einleitung die Rückversicherung unter Teilung des Gesamtrisikos, bezw. gänzlicher Abschüttelung desselben in Ausnahmefällen, die Rückversicherung gegen einzelne Gefahren als eigenartiges Institut gegenübergestellt worden, wird zum Schlusse diese letztere Art einer besonderen Erörterung unterzogen. Es handelt sich hier insbesondere um zwei Verhältnisse der Seeversicherung, nämlich die Rückversicherung bloss gegen Feuersgefahr und bloss gegen Kriegsgefahr. Hier treten teilweise ganz andere Grundsätze als bei der gewöhnlichen Rückversicherung in Anwendung.

Die Rückversicherung, welche lange Zeit so ungünstiger Auffassung begegnete, dass in England die See-Rückversicherung (bis auf wenige Ausnahmsfälle) bis 1867 gesetzlich verboten war, bildet verhältnissmässig selten den Gegenstand gerichtlicher Erörterung. Bei der heiklen Natur des Verhältnisses, namentlich der Rücksicht auf Abhaltung der Konkurrenz, werden Konflikte, wenn irgend möglich, à l'amiable geregelt; auch gibt es kaum gedruckte Formulare der Bedingungen. Umsomehr war es am Platze, der rechtlichen Natur und den Eigentümlichkeiten dieses für das Versicherungswesen unentbehrlichen In-

stituts eine in manchen Punkten geradezu grundlegende Untersuchung zu widmen. Heinsheimer.

Kassner. Rechts- und Verwaltungsgrundsätze in Feuerversicherung-Angelegenheiten. Berlin, Vahlen. 1885. IV u. 98 S. 1 M. 50 Pf.

Gegenüber den Präjudizien-Sammlungen über das Versicherungsrecht, von denen z. B. Labauve auf über 700 Seiten einfach die Zeitfolge einhält, was natürlich Gebrauch und Verständnis erschwert, beschränkt sich das vorliegende Büchlein auf das Gebiet der Feuerversicherung, gibt aber in diesem Rahmen eine belehrende Uebersicht über die wichtigsten von den Gerichten in Civil- und Strafsachen angenommenen Rechtsgrundsätze und über die von den obersten Verwaltungsbehörden festgestellten Verwaltungsgrundsätze. Der Verf., früher richterlicher Beamter, teilt den Stoff in vier Rubriken: Rechtsverhältnisse der Versicherungsanstalten; Rechtsverhältnisse aus dem Versicherungsvertrage; Strafsachen; polizeiliche Prüfung von Versicherungsanträgen. Heinsheimer.

Patronato d'assicurazione e soccorso per gli infortuni del lavoro, amministrazione della fondazione Ponti. — Gli infortuni del lavori nel 1883 e 1884 e la responsabilità degli imprenditori. Relazione della commissione d'inchiesta. Milano 1885. 110 S.

In Mailand hat sich im Jahre 1883 ein Patronat für die Arbeiterunfälle gebildet und in Rücksicht auf den von den Ministern Berti und Zanardelli dem ital. Parlament vorgelegten Entwurf eine Enquête über die in Mailand im 2. Halbjahr 1883 und im Jahr 1884 vorgekommenen Unfälle veranstaltet. Die Ergebnisse dieser Enquête, die freilich wegen der Beschränkung auf ein kleines Gebiet eine sehr weitgehende Bedeutung nicht haben können, liegen nunmehr vor. Sie geben eine Statisik der Unfälle nach 10 verschiedenen Klassen (Gemeindearbeiter, ländliches Gewerbe, Transportgewerbe, Ladepersonal, Holz-, Buchdruckerei-, mechanisches Gewerbe, verschiedene Industrien, Nahrungsmittel- und häusliche Gewerbe, unbestimmte Arten). Man sieht, dass diese Gruppierung eine sehr allgemeine ist und keinen Vergleich aushält mit der bis in das kleinste Detail gehenden im Deutschen Reich erhobenen Unfallstatistik, welche die Grundlage für das deutsche Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 bildet. Die Einleitung gibt eine allgemeine statistische Ueber-

sicht aus den im Einzelnen gewonnenen Ermittelungen und der Schluss wendet sich zu einer Kritik des gedachten Entwurfs und der von der parlamentarischen Kommission gemachten Vorschläge. Die Mailänder Kommission schliesst sich im Prinzip wieder mehr dem Entwurf an; sie will die Betriebsunternehmer und -leiter verpflichten, durch passende Einrichtungen den Unfällen vorzubeugen und stellt beim Eintritt derselben die Vermutung des Verschuldens vorbehaltlich des Gegenbeweises auf. Sie will jedoch die Vorschrift generell auf alle Industriezweige Anwendung finden lassen und befürwortet die Aburteilung durch besondere Gewerbekammern (comitati dei probiti, conseils des prud'hommes). Der Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts, wie er die deutsche Unfallversicherung beherrscht, ist, wie man sieht, den ital. Anschauungen noch immer fremd. Kayser.

Dahn, F. Bausteine. Gesammelte kleine Schriften. Fünfte Reihe. Zweite Schicht. Privatrechtliche Studien. Berlin 1885.

Der vorliegende Band ist mit dem grössten Teil seines Inhalts (S. 70—216) dem Urheber- und Erfinder-R. gewidmet. Die Abhandlung: Zum Urheber-R. aus dem Jahre 1870 versetzt uns in die Zeit, in welcher noch in Deutschland verschiedene Gesetzgebungen, in erster Linie das norddeutsche Bundesgesetz vom 11./VI. 1870 und das bayrische Gesetz vom 28./VI. 1865 auf diesem Gebiete nebeneinander galten. Zugleich veranschaulicht die Skizzierung des damaligen Rechtszustandes die erheblichen Fortschritte, welche die Rechtsentwickelung in Bezug auf den Schutz der Urheber-R. seitdem gemacht hat. Diese Skizze hat einen bleibenden Wert, weil sie sich vorzugsweise mit der Kritik und der Feststellung der Grundbegriffe beschäftigt, um deren Klärung der Verf. sich ein wesentliches Verdienst erworben hat. Herrscht auch noch gegenwärtig in Bezug auf die juristische Konstruktion des Urheber-R. ein mit Heftigkeit geführter Streit (vgl. Bd. III, S. 26 dieser Zeitschrift), so sind doch zum Teil durch D.s Verdienst die äussersten Gegensätze, z. B. die Identifizierung des Urheber-R. mit dem Verlags-R. ausgeschieden und eine Verständigung ist zu erwarten, sobald der Versuch aufgegeben wird, Veränderungen des positiven R. da anzunehmen, wo nur veränderte Schulbegriffe vorliegen. — Der Aufsatz über das Reichspatentgesetz und seine Litteratur (1878) enthält neben einer gedrängten Darstellung des Gesetzesinhalts eine sehr eingehende und mit vollster Beherrschung des

Stoffes geschriebene Beurteilung der in den ersten Jahren nach dem Erlass des Patentgesetzes so zahlreich erschienenen Schriften über das Erfinder-R. Der Nachwuchs hat der damals so reichlich aufgeschossenen Saat nicht entsprochen, und dies ist neben dem spröden Stoffe in erster Linie den unverkennbaren Mängeln unseres Patentgesetzes zuzuschreiben, welches zwar hervorragende und fruchtbringende Neuerungen enthält, jedoch in unentwickelter und lückenhafter Gestalt. Hierzu kommt, dass der Rechtsweg in Bezug auf die Patenterteilung ausgeschlossen und der Rechtsschutz gegen Patentverletzungen in erster Linie den Strafgerichten zugewiesen ist, so dass von der Rechtsanwendung wenig Anregung für die wissenschaftliche Fortbildung dieser Disziplin zu hoffen ist.

Die übrigen Abhandlungen enthalten die Inauguraldissertation des Verf. aus dem Jahre 1855 über die Wirkung der Klageverjährung bei Obligationen (S. 1—40), kritische Besprechungen zum deutschen Pfand-R. und zum ehelichen Güter-R. nebst zwei Aufsätzen über die Perfektion des Vertrages unter Abwesenden nach Handels-R. und über die Reform des Rechtsstudiums. Klostermann.

IV. Strafrechtswissenschaft.

Bennecke, H. Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historisch-dogmatischen Entwicklung. I. Abth. Das röm., kanonische und das deutsche R. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts. Marburg, Elwert. 1884. X u. 147 S. 3 M.

Nach einem orientierenden Vorworte, in welchem die vorliegende Abhandlung als Bruchstück einer Arbeit bezeichnet wird, welche die strafrechlichen Folgen des Ehebruchs in ihrer historischen Entwicklung bis zur Gegenwart verfolgen soll, behandelt der Verf. in drei Teilen: I. Das röm. R. (S. 1—33); II. das kanonische R. (S. 34—78); III. das deutsche R. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts (S. 79—147).

In dem röm.-rechtlichen Teile seiner Abhandlung hat B. wesentlich auf die älteren Arbeiten von Wächter und Rein sich gestützt und die zahlreichen früheren Streitfragen als durch dieselben erledigt angesehen, auch die prozessualischen Sätze der

röm. Gesetze nur insoweit, als zum Verständnis der leitenden gesetzgeberischen Gesichtspunkte notwendig, aufgenommen. Das Hauptgewicht dieses Teiles legt Verf. „auf eine übersichtliche, die Perioden des Entwicklungsganges scharf von einander sondernde historische Schilderung". Demgemäss sondert er die Zeiten: A. bis zur l. Julia; B. von da bis Justinian (§§. 2—5), insbesondere a) l. Julia, b) Kaiserzeit bis zu Konstantin und dessen Söhnen, c) die Zeit dieser, d) die Zeit Justinians. Ein Rückblick auf den Entwicklungsgang des r. R. (§. 6) legt dar, dass trotz des scheinbar bunten Gewebes von Bestimmungen dennoch die Gesetzgebung über den Ehebruch eine folgerechte Entwicklung anfzuweisen habe.

Der das kanonische R. betreffende Teil zerfällt in zwei Abschnitte, indem der Darstellung des Rechtszustandes nach dem C. J. C (§. 13) diejenige der Rechtsentwicklung auf Grund der „Bussbücher und Sammlungen vor Zusammenstellung des C. J. C." (§§. 7—12) vorangeschickt ist, wobei die einzelnen Gruppen der Bussbücher (nach der Aufstellung von Wasserschleben und Schmitz, C.Bl. III, 332) auf ihre Bestimmungen über Ehebruch geprüft werden. Angeschlossen ist auch hier ein Entwicklungsgang des kanonischen R. (§. 14), aus welchem namentlich erhellt, dass die Kirche, wo sie sich nicht — wie z. B. den Geistlichen selbst gegenüber — unbedingte Herrin fühlte, zunächst in fast allen Punkten zu Abweichungen von ihrer strengen Ansicht gezwungen worden ist, dass sie aber, unter fortwährendem Ringen, allmählig vordrang, nach langem Kampfe Siegerin blieb und ihre Grundsätze, wie sie von den Kirchenvätern aufgestellt worden, endlich durchsetzte.

In dem das deutsche R. betreffenden Teile werden nach einigen geschichtlichen Vorbemerkungen (§. 15) behandelt: A. Die deutschen Volksrechte (§§ 16—21), und zwar nur die reines deutsches R. enthaltenden, nicht aber diejenigen, welche die Sätze des r. R. über adulterium aufgenommen haben (insbesondere die longobardischen, alamannischen, bayerischen und fränkischen), die Kapitularien der fränkischen Könige (§. 22), mit einem die wesentliche Uebereinstimmung der Ansichten der verschiedenen Stämme darlegenden Rückblick (§. 23). B. Die Rechtsbücher, insbesondere Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und je die verwandten Rechtsquellen (§§. 24—26) und die für die Fortbildung der Lehre fast bedeutungslosen Stadtrechte seit Anfang des XIII. Jahrhunderts (§. 27). Ein Rückblick auf die Entwicklung der Lehre vom Ehebruch in der Zeit vom XIII. bis

Mitte des XV. Jahrhunderts (§. 27), beim Mangel quellenmässiger Beläge für die Zwischenzeit, vergleichsweise anknüpfend an die bei den Volksrechten gefundenen Resultate, kommt zu dem Ergebnis, dass auch in den oben gedachten neueren Quellen im wesentlichen noch rein deutsches R. enthalten sei, das nur geringe Beeinflussung durch das kanonische R. aufzuweisen habe, während die Sätze des r. R. leichter Eingang gefunden hätten.

Olshausen.

Gretener, X. Ueber die ital. positive Schule des Strafrechts. Separatabdruck aus der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. XX, 1. Heft. Bern, Haller. 1884. 37 S.

Diese Schrift wendet sich gegen die von Lombroso begründete und unter den Juristen namentlich von Ferri verfochtene „positive" oder „anthropologische" (auch wohl „sociologische") Strafrechtslehre (vgl. C.Bl. IV, 298), deren widerspruchsvolle, unklare und einseitige Anschauung der Verf. anschaulich darlegt. Derselbe sagt S. 36 f.: „Einen neuen Wissenszweig ... haben wir ... in der positiven Schule ... vor uns; das Objekt derselben wird das Verbrechen aber nicht nach seiner juristischen, sondern nach seiner natürlichen und sozialen Seite bilden ... Der Sieg einer Auffassung des Strafrechts selber aber, wie sie Ferri in seiner scuola positiva vertritt, wäre gleichbedeutend mit einer Verdrängung der begrenzten aber ernsten Aufgabe der staatlichen Strafjustiz durch ein allumfassendes polizeiliches Schutzsytem."

Geyer.

Hecker, K. Ueber das Verhältnis des Z.Str.R. zum Militär-Str.R. und den Begriff Militärpersonen. Berlin, Decker. 1885. 114 S. 1 M. 80 Pf.

Der Verf. hat, unter Voranschickung eines kurzen Rückblicks auf die geschichtliche Entwickelung des Militär-Str.R., eine Reihe von Abhandlungen, zu einer Sammlung vereinigt, erscheinen lassen, welche mit der „Erforschung und Klarlegung des Grenzgebietes" des Zivil- und Militärstraf-R. sich beschäftigen, nämlich: I. Die allgemeinen Straferhöhungsgründe und ihre Beachtung durch den Zivilrichter. II. Ueber die Grenzen des Kriminal- und Disziplinarstraf-R. bei Pflichtverletzungen der Zivilbeamten und Militärpersonen. III. Der Zivilstrafrichter und das M.Str.G.B. IV. Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetzgebung. V. Die Offiziere z. D. und ihre Zugehörigkeit zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine (sämtlich bereits früher veröffentlicht und

zwar II im Gerichtssaal Bd. XXXI, 481—509, die übrigen in Goltdammers Archiv Bd. XXVII, 186—193, XXX, 103—140, XXXI, 81—96, 395—409).

Die Abhandlung zu III ist bereits im C.Bl. Bd. II, S. 25 angezeigt worden; wenn damals darauf hingewiesen wurde, dass durch dieselbe eine Lücke in der juristischen Litteratur ausgefüllt werde, so gilt das von der Gesamtheit der zum Teil sehr vitale Fragen erörternden Abhandlungen in erhöhtem Masse. Dieselben dürften vielleicht auch, dem Wunsche des Verf. entsprechend, mit dazu beitragen, dass dem Studium des Militär-Str.R. auf den Universitäten mehr Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werde. Olshausen.

v. Schwarze. Die Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren. Berlin, Vahlen. 1885. 33 S. 80 Pf.

Angesichts der bevorstehenden partiellen Revision der Strafprozessordnung nach kaum 5jährigem Bestehen erörtert der Verf. einige in die Materie des Eides-R. einschlagende praktische Fragen. An der Hand der von ihm gesammelten reichen Erfahrungen sucht er zunächst in Kürze auszuführen, dass der Nacheid geeigneter sei, die Aufgabe des Eides zu erfüllen, als der Voreid, dass insbesondere der letztere die Flüchtigkeit und Formlosigkeit der Eidesabnahme bei den Gerichten befördere. Demnächst plaidiert er für eine kürzere Eidesformel, dagegen für Beibehaltung der Zeugenvereidigung erst im Hauptverfahren als Regel, wobei jedoch Ausnahmen bei Vereidigung im Vorverfahren zugelassen sein sollen. Gleichzeitig wird die kriminelle Bestrafung auch der unbeeidigten wahrheitswidrigen Aussagen — wie das früher z. B. in Sachsen Rechtens war — in Vorschlag gebracht. Endlich proponiert der Verf. eine Gesetzesbestimmung dahin, dass bei Einverständnis des Staatsanwalts und Angeklagten von der Beeidigung eines Zeugen abgesehen werden kann, wenn die Aussage als völlig unglaubwürdig oder der Zeuge als ein Nichtwissender sich darstellt. Fuchs (Jena.)

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Kassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. obersten Ger.- u. Kass.- Hofs von der Redaktion der Allg. österr. Ger.-Ztg. VI. Bd. Entsch. Nr. 501—600. Wien, Manz. 1884. XVI u. 305. 4 M.

Wie schon bezüglich der früher erschienenen Bände dieser Sammlung in dieser Zeitschrift (II, 372) bemerkt wurde, zeichnet sich

auch der vorliegende durch sorgfältige Auswahl von Kriminalentscheidungen im Gebiete des gesamten Strafrechts und durch vorzüglich angelegte Register (die sich auf alle bisher veröffentlichten Entscheidungen beziehen) aus. Der hier besprochene Band gewinnt besonderes Interesse durch Entsch. Nr. 579 betr. das Gesetz vom 25./V. 1883 (Strafbarkeit der Vereitlung von Zwangsvollstreckungen), dessen Anwendung in der Praxis viele Kontroversen hervorgerufen hat, denen gegenüber der Kassationshof in dieser, sowie in einer Reihe anderer (bisher in der Allg. öffentl. Ger.Ztg. publizierten) Entscheidungen konstant den einzig korrekten Standpunkt einnimmt. Ullmann.

Schütze. Die Eventualfrage in der schwurgerichtlichen Fragestellung. (Sep.-Abdr. aus dem „Oesterr. Centralbl. für d. jur. Praxis“ Bd. III, Heft 3.) 34 S.

Verf. findet die übliche Behandlung des Begriffs der Eventualfrage, sowie dessen Verhältnisses zu den Begriffen der Haupt- und Zusatzfrage weder mit der Logik noch mit betreffenden Gesetzesbestimmungen (österr. und deutsche R.Str.P.O.) vereinbar. Als einzige echte Einteilung erscheint ihm die in Haupt- und Nebenfragen, weil nur hier Verschiedenheit des Inhalts (nicht bloss der Form und Stellung) vorliege. Die Eventualfrage ist inhaltlich der ihr vorgesetzten Frage ganz gleichartig. Das Eventualverhältnis kann aber nicht bloss bei Haupt-, sondern auch bei Zusatzfragen vorkommen. — Sohin wird zunächst die eventuelle Hauptfrage und die Abgrenzung ihres Gebiets untersucht. Zustimmung des Angeklagten zur Eventualfragestellung ist erforderlich, wenn nova, noviter reperta hervorkommen, oder es sich um neu verwertete Thatsachen handelt (Streitfrage zu §. 320 österr. Str.P.O.). — Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die Zusatzfragen, die hier neu eingeteilt werden. Nach Inhalt: echte und unechte (Teilfragen, die mit der Hauptfrage ein untrennbares Ganzes bilden); nach Form und Stellung: Mitzusatzfragen, Unterzusatzfragen und eventuelle Zusatzfragen. — Den Schluss bildet die Erprobung der voraufgehenden Untersuchung an der Fragestellung bei Notwehr und bei behaupteter voller Berauschung.

Ullmann.

V. Staats- und Verwaltungsrecht.

Marquardsens Handbuch des öffentlichen R. der Gegenwart. III. Bd. 2. Halbb. I. Abth. — Das Staats-R. Mecklenburg-Schwerins und Mecklenburg-Strelitz', bearbeitet von O. Büsing; Oldenburgs, bearbeitet von H. Becker; Braunschweigs, bearbeitet von A. Otto; Anhalts, bearbeitet von A. Pietscher; Waldecks, bearbeitet von F. Böttcher; Schaumburg-Lippes, bearbeitet von K. Böhmers; Lippes, bearbeitet von A. Falkmann. Freiburg, Mohr. 1884. X u. 193 S.

Die überaus verwickelten staatsrechtlichen Verhältnisse der mecklenburgischen Gebiete, in denen der Fortbestand der alten ständischen Ordnung eine scharfe Absonderung des „Staats-R.“ vom allgemeinen „Land-R.“ nicht eintreten liess, haben in O. Büsings Arbeit eine überaus reiche Darstellung gefunden. Was dem Verfasser vor allem zum Vorzuge angerechnet werden muss, ist, dass das Buch trotz der grossen Sprödigkeit des verarbeiteten altständischen Materials, das oft unverbunden neben dem neuen Rechtsstoffe des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reiches einhergeht, sich doch fast durchgehends von der nahegelegenen Gefahr fragmentarischer Stoffbehandlung freihielt. Dies Resultat ergab sich aus der breiten historischen Fundierung, auf welche die Entwicklung des ganzen Staatsgebietes, die öffentlich-rechtliche und privatfürstenrechtliche Stellung des landesherrlichen Hauses und das Ganze der landständischen Verfassung (Abschnitt 1—3) gestellt wurden, teils im Anschlusse an Böhlaus umfassende Bearbeitungen des mecklenburgischen Partikular-R., teils auf Grund selbständiger Quellenstudien. Die Hauptstücke über die Verwaltungsorganisation und das Landesregiment weihen den Leser in durchaus orientierender Weise ein in die von dem übrigen deutschen Verwaltungs-R. vielfach und grundsätzlich abweichenden Gestaltungen der beiden Grossherzogtümer. Der letzte Abschnitt hat die Geschichte und das in einem eigentümlichen Schwebezustand befindliche öffentliche R. des Fürstentums Ratzeburg zum Gegenstande.

H. Beckers Staats-R. des Grossherzogtums Oldenburg beschränkt sich auf eine dürftige Angabe der im revidierten

Staatsgrundgesetze vom 22./XI. 1852 ausgesprochenen, für die Landesverwaltung massgebenden Grundsätze und der befestigten staatlichen und kirchlichen Einrichtungen. Die zahlreich eingeschobenen kritischen Zeitbetrachtungen des Verf. geben zwar der Arbeit lebendiges Kolorit, unterbrechen aber dafür auch empfindlich den systematischen Zusammenhang des in äusserster Kürze gegebenen Stoffes.

Eine intensivere Durchdringung des Rechtsstoffes tritt uns in A. Ottos Staats-R. des Herzogtums Braunschweig entgegen. Anknüpfend an die neueren Erscheinungen der deutschen Staatsrechtslitteratur gibt dasselbe eine innerhalb des gemeinsamen Schemas der Einzeldarstellungen frei sich bewegende Bearbeitung des braunschw. Landesstaats-R. durch eine sorgfältige Analyse der neuen Landschaftsordnung vom 12./IX. 1832 und des einschlägigen neueren legislativen Materials. Besondere Berücksichtigung liess der Verf. dabei den Normen zuteil werden über das Staatsoberhaupt, die Regierungserbfolge und Vertretung des Landesfürsten (Regentschaft). Die ganz besondere Bedeutung, welche der Landesvertretung im Verfassungs-R. Braunschweigs zukommt, die vom „gemeinen“ deutschen Staats-R. abweichenden partikulären Gebilde der Konvokationstage, des umfassend berechtigten Ausschusses und der Geschäftsordnung haben in der systematischen Darstellung O.'s die ihrer Bedeutung zukommende Berücksichtigung gefunden.

Das öffentliche R. des Herzogtums Anhalt ist aus dem Texte seines Verfassungsgesetzes nur zum geringsten Teile korrekt darzustellen. Die von A. Pietscher gelieferte Skizze dient darum als geeigneter Behelf, um die noch in Geltung stehenden Verfassungsnormen von den zweifellos obsoleten zu sondern. Das Rechtsverhältnis des Staatsdieners, sowie die gesetzlichen Vorschriften über das Gemeindewesen haben innerhalb des engen Rahmens der Arbeit detailliertere Ausführung erhalten.

F. Böttchers Studie über das Fürstentum Waldeck löst in gewandter Weise die Schwierigkeiten, die sich für die Darstellung aus dem Parallelismus des alten Verfassungs-R. und der abändernden Bestimmungen des mit Preussen geschlossenen Accessionsvertrages ergeben. Die Einwirkung des letzteren auf alle Zweige der staatlichen Verwaltung, auf die Gesetzgebung, die Rechtsverhältnisse des Domaniums und auf den Behördenorganismus wird vom Verf. in klarer Kürze zur Anschauung gebracht.

Die in Grundrisslinien gegebenen Verfassungs-R. Schaum-

burg-Lippes von K. Böhmer und Lippes von A. Falkmann leiden naturgemäss unter der für grössere Staatsverhältnisse berechneten Systematik des Handbuchs. Dennoch ist dem Verf. die Wiedergabe des thatsächlichen Rechtsstoffes in erreichbarer Vollständigkeit gelungen. — Fleissig gearbeitete Sachregister eröffnen den Zugang zu den wichtigen Materien der in diesem Bande behandelten acht Staatsverfassungen. Stoerk.

Jellinek, G. Ein Verfassungsgerichtshof für Oesterreich. Wien, Hölder. 1885. 70 S. 2 M. 40 Pf.

Die vorliegende Schrift erörtert ein für alle Verfassungsstaaten wichtiges, aber von der Staatswissenschaft bisher noch wenig berücksichtigtes Problem im speziellen Hinblick auf die österr. Verhältnisse. Theorie und Praxis des Konstitutionalismus haben ganz überwiegend Garantien der Verfassung nur gegenüber der Regierung in das Auge gefasst; es liegt aber auch die Gefahr einer von der Volksvertretung ausgehenden Verletzung der Rechtsordnung, eines „parlamentarischen Unrechts" nahe, und gerade im österr. Verfassungsleben haben sich bereits während seiner kurzen Dauer zahlreiche Vorgänge ereignet, welche bald von der einen, bald von der andern Partei als ein solches Unrecht empfunden und beklagt wurden.

Der Verf. behandelt speziell drei Kategorien von Fällen, in denen den österr. Verfassungskörpern nach Massgabe des bestehenden objektiven R. auszuübende richterliche Funktionen zustehen. Als ein richterliches Urteil derselben ist juristisch aufzufassen: die Verifikation der Wahlen ihrer (gewählten) Mitglieder; die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen einfacher und Verfassungsgesetzgebung, d. h. der Frage, ob bei der Beschlussfassung über einen Gesetzesvorschlag die für eine Verfassungsänderung vorgeschriebenen Normen zu beobachten sind; ebenso endlich die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung, welche für Oesterreich um so bedenklicher sein müssen, als hier kein rechtlicher Vorzug der Reichsgesetze gegenüber den Landesgesetzen anerkannt ist. Eingehend weist J. nach, dass in allen diesen Fällen die regelmässig von Gesichtspunkten der Parteipolitik geleiteten parlamentarischen Majoritäten zur Fällung eines unbefangenen dem objektiven R. entsprechenden Urteils nicht befähigt seien, sondern dass ein solches nur von einem unabhängigen Gerichtshofe erwartet werden könne. Zur Unterstützung dieser Argumentation zieht er die in anderen Staaten bestehenden staats-

rechtlichen Normen heran, welche (wie besonders in England und Schweden) die Entscheidung streitiger parlamentarischer Wahlen, bezw. (wie besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz) den Rechtsschutz der Verfassung einem (resp. dem) obersten Gerichtshofe übertragen haben. Für Oesterreich erscheint ihm das Reichsgericht nach seiner Entstehungsgeschichte wie nach seiner gegenwärtigen Kompetenz als allein zur Uebernahme der fraglichen Funktionen geeignet. Sehr bemerkenswert ist noch insbesondere der Vorschlag des Verf., dass die richterliche Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze nicht nach dem Erlass derselben, sondern vorher auf Antrag, sei es der Vertretungskörper (bez. einer rechtlich zu fixierenden Minorität), sei es der Regierung sattfinden solle.

Einzelne Ausführungen J.'s geben allerdings zu Bedenken Anlass; namentlich dürfte seine Behauptung, dass die Regierung nicht verpflichtet sei, die Verfassungsmässigkeit eines von den betreffenden legislativen Kollegien beschlossenen Gesetzentwurfes zu prüfen (S. 18—19), sehr anfechtbar sein (vergl. auch J.'s eigene Erörterungen S. 34 u. S. 49). Im ganzen aber macht die Schrift einen sehr wohlthuenden Eindruck vor allem durch das ernste Streben des Verf., im Kampfe der Parteien das Recht zur sicheren Geltung zu bringen. Brie.

Drei Gutachten über die Reform des Administrativverfahrens. Dem österr. Advokatentag erstattet von Sektionschef v. Lemayer, Reg.-Rat Dr. Pann und Prof. Prazak. Wien, Fromme. 1884. 8. 112 S.

Der auch in Oesterreich erst seit wenigen Jahren eröffnete Rechtsweg in Verwaltungsstreitigkeiten bietet der Praxis wie der Theorie zahlreiche Stellen dar, welche der Reform bedürfen, Einrichtungen, welche zu einer Neugestaltung auf veränderter Grundlage hindrängen. Ein von diesen Erwägungen diktierter Antrag des Advokaten Dr. J. L. Brunstein gab zu den vorliegenden Gutachten den äusseren Anlass. Dieselben folgen schrittweise den zahlreichen im Antrag enthaltenen Reformvorschlägen, welche sich vornehmlich im Gebiete des formellen R. bewegen und dessen Korrektur. v. Lemayer erblickt den springenden Punkt in der Organisation des Rechtsschutzes im öff. R. und vor allem in der Beschaffenheit der in Kraft bestehenden Gesetzgebung für Verwaltungssachen überhaupt. Hier vor allem sei notwendigerweise der Hebel anzusetzen. — Pann gibt neben einer detaillierten Kritik des Reformantrages eine

knappe Uebersicht der einschlägigen Einrichtungen Englands und Preussens, und sucht mit Prazak die dem gegenwärtigen Verfahren anhaftenden Mängel schon im Wege einer Revision des für das Verwaltungsstreitverfahren geltenden formellen R. zu heilen. Stoerk.

VI. Internationales Recht.

Vaugeois, M. A. Du rôle et de la formation du droit international privé. Paris, Thorin. 1883. 43 S.

Ein akademischer Vortrag über die Bedeutung und die Bildung des internationalen Privat-R. Ueber die Wirksamkeit der Gesetze gegenüber Fremden entscheidet die eigene Gesetzgebung und es ist zu wünschen, dass über eine Menge von Fragen, welche eine verschiedene Lösung zulassen, ein Einverständnis erzielt werde. Es ist daher wünschbar, dass soviel wie möglich neutrales Gebiet geschaffen werde, auf welchem gemeinschaftliche Grundsätze zur Anwendung kommen können. Soweit sind wir aber noch nicht, sondern noch in dem Stadium der Vorstudien und der Sammlung von Erfahrungen. Um nachzuweisen, dass das internationale Privat-R. bereits einen selbständigen Platz in der Wissenschaft beanspruchen kann und um dasselbe von ungehörigen Zuthaten und fremdartigen Bestandteilen zu säubern, wirft der Redner einen Blick auf die Vergangenheit. Er berührt die Anfänge unter den Römern, die Unterbrechung der Entwicklung durch die Völkerwanderung, die leges barbarorum, die Feudalzeit mit dem droit d'aubainage; ferner die Milderung der Lage der Fremden durch die königliche Gesetzgebung und diejenige der Revolution. V. weist im ferneren nach, dass bereits seit dem 12. Jahrhundert von einer Wissenschaft des internationalen Privat-R. gesprochen werden könne und von einem Fortschritte desselben durch den Einfluss des kanonischen R., den ausgebreiteten Handelsbeziehungen und den Bemühungen der Glossatoren und französischen Juristen. Zuerst wurde der Grundsatz anerkannt: locus regit actum, und sodann die Naturtheorie ausgebildet, welche erst in neuerer Zeit berichtigt worden ist. Er weist sodann auf den Aufschwung hin, welchen die Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten genommen hat und

geht dabei namentlich auf die Grundsätze der ital. Schule ein, wonach die Anwendung des nationalen R. nur im Interesse des eigenen Landes beschränkt worden und die Frage seiner Anwendung daher eine question de fait ist. Die daherigen Grundsätze genau festzusetzen, ist Sache der Juristen, ihre Einführung dagegen Sache der Diplomatie, und durch das Zusammenwirken beider kann ein code de droit international privé zustande kommen. Zum Schluss bespricht V. die Gesellschaften, welche zu Förderung dieser Wissenschaft am meisten beigetragen haben, sowie ihre Organe. König.

Piggott, F. T. The law and practice of the courts of the united Kingdom relating to foreign judgments and parties out of the jurisdiction etc. 2. Aufl. London, Clowes. 1884. 626 S. 30 M.

Die 1. Aufl. ist Bd. II S. 159 besprochen. Die vorliegende 2. ist wesentlich vermehrt, insbesondere auch der Abschnitt über das deutsche R., unter Mitwirkung von Landrichter Vierhaus in Berlin, ergänzt. Eine ausführliche Inhaltsangabe brachte Buschs Zeitschrift für Z.Pr. VIII S. 529—539, eine kurze und zwar eine sehr ungünstige Kritik die Law Quarterly Review I, 246. v. Kirchenheim.

Clunet, Éd. Influence de la chose jugée au criminel sur le civil; jugement criminel étranger; traités internationaux. Paris, Lahure. 1885. 26 S.

Im Anschluss an einen Rechtsfall wird die Frage untersucht, ob die Entscheidungen der Strafgerichtshöfe massgebend seien für die Beurteilung der Thatfrage im Z.Pr. Die Frage wird bejaht. (Anders dtsch. Z.P.O. §. 259. 140. Einf.G. zur Z.Pr.O. § 14[1].) Ferner wird entwickelt, dass die strafgerichtlichen Urteile, betreffend das von einem Franzosen im Auslande begangene Verbrechen oder Vergehen, jede weitere Verfolgung von französischen Strafgerichtshöfen ausschliessen. Endlich ist auf einschlägige Staatsverträge zwischen Frankreich und Italien eingegangen.

Keyssner.

B. Zeitschriftenüberschau.

Krit. Vierteljahrsschrift. XXVII. 2. Zur Besitzlehre (Dernburg, Bekker, Kindel, Duncker, Seitz) v. Bähr. Rudorff (v. Struckmann). Hartmann (v. Merkel). Hellwig (v. Pfersche). Barazetti, Weismann, Kroll, Wengler, Fels, Engelmann, Francke, Merkel, Werner, Völderndorff (v. Hellmann). Moyl, Wlassak, Kahn, Schultz, Franklin, Digby (v. A. S., Maurer). Stoerk (Mayer). Dahn (v. Stoerk). Weinrich, Herz, Rupp, Tolojani (v. Geyer).

Oesterr. Gerichtsztg. XXXVI. 27—31. Gertscher, d. engl. Konkurs-R. n. d. Gesetz v. 25./VIII. 1883. 32. Rechtsmittel d. Einspruchs. 33. Gernerth, Urteilsform bei berichtigten Anklagen. 34. Anwendung d. Str.Pr.O.

Jurist. Blätter. XIV. 18. Engl. Zivil-R. 19. Zum internationalen Press-R. 20. 21. Pann, völkerrechtl. Kuriosa a. d. Generalakten d. Berliner Konferenz. 22. Pfaff, Codex Theresianus.

Oesterr. Centralbl. III. 5. Zistler, Fragestellung. Feldner, Wilddiebstahl. (Centralbl f. Verwaltung I. 5. Tezner, Reichsfiskus.)

Rechtsgeleerd Magazijn. IV. 3. Tonckens, het recht van beklemming en de staatsresolution. Reiger, Tellegen.

Themis. XLVI. 2. v. Bemmelen, praktische Rechtsvragen. Breukelman, de herziening der constitutioneele wetten in Frankrijk in 1884. Josse, een kort woord over de toevoeging van raadslieden aan beklaagden. Rijke, beschouwingen over de hérziening van de wet tot regeling van het notarisambt. Boekbeoordeelingen en Verslagen. Berichten.

Law Magazine and Review. CCLV. 2. Cherry, primitive penal law, the ancient Irish Eric fine. Milne, the seller's right to stop goods in transitu. Maxwell, Austin's jurisprudence and its latest critic. Raikes, foreign maritime laws: I. Belgium (cont.). Select cases: Scottish. Quarterly notes.

Revue judiciaire. II. 10. Des opérations de bourse sous le code fédéral.

Archivio giuridico. XXXIV. 3. u. 4. Chiapelli, i manoscritti giuridici di Pistoia. Ascoli, nuova teoria sull' essenza della novazione nel diritto romano.' Brugi, rapporti di vicinanza in materia di acque nel diritto attico. Serafini, il diritto romano nella giurisprudenza. Cogliolo, ad Festum 233a 3.

Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. V. 3. Arndt, d. administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Zoll- u. Steuergesetze. Aschrott, Erhebung u. Verwertung statist. Daten. Simonson, d. Mignonettefall.

Gerichtssaal. XXXVII. 4. u. 5. Birkmeyer, Ursachenbegriff. Ortloff, Untersuchungsrichter. Geyer, Strafprozessnovelle. 6. Kirchenheim, d. spanische Strafgesetzentwurf (1884). Fuld, Aktienstraf-R. n. d. Ges. v. 18./VII. 1884.

Archiv f. Straf-R. XXXII. 6. Ortloff, Ideal- u. Realkonkurrenz etc. Hücking, Rechtsfall a. d. Militärstraf-R. Dangelmaier, Geschichte d. Militärgerichtsbarkeit.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin u. Sanitätspolizei. XXXVI. 3. Pelman, gerichtärztliche Gutachten. Landgraf, Verbrechen des Mordversuchs. v. Krafft-Ebing, Betrug. Behauptete geistige Krankheit. Blosse organische Belastung. Rauscher, Fahrlässige Kindstötung.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. 1885. 3. Freisen, Entwickelung d. kirchl. Eheschliessungs-R. Schwarzfink, oberösterr. Schulaufsichtsgesetz. Persch, Rechtsfälle. Ehegerichtsordg. f. Kulm. Kirchl. polit. Gesetz f. Serbien.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 11. Mai bis 5. Juni 1885 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Bibliotheca juridica. Verzeichnis der vorzüglichsten Werke aus allen Zweigen der Rechts- u. Staatswissenschaft. 8., sehr verm., mit einem Namensregister verseh. Ausg. (Geschlossen m. Ende Aug. 1884.) Wien, Manz. III u. 176 S. 2 M., cart. 2 M. 40 Pf.

*Birkmeyer, Ursachenbegriff u. Kausalzusammenhang im Straf-R. (Rektoratsrede.) Rostock. 88 S.

Bluntschli, J. C., Lehre vom modernen Staat. 2. T. A. u. d. T.: Allgemeines Staats-R. 6. Aufl. Durchgesehen von E. Loening. Stuttgart, Cotta. VIII u. 690 S. 10 M.

*Brunstein, J. L., zur Reform d. Erfinder-R. (Vortrag, geh. im niederösterreich. Gewerbevereine am 10./IV. 1885.) Wien, Manz. 34 S. 1 M.

*Canstein, R. v., Kompendium d. österr. Zivilprozess-R., unter bes. Berücksichtigung der Rechtssprechung d. obersten Gerichtshofes system. dargestellt. 2. Hälfte. XVIII u. S. 265—708. Berlin, Heymann. gb. 8 M. (kpl. 14 M.)

*Cosack, d. Eidhelfer d. Beklagten. Stuttgart, Enke.

Erkenntnisse d. Verwaltungsgerichtshofes von Budwinski. VIII. Wien, Manz. 8 M.

Fritsch, Fr., Anleitung zur Einrichtung u. Führung der Gemeinde-Registraturen. Stuttgart, Metzler. III u. 48 S. kart. 1 M.

Fick, A., der Konkurs der Kollektiv-Gesellschaft. Eine jurist. Abhandlung. Zürich, Schulthess. VIII u. 81 S. 1 M. 40 Pf.

Geyer, A., Grundriss zu Vorlesungen über gemeines deutsches Straf-R. 2. Hälfte. Besond. Teil. München, Ackermann. VII u. 216 S. 3 M. 50 Pf.

Grimm, F., Wörterbuch d. Handels-R. etc. Lfg. 3—5. Berlin, Hempel. à 1 M.

Grünewald, Rechtsgrundsätze (vgl. C.Bl. II, 47, 243). XII. Berlin, Heymann. 3 M.

Heuser, d. kaufmännische R. etc. 3. u. 4. Lfg. Hannover, Nordd. Verlagsanstalt. à 50 Pf.

Holzapfel, W., das gemeine Pfand-R. an bewegl. Sachen im Bezirk Cassel. Marburg, Elwert. 90 Pf.

Janka, Grundlagen d. Strafschuld. Wien, Manz. 1 M. 20 Pf.

Kirchenheim, A. v., Einführung in das Verwaltungs-R. Nebst Grundriss. Stuttgart, Enke. X u. 174 S. 4 M.
König, Handbuch d. Konsularwesens. 3. Aufl. Berlin, Decker. 11 M.
*Kohler, J., moderne Rechtsfragen bei d. islamit. Juristen. Würzburg, Stahel. 1885. 22 S. 1 M.
— d. Commenda i. islamit. R. Würzburg, Stahel. 18 S. 1 M.
— R. d. Markenschutzes. 2. (Schluss-)Lieferung. (Vgl. oben IV, Nr. 3.) S. 209—580. Würzburg, Stahel. vollst. 10 M.
Korn, Anleitung z. formellen Bearbeitung v. Urteilen etc. Berlin, Hempel. 1 M.
Lenel, Grundriss zu Vorlesungen üb. Pandekten. Marburg, Elwert. 1 M. 50 Pf.
*Medem, R., d. deutsche Reichsstraf-R. f. d. Aufgaben d. Strafzumessungslehre, d. Kriminalstatistik u. d. Revision d. Str.G.B. systemat. geordnet. Berlin, Decker. 1885.
*Meili, F., Rechtsgutachten u. Gesetzesvorschlag betr. d. Schuldexekution u. d. Konkurs gegen Gemeinden (im amtl. Auftrage). Bern 1885. 258 S. Qu.
Parey, Rechte u. Pflichten d. Hauseigentümer. Berlin, Springer. IV u. 76 S. 1 M.
Pechmann, v., der Wirkungskreis der bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden, zunächst der Bezirksämter. 4. Aufl. v. W. Stadelmann. Nachtrag-Bd., enth. die seit 1880 erschienenen Bestimmungen, nebst Entscheidungen d. Verwaltungsgerichtshofes etc. (In ca. 3—4 Lfgn.) 1. u. 2. Lfg. Bamberg, Buchner. 192 S. à 2 M.
Pininski, L., der Thatbestand d. Sachbesitzerwerbs nach gemeinem R. Eine zivilist. Untersuchung. 1. Bd. Leipzig, Duncker u. Humblot. 8 M.
Pollwein, W., d. Geschworenendienst. Nördlingen, Beck. 50 Pf.
Puntschart, V., die fundamentalen Rechtsverhältnisse d. röm. Privat-R. Inductive Grundlegungen mit besond. Beziehungen auf die Fragen der Gefahrnormierung bei Austauschobligationen. Innsbruck, Wagner. XV u. 498 S. 9 M. 60 Pf.
*Renaud, A., d. R. d. stillen Gesellschafter u. d. Vereinigungen z. einzelnen Handelsgeschäften f. gemeinschaftliche Rechnung. Hrsgb. v. P. Laband. Heidelberg, Winter. 248 S. 6 M.
*Rümelin, Obligation u. Haftung. (Sep.-Abdr. a. Arch. f. zivilist. Praxis. Bd. 68, Hft. 2 u. 3, S. 151—216.) Nicht im Handel.
Stooss, Bemerkungen zu dem Entwurfe e. schweizer. Militärstrafgesetzbuches. Tötung u. Körperverletzung. (Aus Zeitschr. d. Bern. Juristenvereins.) Bern, Fiala. 23 S. 30 Pf.
*Tauffer, E., Beiträge z. neuesten Geschichte d. Gefängniswesens in d. europ. Staaten. Stuttgart, Enke. 3 M.
Ulm, d. unentbehrl. Ratgeber etc. 3. Aufl. Leipzig, Weigel. 1 M. 80 Pf.
*Weidling, K., d. buchhändlerische Konditionsgeschäft. Berlin, Haude u. Spener. 144 S. 3 M.
Weinhagen, N., das R. d. Aktiengesellschaften in seiner heutigen Gestalt. Köln, Weinhagen. 35 S. kart. 2 M.
*Wie studiert man Jurisprudenz? 2. Aufl., verm. durch eine tabellar. Uebersicht der Bestimmungen zur Erlangung der jurist. Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands. Von einem prakt. Juristen. Leipzig, Rossberg. 43 S. 80 Pf.

---

*Gumplowicz, Grundriss d. Soziologie. Wien, Manz. VI u. 246 S. 4 M. 80 Pf.
*Jastrow, J., Geschichte d. deutschen Einheitstraumes u. seiner Er-

füllung. (Verein f. deutsche Litteratur IX, 3.) Berlin. IX u. 339 S. 6 M., gb. 7 M.

Simonsfeld, H., die Deutschen als Kolonisatoren in d. Geschichte. Mit Vorwort von Holtzendorff. Hamburg, Richter. 1 M.

*Warschauer, O., Geschichte der preuss. Staatslotterien. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte Preussens. I. A. u. d. T.: die Zahlenlotterie in Preussen. Mit Benutzung amtl. Quellen dargestellt. Leipzig, Fock. X u. 124 S. 3 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Grotefend, Gesetzgebungsmaterial 1885. 2. Düsseldorf, Schwann. à 1 M.

Str.G.B. (Rüdorff). 16. Aufl. Berlin, Guttentag. 1 M.

Desgl. 12. Aufl. Berlin, Burmester. 50 Pf.

Reichsgesetzgebung üb. Münz-Bankwesen etc. (Koch). Berlin, Guttentag. 2 M. 40 Pf.

Aichordnung. Kempten, Kösel. 75 Pf.

Allgem. H.G.B. von Anschütz u. Völderndorff. (S. 353—616.) Erlangen, Palm. 4. M. 60 Pf.

Desgl. (Litthauer). 5. Aufl. Berlin, Guttentag. 2 M.

Konkurs-Ordg. (Völderndorff). 2. Aufl. II. Erlangen, Palm. 6 M. 40 Pf.

Gesetzgebung, die, betr. die Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften, sowie die privatrechtl. Stellung der Vereine. Sammlung aller hierauf bezügl. Reichs- u. bayer. Landesgesetze. Bamberg, Buchner. III u. 79 S. 1 M. 50 Pf.

*Endemann, W., die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke etc. f. die bei deren Betrieben herbeigeführten Tötungen u. Körperverletzungen. Erläuterungen d. Reichsgesetzes v. 7./VI. 1871. 3. Aufl. Berlin, Guttentag. IX u. 225 S. 4 M. 50 Pf.

Bestimmungen üb. d. Geschäftsbetrieb u. Gew.Ordg. §. 35. 2. 3. Wiesbaden, Bechtold. 25 Pf.

Zusatzbestimmungen z. deutschen Eisenbahn-Betriebsreglement (für Württemberg). Stuttgart, Metzler. 1881—85. 52 S. 80 Pf. 43 S. 80 Pf.

*Walter, H., der preuss. Gerichtsvollzieher. Systemat. geordnete Zusammenstellung aller das Gerichtsvollzieheramt in Preussen betreff. reichs- u. landesrechtl. Gesetzesvorschriften u. ministeriellen Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen. (In ca. 6 Lfg.) 1. Lfg. Berlin, Siemenroth. 64 S. 1 M.

Gebührenordg. f. Gerichtsvollzieher. Trier, Stephanes. 1 M.

*Wilmowski, Konkurs-Ordg. 3. Aufl. 2. u. 3. (Schluss)-Lfg. Berlin, Vahlen. vollst. 12 M.

Gesetz üb. d. Viehhandel (Schulz). 3. Aufl. Berlin, Burmester. 50 Pf.

Städteordg. (Steffenhagen). 7. Aufl. Demmin, Frantz. gb. 1 M.

Armenverwaltung (Steffenhagen). Zusammenstellung d. geltenden Gesetze. Ebenda. gb. 1 M.

Preussen. Gesinde-Ordg. 11. Aufl. Berlin, Burmester. 25 Pf.

Rheinische Gemeindeordg. (Schmitz). 3. Aufl. Neuwied, Heuser. 2 M.

Rhein. Bau-R., insbes. Bauordg. f. Köln v. 14./I. 1885 (Maassen). Köln, Romerskirchen. 1 M. 80 Pf.

Sachsen. Gesetze üb. Jagd u. Fischerei (Einsiedel). Leipzig, Rossberg. 1 M. 20 Pf.

Baden. Einkommensteuergesetz (Held). Mannheim, Bensheimer. 2 M. 80 Pf.
Sekretär, der bayrische. 8. Aufl. Würzburg, Stahel. (14. Lfg. à 35 Pf.)
Bayerns Gesetze etc. XXI. 4—6. Bamberg, Buchner.
Oesterreich. Ges. üb. Abgeordnetenwahl. Wien, Staatsdruckerei. 72 Pf.
Verordg. a. d. Bereich d. Ackerbauministeriums. Ebenda. 2 M.
Reichsratswahl-Ordg. etc. Wien, Manz. 60 Pf.
Reichsgesetze f. Osterreich. 1884. 8. 9. Prag, Mercy. 3 M. 40 Pf.
Oesterr. Gesetze XXIV (Militärstrafgesetze). Wien, Manz. 5 M.
Berggesetz f. Bosnien etc. (Sarajevo). Wien, Staatsdruckerei. 1882. 1 M.
Gewerbeordg. von Seltsam u. Posselt. 1. u. 2. Lfg. Wien, Manz. à 60 Pf.

8. Wichtige ausländische Werke.

Asser, F. M., schets van het Nederlandsche handelsrecht. 4. Druck. Haarlem.
Bijdragen van het statistisch institut. D. 1. 1885.
Diephuis, G., het Nederlandsch burgerlijk regt. 1. deel. 2. Druck. Groningen.
*Feith, J. A., het gericht van Selwerd. (Diss.) 215 S. Groningen 1885.
Krämer, W. P., Tabaksbelasting. Rotterdam.
Lion, J., de Nederlandsch-Indische strafoordning voor Europeanen en met hen gelykgestelden, toegelicht uit de jurisprudentie, de litterature en de, voor het grootste gedeelte, nimmen gepublicende officieele bescheiden en opgehel derer, voor practische toepassing, door tal van formulieren. Op machtiging van Z. E. den minister von kolonien. 1. aflevening (b. 1—32 en b. I—XXXII). Leiden, Brill. 9 fl. (Komplett in 10—12 Lfgn.) Sehr interessant.
*Molengraaff, het verkehrsrecht. (Rede.)
*Nederlandsche Rechtslitteratur v. Oppen u. Sasse. III u. 385 S. Haag, Belinfante.
Von diesem (III, 385) charakterisierten Werke liegt Bd. IV, Lfg. 1 (octroien bis openbaare verkoop) vor. Zu Bd. 1—3 sind Einbanddecken mit Titel erschienen.
Opzoomer, het burgerlijk wetboek verklaard. IX. 1. Art 1654—89.
Regeeringsalmanak voor Nederlandsch Indië.
Repertorium van de Nederlandsch jurisprudentie en rechtslitterature 1884. 7. Jahrg.
Santilhano, J. D., Amerikaansche spoorwegen. Rotterdam. 7 fl. 50 ct.
Tripels, G., betroog der onwettigheid der belasting geheven te Amsterdam en te Maastricht onder de benaming „het straatgeld“. Maastricht.
Winckel, P. K., formulierboek van burgerlijke regtsoordering in Nederlandsch Indië. 'sGravenhage.
Wintgens, W., grondwetsherziening en nationaal onderwys. Redworingen in de tweede kamer der Staaten-Generaal (1884—1885). (Met aanteekeningen.) 'sGravenhage.

Blunt, J. H., the Book of Church Law: Being an Exposition of the Legal Rights and Duties of the Parochial Clergy and the Laity of the Church of England. Revised by Sir Walter G. F. Philli-

more. 4th ed. With Corrections and Additions. 536 S. Rivingtons. 7 sh. 6 p.

Every Man's Own Lawyer. By a Barrister. 22nd ed., with Notes and References. 540 S. Crosby Lockwood. 6 sh. 8 p.

Hunter, W. A., a Systematic and Historical Exposition of Roman Law in the order o. a Code. 1110 S. W. Maxwell. 32 sh.

— Introduction to Roman Law. 240 S. W. Maxwell. 7 sh. 6 p.

Marcy, G. N., short Epitome of the Principal Statutes relating to Conveyancing. 4th ed. 236 S. Stevens and Haynes. 8 sh. 6 p.

Seager, J. R., the Representation of the People Act, 1884. With Introduction and Index. 96 S. Warne. 1 sh.

Spear, S. T., Law of Extradition, International and Inter-State. With Appendix. 2nd ed. XIV u. 766 S. Albany. 36 sh.

United States. — Constitution of the United States, with the Amendments thereto. 484 S. Washington.

Want, R. C. and Harston, E. F., the Crown Lands Act (New South Wales) 1884. 56 S. E. Wilson. 1 sh.

Winslow, R., the Law of Private Arrangements between Debtors and Creditors. Clowes. 12 sh. 6 p.

Agnetta Gentile, Fr., scritti giuridici. (Serie prima.) 224 S. Palermo. 3 l.

Amante, B., manuale di legislazione sull' istruzione e sull'amministrazione elementare e normale ecc, 1859 a 1884. X u. 230 S. Roma. 4 l.

Astengo, C., dizionario amministrativo. 911 S. Roma. 15 l.

Canepa, V., nullità delle sentenze pretorie pronunziate da un giudice che non ha assistito alla discussione della causa: ragionamento. 64 S. Genova. 1 l. 50 ct.

Cesareo Consolo, G., istituzioni di procedura civile. Disposizioni generali: della Competenza. VIII u. 178 S. Messina. 4 l.

Chironi, G. P., la colpa nel Diritto Civile odierno. Colpa contrattuale, vol I. XVI u. 387 S. Torino. 7 l.

— sulla validità dei doni manuali. Siena. 2 l.

Fusinato, G., le mutazioni territoriali, il loro fondamento giuridico e le loro conseguenze; parte I: Fondamento giuridico. VI u. 181 S. Roma. 2 l. 50 ct.

*Gli infortuni del lavoro, relazione della commissione d'inchiesta (patronato d'assicurazione ecc. G. Ponti). 110 S. Milano 1885. 2 l.

Macri, G., teorica del Diritto internazionale; volume II. 683 S. Messina. 10 l.

Manfredini, G., il procedimento civile e le riforme: studio. Padova. VIII u. 182 S. 3 l.

Marsala, G., Manuale delle disposizioni penali contenute nelle leggi, decreti e regolamenti speciali. Nuova edizione. ca. 700 S. Napoli. 7 l.

Paoli, B., Esposizione storica e scientifica dei lavori di preparazione del Codice penale italiano dal 1866 a 1884. Libro I, Parte generale. Firenze. 4 l.

Propaganda, la, e la conversione dei suoi beni immobili per opera del Governo italiano. — Segue la Raccolta delle proteste contro la sentenza della Corte di Cassazione di Roma. Roma. 10 l.

Quartarone, M., il diritto agli alimenti e le azioni alimentarie, secondo il codice civile d'Italia: studio teorico-pratico. 2a ediz. riv. VIII u. 228 S. Torino. 4 l.

Ricci, Fr., corso teorico-pratico di Diritto civile. Vol. X: Trascrizione, Privilegi e Ipoteche, Separazione del patrimonio del defunto da quello dell erede. 592 S. Torino. 8 l.

*Rivalta, V., i giudizi d'arbitri. Bologna, Zanichelli.
Ugo, G. B., la responsabilità dei pubblici ufficiali: studio teorico-pratico. 304 S. Torino. 9 l.
Vidari, E., corso di Diritto commerciale; vol. VII, lib. III, parte III: Contratti del Commercio marittimo (contin. e fine); parte IV: della Cambiale. VIII u. 664 S. Milano. 12 l.

4. Archivalische Veröffentlichungen.

(Vgl. C.Bl. II, S. 240.)

Publikationen aus den preuss. Staatsarchiven:

Bd. XIX. Wyss, A., Hessisches Urkundenbuch.
Bd. XXI. Schmidt, G., Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe.
Bd. XXIII. Poschinger, Ritter von, Preussen im Bundestag 1851 bis 1859. 4. Teil.

Veröffentlichungen einzelner Archivbeamten:

Baer, zur Geschichte der deutschen Handwerksämter. (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 24.)
Ehrenberg, ein Hexenprozess in Polen im Jahre 1638. (Zeitschr. f. Geschichte u. Landeskunde der Provinz Posen III.)
Endrulat, die rheinischen u. westfälischen Praktikanten des Reichskammergerichts in Wetzlar. (Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins Bd. XX.)
Goecke, die Napoleonischen Plebiscite von 1802 u. 1804 in den Rheinlanden. (Annalen d. histor. Vereins f. den Niederrhein Heft 42.)
Herquet, das Archidiaconat von Friesland, Münstersche Diöcese. (Jahrbuch d. Gesellschaft f. bildende Kunst u. vaterländ. Altertümer Bd. VI.)
Janicke, Zunfturkunden der Stadt Uelzen 1415—1568. (Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1884.)
Joachim, des Stadtpfarrers Anton Weber zu Idstein Synodalchronik der Diöcese Idstein 1577—1595. (Annalen d. Vereins f. Nassauische Geschichte Bd. XVIII.)
Meinardus, Formelsammlungen u. Handbücher aus den Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jahrh. (Neues Archiv X.)
Philippi, zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern. Münster, Coppenrath. 1885.
Sello, Brandenburger Stadtrechtsquellen. (Märkische Forschungen XVIII.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

IV. Band.	August-September 1885.	**Nr. 11/12.**

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Klostermann, R. Das allgemeine Berggesetz für die preuss. Staaten v. 24. Juni 1865, nebst Einleitung und Kommentar, mit vergleichender Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. 4. Aufl. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1885. XII u. 399 S.

Von den drei Führern der Bonner Bergjuristenschule, welche seit nunmehr 2 Jahrzehnten an der Spitze bergrechtlicher Forschungsthätigkeit steht, ist Achenbach, der jetzige Oberpräsident zu Potsdam, der Mann tiefer Wissenschaftlichkeit, Brassert, Berghauptmann des rhein. Bergwerksdistriktes, der Schöpfer des preuss. Berggesetzes und Pfleger einer auf wissenschaftlichen Geist gebauten Praxis, Klostermann, erster Justitiar des Oberbergamts Bonn, der Vermittler für das Verständnis der neuen bergrechtlichen Errungenschaften in den — überwiegend nicht juristischen — Kreisen der Interessenten. Wie gross die Bedeutung K.s in dieser Richtung ist, ergibt sich schon allein aus der Thatsache, dass bei der immerhin beschränkten Menge der Bergbautreibenden und der grossen Zahl der Bearbeitungen des preussischen Berggesetzes sein Kommentar gegenwärtig in 4. Auflage vorliegt, während von allen Konkurrenzschriften nur der kleine, aber treffliche Kommentar von Huyssen (jetzt Oberberghauptmann in Berlin) eine zweite Auflage erlebt hat.

Die innere Anordnung des K.schen Werkes ist gegenüber den vorausgegangenen Auflagen nicht geändert. Dass das reiche im letzten Dezennium zugeflossene Gesetzes-, Entscheidungs- und sonstige Material eingehende Berücksichtigung erfahren hat, bedarf kaum der Erwähnung. In den kontroversen Fragen des Berg-R. ist der Standpunkt des Verfassers derselbe geblieben wie früher, so z. B. in Bezug auf die Frage, ob die verleihbaren Mineralien vor der Verleihung herrenlos oder Zubehör des Grundeigentums sind (S. 69), ob die Bergbauberechtigung als Sacheigentum oder jus in re zu gelten hat (S. 131 und dazu Leutholds Artikel „Bergwerkseigenthum" in Holtzendorffs Rechtslexikon I. S. 297) u. s. w. Nur in betreff der berühmten Streitfrage, ob der Gewerkschaft in Bezug auf rückständige Zubussen ein Vorzugs-R. vor den übrigen Gläubigern des Gewerkes zusteht, hat sich K. der Ansicht des Reichsgerichts (Entsch. in Zivils. III, S. 275) anbequemt (S. 230).

Niemand wird die hohen Vorzüge des preussischen Berggesetzes verkennen dürfen, welches nicht bloss für $^{9}/_{10}$ der Bergwerksproduktion Deutschlands massgebendes R. ist, sondern auch ausserhalb der deutschen Reichsgrenzen grösste Wertschätzung gefunden hat. Allein wenn Klostermann in der Vorrede zur neuen Auflage S. VI vorschlägt, dass die in der Hauptsache bereits bestehende Rechtseinheit auf dem bergrechtlichen Gebiete im Deutschen Reiche dadurch formell besiegelt werden möge, dass durch ein Reichsgesetz einfach das preuss. Berggesetz mit Ausschluss der nur partikulares R. enthaltenden Titel X—XII (Provinzial-R., Uebergangs- und Schlussbestimmungen) zum Reichsgesetze erhoben werde, so kann dem nicht beigestimmt werden. Eine ganze Anzahl von Vorschriften in den ersten 9 Titeln ist durch das neuere Reichs-R. wesentlich modifiziert und theilweise ausser Kraft gesetzt worden (vergl. namentlich Titel III, Abschnitt 3 und IX von den Bergleuten und von den Knappschaftsvereinen). Auch in Bezug auf die äussere Oekonomie des Gesetzes haben neuere Landes-Berggesetze (insbesondere Bayern, Elsass-Lothringen, Hessen) ihr Vorbild mit Recht mehrfach verlassen. Weiter fühlt K. selbst die Notwendigkeit verschiedener ins Materielle eingreifender Aenderungen, indem er empfiehlt, im Reichseinführungsgesetz einzelne Punkte neu zu regeln, inbesondere die Gewerkschaftsverfassung, ein schiedsrichterliches Verfahren für Bergschädensachen und mehrere Punkte der Knappschaftskassen-Verfassung. Allein damit dürfte der Kreis der notwendigen Reformen keineswegs erschöpft sein.

Insbesondere ist auch in Preussen vielfach eine Vervollständigung der Berggesetzgebung in Bezug auf die Ableitung der Grubenwässer als Bedürfnis bezeichnet worden; ausserdem gibt es eine ganze Anzahl von Punkten, wo eine Aenderung jetziger Grundsätze des preuss. Berggesetzes mindestens diskutabel erscheint und nicht von vorn herein abgeschnitten werden kann. Wenn Klostermann S. VI sagt: „Auf der Wortfassung der Bestimmungen des preuss. Berggesetzes beruht das gesamte Ergebnis der rechtswissenschaftlichen und rechtsprechenden Thätigkeit aus dem Bereiche der letzten 20 Jahre," so bekundet dies doch wohl eine zu weit gehende Sorge um das fernere Schicksal des deutschen Berg-R. Die Bedeutung der bergrechtlichen Entwickelung in Deutschland während der letzten Dezennien auf der Grundlage des preuss. Berggesetzes beruht auf dem Geiste des letzteren und es erscheint keineswegs ausgeschlossen, sondern im Gegenteil vollkommen gesichert, dass dieser gewahrt und fortgebildet wird, wenn die ganze Materie neu beraten und hie und da eine jetzt geltende Bestimmung geändert werden sollte. Die Vorteile, welche eine solche Fortbildung des geltenden Rechts verspricht, sind zweifellos grösser, als der Gewinn, welcher nach K.s Ansicht (S. VII) daraus entspringt, dass das jetzige Präjudizienmaterial allenthalben als „unversehrter Schatz" erhalten bleibt. Leuthold.

Rechtsfälle ohne Entscheidungen. Ein juristisches Uebungsbuch zum akademischen Gebrauche, wie für das Selbststudium. München, Ackermann. 1885. 82 S.

Diese Aufgabensammlung ist mit Genehmigung der bayerischen Regierung aus den Prüfungsthemen für den sogen. Staatskonkurs zusammengestellt und enthält in sechs Abteilungen (bürgerl. R., Handels-R., Zivilprozess, Straf-R., Strafprozess, Justizverwaltung) eine grosse Reihe aus dem wirklichen Leben genommener Rechtsfälle, welche bei akademischen Uebungen benutzt zu werden und auch im übrigen Denkkraft und Urteilsfähigkeit zu beleben geeignet sind. v. Kirchenheim.

Daguin, Ch. Catalogue de la bibliothèque. (Société de législation comparée.) Paris, Pichon. 1885.

Der übersichtlich angelegte Katalog der bekannten seit 1869 bestehenden Gesellschaft gewährt einen interessanten Ueberblick über die wichtigsten gesetzgeberischen Arbeiten aller zivilisierten Staaten im letzten Jahrzehnt. Ein erster Teil enthält die Schriften, welche die einzelnen Staaten betreffen, in alphabetischer

Reihenfolge der letzteren und zeigt einen besonderen Reichtum an Werken über Japan und Amerika; ein zweiter Teil umfasst unter Nr. 1030—1154 Bücher, die speziell das internationale R. und die vergleichende Gesetzeskunde betreffen. Autoren- wie eingehendes Sachregister sind hinzugefügt, so dass für rechtsvergleichende wie andere Arbeiten ein durch Vollständigkeit ausgezeichnetes Hilfsmittel geboten wird. v. Kirchenheim.

Davis, K. Cushman. The Law in Shakespeare; ed 2. St. Paul (Min). West Publishing Company. 1884. 333 S.

Das Buch von D. greift mächtig ein in die Shakespeare-Bacon-Kontroverse und führt Gründe ins Feld, die bis jetzt noch wenig beachtet worden sind. Der Hauptteil seines Buches wird durch den Nachweis in Anspruch genommen, das Sh. eine ziemlich umfassende Kenntnis des Rechts, seiner Ausdrücke und seiner Formen besessen habe, und mit denselben so vertraut gewesen sei, dass ihm niemals ein Missgriff zur Last gelegt werden könne; dass er ein Lawyer gewesen sei, erscheine um so weniger auffallend als in damaliger Zeit der Uebergang vom R. zur Poesie nicht zu den seltenen Erscheinungen gehört habe. In der Einleitung geht D. auf die Frage der Autorschaft ein, und meint, es bedürfe eines hohen Grades von Geduld um die „Vagary", dass Bacon der Verf. sei anzuhören und nicht einfach mit den Worten von Sh'.s Grabschrift zu protestieren. Er bestreitet, dass Sh. ein ungelehrter Mann gewesen sei, wenn ihm auch die Vollendung Bacons gefehlt habe. Demgegenüber berührt es äusserst unangenehm, wenn Appleton-Morgan fortwährend von dem Schlächterjungen, Bauernburschen u. s. w. spricht, und auf S. 237 diesen „Schlächterjungen" vor einem Theater in der City die Pferde halten lässt, obgleich er selbst sich auf S. 26 gegen diese Ueberlieferung ausgesprochen hatte. Auch unbekannt sei Sh. nicht gewesen, denn nicht nur sei er der erste engl. Dichter gewesen, welcher sich ein Vermögen erworben habe, sondern er sei auch von den Mitlebenden anerkannt und namentlich von Green in einer Weise angegriffen worden, wie nur ein Autor von anerkanntem Ruf angegriffen werden könne. Ben Jonson, welcher mit Bacon genau bekannt gewesen, habe ihn geliebt und für ihn seien beide ganz verschiedene Personen gewesen. Auf Milton übte Sh. eine mächtige Wirkung aus und gegenüber den Nachweisen von D. sind die Zweifel Appleton-Morgans, ob M. jemals die Dramen Sh.'s gelesen habe, keiner Beachtung wert. Im Macbeth hatte Sh. prophetisch die Grösse des Hauses Stuart ge-

priesen und der junge Karl I. trug daher die Werke des grossen Dichters immer bei sich, was Appleton zu der Behauptung veranlasst: so ziemlich das Schlimmste, was Milton von seinem Könige sagen zu können geglaubt habe, sei gewesen: dass er eine Ausgabe des Sh. als seinen Gefährten auf dem Abtritt gehabt habe. — Von Falkland besitzen wir die erste Beurteilung eines Sh.-Charakters, aber weder von Milton, noch vom König, noch von dem Hofmann liege auch nur eine Andeutung vor, dass Sh. nicht der Dichter gewesen sei. Gegen die Autorschaft Bacons wird namentlich geltend gemacht, dass keine Phrase, kein Wort und keine Anwendung von Rechtssätzen vorkomme, welche der Chancery eigentümlich, somit der Equity und nicht dem Common Law entnommen sei, und doch war Bacon ein Equity Lawyer. Noch mehr. Gerade damals war zwischen der Chancery und dem Chief Justice, zwischen Ellesmere und Coke, Equity and Common Law ein heftiger Streit entbrannt, weil der Lordkanzler das R. beanspruchte, Urteile der Com. Law-Gerichtshöfe, welche Strafklauseln, wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, in ihrem vollen Umfang vollziehbar erklärten, durch Injunctions unwirksam zu machen und ihre Vollziehung zu hemmen. Deshalb der Streit zwischen Ellesmere und Coke. Im Kaufmann von Venedig liegt nun gerade ein solcher bond mit einer Strafklausel — penalty — vor, und es ist nicht denkbar, dass ein Equity Lawyer und späterer Kanzler wie Bacon nicht einen anderen Ausweg sollte gefunden haben als Portia, da er gerade mit Rücksicht auf den obwaltenden Streit gegen den Chief Justice Coke Partei genommen hatte (Campbell's Lives of the Lord Chancellor's II. 239). Ebenso unglaublich sei folgende Thatsache. In der „Declaration of Treason“ gegen Essex behauptete Bacon, am Vorabend der Verschwörung habe Merick, einer der Verschworenen, mit mehreren seiner Gesellen die Schauspieler bestimmt, Richard II. aufzuführen in der Hoffnung, „that tragedy should bring from the stage to the state, but that God turned it upon their own heads.“ War Bacon selbst der Verfasser dieser Tragödie, so war seine Behauptung eine Frechheit sondergleichen. Endlich nimmt D. an, angesichts aller dieser Thatsachen sei es unmöglich zu glauben, Bacon habe mit Sh. unter einer Decke gesteckt und während 25 Jahren this stupendous imposture durchgeführt, ohne dass jemand während zwei Jahrhunderten den Betrug geahnt oder entdeckt hätte. — Haec quidem hactenus! Für jeden, der sehen will, steckt noch viel mehr in dem interessanten Buch. König.

Pandectes Belges. Par Ed. Picard et N. d'Hoffschmidt. Bruxelles. Ferd. Larcier. Vol. 12, 13 u. 14. (C.Bl. III. 263 ff.)

Wir haben in Band III auf den allgemeinen Charakter dieses gross angelegten und rasch fortschreitenden Sammelwerkes aufmerksam gemacht. Seitdem erschien der 11. Band, welcher eine sehr vollständige Darstellung des Versicherungswesens enthält, und jetzt liegen uns wieder drei stattliche Quartbände vor, welche den grösseren Teil des Buchstabens B behandeln, von Bac—Buvette. Eingeleitet wird der 12. Band von Ed. P. mit einer Fortsetzung seiner reizenden „Scènes de la vie judiciaire", welche unter dem besonderen Titel „Mon oncle le jurisconsulte" eine Abhandlung über den Rechtsunterricht enthält. Damit ist die Serie dieser Abhandlungen geschlossen. Die drei vorliegenden Bände enthalten im ganzen 432 Artikel, von welchen einzelne den Umfang ausführlicher, sogar sehr ausführlicher Monographien von selbständigem Werte erreichen und wohl verdienten, durch besondere Ausgaben dem grösseren Publikum zugänglich gemacht zu werden, z. B. Assurance, Bail, Belge, Biens, Bois et Forêts, Borne und Bornage, Bourse, Brevets d'invention, Budget, Bureau; namentlich die Abhandlungen über Assurance, Bois et Forêts, welche einen vollständigen code forestier enthält und Brevets d'invention.

In Abweichung von der bisherigen Uebung werden am Schlusse der Bände die Bücher nicht mehr angeführt, welche in der Abhandlung zitiert werden. Es kann dies aber um so leichter entbehrt werden, als gleichzeitig mit dem 14. Band auch die zweite Abth. der Bibliographie générale et raisonné du droit belge von Picard & Larcier erschienen ist (C.Bl. III. 355). Dieselbe umfasst die Buchstaben E—O und erhöht die Zahl der besprochenen Bücher auf 4601. Die Schlusslieferung soll im November erscheinen.

König.

II. Rechtsgeschichte.

Büchler, F. u. **Zitelmann,** E. Das R. von Gortyn. Hrsgb. u. erläut. (Ergänzungsheft zum N.-Rhein. Mus. f. Phil. Bd. 40.) Frankfurt a. M. 1885. 180 S. 4 M.

Levy, N. Altes Stadt-R. von Gortyn. Berlin, Gärtner. 1885. 2 M. 50 Pf.

Auf der Ruinenstätte der, nach der Zerstörung der noch älteren Stadt Phästos, zweiten Stadt der Insel Kreta, Gortyna oder Gortyn, ist im September vorigen Jahres von dem Italiener Halbherr und dem Deutschen Fabricius ein für Philologen wie Juristen hochinteressanter Fund gemacht worden: ein griechischer Privatrechtskodex, etwa aus der Mitte des 5. Jahrh. v. Chr. (zwischen den XII Tafeln und Platos Gesetzen), in linksläufiger Richtung eingegraben auf der von einem Mühlgraben durchbrochenen Mauer eines antiken Bauwerkes, wohl eines Rundbaues von ca. 33 m Durchmesser, der als Gerichtsstätte diente (vielleicht auch nur eines halbrunden Abschlusses einer ἀγορά, vergl. Berliner Phil. Wochenschr. V. 1885. S. 793), dieselbe auf 9 m Länge in Manneshöhe (1,72) bedeckend, kein Bruchstück, sondern ein geschlossenes Ganzes, in seltener Vollständigkeit erhalten auf 12 Kolumnen von je 53—55 Zeilen, von denen, da Kol. 8, 9, 11 durch bereits früher bekannt gewordene, 1863 und 1880 veröffentlichte Fragmente ergänzt werden, nur die ersten 15 Zeilen von Kol. 10 und die ersten 14 Zeilen von Kol. 12 fehlen, als erste zusammenhängende Urkunde eines dem bisher fast allein bekannten attischen R. ziemlich fern stehenden hellenischen Privat-R. für dessen Kenntnis von grösster Bedeutung, für die vergleichende Rechtswissenschaft reichste Ausbeute gewährend, für das r. R. wegen mehrfacher Parallelen nicht ohne Interesse. Halbherr hat den Schluss des Ganzen, 4 Kol., gefunden und abgeschrieben, Fabricius den Rest von 8 Kol. unter erschwerenden Umständen mit grosser Mühsal aufgegraben und kopiert, vollständige Abklatsche waren wegen des anhaltend über die Inschrift herabrinnenden Wassers nicht möglich. Die Veröffentlichung des Textes erfolgte fast gleichzeitig von Fabricius in den Mitteil. d. deutschen archäolog. Inst. zu Athen IX, 363 ff. und von Comparetti im Museo ital. di antich. class. I, 221 ff. Eine französ. Uebersetzung hat geliefert Dareste im Bull. de corresp. Hellén. IV, 301 ff. (vgl. jetzt auch Dareste Séances et travaux de l'Acad. d. sciences mor. et polit. 1885, Mai-Juin, S. 926—938), eine italien. Wiedergabe mit Kommentar (zugleich mit einer zweiten von Halbherr in nächster Nähe des Rundbaues gefundenen, offenbar nur wenig jüngern Inschrift eines Gesetzes betr. die Beschädigung durch Tiere) Comparetti in Rendiconti dell' Acad. dei Lincei 1884, Dec., S. 36 ff., eine deutsche Uebersetzung mit sprachlichen und sachlichen Anmerkungen und einem

Wörterverzeichnis H. Levy (s. o. Ueberschrift). Kurze Notizen sprachlicher und antiquarischer Art haben gegeben Büchler im N.-Rhein. Mus. f. Philol. 40, S. 475 ff. und Wachsmuth in den Nachrichten d. K. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 1885, Nr. 5, S. 199 ff. — Die Bemerkung von Wachsmuth: „Länger wird es dauern, bis der sprachliche und juristische Gewinn sicher eingebracht ist," hat, wenn man das „sicher" nicht zu stark urgiert, hinsichtlich des juristischen rasch ihre Widerlegung gefunden. Soeben ist in gemeinsamer Arbeit von zwei Vertretern der beteiligten Wissenschaften der nicht leichte Versuch einer Bewältigung des umfassenden Materials gemacht, der „den juristischen Gehalt des Zwölfkolumnengesetzes den Kennern und Freunden des Altertums darlegt und die Juristen zu planmässiger Beschäftigung mit diesen und andern griech. R. einlädt". Der Anteil von Büchler, soweit er äusserlich hervortritt, umfasst 40 Seiten, von denen die ersten 17 Epigraphisch-Philologisches, die andern den Text und die Uebersetzung mit kritisch-grammatischen Anmerkungen enthalten; der „grösste und Hauptteil" ist von Zitelmann. Nur des letzteren „Juristische Erläuterungen" können hier in Betracht gezogen werden. Sie zerfallen in zwei Teile: Allgemeine Erörterungen S. 41—77 und die einzelnen Lehren S. 78 ff.

Aus dem ersten Teil (das Gesetz im ganzen, Staatsrechtliches, allgemeines Vermögens-R., allgemeines Personen-R., Prozess-R.) mag folgendes hervorgehoben werden. Das Gesetz enthält nur Privat-R., aber nicht das gesamte Privat-R. Die Hauptmaterien sind Sklaven-R., Familien-R., Erb-R. mit Einstreuung einzelner anderer Bestimmungen; aber auch hinsichtlich dieser Hauptmaterien handelt es sich nicht um eine vollständige Kodifikation, sondern um eine Novelle zu einem älteren Gesetz, ohne dass sich bestimmen lässt, was alteinheimisches aufgezeichnetes und was neugeschaffenes R. ist. Vom Vermögens-R. ist nur das Familienvermögens-R. und das Erb-R. in einiger Vollständigkeit behandelt. — In personenrechtlicher Beziehung unterscheidet das Gesetz hinsichtlich der Altersstufen zwischen Mündigen und Unmündigen, wobei die Grenze durch die von der körperlichen Entwickelung abhängige Heiratsfähigkeit gebildet wird, nur dass bei Mädchen die Heiratsfähigkeit frühestens mit dem 12. Jahre eintritt; unter den mündigen Knaben besteht wieder ein Unterschied zwischen dem δρομεύς und dem ἀπόδρομος, je nachdem sie an den Uebungen des Gymnasiums schon teilnehmen oder nicht (nach Z. mit dem vollendeten 17., nach

Wachsmuth dem 18. Jahre). Von Verwandten werden genannt die καδεσταί, die nächsten Blutsfreunde, die überall als Vertreter der Frau fungieren, und die ἐπιβάλλοντες, an sich die Zuständigen, denen zukommt, etwas zu thun, hier die infolge Blutsverwandtschaft Berechtigten (berechtigt zum Antritt der Erbschaft und zur Heirat der Erbtochter), bisweilen in Gegensatz zu den Kindern stehend, also die Seitenverwandten; die ausserdem noch erwähnten zur οἰκία Gehörigen fasst Z. als die dem Erblasser zugehörig gewesene Häuslerschaft, Wachsmuth als Affinen. Von Privatsklaven werden zwei auch bei späteren Schriftstellern über Kreta vorkommende Arten erwähnt: Sklaven auf dem Lande, Häusler, die des Vermögens und der Ehe mit einer freien Frau fähig sind und subsidiäres Erb-R. gegenüber dem Herrn haben, und Haussklaven, deren Stellung schlechter ist, obgleich auch sie die gleiche Ehefähigkeit haben. — Was den Prozess betrifft, so spricht Recht ein Einzelrichter, ohne Trennung des Verfahrens, mit eigentümlicher Unterscheidung von κρίνειν und δικάζειν, wobei aber nicht an verschiedene Prozessarten zu denken ist, da beide Thätigkeiten in demselben Prozess nebeneinander stehen: die Regel bildet das κρίνειν, wobei der Richter ganz frei nach eigenem Ermessen und daher auch jedesmal unter Anrufung der Götter entscheidet, ὀμνύντα κρίνειν schwörend erkennen, kurzweg als Schwören des Richters selbst bezeichnet; beim δικάζειν, welches nur, wo das Gesetz es ausdrücklich sagt, stattfindet, ist der Richter streng gebunden und hat rein formell nur das anderweit Gefundene auszusprechen, z. B. zu urteilen nach dem Inhalt der Zeugenaussagen oder des Parteieneids.

Das Gesetz trägt in eigentümlicher Mischung kindlich naive und entwickelte bewusste Züge. Es begnügt sich nicht mit kurzen prinzipiellen Aufstellungen, sondern geht oft mit peinlicher Sorgfalt ins Detail, während andrerseits die wichtigsten Fragen unerledigt bleiben. Die Begriffe und Rechtssätze sind abstrakt ausgearbeitet und gefasst, mit wenig Ausnahmen präzis und juristisch brauchbar, die Terminologie ist gut ausgebildet, aber einförmig, der Ausdruck vielfach schwerfällig. Die bei frühen Gesetzgebungsversuchen so gewöhnliche Vermengung von Recht und Sitte, von Sätzen des Privat-R. und des öffentlichen Straf-R. findet sich nirgends. Die Disposition ist in hohem Grade mangelhaft, alles steht bunt durcheinander, selbst innerhalb der einzelnen Materien ist die Anordnung vielfach verworren.

Die erste Kolumne handelt vom Prozess über Sklaverei und Freiheit. Das Gesetz beginnt mit einem Gewaltverbot:

„Wer um einen Sklaven oder Freien prozessieren will, der soll vor dem Rechtsstreit nicht wegführen,“ sonst geht gegen ihn eine Klage wegen Besitzstörung auf Exhibition oder Restitution, sowie auf Busse. Darauf folgt der Hauptprozess, das Petitorium, der entweder ein Eigentumsprozess über den Sklaven oder ein eigentlicher Freiheitsprozess, die liberalis causa des r. R. ist. — Der grössere Teil der zweiten Kolumne betrifft geschlechtliche Vergehen, Notzucht, Unzucht, Ehebruch, mit eigentümlich abgestuften Privatbusssätzen. — Von da an gehen familien- und erbrechtliche Bestimmungen, untermischt mit obligationenrechtlichen, ziemlich bunt durcheinander (vgl. die Uebersicht bei Z. S. 42 f.); Z. behandelt sie systematisch in Kap. III—VII des zweiten Teils. Kap. III. Familien-R. Die Ehe hat keinen Einfluss auf das beiderseitige Vermögen, die Mitgift der Frau steht unter denselben Grundsätzen wie ihr übriges Vermögen, das Schicksal des Frauenguts bei Trennung der Ehe ist ausführlich und systematisch behandelt. Die Kinder sind vermögensfähig, der Vater darf von ihrem Vermögen nichts veräussern, verpfänden, spondieren, nur am Muttererbgut hat er Verwaltung und Niessbrauch. — Kap. IV. Erb-R. Das Testament ist unbekannt, die gesetzlichen Erben sind in 5 Klassen berufen: 1. Kinder, Enkel, Urenkel, nicht Ururenkel (die Tochter bekommt die Hälfte eines Sohneserbteils); 2. Brüder, deren Kinder und Enkel, 3. Schwestern, deren Kinder und Enkel (Beschränkung auf die indische Sapindafamilie, die attischen ἀγχιστεῖς); 4. die ἐπιβάλλοντες, die übrigen Blutsverwandten; 5. die zur οἰκία Gehörigen (vgl. oben). Heredes necessarii gibt es nicht, die Erben haften den Gläubigern ex propriis. — Kap. V. Das R. der Erbtöchter. Erbtochter ist die Frau, die keinen Vater und keinen rechten Bruder von Vaterseite hat, sie ist verpflichtet zu heiraten und gewissen nahen Verwandten steht das Recht, sie zu heiraten, zu. Der ursprüngliche Gedanke des Instituts ist, dass dem Erblasser, dem leibliche Söhne versagt sind, ein Sohn und Erbe erzeugt werde; in unserm Gesetz hat sich die Umbildung dieser Idee bereits vollzogen: die Verwandten sind nicht mehr verpflichtet, sondern nur berechtigt, ihr Heirats-R. ist ein selbstnütziges, vermögenswertes R., von dem sich die Erbtochter, die selbst Erbin ihres Vaters ist, freimachen kann durch Abtretung eines Teiles ihres Vermögens. — Kap. VI. Adoption. Die Adoption ist ein Akt unter Lebenden, wenn auch der Hauptzweck die Schaffung eines Erben für den kinderlosen (mündigen, nicht selbst adoptierten) Mann ist; sie erfolgt

durch Erklärung des Adoptierenden in der Volksversammlung mit nachfolgendem Sakralakt der Hetärie; der Adoptierte erhält ein Erb-R., neben leiblichen Kindern erbt er wie die Tochter, also neben Töchtern einen Kopfteil, neben Söhnen die Hälfte eines Sohneserbteils. — Im VII. Kap. stellt Z. eine Reihe zerstreuter Bestimmungen zusammen unter der Ueberschrift „Zum Vermögensverkehrs-R.“: Loskauf von Gefangenen, Sklavenkauf (Haftung für Delikte und Mängel), Schuldklagen nach dem Tod des Schuldners, Termingeschäfte, Verbot von Geschäften über fremdes Vermögen, Schenkung zu Ungunsten der Gläubiger, Verbot von Geschäften über streitige und verpfändete Sklaven. — Den Schluss der verdienstvollen Arbeit Z.'s bildet ein Register der Erläuterungen nach der Ordnung des Gesetzes.

Burckhard.

Huber, E. Die historische Grundlage des ehelichen Güter-R. der Berner Handfeste. Basel, Schultze (L. Reinhardt). 1884. 62 S.

Obiges Werk ist der Universität Bern zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens von der Universität Basel gewidmet. Es beginnt mit Schilderung der Grundgedanken des ehelichen Güter-R. der Berner Handfeste, wonach das gesamte eheliche Vermögen eine der Disposition des Ehemanns unterworfene Einheit bildet, welche nach erfolgtem Tode eines der Ehegatten bei beerbter Ehe — beschränkt durch Verfangenschaft (Bern) resp. Beispruchs-R. (Freiburg i. B.) der Erben fortbesteht, bei unbeerbter Ehe in der Hand des überlebenden Teils in freies Eigen übergeht (Bern), resp. bei Vorabsterben des Ehemanns liquidiert wird (Freiburg).

Zunächst wird nun das eheliche Güter-R., namentlich der Lex Burgund. und Alaman. untersucht, mit dem Ergebnis, das Frauengut sei in das Hausvermögen des Mannes übergegangen und habe mit diesem eine Eigentumseinheit in der Hand des Mannes, nicht bloss eine Güterverbindung gebildet. Dies entspreche auch der ursprünglich mangelnden Erbberechtigung der Töchter (S. 30). Darauf wird nun Umfang und allmähliches Wachstum der Vermögens-R. der Ehefrau geschildert. Dasselbe ging von dem zwischen dem Mann und den Verwandten der Frau geschlossenen Ehevertrag aus und äussert sich schon im 8. Jahrhundert in Herbeiziehung der Frau zu ehemännlichen Veräusserungsgeschäften. Als die Zulassung der Töchter zum Erb-R. neben den Söhnen erfolgt war, trat auch dem Mann die

Ehefrau als ebenbürtiges Rechtssubjekt zur Seite. Demgemäss erfolgte durch Vermittlung der Eheverträge eine weitere Reform des ehelichen Güter-R. Die Einheit des ehelichen Vermögens dauert fort, doch beide Ehegatten können fortan nur mit vereinigter Hand darüber verfügen. Es entwickelten sich aus der alten Eigentumseinheit sowohl das System der Güterverbindung als das der Gesamthand und Gütergemeinschaft. Die Eigentumseinheit aber sowie die Verfangenschaft der Berner Handfeste ist aus dem alten burgundisch-alemannischen R. zu erklären.

Die vorstehende, sehr lückenhafte Skizze gewährt ein unvollkommenes Bild von der mit grosser Gründlichkeit durchgeführten Darstellung einer mehrhundertjährigen Entwickelung. Gegenüber R. Schröder ergeben sich mehrfache Differenzen, deren Austragung wohl der Zukunft anheimfallen wird.

Dargun.

Glasson, E. Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'à nos jours. Paris, Pedone-Lauriel. 1883. Vol. V. 639 u. VI. 927 S. (C.Bl. II. 247. 322.)

Der fünfte Band von G.'s grossem Werke führt uns bis zur Schwelle der Gegenwart, mit welcher es im sechsten Bande abschliesst. Er behandelt in drei Abteilungen die Reaktion gegen das Papsttum und die kirchliche Reform unter den Tudors im 16., die Kämpfe gegen den königl. Absolutismus der Stuart im 17., und die Ausbildung der parlamentarischen Regierung im 18. Jahrhundert bis zur Thronbesteigung Georgs IV. Für jede dieser drei Perioden werden in je sieben Kapiteln folgende Gegenstände behandelt. Der allgemeine Zustand Englands während derselben; die Quellen und die Wissenschaft des Rechts; das öffentliche R. und die politischen Einrichtungen; das Zivil-R.; die Gerichtsorganisation; der Prozess und das Straf-R. Die erste Periode ist beinahe ausschliesslich der kirchlichen Reform gewidmet, wobei, nach Froudes Vorgang, Heinrich VIII. eine etwas mildere Beurteilung erfährt, als sich dieser Herrscher sonst zu erfreuen pflegt. Mit Rücksicht auf die innere Organisation ist hervorzuheben die Einverleibung von Wales durch das Statutum Walliae und die Verstärkung der königl. Autorität in Irland. Auf dem Gebiete des Personen-R. fängt die Hörigkeit, wo sie noch bestanden hat, an, durch den Copyholder verdrängt zu werden. Weniger günstig gestaltete sich die Lage der Pächter.

Die Wollenindustrie liess die Schafzucht vorteilhafter erscheinen als den Getreidebau, und die Grundeigentümer machten daher vielfach von ihrem Kündigungs-R. Gebrauch, um grosse Strecken Landes dem Ackerbau zu entziehen und in Weideland zu verwandeln. Mit Bezug auf die Gerichtsorganisation ist die grosse Ausdehnung hervorzuheben, welche das Kanzleigericht durch Wolsey und Thomas More erhielt. Die zweite Periode wird ausgefüllt durch die Kämpfe gegen die absolutistischen und katholisierenden Tendenzen der Stuart, mit ihren Abschlüssen durch das Protektorat, die Restauration und die definitive Vertreibung dieses Hauses. G. schildert die ganze Entwickelung als ruhiger und unparteiischer Beobachter, der an den Geschicken seines Nachbarlandes ein wohlwollendes Interesse nimmt; den unheilvollen Einfluss Ludwigs XIV., die Ausbildung und Scheidung der Parteien in Whigs und Tories. Er verfolgt die Fortschritte des House of Commons, seine zunehmende Bedeutung gegenüber dem House of Lords und den königl. Ministern, zeigt, wie das zu anderen Zwecken erfundene Instrument der Bills of Attainder sich nun gegen die Werkzeuge des Hofes kehrt, und wie durch die Appropriationsklauseln eine wirksame Kontrolle über die Finanzverwaltung ermöglicht wird. Im Personen-R. vollzieht sich die in der früheren Periode begonnene Aufhebung der Hörigkeit und der nunmehrige Copyholder tritt in ein unabhängigeres Verhältnis zu dem Grundherrn. Zwischen den Gentleman und den Adel wird eine neue Rangklasse, diejenige der Baronets, hineingeschoben, wogegen sich andererseits die Inkapazitäten der Katholiken mehren und bis zum Ausschluss von allen wichtigeren Aemtern und von dem Parlamente steigern. In der Gerichtsorganisation erhebt sich die Kingsbench zum höchsten Gerichtshof in Strafsachen, und der Kanzleigerichtshof erringt nach vielen Konflikten auch ihr gegenüber eine selbständige Stellung. Die dritte Periode beginnt mit der Thronbesteigung des Prinzen von Oranien. An die Magna Charta reihen sich nun die beiden anderen Freiheitsbriefe der engl. Nation, die Bill of Rights von 1688 und die Act of Settlement 1701. Eingehend wird die schwierige Stellung Wilhelms geschildert, ohne im wesentlichen von Macaulay abzuweichen. In diese Periode fallen die Verwaltungen von Stanhope und Walpole und diejenigen der beiden Pitt, die Unabhängigkeitserklärung von Amerika, die Begründung der indischen Macht, die Vereinigung Irlands mit England und die Napoleonischen Kriege.

An jede der drei Perioden schliesst sich eine kurze Darstel-

lung der Rechtslitteratur. Die erste hat keinen einzigen namhaften Vertreter aufzuweisen; die zweite dagegen Coke, Hale und Bacon, und in der dritten ragt vor allen anderen Blackstone hervor, dessen Kommentarien zuerst 1765 erschienen. Zum letztenmal wurde der ursprüngliche Text 1871 von Kerr abgedruckt, während die Ausgaben von Stephen so erhebliche Veränderungen enthalten, dass von Blackstone selbst nur wenig Brauchbares übrig geblieben ist, und nach 120 Jahren eine neue wissenschaftliche Bearbeitung des engl. Zivil-R. als etwas Ueberflüssiges nicht bezeichnet werden könnte. Mit dem dritten der „Four Georges" schliesst der fünfte Band ab. Der sechste, letzte und umfangreichste Band enthält eine Darstellung und Bearbeitung des gegenwärtig in England geltenden R. nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und bildet beinahe ein selbständiges Werk für sich. Das erste Kapitel enthält eine sorgfältige und übersichtliche Darstellung der Wahlreformen seit 1832 bis auf die neueste Zeit und am Schlusse eine Schilderung der Wahlkorruptionen und der dagegen ergriffenen Massnahmen mit Angabe der ausgefällten Urteile. Auch die Vorkommnisse der gegenwärtigen Session, Plimsoll (ungenau), Bradlaugh, die Obstruktionspolitik der Irländer, die erweiterte Machtbefugnis des Sprechers u. s. w. werden einlässlich behandelt. Das zweite Kapitel, S. 128—415, enthält eine gedrängte Uebersicht des dermal geltenden Zivil-R. mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung betreffend die Behandlung von Geisteskranken, das eheliche Güterrecht, das Eherecht und die Beurkundung des Zivilstandes. Bei Darstellung der Verhältnisse an Grund und Boden werden auch die neuesten Erhebungen über die Verteilung desselben in dem vereinigten Königreiche mitgeteilt. Neben dem Zivil-R. wendet G. seine Aufmerksamkeit hauptsächlich der Gerichtsreorganisation und dem gerichtlichen Verfahren zu, welche durch die neueste Gesetzgebung von 1873 und 1875 eine so bedeutende Veränderung erlitten haben. Zu besserem Verständnis derselben schickt der Verf. eine Uebersicht des früheren R. voraus und verbindet damit eine Vergleichung der engl. Institutionen mit den entsprechenden franz. Bei der Darstellung des Strafprozesses werden auch die Versuche erwähnt, eine Staatsanwaltschaft zu organisieren, welche die Verbrechen von Amtswegen verfolgt und keiner Privatklage bedarf, um ihr Einschreiten zu rechtfertigen. Auch die Gesetzprojekte von James Fitzjames Stephen, betreffend Kriminal-R. und Kriminalprozess, werden in Berücksichtigung gezogen. Das letzte Kapitel des Bandes ist den besonderen Gerichtsorganisationen für

Schottland, Irland, der Stadt London, den Grafschaften von Lancaster und Durham und den bedenklich zurückgebliebenen Schlupfwinkeln des Unrechts, den Kanalinseln, gewidmet.

In der kurzen Zeit von zwei Jahren hat G. ein Werk zu Ende geführt, welches jahrelange Vorbereitung und eine seltene Arbeitskraft und Ausdauer erforderte. Von Anfang bis zu Ende finden wir die gleiche liebevolle, sorgsame und gründliche Behandlung und überall die nämliche vollständige Beherrschung des Stoffes. Jedes Institut wird von seinem Ursprung durch seine verschiedenen, durch Zeit und Umstände gebotenen Wandelungen bis zu seiner gegenwärtigen Gestaltung begleitet. Unnötig zu sagen, dass G. auch die einschlagende franz., deutsche und engl. Litteratur in seltener Vollständigkeit kennt und beherrscht. Oft stellt er sich auf eine höhere Warte und sucht die Wege der Zukunft; überall auf die Erfahrung verweisend, besonnenen Fortschritt dem eigenen Lande empfehlend und vor Ausschreitungen warnend, sucht er die Errungenschaften des fremden Landes für das eigene nutzbar zu machen. Das Werk, dessen Abschluss hier vorliegt, gereicht jeder Litteratur zur Zierde und jedem Volke zum Nutzen. König.

III. Privatrecht.

Hofmann, Fr. Kritische Studien im r. R. Wien. 1885. 228 S.

Eine Freundesfestgabe zum 25jährigen Doktorjubiläum seines Mitarbeiters am Kommentar zum österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Pfaff — kritisch benannt, „weil darin Widerspruch erhoben ist gegen verschiedene zum Teil herrschende Ansichten“. Von den sechs Abhandlungen ist nur die erste nicht erbrechtlichen Inhalts, von den erbrechtlichen beziehen sich II—V auf testamentarisches, VI auf Noterben-R.

In Nr. I (Der Verfall der röm. Rechtswissenschaft S. 1—37) wird der Versuch gemacht, die gewöhnliche Behauptung von dem plötzlichen und gänzlichen Verfall der r. R.W. unmittelbar nach der höchsten Blüte auf das richtige Mass zurückzuführen. Jene Ansicht enthält eine zweifache Uebertreibung: weder war der angebliche Gipfelpunkt in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts so hoch, noch der Fall in der zweiten Hälfte desselben so tief,

wie man glaubt; nicht die Zeit der Severe ist die klassische Zeit, sondern die 150 Jahre von Labeo bis Julian sind die eigentlich schöpferische Epoche, die Zeit von 150—250 ist die Zeit der grossen Epigonen, die Zeit des Sammelns und Sichtens, des Aufarbeitens der grossen Probleme, die von den in jener Epoche grossen Aufschwungs lebenden Juristen aufgestellt sind, und nur Papinian macht eine glänzende Ausnahme; anderseits trat der Verfall etwa um zwei Menschenalter später ein als man gewöhnlich annimmt und nicht plötzlich, sondern allmählich; die Epoche der alternden gelehrten R.W. reicht von Gajus bis zu Diokletians ungenannten Juristen, das schwächliche Greisenalter von Konstantin bis Justinian. Lauter Perioden von 1½—2 Jahrhunderten, keine Sprünge und keine plötzlichen tiefen Stürze. — In Nr. II (Quaestio Domitiana, S. 39—54) tritt der Verf. auf die Seite derer, welche die Frage für gar nicht so dumm und den betreffenden Rechtssatz für nicht so selbstverständlich halten. Celsus hat die Frage missverstanden: es war nicht gefragt, ob das Schreiben des Testaments ein Hindernis der Zeugenschaft sei, sondern ob die angeführten Thatumstände genügen, damit jemand als Zeuge gelte. — Nr. III—V stehen in innerem Zusammenhang (Ueber den Grund des Anwachsungs-R. unter Miterben, S. 55—101, Favor testamenti, S. 101—177, Ueber Anwachsungs-R. beim Testamentum militis, S. 177 bis 193). Hinsichtlich Nr. III griffen beide Gedanken ein, die Achtung vor dem Willen des Testators und der Rechtssatz „nemo pro parte testatus", nur in dem letztern findet die Berücksichtigung des Willens einen Damm; die richtige Formulierung sei: alle Erben sind zusammen (gemeinschaftlich) berufen und die Teilbestimmung ist keine absolute, sondern eine relative, nur die Proportion enthaltend, nach welcher die Bedachten teilen sollen; beides, die Regel „nemo pro parte" wie die Akkreszenz seien Folgen der einheitlichen Erbberufung, der nur sekundären und relativen Natur der Erbteile. Nr. IV richtet sich gegen die weitverbreitete Ansicht, dass es sich beim favor testamenti um die Respektierung des wirklichen Willens des konkreten Testators handle: der favor testamenti ist nicht favor testatoris, sondern ist objektiv zu verstehen als Begünstigung des Rechtsinstituts Testament. Dieser favor testamenti ist der gemeinsame Grund einer Reihe von Sätzen des röm. Erb-R., so insbesondere des Streichens verschiedener fehlerhafter Einschränkungen, um die Erbeinsetzung aufrecht zu erhalten. Auch die Regel „nemo pro parte testatus" hänge damit zusammen, indem es sich bei

dieser um die doppelte Frage handle: warum kann niemand pro parte test. decedere und weshalb ist das der Rechtsregel nicht entsprechende Testament nicht ungültig? Während ersteres sich daraus erkläre, dass jede Delation, da sie primär Berufung zur Repräsentation der Persönlichkeit des Erblassers ist, die ganze und ungeteilte Erbschaft zum Gegenstand hat, indem der Einheit der vermögensrechtlichen Persönlichkeit die Einheit der Repräsentation entspricht, liege der Grund für letzteres im favor testamentorum. — Nr. V soll die beiden vorhergehenden Abhandlungen ergänzen: beim test. militis wird die Accrescenz schlechthin vom Willen des Testators abhängig gemacht, die quaestio voluntatis, ob die Teilangabe absolut oder relativ gemeint ist, ist hier im Zweifel zu Gunsten der gesetzlichen Erben zu entscheiden: in der l. 3 C. de test. mil. ist uncia als pars gemeint und in l. 1 C. eod. voluisse statt noluisse zu lesen. — Die letzte Abhandlung (Ueber das sogen. formelle Noterben-R., S. 195 bis 228) konstatiert zunächst, dass dem alten formellen Noterben-R. nicht eine eigentümliche Erbberechtigung entspricht; nicht auf ein den Noterben erteiltes subjektives R. sind die Grundsätze des Noterben-R. zurückzuführen, sondern auf eine Beschränkung der Testierfreiheit; es gibt nur ein Noterben-R. in objektivem Sinne und dieses ist nur der Inbegriff gewisser Formvorschriften. Ist es auch richtig, bei der Frage nach dem Ursprung des Noterben-R. von den domestici heredes auszugehen, so unterscheidet sich doch das in gewissem Sinne ausgezeichnete Erb-R. dieser Personen seinem Wesen nach nicht von dem der andern heredes legitimi: etwas Recht haben auch diese und beide können durch formgerechten Willen des Erblassers ausgeschlossen werden; ein Zusammenhang zwischen dem alten Noterben-R. und der hereditas domestica besteht nur so weit, als, wenn die sui, die als die nächsten Erbanwärter nicht ohne den Willen des Erblassers von der Erbschaft ausgeschlossen werden sollen, im Testament nicht eingesetzt sind, der Zweifel besonders nahe liegt, ob dies dem Willen des Erblassers entspricht. Burckhard.

Rümelin, G. Obligation und Haftung. (Archiv f. civ. Prax. Bd. 68, S. 151—216.)

Anknüpfend an die Untersuchungen von Brinz über den Begriff der Obligation und ihn vielfach bekämpfend, erörtert der Verf. unter Hereinziehung und Verwendung der in seiner „Juristischen Begriffsbildung“ und seiner „Teilung der Rechte“ ausgeführten Gedanken eine Reihe wichtiger Fragen, denen er frei-

lich das Prädikat der Wichtigkeit zum Teil abspricht: ist bei der Definition der Obligation die Haftung voranzustellen — ist die Obligation als Verpflichtung oder als Unterwerfung unter Zwangsmittel aufzufassen — ist bei ihr eine Verpflichtung oder eine Verbindlichkeit, ein Soll oder ein Müssen, ein Recht auf eine Handlung oder an einer Handlung vorhanden — besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem in der Definition voranzustellenden Begriff der Verpflichtung und den bei den einzelnen Obligationen geltenden Sätzen — deckt sich das Anwendungsgebiet des allgemeinen Teils des Obligationen-R. mit dem Umfang der Obligation — ist der Begriff der Obligation auch auf den dinglichen Anspruch auszudehnen? — Das schliessliche Resultat ist, dass dem Begriff der Obligation eine grosse Bedeutung nicht zukommt, indem man durch denselben nicht zur Abgrenzung eines von zahlreichen Regeln beherrschten Gebiets und damit zu einer erheblich praktischen Bedeutung desselben gelangt: die Verpflichtung bildet nur die Grundform und damit das Gruppierungsprinzip für verschiedenartige Gestaltungen, welche aber die Gründe ihrer Ausbildung im einzelnen nicht aus jener einfachen Grundform ableiten, sondern in sich selbst tragen. Burckhard.

Puntschart, V. Die fundamentalen Rechtsverhältnisse des röm. Privat-R. Induktive Grundlegungen mit besonderer Beziehung auf die Fragen der Gefahrnormierung bei Austauschobligationen. Innsbruck, Wagner. 1885. 498 S.

Die heutige Rechtslehre ist eine zu einseitige Lehre der subjektiven R. Sie lässt dieselben unmittelbar aus dem negotium entstehen und kennt keine andere Rechtsverhältnisse als die durch die subjektiven R. begründeten. Im Gegensatz dazu nehmen die röm. Juristen den Ausgang weder von dem negotium, noch von den subjektivrechtlichen Rechtsverhältnissen, sondern von Grundelementen, fundamentalen Rechtsverhältnissen, in welchen nicht bloss die von unserer neueren Litteratur postulierte Fähigkeit successiver Entstehung und nachfolgender innerer Aenderungen sich wirklich vorfindet und alle rechtliche Wirksamkeit — auch die von Entstehung der beabsichtigten Rechte vorhandene — gegründet ist, sondern aus welchen auch alle beabsichtigten und nicht beabsichtigten subjektiven R. unmittelbar hervorgehen. Wie diese fundamentalen Rechtsverhältnisse entstehen können, ohne sofort die beabsichtigten subjektiven R. erzeugen zu müssen,

so können sie auch nach teilweisem oder gänzlichem Wegfall derselben noch fortbestehen. So stellt sich das fundamentale Rechtsverhältnis bei der Obligation als eine durch einen bestimmten Rechtsgrund begründete objektivrechtliche Beziehung einer bestimmten Person zu einer andern, durch welche die erstere zu Gunsten der letzteren für eine vermögenswertige oder auf Vermögenswert zurückführbare Leistung verhaftet wird. So ist das Eigentum das objektiv-rechtliche unmittelbare Rechtsverhältnis einer bestimmten Person zu einer individuell bestimmten, selbständigen, körperlichen Sache, durch welches die Sache bestimmt ist, als Mittel zu allen jenen Zwecken der Person zu dienen, zu deren Realisierung sie geeignet ist; während die Römer bei der Obligation sowohl das Grundverhältnis als die aus demselben hervorgehenden R. mit dem Ausdruck obligatio bezeichnen, nennen sie beim Eigentum das Grundverhältnis proprietas, das aus diesem Grundverhältnis hervorgehende R. dominium.

Auf der Verkennung der fundamentalen Rechtsverhältnisse beruht die nachrömische Irrlehre, dass der Käufer von Abschluss des Kaufkontraktes ab die Gefahr trage. Die röm. Juristen verstehen unter emtio venditio weder den Kaufvertrag, noch die Forderungen des Käufers und Verkäufers, noch die durch diese begründeten subjektivrechtlichen Rechtsverhältnisse, sondern nur jene konkreten objektivrechtlichen Rechtsverhältnisse des Käufers und Verkäufers, aus welchen alle beim Abschluss des Kaufvertrags beabsichtigten und nicht beabsichtigten R. und Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers hervorgehen. Juristische Perfektion bedeutet nicht das Fertigmachen oder Vollenden, auch nicht das Vollziehen, sondern das Vollwirksamwerden, die Vollwirksamkeit. Der Satz, dass bei emptio perfecta der Käufer die Gefahr trage, besagt mithin, dass die Gefahr mit der Vollwirksamkeit des Rechtsverhältnisses auf den Käufer übergehe. Die Vollwirksamkeit des Rechtsverhältnisses besteht darin, dass sie für den Käufer die Pflicht zur Preiszahlung, für den Verkäufer die Pflicht zur Tradition erzeugt. Die Vollwirksamkeit tritt deshalb in dem Zeitpunkt ein, in welchem die Kaufsache zu tradiren, der Preis zu zahlen ist. Die selbstverständliche Folge der Traditionspflicht des Verkäufers ist die, dass er nun die Tradition auch vollziehen muss. Derselbe genügt aber seiner Traditionspflicht auch dadurch, dass er dem Käufer gegenüber zur Tradition effektiv bereit ist, dieselbe aber des Käufers wegen unterbleibt. Das, was Uebertragung der

Gefahr genannt wird, ist die vom Gesetz aus Gründen der Billigkeit verfügte Ueberwälzung des kasuellen Schadens von dem, welcher davon in Wirklichkeit betroffen wird, auf den, welcher davon zwar nicht betroffen wurde, aber betroffen worden wäre, wenn die Tradition nicht seinetwegen unterblieben wäre.

Von dieser Grundlage aus wird die Gefahrnormierung bei den verschiedenen Arten des Kaufs, sowie bei locatio conductio und societas behandelt. Rümelin.

Krainz, J. System des österr. allgemeinen Privat-R. (Grundriss und Ausführungen) aus dem Nachlass des Verf. hrsgb. und redig. von L. Pfaff. I. Bd. Der allgemeine Teil. Wien, Manz. 1885. X u. 482 S.

K., der vor einigen Jahren eines raschen Todes starb, hinterliess ein sehr umfangreiches Kollegienheft über österr. Privat-R., welches, wie sowohl dem Herausgeber, als der Familie K.s bekannt war, von diesem in der Absicht niedergeschrieben wurde, es seinerzeit zu veröffentlichen. Die Art der Ausarbeitung des Kollegienheftes ist eine sehr verschiedene. In den meisten Teilen ist sie so ausführlich, wie eben die Vorträge über österr. Privat-R. in der an den österr. Universitäten üblichen Stundenzahl gehalten werden können; in andern Partien ist sie wieder sehr kurz, ja manchmal finden sich geradezu nur Schlagworte; wieder andere Teile, die den Verf. wohl besonders interessiert haben mochten, sind beinahe in monographischer Breite behandelt. Dieses Kollegienheft zu publizieren, ohne einerseits die Ideen des Verf. unrichtig wiederzugeben, oder anderseits zu kurz und dadurch unklar zu werden, war nicht leicht. Der Herausgeber fand es deshalb für das Beste, „einen Mittelweg einzuschlagen, ähnlich jenem, den Keller bei Bearbeitung seiner Institutionen gegangen war." In einem „Grundriss" konnte in knapp gehaltenem Auszug der ganze Gedankengang des Werkes im wesentlichen entwickelt, zugleich der vom Verf. benutzte Apparat hervorgehoben werden und damit nicht nur die systematische Gliederung in ihr volles Licht treten, sondern zugleich eine vielleicht auch anderen bei ihren Vorlesungen brauchbare Grundlage geboten werden; in „Ausführungen" dagegen konnten jene Abschnitte des Werkes zur unverkürzten Darstellung gelangen, die wegen der Neuheit ihres Inhaltes, der Eigenartigkeit der Zusammenstellung oder der Art der Veröffentlichung würdig schienen.

Nach diesem Plan gestaltete der Herausgeber das Werk,

wobei er den Grundriss unter thunlichstem Anschlusse an die Worte des Verf. selbst formulierte. Der vorliegende I. Band enthält den allgemeinen Teil, während der II. Band den besonderen Teil enthalten wird, wobei dieser Teil allerdings nicht so ausführlich sein dürfte, als der allgemeine Teil es ist. Der Grundriss, der 191 Paragraphen und 184 Seiten umfasst, mag für den Lehrer sehr verwendbar sein, für den praktischen Juristen und den Studenten ist er wegen seines Stiles (der gleich dem eines Auszugs ist) völlig ungeniessbar oder höchstens als Repetitorium oder Examinatorium zu verwenden. Anders sind teilweise die Ausführungen, von denen bezüglich der grossen Anzahl wegen ihres kaum minder knappen Stiles dasselbe wie vom Grundrisse gilt, während andere sich als ganz interessante Monographien zeigen.

Jedem, der das Buch zur Hand nimmt, wird sich wohl die Frage aufdrängen, warum der Herausgeber sich diesem zum mindesten nicht notwendigen Werk widmete, anstatt an seinem eigenen Kommentar, der Ende 1882 hätte vollendet sein sollen und heute im allgemeinen Teile nicht einmal die ersten 20 Paragraphen umfasst, weiter zu arbeiten. Gründe der Pietät gegen den verstorbenen Freund scheinen doch zu gering gegenüber der Pietät gegen das eigene gross angelegte Werk. Oder sollte der Verf. den Mut verloren haben, daran weiter zu arbeiten.

W. Fuchs (Wien).

Greenwood, H. Real Property Statutes, comprising those passed during the years 1874—1884 inclusive; consolidated with the earlier Statutes thereby amended. With copious notes. 8. ed. by the Author assisted by Lees Knowles. London, Stevens & Sons. 1884. 661 S.

Diese Sammlung enthält den Text sämtlicher neueren Gesetze, welche auf Grundeigentum oder Rechte an solchem Bezug haben und seit 1874 erlassen worden sind. Dieselbe ist nicht chronologisch, sondern nach Materien geordnet, so dass wir dem nämlichen Gesetze auch wiederholt begegnen. Wo ältere Gesetze durch neuere wesentlich verändert worden sind, da werden beide mitgeteilt, z. B. diejenigen über Verjährung, die Gesetze Lord St. Leonards von 1859 und 1860, über Landverbesserung von 1864 und viele andere. In den Noten wird immer sorgfältig an die ältere, abgeänderte Grundlage angeknüpft und die Veränderung hervorgehoben, ebenso werden die sachbezüglichen Entscheidungen der Gerichte sorgfältig und vollständig angeführt

und mitgeteilt. Einen Kommentar der einzelnen Gesetze dagegen enthält das Buch nicht, wohl aber eine sehr genaue Feststellung des gegenwärtig geltenden Rechts. Es ist daher weniger für den Studierenden als für den Praktiker berechnet, welcher Auskunft über irgend einen Punkt des engl. Immobiliar-R. sucht.

König.

The English citizen. The Land Laws by Fr. Pollock. London, Mac Millan & Co. 1883. 215 S.

Dieses Buch gehört zu der Sammlung, welche bereits (C.Bl. II, 292 und 374) besprochen worden ist, und behandelt einen der schwierigsten Teile des engl. R.'s, die Rechtsverhältnisse an Grundeigentum. Alles beruht auf geschichtlicher Entwicklung, und die verschiedenen Gesetzgebungen und Herrschaften, welchen das Land im Laufe der Jahrhunderte unterworfen gewesen ist, weisen alle möglichen und denkbaren Verhältnisse auf, in welchen Jemand zu Grund und Boden stehen kann. Alle haben noch unverwischte Spuren zurückgelassen und genau muss dieselben verfolgen, wer die gegenwärtigen Zustände verstehen will. Dies ist um so schwieriger, als in England die Gesetzgebung weit mehr eingegriffen hat als in Schottland, wo die Entwicklung eine viel ungestörtere gewesen ist. P. beginnt mit einer Vogelperspektive über die Entwicklung der ländlichen Eigentumsverhältnisse bis auf die Gegenwart. In den folgenden Kapiteln werden nun die verschiedenen Perioden Gegenstand besonderer Darstellungen, die angelsächs. und die normannische mit der Ausbildung eines militärischen Feudalsystemes. P. analysiert dabei die Statute de donis (1285), wodurch ein fee simple in ein tail — feudum talliatum — umgewandelt werden konnte, und quia emptores (1290), welches den Verkauf von fee simple ohne Begrüssung des Grundherrn ermöglichte, und weist sodann nach, wie die Keime der Zerstörung, welche der Feudalismus in sich trug, sich nach und nach entwickelten. Er schildert das Schicksal des Statuts de donis und die Hemmung seiner Wirkungen von 1472 durch recoveries, welchem Prozess eine interessante Schilderung gewidmet wird. Ferner die mortmain, ihre Umgehung durch den Clerus, indem das Land auf Vertrauensleute übertragen wurde, upon trust, that they and their successors should be permitted to enjoy the profits. Für ihn wurde der Versuch vereitelt, aber die Laien nahmen ihn auf, indem sie auf Dritte Land übertragen liessen, zu Handen der Berechtigten, d. h. des cestui que use. Durch das Statute of Uses unter Heinrich VIII. sollte das ge-

setzliche und das nutzende Eigentum wieder miteinander vereinigt werden, und obgleich der Zweck nicht erreicht wurde, so blieb das Gesetz doch eine Grundlage des Immobilien-R. bis auf den heutigen Tag. Im folgenden Jahrhundert entwickelte sich das common law mit Bezug auf dingliche R. an unbeweglichen Sachen, namentlich durch Coke und die Gerichtspraxis, welche überall dem Bedürfnis die Wege bahnte oder ebnete. Fernere Kapitel behandeln die Verhältnisse zwischen Landlord und Tenant, die Reformen der neueren Gesetzgebung und die Aussichten für die Zukunft. Ein Anhang enthält gelehrte Exkurse über verschiedene Gegenstände, welche in der Abhandlung selbst nicht ausführlich behandelt werden konnten. Das Buch zeigt wie alle P.'schen Schriften schöne, elegante Darstellung, gründliche Beherrschung des Stoffes und ein entschiedenes Talent, ein Institut von seinen ersten Anfängen durch alle Krisen und Phasen zu verfolgen und dem Leser sein Werden mit vollendeter Klarheit anschaulich zu machen. König.

IV. Handelsrecht.

Borchardt, O. Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs. Gesammelt und ins Deutsche übertragen. I. Abteilung: Die kodifizierten Handelsgesetze. Berlin, Decker.

Bd. I. Die Handelsgesetzbücher von Aegypten, Argentinien, Belgien, Bolivia, Brasilien und Chile. Zweite bis auf die neueste Zeit fortgeführte und bearbeitete Auflage. 1884. 908 S.

Bd. II. Die H.G.B. von Columbia, Costarica, dem Deutschen Reiche, San Domingo, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala und Haiti. 1884. 814 S.

Bd. III. Die H.G.B. von Honduras, Italien, Lichtenstein, Mexico, Monaco, Nicaragua, den Niederlanden mit den Kolonien Curaçao, Indien und Surinam, Oesterreich-Ungarn mit Bosnien und der Herzegowina und Paraguay, einen Anhang betr. Japan. 1885. 1134 S.

Vor zwei Jahren erschien der I. Band dieses grossartigen Werkes in 1. Auflage: wir erkannten in ihm eine notwendige Ergänzung der Grundlagen rechtsvergleichender Studien, konnten uns aber im Stillen nicht der Besorgnis entschlagen, es werde unser Wunsch, dem Werke möge bester Fortgang werden, sich nur

langsam erfüllen; denn wir verkannten nicht, dass die Beschaffung des Materials mit ganz enormen Schwierigkeiten verknüpft ist, und fürchteten, das Buch werde in seinem Erscheinen vielen Störungen unterliegen: wir täuschten uns in dieser Befürchtung gründlich. Dem im Bd. III S. 97 angekündigten I. Bande (erster Auflage) folgte etwa im März 1884 der II. und diesem im März 1885 der dritte Band, ja zwischen dem II. und III. erschien bereits die 2. Auflage des I. Bandes.

Werfen wir zuvor einen Blick auf letztere. Die Raumvergrösserung von etwa 30 Seiten lässt keinen Schluss auf die Verbesserungen zu, welche der 2. Auflage im Gegensatze zur ersten zu teil wurden; es bestehen diese Verbesserungen vor allem in einer bedeutenden Vermehrung der erläuternden Noten, in denen der Rechtsvergleichung vorgearbeitet ist. Allerdings konnte der (seinem durch die trefflichen wechselrechtlichen Sammelwerke verewigte Vater nicht an Fleiss nachstehende) Herausgeber nur innerhalb enger Grenzen der Lust zur Rechtsvergleichung nachgeben und nur an solchen Stellen, die besonders grell ins Auge fallende Gegensätze schufen, auf die Kontraste hinweisen. Dass solche Hinweise keine erschöpfende Vergleichung bieten, ist klar, aber sie regen an, sie fördern das Verständnis und gereichen durch beides dem Werke sehr zum Vorteile; dies gilt namentlich von den bedeutenden Anmerkungen der 2. Auflage des I. Bandes auf Seite 14, 24, 44, 55, 58, 60, 69, 95, 209, 276, 307, 372, 563, 877 u. a. Wohlthätig macht sich an vielen Stellen die amtliche Unterstützung des Werkes geltend, der wir z. B. die Notiz in Anmerkg. 2 S. 1 — Verlängerung der Wirksamkeit der gemischten Gerichte in Aegypten — verdanken.

Von Aegypten bringt B. das H.G.B. (S. 1—36) und das See-R. (S. 37—78); von der genauen Durchsicht, welche der Herausgeber dem in 2. Auflage erscheinenden Werke zu teil werden liess, zeugen nicht bloss die angeführten rechtsvergleichenden Noten, sondern z. B. auch die Citatberichtigungen, welche B. gegen den Gesetzestext selbst mit Recht hervorhebt zu Art. 263 (S. 77) und zu Art. 211 (S. 69) des See-H.G.B.

Von Argentinien bemerkt der Herausgeber, dass Gesetze über die Börse, den Kontokorrent und den Check im Werden sind und stattet die Uebersetzung des grossen, ursprünglich für Buenos Ayres allein erlassenen Gesetzbuches (1755 Artikel umfassend!) nunmehr mit einzelnen, recht belehrenden Anmerkungen aus, zu denen z. B. die über die Fallimente der Handelsmäkler zu Art. 1520 zu rechnen ist, welche den Art. 106 Ziff. 1

desselben Gesetzes allerdings sehr — im Gegensatz zu der in Art. 69 Ziff. 1 des Deutschen Handelsgesetzbuches gegebenen lex imperfecta — als lex perfecta erscheinen lässt.

Hinsichtlich des belg. R. ist die 2. Auflage von grosser Wichtigkeit, weil sie Aenderungen der Gesetzgebung mitteilt, die in der ersten nicht berücksichtigt sein konnten, so das Gesetz vom 20./VI. 1883 betr. den Präventivaccord vor dem Falliment (S. 421—425) und das Gesetz vom 26./XII. 1882 betr. das unentgeltliche Verfahren in Fallimentssachen (S. 426). In Art. 114 des belg. Gesellschaftsgesetzes vom 18./V. ist nun (S. 342) ein sinnstörender Uebersetzungsfehler verbessert, cf. Bd. II S. 334 Anm.

Aus dem neuen brasilianischen R. ist die Aktiennovelle vom 4./XI. 1882 hervorzuheben; sie sieht von dem Erfordernis staatlicher Genehmigung ab und unterscheidet wie das neueste deutsche R. bereits die Simultangründung von der Successivgründung (S. 677 ff.).

Mit Chiles im Laufe der Zeit stark modifizierten HG. von 1867, welches das Vorbild mehrerer central- und südamerikanischen H.G.B., z, B. auch des von Guatemala, wurde, schliesst der I. Bd.

Der II. Bd. beginnt mit der Darstellung des Handels-R. der Föderativrepublik Columbia; nach der Bundesverfassung dieses Staatswesens erstreckt sich die Kompetenz des Bundes nicht auf die Schaffung eines gemeinsamen R. für den Binnenhandel, sondern nur auf das Gebiet des Seehandels; letzterem entsprechend ist ein gemeinsames Seehandels-R. für Columbia (vom 10./III. 1873, — anders s. Goldschmidt H.-R. §. 32. VIII) unter dem zu weiten Titel „Codigo de comercio“ hergestellt worden, welches B. unter Hervorhebung einzelner von dem Vorbilde dieses Gesetzbuches, dem chilenischen See-R. (Bd. I S. 770 ff.) abweichender Bestimmungen S. 85—171 in Uebersetzung bringt. Das innere Handels-R. entbehrt der einheitlichen bundesgesetzgeberischen Regelung; dort gilt, wie B. mitteilt, das H.G.B. eines Teilstaates der Föderativrepublik, nämlich das der Republik Cundinamarca und dieses sich vielfach wörtlich an das span. H.G.B. anlehnende Gesetzbuch eröffnet den II. Bd. (S. 1—85); in der Eigentümlichkeit der Unterscheidung von Kaufleuten und Nichtkaufleuten oder bez. Kaufleuten mindern R.'s stellt sich das columbian. R. neben das ältere von Bolivia (vgl. Bd. I S. 453). Ein auf den Umfang des Werkes einwirkender Missstand macht sich bei dem diesem Abschnitt folgenden Abdrucke darin geltend, dass das span. H.G.B. nicht

bereits vorher gegeben werden konnte; der Herausgeber würde alsdann, wie er in andern Fällen thun konnte und that, durch Verweisung auf das Gleichlautende abkürzend haben wirken können. Verf. hat die Verweisung auf spätere Bände abgesehen von den Citaten vermieden und hat in der Uebersetzung des H.G.B. von Costarica die wörtliche Wiederholung der mit dem Handels-R. von Cundinamarca übereinstimmenden Artikel zu ersparen gewusst.

Der IX. Abschnitt behandelt das kodifizierte Handels-R. des Deutschen Reiches, indem er zunächst den Text des A. D. H.G.B. mit den durch die Aktiennovelle den 11./VI. 1870 geschaffenen — seit 18./VII. 1884 allerdings nun durch die neuere Aktiennovelle vom 18./VII. 1884 beseitigten — Aenderungen bringt, im Anschlusse an diesen aber den Text verschiedener anderer, das Handels-R. betreffenden Reichsgesetze bietet, so S. 385—386 den Text des Haftpflichtgesetzes vom 7./VI. 1871, S. 390—393 das Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe u. s. w. vom 25./X. 1867 nebst der dazu gehörigen Verordnung von demselben Tage, und dem Gesetz vom 28./VI. 1873, dann S. 412—430 die Seemanns-O. vom 27./XII. 1872 und einige andere mehr. (Der Aktiennovelle von 1884 thut B. im III. Bd. bei der Darstellung des österr. R. — S. 858 ff. — wiederholt und sachlich eingehend Erwähnung.) Man wird darüber verschiedener Ansicht sein können, ob nicht vielleicht das eine oder andere der abgedruckten Reichsgesetze hätte wegbleiben und dafür andere, etwa das Bankgesetz, eingefügt hätten werden können; ein Vorwurf kann dem Herausgeber, der selbstverständlich Herr seines Werkes in Bezug auf die Oekonomie desselben ist, hieraus nicht erwachsen; Nachträge dürften späterhin wohl wünschenswert sein. Das Wechsel-R. ist, wie bei allen Staaten, so auch hier ausgeschlossen, die „vollständige Sammlung der geltenden Wechselgesetze aller Länder“ von Dr. S. Borchardt hat die einschlägigen Gesetze bereits vorweg aufgenommen. Auch dem deutschen H.G.B. sind einzelne, allerdings nicht viele Anmerkungen beigegeben, meistens Beziehungen zu anderen Gesetzen aufweisend; die Anm. 7 auf S. 313 über die Handelsgebräuche kann leicht missverstanden werden.

San Domingo hat den franz. Code de commerce eingeführt; B. verweist daher (S. 528) unter dem Titel „Dominicanische Republik“ auf Frankreich. Ecuador hat, wie B. mitteilt, ein neues H.G.B., dessen Text der Herausgeber bald zu bieten verspricht (S. 529).

Unter der Ueberschrift Frankreich (XII. Abschnitt) bringt der Herausgeber zunächst eine recht gute Uebersetzung des Code de commerce von 1807; diesem sind die Uebersetzungen einer Anzahl von Spezialgesetzen handelsrechtlichen Inhalts eingefügt; so S. 533—537 und S. 538—545 das Gesetz betr. die Gesellschaften vom 24./VII. 1867, S. 548 das Gesetz vom 18./VII. 1866 betr. die Warenmäkler, S. 551 das Gesetz vom 23.—29./V. 1863 betr. das Faustpfand u. s. w. Daran reiht sich das Gesetz vom 28./V. publ. 8./VI. 1838 über Fallimente (S. 592—621) und angefügt ist eine Anzahl von Artikeln aus dem Gesetz vom 30./VIII. 1883 über die Reform der Gerichtsverfassung — wie wir statt „richterlicher Organisation" sagen würden. Wünschenswert wäre nun zu S. 546 ein Nachtrag betr. das Ehetrennungs-R. und zu S. 547 eine Angabe der die marchés à terme betreffenden Dekrete.

Das Handels-R. von Griechenland ist bekanntlich dem franz. getreu nachgebildet — so getreu, dass man, wie B. anmerkt, sogar das Wort Γαλλία in den griechischen Text aufnahm, wo Griechenland gemeint ist (S. 649). B. begnügt sich an vielen Stellen mit einfachen, durchaus ausreichenden Verweisungen auf das vorher mitgeteilte franz. R.

Den Schluss des II. Bandes bilden das H.G.B. von Guatemala (von 1877, dem chilenischen) und das von Haiti (von 1826, dem französischen entlehnt), beide mit geeigneten Zugaben aus einschlägigen Spezialgesetzen.

Der eben jetzt erschienene III. Bd. des B.'schen Werkes wird vor allem denjenigen willkommen sein, welche sich mit dem in österr.-ungar. Monarchie geltenden Handels-R. zu beschäftigen haben; naturgemäss zerfällt die Darstellung dieses R. in drei geographisch gegebene Teile, nämlich das R., welches in dem cisleithanischen Teile der Monarchie gilt, dann in das ungarische und endlich das in Bosnien und der Herzegowina eingeführte R. Im cisleithanischen Teile der Monarchie („Oesterreich") gelten bekanntlich die vier ersten Bücher des A. D. H.G.B.; B. druckt sie mit Recht hier selbständig ab, da sie in Oesterreich teils unverändert wie im Jahre 1862 eingeführt gelten, teils bei den einzelnen Artikeln zur Hinweisung auf österr. Spezialgesetze Anlass geben, so z. B. auf das Gesetz über den Hausierhandel von 1852, ferner zur Einfügung neuerer Gesetze, wie S. 830 bis 837 der Text des wichtigen Gesetzes vom 4./IV. 1875 betr. die Handelsmäkler oder Sensale, S. 872, Anm. 2, S. 874 Anm. 5 Bestimmungen aus dem österr. Börsengesetze vom 1./IV. 1875, dessen zusammenhängende Mitteilung vielleicht wünschenswert ge-

wesen wäre; nach den mit dem ursprünglichen deutschen H.G.B. übereinstimmenden handelsrechtlichen Normen bringt B. den Text des österr. Einführungsgesetzes vom 17./XII. 1862, dann den des österr. Genossenschaftsgesetzes vom 2./IV. 1873.

Für die Länder der ungar. Krone gilt das ungar. H.G.B. vom 16./V. 1875, welches, wie B. mitteilt, in der ehemaligen Militärgrenze erst im Mai 1879 eingeführt wurde, — abgedruckt S. 928 — 1018, mit vier Einführungsverordnungen (S. 1019—1035) und mit dem Gesetz vom 19./VI. 1876 betr. die Sicherstellung der Pfandbriefe (S. 1035—1040).

Ein grossenteils dem ungar. H.G.B. nachgeahmtes besonderes H.G.B. ist am 1./XI. 1883 in den unter österr. Verwaltung stehenden (türkischen) Provinzen Bosnien und Herzegowina eingeführt worden, abgedruckt S. 1041—1124. Seerechtliche Normen finden sich in keinem der kodifizierten H.G.B. der österr.-ungar. Monarchie.

Das grösste theoretische Interesse bietet unter allen im III. Bd. mitgeteilten H.G.B. unstreitig das italien., welches mit dem 1./I. 1883 in Wirksamkeit trat; mit Recht hat die Litteratur in Deutschland von diesem Gesetzgebungswerke bereits genaue Kenntnis genommen, denn fast alle Probleme der modernen Handelsrechtslegislative finden in diesem Gesetze bereits eine — wenigstens versuchte — Lösung, so die Regelung des Reportgeschäfts (Borchardt S. 219), die der Aktiengesellschaften (mittelst Statuierung von Gründerhaftungen, nach der Prospekttheorie und mit Unterscheidung von Simultan- und Successivgründung, (Borchardt S. 229 ff.), Normen, welche vor denen der deutschen Novelle vom 18./VII. 1884 in vielen Stücken den Vorzug in Anspruch nehmen dürfen), die Regelung der Genossenschaften (S. 247), die der auf Gegenseitigkeit gegründeten Associationen (S. 251 ff), die des Kontokorrentantrags (S. 253, hiezu s. übrigens die orientierende Anm. B.'s ebenda), die des Checkwesens (von B. nicht hier, sondern unter den ausländischen Wechselgesetzen, 1883, abgedruckt), die des Versicherungsantrages und der Lebensversicherung (S. 265, 269) und die des Lagerhaussystems mit Lagerschein und Warrant (S. 271). In allen diesen Beziehungen empfiehlt sich das Studium des italien. Gesetzes und die Erleichterung desselben für den deutschen Juristen, Kaufmann und Gesetzgeber ist wie im allgemeinen so ganz speziell auch hier als ein Verdienst B.'s anzuerkennen. Durch nicht wenige gute Anmerkungen fördert auch hiebei B. die Rechtsvergleichung und das durch Kontraste belebte Verständnis.

Ausser dem erwähnten, das dem chilenischen H.G.B. nachgebildete H.G.B. der Republik Honduras vom 28./VIII. 1880, ferner das H.G.B. von Nikaragua vom 12./III. 1869, dann die mexik. Handelsgesetzgebung von 1854, welche im Bundesdistrikt und in einigen Teilstaaten der mexik. Föderativrepublik gilt, während in anderen Teilstaaten, wie B. anführt, noch die Ordonnanzen von Bilbao (Goldschmidt H.R. Bd. I. 2. Aufl., S. 40, 41) in Geltung stehen. Im Fürstentum Lichtenstein gilt das A. D. H.G. mit einer von B. S. 384 ff. abgedruckten Einführungsverordnung vom 16./IX. 1865. Nicht ganz einfach ist der Rechtszustand der Niederlande in Handelssachen; das niederländ., dem französ. Code de commerce vielfach nachgebildete H.G.B. vom 10./IV. 1838 hat manche Aenderung durch spätere Gesetze, die B. genau angibt, erfahren und ist in den niederländ. Kolonien nur mit sehr bedeutenden Modifikationen eingeführt, so in Holländisch-Indien (I. Bd. S. 794 ff.), in Curaçao (S. 805 ff.), in Surinam (S. 813 ff.).

Der Anhang über den Entwurf des neuen japan. H.G.B. liegt zwar an sich ausserhalb der sonst beobachteten Systematik des vorliegenden Werkes, bietet aber, namentlich durch B.'s Bemerkungen illustriert, sehr vieles Interessante.

Die deutsche Uebersetzung von Gesetzen, die einer fremden Rechtsentwickelung angehören, ist keine leichte Sache; es ist gewiss jedem mit fremdem R. beschäftigten deutschen Juristen schon vorgekommen, dass er zwar deutsche Worte in der Uebersetzung sieht, aber keinen unserem juristischen Verständnis klaren Sinn darin finden kann; dieser Missstand ist nur möglich, wenn die Uebersetzung unjuristisch hergestellt ist. Der Vorzug der B.'schen Uebersetzung ist, dass sie juristisch ist; B. weiss die Uebersetzung so zu lenken, dass sie unserem deutsch- und römischrechtlich geschulten Rechtssprachsinn unmittelbar verständlich ist; dies wird hauptsächlich durch eine richtige Behandlung der technischen Ausdrücke bewirkt; nicht selten sind letztere in der fremden Sprache uns verständlicher als in verdeutschtem Zustande, dann pflegt sie B. — ebenso wie da, wo Zweifel über die Bedeutung von juristischen Schlagwörtern entstehen können, — in der Sprache des Originals in den deutschen Uebersetzungstext zu stellen; an andern Ausdrücken hilft B. durch kurzerläuternde Anmerkungen, in denen er z. B. Münzbezeichnungen — wie arroba Bd. III S. 606, peso an vielen Stellen — erklärt. Gareis.

Guillery, J. Les Sociétés commerciales en Belgique. Commentaire de la loi du 18 Mai 1873. 2. édition. Bruxelles, Bruylant-Christophe & Cie. 1882—1883. 3 vol. CLVI, 438, 641, 753 S.

Das belgische H.G.B. wurde nicht auf einmal, sondern abteilungsweise veröffentlicht. Diesem Umstande mag es auch zuzuschreiben sein, dass ein Kommentar über das ganze Gesetz noch nicht erschienen ist, während wir über einzelne Abteilungen bereits sehr wertvolle Arbeiten besitzen, namentlich den Traité des assurances terrestres von Bergerem und de Baets, und den Kommentar, welcher Gegenstand dieser Anzeige ist. Durch seine neuere Gesetzgebung hat sich Belgien einigermassen von Frankreich emanzipirt und namentlich im Handels-R. die neuere engl. Gesetzgebung zu Rate gezogen; vorzugsweise mit Bezug auf die moderne Aktiengesellschaft und die Wirtschaftsgenossenschaften. Der Verf. des Kommentars, welcher selbst lebhaften Anteil an den Beratungen des Gesetzes genommen hat, stellte sich nun die Aufgabe, das neue R. an die Vergangenheit anzuknüpfen und dadurch dessen Einführung und dessen Verständnis zu erleichtern. Seine Arbeit ist daher nicht nur für den Juristen bestimmt, sondern für jeden, welcher in dieser oder jener Weise bei einer Handelsgesellschaft beteiligt oder interessiert ist. Daraus erklärt sich auch eine gewisse Breite und Ausführlichkeit, welche dem Juristen leicht etwas zu viel wird, während der Geschäftsmann und Kaufmann sich dankbar ihrer erfreuen mag. G. knüpft überall an das bisherige R. an, weist die Entstehung der einzelnen Bestimmungen aus den Kammerverhandlungen und den verschiedenen Entwürfen nach und sucht ihren Sinn aus der Diskussion, den Kommissionalberichten und den offiziellen Aeusserungen der Berichterstatter oder der Minister zu erklären. Zu dem Behuf wird fortwährend auf des nämlichen Verf. Commentaire législatif de la loi du 18 Mai 1873 sur les soc. com. en Belgique verwiesen, wo die Kammerverhandlungen nachgelesen werden können. Die neueren Gesetzgebungen von England, Frankreich und Italien werden stets herbeigezogen, die Abweichungen hervorgehoben und begründet, namentlich wenn sich das neue Gesetz von dem code de com. entfernt. Neben der positiven Gesetzgebung und vergleichenden Rechtswissenschaft wird auch der Theorie ihr Recht, indem sie überall als der Massstab benutzt wird, um den Wert der Neuerungen zu messen.

Gleichsam als Einleitung zum Ganzen dient eine gedrängte kritische Uebersicht der Geschichte der grossen Handelsgesell-

schaften der letzten Jahrhunderte, der Ostindischen Gesellschaft, der franz. Compagnie des Indes occidentales, der verschiedenen anderen franz. und holländ. Gesellschaften und ihrer Organisation. Daran knüpft sich eine kritische Geschichte der Gesetzgebung der verschiedenen Länder und eine Analyse der Gesetze. Mit Bezug auf die Schweiz ist der Verf. auf dem Standpunkte der ersten Ausgabe stehen geblieben, denn er spricht noch als Wunsch aus, was bereits eine teilweise Realisierung gefunden hat.

Die Kontroversen werden eingehend diskutiert teils an der Hand der Verhandlungen, teils mit Rücksicht auf seitherige Entscheidungen. Seine Urteile stimmen nicht immer mit denjenigen Renauds und den Auffassungen von Sachs (Ztsch. für H.R. Beil.-Heft XX) überein. Mit Bezug auf Art. 42 nimmt G. abweichend von beiden an, der Unterzeichner von Aktien hafte unbedingt nur für die im Augenblick der Zession verfallenen Raten, indem dieselben als Schulden betrachtet werden; dagegen habe für später verfallende der Zessionar einzustehen. Eine Menge von Beispielen dienen dazu, dem Laien das Verständnis der einzelnen Bestimmungen zu erleichtern. Besonders einlässlich wird die Erörterung dann, wenn es sich um Institute handelt, welche dem bisherigen R. fremd waren, wie die soc. en commandite par actions und die soc. cooperatives. Die einheimische und franz. Litteratur wird erschöpfend benutzt, weniger dagegen die deutsche und die engl., obschon auch sie berücksichtigt werden. Beigegeben sind die seither erschienenen Ausführungsdekrete und ministerielle Zirkulare. Den Schluss bildet ein sehr reichhaltiges Register über alle drei Bände. König.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Reincke, O. Die deutsche Zivilprozessordnung. Für die Praxis erläutert. Berlin, Müller. 1885. 14 M., gb. 15 M. 50 Pf.

Der Verf. geht, wie er im Vorwort ausgesprochen hat, von der Auffassung aus, dass für eine wesentlich den Zwecken der Praxis angepasste Erläuterung der Z.Pr.O. noch ein Bedürfnis vorhanden sei, dem er durch sein Buch abhelfen will. Dasselbe soll den Praktiker zu der gewöhnlichen, nicht die Vertiefung in Einzelfragen erheischenden Rechtsanwendung in Stand setzen und ihm eine rasche Uebersicht über das Verfahren nach der

Z.Pr.O. eröffnen. Diesen Anforderungen suchte der Verf. dadurch gerecht zu werden, dass er einerseits „in sachlicher Beziehung den Stoff möglichst abgrenzte und die theoretische Konstruktion auf das zur Grundlegung des Verfahrens Notwendige beschränkte", anderseits sein besonderes Augenmerk auf die praktische Ausgestaltung des Verfahrens richtete, auch zu den bestehenden Kontroversen überall Stellung nahm. Der Nachteil, den die von dem Text getrennten Noten mit sich führen, indem sie der Uebersichtlichkeit nicht förderlich sind, wird durch systematische Gliederung und Gruppierung thunlichst ausgeglichen. Das Buch steht etwa in der Mitte zwischen einer Handausgabe mit Anmerkungen, wie sie von Wilmowski und Levy veranstaltet haben, und den grösseren Kommentaren, in welchen die einzelnen Streitfragen ausführlich unter Mitteilung der gesamten Litteratur erörtert werden. Der Verf. erläutert dem Praktiker in klarer übersichtlicher Darstellung an der Hand des Gesetzes das Verfahren und beantwortet alle einzelnen in der Praxis vorkommenden Fragen. Die Anmerkungen, deren systematische Anordnung einen Vorzug des Buchs bildet, sind knapp gefasst und erschöpfen den Stoff derart, dass kaum eine in der Litteratur erörterte Frage von Erheblichkeit ganz unberührt geblieben ist. Es zeigt sich überall juristische Schärfe, aber auch der erfahrene Praktiker, der das in Frage stehende Gebiet vollkommen beherrscht und die Bedürfnisse des praktischen Lebens genau kennt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ziemlich vollständig berücksichtigt, die sonstige Litteratur nur in beschränkter Weise. Insbesondere sind, wo sich der Verf. über eine Streitfrage ausspricht, nur die Gegner, nicht die Meinungsgenossen, mitgeteilt und ist auch bezüglich der Gegner nicht angegeben, an welcher Stelle sie sich über die Frage ausgesprochen haben. Infolgedessen kann das Buch auch nicht für den Praktiker als Repertorium dienen, aus dem zu ersehen ist, wie sich Theorie und Praxis zu den einzelnen Streitfragen stellen, und durch welches das Studium der übrigen Werke erleichtert wird. Verf. spricht die Meinung aus, dass sich sein Kommentar vielleicht auch zur Einführung der juristischen Jugend in den Z.Pr. als geeignet erweisen werde. In dieser Beziehung werden sich gute systematische Lehrbücher immer zunächst empfehlen. Soweit aber bezüglich einzelner Fragen auf einen Kommentar zurückzugehen ist, wird sich wohl das Bedürfnis nach ausführlicheren Erörterungen geltend machen. Der Wert des Buches wird in der Hauptsache wohl auf demjenigen Gebiete zur Gel-

tung kommen, auf welches der Verf. selbst dasselbe berechnet hat, nämlich bei der „gewöhnlichen nicht die Vertiefung in Einzelfragen erheischenden Rechtsanwendung.“ Petersen.

Kleinfeller, G. Die Funktionen des Vorsitzenden und sein Verhältnis zum Gericht. München 1885.

Der Verf. will das Verhältnis des Vorsitzenden zum Gerichtskollegium in der ihm durch die deutschen Justizgesetze gegebenen Gestaltung zur Darstellung bringen. Er verfolgt diesen Zweck, indem er die Stellung des Vorsitzenden und die ihm zugewiesenen Funktionen näher untersucht, und gelangt auf Grund seiner Untersuchungen zur Verteidigung des Satzes, dass der Vorsitzende nicht namens des Gerichts und in Vertretung, bezw. als Repräsentant desselben auftritt, sondern als ein selbständiges Organ des Staates neben dem Gericht steht und aus eigener Machtvollkommenheit handelt. Seine Ausführungen teilt er in einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im ersteren entwickelt er, nachdem der Begriff „Gericht“ definiert ist, seine Ansichten über das Verhältnis des Vorsitzenden zum Kollegium, wobei er ein staatsrechtliches und ein prozessuales, d. h. durch die Leitung der Prozessverhandlungen bedingtes unterscheidet, und ausserdem das zu den einzelnen Beisitzern. Im speziellen Teil will er die Beweise für die Richtigkeit seiner Ansicht beibringen. Er unterzieht daher die Funktionen, welche in den Prozessordnungen dem Vorsitzenden übertragen sind, einer mehr oder weniger eingehenden Besprechung und trennt dabei die administrative von der prozessleitenden Thätigkeit. Zu jener rechnet er die Geschäftsverteilung, die Vorbereitungen für das schöffen- und schwurgerichtliche Verfahren, die Beurkundung der Protokolle und Entscheidungen und die Ausübung der Sitzungspolizei. Bei dieser behandelt er den Zivil- und den Strafprozess gesondert und bei jedem die Thätigkeit des Vorsitzenden sowohl ausserhalb, wie während der mündlichen bezw. Hauptverhandlung.

Die Erörterungen, welche vielfach auch die Vorschriften des französ., ital. und besonders des österr. Prozess-R. zwecks Vergleichung mit den Bestimmungen des deutschen R. berühren, zeichnen sich durch Gründlichkeit, Klarheit und deutliche Schreibweise aus. Die vielfachen Kontroversen, welche dem Verf. entgegentreten, werden einer eingehenden Besprechung unterworfen, wenn auch nicht alle kontroversen Fragen, z. B. ob der Vorsitzende die Aussetzung der Urteilsverkündigung nach §. 287 Z.Pr.O. und 267 Str.Pr.O. selbständig anordnen kann, in den

Kreis der Erörterung gezogen werden. Dass sich der Verf. nicht immer streng an das Thema gehalten, sondern häufig den Funktionen des Gerichtskollegiums, ja sogar (S. 216) des Gerichtsschreibers mehr oder weniger lange Ausführungen gewidmet hat, kann, insofern durch sie die Thätigkeit des Vorsitzenden näher definiert wird, dem Wert der Arbeit keinen Eintrag thun.

Unter den Ausführungen des Verf. dürfen als zweifelhaft folgende bezeichnet werden: Die Ansicht von der Dienstaufsicht des Vorsitzenden über die Beisitzer (S. 62), die Auffassung über die Stellung der beisitzenden Richter, namentlich im Strafverfahren, welche nicht zu den bei der Verhandlung beteiligten Personen gezählt werden sollen, die Argumentation aus den §§. 218, 346 Str.Pr.O. (S. 178, 307), die Ausführung (S. 253, 254), dass Konstatierungen aus Urkunden unzulässig seien; die Bemerkung (S. 270), dass im Strafverfahren der Vorsitzende nur solche Personen zur Hauptverhandlung laden könne, welche entweder vom Staatsanwalt oder vom Angeklagten benannt worden seien.

Trotz dieser Bedenken ist die Arbeit des Verf. eine gelungene. Meves.

Francke, W. Der Offenbarungseid im Reichs-R. Berlin, Vahlen. 1885. VIII u. 116 S.

Im strengen Anschluss an die bezüglichen Reichsgesetze (Z.Pr.O., K.O., R.G. über konsul. Gerichtsbarkeit), deren Inhalt mit logischer Schärfe systematisch entwickelt wird, bringt der Verf. die Lehre vom O.E. nach Reichs-R. unter Erörterung aller für die Anwendung in Betracht kommenden einzelnen Fragen zur Darstellung. Der erste Teil handelt von den O.E. des Reichs-R. selbst, d. h. nach §§. 711, 769 Z.Pr.O., 115 K.O., und beschäftigt sich im 1. Abschnitt mit Voraussetzung, Wesen und Inhalt der eidlichen O.-Pflicht, im 2. Abschnitt dagegen mit dem vielbestrittenen und den Schwerpunkt der ganzen Arbeit bildenden Verfahren bei der Abnahme dieser Eide. F. anerkennt zwar (unter Verwerfung der Ansicht von Wilmowski und von Krech), dass das Verfahren über den Widerspruch des Schuldners nach §. 781, Abs. 2 ganz dem Mündlichkeitsprinzip (Verhandlung, Urteil, Berufung) unterliegt, wie jetzt auch das R.G. XI, 397 annimmt, will dagegen im übrigen, abgesehen von einem Widerspruch des Schuldners bezw. vor Erklärung desselben das regelmässige Vollstreckungsverfahren, also den Grundsatz des §. 684, Abs. 3 zur Anwendung bringen. Zu diesem Behuf, um einen doppelten

Modus procedendi von ganz heterogenem Charakter aus dem einfachen Wortlaute des §. 781 abzuleiten, macht F. aus der Ladung, mit welcher nach Abs. 1 dieses §. „das Verfahren beginnt“, und welche F. selbst (S. 66) als Parteiladung qualifiziert, ein eigentümliches, die charakteristischen Gegensätze der Parteiladung und des Gesuchs amalgamierendes prozessualisches Gebilde. Diese Ladung ist nämlich nicht, wie sonst die Parteiladung (§. 191), an den Gegner gerichtet und nur zur Terminsbestimmung einzureichen, sondern sie ist ein an das Gericht adressiertes Gesuch, welches schon vor der Terminsbestimmung eine Kognition des Vollstreckungsgerichts (im Sinne des §. 780) über die Zulässigkeit des Antrags nach den verschiedensten Richtungen (S. 62) herbeiführen soll, wobei jedoch die Entscheidung nur im Fall der Zurückweisung des Gesuchs ausgefertigt werden, im Fall der Zulassung desselben aber sich nur in dem Akte der Terminsbestimmung manifestieren soll. Wir haben hiernach eine Parteiladung, welche aber keine Ladung im Sinne des §. 191 ist (S. 54 ff.) und eine Ladung, mit welcher zwar nach §. 781, Abs. 1 das Verfahren zu beginnen hat, welcher aber dessenungeachtet eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, unter Umständen sogar des Beschwerdegerichts voranzugehen hat, da nach F. unter dem mit der Ladung beginnenden Verfahren eben nicht das Verfahren des 4. Abschnittes überhaupt, sondern nur dasjenige Verfahren gemeint sein soll, welches einem für begründet erfundenen Antrag des §. 711 oder des §. 769 nachfolgt (dagegen R.G. XI, S. 398). Im zweiten Teil wird dann das Verfahren, insbesondere die Zwangsvollstreckung behufs der Realisierung einer im bürgerlichen R. begründeten O.-Pflicht dargestellt und dabei mit Recht scharf hervorgehoben und in den Konsequenzen festgehalten, dass die Leistung des O.E. als obligatio faciendi immer der Inhalt, aber niemals die Bedingung einer Verurteilung ist. Gaupp.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Stenglein, M. Die Strafprozess-Ordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungs-Gesetz und den Einführungsgesetzen zu beiden

Gesetzen. Nach den Bedürfnissen der Praxis und unter besonderer Berücksichtigung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung erläutert. Nördlingen, Beck. 1885. XII u. 717 S.

Im Vorwort verteidigt St. sein Unternehmen einmal gegen die Gegner der Kommentarform überhaupt mit den Bedürfnissen der Praxis, für welche die Form des Kommentars die „einzig passende" sei. Dann gegen die Ansicht, dass der Markt schon genügend versorgt sei, indem der grösste Teil der erläuternden Ausgaben, namentlich wegen „übermässiger Berücksichtigung" der zur Auslegung wenig dienlichen sog. Gesetzesmaterialien nicht mehr im Gebrauch sei, dagegen die noch im Gebrauch befindlichen teilweise über das für ein Hilfsbuch der Praxis einzuhaltende Mass hinausgewachsen, teilweise aber nicht aus der Praxis heraus geschrieben seien. Der vorliegende Kommentar soll, unter Weglassung des dem Uebergange Dienenden, sowie des Partikularrechtlichen, dem Praktiker in möglichst knapper Form ein erschöpfendes Hilfsbuch bieten.

Nach diesem Plane des Verf. konnte selbstverständlich nur die neuere, auf Grund der Str.Pr.O. selbsterwachsene Litteratur Verwertung finden, während von den Materialien unter jedem Paragraphen des Gesetzes lediglich der betr. Paragraph des zur Vorlage gelangten Entwurfs der Bundesregierungen und die Seite der Prot. der Reichsjustizkomm. zitiert ist. Bei der Judikatur des R.G. ist nur ganz vereinzelt (S. 201 f., sonst auch noch?) erkennbar gemacht, ob das betr. Urteil von den vereinigten Strafsenaten bezw., von welchem der Strafsenate erlassen sei, während in anderen Fällen, wo gleichfalls „ein Schwanken der Judikatur des R.G." nachweisbar, davon abgesehen ist.

Die äussere Form des Kommentars ist die gewöhnliche. Die Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesparagraphen sind in fortlaufend gezählten Noten geordnet, doch finden sich auch nicht selten — unterm Strich — Anmerkungen zu diesen Noten, die wesentlich entweder nähere Verweisungen auf die bezügliche Litteratur enthalten oder im Anschluss an die Judikatur des R.G. kasuistische Fragen behandeln. St. hat es vermieden, an der Spitze der einzelnen Gesetzesabschnitte Noten allgemeineren orientierenden Inhalts zusammenzustellen.

Vorangeschickt ist die Erläuterung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und dieses letzteren selbst (S. 1 bis 88), welches zwar vollständig zum Abdruck gebracht, jedoch nur insoweit „in die Besprechung einbezogen ist, als es sich auf die Behandlung von Strafsachen erstreckt".

Der Erläuterung des Einführungsgesetzes zur Str.Pr.O. sind die S. 89—96 gewidmet, während der übrige Inhalt des Werkes (bis auf das S. 705—717 befindliche alphabet. Register) der Hauptaufgabe, der Kommentierung der Str.Pr.O. selbst, dient.

Die angestrebte „Knappheit" und praktische Brauchbarkeit ist jedenfalls als erreicht anzusehen. Wenn der Verf. hofft, dass man „an so vielen Stellen eine selbständige, von den älteren Werken abweichende Anschauung, ein so konsequent durchgeführtes System finden werde, dass schon diese Selbständigkeit das Erscheinen dieses Buches rechtfertige," so ist die Selbständigkeit gegenüber den litterarischen Erscheinungen ohne weiteres zuzugeben, während nur ein eingehender Gebrauch des Kommentars, wie er jetzt nach vollständigem Erscheinen ermöglicht ist, darüber Aufschluss geben kann, ob auch der zweite Teil der Erwartung des Verf. sich bewahrheite. Der Rechtsprechung des R.G. gegenüber ist nicht etwa, wie man nach der amtlichen Stellung des Verf. voraussetzen könnte, die eigentümliche Auffassung der Reichsanwaltschaft zum Ausdruck gelangt; überhaupt verhält St. sich jener gegenüber mehr referierend, als kritisch, indem nur hier und da eine abweichende Ansicht mehr angedeutet, als mit Entschiedenheit vertreten wird.

Die Ausstattung des Werkes ist, namentlich soweit es sich um den Kommentar zur Str.Pr.O. selbst handelt, als eine sehr gute zu bezeichnen, während für die Noten zum Gerichtsverfassungsgesetz etwas zu kleine, die Augen angreifende Typen Verwendung gefunden haben. Olshausen.

Boissonade. Projet de Code de procédure criminelle pour l'empire du Japon accompagné d'un commentaire. Tokio. 1882. XVI u. 976 S.

Verf. vorliegenden Kommentars war Mitarbeiter an der von dem japanischen Justizminister Oghi Takato in Angriff genommenen und heute schon teilweise durchgeführten Reform der Justizgesetzgebung Japans. Der Reform wurde die franz. Gesetzgebung zu Grunde gelegt und nach allem war der Einfluss des Verf. auf die Nachbildung franz. R. in Japan von nicht geringer Bedeutung, obwohl in den einleitenden Worten, mit welchen das vorliegende Werk dem genannten Justizminister gewidmet wird, der Initiative und hervorragenden Wirksamkeit des letzteren rühmend gedacht ist; auch scheinen die Reformpläne des Justizministers viel weiter gegangen zu sein, als schliesslich die Regierung mit Rücksicht auf den heutigen Stand

der Gesamtverhältnisse Japans zugeben konnte. Mochten daher immerhin bei der Revision mancherlei Reformen, welche das europäische R. charakterisieren (vielleicht mit gutem Grund) fallen gelassen worden sein — auf dem Gebiete der revidierten Strafgesetzgebung treten gleichwohl heute schon zwei bedeutsame Gegensätze gegenüber dem älteren einheimischen R. deutlich hervor, nämlich: eine weitgehende Milderung der Strafen und das ernste Streben, wirksame Garantien zum Schutze der freien Verteidigung des Angeklagten zu schaffen. Beides sind gewiss Momente, in welchen der entschiedene Bruch mit den despotischen Traditionen asiatischer Gemeinwesen in die Augen springt — ja, auf den ersten Blick möchte man es nach den gewohnten Anschauungen, die wir von den staatlichen Verhältnissen asiatischer Despotien besitzen, kaum für möglich halten, dass die Berührung jenes merkwürdigen Volkes mit westeuropäischer Kultur heute schon so reiche Früchte tragen konnte, ohne dass sich das vielleicht sonst naheliegende Bedenken geltend machen würde, dass wir es hier mit einer übereilten Aufpfropfung völlig fremder Einrichtungen auf das Jahrtausende alte eigenartige Gemeinwesen eines Volkes zu thun haben, dessen Weltanschauung infolge religiöser und sittlicher Anschauungen sich so gründlich von der geistigen und sozialen Sphäre unterscheidet, in der die arischen Völker leben, deren Eigenart uns gerade in der eigentümlichen Rechts- und Staatsbildung gegenübertritt. Dass schrittweise, ohne Ueberstürzung, vorgegangen und ein bestimmtes Ziel fest im Auge behalten wird, erhellt daraus, dass man sich zunächst mit einer durch obige zwei Momente charakterisierten Revision des materiellen und formellen Straf-R. begnügt hat, die weitergreifenden Reformen auf Grund der ursprünglichen Entwürfe aber (wie z. B. die Einführung des Geschworenengerichts) einer Zeit vorbehalten hat, in welcher die Voraussetzungen derselben durch die stetig fortschreitende Umgestaltung der staatlichen und sozialen Verhältnisse, namentlich aber durch die Fortschritte der allgemeinen Volksbildung gegeben sein werden. Die vorliegende Bearbeitung des Strafprozessentwurfs, welche den ersten Band in der von B. projektierten Serie von Kommentaren der neuen Justizgesetzentwürfe bildet, soll (nach dem ausgesprochenen Wunsche der gouvernementalen Kreise) einen Behelf für die Anwendung der schon in Kraft getretenen revidierten Strafgesetzgebung bieten und das Verständnis der noch geplanten, aber vorläufig zurückgestellten Reformen weiteren Kreisen zugänglich machen. Diesem

Zweck dürfte die gewählte Darstellungsform auch völlig entsprechen. Eingeleitet ist der Kommentar mit einer Uebersicht des Gangs der Reformarbeit (seit Juli 1877). — Das Buch kann zweifellos als ein Denkmal des Sieges europäischer Zivilisation im fernen Osten Asiens bezeichnet werden. Ullmann.

Tauffer, E. Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängniswesens in den europäischen Staaten. Stuttgart, Enke. 1885.

Eine Sammelarbeit zur Orientierung für den internationalen Gefängniskongress und ein Ersatz für die noch mangelnde, wenngleich in Aussicht genommene internationale Zeitschrift für Gefängniswesen bietet das Buch einen sehr interessanten Ueberblick über die Fortschritte der Gesetzgebung, Organisation und Litteratur auf dem Gebiete des Gefängniswesens in Europa, wobei die Berichte über England, Irland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Italien besonders hervorzuheben sind. Streng.

Lucas, M. Ch. De l'état anormal en France de la répression en matière de crimes capitaux et des moyens d'y remédier. Précédé d'un avant-propos et d'une introduction. Paris, Pedone-Lauriel. 1885. XLIV u. 179 S.

Der bewährte Führer in Sachen der Strafrechts- und Gefängnisreform in Frankreich, Ch. Lucas, veröffentlicht seine der Pariser Akademie vorgelegte Denkschrift über die im Titel angegebene Materie mit einer Einleitung, in welcher die Forderungen de lege ferenda besprochen werden, während die Denkschrift selbst die reformbedürftigen Punkte behandelt. Der leitende Gedanke der Ausführungen ist die wesentliche Verbindung zweier Reformobjekte, von denen das eine die Abschaffung der Todesstrafe, das andere das Gefängniswesen betrifft. L. erblickt in dem holländischen Str.G.B. vom Jahre 1881 den bedeutsamsten Fortschritt der Neuzeit in den beiden Richtungen und hebt es als ganz besonderen Vorzug dieser Reformarbeit hervor, dass die von ihm betonte wesentliche Verbindung zwischen diesen beiden Materien fest im Auge behalten wurde. Ein Verzeichnis von 95 Schriften des Verf. betr. die Aufhebung der Todesstrafe und die Reform des Gefängniswesens beschliesst diese neueste Publikation des unermüdlichen Vorkämpfers für humane Reform im Gebiete des Straf-R. Ullmann.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Rehm, H. Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staats-R. (Annalen des Deutschen Reiches 1884, S. 565—686 u. 1885, S. 1—211.)

Vorliegende Arbeit ist eine von der Münchener Fakultät gekrönte Preisschrift, welche an Umfang die üblichen Arbeiten derart weit übertrifft. Breit und gründlich wird zuerst die geschichtliche, sodann die dogmatische Darstellung der rechtlichen Natur des Staatsdienstes gegeben, unter vollständiger Berücksichtigung der in Betracht kommenden Schriftsteller, sorgfältiger Prüfung der einzelnen Ansichten und mehrfacher Einfügung von Erörterungen über allgemeine staatsrechtliche Fragen (z. B. S. 65 ff., 89 ff., 113).

Jener erste Teil vergegenwärtigt zunächst die zahlreichen Theorien früherer Jahrhunderte und führt uns in das Antiquitätenkabinett der privatrechtlichen Dogmen, welche bekanntlich lange Zeit die herrschenden waren. Aber schon in jener Periode, da der Staatsdienst als mandatum, locatio conductio operarum, privilegium, contractus innominatus aufgefasst wurde, finden sich, so in der Precariums-Theorie von J. H. Böhmer (S. 588), Anfänge und Anklänge staatsrechtlicher Anschauung, welche sogar bei Westphal (S. 604) ziemlich deutlich zum Ausdruck gelangt. Seuffert und v. d. Becke konstruieren Anstellungs- und deutschrechtlichen Vertrag, während Gönner das Verhältnis rein staatsrechtlich auffasst. Kap. IV—VII zeigen die Fortentwickelung dieser wie der privatrechtlichen Ansicht, sowie die gemischte Theorie H. A. Zachariaes, als deren Vorläufer Stahl und Maurenbrecher bezeichnet werden, schliesslich den rein öffentlichrechtlichen Vertrag, wobei der oft vernachlässigte Schmitthenner gebührende Würdigung findet: auf ihm ruhen Seydel, Laband, v. Stengel, Gareis, Gaupp u. a.

Die dogmatische Darstellung sucht die staatsrechtlich-privatrechtlich gemischte Natur des Staatsdienstes aufs eingehendste darzuthun. Ergebnis: das Staatsdienstverhältnis ist aus öffentlichen und privaten Rechten zusammengesetzt: primär ist das öffentliche Element, die Pflichten, der Anspruch auf Schutz und Ehre; sekundär ist das privatrechtliche, die vermögensrechtlichen Ansprüche. Hierbei wird einleitungsweise das Reichsbeamtenverhältnis, um es der Calhoun-Seydelschen Sezessionstheorie, deren

Anhänger Verf. ist, anzupassen, folgendermassen konstruiert: die Reichsbeamten sind gemeinschaftliche Diener der verbündeten Staaten, und damit Diener für jeden einzelnen Staat. — Sodann wird bei Beantwortung der Frage, welchem Rechtsteile das Staatsdienstverhältnis angehöre, auf den von Ihering u. a. herangezogenen Begriff des Interesses zurückgegriffen. Der Staatsdienst hat, da sein Zweck Verfolgung des Gesamtinteresses, öffentlichrechtlichen Charakter und seine systematische Stellung im öffentlichen R.; die privatrechtlichen Ansprüche folgen daraus. Die weitere Erörterung sucht dann scharfjuristisch die verschiedenen Elemente im Staatsdienste, an seinem Gegenstand, seinen Subjekten, seiner Begründung und Aufhebung zu erweisen, wobei insbesondere die Verwertung des Begriffs „Rechtsgeschäft" als eines über den Unterschied des privaten und öffentlichen R. erhabenen Begriffs verteidigt und die Begründung auf einen contractus mixtus zurückgeführt wird. Dies wird in §. 44, 45 im allgemeinen geprüft und auch an Sätzen des positiven R., so der Kab.O. v. 8./VI. 1876 über die Kapitulanten erhärtet. Die einzelnen Vertragselemente, Personen, Inhalt, Willensbestimmung, Form der Erklärung, Perfektion werden dargelegt, das Staatsdienstverhältnis zugleich als Gewalt- und Forderungsverhältnis erkannt. Während sich die letzten Kapitel mit den rechtlichen Folgen der Nichterfüllung der Dienstpflichten und der Endigung des Staatsdienstes beschäftigen, wird eine Verteidigung der vom Verf. vertretenen Theorie gegenüber der Annahme eines rein staatsrechtlichen Vertrages (welcher Verf. sehr nahe kommt), wie gegenüber der herrschenden Annahme (Gerber, H. Schulze, G. Meyer, Zorn, Ulbrich) eines durch einseitigen Staatsakt begründeten inhaltlich gemischten Verhältnisses eingeflochten.

v. Kirchenheim.

Meili, F. Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag betr. die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden. Bern. 1885. VII u. 258 S.

Bereits im Jahre 1880 hat M. eine Abhandlung: „Die Schuldexekution und der Konkurs gegen Gemeinden" erscheinen lassen. Dieselbe war veranlasst worden durch die sogen. „Nationalbahn-Misere", d. h. durch die Thatsache, dass drei Gemeinden des Kantons Aargau (Baden, Lenzburg, Zofingen) und die Zürchersche Stadt Winterthur wegen ihrer grossen solidarisch eingegangenen Beteiligung an der Nationalbahn dem Konkurse so

nahe standen, dass derselbe nur durch die Intervention des Bundes abgewendet werden konnte.

Auf Veranlassung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements hat nun M. die in der Ueberschrift genannte Schrift ausgearbeitet. In derselben weist der Verf. zunächst (S. 1—17) in einer historischen Einleitung unter Anführung von Beispielen darauf hin, dass Jahrhunderte hindurch die Ansicht galt, dass die einzelnen Genossen einer Gemeinde als solche für die Schulden derselben aufzukommen haben, während gegenwärtig diese Ansicht der Auffassung Platz gemacht hat, dass für die im Interesse einer Gemeinde kontrahierten Schulden nur die juristische Person der civitas, aber nicht die einzelnen Gemeindemitglieder in Mitleidenschaft gezogen werden können. In einem zweiten Kapitel (S. 17—89) behandelt M. den im „Auslande“ bestehenden Rechtszustand, wobei er das deutsche R., das franz. R., das italien. R. und das nordamerik. R. berücksichtigt. Besonderes Interesse bietet die Darstellung der Verhältnisse in Italien, weil hier die Frage der Schuldexekution gegen Gemeinden sehr häufig zum Austrage gekommen ist und insbesondere vor einigen Jahren aus Anlass des Prozesses der Stadt Florenz gegen Inhaber der von ihr ausgestellten Obligationen die ganze Materie sehr eingehend untersucht wurde. Den Rechtszustand in den Staaten der nordamerikan. Union bespricht M. ebenfalls ziemlich ausführlich; in der That sind auch die dortigen Zustände sehr lehrreich, wenigstens insofern, als die schamlosen „Schuldrepudiationen“ seitens einzelner Staaten und Gemeinden, die die Rechte der Gläubiger nicht immer genügend wahrende Rechtsprechung und die Unfähigkeit der Gesetzgebung dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Gemeinden wirksame Schranken zu setzen, zeigen, wie auf diesem Gebiete nicht vorgegangen werden darf. Das dritte Kapitel (S. 90—175) ist einer eingehenden Darstellung des in den schweizerischen Kantonen bestehenden, im grossen und ganzen untauglichen Rechtszustandes gewidmet, wobei eine Reihe von Fällen erörtert wird, in welchen von seiten der kantonalen Regierungen Gemeinden wegen finanzieller Unordnungen unter staatliche Kuratel gestellt worden sind.

Nach der Darstellung des geltenden R. geht der Verf. über zu Erörterungen betr. die Abwendung eines schrankenlosen Exekutions- und Konkursverfahrens gegen Gemeinden (Kapitel IV S. 176—230) und die Mittel zur Verhütung grosser Gemeindeverschuldung (Kapitel V, S. 231—246), indem er dabei insbesondere die Notwendigkeit einer strengen Staatsaufsicht über

die Gemeinden betont und macht endlich in Kapitel VI (S. 247 bis 258) Vorschläge für ein schweizerisches Gesetz über die Exekution gegen Gemeinden, welche in dem Entwurfe eines Bundesgesetzes betr. die Schuldbetreibung und den Konkurs gegen Gemeinden gipfeln.

Bei seinen positiven Vorschlägen geht der Verfasser von der Ansicht aus, dass die Zulassung einer schrankenlosen Exekution gegen Gemeinden nach Massgabe der ordentlichen Prozessgesetze mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Gemeinden und auf ihre Bedeutung für den Staat unmöglich sei. Zwei Fragen sind dabei vor allem zu beantworten: ob das gesamte Gemeindevermögen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft und Bestimmung dem Zugriffe der Gläubiger anheimgegeben wird und in welcher Form der Konkurs gegen eine Gemeinde stattfinden soll, bezw. durch welche andere Massregel er etwa ersetzt werden kann. Bei Beantwortung der ersten Frage verwertet der Verf. die seit einiger Zeit im deutschen Staats-R. übliche Teilung des Staats- und Gemeindevermögens in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen. Die Bestandteile des Verwaltungsvermögens, wie Strassen, Wege, Brücken, Gemeindehäuser, Erziehungsanstalten u. s. w. sollen unveräusserlich und daher nicht pfändbar sein, da dieselben der Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe notwendig sind, während das Finanzvermögen (Grundstücke, Bauplätze, Schuldtitel) gepfändet werden können.

Was sodann die Möglichkeit eines Konkurses gegen eine Gemeinde anlangt, so vertritt der Verf. in überzeugender Weise die Auffassung, dass die Befriedigung der Gläubiger einer verschuldeten Gemeinde am zweckmässigsten in der Weise erfolgt, dass über die Gemeinde staatliche Vormundschaft verhängt und ein Kurator mit Versilberung des veräusserlichen Gemeindevermögens und Tilgung der anerkannten Schulden gegebenen Falles unter entsprechender Anspannung der gemeindlichen Steuerkraft beauftragt werde.

M.s Schrift behandelt eine ebenso interessante als schwierig zu beantwortende Frage. Eine eingehende und erschöpfende Beantwortung derselben, bei welcher auch die Zwangsvollstreckung gegen den Staat zu berücksichtigen wäre, könnte nur auf Grund einer umfassenden Darstellung des Begriffs und der Eigenschaften der öffentlichen Sachen und des sogen. öffentlichen Vermögens einerseits und der Grenzen des Privat-R. und des öffentlichen R. anderseits gegeben werden. Eine solche Lösung der Frage

wollte der Verf. selbstverständlicherweise im Rahmen seiner Schrift nicht geben, aber jedenfalls sind die klaren und nüchternen Ausführungen M.'s ein sehr wertvoller Beitrag zur Klarstellung der verschiedenen bei Beantwortung derselben in Betracht kommenden Punkte. v. Stengel (Breslau).

van Swinderen. Eene bijdrage tot het prostitutie-vraagstuk. 'sGravenhage, Beschoor. 1885. 80 S.

Ein kurzes einleitendes Hauptstück rechtfertigt die neuerliche Erörterung der Frage der Prostitution, die in obiger Schrift eine ungemein klare und unbefangene Beurteilung vom geschichtlichen Standpunkt und de lege ferenda findet. Von ganz besonderem Interesse ist das dritte Hauptstück, in welchem auf Grund eines überaus reichen Quellenmaterials die Wirkungen der bisherigen Versuche der Gesetzgebung, dem Uebel vom polizeilichen und strafrechtlichen Standpunkte entgegenzutreten, geprüft werden. Im letzten Hauptstück will Verf. aus einer tieferen Erfassung des Zusammenhangs von Recht und Sittlichkeit zu den Grundsätzen einer befriedigenden legislativen und polizeilichen Behandlung der Prostitutionsfrage gelangen.

Ullmann.

VIII. Hilfswissenschaften.

Gumplowicz, W. Grundriss der Soziologie. Wien, Manz. 1885. 246 S. 4 M.

Die Soziologie als eine Erfahrungswissenschaft, welche zu ihrem Gegenstande die Gesamtheit der Erscheinungen des sozialen Lebens hat, ist in Deutschland eine auf den Anfangsstufen ihrer Entstehung begriffene Wissenschaft, welche noch um ihre Existenz zu ringen hat, während sie in Frankreich seit Comte, in England seit Herbert Spencer dieses Stadium bereits überwunden hat. Wahrscheinlich wird sich diese Wissenschaft in Deutschland auf Grundlage der ethnologischen Arbeiten Bastians in einer eigenartigen Weise entwickeln; jedenfalls hat sie auch in Deutschland eine grosse Zukunft. Wie auf die sämtlichen Wissenschaften, welche sich bislang mit den Erscheinungen des geselligen Lebens der Menschheit beschäftigt haben, wird die Soziologie mit ihrer erfahrungswissenschaftlichen Methode auch

auf das Rechtsgebiet einen weitgehenden Einfluss ausüben, und so ist es gewiss gerechtfertigt, auch die juristischen Kreise auf hervorragende Erscheinungen in diesem in der Entstehung begriffenen Wissensgebiete aufmerksam zu machen.

Die allgemeine Stellung, welche der Verf. des obigen Buchs zu den Erscheinungen des sozialen Lebens einnimmt, ist die, dass er als Anhänger des modernen Monismus den Dualismus von Geist und Materie verwirft und die Willensfreiheit des Einzelnen negiert. Er nimmt an, dass auch in sozialem Gebiete feste unwandelbare Naturgesetze wirksam sind, und sein Zukunftsideal ist der völlige Sieg des Monismus auch im Gebiete der sozialen Wissenschaften. Diesen Sieg glaubt er gesichert, wenn es gelingt, die Existenz allgemeiner Gesetze im sozialen Leben nachzuweisen. Solche allgemeine Gesetze hält er schon jetzt bis zu einem gewissen Grade für festgestellt. Er bezeichnet als solche hauptsächlich folgende: jede soziale Erscheinung ist eine notwendige Wirkung vorhergegangener Ursachen. Sie bildet stets ein Glied in der Kette eines längern Entwickelungsprozesses. Diese Entwickelungsprozesse verlaufen in einer Reihe gleicher oder ähnlicher Phasen und zeigen Perioden des Aufsteigens, der Blüte und des Verfalls. Alle sozialen Erscheinungen sind komplizierte Gebilde; sie bestehen aus einfacheren Elementen. Die heterogenen Elemente stehen in Wechselwirkung und führen zu Reaktionen der einzelnen sozialen Gruppen gegeneinander. Die Wechselwirkung ist insofern eine zweckmässige, als sie die weitere Entwickelung der sozialen Erscheinungen begünstigt. Die Kräfte, welche diese Wechselwirkung erzeugen, sind wesensgleich; damit sind auch die Vorgänge in den sozialen Gebieten wesensgleich. Recht, Staat, Sprache, Religion u. s. w. entstehen überall auf wesensgleiche Weise. Daher überall ein Parallelismus der Erscheinungen.

Als Ausgangspunkt der sozialen Entwickelung betrachtet der Verf. eine Unzahl konstanter heterogener ethnischer Elemente gleichzeitig anthropologischer (biologischer) und soziologischer Natur. Die Unterwerfung einer solchen Gruppe durch eine andere und der dadurch entstehende Gegensatz zwischen Herrschern und Beherrschten ist für den Verf. der Ausgangspunkt aller staatlichen Entwickelung. Jeder Staat entsteht für ihn nur durch Unterwerfung fremder Stämme, und der Staat ist ihm ein Inbegriff der Einrichtungen, welche die Herrschaft einer Minorität über eine Majorität zum Zwecke haben. Dementsprechend ist das R. eine durch den Zusammenstoss heterogener und machts-

ungleicher sozialer Gruppen erzeugte Form des Zusammenlebens und die Erhaltung der Ungleichheit ist das eigentliche Prinzip des R. Diese Idee des „Rassenkampfs“, als des Staat und R. erzeugenden Faktors zieht sich als roter Faden durch die ganze Schrift des Verf. und scheint ihn in ähnlicher Weise zu beherrschen, wie z. B. Lippert die Idee des „Seelenkults“. Es ist sehr natürlich, dass beim Neuentstehen einer Wissenschaft bei einzelnen Forschern zunächst bestimmt einseitige Gesichtspunkte eine starke Oberherrschaft gewinnen. Um so dringender kann Forschern im Gebiete der Soziologie das unendlich vorsichtige Vorgehen Bastians empfohlen und darauf hingewiesen werden, wie grosse Gefahren das Aufsuchen allgemeinerer Ursachen in sich birgt, so lange das empirische Material noch nicht in ausreichendem Masse zusammengetragen ist. Damit wollen wir dem Verf. keinen Vorwurf machen. Es wird trotz dieses Leitmotives niemand das Buch des Verf. aus den Händen legen, ohne vielseitig durch dasselbe angeregt zu sein. Post.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

L'Avvocatura Italiana v. Calamandrei. Firenze. Jährl. 24mal 15 l.
Messagiere delle Cancellerie di Pretura. 24mal. Quirico d'Orcia. 5 l.
Monitore delle leggi v. Wantrin Cavagnari. Genova. 52mal. 10 l.

Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg. XX. 1. Hagedorn, die Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgange d. 13. Jahrh. 1. u. 2. Wetebuch der Schöffen von Kalbe a. S.
Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft. VI. 1. Wolff, Stellvertretung vor Gericht nach nordischem R. Köhne, Bankruptcy Act v. 1883. Neubauer, Ehescheidung im Ausland.
Nouvelle Revue historique. IX. 3. Esmein, sur l'histoire de l'usucapion. Tanon, l'ordre du procès civil en XIVe siècle. Bonnardot, droit coutumier de Metz. Tardif, Date du formulaire de Manulf.
Jahrbücher f. Dogmatik. XXIII. 2—5. Unger, Wesen d. Korrealobligation, Replik. Eisele, zivilist. Kleinigkeiten. Thudichum, Unterschied d. zwingenden u. ablehnbaren Gesetze. Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen.
Oesterr. Gerichtsztg. XXXVI. 35. Kosten im Exscindierungsprozess. 36. Gernerth, Vereinfachung d. Notwehrfrage. 41. Kornitzer, z. Kostenfrage. 45. 46. Nowak, Todfallsaufnahme

durch d. Gemeindevorsteher. 50. Uranitsch, die Lieferungsgeschäfte im Anfechtungsgesetz. 51. J. v. W., ist d. Disziplinargesetz v. 1868 auf nichtrichterliche Beamte anwendbar.

Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. XII. 4. Randa, Bemerkungen z. Nordbahnfrage. Schrutka-Rechtenstamm, §. 456 A. B.G.B. Till, z. Lehre v. d. Gesamtschein.

Centralbl. f. d. jurist. Praxis. III. 6. Geller, constitutum possessorium. de Griez, strafrechtl. Schutz d. Eisenbahnbediensteten. Centralbl. f. Verwaltungspraxis. I. 6. Ofner, z. Wiener Tramwayfrage.

Jurist. Blätter. XIV. 23—25. Pfaff, codex Theresianus u. seine Umarbeitungen. 26. Die Winkeladvokatur in Deutschland. 27. Ofner, Simultanhypothek. 28. Lentner, R. d. Photographie.

Nordisk tidskrift. 1885. Montan, frågan on ny rättegangsordning i Sverige.

Tidskrift af juridiska föreningen i Finland. 1885. 1. Bör reglering af äldre eposkiften genon lag befordras eller försvåras.

Handelingen der Nederlandsche Juristenvereeniging. XVI. 1. Asser, is aanvulling wenschelijk van de wettelijke bepolingen omtrent den voorrang tussshen schuldeischers? Hingst, idem. Loder, is eene wettelijke regeling der zoogenaamde door cognoscementen wenschelijk? Levy, idem. Hamaker, behoort uitlevering van eigen onderdanen verbodente zyn? Zoo ja, moet dit verbod in de Grondwet worden uitgedrukt?

American Law Review. 3. The competency of Witnesses as dependent upon their moral status. Contracts of married women under Statutes. The french Law of Evidence. Railroad receiverships. Questions of Practice concerning them.

Annales de la Propriété industrielle, artistique et littaraire. 6. Législation: Suede et Norvège. Lois sur les marques de fabrique. Jurisprudence: Prop. littéraire & Marques de fabrique.

La France Judiciaire. 7. La loi sur les marchés à terme et l'exception de jeu. Revue de Jurisprudence sur le droit rural. De l'enclave. La Femme et la nouvelle loi sur le divorce.

Revue des Sociétés. 6. De la vente à crédit des valeurs à lots. La revenu minimum garanti des actions de chemins de fer français.

Journal des Sociétés civiles et commerciales. 6. Bozérian, Suite du rapport au Senat du projet de loi sur les Soc.

Revue judiciaire (Suisse). 11. Des Opérations de Bourse sous le code fédéral des obligations.

Revue générale du droit, de la législation et de la Jurisprudence. 3. Études sur la nature et sur l'evolution historique du droit de succession. La participation des ouvriers aux bénéfices de l'entreprise considéré au point de vue du droit. L'enseignement du droit en Espagne. De la prohibition des valeurs à lots.

Moniteur des Assurances. (Juin.) Assurances sur la vice, contractées par le mari au profit de sa femme. L'assurance complémentaire. L'assurance sur la vie et la résponsabilité des tiers en cas d'accidents. Assurance des collections contre l'incendie. Alsace-Lorraine: Loi du 4 Juillet 1881, concernant l'affectation aux créances privilegiées et hypothécaires des indemnités d'assurances contre l'incendie.

Journal des Faillites. 6. Statistique des faillites en France et en Algérie pendant l'année 1883. Consultation des Corps judiciaires sur la réforme de la loi des faillites. Tableau des faillites jusqu'au 31 Mai 1885.

Studi senesi. II. 1. u. 2. Sulla validità des dei manuali. Rossi, sui prodotti delle cose rubate. Loria, intorno ad alcuni errori dominandi nella scienza economica. Ferri, la fisiomonia degli omicidi. Caporali, appunti biografici sui Giureconli Senesi. S. 151—243 Besprechungen.

Diritto commerciale. III. 3. Calamandrei, la responsabilità del vettore. Sacerdote, l'operacio è commerciante? Vadala Papale, del fallimento dichiareto per nuove operazioni commerciali durante il fallimento procedente.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin u. Sanitätspolizei. 1885. 4. Emmert, Epilepsie infolge Schädelverletzung. Pelmann, Gutachten. Krafft-Ebing, vermutete Geisteskrankheit.

Archiv f. Kirchen-R. LIV. 4. Scherer, ist die sog. Lehre der 12 Apostel echt. Freisen, Entwickelung d. Eheschliessungs-R.

Annalen d. Deutschen Reichs f. Gesetzgebg. etc. 1885. 4. Seydel, die Verwaltungsrechtspflege in Bayern. v. Martitz, die Hoheitsrechte über d. Bodensee. Miszellen: Deutsche Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. 5/6. Zorn, zu den Streitfragen üb. Gesetz u. Verordg. nach deutschem Reichsstaats-R. Thudichum, die Exterritorialität der deutschen Landesherren vor u. nach 1879. Zur Frage der inländischen Gerichtsbarkeit über fremde Staaten. Bayerdörffer, der auswärtige Handel Englands u. Deutschlands. Zur Frage der Uebergangsabgaben im Zollverein (Petition deutscher Handelskammern an den Bundesrat).

Preuss. Jahrbücher. LV. 5. Mittelstädt, Strafprozessreform. 5. u. 6. Loening, Verwaltung der Stadt Berlin.

Grenzbote. XLIV. 23. Das heimische R. u. seine Beziehungen zum intern. Verkehr. 27. Das richterl. Urteil u. die Phrase. 28. Die Prostitutionsfrage.

Jahrbuch f. Gesetzgebung. IX. 2. v. Kräwel, begründet u. entwirft eine einheitliche Ordnung für die erste juristische Prüfung. Köhne, Kriminalstatistik.

Revue de droit international. XVII. 3. Travers Twiss, le congrès de Vienne et la conférence de Berlin. Catellani, la politique coloniale de l'Italie. Swinderen, le projet du code pénal anglais 1879. Fusinato, le droit international de la République Romaine.

Der juristische Bote. (Juridiczeski Westnik.) 1885. Moskau. I. Ditätin, zur Geschichte der Städteordnung von 1870. (II. III.) Kowalewski, der Gemeindebesitz in Klein-Russland im XVIII. Jahrhundert. Golzew, die Artele in Twer und die Landschaft. Tarnowski, die Daten der russ. Kriminalstatistik. Baader, internationale Konferenz der Gesellschaft des rothen Kreuzes. G. d., zur Frage über die Unantastbarkeit der Prokuratur. Driehl, Chronik der Kriminaljustiz. Smirlow, Fragen des Privat-R. u. Zivilprozesses. II. Murmzew, das röm. R. in Westeuropa. (III. IV.) Golzew, Selbstverwaltung und Centralisation. Kuplewaski, die Staatsprüfungen in England, Deutschland, Oesterreich u. Frankreich. D. T., die Besserung unmündiger Verbrecher in Russland. L. B., die Einweisung in Besitz auf Grund von Vermessungsurkunden. III. Tarassow, die Reformen u. die Polizei. Chrulew, Gerichte, gerichtliches Verfahren. IV. Dshanszijew, die erste Novelle (das neue Gesetz über die Geschworenen).

Journal f. Privat- u. Straf-R. Stptbg. 1885. Jahrg. 15. I. Korkunow, Umriss einer Theorie der Administrativ-Justiz. Radlow, Differenzgeschäfte. Raison, A. v., die preuss. Gerichte.

Werblowski, die Teilnahme des Gerichts bei Liquidation der Geschäfte von Privat- u. öffentlichen Instituten für langbefristeten Kredit. Bobrowski, zur Geschichte der Militär-Verbrechen. Z., aus der Praxis des Appellationsgerichtes in Tiflis. Wolshin, die Uebergabe an das Gericht wegen Tötung im Falle der Nichtauffindung der Leiche. W., Neues aus der Gesetzgebung. II. Anziferow, zur Frage über die Reform unserer Friedensgerichte. Pestrshezki, die Schenkung auf den Todesfall. Raison, A. v., Bemerkungen zum Entwurf des besonderen Teiles des Strafgesetzbuches. (III. IV.) III. Smirlow, die Mängel unserer Gesetze über das Privat-R. (IV). Dshanszijew, Weibergestöhn u. das neue Strafgesetzbuch. Tabasznikow, das wünschenswerte Verhältnis des Gesetzbuches über das Privat-R. zum Gewohnheits-R. Baszmakow, Kritik der Dreiteilung in Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen. Z., unsere Kriminalstatistik. Grebenszczikow, Ehe u. Ehescheidung der Verschickten. Bardski, die Missbräuche der Gerichtsvollzieher der Friedensrichterversammlungen bei Forderung von Gebühren für Nachlassaufnahmen. IV. Foinizki, die Vertheidigung im Strafprozesse. Gorodiski, die Ergänzung beendeter Voruntersuchungen. Bardski, Art. 146 der Zivilprozessordnung. N. S., Juristische Chronik.

Westnik Jewropy. (Der Bote Europas.) Zeitschr. f. Geschichte, Politik u. Litteratur. (Hrsg. v. Stassulewicz.) 111. Bd. 20. Jahrg. 1885. I. Annenkow, die Auflösung unserer Ackergemeinde. Kaufmann, die Staatsschulden Russlands II. Iwanjukow, Freiheit des äusseren Handels u. Protektionismus. Kowalewski, die Selbstverwaltung in Amerika in ihrer historischen Entwickelung. III. Slonimski, die Agrarfrage in Europa u. Russland. (IV.)

Russkaja Mysl. (Der Russische Gedanke.) 1885. I. Iwanjukow, der Gesamtbesitz. 2. Ssemewski, die Bauerfrage während der Regierung des Kaisers Nikolaus.

Ruski Westnik. (Russischer Bote.) 1884. 1. Fuchs, Wahl u. Ernennung (v. d. Regierung) der Richter. 1885. 2. Fuchs, d. Geschworenengericht (3).

C. Neue Erscheinungen.

Vom 6. Juni bis 24. Juli 1885 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Aktenstücke zur Frage der Erbfolge im Herzogtum Braunschweig. Hannover, Weichelt. 68 S. 50 Pf., feine Ausg. 1 M.

*Albrecht, deutsche Str.Pr.O. in Beispielen. Neuwied, Heuser. VIII u. 108 S. 1 M. 60 Pf.

Brüning, die neue Verwaltungsgesetzgebung f. d. Prov. Hannover. (Nach einem Vortrag.) Osnabrück, Meinders. 16 S. 30 Pf.

*Büchler & Zitelmann, das R. v. Gortyn. Frankfurt a. M., Sauerländer. 180 S. 4 M.

Buchka, mecklenburg. Ehe-R. in seinem Verhältnis zur protestantischen Eherechtswissenschaft u. zur Judikatur d. Reichs-Ger.

Wismar, Hinstorff. 129 u. Beilagen 96 S. 3 M., Beilagen apart 1 M. 50 Pf.

Bunsen, Fr., die Lehre v. d. Zwangsvollstreckung, auf Grundlage der deutschen Reichsjustizgesetze systematisch dargestellt. Wismar, Hinstorff. VI u. 187 S. 3 M.

*Buri, v., die Kausalität u. ihre strafrechtl. Beziehungen. Stuttgart, Enke. III u. 155 S. 4 M.

*Bülow, O., Gesetz u. Richteramt. Leipzig, Duncker u. Humblot. XIII u. 48 S. 1 M.

Cramer, d. hohenzollernsche eheliche Güter-R. Gutachten. (Zu beziehen durch d. Druckerei v. C. Ritter, Wiesbaden. 3 M.)

*Die verschwundenen Millionen oder das Geheimnis von Augsburg. München, bayr. Landesztg. 32 S.

*Ehrenberg, Rückversicherung. Hamburg, Voss. 5 M.

Fuchsberger, Entscheidungen d. Reichsgerichts VI. (Gesetze über Urheber-R. Giessen, Roth. 5 M. 50 Pf. (Bd. I—VI 55 M. 50 Pf.)

*Fuld, L., zur Reform d. deutschen Strafverfahrens. Leipzig, Rossberg. VI u. 43 S. 1 M.

Glockenstreit, der Rheinbrohler, u. die Selbstverwaltung der Gemeinden. Von A. Judex. Trier, Paulinus-Druckerei. 24 S. 20 Pf.

*Heusler, A., Institutionen d. deutschen Privat-R. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1. Bd. XI u. 396 S. 2 M. 50 Pf.

Karup, W., Handbuch d. Lebensversicherung. 2. Ausg. Leipzig, Fritsch. XV u. 402. S. 9 M., gb. 10 M.

*Kappeyne van de Coppello, J., Abhandlungen z. röm. Staats- u. Privat-R. Nach dem Holl. Mit Vorwort v. M. Conrat (Cohn). 1. Hft. Betrachtungen üb. die Comitien. Stuttgart, Metzler. III u. 114 S. 2 M. 80 Pf.

*Kleinfeller, G., die Funktionen d. Vorsitzenden u. sein Verhältnis zum Gericht. München 1885. 315 S.

*Lewy, H., altes Stadt-R. v. Gortyn auf Kreta. Text, Ueberschlag, Anmerkung, Wörterverzeichnis. Berlin, Gärtner. 32 S.

Liertz, L., der preuss. Schiedsmann, sein Amt u. seine Thätigkeit. Düsseldorf, Schwann. 35 S. 50 Pf.

Linss, W., die Trunksucht, ihre soziale Bedeutung u. ihre Bekämpfung durch den deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Referat, erstattet am 6. März 1885. Darmstadt, Würtz. IV u. 39 S. 50 Pf.

Loenartz, P. J., die Restitutionspflicht d. Besitzers fremden Gutes. Eine theologisch-jurist. Abhandlg. Trier, Paulinus-Druckerei. XII u. 295 S. 2 M. 30 Pf.

Loersch, H., der Ingelheimer Oberhof. Bonn, Marcus. VI, CCXII u. 560 S. m. 1 chromolith. Karte. 15 M.

Mandowski, O., hundert Stellen aus dem Corpus juris (Digesten) mit ausführlicher Interpretation. Für Studierende hersg. Breslau, Koebner. IV u. 144 S. 2 M.

*Mayer, S., z. Reform d. ungar. Strafprozesses. Eine Kodifikationsstudie. Wien 1885. 163 S.

Medem, R., das deutsche Reichsstraf-R., f. d. Aufgaben d. Strafzumessungslehre, der Kriminalstatistik u. d. Revision d. Strafgesetzbuchs systematisch geordnet. Berlin, v. Decker. XVIII u. 162 S. 5 M.

*Meurer, Ch., der Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen, zugleich eine Revision der Lehre v. d. jurist. Personen u. dem Eigentümer d. Kirchenguts. 2. Bd. Die spezielle Eigentumslehre. Düsseldorf, Bagel. VIII u. 455 S. 9 M., kplt. 16 M.

*Olshausen, Kommentar z. Str.G.B. 2. u. 3. Lfg. Berlin, Vahlen. 3 M.

Parey, K., der jurist. Reisebegleiter d. Eisenbahn-Passagiers im Deutschen Reiche, insonderheit in Preussen. Eine unentbehrl. Ergänzung zu allen Kursbüchern, Reisehandbüchern, Fahrplänen etc. Nach Massgabe der gesetzl. Bestimmungen u. d. Aussprüche höchster Zentralbehörden u. Gerichtshöfe bearb. u. hrsg. Guben, König. 66 S. 40 Pf.

— Zuständigkeitsbilder zur besseren Orientierung in den neuesten preuss. Verwaltungsgesetzen (Ges. üb. die allgem. Landesverwltg. Vom 30./VII. 1883. — G.S.S. 195 u. Gesetz üb. die Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1./VIII. 1883. — G.S. S. 237, f. die Berufs- u. Ehrenbeamten der preuss. Verwaltg. in Stadt u. Land bearb. (78 Steintaf. m. 3 S. Text.) Cöslin, Schulz. 1884. kart. 6 M.

*Pawel-Rammingen, W. v., zwei Briefe a. d. österr. Justizminister. Chur, Kellenberger. 159 S. 2 M.

*Pescatore, G., Grundriss z. Geschichte d. röm. Rechtsquellen. (o. J., Druck eigener Offizin.) 72 S.

Planck, K. Chr., halbes u. ganzes R. Mit einer Einleitg. v. Gubitz. Tübingen, Laupp. XXX u. 194 S. 3 M.

Reben, E., das Summarverfahren, f. Nichtjuristen kurzgefasst u. leichtverständlich besprochen. Wien, Wallishausser. 40 S. 60 Pf.

Roscher, W., System d. Volkswirtschaft. Ein Hand- u. Lesebuch f. Geschäftsmänner u. Studierende. 2. Bd. 11. stark verm. u. verb. Aufl. Stuttgart, Cotta. X u. 728 S. 10 M.

Inhalt: Nationalökonomik d. Ackerbaues u. der verwandten Urproduktionen. Ein Hand- u. Lesebuch f. Staats- u. Landwirte.

*Rechtsfälle ohne Entscheidungen. Ein jurist. Uebungsbuch zum akadem. Gebrauche wie das Selbststudium. München, Ackermann. III u. 82 S. 1 M. 40 Pf.

Rehbein, H., die Entscheidungen d. vormaligen preuss. Ober-Tribunals auf dem Gebiete d. Zivil-R. Für das Studium u. d. Praxis bearb. u. hrsg. 5. Lfg. 2. Bd. S. 213—532. Berlin, Müller. 6 M., 1—5 28 M.

Plantiko, H., ein Urteil d. Reichsgerichts. Berlin, Feicht. 36 S. 1 M.

Religionsprozess, d. Basler, 1884/85 (gegen d. „Basler Nachrichten"). Bern, Schmid u. Franke. IV u. 188 S. 1 M. 60 Pf.

Richter, L., Lehrbuch d. kathol. u. evangel. Kirchen-R. Mit besond. Rücksicht auf deutsche Zustände. 8. Aufl. 7. Lfg. Hrsg. von W. Kahl. Leipzig, Tauchnitz. 1884. S. 833—1024 1 M. 80 Pf.

Rocholl, Rechtsfälle u. d. Praxis d. Reichsgerichts. II. 1. Breslau, Morgenstern. 3 M. 60 Pf.

*Schoenhardt, Alea, Bestrafung d. Glückspiels n. ä. röm. R. Stuttgart, Enke. 3 M. 60 Pf.

*Schmidt, K., der §. 230 der deutschen St.Pr.O. Erläutert u. beurteilt. Mannheim, Bensheimer. III u. 72 S. 1 M.

Schwartz, E., das Grundbuch-R. der Prov. Schleswig-Holstein in seiner gegenwärtigen Geltung. Kiel, Lipsius u. Tischer. XVI 470 S. 10 M.

Sehling, E., die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe. Eine kirchenrechtl. Abhandlg. Leipzig, Veit u. Co. VIII u. 104 S. 3 M.

*Seidler, G., Budget u. Budget-R. im Staatshaushalte der konstitutionellen Monarchie m. besond. Rücksichtnahme auf d. österr. u. deutsche Verfassungs-R. Wien, Hölder. VI u. 244 S. 5 M.

Snell, W. (†), Natur-R. Nach den Vorlesungen hrsg. von einem Freunde d. Verewigten. Neue (Titel-)Ausg. Bern, Jenni. (1859). XVI u. 271 S. 2 M.

Staatskonkurs-Aufgaben, die, f. den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst im Königr. Bayern in den J. 1880—1884 incl. Nebst den auf das Prüfungswesen u. den Vorbereitungsdienst der bayr. Rechtskandidaten u. Rechtspraktikanten bezügl. Allerhöchsten Verordnungen u. Ministerial-Entschliessungen. Zusammengestellt von einem Juristen. München, Schweitzer. 408 S. 5 M.

*Stobbe, Handbuch d. deutschen Privat-R. V. (Schluss-)Bd. Erb-R. 1. u. 2. Aufl. Berlin, Hertz. 430 S. 8 M.

I. Bd. 2. Aufl. 11 M. II. Bd. 2. Aufl. 13 M. 60 Pf. III. Bd. 2. Aufl. 1885. 8 M. IV. Bd. 2. Aufl. 10 M.

Strauss, K., das Ende der Gewerkschaft nach dem allgemeinen Berggesetz f. d. preuss. Staaten. Berlin, Verlagsagentur. 60 Pf.

Verhandlungen d. 17. deutschen Juristentages. Hrsg. v. dem Schriftführeramt d. ständ. Deputation. 2. Bd. Berlin, Guttentag. LI u. 332 S. 6 M. 50 Pf., kplt. 13 M.

Vogt, E., leichtfassliche Anleitung zur Anwendung d. schweizer. Obligationen-R. im alten Teile d. Kantons Bern. Neue (Titel-) Ausg. Bern, Jenni. 1882. 323 S. 3 M. 50 Pf.

*Voigt, J. Fr., d. deutsche Seeversicherungs-R. Kommentar zu Buch 5 Titel 11 d. Allgem. deutschen H.G.B. u. zu den „Allgem. Seeversicherungs-Bedingungen v. 1867". 2. Abt., den 2. u. 3. Abschnitt d. Titels 11 „Anzeigen bei dem Abschluss d. Vertrages" u. „Verpflichtungen d. Versicherten aus dem Versicherungsvertrage" betr. Jena, Fischer. IX—XII u. 171—374. 3 M. 50 Pf. 1. u. 2. 6 M. 50 Pf.

*Zitelmann s. Büchler.

Aktenstücke, betr. die Kongo-Frage. Dem Bundesrat u. d. Reichstag vorgelegt im April 1885. Berlin, Heymann. 58 S. 3 M.

Adler, G., die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland m. besond. Rücksicht auf die einwirkenden Theorien. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der sozialen Frage. Breslau, Trewendt. VIII u. 347 S. 9 M.

Blenck, E., das königl. statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein 9. Jahrzehnt. (Aus Zeitschr. d. k. preuss. statist. Bureaus.) Berlin, Verl. d. k. statist. Bureaus. V u. 190 S. 4 M.

Berghoff-Ising, Fr., das staatliche Erb-R. u. die Erbschaftssteuer. Leipzig, Winter. VII u. 36 S. 60 Pf.

Wieselgren, S., das Gothenburger Ausschanksystem, dessen Entstehung, Zweck u. Wirkungen. Gothenburg, Pehrsson. 1882. 49 S. 1 M.

— dasselbe. Beilagen. Uebers. aus d. Schwed. Ebd. 1883. 53 S. 1 M.

Wunderlich, O., üb. Wiedereinführung der Erbpacht. (Inaugural-Diss.) Königsberg 1884. (Leipzig, Fock.) 74 S. 1 M. 20 Pf.

Zeitfragen, soziale. Sammlung gemeinverständl. Abhandlungen. Hrsg. v. E. H. Lehnsmann. 5.—8. Hft. Minden, Bruns. 3 M. 85 Pf.

Inhalt: 5. Die sozial-politische Bedeutung der Bodenreform. Von A. Th. Stamm. 32 S. 60 Pf. — 6. Die Kranken-Versicherung. Eine gemeinfassl. Darstellung v. E. Friedmann. 48 S. 1 M. 20 Pf. — 7. Das Staatsmonopol des Grundpfand-R. als Weg zur Reform unserer wirtschaftlichen Verhältnisse. Von M. Flürscheim. 44 S. 80 Pf. — 8. Das Recht auf Arbeit u. seine Verwirklichung. Von E. Witte. 54 S. 1 M. 25 Pf.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen u. Ergänzungen d. Gerichtsverfassungsgesetzes u. der Strafprozessordnung. Vorgelegt dem Deutschen Reichstage in der 1. Session der 6. Legislatur-Periode. Berlin, Heymann. 35 S. 2 M.

*Borchardt, O., die geltenden Handelsgesetze d. Erdballs, gesammelt u. in das Deutsche übertragen, sowie mit Einleitgn., Anmerkgn. u. Generalregistern versehen. 3. Bd. Berlin, v. Decker. 25 M., 1—3. 63 M. 28 Pf. (Vgl. oben S. 419.)

Inhalt: Die Handelsgesetzbücher von Honduras, Italien, Liechtenstein, Mexiko, Monaco, Nicaragua, den Niederlanden mit den Kolonien Curaçao, Indien u. Surinam, Oesterreich-Ungarn mit Bosnien u. der Herzegovina, u. Paraguay, sowie Anh., betr. Japan. IX u. 1134 S.

*Gesetzgebung d. Reichs. 16—20. Lfg. Berlin, Müller. à 1 M. 50 Pf.

Friedberg, E., die geltenden Verfassungsgesetze der evangel. deutschen Landeskirchen. Hrsg. u. geschichtlich eingeleitet. Freiburg i. Br., Mohr. XXXV u. 1185 S. 28 M.

Proebst, M., die Verfassung d. Deutschen Reichs vom 16./IV. 1871, nebst verfassungsrechtl. Nebengesetzen, Verträgen etc. Mit Anmerkgn. u. Sachregister. Nördlingen, Beck. VI u. 270 S. kart. 1 M. 80 Pf.

Materialien z. d. Justizgesetzen. III. Bd. Str.Pr.O. 2. Aufl. 2.—4. Lfg. Berlin, Decker. à 6 M.

R.Str.G.B. 13. Aufl. Berlin, Burmester. 50 Pf.

— (von Traub). 5. Aufl. Mannheim, Bensheimer. 3 M.

H.G.B. (Puchelt). 12. Lfg. Leipzig, Rossberg. 1 M. 50 Pf. — Würzburg, Stahel. 70 Pf. — (Brown). Neuwied, Heuser. 1 M. 80 Pf.

Konkurs-Ordg. (Völderndorff). 2. Aufl. Erlangen, Enke. 1 M. 10 Pf.

*Z.Pr.O. (Wilnowski u. Levy). 4. Aufl. 1. Lfg. Berlin, Vahlen. 1 M. 50 Pf.

*Z.Pr.O. (erl. v. Reinecke). Berlin, Müller. 14 M.

Seuffert, L., Z.Pr.O. f. d. Deutsche Reich, nebst dem Einführungsgesetz v. 30./I. 1877. Erläutert. 3., umgearb. Aufl. Nördlingen, Beck. 160 S. 3 M. 60 Pf.

*Stenglein, Str.Pr.O. 2. Lfg. Nördlingen, Beck. vollst. 12 M.

Sprengstoffgesetz (Biberstein). Berlin, Puttkammer. 1 M.

Stempelgesetz (Pfaff). Nördlingen, Beck. 1 M. — Berlin, Decker. 30 Pf.

Zolltarif. Nördlingen, Beck. 80 Pf. — Berlin, Hempel. 2 M. 50 Pf. — Berlin, Mittler. 50 Pf. — Berlin, Decker. 60 Pf.

Aichordnung. Berlin, Decker. 1 M.

Appelt, die Brausteuer-Reichsgesetzgebung. Das Reichsgesetz vom 31./V. 1872 wegen Erhebung der Brausteuer, nebst den zur Ergänzung u. Erläuterung desselben ergangenen Vorschriften d. Bundesrats u. der obersten Landes-Finanzbehörden. Unter Benutzung amtl. Quellen hrsg. 2. Aufl. Durchgesehen und bis zur neuesten Zeit ergänzt von Hoppe. Halle, Knapp. IV u. 314 S. 4 M.

Berger, T. Ph., Reichs-Gewerbe-Ordg. m. den neuesten Ergänzungen u. den f. das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 6. Aufl. Berlin, Guttentag. XVIII u. 258 S. 1 M. 25 Pf.

Reichsgesetz betr. Nahrungsmittelverkehrs von Haas. 2. Aufl. Nördlingen, Beck. 2 M.

Unfallversicherungsgesetz (Graef). Ansbach, Brügel. 2 M. 70 Pf.

Krankenversicherungsgesetz (Woedtke). 3. Aufl. Berlin, Guttentag. 1 M. 20 Pf.

Gesetz vom 28./V. 1885 (Zeller). Nördlingen, Beck. 60 Pf.

Elsass-Lothringen. Sammlung von Gesetzen etc. betr. Justizverwaltung. Register z. I—IX. Strassburg, Schultz. 10 M. (I—IX mit Register 88 M.)

A. L.R. (Rehbein u. Reineke). 3. Aufl. 2. Bd.

— (Koch). 8. Aufl. 16. u. 17. Lfg. Berlin, Guttentag. à 3 M.

*Ergänzungen u. Erläuterungen d. A. L.R. f. d. preuss. Staaten durch Gesetzgebung u. Wissenschaft. Unter Benutzg. d. Justizministerialakten u. d. Gesetzrevisionsarbeiten. 7. Ausg., neu bearb. von L. v. Rönne. 1. Bd. 4. u. 5. Lfg. Berlin, v. Decker. VIII u. S. 601—1010. 10 M. 50 Pf. (1. Bd. kplt. 25 M. 50 Pf.)

— dasselbe. 2. Bd. 1. Lfg. Ebd. S. 1—200. 5 M.

— dasselbe. 4. Bd. 1. Lfg. Ebd. S. 1—200. 5 M.

Zwangsvollstreckung in Immobilien (v. Jäckel). 2. Aufl. Berlin, Vahlen. 1 M. 50 Pf.

Brauchitsch, Verwaltungsgesetze. Bd. III. 7. Aufl. Berlin, Heymann. 8 M.

Berggesetz (Klostermann). 4. Aufl. Berlin, Guttentag. XII u. 399. 4 M.

Regulativ, das revidierte, üb. die Beleihung d. nicht inkorporierten ländlichen Grundeigentums im Bereiche der schlesischen Landschaft vom 22./IX. 1867 in Verbindung m. den dasselbe abänd. u. ergänz. Bestimmungen. Amtliche Ausgabe v. 1885. Breslau, Korn. 52 S. 60 Pf.

Gesetz üb. die Veräusserung u. hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche d. rhein. R. Textausg. m. sämtl. Materialien (Entwurf d. Regierung, Begründung desselben, Berichte der Kommissionen d. Abgeordnetenhauses u. d. Herrenhauses). Elberfeld, Lucas. 40 S. 60 Pf.

Rheinisches Hypotheken-R. Novellen. Mülheim, Bagel. 75 Pf.

Gesetz betr. Zusammenlegung d. Grundstücke v. 24./V. 1885. im Rheinlande. Ebd. 50 Pf.

Gesetz v. 10./IV. 1885 betr. Kataster im Bereiche d. rhein. R. Berlin, Decker. 1 M.

Verordg. betr. Verwaltungszwangsverfahren etc. (Crux). Hagen, Risel. 4 M.

Francke, B., die Gesetzgebung d. Königr. Sachsen seit dem Erscheinen der Gesetzsammlg. im J. 1818 bis zur Gegenwart. Verzeichnis der sämtl. in der Gesetzsammlg., der Sammlg. der Gesetze u. Verordngn. u. dem Gesetz- u. Verordnungsbl. f. d. Königr. Sachsen enthaltenen Erlasse, unter Abdruck der jetzt noch gült. Bestimmgn. nebst Verweisgn. auf die einschlag. späteren landes- u. reichsgesetzl. Vorschriften. 10. Lfg. 2. Bd. S. 305—432. Leipzig, Rossberg. 2 M. 40 Pf.

Sachsen. Gerichtsordg. v. 9./V. 1865. Leipzig, Rossberg. 4 M. 20 Pf.

Bayern. Gesetze. Würzburg, Stahel. 42—44. Lfg. à 1 M. — Gesetzsammlung v. Weber. 37—40. Lfg. Nördlingen, Beck. à 1 M. 25 Pf.

Zivilmedizinalwesen (Martin). 7. Lfg. München, Ackermann.

Württemberg. Bürgerhandbuch. Stuttgart, Metzler. 60 Pf.

Sammlung v. deutschen Reichsgesetzen u. württemb. Landesgesetzen. 1. Bdchn. Stuttgart, Kohlhammer. III u. 141 S. 1 M., gb. 1 M. 20 Pf.

Krug, G., Gesetz üb. die Erbschafts- u. Schenkungssteuer im Grossherzogt. Hessen v. 30./VIII. 1884, sowie Ausführungs-Verordg.

vom 27./III. 1885 u. Instruction vom 28./III. 1885, nebst Erläuterungen, Motiven, Uebersichtstabellen u. Formularien hrsg. Darmstadt, Jonghaus. 2 M.

Oesterreich. Gesetze Nr. 144. Prag, Mercy. 88 Pf.

Gesetz betr. Pfandleihgewerbe. Wien, Hölder. 60 Pf.

Durchführungs-Verordg. z. Gew.-Org. Wien, Manz. 80 Pf.

Gesetz üb. Gefällsübertretungen. Wien, Manz. 4 M.

Stubenrauch, M., Kommentar zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. 4. Aufl. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung, der Rechtsprechung u. der Litteratur bearb. von M. Schuster u. K. Schreiber. 10. Lfg. 2. Bd. S. 440—576. Wien, Manz. 2 M.

Ungarn. Wechselgesetze. Budapest, Roth. 2 M.

Vormundschaftsgesetz (Art. VI v. 85). Budapest, Roth. 40 Pf. — Desgl. m. Geschäftsordg. Ebd. 1 M. 60 Pf. — XI. Gesetz-Art. (Pensionierung). Ebd. 1 M. — Gesetz betr. Sanitätswesen. Ebd. 1 M. 20 Pf.

Hotz, O., Verzeichnis der ganz oder teilweise in Kraft stehenden, in die eidg. amtl. Sammlungen aufgenommenen Bundesgesetze u. Verordgn. d. schweizer. Eidgenossenschaft. Fortgeführt bis 1./II. 1885. Oberrieden-Zürich, Meyer u. Zeller. VIII u. 356 S. 3 M. 50 Pf.

Strafgesetzbuch f. Russland. Besonderer Teil. Verbrechen gegen die Person. Entwurf der Redaktionskommission. Aus dem Originale übers. u. an der Hand der Motive erläutert von X. Gretener Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. III u. 57 S. 2 M. 40 S.

Mühlbauer, W., thesaurus resolutionum s. c. concilii, quae consentanee ad Tridentinorum pp. decreta aliasque canonici juris sanctiones prodierunt usque ad a. 1882, cum omnibus constitutionibus et aliis novissimis declarationibus s. s. pontificum ad causas respicientibus. Primum ad commodiorem usum ordine alphabetico concinnatus. Tom. V. Fasc. 3 et 4. S. 209—400 München, Stahl. à 3 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Buitenlandsche rechtspraak in zake verzekering, byunverzameld en bewerkt door L. S. Boas en Henriquez Pimentel. 'sGravenhage, G. Belinfante. 1885.

Clausing, P. E., de toevoeging van raadslieden in het strafproces. Amsterdam 1885. (Akad. Inaug.-Schr.)

Diephuis, G., Het Nederlandsch Burgerlijk Regt. Theil 9. Stück 2. Groningen.

de Geen, A. G., de staatsleer van A. F. de Savornin Lohman. 1. Stuk. Nr. 1. Enschede 1885.

Gompentz, E. M., de motiveering der strafoonnissen. Amsterdam 1885. (Akad. Inaug.-Schr.)

Kasteele, J. van de, het antleursrecht in Nederland. Leiden 1885. (Akad. Inaug.-Schr.)

Levy, J. A., een tweesprong.

Leyds, W. J., de rechtsgrond der schadenvergoeding voor preventieve hechtenis. Amsterdam 1884. (Akad. Inaug.-Schr.)

*Lioni, D. E., de verpanding van inschulden naar het romeinsch en nederlandsch recht. Amsterdam, Binger.

*Seerp Gratama, een bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe. Amsterdam 1883.

*v. Swinderen, O. Q., eene bijdrage tot het prostitutie-vraagstuk. 80 S. s'Gravenhage, Beschoor.

Anderson, Y. and Ellis, Ch. E., a Guide to Election Law and the Law and Practice of Election Petitions: Being the Fourth Edition of Leigh and Le Marchant's Election Law, by the Hon. Chandos Leigh and Sir Henry Le Marchant. Clowes. 17 sh. 6 p.

Baker, C. C. M., the Laws Relating to Young Children. 40 S. Waterlow. 1 sh.

Brice, S., the Law, Practice and Procedure Relating to Patents, Designs, and Trade Marks. Ciowes. 18 sh.

Broom's Constitutional Law. 2nd. ed. By G. L. Denman. W. Maxwell. 31 sh. 6 p.

Buswell, H. F., the Law of Insanity in its Application to the Civil Rights and Capacities and Criminal Responsibility of the Citizen. XXVIII u. 595 S. Boston. 36 sh.

Bythewood and Jarman's Precedents in Conveyancing. 4th ed. Appointment to Indemnity. Vol. 2. H. Sweet. 38 sh.

Hall, F., the Laws of Mexico: A Compilation and Treatise relating to Real Property, Mines, Water Rights, Personal Rights, Contracts, and Inheritances. CXXV u. 840 S. San Francisco. 40 sh.

Harrison, O. B. C., the Representation of the People Act, 1884 (48 Vict. cap. 3) with Introduction Notes and Tables explanatory of its Operations in England. 64 S. Knight. 5 sh.

Knight's Annotated Model By-laws of the Local Government Board. 2nd ed. 240 S. Knight. 10 sh. 6 p.

Lely, J. M. and Edgcumbe, E. R. P., the Agriculture Holdings Act, 1883, and other Statutes, with numerous Forms. 2nd ed. Clowes. 15 sh.

Lumley's Public Health. By W. Patchett and A. Macmorran. 2nd ed. Shaw and Son. 36 sh.

Maitland, F. W., Justice and Police. (English Citizen.) 170 S. Macmillan. 3 sh. 6 p.

Phillimore, Sir R., Commentaries upon International Law. Vol. 3. 3rd ed. Butterworths. 36 sh.

Smith, C. M., a Treatise on the Law of Master and Servant, including therein Masters and Workmen in every Description of Trade and Occupation. 4th ed. H. Sweet. 28 sh.

Underhill, A., Guide to Modern Equity. Butterworths. 9 sh.

Winslow, R., the Law of Private Arrangements between Debtors and Creditors. With Precedents of Assignmeuts and Composition Deeds. Clowes. 12 sh. 6 p.

Acte général de la conférence de Berlin suivi des traités des puissances signataires avec l'association du Congo. En langue originale et en allemand par H. Robolsky. 59 S. Leipzig, Renger. 5 fr.

Acollas, E., le Droit mis à la portée de tout le monde: Les Contrats et les obligations contractuelles. Les Successions. 2 vol. Delagrave. 75 ct.

Annuaire de la législation étrangère, publié par la Société de législation comparée, contenant la traduction des principales lois votées dans les pays étrangers en 1883. Treizième année. Pichon. 18 fr.

Bérard, A., les Deux Chambres. Leur histoire. Leur théorie. De l'organisation du Sénat, du pouvoir exécutif et du régime parlementaire. Cornu et Gille. 3 fr.

Chardon, H., du Rôle et des attributions de la Cour des comptes en ce qui concerne la gestion des deniers de l'Etat. A. Picard. 2 fr. 50 ct.

Code d'organisation judiciaire allemand (27 janvier 1877). T. II. Traduction et notes par L. Dubarle. Pichon. Kompl. in 2 Bdn. 20 fr.

Courcy, A. de, questions de droit maritime. 3e série. Pichon. 5 fr.

Destrais, Ch., de la Propriété et des servitudes en droit romain. Berger-Levrault. 8 fr.

Ferron, H. de, de la Division du pouvoir législatif en deux chambres. Histoire et théorie du sénat. Larose et Forcel. 8 fr.

Ouvrage honoré d'une récompense de 1,500 fr. par la Faculté de droit de Paris (concours Rossi).

Fournier, M., essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc. Vieweg. 5 fr.

*Fusinato, le droit international de la république romaine. (Sep.-Abdr.) 22 S.

*Grenander, B. Kr., le principe inquisitoire dans la procédure pénale suédoise. (Sep.-Abdr. aus Journ. droit criminal.) 24 S. Paris, Marchal Billard.

Gourd, A., les Chartes coloniales et les constitutions des États-Unis de l'Amérique du Nord. Tomes I et II. 2 vol. Pichon. 18 fr.

*Lucas, Ch., de l'État anormal en France de la répression en matière de crimes capitaux et des moyens d'y remédier. 179 S. Pedone-Lauriel. 3 fr. 50 ct.

Michel, N., du Droit de cité romaine. Études d'épigraphie juridique. Première série: Des signes distinctifs de la qualité de citoyen romain. Larose et Forcel. 6 fr.

Morgand, L., la loi municipale. Commentaire de la loi du 5 avril 1884 sur l'organisation et les attributions des conseils municipaux. Tome II. Attributions. Berger-Levrault. 7 fr. 50 ct.

Picot, G., un Devoir social et les logements d'ouvriers. C. Lévy. 1 fr.

Tardif, A., la Procédure civile et criminelle aux XIIIe et XIVe siècles ou Procédure de transition. A. Picard. 6 fr.

Valroger, L. de, droit maritime. Commentaire théorique et pratique du livre II du code de commerce (législations comparées). T. III et IV. 2 vol. Larose et Forcel. 16 fr.

Allegre, impedimentorum matrimonii synopsis. Paris, Roger et Chernoviz. 80 S. 1 fr. 50 ct.

A. E. (Eschbach), disputationes physiologico-theologicae de humanae generationis oeconomia, de embryologia pura, de abortu medicali et de bryotomia, de colenda castitate. Paris, Palmé. 528 S.

*Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I. Granduca di Toscana (1765—90). 410 S. Firenze, Ademollo. 7 l.

*Trafford e Blanc, Memoria. Pisa, Mariotti.

Skandinavische Werke.

Acta universitatis Lundensis. Lunds universitets årsskrift. Tom. XIX 1882—83. Lund.

v. Sydow, E. Fr. N., om hyresaftal rörande fast egendom, enligt romersk och svensk rätt. 144 S.

T. XX: Hjelmérus, J., Bidrag till svenska jordeganderättens historia. 94 S. Ask, J., om formaliteter vid kontrakt enlight romersk och syensk förmögenhetsrätt. I. 61 S.

Deuntzer, J. H., den danske Skifteret. 838 S. 12 kr.

Förhandlingar vid femte allmänna juristmötet i Stockholm d. 27 29 aug. 1884. Utgifna genom den svenska bestyrelseafdelningens försorg. Upsala 1884. 4 kr.

Getz, B., om en forandret rettergangsmåde i straffssager med særligt hensyn til Jurykommissionens louudkast. XI. 176 S. 2 kr.

Goos, C., Nellemann, J., Ollegaard, H., anders Sandœ Orsteds betydning for den danske og norske Retsvidenskabs Udvikling. 1 Afd. 242 S. 4 kr.

Jürgensen, E., nyt Lovlexikon. 6 B. (1874—84). 3 H. 160 S. 2 kr. 4 H. 160 S. 2 kr. 5. H. 160 S. 2 kr. 6. H. 160 S. 2 kr.

Lag, Sveriges rikes, antagen på riksdagen år 1824. 9:e uppl. utgifven af Skarin. 1036 S. 6 kr., inb. 7 kr. 50 ör.

Lassen, J., kort framstilling af den danske Obligationsret. II. Special Del. 2 H. Trykt som Manuskript til Brug ved Forelæsninger. 120 S. 1 kr. 50 ör.

Repertorium for praktisk Lovkyndighed. En afkortet Bearbeidelse af Norsk Retstidende, samt Udvalg af ældre Hojesteretsdomme. 4 Saml. 1861—1863 udg. af S. Aak. 1 h. Januar—September 1861. 128 S. 2 kr.

Schweigaard, A., den norske Proces. 3 Udg. 3 B., 1 H. 112 S. 1 kr. 25 ör.

Russische Werke.

(Mitgeteilt von Hrn. Prof. Engelmann in Dorpat.)

Asarewicz, aus Vorlesungen über d. röm. R. Lfg. I. Die Bedeutung des röm. R. Physische Personen als Rechtssubjekte. Juristische Personen. Die Sache als Rechtsobjekt. Bedingungen. Eigentum. Servituten. Vormundschaft. Odessa 1885. 147 S.

Is lekzi po rimskomu prawu. B. I. Snaczenije rimskawo prawa. Fisiczeskija liza kak prawowyje subjekty. Juridiczeskija liza. Weszcz kak predmet prawa. Uslowija, srok i predpoloshentja. Prawo ssobstwennosti. Servitutnoje prawo. Opeka i popeczitelstwo.

Beuthiegel, das Geschworenengericht. Populäre Studien. Wilna 1884.

O ssude prissäshnych. Populärnyje etudy.

Block, A. L., die politische Litteratur in Russland u. über Russland. Einleitung zu einem Kursus des russ. Staats-R. Warschau 1884.

Politiczeskaja literatura w Rossii i o Rossii. Wstuplenije w Kurs russkawo gossudarstwennawo prawa.

Bogoslowski, Kursus des allgemeinen Kirchen-R. Moskau 1885. 156 S.

Kurs obszczawo zerkownawo prawa.

Blumenfeld, die Formen des Grundbesitzes im alten Russland. Odessa 1884. 346 S.

O formach semlewladenija w drewnei Rossii.

Charusin, Nachrichten über die Kosaken-Gemeinden am Don. Materialien zum Gewohnheits-R. Lfg. 1. Moskau 1884. XXXV u. 388 S.

Swedenija o kosazkich obszczinach na Donu. Material dlä obycznawo prawa.

Czulkow, das Wolostgericht nach der allgemeinen (Bauer-)Verordnung v. 19./II. 1861 mit Abänderungen u. Ergänzungen nach den Gesetzen von 1876—81 u. Erläuterungen aus Entscheidungen des Dir. Senats u. andern Verordnungen. Moskau 1884. 44 S.
Wolostnoi ssud po obszczemu poloshenïju 19 fewralä 1861 s ismenenijami i dopolnenijami.

Czulkow, Anleitung für Wolostversammlungen, Aelteste u. andere Beamte. 3. Aufl. Moskau 1885. 200 S.
Rukowodstwo wolostnym s'chodam, ctarszinam i proczim dolshnostnym lizam wol. prawlenija.

Danilow, Sammlung der Entscheidungen des Senats in Bauersachen. Stptbg. 1885. 325 S.
Sbornik reszeni I Depart. praw. Senata po krestjanskim delam.

Drihl, unmündige Verbrecher. Studie zur Frage über die menschliche Verbrechensfähigkeit, deren Faktoren u. die Mittel ihrer Bekämpfung. 1. Lfg. Einleitung, Abriss der Entwickelung der Lehre der neuen positiven Schule des Straf-R., der Erscheinungen der Erblichkeit lasterhafter Eigentümlichkeiten des Organismus u. der Erscheinungen des Akkommodationsvermögens als die Grundlagen der Erziehung u. der Umerziehung. Moskau 1884. 673 S.
Maloletnije prestupniki. Etude powoprossu o czeloweczeskoi prestupnosti jeja faktorach i sredstwach borby s nei. 1. w. Wedenije. Oczerk raswitija uczenija nowoi positiwnoi szkoly ugolownawo prawa, jawleni nasledstwennosti porocznych ossobennostei organisma i jawleni prisposobläjemosti kak osnowani wospitanija i perewospitanija.

Fedorow, die Fabrikgesetzgebung der zivilisirten Staaten. Stptbg. 1884.
Fabricznoje sakonodatelstwo zivilisowannych gossudarstw.

Foinizki, die Entschädigung unschuldig dem Kriminalgericht Unterworfener. Stptbg. 1884.
O wosnagrashdenii newinno k ssudu ugolownomu priwlekajemych.

Die Staatslehre Philarets, Metropoliten von Moskau. Moskau 1885. 160 S.
Gossudarstwennoje uczenije Filareta Mitropolita Moskowskawo.

Gurland, von welchen gesetzlichen Bestimmungen ist es wünschenswert, dass dieselben aus örtlichen Gesetzen u. aus auswärtigen Gesetzbüchern in unser zukünftiges Gesetzbuch des Privat-R. aufgenommen werden? Odessa 1884. 37 S.
Kakija usakonenija is mestnych sakonow, rawno is inostrannych kodexow shelatelno wnesti w nasze buduszczeje grashdanskoje uloshenije.

Gurland, Juristisches Lexikon zur Erläuterung der technischen Ausdrücke u. Institute der Gerichtsordnung, des Prozesses u. des Notariats. 1. Lfg. A. Odessa 1885.
Juridiczeski Lexikon.

Holmsteen, A., Lehrbuch des russ. Zivilprozesses. Stptbg. 1885. XII u. 334 S.
Uczebnik ruskawo grashdanskawo ssudoproïswodstwa.

Jarosz, die Geschichte der Idee des Natur-R. T. II. Das Mittelalter. Charkow 1883. 228 S.
Istorija idei jestestwennawo prawa.

Jefimow, Vorlesungen über das röm. R. Stptbg. 1884.
Lekzii rimskawo prawa.

Jefimow, Umriss der Geschichte des alt-röm. Erb-R. Stptbg. 1885. 334 S.
Oczerki po istorii drewne-rimskawo rodstwa i nasledowanija.

Iwanowski, der Vortrag des Verwaltungs-R. an der Berliner Universität im Wintersemester 1883/4. Kasan 1884. 55 S.
Prepodawanije administratiwnawo prawa w berlinskom universitete.

Illustrow, Rechtssprichwörter des russ. Volkes. Versuch einer systematischen Sammlung derselben. Moskau 1885. 72 u. IV S.
Juridiczeskije poslowizy i pogoworki ruskawo naroda. Opyt sistematiczeskawo po otdelam prawa ssobranija juridiczeskich poslowiz i pogoworok.

Kalaczow, Urkunden zur russ. Rechtsgeschichte. Bd. III. Stptbg. 1884. 508 S.
Akty otnossäszczijesä do juridiczeskawo byta drewnei Rossii.

Kaszkarow, der Adelstand in Russland. Stptbg. 1885. 15 S.
O dworänskom ssoslowii w Rossii.

Kolokolow, zur Lehre vom Versuche, eine Untersuchung. Moskau 1885. 236 S.
K uczeniju o pokuszenii. Issledowanije.

Kawelin, Uebersicht der aus der Vermögensvererbung entstehenden Rechtsverhältnisse. Stptbg. 1885. 130 S.
Oczerk juridiczeskich otnoszeni wosnikajuszczich is nasledowanija i muszczestwa.

Krassowski, die Mängel der jetzigen Organisation der Friedensgerichte in Beziehung auf die Strafjustiz. Stptbg. 1884. 40 S.
O nedostatkach nynesznäwo ustroistwa mirowych ssudebnych ustanowleni w otnoszenii ugolownoi justizii.

Latkin, Materialien zur Geschichte der Landesversammlungen (Russlands) im XVII. Jahrh. 1619—20; 1648—49; 1651. Stptbg. 1884. 288 S.
Materialy dlä istorii semskich ssoborow XVII. stoletija.

Luczizki, Sammlung von Materialien zur Geschichte der Gemeindeverfassung und des Gemeindelandes in der Ukraine am linken Ufer (des Dnjepr) im XVIII. Jahrh. (Gub. Poltawa). Kiew 1884. II, 272 u. 42 S.
Sbornik materialow dlä istorii obszcziny i obszczestwennych semel w lewobereshnoi ukraine XVIII w. (Poltowskoi gubernii).

Mitjukow, Kursus des röm. R. 2. Lfg. Kiew 1884. 446 S.
Kurs rimskawo prawa.

Musznikow, die Militär-Strafgesetze in Verbindung mit den allgemeinen Strafgesetzen. T. I. Die materiellen Gesetze. Stptbg. 1885. 193 S.
Woenno-ugolownyje sakony w ssojedinenii s obszcze ugolownymi sakonami. I. Sakony materialnyje.

Nolcken, die Lehre von der Bürgschaft nach röm. R. u. den neuesten Gesetzgebungen. I. 8. Stptbg. 1884.
Uczenije o poruczitelstwe po rimskomu prawu u noweiszemu sakonodatelstwu.

Pässezki, die Rechnungskammer u. das System der staatlichen Rechnungslegung im Königreich Italien. Stptbg. 1884. III u. 188 S.
Sczetnaja palata i sistema gossudarstwennoi otczetnosti Italianskawo korolewstwa.

Ssawinkow, die polizeiliche Voruntersuchung. Wilna 1884.
O dosnanii.

Skalon, die Anschauungen der Landschaften über die Reform der örtlichen Verwaltung. Moskau 1885.
Semskije wsglädy na reformu mestnawo uprawlenija.

Skorow, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen über die agrare Organisation sämtlicher Bauern. Moskau 1884. XLVIII u. 1024 S.
Sbornik usakoneni i rasporäsheni prawitelstwa otnosäszczichsä do posemelnawo ustroistwa krestjau wsech naimenowani.

Szewczenko-Krasnogorski, zur Frage über die russ. Fabrikgesetzgebung. Stptbg. 1884.
K woprossu o ruskom fabricznom sakonodatelstwe.

Telepnew, systematische Sammlung der Entscheidungen des Zivil-Kassations-Departements des Dir. Senats für 1882 in Auszügen. I. Materielles R. Saratow 1884. 148 S.
Systematiczeski sbornik reszeni grashdanskawo kassazionnawo Dep. Praw Senata sa 1882 g. w. wyp. i iswleczenijech.

Umanez, die Kolonisierung freien Landes in Russland. Stptbg. 1884.
Kolonisazija swobodnych semel Rossii.

Werblowski, systematische Sammlung der Kass.-Entscheidungen des Senats über Privat-R. u. Zivil-Pr. in d. J. v. 1881—82. Moskau 1885. 70 S.

Sistem. sbornik polosheni i iswleczeni is kassaz. reszeni po grashdanskomu prawu u ssudoproiswodstwu.

Uebersetzungen.

Schilling, Verbrechen u. Geistesstörung vor Gericht. Uebersetzt von M. Zimmermann. Stptbg. 1884.

Gesetze.

Alexejew, Handbuch für Friedensrichter, Prozessführende u. Gerichtsvollzieher. Zivil-Pr.-Odg. Th. I. 2. Aufl. Witebsk. 1884. 469 S.

Rukowodstwo dlä mirowych ssudei, täshuszczichsä i ssudebnych pristawow.

Das ungarische Handelsgesetzbuch von 1875. Stptbg. 1884. 143 S.

Wengerskoje torgowoje uloshenije.

Gesetz u. Wahrheit. Die Selbstverteidigung nach den Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II. Zusammengestellt von einem Verein von Anwälten unter der Redaktion von Horn. 2. Aufl. 3 Bde. 527, 529, 589 S. Moskau 1885.

Sakon i prawda. Ssamosaszczita po ssudebnym ustawam Imp. Alexandro II. ssostawleno obszczestwon czastnych powerennych.

Levin, Sammlung der (russ.) Gesetze über die Juden. Stptbg. 1885. 742 S.

Swod usakoneni o jewrejach.

Chabarow, die Rechtspflege durch die Militärobrigkeit. Lfg. I. Wladikawkas 1884. 100 S.

Majewski, Gemeinde u. Vogt. Handbuch für Beamte der Kreisverwaltung u. der Gemeinde-Selbstverwaltung im Königreich Polen. Warschau 1885.

Gmina i woit. Rukowodstwo dlä czinow ujesdnoi administrazii dolshnostnych liz gminnawo ssamouprawlenija w gub. zarstwa polskawo.

Matwejew, das organische Statut für Ost-Rumelien. Moskau 1885. 35 S.

Organiczeski statut Wostocznoi Rumelii.

Popow, Anleitung für Beamte des Gendarmenkorps bei Führung der Untersuchungen. Stptbg. 1885. 228 S.

Sammlung der Verordnung in Bauersachen im Königr. Polen (Bd. IV.) v. 1./VII. 1876 bis 16./III. 1884 an. Warschau 1885. 167 S. (Poln. u. russ.)

Sbornik prawitelstwennych rasporäsheni po krestjanskomu delu w gub. zarstwa Polskago.

Sammlung der Erlasse u. Verordnungen für das Post- u. Telegraphenwesen. T. I. Stptbg. 1885. 687 S.

Sbornik postanowleni i rasporäsheni po pocztowo-telegraf nomu wedomstwu.

Sammlung der Verordnungen in Sachen der Landschaftsinstitutionen. Bd. VII. Stptbg. 1884. 414 S.

Sbornik rasporäsheni po delam semskich uczreshdeni.

Timanowski, die Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II. mit Erläuterungen aus der vaterländischen Litteratur. Moskau 1885. 837 S.

Ssudebnyje ustawy Imp. Alexandro II. s tolkowanijami iswleczennymi is oteczestwennoi literatury.

Taganzew, die Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II., das Friedensrichter-Strafgesetz mit Ergänzungen bis zum 1./I. 1885

und Erläuterungen aus den Kassations-Entscheidungen. 4. Aufl. Stptbg. 1885. 387 S.
Ssudebnyje ustawy Imp. Alexandro II. Ustav o nakasanijach nalagajemych mirowymi ssudjami.

Das allgemeine Statut der russ. Universitäten. Stptbg. 1884.
Obszczi ustaw Imp. Rossiskich Universitetow.

Uczakow, das Gesetz über die Wehrpflicht, die Verordnung über den Landsturm und die Instruktion über die Pferdeaushebung. 3. Aufl. Grodno 1885. 264 S.
Ustawy o woinskoi powinnosti, poloshenije o gossudarstwennom opoeczenii i instrukzija o wojenno konskoi powinnosti.

Verordnung über die Erbschaftssteuer. 3. Aufl. Stptbg. 1885. 63 S.
Poloshenije o poszlinach s imuszczestw perechodäszczich besmesdnymi spossobami.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Alphabetisches Verzeichnis.

(Die Zahlen geben die Seiten an. Mit ° bezeichnete Schriften sind fremdsprachige.)

Z.

Systematische Uebersicht der besprochenen Schriften.

(Ein z vor dem Titel bedeutet, dass der betr. Aufsatz in einer Zeitschrift oder als Separatabdruck aus solcher erschienen.)

I. Allgemeines.

1. **Bibliographie.** Catalogue de la bibliothèque de la société de législation comparée 399.
2. **Biographisches.** Svarez v. Stölzel 321. Eichhorn v. Schulte 129. Bluntschli, Denkwürdiges 5. Thöl v. Frensdorff 363.
3. **Allgemeine Schriften.** Bedeutung d. Rechtswissenschaft, Reden v. Dernburg 161, Sohm 49. Volks-R. u. Juristen-R. v. Gneist 245. Enzyklopädie v. Merkel 130. — Abhandlungen zum Beselerjubiläum 242 [251. 330. 375]. Archiv f. Gesetzgebung 8. Jahrbuch d. Kammergerichts Bd. IV. 131. Rechtsfälle 399. Ergänzungen d. A. L.R. v. Rönne 162. Annuaire de législation française 163. — Pandectes belges 402. Code géneral des lois françaises 90. American law studies v. Reed 90. Commentaries v. Wharton 51. — Justizstatistik in Bayern (1882) 363.
4. **Rechtsphilosophie, Methodologie etc.** Th. Hobbes v. Mayer 89. Spinoza v. Tullio 50. Leibniz v. Mollat 362. Physiologie d. R. v. Stricker 51. — Der Eid v. Bauer 9.
   Wie studiert man Jurisprudenz? (nebst Promotionsbedingungen) 364. (Vgl. auch X. 1.)

II. Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte.

Shakespeare v. Davis 400. z Grimms Bedeutung v. Schuster 241. Die Grundlagen d. R. v. Post 164. — La vénalité des charges depuis l'antiquité v. Lucas 274.

1. **Griechisch-römische Rechtsgeschichte u. Quellen.** Gräcoitalische Rechtsgeschichte v. Leist 132. Altes Stadt-R. v. Gortyn auf Kreta v. Zitelmann, Lewy 403. Röm. Rechtsgeschichte v. Baron 248. Institutions politiques v. Mispoulet 14. Theorie d. Rechtsquellen v. Wlassak 11. Jus Italicum v. Heisterbergk 327. Abhandlungen v. Merkel 93. Volksrechtl. u. amtsrechtl. Verfahren v. Pernice 242. Bürgerl. u. peregrinischer Freiheitsschutz v. Mommsen 242. Aedilizische Klagen v. Eck 244. Dotis dictio v. Bernstein 242.

III. Privatrecht.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

4. **Vollstreckung.** Zwangsvollstreckung v. Krech u. Fischer 28. Arrest v. Dorendorf 28, v. Werner 67. Offenbarungseid v. Gallinger 253, v. Francke 430.
5. Ausland. Oesterr. Zivilprozess v. Ullmann 150, v. Canstein 150, Konkursordnung v. Riehl 180. Anfechtungsgesetz v. Steinbach 180. — Schwedischer Prozess v. Uppström 29. — England: Law relating to interrogatories v. Sichel u. Chance 67. Law of estoppel v. Everest u. Strode 187. Law of pleadings v. Bliss 182. •Decisions of Apsely v. Peter 288.

VI. Strafrechtswissenschaft.

1. Strafgesetze v. Dalcke 183. Lehrbuch v. Lisszt 216. Grundriss v. Binding 68. — I nuovi orrizzonti di diritto penale v. Ferri 298. Dagegen: zGretener 381.
   Geschichtlich: History of the criminal law v. Stephen 220. Ueber Blutrache (polnisch) v. Pawinski, Hube 293. Loi du pardon v. Lajoye 73. — Code pénal des Pays-Bas 296.
   Gefängniswesen v. Tauffer 435. Réform pénitentiaire v. Lucas 435. La femme en prison v. Lajoye 295. — zDie Verbrecherwelt v. Berlin 344. (Vgl. auch X. 3.)
2. **Allgemeine Lehren.** Principles of criminal Law v. Harris 184. Verhältnis v. Zivil- u. Militärstraf-R. 381. Militärverbrechen v. Dangelmaier 32. — Wesen d. Vorsatzes v. Heitz 341. Kausalität v. Rohland 342. Tentativo v. Majorana Calatabiano 70. Cases of insanity v. Lawson 296. Einwilligung d. Verletzten v. Kessler 71. R.Str.G.B. §. 11, 199, 233 v. Zimmermann, Fuld 31.
3. **Einzelne Delikte.** Ehebruch v. Bennecke 379. Reports of trials for murder by poisoning 222. Malpractise v. Elwell 42. zGefährdung v. Rotering, Siebenhaar 106. zKonkubinat v. Harburger 343.
4. **Strafprozess.** Str.Pr.O. v. Hetzer 110, v. Stenglein 431. Die Staatsanwaltschaft v. Marck 344. Beeidigung d. Zeugen v. Schwarze 382. Beweis v. Rupp 108. Berufung v. Horn 32. Ausland: Oesterreich: Lehrbuch v. Vargha 184. Entscheidungen d. Kassationshofes 382. zReformvorschläge v. Schütze 69. zEventualfrage v. Schütze 383. A. d. Papieren eines Verteidigers v. Kosjek 110. Leading cases v. Lawson 186. Entwurf einer Str.Pr.O. f. Japan v. Boissonade 433.

VII. Kirchenrecht (einschl. Eherecht).

Handbuch d. Kirchen-R. v. Scherer 256. Grundriss v. Beck 188. Reichsländisches Staatskirchen-R. v. Geigel 186.
   Il concetto moderno del dir. ecclesiastico v. Scaduto 302. Stato e chiesa sec. Paolo Sarpi v. Scaduto 300. Guarentigie pontificie v. Scaduto 33. Papino poglavarstvo v. Markowica 73. Il consenso nelle nozze etc. v. Scaduto 223. Begriff d. heiligen Sachen v. Meurer 375.
   Die Wahlberechtigung d. Geistlichen bei kirchl. Gemeindewahlen v. Frantz 345. Persönlichkeit d. Synodalkassen v. Hinschius 242.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

IX. Internationales Recht.

X. Hilfswissenschaften.

Bibliographie und Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften.

Bibliographie.

Sonstige Notizen.

Berichtigungen.

Seite 31,	die Unterschrift		lies:	Afzelius statt Platon.
„ 54,	Zeile	8 v. u.	lies:	Guétat statt Guélat.
„ 134,	„	8 v. o.	„	Inder statt Juden.
„ 168,	„	22 v. o.	„	geschützt statt geschätzt.
„ 169,	„	4 v. u.	„	Schenkung statt Darlehn.
„ 169,	„	3 v. u.	„	Darlehn statt Schenkung.
„ 388,	„	4 v. u.	„	Statutentheorie statt Naturtheorie.